

BIBLIOTEKA
Instytutu
Bałtyckiego
w Bydgoszczy

51375
8 45 I



**Historische Kommission
für ost- und westpreussische Landesforschung**

Altpreußische Forschungen

Handb.

20. Jahrgang 1943

Gräfe und Unzer, Kommissionsverlag, Königsberg i. Pr.



Historische Kommission
für ost- und westpreussische Landesforschung

Altpreussische
Forschungen

20. Jahrgang 1943

Gräfe und Unzer, Kommissionsverlag, Königsberg i. Pr.

6.75

10111



51345

49

~~2607~~

~~R-2587~~

Altpreußische Forschungen

Herausgegeben von der Historischen Kommission für ost-
und westpreußische Landesforschung

Schriftleitung: Professor Dr. habil. Th. Schieder

Geschäftsstelle: Königsberg (Pr), Mitteltragheim 31

Redaktionschluß: 1. Januar und 1. Juli

20. Jahrgang 1943

Inhaltsverzeichnis

I. Aufsätze.	Seite
Ernst von der Delsnis (+), Wappenmalereien im Ordenshaus Soldau	1— 5
Walter Eckert, Die Kurische Landschaft Ceclis	6— 84
Mag Alskewis, Die Siedlungstätigkeit des Bischofs Otto von Kulm (1323—1349) in der Lössau	85— 95
Seinz W. Hoffmann, Der Danziger Rat verteidigt die Privi- legien seiner Stadt und Westpreußens bei der letzten polnischen Königswahl	96—143
Manfred Laubert, Rückwirkungen des Posener Mischehen- konflikts auf die Provinz Preußen	144—170
Christian Krollmann, Ernst von der Delsnis	171—173
Landesrat Walter Scheibert †, (M. Hein)	174
II. Buchbesprechungen.	
Blochm, Siedlung und Landwirtschaft im Reichsgau Danzig-West- preußen. (Lang)	192
Handwörterbuch des Grenz- und Auslandsdeutschtums II. 8. Bsg. (Reyher)	178
Hinrichs, Friedrich Wilhelm I. (Schumacher)	185
Hoffmann, Danzigs Kampf um seine deutsche Freiheit im Sieben- jährigen Krieg. (Hinrichs)	193
Raminski, Verfassung und Verfassungskonflikt. (Esau)	187
Koch, Livland und das Reich bis zum Jahre 1225. (Quednau)	199
Kopernikusforschungen. (Quednau)	200

	Seite
Koßmann, Die Anfänge des Deutschtums im Litzmannstädter Raum. (Quebнау)	198
Krannhals, Danzig und der Weichselhandel in seiner Blütezeit vom 16. zum 17. Jahrhundert. (Wendland)	195
Die Niederlande und der Deutsche Osten. (Eckert)	183
Deutsche Ostforschung. (Esau)	179
Pinkow, Geologie und Böden im Gebiet des Narew-Sandrs. (Andrée)	192
v. Raumer—Schieber, Stufen und Wandlungen der deutschen Einheit. (v. Selle)	175
Sahm, Geschichte der Stadt Labiau. (Forstreuter)	191
Schäzel, Das Reich und das Memelland. (Horneffer)	190
Scharlau, Siedlung und Landschaft im Knüllgebiet. (Conze)	201
Schneider, Die geographische Verteilung des Großgrundbesizes im östlichen Pommern und ihre Ursachen. (Quade)	197
Urbanek, Die frühen Flachgräberfelder Ostpreußens. (Kilian)	188
III. Bibliographie zur Landeskunde des Bezirks Bialystok. 2. Teil. Von Ernst Reit	203



Wappenfries (rechtes Teilstück) im ehemaligen Ordenshaus Soldau.

Mitt. d. Ver. f. d. Gesch. d. Ost- u. Westpr. XVIII.

Druckstich von Albert Frisch, Berlin W 35.

Wappenmalereien im Ordenshaus Soldau.

Von Ernst von der Delsnik †.

Bei der willkürlichen Grenzfestsetzung nach dem Versailler Zwangsfrieden wurde auch die Stadt Soldau mit ihrer Burg von Preußen und Deutschland abgetrennt und zu Polen geschlagen, angeblich mit Rücksicht auf die Lage der Eisenbahn Marienburg-Mlawka, obwohl das Gebiet von Soldau seit der Eroberung des Preußenlandes zum Ordensstaat, dann zu dessen Rechtsnachfolgern, dem Herzogtum und dem Königreich Preußen, gehört hatte. Nach dem Sieg der deutschen Waffen im Jahre 1939 ist Soldau wieder mit Deutschland vereint, und die Regierung hat angeordnet, daß das leidlich erhaltene Schloß des Deutschen Ordens vor weiteren Schäden gesichert werden soll.

Die Burganlage ist ein längliches Viereck¹⁾, dessen östlicher Flügel, das eigentliche Haus der Ritter, noch erhalten ist. Es ist ein massiver Rohbau im Stil des Ordens, der in der Richtung von NW nach SO gebaut ist. Am südlichen Ende befinden sich, nebeneinander von Norden nach Süden liegend, zwei gleichartige Räume, welche früher nicht miteinander verbunden waren und ihren Eingang von der Hofseite hatten. Der südliche Raum wird wegen seiner Weibekreuze an den Wänden wohl als Kapelle anzusprechen sein. Ihn zierte ein etwa 95 cm hoher Wappenfries an der Trennungswand in der Höhe des oberen Randes der Gewölbekonsolen, dessen dürftige Reste jetzt unter der abgeblätternen späteren Kalktünche wieder sichtbar geworden sind.

Der Umstand, daß die Tempera-Malerei auf die gepuzte Wand ausgeführt worden ist, bildet die Ursache, daß von den Wappen zum großen Teil nur die Umrißlinien der unten abgerundeten Schilde und geringe Andeutungen der Helme und ihres Schmuckes übrig geblieben sind²⁾. Sie sind außerdem nicht vollständig erhalten. Fast ein Drittel ist dadurch verlorengegangen, daß die Mitte der Wand in neuerer Zeit durch einen breiten, oben

1) A. Voetticher: Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Ostpreußen. S. III. Das Oberland. 2. Aufl. Königsberg (Pr) 1898. S. 124 u. 125. Das Buch gibt einen allgemeinen Überblick über das „Haus Soldau“, Raumbeschreibungen fehlen. C. Steindorff: Die Baukunst des deutschen Ritterordens in Preußen. Bd. IV. Die Ordensburgen der Hochmeisterzeit. Berlin 1920. S. 59. Schloß Soldau. Geschichtlicher Überblick. S. 61. Schilderung der örtlichen Lage. S. 62. — 64. Eingehende Beschreibung des Baues, besonders des Südbosfüßgels mit den drei Haupträumen. B. Schmid: Die Burgen des deutschen Ritterordens in Preußen. Ergänzungsheft 1940. S. 77. Soldau um 1350 als Grenzfestung gegen Polen erbaut.

2) Wenn schlecht unterrichtete Leute hier von Fresken sprechen, so ist das ein Irrtum. Diese Malereien in den Ordenshäusern und Kirchen sind in der Regel nicht auf den frischen Putz, sondern auf den fertigen Wandanstrich gemalt worden. — Herr Reg.-Baurat Saurke, der mit den Sicherungsarbeiten am Soldauer Ordenshaus betraut ist, hat mir seine fotografischen Aufnahmen des Wappenfrieses und die hier wiedergegebene Zeichnung seines rechten Teiles freundlichst zur Verfügung gestellt, wofür ihm auch an dieser Stelle verbindlichst gedankt sei.

durch einen flachen Spitzbogen geschlossenen Ausgang in den nördlich gelegenen Raum durchbrochen worden ist. Nach dem vorhandenen Raum zu urtheilen, enthielt die Wand im ganzen etwa 16 Wappen. Ihre rechte Hälfte, vom Beschauer aus gesehen, ist besser erhalten als die andere und besonders bemerkenswert, weil das dort befindliche Wappen des Hochmeisters eine genaue Zeitangabe der Entstehung ermöglicht. Soweit erkennbar, sind sämtliche Wappen mit Ausnahme der beiden letzten in der Hochmeister-Wappengruppe heraldisch nach links gelehnt und dem Hochmeisterwappen zugeneigt.

Außer den Geschlechterwappen befindet sich auf dem Fries noch eine Fahne, die in der Reihe vor der Hochmeistergruppe steht. Da wir Fahnen, die in der Zeit des Ordens von diesem selbst abgebildet sind, mit Ausnahme der in Lochstädt erhaltenen Großgebietigerfahnen und den Jungingenfahnen, die in Bütow als Bauschmuck verwendet worden sind, sonst nicht besitzen, ist diese Fahne recht wertvoll. Sie enthält auf dem weißen Tuche einen aufgerichteten roten Löwen, dessen Pranken anscheinend nicht abstechend, sondern gleichfalls rot gemalt waren. Da das Amtssiegel des Pflegers von Soldau auch einen Schild mit einem Löwen enthielt^{*)}, so sind wir wohl berechtigt anzunehmen, daß wir hier das Kriegsbanner des Aufgebots der Soldauer Mannschaft vor uns haben. Dann ist es aber wahrscheinlich, daß das unmittelbar daneben stehende Wappen mit dem Stierrumpf das persönliche des derzeitigen Pflegers von Soldau ist, dessen Name uns nicht überliefert ist und den wir daher nicht kennen.

Das Wappen auf der anderen Seite der Fahne ist nach der Helmzier, einem in die Decke übergehenden, von Schwarz und Weiß gespaltenen Brackenrumpf, unzweifelhaft das der Reußen von Plauen im 15. Jahrhundert. Der Schild dieses Wappens, ein gelber, rot gewaffneter Löwe in Schwarz, hat zwar sehr gelitten, der Befund, anscheinend ein schwarzer Schild, entspricht aber der Annahme, daß es dieses Wappen ist. Dann folgt, aufrecht gestellt, mit dem Beschauer zugewendeten Helm der Amtsschild des Hochmeisters. Der Herzschild mit dem schwarzen, einköpfigen Reichsadler ist besonders groß. Das schwarze Ordenskreuz ist mit Krüden dargestellt. Von dem goldenen Auflegekreuz ist keine Spur mehr vorhanden. Der an letzter Stelle folgende weiße Schild mit dem sehr schlanken schwarzen Kreuz des Deutschen Ordens ist nach rechts gelehnt und der Helm entsprechend nach rechts gewendet. Von den Stechhelmen der letzten beiden Wappen sind die Umrisse noch erkennbar, die Kleinode und Decken der Helme fehlen aber bis auf schwache Andeutungen bereits.

Auf der anderen Seite der Fahne sind noch die Überreste von sieben Wappen vorhanden. Die beiden ersten von links sind völlig unkenntlich. Das dritte hatte anscheinend einen roten Schild, das Bild fehlt, auf dem Stechhelm mit roter Decke ein auf den vier Beinen stehender Widder mit Hörnern. Von den beiden nächsten Wappen ist nichts mehr zu erkennen. Das 6. Wappen ist durch den erwähnten Ausgang zum größten Teil weg-

^{*)} V. Engel: Die mittelalterlichen Siegel des Thorner Rathesarchivs. 1. Theil. Ordensbeamte u. Städte. Thorn 1894. S. 6 u. Tafel III. — Das Kreuz unter der Fahne ist ein späteres Weiskreuz.

gebrochen, es ist nur das Helmkleinod, zwei schwarze Flügel, erhalten. Das folgende Wappen, links unmittelbar neben der Fahne stehend, zeigt, wie bereits angedeutet, einen dunklen Stierkopf mit Hals, Nasenring und braunroten Hörnern, auf dem Stechhelm denselben Kopf wachsend.

Damit ist der Befund geschildert, und wir stehen vor den Fragen: wann ist dieser Wandschmuck ausgeführt worden und wer waren die Männer, deren Wappen hier gemalt worden sind? Während sich die Entstehung des Wappenfrieses fast auf das Jahr festlegen läßt, da der zum Hochmeister gewählte Heinrich Reuß von Plauen nach der Eidesleistung zu Petrikau im November 1469 bereits auf der Rückreise in Mohrunen am 2. Januar 1470 starb, ist die zweite Frage weit schwieriger zu beantworten. Wem das Wappen mit dem Stierrumpf gehört hat, läßt sich nicht angeben. Die Namen der Soldauer Ordensbeamten in der Zeit von 1450 bis 1480 sind nicht bekannt, und das Wappen ist nicht vollständig genug erhalten, um diesem Mangel abzuhelpfen. Die Zahl der deutschen Geschlechter, die einen Stierrumpf mit Nasenring im Schilde und auf dem Helm geführt haben, ist zwar nicht groß, aber zur sicheren Bestimmung, von welchem von ihnen das Wappen hier wiedergegeben werden sollte, sind die genauen Farben unentbehrlich, die in Soldau jetzt fehlen. Immerhin hat es den Anschein, als ob die Figur im Schilde und die Außenseiten der Helmdecken schwarz und das Feld weiß gewesen sind. War dieses tatsächlich der Fall, so ließe sich annehmen, daß das Wappen der Rindsmaul dargestellt werden sollte. Ich habe aber nicht feststellen können, ob ein Vertreter dieses alten, erst in neuerer Zeit erloschenen österreichischen Geschlechts damals Ordensritter war. Auch waren die Hörner an dem Stierkopf des Rindsmaulschen Wappens m. W. nicht rot⁴⁾.

Jeder Versuch, die übrigen Wappen dieser Reihe zu bestimmen, ist bei ihrem heutigen Zustand unmöglich. Nur bei dem dritten von links, dem Wappen mit dem Widder auf dem Helm, bieten die vorhandenen Reste noch einen gewissen Anhalt. In den Quellen, die mir zur Verfügung stehen, habe ich drei Geschlechter aus Franken gefunden, deren Wappen hier in Frage kommen könnten. Es sind die Totenheim, die Bögte von Rieneck und die Kozau. Nach den Abbildungen aus dem letzten Drittel des 16. und dem Anfang des 17. Jahrhunderts⁵⁾ stimmen die beiden ersten untereinander völlig überein. Sie unterscheiden sich bei gleichen Bildern und Farben auch von der Malerei in Soldau und dem Wappen der Kozau nur in unwesentlichen Einzelheiten. In Soldau steht der Widder unmittelbar auf der Helmdecke. Der Helm der Kozau dagegen ist gekrönt und der Widder widersehend. Auf den Helmen der beiden anderen Geschlechter liegt unter dem als Kleinod dienenden Wappentier ein flacher, roter Hut mit weißem Umschlag. Solche Abweichungen sind aber nicht von entscheidender Bedeutung. Erfahrungs-

⁴⁾ Frh. A. v. B o s s h e i m in München-Nymphenburg hat in einem Brief an den Verfasser vom 16. VIII., wenige Tage vor dessen Tode, darauf hingewiesen, daß für das Stierkopfwappen mit Nasenring dem württembergischen Wappenbuch von Alberti zufolge die Truchseß von Arach in Frage kommen könnten, die auch unter dem Namen: Truchseß von Ringingen, v. Bichshausen, v. Nagolsheim im 14. und 15. Jahrhundert in Schwaben vorkommen.

⁵⁾ J. S i m a c h e r, New Wapenbuch. Nürnberg 1605. I. S. 101 u. 103; Nürnberg 1609. II. S. 79.

gemäß kommen sie in älterer Zeit bei demselben Wappen gelegentlich und keineswegs selten vor. Besonders dort werden sie zu finden sein, wo Wappen fern von der Heimat des betreffenden Geschlechts dargestellt worden sind. Ob in Soldau eines von diesen Wappen wiedergegeben werden sollte, und welches, muß deshalb unentschieden bleiben.

Mit Bestimmtheit darf jedoch angenommen werden, daß sowohl der Herr dieses Wappens als auch die der anderen Ritterbrüder des Deutschen Ordens gewesen sind, die damals gleichzeitig oder z. T. vielleicht auch nacheinander auf dem Hause Soldau lagen. Wir sehen zwar an ihren Wappen keinerlei Hinweis auf die Zugehörigkeit zum Orden. Das darf aber nicht als Gegenbeweis gelten, denn es gibt auch an vielen Orten im Reich alte Wappen von Deutschordensrittern, denen ein solches Merkmal fehlt. Wenn immer wieder noch bis in die neueste Zeit und sogar von Fachleuten behauptet worden ist, daß den Brüdern vom Deutschen Hause j e d e r Gebrauch ihres angeborenen Wappens „streng verboten“ war, so beruht das auf einem Irrtum. Zur Widerlegung dieser falschen Ansicht habe ich schon früher mehrfach auf die noch zahlreich vorhandenen in Malerei oder Bildhauerarbeit ausgeführten Wappen in Kirchen und Burgen aller ehemaligen Gebiete des Deutschen Ordens hingewiesen⁶⁾. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß auch mancher weltliche Ritter, der als Kriegsgast nach Preußen gekommen war, seinen Schild und Helm an einer Stätte des Ordenslandes anbringen ließ, um dort sein Gedächtnis zu hinterlassen, und es wird in vielen Fällen nicht möglich sein, heute zu entscheiden, ob der Stifter eines solchen Gedenkzeichens dem Orden angehörte oder nicht.

Das unmittelbare Ergebnis unserer Untersuchung ist nur gering. Der Soldauer Wand schmuck ist aber wertvoll zur Ergänzung zweier schon früher behandelten Fragen aus der Heraldik des Ordens. Sie betreffen die Feldzeichen der Wehrmacht des Ordens, worüber schon eingangs Näheres ausgeführt ist, und das Hochmeisterwappen. In den banderia Prutenorum des Jan Dlugosz ist das schwarze Kreuz auf den Fahnen des Hochmeisters als Krückenkreuz dargestellt. Das hat Bockberg, Meckelburg und Strehlke Veranlassung gegeben, dem Maler des Fahnenbuches, Stanislaus Durink, den Vorwurf einer ungenauen Wiedergabe seiner Vorbilder zu machen. Schon vor 17 Jahren habe ich darauf aufmerksam gemacht⁷⁾, daß diese Form des Kreuzes auch bei Stücken vorkommt, die im Orden selbst entstanden sind, und in einer Arbeit über die erwähnte Schrift des Krakauer Domherren von der polnischen Siegesbeute von Tannenberg⁸⁾ habe ich erneut daran erinnert, daß das Krückenkreuz im Hochmeisterschild mehrfach erscheint. Es ist auf den Wandgemälden (Hochmeisterbildnissen) des Kapitelsaales der Marienburg gefunden worden und befindet sich auch auf dem jetzt in Marienburg aufgestellten Altar aus Tenkitten vom Jahre 1504. In dem Hochmeisterwappen in Soldau, wo sich trotz der schlechten Erhaltung die kurzen Quer-

⁶⁾ E. von der Delsnis: Herkunft und Wappen der Hochmeister des Deutschen Ordens 1198–1525. Königsberg (Pr) 1926. S. 17 ff. E. von der Delsnis: Die Wappen der Ritter des Deutschen Ordens. Altpr. Geschlde. Jg. 3. 1929. S. 4 f.

⁷⁾ E. von der Delsnis: Herkunft und Wappen usw. S. 34.

⁸⁾ E. von der Delsnis: Banderia Prutenorum. Altpr. Forschgn. Jg. 17. 1940. S. 166.

balken an den Enden des Kreuzes erkennen lassen, haben wir ein weiteres Beispiel und man wird annehmen müssen, daß diese Art der Darstellung während des 15. Jahrhunderts im Orden selbst vorgekommen ist und daß die bei Tannenbergl geführten Hochmeisterfahnen auch tatsächlich so ausgesehen haben, wie sie uns von Durink überliefert worden sind. Seitdem das goldene Auflegekreuz des Hochmeisterschildes statt der Blattenden Krücken erhalten hatte, ist es dann wohl einem Ordensmaler gelegentlich passender erschienen, auch dem schwarzen Kreuze die gleiche Gestalt zu geben. Wir wissen aus zahllosen Beispielen, daß solche willkürlichen Abänderungen zur Zeit der lebenden Heraldik oft genug und allerorten vorgekommen sind. Als die Balkenenden des goldenen Kreuzes statt der Krücken halbe Lilien erhielten, malte man dann auch das schwarze Kreuz stets wieder mit glatten Balken.

Die kurische Landschaft Ceclis.

Untersuchungen zur Geschichte des Kampfes um Südkurland
zwischen dem Deutschen Orden und Litauen.

Von Walter Eckert.

Ceclis gehört zu den Landschaften des alten Kurenlandes¹⁾, über die wir die geringsten Kenntnisse besitzen. Nur die Lage der Landschaft Ceclis und annähernd auch ihre Grenzen sind seit der epochemachenden Arbeit von A. Bielenstein über „die Grenzen des lettischen Volkstammes und der lettischen Sprache“ (1892) bekannt geworden. Die ehemals kurische Landschaft Ceclis lag im Nordwesten des heutigen Litauens und erstreckte sich von der heutigen kurländisch-litauischen Grenze zwischen Schoden an der Bartau und Grösen an der Windau im Norden bis Gargšden an der Minia östlich Memel und Retowen an der oberen Jura im Süden. Die Westgrenze von Ceclis verlief parallel und hart westlich zum Erla-Salanta-Minia-Urstromtal. Ceclis erreichte also nirgends die nahe Ostseeküste²⁾. Der Verlauf der Grenze im Osten und Südosten ist noch umstritten³⁾.

Aber auch sonst ist über Ceclis sehr wenig bekannt. Mit Recht spricht S. Mortensen noch 1927 von den „geheimnisvollen“ südkurischen Landschaften Ceclis, Duvzare, Megowe und Pilsaten⁴⁾. Schon diese Tatsache rechtfertigt den Versuch, die Landschaft Ceclis in einer Einzelabhandlung zum Gegenstand der Untersuchung zu machen. Auch ist die Landschaft Ceclis bei weitem die größte von den vier Landschaften. Außerdem liegen über Memel bereits Untersuchungen vor.

Was aber der Landschaft Ceclis eine besondere Bedeutung gab, ist die Tatsache, daß sie im Schnittpunkt zweier großer geopolitischer Linien lag. Sperrte doch die Landschaft gegen Osten den Litauern den Weg zum Meere ab; erst durch den Besitz von Ceclis war auch für den Deutschen Orden der Strandweg, der über die Kurische Nehrung und von Memel bis Libau am

1) Das Land der Kuren umfaßte den westlichen Teil des heutigen Kurlands mit einem Teil des nordwestlichen Litauens und dem nördlichen Memelgebiet. Über die Geschichte des Kurenlandes vgl. jetzt vor allem P. Johansen, Kurlands Bewohner zu Anfang der historischen Zeit, in „Baltische Lande“ 1. Teil, 1939, S. 263 ff; dazu die älteren Untersuchungen von Th. Kallmeyer, Die Begründung der deutschen Herrschaft und christlichen Glaubens in Kurland während des 13. Jhts., in den Mitteilungen aus der livländischen Geschichte, 9. Bd., 1860; Ph. Schwarz, Kurland im 13. Jht. bis zum Regierungsantritt Bischof Emunds von Werb, Diss. Leipzig 1875; E. Chudžinski, Die Eroberung Kurlands durch den Deutschen Orden im 13. Jht., Diss. Erlangen 1917. Aber die Abgrenzung, innere Gliederung und Siedlungsverhältnisse Kurlands im 13. Jht. vgl. W. Eckert, Altlettische Siedlung in Kurland (im Druck).

2) Die Küstenlandschaften Duvzare, Megowe und Pilsaten trennten Ceclis von der Ostsee.

3) Vgl. hierüber genauer weiter unten S. 58 f. und die Karte in der Anlage.

4) Die litauische Wanderung, Nachr. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Philos.-hist. Klasse 1927, S. 185.

Strande entlang und weiter landeinwärts über Goldingen und das Abautal nach Riga führte, gesichert. Diese Verbindung zwischen Preußen und Livland war aber eine Lebensfrage für den Deutschen Orden. War erst einmal die Verbindung zwischen dem preußischen und livländischen Ordenszweig zerrissen, so war jeder Teil allein auf sich gestellt. Bei dem Streben Litauens zur Küste andererseits, lag die Landschaft Ceclis im Mittelpunkt seines Interesses. Ohne den Besitz von Ceclis war der Strand für Litauen unerreichbar. Allerdings lag die Landschaft Ceclis abseits der Hauptlinie, die in diesem Raum vom Landesinnern zur Ostsee führt. Die wichtigste Linie des Verkehrs und der Machtentwicklung lag ohne Zweifel an der Memel. Da aber der Deutsche Orden in Preußen diesen Weg für die Litauer durch die Errichtung mehrerer hintereinanderliegender Burgen gesperrt und die Benutzung des Stromes unmöglich gemacht hatte, holten die Litauer mehr nach Norden aus und strebten über das Binnenland zum Meere. Damit mußten sie ihren Weg von Hoch-Schamaiten aus, nördlich der großen Wildnis, durch die besiedelte Landschaft Ceclis nehmen. Nach dem Verlust Schamaitens im Thorner Frieden, 1411, ging der Kampf um die Frage, ob Litauen auch die Wildnis und die zur Wildnis gewordenen Landstrecken Südkurlands, die vor den schamaitischen Hagen lagen, besitzen würde oder ob Litauen auch die Herrschaft über den unteren Memelstrom erlangen könnte. Großfürst Witold stellte die Erlangung dieser Länder unzweideutig als Ziel seiner Politik hin und berief sich darauf, daß das Land zwischen der unteren Memel und der Heiligen Na das Erbe seiner Väter und Vorfahren wäre. Der Friede vom Melno-See, 1422, stellte ein Kompromiß dar zwischen diesen Forderungen Litauens und dem Behauptungswillen des Deutschen Ordens. Es gelang dem Orden, den Besitz der unteren Memel mit den Burgen Tilzit, Ragnit und Memel zu wahren; er konnte aber den Verlust der südkurischen Landschaften bis zur Heiligen Na und der Ostseeküste bei Polangen nicht hindern; infolgedessen wurde die Verbindung zwischen den preußischen und livländischen Ordenslanden zerrissen.

Das Ziel dieser Untersuchung ist, einen geschichtlichen Abriss der südkurischen Landschaft Ceclis zu geben und damit den Kampf um die Erhaltung der Landbrücke zwischen Preußen und Livland einerseits und dem Streben Litauens zur Küste andererseits, darzustellen. Ehe wir uns aber diesem Ziele zuwenden können, müssen eine Reihe von bisher strittigen Fragen behandelt werden.

Der Name Ceclis kommt in den Urkunden des 13. Jahrhunderts nur sechsmal vor, und zwar zuerst in 5 Urkunden, die gelegentlich der Erbauung der Memelburg, 1252, und der Teilung Kurlands zwischen dem Deutschen Orden und dem Bischof von Kurland, 1253, ausgestellt wurden⁵⁾. Zum sechsten und letzten Male wird der Name Ceclis in einer Urkunde vom Jahre 1291, bei der Teilung der Stiftsländer zwischen dem Bischof von

⁵⁾ Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch 1. Bd. hrsg. von Fr. G. von Bunge, Reval, 1853. (hinfort mit LitB zitiert), Urkunden Nr. 236 Sp. 295 vom 29. Juli 1252; Nr. 237 Sp. 297—298 vom 1. August 1252; Nr. 248, Sp. 322—323 vom 4. April 1253; Nr. 249 Sp. 327—329 vom 4. April 1253; Nr. 253 Sp. 334—336 vom 20. Juli 1253.

Kurland und seinem Kapitel, erwähnt⁶⁾). Diese späte Nennung des Namens Ceclis erklärt sich daraus, daß bei der Teilung der Stiftsländer, 1291, die Urkunden vom Jahre 1253 als Grundlage dienten. In der Praxis kam wohl der Landschaftsname schon bald nach 1253 außer Gebrauch. Denn mit der Teilung Kurlands zwischen dem Deutschen Orden und dem kurländischen Bischof, 1253, wurden die alten Landschaften den neuen Landes Herrschaften unterstellt, und seitdem bestand kein Bedürfnis mehr, die Namen für die alten kurischen Landesteile zu gebrauchen. Deshalb verschwanden nach 1253 auch alle anderen alten Landschaftsnamen der Kuren, und an ihre Stelle traten die Bezeichnungen von Komtureien, Vogteien und Ämtern der neuen Landes Herrschaft.

Die Schreibweise des Namens der Landschaft lautet meist Ceclis. Doch sind auch die Formen Ceclis⁷⁾, Ceclis⁸⁾ und Cehklisen⁹⁾, überliefert, die einige Rückschlüsse auf die Aussprache des Namens gestatten. Wie das nachfolgende h im letzten Falle zeigt, wurde das e gedehnt ausgesprochen. Das folgende t wird bald mit k, bald mit ek, bald mit einem c wiedergegeben und zeigt, daß es als weiches lettisches k gesprochen wurde. Die allgemein übliche Aussprache „Recklis“ ist offenbar falsch. Mit Recht macht der Herausgeber des I.² Bandes des Preussischen Urkundenbuches, A. Seraphin, geltend, daß das anlautende C nicht als R, sondern als Zischlaut gesprochen wurde¹⁰⁾.

Die Erforschung der Landschaft Ceclis hat erst in der letzten Zeit Fortschritte gemacht. Die Geschichte der Landschaft ist noch ganz in Dunkel gehüllt. Die Topographie von Ceclis wurde durch Bielenstein festgestellt. Dann ruhte das Interesse an der Landschaft wieder jahrzehntelang, und erst in den beiden letzten Jahrzehnten ist es neu erwacht. Die beiden litauischen Gelehrten Buga¹¹⁾ und Salyš¹²⁾ haben als Sprachwissenschaftler und Landeskenner die Forschungen Bielensteins in wesentlichen Punkten ergänzt und erweitert. Die Beiträge zweier polnischer Wissenschaftler, Lomiancki¹³⁾ und Zajaczkowski¹⁴⁾, bringen dagegen nichts wesentlich Neues. Hingegen hat die deutsche Wissenschaft seit dem ersten Weltkriege sich erneut diesem Gebiet zugewandt und insbesondere die Frage der Nationalität der Bewohner und die Frage der Besiedlung behandelt. Der Anstoß ging hierbei von der Dissertation von Frau Gertrud Mortensen, geb. Heinrich¹⁵⁾ über die Nationalitäten- und Siedlungsverhältnisse von Preussisch-Litauen aus. Im

⁶⁾ UAB I Nr. 540 Sp. 672—673 vom 6. Januar 1291. Pr. A. B. I, 2 Nr. 571 S. 358—360.

⁷⁾ UAB I Nr. 237 Sp. 298 und Nr. 253 Sp. 334—336.

⁸⁾ Preussisches Urkundenbuch (hinsfort mit Pr. UB zitiert) I, 2. Teil hrsg. von A. Seraphin, 1909, S. 591 (Vorbemerkung zum Register) und S. 622 (Ortsverzeichnis unter 3).

⁹⁾ UAB I Nr. 237 Sp. 297.

¹⁰⁾ Pr. A. B. I, 2 Vorbemerkung zum Register, S. 591 und Ortsverzeichnis S. 622 (unter 3).

¹¹⁾ Lietuviu kalbos žodynas, Kaunas 1924.

¹²⁾ Die zemaitischen Mundarten. Teil I, Geschichte des zemaitischen Sprachgebiets. Diss. Leipzig 1929 und in „Tauta ir Zodis“, Bd. 6, Rauen 1930.

¹³⁾ Studia nad początkami społeczeństwa i państwa Litewskiego, 2 Bde., Wilna 1931 und 1932.

¹⁴⁾ Pr. A. B. I, 2, Lemberg 1925.

¹⁵⁾ Beiträge zu den Nationalitäten- und Siedlungsverhältnissen von Pr. Litauen. Diss. Königsberg, 1921, Berlin-Rowakows 1927.

Anschluß an diese Arbeit hat S. Mortensen¹⁶⁾ in einer Reihe landeskundlicher und siedlungswissenschaftlicher Arbeiten insbesondere die Frage der Begrenzung des litauischen Siedlungsraumes geklärt und damit einwandfrei nachgewiesen, daß die Bewohner der Landschaft Ceclis lettische Kuren waren. In der neuesten Arbeit über „Die Wildnis im östlichen Preußen“¹⁷⁾ haben S. und G. Mortensen nochmals alle strittigen Fragen über die Landschaft Ceclis und insbesondere ihren Wildnischarakter zu Beginn der Ordenszeit eingehend behandelt.

Ich selbst habe in meiner Arbeit über die „Altlettische Siedlung in Kurland“ die Landschaft Ceclis nur allgemein, im Rahmen der Behandlung der Stammesgebiete der Kuren, Semgaller und Selonen, kurz behandelt. Abweichend von der bisherigen Forschung habe ich die Grenzen von Ceclis im Südosten enger gezogen und habe die Landschaft als eine im 13. Jahrhundert von den lettischen Kuren besiedelte Landschaft dargestellt. Dabei habe ich mich bei der Interpretierung der bisher von den meisten oben genannten Forschern behandelten urkundlichen Quellen¹⁸⁾ von der Erkenntnis leiten lassen, daß die Bezeichnung „terrae incultae“ nicht, wie bisher fast allgemein angenommen wurde, „unbebautes“ bzw. „unbewohntes“ Land bedeutet, sondern sie als ein noch nicht in Verwaltung genommenes und von der neuen Landesherrschaft wirtschaftlich und finanziell noch nicht genutztes Gebiet, aufgefaßt. Ein genaueres Eingehen auf die besonderen Probleme der Landschaft Ceclis mußte ich mir bei der allgemeinen Darstellung der „Altlettischen Siedlung in Kurland“ versagen, wobei ich mir ausdrücklich die Behandlung der speziellen Probleme der Landschaft Ceclis in einer späteren Veröffentlichung vorbehielt¹⁹⁾.

Ich habe es mir daher in der vorliegenden Abhandlung zur Aufgabe gemacht, die strittigen topographischen und siedlungsgeschichtlichen Fragen der kurischen Landschaft Ceclis in Umrissen darzustellen und das Schicksal dieses Landes im Kampf zwischen dem Deutschen Orden und Litauen während des Mittelalters zu schildern, soweit dies auf Grund unserer heutigen Kenntnis der Quellen möglich ist. —

I. Die „terrae incultae“ im südlichen Kurland.

1. Wildnis oder besiedelte Landschaft?

Am 4. April 1253 teilten der Bischof Heinrich von Kurland und der Deutsche Orden den nördlichen Teil Kurlands¹⁾. Am gleichen Tage²⁾

¹⁶⁾ Litauen. Grundzüge einer Landeskunde, Hamburg 1926. — Die litauische Wanderung Nachr. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-Hist. Kl. 1927. — Neues zur Frage der mittelalterlichen Nordgrenze der Litauer. Zeitschr. f. slavische Philologie, 10. Bd. 1933.

¹⁷⁾ Die Besiedlung des nordöstlichen Ostpreußens bis zum Beginn des 17. Jhts., Teil II (Deutschland und der Osten, Bd. 8), 1938.

¹⁸⁾ Es handelt sich hierbei fast ausschließlich um die bereits oben Seite 7 Anm. 5 genannten Urkunden vom Jahre 1252 und 1253.

¹⁹⁾ Altlettische Siedlung in Kurland, Kap. III, 1.

¹⁾ LUB I Nr. 248 vom 4. April 1253.

²⁾ LUB Nr. 249. Bunge datiert die von Bischof Heinrich von Kurland ausgestellte Urkunde mit dem 5. April 1253. Mit Recht ist neuerdings mehrfach betont worden, daß infolge der Anwesenheit derselben Zeugen beide Urkunden (LUB I. 248 und 249) am gleichen Tage aus-

wurde auch die Teilung Südkurlands vorgenommen. In den Urkunden wird zwischen beiden Teilen Kurlands ein Unterschied gemacht. Während es bei der Teilung Nordkurlands heißt: „divisionem terrarum inhabitatarum fecimus“, heißt es über Südkurland: „terras incultas nondum divisas in Curonia dividendas . . . videlicet Ceclis, Dovzare, Megowe, Pilsaten et terram, quae est inter Scrunden et Semigalliam, in tres partes divisimus.“ Von Bunge hat in den Überschriften zu den beiden Urkunden den Unterschied zwischen beiden Teilen Kurlands dahingehend charakterisiert, daß durch die erste Urkunde „die Theilung des bewohnten Curlands“, durch die zweite die Teilung der „unbewohnten Curländischen Ländereien“ vorgenommen worden sei. Denselben Unterschied macht Bunge auch in den Regesten zu den betreffenden Urkunden³⁾. Auch hier stellt er die „Teilung der bewohnten Provinzen dieses Landes“ der Teilung „des unbewohnten Landes in Curland“ gegenüber.

Seitdem wird dieser Unterschied zwischen Nord- und Südkurland von fast allen Wissenschaftlern übernommen, wobei Nordkurland als bewohnt und bebaut, Südkurland dagegen als unbewohnt und unbebaut dargestellt wird. Eine weitere Bestätigung fand diese Auffassung in der Tatsache, daß bereits im Jahre 1252, bei der Erbauung der Memelburg, in zwei Urkunden⁴⁾ dieselben vier namentlich genannten südkurischen Landschaften auch schon als „terrae iam incultae“ bezeichnet werden.

Nur vereinzelt wurden Stimmen laut, die eine andere Auffassung vertraten. Als einer der ersten hat August Engelmann⁵⁾ gegen die Auffassung v. Bunges Stellung genommen. Er faßt seine Meinung über die südkurischen Landschaften in folgende Sätze zusammen: „In der Urkunde⁶⁾ werden angesiedelte Ländereien gemeint. Es wird gesprochen von Bezirken (terrae, castellaturae), von Nutzungen, die zu bestimmten Ländereien gehören (cum omnibus pertinentiis suis), es wird der alten Bewohner gedacht, die bei Grenzstreiten die Grenzen hatten bezeichnen müssen („Si vero in distinctione terminorum inter terras et terras, castellaturas et castelaturas, orat fuerit dissensio, per seniores et discretiores terrarum earundem, ubi sitae fuerint, terminentur, et si praedicti

gestellt sein müssen. Bisher ist das Datum der vom Ordensmeister ausgestellten Gegenurkunden nicht beachtet worden. Der Wortlaut dieser Gegenurkunde ist zwar nicht bekannt, doch hat Th. Kallmeyer in den Mitteilungen aus der livländischen Geschichte, Bd. 4, Riga 1847, S. 503 über sie berichtet. Nach den im Popenischen Archiv erhaltenen Abschriften hat Eberhard von Seine über die Teilung Kurlands drei Urkunden ausgestellt: 1. d. d. 1253 II. Non. April. (erhalten in einem Transsumt des Ordensmeisters Goswin von Herike, d. d. Riga 1356), 2. Golbingen 1253. II. Non. Apr. und 3. Golbingen 1253 XIII. Cal. Aug. Es sind Gegenurkunden zu den von Bischof Heinrich von Kurland ausgestellten Urkunden, die im LVB I unter Nr. 248, 249 und 253 abgedruckt sind. Daraus geht eindeutig hervor, daß die Gegenurkunde des Ordensmeisters von demselben Tage datiert ist, wie die des Bischofs von Kurland. Zwar verzeichnet auch v. Bunge die drei Gegenurkunden LVB I, Reg. Nr. 280, 282 und 287, unter Hinweis auf Mitteilungen Bd. 4, S. 503), doch setzt er, auch hier wieder, das falsche Datum: „April 5“.

³⁾ LVB I, Reg. 279 und Reg. 281.

⁴⁾ Diese Unterscheidung hat nicht, wie Mortensen (Die Besiedlung des nordöstlichen Ostpreußens, Teil II, Die Wildnis im östlichen Preußen, S. 111) annimmt, erst Zurkalowski begründet, sondern sie geht auf den Herausgeber des Livländischen Urkundenbuches, Fr. G. v. Bunge zurück.

⁵⁾ Siehe oben S. 7 Anm. 5.

⁶⁾ Mitteilungen 9. Bd. (1860) S. 427 Anm. 223.

⁷⁾ LVB I, Nr. 249.

seniores de praedictis terris dubitaverint vel concordare non potuerint, terram, de qua lis est, fratres dividant“). Die Veranlassung zu dem Irrtum hat offenbar das Wort incultus gegeben. Nicht allein in der klassischen, sondern auch in der mittelalterlichen Latinität bedeutet es freilich auch „unbebaut“ ... allein hier bedeutet es etwas ganz anderes ... und kann daher nicht unbebautes Land bezeichnen. In der Urkunde vom 29. Juli 1252 werden terrae iam incultae entgegengesetzt aliis terris nondum subiugatis. Hiernach hat man unter ersteren Ländereien verstanden, welche bereits von den Livländern eingenommen und in das Bereich der administrativen Tätigkeit der ritterlichen Bögte gelangt waren“⁸⁾). Auch die wenigen anderen Stimmen, die gegen die Auffassung v. Bunges auftraten, konnten sich nicht durchsetzen.

E. H. Kallmeyer⁹⁾, der erste namhafte Historiker Kurlands, hat sich gleichfalls nicht der Auffassung v. Bunges angeschlossen. Seiner Meinung nach sind „terrae incultae“, in Übereinstimmung mit „inhabitatae terras“ der ersten Urkunde, gerade mit „angebautes Land“ zu übersetzen, „was zwar dem klassischen Sprachgebrauche, aber nicht der Etymologie des Wortes widerspricht“.

P. H. Schwarz¹⁰⁾ hat wieder darauf hingewiesen, daß der Bischof von Kurland 1252 bei der Erbauung der Memelburg dem Deutschen Orden die Nutznießung seiner Ländereien in den südlichen Landschaften Kurlands auf 5 Jahre überließ, die auch damals als „terrae iam incultae“ bezeichnet wurden. Er schloß aus dieser Tatsache, daß es sich hier keinesfalls um unbebautes, sondern im Gegenteil um bebautes Land handeln mußte.

Auch August Bielenstein, der als der Begründer der baltischen Siedlungsgeschichte bezeichnet werden kann, hat sich der Meinung Bunges nicht angeschlossen. Beim Abdruck der Urkunden im Anhang zu seinem Werk „Die Grenzen des lettischen Volksstammes“ setzt er andere, von Bunge abweichende Überschriften¹¹⁾). Die Urkunde über die Teilung Nordkurlands überschreibt er: „Bischof Heinrich von Kurland urkundet über die Teilung Kurlands zwischen ihm und dem Deutschen Orden.“ Der zweiten Urkunde, die die Teilung Südkurlands behandelt, gibt Bielenstein dagegen folgende Überschrift: „Bischof Heinrich von Kurland urkundet über eine weitere Teilung der bewohnten¹²⁾ kurländischen Ländereien mit dem Orden.“ Eine Erklärung seiner Auffassung gibt Bielenstein nicht¹³⁾).

⁸⁾ So sehr ich die Auffassung Engelmanns im allgemeinen teile, so muß ich doch seinem Schlußsatz widersprechen: in administrativer Verwaltung standen nur die „terrae inhabitatae“, die „terrae incultae“ (bzw. iam incultae) dagegen nicht. Vgl. hierüber weiter unten S. 23 ff.

⁹⁾ Die Begründung der deutschen Herrschaft und des christlichen Glaubens in Kurland während des 13. Jhts., Mitteilungen 1859, 9. Bd. S. 217 Anm.

¹⁰⁾ Kurland im 13. Jht., Leipzig, 1875, S. 83.

¹¹⁾ S. 426 und 428.

¹²⁾ von mir gesperrt.

¹³⁾ Wenn Zurkalowski (Studien zur Geschichte der Stadt Memel, Altpreuß. Monatschrift, 43. Bd. S. 184) angibt, daß Bielenstein „sich der Engelmannschen Übersetzung (!) anschließt“, so ist das einfach aus der Luft gegriffen. Engelmann gibt eine von Bielensteins Auffassung ganz abweichende Erklärung für „terrae incultae“ (s. oben S. 11)! Wenn Zurkalowski die Seiten 179, 193, 427—29 bei Bielenstein heranzieht, so muß gesagt werden, daß diese Stellen nichts zu der angegebenen Frage enthalten: Die letztgenannten Seiten bringen die Urkundertexte; S. 193 enthält eine belanglose Bemerkung, auf die Zurkalowski garnicht eingeht, und S. 179 bringt auch keine einzige Silbe zur strittigen Frage! Zu

Außer diesem einen Wort, das die von Bunge abweichende Meinung Bielensteins zeigt, findet sich bei Bielenstein nur noch eine Stelle¹⁴⁾, die seine eigene, für ihn so bezeichnende Auffassung über den Unterschied zwischen dem nördlichen und südlichen alten Kurenlande zeigt. Er sucht „diese Unterschiede auf dem ethnologischen und sprachlichen Gebiete“: im Norden Letten und finnische Liven oder Kuren, im Süden dagegen Schamaiten, neben einer unbedeutenden kurischen (lettischen!) Küstenbevölkerung¹⁵⁾.

Zurkalowski¹⁶⁾ nimmt in einem Excurs Stellung gegen die Auffassung Engelmanns, Kallmeyers und Bielensteins. Mit welchem Erfolg er gegen Bielenstein polemisiert, ist eben gezeigt worden. Schwarz' und Keußlers Ansichten waren ihm unbekannt geblieben; jedenfalls nimmt er nicht gegen sie Stellung. Seine ganze Kenntnis über die Literatur zu dieser Streitfrage verdankt er lediglich einer einzigen Notiz bei Bielenstein.

Aber Kallmeyers Notiz vom Jahre 1859 referiert Zurkalowski im allgemeinen zutreffend. Auf Engelmanns Schlußsatz¹⁷⁾ geht er überhaupt nicht ein, konstruiert aber eine „Engelmann-Kallmeyersche Auffassung“, obgleich beide verschiedene Argumente anführen und zu verschiedenen Ergebnissen kommen. Das Zitat „von den Ländern, die schon bebaut sind“, das Zurkalowski einem von beiden, ohne zu sagen wem, andichtet, findet sich weder bei Kallmeyer noch bei Engelmann.

Auch sonst stoßen die Ausführungen Zurkalowskis von Fehlern. Bei der Angabe der Quellen¹⁸⁾, auf die er sich bezieht, wirft er die Nummern der Urkunden und die Spalten des Urkundenbuchs durcheinander: So bezieht sich „Bunge I, 236, 237“ auf die Nummern, „Bunge I, 327“ und „Bunge I, 326“ auf die Spalten des Urkundenbuchs. Ferner behauptet Zurkalowski¹⁹⁾, die beiden Urkunden über die Teilung Nord- und Südfurlands²⁰⁾ trügen dieselbe Ortsangabe — Goldingen. In Wirklichkeit aber hat nur die zweite Urkunde diese Ortsangabe, während es in der ersten Urkunde heißt, daß beide Parteien „tho Righe to samane quemen“²¹⁾. Der Ausstellungsort fehlt jedoch hier, sowohl im deutschen wie im lateinischen Text. Aber die Ortsangabe hätte sich Zurkalowski entweder an Hand der Urkunden selbst orientieren können, oder er hätte sich über diese Frage von Engelmann belehren lassen können, wenn er ihn wirklich gelesen hätte: Zurkalowski nimmt gegen

der einzigen Stelle von Bedeutung, die Bielensteins Auffassung zeigt (Grenzen, S. 255 f), äußert sich Zurkalowski überhaupt nicht! Wenn Zurkalowski schließlich behauptet: „Die „terrae inhabitatae (incultae) bildeten seiner [Bielensteins!] Meinung nach die bewohnten Teile der Landschaften, die außerdem noch Wüsteneien enthielten.“ — so sind das Phantasien Zurkalowskis, gegen die er dann selbst eine Polemik entwickelt!

¹⁴⁾ Grenzen, S. 255 f.

¹⁵⁾ Ferner führt Bielenstein S. 429 neben den betreffenden Stellen des Urkundenbuchs, „Mitteilungen 9, p. 217, 427“ an, verweist mithin auf die Auffassungen Engelmanns und Kallmeyers (s. oben), ohne selbst dazu Stellung zu nehmen. Offenichtlich verdankt Zurkalowski nur diesem Hinweis seine Literaturkenntnis, da er auf andere Äußerungen nicht eingeht.

¹⁶⁾ Studien zur Geschichte der Stadt Memel. Altpreussische Monatschrift, 43. Bd., 1906, Seite 183—185.

¹⁷⁾ siehe oben S. 11.

¹⁸⁾ Studien zur Geschichte der Stadt Memel, S. 183.

¹⁹⁾ ebenda, S. 183.

²⁰⁾ Gemeint sind LNB 1, Nr. 248 und 249.

²¹⁾ LNB 1, Nr. 248 Sp. 322.

Engelmann, Mitteilungen, 9. Bd., S. 427, Stellung; auf der nächsten Seite schon stellt Engelmann den Sachverhalt über den Ausstellungsort fest.

Doch können diese Fehler als Flüchtigkeitsfehler bezeichnet werden, oder sie sind auf mangelhafte Kenntnis der Quellen zurückzuführen. In einem anderen Falle²²⁾ schreibt Zurkalowski: „terris iam incultis ist sehr gut übersetzbar mit „von den Ländern, die noch — bisher — unbebaut sind““. Er will offenbar den Eindruck erwecken, als ob dieser Gedanke von ihm selbst stamme, da er keine Quelle angibt. Diese Quelle ist aber die Urkunde Nr. 237 bei Bunge. Dort heißt es im lateinischen Text: „de terris iam incultis“, in der deutschen Parallelurkunde dagegen: „von den landen, die noch ungeburet sin.“ Er hält sich somit genau an diese Textstelle und übersetzt „ungeburet“, in genauer Übereinstimmung mit Bunge, mit „unbebaut“. Wie bereits festgestellt wurde, decken sich die Ansichten Zurkalowskis mit denen von Bunge. Zurkalowski zitiert zwar gelegentlich die Urkunden, die Bunge veröffentlicht hat, unterläßt es aber geflissentlich zu bemerken, daß die Meinung, die er vertritt, bereits 53 Jahre früher von Bunge geäußert wurde. So konnte der Eindruck entstehen, als ob Zurkalowski etwas wesentlich Neues zur Frage der angeblich „bewohnten“ bzw. „unbebauten“ Landschaften Kurlands brächte.

Das stärkste Stück jedoch, das Zurkalowski sich leistet, um seine Meinung zu beweisen, ist folgendes: er behauptet, daß die 500 Haken, deren Zins zum Bau der Memelburg verwendet werden sollte, „im bewohnten Teil von Kurland zu suchen“ seien²³⁾, also in Nordkurland gelegen hätten. Es handelt sich hierbei um eine bewußte Irreführung. Obgleich er die Quelle kennt²⁴⁾, zitiert er sie hier nicht, weil dort genau das Gegenteil steht: „censum de quingentis uncis . . . de terris iam incultis, videlicet Ceclis, Negouve, Pilsaten et Dovzare.“ Weder in der Urkunde des Ordens, noch in der Gegenurkunde des Bischofs von Kurland findet sich die geringste Andeutung über Nordkurland.

Die Ausführungen Zurkalowskis (1906) über die „terrae incultae von Kurland“ sind in den beiden ersten Jahrzehnten nach ihrem Erscheinen kaum beachtet worden; erst durch G. Mortensen ist er ans Licht gezogen worden und wird seitdem zuweilen zitiert. S. Dopkewitsch läßt Zurkalowski in ihrer verdienstvollen Arbeit²⁵⁾ unberücksichtigt. Die Ansichten, die Zurkalowski entwickelte, waren ja auch nicht neu, da sie auf v. Bunge zurückgehen. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß nur wenige sich gegen die allgemein herrschende Ansicht v. Bunges äußerten, und daß zu diesen wenigen die besten Kenner der Geschichte und Siedlungsverhältnisse Kurlands gehörten, so Kallmeyer, Schwarz und Bielenstein. Gegenüber der klaren Formulierung Bunges, die mit dem Text der Urkunde — scheinbar genau — übereinstimmt, drangen diese einzelnen Stimmen nicht durch, da ihre Gegenargumente wenig beweiskräftig waren. Die Wirkung, die von diesen Forschern ausging, blieb auch, bezüglich dieser Frage, gering. Daher blieb die gegenteilige Meinung herrschend.

²²⁾ Zurkalowski, ebenda S. 184.

²³⁾ ebenda, S. 184.

²⁴⁾ *EA* I Nr. 236 bzw. 237.

²⁵⁾ siehe unten, Anm. 27.

Die allgemeine Auffassung vertritt auch P. K a r g e²⁶⁾, wenn er, unter Hinweis auf Bunge und Zurkalowski, die südlich der Bartau gelegenen kurischen Landschaften als „noch unbebaute Lande“ oder „jam terrae incultae“, im Gegensatz zu den „terrae inhabitatae“ nördlich des Flusses bezeichnet. Die Umgebung von Memel war, nach Karge, im 13. Jahrhundert „unbebaut und wüst“ und „bis auf Jäger, Beuthner und Strandfischer nahezu unbewohnt. „Diese „herumstreifenden“ Fischer, Jäger und Beutner „fristeten in der Wildnis kümmerlich ihr Leben“.

Selten werden abweichende, auf eigener Urteilsbildung beruhende Ansichten geäußert.

Von jüngeren baltendeutschen Historikern kommt Helene Dopkewitsch²⁷⁾, nachdem sie alle in Frage kommenden Urkunden-Stellen mit großer Gewissenhaftigkeit herangezogen hat, zu der Feststellung: „Der Unterschied scheint klar zu sein: das eine ist besiedeltes und behautes Land, das andere ist unbesiedelt und unbebaut, ist Wildnisgebiet. Dieses war der Eindruck, den die deutschen Eroberer von diesem Lande hatten es handelt sich um Land, in dem noch kein Landbau betrieben worden ist“²⁸⁾.

Auch ist es der Aufmerksamkeit von Dopkewitsch nicht entgangen, daß in den Urkunden auch von eingeborenen Kuren in Südkurland die Rede ist. In bezug auf diese macht sie die Einschränkung: „Das Land war wohl unbesiedelt in dem Sinne, als es hier eine feste Ackerbau treibende Bevölkerung nicht gab. Eine Bevölkerung hat es aber dennoch gegeben“²⁹⁾. Nach Anführung verschiedener Urkundenzitate, besonders der Bestimmungen über das Fischereirecht der Eingeborenen und den Zehnten der Fischer im Ordenslande³⁰⁾, zieht sie den Schluß: . . . „und zwar hat es sich um eine Jagd und Fischfang treibende Bevölkerung gehandelt.“

Sodann wendet sich Dopkewitsch ihrem speziellen Interessengebiet, den Burgsuchungen³¹⁾, zu. Besonders an Hand der Bestimmungen über die Regelung von Streitigkeiten, die sich wegen der „termpten tuschen landen und landen, borchsuchunge und borchsuchunge“³²⁾ entwickeln können, zieht sie die Schlußfolgerung: „Wenn Grenzstreitigkeiten zu befürchten sind zwischen den Burgsuchungen, dann muß eine an die andere gegrenzt haben.“ Von den Deutschen wird also bei der Eroberung und Teilung Kurlands im Jahre 1253 „eine durchgehende Landeseinteilung“ angetroffen. „Wenn aber im Falle von Grenzstreitigkeiten die Entscheidung der einheimischen Bevölkerung überlassen wurde, wenn sie ferner bei Grenzbestimmungen der neuen Machthaber als sachkundig herangezogen wurde, dann handelt es sich um alte Landesgrenzen, die die Deutschen schon voranden, und die sie zunächst noch nicht zu ändern gedachten. Aus dieser

²⁶⁾ Die Litauerfrage in Ostpreußen in geschichtlicher Beleuchtung, 1925, S. 35 und 87 Anm. 97.

²⁷⁾ Die Burgsuchungen in Kurland und Livland, Mitteilungen aus der livländischen Geschichte, 25. Bd. 1933.

²⁸⁾ ebenda, S. 9 f.

²⁹⁾ Es handelt sich also hier bereits um die Unterscheidung zwischen Siedlung und Wildnisbevölkerung im Sinne Mortensens.

³⁰⁾ ebenda, S. 19, nach LVB I, 249 und 253 (Sp. 336).

³¹⁾ ebenda, S. 7 und 9.

³²⁾ LVB I 249 (Sp. 328) und 253 (Sp. 335 f).

Einsicht folgt aber, daß die Burgsuchung eine alte Landeseinteilung ist, die schon vor Ankunft der Deutschen hier bestanden hat³³⁾. Indem S. Dopfewitsch auf ihr Ziel, das Alter der kurischen Burgsuchungen festzustellen, zustrebte, bemerkte sie nicht, daß die „durchgehende Landeseinteilung“ von Landen und Burgsuchungen mit Landesältesten an der Spitze, die die Deutschen, wie sie selbst sagt, vorfanden, doch nur bei einer seßhaften Bevölkerung möglich war, daß also die südkurischen Landschaften des 13. Jahrhunderts besiedelte Landschaften waren und keine Wildnis.

Zwischen den beiden entgegengesetzten Anschauungen nimmt Dopfewitsch eine vermittelnde Stellung ein³⁴⁾. Sie lehnt die Auffassung eines „völlig unbefiedelten Wildnisgebietes“ ab. Eine Bevölkerung habe es im südlichen Kurland gegeben, als deutsche Eroberer in dieses Land eindrangten. Infolge der einseitigen Kämpfe sei die Bevölkerung aber verschwunden. Sie wurde teils niedergemacht, teils floh sie³⁵⁾.

P. Johansen³⁶⁾ hält Ceclis und Dowzare für „togetherknisse“ von Bandowe. Danach hatten „die Leute von Bandowe hier das Recht, Rodungen anzulegen und Heu zu mähen, die Wildnisgebiete also wirtschaftlich zu nutzen.“ Ferner stellt Johansen fest: „Terra iam inculta scheint in den Urkunden von 1253 in einem gewissen Doppelsinn benutzt worden zu sein, auch im Hinblick auf die noch nicht durchgeführte Unterwerfung und Christianisierung durch den Deutschen Orden. Daß die Gebiete bewohnt gewesen waren, beweisen die zahlreichen Ortsnamen zur Genüge“³⁷⁾.

Eine ganz andere Bedeutung erhielt die Frage der Wildniswerdung der südkurischen Landschaften durch die für Volkstums- und Siedlungsforschung bahnbrechende Arbeit³⁸⁾ von Gertrud Mortensen, geb. Heinrich³⁹⁾. Sie hat entgegen der von Bezzenberger⁴⁰⁾ begründeten und bis dahin allgemein herrschenden Ansicht Bezzenbergers bewiesen, daß zur Ordenszeit die Westgrenze des litauischen Volkstums erst an der Südgrenze Hochschamaitens und der mittleren Memel entlang verlief, und daß die Litauer durch eine etwa 150 km breite Grenzwildnis von den Preußen geschieden waren. Die Frage der Nationalität der Volksstämme im preußisch-baltischen Raum erhielt dadurch eine eindeutige Klarstellung, ebenso wie die Vorstellungen über die Ausdehnung und Bedeutung der Wildnis. Doch nicht nur für das litauisch-preußische Problem war die Arbeit von G. Mortensen von grundlegender Bedeutung. In demselben Maße wie für Ostpreußen, war sie auch für die Auffassung der völkischen Probleme und politischen Grenzverhältnisse im kurisch-schamaitischen Raum

³³⁾ Die Burgsuchungen, S. 11.

³⁴⁾ ebenda, S. 10 Anm. 4.

³⁵⁾ Hierbei führt Dopfewitsch die aus der Livländischen Reichchronik 7044 ff und 7059 ff bekannte Schilderung über die Einnahme der Burgen Kreenen und Ampille an.

³⁶⁾ Kurlands Bewohner zu Anfang der historischen Zeit, in: Baltische Lande Bd. 1: Ostbaltische Frühzeit, 1939, S. 290 f.

³⁷⁾ ebenda, S. 291 Anm. 1.

³⁸⁾ vgl. P. Rarge, Die Litauerfrage in Ostpreußen in geschichtlicher Beleuchtung, 1925, besonders S. 10—21.

³⁹⁾ Beiträge zu den Nationalitäten- und Siedlungsverhältnissen von Preußisch-Litauen 1927.

⁴⁰⁾ Die litauisch-preußische Grenze. Ostpreußische Monatschr. 19. Bd. 1882. Derselbe, über die Verbreitung einiger Ortsnamen in Ostpreußen, ebenda, 20. Bd., 1883.

von Bedeutung. Bewirkte ihre Arbeit, in bezug auf Preußen, die Abkehr von den Ansichten Bezzenbergers, so bedeutete sie in bezug auf Kurland gleichfalls eine Korrektur der Ansicht Bielensteins über die Nationalitäten und Siedlungsverhältnisse im südlichen Kurland und Semgallen.

Die kurischen Landschaften südlich der Heiligen Aa schildert G. Mortensen als „unbewohnte Wildnis“⁴¹⁾. Beweise findet sie einmal in der Bezeichnung „terrae incultae“⁴²⁾ für die südkurischen Landschaften im Jahre 1253, sodann in drei urkundlichen bzw. literarischen Quellen, die für das Gebiet Ceclis an die Stelle der hier aussetzenden Wegeberichte treten:

1. Der Bischof von Kurland schreibt 1392 über die Stiftslander, daß sie „an dem meisten theile wüste und an grueltichen wiltnissen und nemlich am ansprunge der heidenschaft gelegen sin“⁴³⁾.

2. Der livländische Ordensmeister bittet 1420 den Hochmeister, die Briefe durch die Wildnis nach Livland zu senden, da sie auf dem Strande von den Schamaiten aufgefangen würden⁴⁴⁾.

3. Der Ritter Guillebert de Lannoy erwähnt in seinem Reisebericht im Jahre 1413 zwischen Königsberg und Libau eine zwölf Meilen menschenleere Wildnis⁴⁵⁾.

G. Mortensen⁴⁶⁾ kommt auf Grund dieser Quellen zu folgendem Schluß: „Wir haben somit den Beweis, daß die Landschaften südlich der Bartau, die 1392 Wildnis waren, bereits 1250 nicht mehr unter Kultur standen.“

Weiter untersucht G. Mortensen⁴⁷⁾ die Quellen, welche Bewohner in Südkurland erwähnen oder Rückschlüsse auf ihr Vorhandensein gestatten. Auch durch diese Untersuchungen kommt sie zu dem gleichen Ergebnis⁴⁸⁾: „Der Einklang der historischen Zeugnisse zeigt, daß die südkurländischen Landschaften und das im Süden anschließende Gebiet zwischen dem Kurischen Haff, der Memel und der samogitischen Hochfläche schon Mitte des 13. Jahrhunderts im Zustand der Wildnis war.“

Da der breite, bewaldete Grenzsaum, wie es G. Mortensen bewiesen hatte, sich längs der gesamten Westgrenze des litauisch-schamaitischen Siedlungsraumes hinzog, so lag es nahe anzunehmen, daß sich die Grenzwildnis auch im Nordwesten und Norden von Hochschamaiten fortsetzte. Damit war die Frage der Wildniswerdung der südkurischen Landschaften von einer ganz anderen Seite aus gestellt. Mit der Klärung dieser Fragen haben sich besonders die Arbeiten von S. Mortensen befaßt. In vielen Arbeiten⁴⁹⁾ konnte er nachweisen, daß auch Schamaiten im Norden, gegen die lettischen Volksstämme, von einem breiten Wildnisraum umgeben war.

Mortensen weist nun nach, daß nicht die Grenze zwischen den süd- und

41) Beiträge, S. 49.

42) ebenda, S. 55 f.

43) ebenda, S. 49 Anm. 1.

44) LVB 5 Nr. 2474.

45) Bielenstein, Grenzen, S. 378 f.; ES rer. Pruss. III S. 443–452.

46) S. 56.

47) ebenda, S. 56 ff.

48) ebenda, S. 59.

49) Litauen, Grundzüge einer Landeskunde 1926. Derselbe, Die litauische Wanderung. Nachr. d. Gesch. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-hist. Kl. 1927. Derselbe, Neues zur Frage der mittelalterlichen Nordgrenze der Litauer. Ztschr. f. slavische Philol., 10. Bd. 1933.

nordkurischen Landschaften eine Volkscheide darstelle, wie Bielenstein⁵⁰⁾ annahm, sondern daß die litauische Siedlungsgrenze noch bis 1400 in Hochschamaiten über Twer nach Medingenai und Luoke verlief und im Bogen das Siedlungsgebiet von Schaulen umfaßte⁵¹⁾. Eine Verschiebung des litauischen Wohnraumes hat zwischen 1200 und 1400 nicht stattgefunden. Erst nach 1400 wurde die alte schamaitische Siedlungsgrenze nach Westen und Norden überschritten⁵²⁾. Auf Grund der Kenntnis des Verlaufs der litauischen Nord-Westgrenze stellt Mortensen weiter fest⁵³⁾, daß in der Zeit vor 1400 die Landschaften Pilsaten, Megowe, Dowzare und Ceclis von Kuren bewohnt waren.

Allerdings bestreitet S. Mortensen die Auffassung der Kontinuität der Besiedlung. Nach Ausweis der prähistorischen Funde waren die 4 Landschaften um das Jahr 1000 noch besiedelt. „Aus den Urkunden ergibt sich jedoch mit großer Deutlichkeit“, schreibt Mortensen weiter⁵⁴⁾, „daß sie in der Mitte des 13. Jahrhunderts unbefiedelt gewesen sind. Die letzte Phase der Entfiedlung wird uns in der Livländischen Reimchronik berichtet. Die Landschaften bleiben bis mindestens 1392 Wildnis“⁵⁵⁾.

Gegen die Auffassung G. und S. Mortensens über die Entstehung der Wildnis hat A. Salys Stellung genommen⁵⁶⁾. Insbesondere bestreitet Salys die Behauptung von G. Mortensen, Südkurland wäre im 13. Jahrhundert eine menschenleere Wildnis gewesen. Dagegen macht Salys geltend, daß jene Gebiete in den Urkunden nur als unbebaut (*incultae*), nicht aber als unbewohnt bezeichnet werden. Beide Ausdrücke seien nicht gleichzusetzen. Weiter behauptet Salys gegen G. Mortensen, die „seniores et discretiores terrarum“ wären ortsansässige Eingeborene der betreffenden Gegenden gewesen, was gleichfalls darauf hinweist, daß das Land nicht menschenleer war. Die Teilungsurkunden seien daher ein unzweideutiger Beweis für die Bewohntheit des Landes im 13. Jahrhundert.

Seine Ansicht sucht Salys durch weitere Urkundenstellen zu erhärten⁵⁷⁾. Die Erhebung der Kirche des heiligen Nikolaus in Memel zu einer Mutterkirche, 1258, und die Festlegung eines Pfarreibezirkes, die Überlassung von Land seitens des Bischofs an den Orden auf 5 Jahre, die Bezeichnung der 5 südkurischen Landschaften als „unterworfen“, die nicht unterworfenen Landschaften gegenübergestellt werden — alles dies zeigt, nach Salys, daß bewohntes Land angenommen werden muß.

Allerdings ist Salys in seiner Auffassung nicht ganz konsequent, und er hat sich zum Teil von seinen Vorgängern beeinflussen lassen. Die vorhandene Bevölkerung in Südkurland bezeichnet er als „spärlich“, sie habe „hauptsächlich von Jagd, Fischerei und Bienenzucht“ gelebt⁵⁸⁾. Erst nach der

50) Siehe oben S. 12.

51) Die litauische Wanderung S. 180 und Karte S. 186/7.

52) ebenda S. 184.

53) ebenda, S. 185.

54) ebenda, S. 186.

55) Mortensen verweist hierbei auf: Livländische Reimchronik, hrsg. von L. Meyer, 1876, Vers 6951 ff; ferner SS. rer. Pruss. I. S. 638f und II, S. 42 f und 43 Anm. 1. Es handelt sich somit um die Eroberung der Burgen Kretenen und Ampillen. Die Besatzungen mit Frauen und Kindern wurden umgebracht oder flohen nach Litauen.

56) Die zemaitischen Mundarten, Teil I, 1930, S. 20 f.

57) Ebenda, S. 22 bis 24.



Abtretung des südlichen Kurlands mit Memel an den Preussischen Orden, 1328, setzte die Verwilderung des Gebietes ein. 1392 wurde sie vom Bischof von Kurland beschrieben. Salys bestreitet also nicht, daß die südkurischen Gebiete Wildnis geworden sind, setzt nur den Beginn der Wildniswerdung zu einem späteren Zeitpunkt (nach 1328) an. Über die Ursachen der Wildniswerdung der südkurischen Landschaften vermag Salys keine Erklärung zu geben⁵⁸⁾.

Den letzten Stand der Forschung stellt die gemeinsame Arbeit von S. und G. Mortensen über: „Die Wildnis im östlichen Preußen, ihr Zustand um 1400 und ihre frühere Besiedlung“ (1938), dar. Im Abschnitt über „die Kuren“⁶⁰⁾ wird auch wieder Stellung zu den uns interessierenden Fragen genommen.

Nach der Darstellung von Mortensen setzt sich die Große Wildnis auch nach Norden, nach Südkurland hinein, fort, so daß das schamaitische Siedlungsland auch im Westen und Norden von der Wildnis umgeben wird. Auch hier sind S. und G. Mortensen der Meinung⁶¹⁾, „daß die urkundliche Gegenüberstellung“ bewohnter und unbebauter kurländischer Landschaften „einen grundsätzlichen Unterschied ausdrücken soll“, und daß in Südkurland „Siedlungsflächen praktisch fehlen oder höchst vereinzelt ganz inselhaft vorhanden gewesen sind“⁶²⁾. Diese Wildniswerdung hätte sich in der vordeutschen Zeit vollzogen, und die Deutschen hätten nur noch eine spärliche Restbevölkerung angetroffen.

In einer Auseinandersetzung mit Salys wird weiter zugegeben, daß G. Mortensen die im südlichen Kurland noch im 13. Jahrhundert vorhandenen „Bevölkerungsreste nicht genügend gewertet“ habe; „Salys wiederum hat die Bevölkerungsspuren stark übertrieben und überdies mißverstanden“. „In Wirklichkeit besteht hier keine Meinungsverschiedenheit mehr“⁶³⁾. Salys habe, ebenso wie Zajaczkowski, „nicht genügende Rücksicht auf den Unterschied zwischen Siedlung und Wildnisbevölkerung“ genommen. Mit Recht wird auf die widerspruchsvollen Äußerungen von Salys hingewiesen⁶⁴⁾, der einmal gegen die Auffassung vom Wildnischarakter Südkurlands Stellung nimmt, dann aber selbst sagt, daß nur eine „ziemlich dünne“ und „spärliche Bevölkerung“ vorhanden gewesen sei, die „wohl hauptsächlich von Jagd, Fischerei und Bienenzucht“ gelebt habe. In weiteren Ausführungen⁶⁵⁾ werden die Beweise, die Salys für seine Auffassung von einer noch vorhandenen Bevölkerung anführt, widerlegt und abschließend festgestellt: „Fest steht, . . . daß in den südkurländischen Landschaften keine (oder nur sehr⁶⁶⁾ wenige) feste Siedler vorhanden waren, denn sonst wäre, wie allgemein anerkannt, die Gegenüberstellung von besetzten Ländern im Norden und unbebauten Ländern in Süd-Kurland

⁵⁸⁾ Ebenda, S. 24.

⁵⁹⁾ Ebenda, S. 78.

⁶⁰⁾ S. 111 ff. In Zukunft zitiere ich diese Arbeit mit „Wildnis“.

⁶¹⁾ Seite 111.

⁶²⁾ ebenda, S. 112.

⁶³⁾ ebenda, S. 113.

⁶⁴⁾ ebenda, S. 112 ff.; Salys, S. 22 ff.

⁶⁵⁾ ebenda, S. 120 ff.

⁶⁶⁾ Von den Verfassern gesperrt.

unsinnig⁶⁷⁾. „Die Gesamtheit der Zeugnisse ... zwingt mit eindeutiger Bestimmtheit zu dem Schluß, daß diese südkurländischen Landschaften bereits im 13. Jahrhundert wildnishaft Gebiete gewesen sind, in denen sich nur eine überaus spärliche Bevölkerung aufhielt. Wer jetzt noch eine stärkere Besiedlung, etwa gar richtige Dörfer usw. dort annehmen will, muß Weise dafür vorbringen, was aber trotz allerorgfältigster und wiederholter Durchsicht des Materials durch die verschiedensten Forscher noch nicht gelungen und auch nach unserer heutigen Kenntnis nicht gelingen kann“⁶⁸⁾.

2. Beweise für die Besiedlung.

Ich habe bereits in meiner Arbeit „Altlettische Siedlung in Kurland“ eine von Grund auf andere Meinung über die „Gegenüberstellung“ des bewohnten und unbebauten Kurlands vertreten, ohne mich mit den früheren Ansichten polemisch eingehend auseinanderzusetzen. Ich möchte auch hier nicht, nachdem die Ansichten anderer Forscher bereits oben eingehend dargelegt worden sind, Punkt für Punkt das Für und Wider der gegenseitigen Ansichten erörtern oder die gegenteilige Ansicht zu widerlegen suchen. Es hat auch tatsächlich, wie Mortensen bemerkt, keinen Zweck, auf der bisherigen Basis zu diskutieren, ohne neues Material beizubringen. Denn daß Menschen in den südkurländischen Landschaften noch im 13. Jahrhundert vorhanden gewesen waren, bestreitet heute niemand; in den Urkunden finden sich Belegstellen sowohl für eine „festhafte Bevölkerung“ wie für den „Wildnischarakter“ des Landes, oder die Urkundenstellen können entweder nach der einen oder nach der anderen Richtung ausgelegt werden.

Außer den bereits vielfach zitierten „Beweisen“, gibt es aber tatsächlich weiteres Material, das bisher nicht oder nicht genügend gewürdigt worden ist, und sicher wird die archivalische Forschung noch weiteres Material zutage fördern.

Nur eine schon oft herangezogene Belegstelle der Teilungsurkunde über Südkurland möchte ich auch hier anführen: „Si vero in distinctionibus terminorum inter terras et terras, castellaturas et castellaturas, orta fuit dissensio, per seniores et discretiores terrarum earundem, ubi sitae fuerint, terminentur“⁶⁹⁾. Diese Stelle zeigt m. E. und wie auch vielfach von anderen seit Engelmann behauptet wurde, daß Land an Land liegt, Burgsuchung an Burgsuchung, daß es sich somit um eine „durchgehende Landeseinteilung“⁷⁰⁾ Südkurlands handelt. Auch Salys⁷¹⁾ hat diese Stelle als Beweis für eine besiedelte Landschaft aufgefaßt und geltend gemacht, daß die „seniores ac discretiores terrarum“, ebenso wie in anderen baltischen

67) Mortensen, Wildnis, S. 124.

68) Ebenda, S. 127.

69) Im deutschen Text der Urkunde vom 20. Juli 1253 heißt die entsprechende Stelle: „Weret dat dar op slaende were ein tief in der scheidung der termynen tuschen landen und landen, borchsuchunge und borchsuchunge, dat sal man scheden mit den elsten und beschedenste derselver lande, dar si gelegen sin.“

70) S. Dorpkewitsch, *vgl. oben* S. 14 f.

71) S. 21.

Landesteilen, die Landesältesten seien. Ich möchte die Behauptung aufstellen, daß, wenn in den Urkunden von 1252 und 1253 nicht die „terrae inhabitatae“ den „terris (iam) incultis“ gegenübergestellt wären, es keinem Menschen einfallen würde, aus der oben zitierten Stelle auf eine Restbevölkerung in Südkurland zu schließen. Denn letzten Endes wird in dieser „Gegenüberstellung“ der Hauptbeweis für den Wildnischarakter Südkurlands gesehen. Wenn Mortensen behauptet, „daß damals gerade in den unbebauten südkurländischen Landschaften die Mitwirkung von Eingeborenen bei Grenzweifeln nötig war, in den bebauten nordkurländischen jedoch nicht“^{71a)}, so entspricht das nicht den Tatsachen. Auch aus Nordkurland sind Fälle bekannt, wo eine solche Regelung bei Grenzstreitigkeiten nicht nur für die Zukunft vorgesehen wird, sondern tatsächlich auch gehandhabt wurde. So vergleicht sich am 13. Februar 1310 der Bischof von Kurland mit dem Rigaschen Domkapitel wegen der Grenzstreitigkeiten der Kuren im Don-dangenschen Gebiet⁷²⁾. Auch hier sind bei der Regelung des Grenzstreites „seniores et fide digniores Curones“ beteiligt. Aber auch dieser Fall steht nicht vereinzelt da. Vielmehr war es bei allen Teilungen der Brauch, daß die Landesältesten erst das zu teilende Land in drei gleiche Teile teilten; dann wählte die Partei, die nur ein Drittel zu beanspruchen hatte, ihren Anteil, oder die Zuteilung erfolgte durch das Los. Dieser Teilungsmodus wird nur nicht immer in allen Teilungsurkunden und bei allen Grenzstreitigkeiten beschrieben; in den meisten Teilungsurkunden wird nur das Ergebnis der Teilung mitgeteilt, so z. B. in der Urkunde über die Teilung Nordkurlands. Wo aber der Teilungsmodus beschrieben wird, werden die Landesältesten stets genannt. So heißt es bei der Teilung Livlands und Lettlands⁷³⁾: „... decretum est, quod Letthia et castrum Kukonois a senioribus terrae in tres partes aequae divideretur, tertia parte praedictos milites Christi contingente.“ Oder bei der Teilung der Insel Osel am 20. Dezember 1234⁷⁴⁾: „... terram, quae dicitur Osilia ... inter nos aequa divisimus portione in tres partes per viros, quibus situs et status eiusdem terrae notus fuit, dividi fecimus...“ Daß diese „viri“ Landeseingeborene sind, unterliegt keinem Zweifel. Sie entsprechen den „Curonibus, quibus terrarum constabat distinctio“, bei der Teilung der südkurlischen Landschaft Ceclis im Jahre 1291. Auch Mortensen⁷⁵⁾ nimmt an, daß die „seniores et discretiores“, die in Südkurland im Jahre 1253 erwähnt werden, und jene Kuren aus Ceclis vom Jahre 1291 „grundsätzlich die gleiche Bevölkerung“ repräsentieren.

Außer den vielfach zitierten Urkundenstellen sind aber noch weitere Beweise für die Besiedlung der Landschaft Ceclis vorhanden. In einer Grenzbeschreibung vom Jahre 1440 heißt es⁷⁶⁾: „... togande ... bet to Pwenen dorch dat dorp, van Pwenen to gande beth tho

71a) Die Wildnis, S. 155.

72) LUB 2, Nr. 629.

73) LUB 1 Nr. 18. im Jahre 1211.

74) LUB 1, Nr. 139.

75) Die Wildnis, S. 122 und 155.

76) Rapiersköth, Russ.-Livl. Urkunden Nr. 244, S. 199.

pollennen dorch dat dorp, van pollennen tho gande beth an einen hoff Bettunen geheten, de hoff liggende tendes de Klenische Sehe, van dar togande durch Sedden Mercede..." und weiter „bet ahn ein Dorp poperten..." Diese Grenzbeschreibung zeigt, daß noch im 15. Jahrhundert an der damaligen Südgrenze des Bistums Kurland, bei der Nennung von nur wenigen Grenzpunkten, nacheinander 2 Dörfer, 1 Hof und ein Markort und, in weiterem Abstand, wieder ein Dorf genannt werden. Alle genannten Ortschaften sind auch heute noch in Litauen vorhanden⁷⁷⁾. Daß es sich aber hierbei nicht etwa um eine litauische, sondern um eine einheimische lettisch-kurische Bevölkerung handelt, zeigt die Tatsache, daß die Grenze von einem Beauftragten des Bischofs von Kurland und „durch warhaftige Duschsen vnd ock olde Vndutschen" besichtigt wurde. Dem baltendeutschen Sprachgebrauch zufolge werden unter „Lndutschen" stets nur Letten und Esten verstanden⁷⁸⁾, nie aber Litauer. Außer einheimischen Kuren gab es aber hier noch ortsansässige deutsche Personen, die über die alten Grenzverhältnisse Bescheid wußten. Diese Urkunde beweist eindeutig eine kurische Besiedlung im Norden von Ceclis noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts.

In dieselbe Richtung weisen auch die zahlreichen „Felder", die in den Grenzbeschreibungen erwähnt werden. In der eben genannten Grenzurkunde von 1440 werden genannt: „dat Rappensche veldt" beiderseits der unteren Wirvita und „dat grumste veldt" zwischen den Flüssen Wardau und Luoba. In der Grenzurkunde von 1425⁷⁹⁾ wird das letztere als „feldt Grunshen" oder „Grunsten", in der Grenzbeschreibung von 1392⁸⁰⁾, benachbart mit ihm, das „veld czu lobe" und schließlich, 1423⁸¹⁾, noch das „feldt tho Erlen" erwähnt; die litauischen Wegeberichte nennen das „lant czu Rittawen"⁸²⁾; die livländische Reimchronik nennt 1259 das „veld Schoten"⁸³⁾. Die Bedeutung „Feld" enthalten auch viele Namen von Gauen in Ceclis, wie Leipiaseme, Zeculeseme, Calveseme, Sausugale u. a.⁸⁴⁾. Es besteht heute kaum ein Zweifel darüber, daß die Ausdrücke „Feld", „Land" oder „terra" im Sinne von „kultiviertes" oder „bebautes Land" im Gegensatz zu unbewohnten Wäldern und Wildnissen gebraucht wurden. Auch in diesem Falle liegt „Feld" neben „Feld" und dazwischen Dörfer, ein Hof, ein Markt, in denen Deutsche und Kuren wohnen. Fast alle hier genannten „Felder" sind mit kurischen Gauen identisch. Es handelt sich also nicht etwa um einzelne Felder inmitten einer Wildnis. Von einem Wildnischarakter der Landschaft Ceclis, oder wenigstens seines nördlichen Teils, kann somit keine Rede sein.

Da Nord-Ceclis nun erwiesenermaßen noch bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts eine besiedelte Landschaft darstellt, gewinnen auch die zahlreich genannten Burgberge eine ganz andere Bedeutung. In den Grenzbeschrei-

77) Heute heißen diese Ortschaften: Dorf Pievenai, Dorf Valenai, Hof Retunai am Pflütsche-See, Markort Sedai und Dorf Poparciai.

78) Vgl. UB 7, Sachregister unter „Lndutsche" (= Letten und Esten).

79) Napierstky, Nr. 226, S. 186 = UB 7, Nr. 472, S. 326 = Bielenstein, S. 453.

80) Mitteilungen a. d. livl. Gesch., 7. Bd. 1854, S. 355.

81) Napierstky, Nr. 221, S. 182.

82) SS. rer. Pruss. II, 709.

83) Vers 4830 f; dort erlitt ein Ordensheer eine Niederlage durch die Schamaiten.

84) Aber diese Gauen vgl. unten S. 45 f., 47 ff.; lett. seme = Feld, Land.

bungen von 1423, 1425 und 1440 werden allein im Bereich dieser Grenz-
ziehungen in Ceclis folgende Burgberge genannt: Kruthen, an der Dabi-
kne-Mündung, Rappenen und Galleisden, beiderseits der Wirwita im
Rappenschen Felde, ferner Dewene, Ballene, Poefe, Pessell, „zwei Schlatt-
tesberge“ an der Erla, Birsen und Vesaten; die Reimchronik nennt,
neben den bereits erwähnten kurischen Burgen Kretenen und Ampillen im
Rüfengebiet, auch die Kurenburg Gresen, die 1263 von einem Ordensheer
erobert und verbrannt wurde⁸⁵). Früher wurden die Burgberge als Beweis
für die Siedlungsleere Südkurlands aufgefaßt. Die angeblich verlassenen
Burgberge wären die einzigen markanten Punkte, deren sich die Grenz-
ziehung bedient habe. Dieser Trugschluß konnte nur entstehen, weil man
nur die Grenzurkunde von 1426 allein berücksichtigte⁸⁶). Die anderen
hier herangezogenen Urkunden zeigen aber eindeutig, daß diese Burgberge zu
besiedelten Zagen und Ortschaften gehört haben. Das Bild, das wir aus
diesen Urkunden erhalten, entspricht genau der oben zitierten Stelle aus der
Urkunde von 1253: in den zahlreich aufgeführten Gauen und Feldern werden
Burgberge, Dörfer, Marktorde und Höfe genannt. Es handelt sich somit
nicht nur um eine „durchgehende Landeseinteilung“, sondern auch um eine
flächenhafte Besiedlung.

Damit soll jedoch nicht die Wildniswerdung des südlichen
Teils der Landschaft Ceclis überhaupt bestritten werden. Dafür spricht
schon die Abtretung der stiftischen Besitzungen im Gebiet südlich der
Heiligen Ala und ihre Begründung durch den Bischof von Kurland eine zu
beredte Sprache. Aber von der Wildniswerdung wurde weder das ganze
südkurische Gebiet betroffen, noch war Südkurland bereits schon 1253
Wildnis geworden.

Der nördliche Teil von Ceclis war jedenfalls noch bis zur Mitte des
15. Jahrhunderts besiedelt. Doch auch im südlichen Teil kann von einer Wild-
nis bis zum Ende des 13. Jahrhunderts keine Rede sein. Einen Beweis dafür
liefert die Teilungsurkunde von 1253 selbst. Bei der Teilung wählte sich der
Bischof von Kurland Gaue, die hauptsächlich im Norden gelegen sind. Falls
man die These der totalen Wildnis im südlichen Teil von Ceclis aufrecht-
erhalten wollte, so hätte demnach der Orden sich mit einer völligen Wildnis
begnügen müssen, während der Bischof hauptsächlich Siedlungsland im
Norden erhalten hätte. Dasselbe gilt von der Teilung der Stiftskländer
zwischen dem Bischof von Kurland und seinem Kapitel im Jahre 1291. Das
Kapitel wählte Besitzungen, die ausschließlich im Norden von Ceclis lagen,
während die Besitzungen des Bischofs zur Hälfte im Norden, zur Hälfte
im Süden, also in der angeblichen Wildnis, gelegen hätten. Von einer
gerechten Drittelteilung wäre dann keine Rede gewesen. Damit ist auch der
Beweis erbracht worden, daß zur Zeit der Teilungen Kurlands von einer
Wildnis in der Landschaft Ceclis nicht gesprochen werden kann.

⁸⁵) Livländische Reimchronik, Vers 7209—80. Auch diese Kurenburg beweist, daß Nordceclis
(noch nach 1253) besiedelt war.

⁸⁶) Wegen falscher Datierung zweier Grenzurkunden durch Silbebrandt, der sie in das Jahr
(15)23 und (15)40 setzte statt (14)23 und (14)40, wurden beide Urkunden nicht in das Urkunden-
buch aufgenommen. Auch Bielenstein hat nur die Urkunde von 1426 abgedruckt. Die beiden
anderen Grenzurkunden blieben daher auch in der Forschung unberücksichtigt. Vgl. unten S. 69 ff.

3. „Terrae incultae“ in Süd-Kurland und „wüste“ Burgsuchungen in Semgallen.

Worin bestand nun aber dennoch der Unterschied zwischen Nord- und Südkurland? In den beiden Teilungsurkunden vom 4. April 1253 wurden die nordkurischen Landschaften als „terrae inhabitatae“, und die südkurischen Landschaften, im Gegensatz dazu, als „terrae incultae“ bezeichnet, und ohne Zweifel sollte damit ein Gegensatz zwischen Nord und Süd charakterisiert werden. Bereits im Jahre 1252 wurden die südlichen Landschaften, gelegentlich der Erbauung der Memelburg, auch als „terrae iam incultae“ bezeichnet.

Wir zitieren die lateinischen Textstellen und setzen ihnen die entsprechenden Stellen der deutschen Parallelurkunden gegenüber:

Urkunde vom 1. August 1252 über Südkurland:

de terris iam incultis	von den Landen, die noch un- gebuet sin
------------------------	--

Urkunden vom 4. April und 20. Juli 1253 über Südkurland:

terras incultas nondum di- visas in Curonia dividendas	die Lande, die wir noch nicht geteilet en hadden
---	---

Urkunde vom 4. April 1253 über Nordkurland:

divisionem terrarum inhabi- tatarum fecimus	schedunge der Lande, die do be- saten weren, gemaket
--	---

Bunge hat in scheinbarer Übereinstimmung mit dem deutschen Text vom 1. August 1252 („ungebuet“) die „terras incultas nondum divisas“ in Südkurland der Urkunden vom 4. April und 20. Juli 1253 als „unbebaut“ charakterisiert. Doch ist es offensichtlich, daß ungebaut und un bebaut nicht dasselbe bedeutet. Nordkurland bezeichnete Bunge dagegen, gleichfalls abweichend von der entsprechenden deutschen Textstelle, als „bewohnt“. Er legte damit der lateinischen Textstelle (terrarum inhabitatarum) eine andere Bedeutung bei, als ihr in der deutschen Gegenurkunde gegeben wurde. Folgt man dem deutschen Text, so müßte Nordkurland als Land bezeichnet werden, das besetzt war. Ebenso müßte Südkurland nach dem Wortlaut der Teilungsurkunde als noch nicht geteiltes Land bezeichnet werden. Das ist die Gegenüberstellung des nördlichen und südlichen Kurenlandes, die durch die Teilungsurkunden beabsichtigt war. Die Gegenüberstellung von „bewohnt“ und „unbebaut“ dagegen rührt von Bunge und ist willkürlich.

Der Sachverhalt war bei der Teilung Kurlands folgender: Die Teilung der nordkurischen Landschaften war vorher in Riga erfolgt, die Vertragssurkunde aber erst nachträglich am 4. April in Goldingen ausgefertigt und unterzeichnet worden. Die südkurischen Landschaften waren aber zur selben Zeit noch nicht geteilt. Als solche werden sie in der deutschen Urkunde vom 20. Juli ausdrücklich bezeichnet. Das Wort „incultas“ wird dagegen im deutschen Text ignoriert, offenbar weil durch die Übersetzung „noch nicht geteilet“ der wesentliche Unterschied zu Nordkurland bereits hinreichend hervorgehoben worden ist. Der Teilungsakt selbst erfolgte in zwei Handlungen: gleichfalls am 4. April wurden die südkurischen Landschaften

lediglich in 3 gleiche Teile geteilt; der Abschluß des Aktes erfolgte erst am 20. Juli, indem die einzelnen Drittel der neuen Landesherrschaft zugeteilt und ihr unterstellt wurden⁸⁷). Damit fand erst die Teilung Südkurlands ihren Abschluß.

Weiter stellt es sich bei näherer Untersuchung heraus, daß sich weder „terrae inhabitatae“ noch „terrae incultae“ auf die indigene Bevölkerung beziehen, sondern auf die Landesherrschaft. Als Beweis sei die Urkunde vom 5. Mai 1251 herangezogen⁸⁸). Dort heißt es: „... fratribus militiae, tunc temporis Curoniam inhabitantibus...“ In diesem Zusammenhang gewinnt auch der Text der Urkunden von 1253 eine ganz andere Bedeutung. Nordkurland wird als vom Deutschen Orden und dem Bischof von Kurland besetztes und — wie weiter hinzugefügt werden kann — auch verwaltetes Land bezeichnet. Demgegenüber wird Südkurland als noch „ungebuwet“, das heißt, wohl als erobertes, aber unbefetztes, noch nicht in die Verwaltung eingegliedertes Gebiet bezeichnet. Dieser Sachverhalt ergibt sich, wenn man genau dem Wortlaut der beiden Teilungsurkunden und der Ausdrucksweise der damaligen Zeit folgt.

Within sind, in bezug auf die neue deutsche Landesherrschaft, um 1252/53 drei verschiedene Landesteile in Kurland zu unterscheiden:

1. Die „terrae inhabitatae“ oder „lande, die do besaten weren“ in Nordkurland. Dort waren die Landschaften Bredecuronia, Winda, Wandowe und Bihavelant bereits seit 1231 bzw. 1242 besetzt und standen unter der Verwaltung der deutschen Landesherrschaft, des Deutschen Ordens, des Bischofs von Kurland und des Bischofs von Riga. Die dort seitdem bestehenden Besitzverhältnisse wurden vom Deutschen Orden und dem Bischof von Kurland auf einer Zusammenkunft in Riga⁸⁹) gegeneinander abgegrenzt und zum Teil soweit abgeändert, als dadurch eine genaue Dritteilung erreicht werden konnte; der Vertrag darüber wurde am 4. April 1253 in Goldingen unterzeichnet.

2. Die „terrae iam incultae“ oder „lande, di noch ungebuet“ waren, in Südkurland. Die südkurischen Landschaften Ceclis, Dovzare, Megowe und Pilsaten waren zwar auch bereits unterworfen, aber noch nicht in die Verwaltung einbezogen, daher noch unkultiviert. Sie blieben, wie der Bischof von Kurland noch 1392 für seine Landesteile bezeugt, „wüste und ungebuet“ auch im nächsten Jahrhundert. Beide Ausdrücke bedeuten hier dasselbe: ungenutztes, nicht verwaltetes Land. „Wüst“ hat hier nichts mit der „Wüste“ oder „Wildnis“ zu tun.

3. Zur dritten Gruppe gehören „Lammantin und andere lande, die to den bisschedone to Churlande to horent, die noch nicht betwungen sin“⁹⁰), also die übrigen noch nicht unterworfenen Landschaften Südkurlands, die zur Diözese Kurland gehörten. Außer dem mit Namen genannten Lande Lam-

⁸⁷) Aus diesem Sachverhalt ergibt sich die Tatsache, daß die Urkunde vom 20. Juli nicht als Parallelurkunde zur Urkunde vom 4. April 1253 aufgefaßt werden darf, als welche sie zuweilen bezeichnet wird, und obgleich beide Urkunden im Wortlaut fast genau übereinstimmen.

⁸⁸) LVB 1, Nr. 224 Sp. 283.

⁸⁹) LVB 1, Nr. 248 Sp. 332: „do wi to Rige to samene quemen.“

⁹⁰) LVB 1, Nr. 237 Sp. 298 vom 1. August 1252.

mantin gehörten hierzu vor allem die Gebiete südlich von Ceclis bis zur unteren Memel im Süden und der Westgrenze Schamaitens im Osten⁹¹⁾. Die an der Memel gelegenen Länder, Schalauen und Karschauen, wurden erst endgültig von 1274 ab vom Deutschen Orden in Preußen erobert und 1289 zwischen beiden Ordensländern geteilt⁹²⁾. 1328 erfolgte eine neue Grenzziehung zwischen den livländischen und preussischen Ordensteilen. Die Entschädigung der kurländischen Kirche für ihre südlich der Heiligen Alagelegenen Besitzungen stand seitdem aus⁹³⁾. Auf diese ungeteilten Gebiete beziehen sich die Klagen des Bischofs von Kurland im Jahre 1392. Erst in diesem Jahr erhielt der Bischof vom livländischen Orden das Amt Neuhäusen in Nordkurland als Entschädigung für seinen Anteil an den ungeteilten Gebieten Südkurlands sowie für weitere Besitzungen in der Landschaft Ceclis, die hauptsächlich in der Nähe des Platelle-Sees lagen und an den Orden abgetreten wurden.

Der neuen Auffassung über die Gegenüberstellung Nord- und Südkurlands 1253 entspricht auch die geschichtliche Entwicklung der Landesherrschaft in Kurland⁹⁴⁾. Die erste Unterwerfung Kurlands erfolgte durch Verträge des päpstlichen Legaten Balduin mit den Nordkuren vom 28. Dezember 1230 und 17. Januar 1231⁹⁵⁾. Doch mußte der Schwertbrüderorden im Winter 1232/33 das Land nochmals unterwerfen. Der Orden setzte sich schon damals in Bandowe fest. Seit September 1234⁹⁶⁾ bestand auch ein kurländisches Bistum und ein Kapitel. Nach der vernichtenden Niederlage des Schwertbrüderordens bei Saule am 22. September 1236 erfolgte der große Kurenaufland im Jahre 1237. Der Bischof Engelbrecht wurde im Winter 1237/38 von den Litauern ermordet. Nur Ostkurland, das seitdem Bredecuronia genannt wurde, blieb der Kirche von Riga treu.

Die zweite Eroberung Nordkurlands erfolgte 1242 durch den Ordensmeister Dietrich von Grünningen. Seitdem ist die Landschaft Bandowe das Zentrum der Ordensmacht in Kurland, und hier wurde noch i. J. 1242 die Burg Goldingen erbaut. Trotz schwerer Rückschläge blieb dieser Teil Kurlands dauernd im festen Besitz des Ordens. Bald darauf wurde auch das Schloß Amboten erbaut. Eine Belagerung dieser Burg durch den Fürsten Mindowe von Litauen wurde abgewehrt, wobei die Litauer durch die Ordensritter von Goldingen und die Nordkuren eine empfindliche Niederlage erlitten. 1245 sprach der päpstliche Legat Wilhelm von Modena zwei Drittel des Landes dem Deutschen Orden zu. Auch wird 1245 ein

⁹¹⁾ Über die Grenzen der Diözese Kurland vgl. LVB 1, Nr. 153 Sp. 196 v. J. 1237. Eine eingehende Beschreibung und eindeutige Klarstellung der Diözefangrenzen findet sich bei S. und G. Mortensen, Die Wildnis, S. 156 ff.

⁹²⁾ Pr. A. B. I, 2 Nr. 533.

⁹³⁾ Forsttreuter, Die Entwicklung der Grenze zwischen Preußen und Litauen seit 1422. Altpreuß. Forsch., 18. Jg., 1941.

⁹⁴⁾ Über Nordkurland vgl. Johansen, Kurlands Bewohner, S. 160 ff. Die Hauptquelle für diese Zeit bildet die livländische Reimchronik, hg. von P. Meyer, Paderborn 1878.

⁹⁵⁾ LVB 1, Nr. 103 und 104.

⁹⁶⁾ Schöneboom, Die Befestigung der livländischen Bistümer bis zum Anfang des 14. Jhts., Mitteilungen aus der livländischen Geschichte, 20. Bd., 1910, S. 385 f.

dem Namen nach nicht bekannter Bischof von Kurland erwähnt⁹⁷⁾. Desgleichen besteht wieder ein Domkapitel⁹⁸⁾.

In Nordkurland bestand somit die deutsche Landesherrschaft bereits über ein Jahrzehnt vor der Teilung Kurlands. Nordostkurland stand sogar bereits zwei Jahrzehnte ununterbrochen unter deutscher Herrschaft. Außer den genannten Burgen entstanden weitere Burgen in Nordkurland: Wartach, schon 1242, Grobin 1245, Hasenpoth, Angermünde und Dondangen in der Zeit von 1245 bis 1250. Weiter waren einige ehemalige Kurenburgen vom Orden behelfsmäßig wieder aus Holz erbaut worden. Der Kirche waren bereits 1242 große Gebiete übereignet worden⁹⁹⁾. Dondangen und Tergeln¹⁰⁰⁾ gehörten gleichfalls seit 1242 dem Rigaschen Domkapitel. Die Diözeseangrenzen, die 1237 festgesetzt wurden¹⁰¹⁾, schieden die Bistümer von Riga und Kurland. Bald nach der Eroberung Nordkurlands verfügte der Orden dort über eine schlagkräftige militärische Organisation. Als Mindowe 1243 in Kurland einfiel, schickten die Brüder von Goldingen Boten aus, „nach al den, die sie mochten hân“ und errangen den Sieg, ohne den Meister in Riga zu benachrichtigen¹⁰²⁾. Die ersten Lehen waren bereits 1231/1234 ausgeteilt worden¹⁰³⁾. Bereits vor der Teilung Kurlands im Jahre 1253 hatten die neuen Landesherren, der Deutsche Orden und der Bischof von Kurland, offensichtlich schon weitgehend das Land unter sich aufgeteilt und Lehengüter vergeben. Bei der endgültigen Teilung Nordkurlands mußten daher Sonderbestimmungen über bereits früher ausgeteilte Lehen getroffen werden¹⁰⁴⁾. Somit bestand in Nordkurland bereits vor 1253 eine feste militärische und kirchliche Organisation sowie eine feste Verwaltung, welche sich auf die Burgen stützte.

Ganz anders lagen die Verhältnisse dagegen in den südkurischen Landschaften. Die Eroberung Südkurlands¹⁰⁵⁾ erfolgte erst nach dem Siege über Mindowe bei Amboten. Dieser Sieg hatte die Stellung des Deutschen Ordens in Kurland, den Schamaiten wie auch den Kuren gegenüber, gestärkt. Die Reimchronik berichtet nur über einen weiteren Litauereinfall, der aber leicht abgewehrt wurde¹⁰⁶⁾. In mühevoller Kleinarbeit und unter zahlreichen Entbehrungen wurde die Unterwerfung der Kuren durchgeführt. Die festen Plätze, die Widerstand leisteten, wurden mit Gewalt bezwungen und zahlreiche Kämpfe mit den Litauern bestanden¹⁰⁷⁾. Doch diese Unterwerfung Süd-Kurlands blieb nur eine nominelle. Mit Ausnahme von Memel und seiner engsten Umgebung ist hier nichts über Burgenbau, Beamte des Ordens oder des Bi-

97) LNB I Nr. 180, 181. Vgl. hierzu auch Johansen, Kurlands Bewohner, S. 267.

98) Schonebohm, S. 357 f. und LNB 6, Nr. 27/29.

99) LNB 3, Nr. 179.

100) LNB I, Nr. 198, 219.

101) LNB I, Nr. 253, 254.

102) Vgl. Chudzinski, Die Eroberung Kurlands durch den Deutschen Orden im 13. Jht. S. 28; Reimchronik, Vers 2477.

103) LNB I Nr. 109, Nr. 125, Nr. 236.

104) LNB I, Nr. 247.

105) Vgl. hierzu Chudzinski, S. 29.

106) Vers 2608 bis 2662.

107) Vers 2601 bis 2607, 2685 ff.

schofs, Belehnungen usw. zu hören. Mit Recht bemerkt Johansen¹⁰⁸⁾: „terra iam inculta scheint in der Urkunde von 1253 in einem gewissen Doppelsinne benutzt worden zu sein, auch im Hinblick auf die noch nicht durchgeführte Unterwerfung und Christianisierung durch den Deutschen Orden.“

Auch in späterer Zeit ist nichts bekannt über eine militärische oder kirchliche Organisation der deutschen Landesherrschaft in den südkurlischen Landschaften. Diese bleiben auch weiterhin „terrae incultae“. Daher besitzen wir über Südkurland auch keine Lehnurkunde, keine Grenzbeschreibungen zwischen den Lehnbesitzungen oder Gütern der Landesherren usw., wie sie für Nordkurland zahlreich vorhanden sind. Lediglich staatliche Grenzen sind hier bekannt.

Zwar werden bei der Teilung Südkurlands auch Lehnleute in der Landschaft Ceclis genannt¹⁰⁹⁾. G. Mortensen macht geltend, daß diese Lehnleute „nicht Landeseinwohner, sondern Deutsche, die mit kurländischem Grund und Boden belehnt und außerhalb des verlehnten Gebiets ansässig waren“¹¹⁰⁾. Doch steht auch fest, daß Kuren Güter nach Lehngutrecht erhalten haben. So besaß „Claus Cure, die toll“ je ein Lehngut von Seiten des Bischofs von Kurland und des Ordens, und im Jahre 1253 sollte er vom Orden ein weiteres Lehngut erhalten¹¹¹⁾. Bei der Erwähnung der Lehnleute von Ceclis ist aber wohl eher an eine Regelung für die Zukunft zu denken. Am 4. April wurde die Teilung Nordkurlands vollzogen und gleichzeitig¹¹²⁾ eine Regelung über die früher, vor der Teilung ausgegebenen Lehen in demselben Teil Kurlands getroffen, damit diese Verlehnungen der neuen territorialen Einteilung entsprächen. Da die Teilung Südkurlands an demselben 4. April stattfand, ist offensichtlich auch in dieser Teilungsurkunde eine entsprechende Bestimmung über die Lehen aufgenommen. Die Lehnleute waren also gar nicht in der Landschaft Ceclis vorhanden. Diese Auffassung gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit, weil auch in späterer Zeit nie von solchen die Rede ist.

¹⁰⁸⁾ Baltische Lande I, S. 291, Anm. 1.

¹⁰⁹⁾ LVB 1, Nr. 249 und 253: „Infeodati vero de terra Ceclis,“ „die Ieenlude in deme lande to Ceclis.“

¹¹⁰⁾ Beiträge, S. 57.

¹¹¹⁾ LVB 1, Nr. 247.

¹¹²⁾ Die Urkunde über die Regelung des Lehnbesitzes in Nordkurland (LVB 1, Nr. 247) ist datiert: Goldingen 1253 „in den manede Aprilles“. Ebenso, vom April d. J., aber gleichfalls ohne Angabe des Tages, ist auch die Urkunde LVB 1, Nr. 250 über die Verteidigung des Landes, datiert; die meisten Zeugen dieser letzten Urkunde finden sich gleichfalls als Zeugen in den beiden Teilungsurkunden vom 4. April 1253. Somit muß angenommen werden, daß alle 4 Urkunden gleichzeitig in Goldingen ausgestellt sind. Eine Bestätigung dieser Vermutung ergibt sich auch daraus, daß die Urkunde über die Regelung des Lehnbesitzes in Nordkurland den Satz enthält: „Vortmeir so sal man weten, wannere dat wi to Curlande tomen . . .“ Demnach war Bischof Heinrich von Kurland noch nicht in Goldingen, als die Abmachungen über die strittigen Lehen getroffen wurden, obgleich Goldingen als Ausstellungsort am Schluß der Urkunde genannt wird. Daraus ergibt sich der Schluß, daß die Abmachungen in Riga, wo sich die Parteien vorher aufhielten, getroffen wurden. Auch die Urkunde über die Teilung Nordkurlands enthält in Bezug auf die getroffenen Vereinbarungen den Satz: „do we des to Righe to samem quemen“; also, sowohl die Teilung Nordkurlands, wie die Regelung des Lehnbesitzes wurden in Riga verabredet, die Urkunden hierüber aber in Goldingen unterzeichnet. — Anschließend begab sich Bischof Heinrich nach Memel: die Urkunde LVB 1 Nr. 246, datiert Memelsborg 1253 „in dem Aprille“, ist folglich nach dem 4. April ausgestellt und gehört demnach hinter LVB 1 Nr. 250.

Jedenfalls darf bei der Erwähnung der „leenlude in deme lande to Ceellis“ nicht an eine militärische Organisation in den neu erworbenen süd-kurländischen Landschaften gedacht werden. Auch in den anderen eroberten oder abgetretenen Gebieten, in Semgallen und Selonien, war der Orden nicht in der Lage, diese Gebiete in Verwaltung zu nehmen und durch Burgenbau und Verlehnungen an eine zahlreiche Vasallenschaft zu schützen. Die Ordensburgen sicherten nicht nur die militärische Beherrschung des Landes gegen äußere Feinde, sondern sie gewährten, darüber hinaus, erst eine geordnete Verwaltung, die Nutzung der Ordensgüter, Erhebung von Zins und Natural-Abgaben, die Vergabung der Lehnsgüter und die innere Befriedung des Landes. Was halfen große Eroberungen, wenn man nicht in der Lage war, die eroberten Gebiete auch zu verwalten und zu nutzen? Sehr aufschlußreich ist eine Erklärung des Ordensprokurators am päpstlichen Stuhl im Jahre 1306¹¹³⁾: „Die Bewohner des Bistums Semgallen sind auf eigenen Antrieb abgefallen und haben alle Ordensbrüder im Lande getötet und das Schloß Terwetene genommen. Zwar hat der Orden, mit Hilfe der Vasallen des Erzbischofs und der Bischöfe und der Rigischen Bürger, die Heiden wiedere mit bewaffneter Hand verdrängt, aber Niemand wagt dort (propter defectum Christianorum) seinen Sitz zu nehmen.“

Auch ein weiterer Versuch des Ordens im 14. Jahrhundert, sich in Mesoten und Terweten festzusetzen, war nur von kurzer Dauer. Wieder empörten sich die Semgaller und töteten 8 Ordensbrüder des Konvents von Terweten¹¹⁴⁾. Nur sehr allmählich konnte hier der Orden eine Verwaltung aufbauen. 1426¹¹⁵⁾ reichte das Doblensche Gebiet im Süden vom Burgberg von Janischki bis zur Quelle der Terwete; dort begann die „Dwczen scheidung“ (Grenze des Gebiets von Aus); im Osten vom Doblenschen Gebiet lag das Mitausche Verwaltungsgebiet, doch reichte dieses kaum 2 Meilen von Mitau. Denn im Süden und Süosten von Mitau gehörten zwar weite Gebiete noch zu Semgallen, doch waren sie praktisch ohne jede Verwaltung. 1416¹¹⁶⁾ werden hier zwei „wüste burgsuchunge“ Cessow und Nogailen genannt¹¹⁷⁾; beide werden als „unbesazt“ bezeichnet, obgleich von „zubehorung, als das die leute von aldirz besessen haben“ die Rede ist. Spätere Verlehnungen in diesem Gebiet zeigen, daß es sich nicht etwa um eine Wildnis- oder spärliche Restbevölkerung handelt, sondern um eine besiedelte Landschaft. Also auch hier werden zwei bewohnte Burggebiete als „wüst“ bezeichnet, weil sie „unbesazt“ sind. Die Ausdrucksweise dieser Urkunde ist dieselbe, wie die der Teilungsurkunden von 1253. Die beiden Burgsuchungen waren weder „Wildnis“ noch „unbebautes Land“, sondern Gebiete ohne deutsche Landesverwaltung. Das änderte sich, als 1443 die Ordensburg Bauske am Zusammenfluß der

¹¹³⁾ LNB 2 Reg. Nr. 714.

¹¹⁴⁾ Herman von Wartberge 67. 72; v. Arbusow, Die im Deutschen Orden in Livland vertretenen Geschlechter, Jahrb. f. Genealogie, Heraldik u. Sphragistik 1899, Mitau 1901, S. 127.

¹¹⁵⁾ LNB 7 Nr. 473.

¹¹⁶⁾ LNB 5 Nr. 2090.

¹¹⁷⁾ Die „wüste burgsuchung Cessow“ entspricht dem späteren Kirchspiel Cessau; Nogailen erstreckte sich zwischen der kurländischen Memel und der Muhs, von Bauske aufwärts bis Birsen. Die Burgsuchung Nogailen wurde nach dem Burgberg von Brunowischki, Nogailen, benannt.

Kurländischen Memel und der Muhs gegründet wurde¹¹⁸). Nach der Fertigstellung der Burg und nach dem Ausbau der Verwaltung im Gebiet der Vogtei Bauske setzt auch sofort die Austeilung der Lehen ein: 1457 wird das spätere Ruhental verlehnt, dessen Gebiet sich nach Süden bis zur Na (Muhs) und der litauischen Grenze erstreckte; um dieselbe Zeit wird Otto von Grothus Besitzer der Güter Krotuschen, Glebau und Sheimen; etwas später gehören zum Ruhentalschen Lehnbesitz auch die Schwittenschen und Berstelnischen Güter; es folgen 1462 Bornsmünde, 1489 Schönberg. Die Entstehung des Gutes Grafental läßt sich bis 1507 zurückverfolgen, doch besaß bereits (um 1462) Conrad Glaubitz hier einige Gesinde; seit 1513 entsteht das spätere Rauzmünde aus mehreren kleinen, bereits früher ausgeteilten Lehngütern usw. Bei den Grenzbeschreibungen werden vielfach weitere Lehen genannt, deren Lehenbrief nicht erhalten sind¹¹⁹). Somit wird in wenigen Jahrzehnten ein großer Teil der Vogtei Bauske an Vasallen verlehnt.

Mit dem Ausbau der Verwaltung in diesem Teil Semgallens verschwinden die „wüsten“ Burgsuchungen; sie sind in das Verwaltungsgebiet eingegliedert worden. Mit diesen beiden Beispielen aus Semgallen wird die Beweisführung erhärtet, daß die Bezeichnung „terrae iam incultae“ für Südkurland in einem ganz anderen Gegensatz zu den „terras inhabitatas“ Nordkurlands steht, als bisher angenommen wurde. Von einer Gegenüberstellung der „bewohnten“ Gebiete des Nordens und der „unbebauten Kurländischen Ländereien“ im Süden, nach der Auffassung von Bunge, kann nicht mehr die Rede sein. Vielmehr wurden 1253 die „besetzten“ und „ungebuweten“ Länder in Kurland lediglich in bezug auf die landesherrliche Verwaltung einander gegenübergestellt.

Am Ausbau der Verwaltung in Nordkurland haben der Schwertbrüderorden und der Deutsche Orden, sowie die Bischöfe von Kurland und Riga seit zwei Jahrzehnten gearbeitet. Wenn auch der große Kurenaufrstand von 1237 und die Einfälle der Litauer mehrfach den Ausbau aufgehalten haben, so konnte im Jahrzehnt 1242 bis 1253 die Verwaltung in diesem Teil Kurlands Fortschritte machen. Die südkurländischen Landschaften dagegen wurden lediglich den Litauern entrissen, die Kuren unterworfen, und nur in den vier Landschaften Ceclis, Dovzare, Megowe und Pilsaten fand eine rechtliche Regelung der landesherrlichen Besitzverhältnisse statt. Zu einem Landesausbau kam es nicht, diese Landschaften blieben auch weiterhin „ungebuwet“.

Der Grund, weshalb der Orden nicht alle eroberten Gebiete in Verwaltung nehmen konnte, war hauptsächlich *Menschenmangel*. Wohl spielten auch andere Gründe eine Rolle, so die Bewältigung der militärischen und politischen Aufgaben, die die Kraft des Ordens stark beanspruchten, weiter die Auseinandersetzung des Ordens mit der Stadt Riga und

¹¹⁸) Arbusow, Grundriß der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, 4. Auflage, 1918, S. 100. — 1451 wird bereits Heinrich Schungel als Vogt von Bauske genannt. E. Arbusow, Die im Deutschen Orden in Livland vertretenen Geschlechter, im Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik, 1899, Mitau 1901, S. 118.

¹¹⁹) Vgl. hierzu Kurländische Güterchroniken, N. F., S. 1 ff., 36 f., 39; ferner Kurländische Güter-Chroniken, 1. Bd., S. 139 ff., 181 ff. usw.

insbesondere mit dem Erzbischof von Riga, die das ganze 14. Jahrhundert hindurch die Aufmerksamkeit des Ordens in Anspruch nahm. Aber in erster Linie fehlten dem Orden Menschen, um den Ausbau der riesigen Gebiete vom Finnischen Meerbusen bis zum Kurischen Haff zu sichern. Denn Menschen waren in erster Linie nötig, um die Burgen, die das Land sicherten und gleichzeitig Verwaltungszentren waren, aufzubauen. Ferner gehörte zur Burg, außer der zahlreichen Burgbesatzung, auch der ganze Verwaltungsapparat für die betreffende Komturei oder Vogtei. Weiter brauchte man Ordensbrüder, die auf den Ämtern des Ordens saßen, Halbbrüder, die in unteren Stellen tätig waren, Handwerker, wie Müller, Schmiede, Maurer usw. Auch mußten Lehnsgüter an deutsche Ritter ausgeteilt werden, um das Land nach außen zu sichern, nach innen der deutschen Herrschaft zu unterstellen. Mit großer Mühe hatte der Orden die weiten Räume Estlands, Livlands und Nordkurlands in Verwaltung genommen. Die Menschen, die nach dem Nordosten zogen, wurden für den Aufbau und weiteren Ausbau dieser Gebiete dringend benötigt. In ganz Ost- und Südsemgallen, in den größten Teilen Seloniens und in ganz Südkurland fehlte die deutsche Landesverwaltung praktisch ganz. Die staatliche Organisation konnte mit der Eroberung nicht Schritt halten.

Der Orden hat diese Aufgabe keineswegs verkannt. Im Gegenteil, er hat dauernd daran gearbeitet, in den eroberten Gebieten eine Verwaltung aufzubauen und sie mit deutschen Menschen zu füllen, die nun einmal nötig waren, um die Aufgaben einer Landesverwaltung zu bewältigen. Der Orden hat weiter versucht, die Kette seiner Burgen, und damit das Gebiet seiner Verwaltung, immer weiter nach Süden vorzuschieben. Aber die Versuche in Semgallen wurde bereits berichtet. Am die Mitte des 14. Jahrhunderts hat der Orden dann, neben dem Ausbau der alten Hauptverbindung von Preußen über Memel, Grobin und Goldingen nach Riga, eine zweite, kürzere Verbindung geschaffen, die gleichzeitig als Front gegen Litauen zwischen Semgaller Na und Windau diente und die über Mitau, Doblen, Neuenburg, Frauenburg und Schründen führte¹²⁰⁾. Doch alle diese Anstrengungen sicherten nur die Verbindung zwischen Preußen und Livland. Als äußerste Vorposten der militärischen Macht des Ordens und der Ordensverwaltung waren die Burgen Dünaburg, Selburg, Alsheraden, Mitau, Doblen, Frauenburg, Schründen, Memel, Grobin, Ragnit usw. erbaut worden. Dieser Kranz von Burgen umgab in weitem Bogen Schamaiten, die große Wildnis und die südlichen Grenzmarken Livlands, die nominell dem Orden gehörten, in denen aber noch keine Verwaltung aufgebaut war; denn dazu fehlte es dem Orden, wie bereits gesagt, vor allem an Menschen, und daran scheiterte letzten Endes die Beherrschung und Behauptung dieser nicht verwalteten Gebiete und Schamaitens.

¹²⁰⁾ D. Stavenhagen in: Das Baltische Herrenhaus, hrsg. von S. Pirang, 1. Teil, Riga 1926, S. 74 (Schloß Neuenburg).

II. Das Siedlungs- und Landschaftsbild von Ceclis.

1. Zur Methode der Lokalisierung der Gaue.

Die Lokalisierung der Gaue der Landschaft Ceclis wurde hier unter fünf Gesichtspunkten vorgenommen.

1. Identifizierung der Gaunamen von 1253 mit heute noch vorhandenen Ortsnamen.

2. Heranziehung von Urkunden, die die Lage der Gaue festzustellen ermöglichen.

3. Feststellung der richtigen Schreib- bzw. Lesart der Namen der Gaue.

4. Berücksichtigung der Reihenfolgeordnung der in den Urkunden genannten Gaunamen.

5. Berücksichtigung der Tatsache, daß es sich um Gaue, also besiedelte Flächen, handelt.

Von diesen Gesichtspunkten wurde von allen Forschern, die sich mit der Topographie der Landschaft Ceclis befaßt haben, hauptsächlich der erste beachtet. Man setzte die in den Urkunden von 1253 bzw. 1291 genannten Namen der Gaue mit heute noch vorhandenen Ortsnamen gleich. Dabei waren die Hilfsmittel zur Zeit Bielensteins sehr beschränkt. Es standen ihm nur recht ungenaue Übersichtskarten zur Verfügung; Generalstabskarten waren damals der Forschung nicht zugänglich. Bielenstein konnte sein heute noch grundlegendes Werk über „Die Grenzen des lettischen Volksstammes“ nur auf Grund eingehender persönlicher Kenntnis des Landes schreiben sowie durch Befragen an Ort und Stelle von Deutschen und Letten, die in den einzelnen Gegenden beheimatet waren; Standesgenossen, meist deutsche Pfarrer, lettische Volksschullehrer und Bauern haben auf persönliche und schriftliche Anfragen hin Bielenstein Auskunft gegeben. Für Ceclis, das jenseits der kurischen Grenze in Litauen lag, stand Bielenstein aber eine genaue persönliche Landeskennntnis nicht in dem Maße zur Verfügung. Hier hat er nur gelegentlich zu Besuch in den evangelischen Pastorate Nordlitauens, wie Tauroggen, Schoden und Sheimen, geweiht. Immerhin ist ihm das Land durch seine langjährige Tätigkeit als Pfarrer in Neu-Ausz nicht unbekannt geblieben. Wie Bielenstein¹⁾ selbst bekennt, standen ihm für die Gebiete außerhalb Kurlands nicht in demselben Maße „Orts- und Sprachkenntnis und die litterarischen (kartographischen) Hilfsmittel zur Verfügung“. Daher wurde ihm für die Landschaft Ceclis das Material größtenteils von seinem Freunde Dr. G. Bertholz in Riga zur Verfügung gestellt. „Die glückliche Identifizierung so vieler Ortsnamen in Ceclis ist wesentlich das Verdienst Bertholz's“, bekennt Bielenstein. Auch heute gilt für die Topographie der Landschaft Ceclis im wesentlichen dasselbe, was diese beiden Forscher festgestellt haben. In der Folgezeit konnten von anderen Forschern nur gewisse Korrekturen gemacht werden, die Lage und Begrenzung der Landschaft Ceclis steht seit Bielenstein im großen und ganzen fest.

¹⁾ Grenzen, S. 234.

Es ist kein Zufall, daß spätere Forscher, die zur Kenntnis des Landes Neues beitrugen, zwei litauische Sprachwissenschaftler, Buga und Salys, waren, die aufs engste mit ihrer Heimat vertraut waren. Hierzu kommt noch, daß seit dem Weltkriege der Wissenschaft viel reichere Hilfsmittel zur Verfügung stehen. In erster Linie sind hier die amtlichen Kartenwerke²⁾ der deutschen, russischen und lettischen Generalstäbe zu nennen. Leider sind die litauischen Generalstabskarten der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht worden. Ohne Zweifel wird deren Durcharbeitung einige genauere Lokalisierungen der Ortsnamen in Ceclis ermöglichen. Sodann sind seit dem Weltkriege einige Ortsnamensverzeichnisse erschienen, wie die Ortsnamensverzeichnisse zu den deutschen 1:100 000 Karten bzw. 1:50 000 Karten für Kurland und Litauen, sowie das amtliche litauische Ortsnamensverzeichnis³⁾. Diese Handbücher gestatten erst, das topographische Material systematisch durcharbeiten. Man ist daher bei der Lokalisierung von Ortsnamen nicht nur auf zufällige Kenntnis einzelner Namen angewiesen. Neben neuen Lokalisierungen konnten auch neue Hinweise für alte Identifizierungen gefunden und dadurch alte Forschungsergebnisse gestützt werden. So sind von Buga, Salys und Mortensen weitere Verbesserungen zur Kenntnis der Topographie der Landschaft Ceclis vorgenommen worden.

Bei näherer Untersuchung stellt es sich heraus, daß verschiedene Lokalisierungen nicht haltbar sind. So darf z. B. Dobe nicht mit Duobenai gleichgesetzt werden, obgleich alle Forscher dies bisher taten; Duobenai lag außerhalb der Grenzen von Ceclis. Aus dem gleichen Grunde darf auch Biršene nicht mit Biržinai gleichgesetzt werden. Diese Beispiele zeigen, daß die Lokalisierungen nicht allein nach der Karte und mit Hilfe von Ortsnamensverzeichnissen durchgeführt werden dürfen.

Urkundliche Hinweise, die Aufschlüsse über die Lage der Gaue der Landschaft Ceclis im 13. Jahrhundert gestatten könnten, sind bisher selten herangezogen worden. Doch liegt dies nicht daran, daß dieser methodische Gesichtspunkt übersehen worden wäre, sondern lediglich daran, daß für Ceclis bisher nur ein sehr spärliches Urkundenmaterial bekanntgeworden ist. Mortensen hat Urkunden aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts herangezogen, um Aufschlüsse über die Grenzen von Ceclis und für die Lokalisierung des Gaues Apusse zu gewinnen. Ich habe zwei weitere Ortsnamen mit Hilfe von Urkunden aus dem 15. Jahrhundert lokalisieren können: Biršene und Zelende. Ihre Lage ist eine andere, als bisher angenommen wurde⁴⁾.

Selbstverständlich mußten auch sprachliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Dies haben bereits weitgehend Bielenstein, Buga

²⁾ Als Arbeitskarte diente bei dieser Arbeit die deutsche Übersichtskarte (Maßstab 1 : 300 000), die auch als wichtiges Hilfsmittel für das Studium der hier dargestellten Probleme unerlässlich ist. Die alte Ausgabe, herausgegeben von der kartogr. Abt. der preuß. Landesaufnahme 1895, mit Nachträgen bis 1940, bringt die DN nach den amtlichen russischen Karten, die Ausgabe 1940 dagegen nach den litauischen und lettischen. Auch die litauische Übersichtskarte bildet eine wichtige Ergänzung (Maßstab 1 : 400 000). Die Generalstabskarten dienten dagegen nur zur Feststellung von Spezialfragen.

³⁾ Lietuvos apgyventos vietos. Hgb. vom Zentralstatistischen Büro des Finanzministeriums, Kaun 1925 (hinfort zitiert mit: Lit. DN-Verz.).

⁴⁾ Siehe unten, S. 47 f. und 50.

und Salys getan. Hier kommt es in erster Linie darauf an, die richtige Schreib- bzw. Lesart der Namen der Gaue in der Landschaft Ceclis festzustellen, da davon auch die richtige Lokalisierung abhängt. Im allgemeinen konnte festgestellt werden, daß die Popenische Abschrift und die Urkunde von 1291 die Ortsnamen richtiger wiedergeben als die anderen Überlieferungen. Im einzelnen handelt es sich um die richtige Schreibart folgender Namen: Calveseme statt Calneseme, Pregelwe, Dilene und Birsene. Hierdurch konnten die Identifizierung mit Kalvaiciai, dem Fluß Gedwia, mit Pile und dem „Borchwall tho Birsen“ sichergestellt werden. Der Name des Gaues Pregelwe erwies sich bei näherer Untersuchung als eine Korruption von Pregel(alt)o-we. Für die Gleichsetzung von Zelende mit Gelenden (statt Gelindenai, wie seit Buga angenommen wurde,) sprechen vor allen Dingen sprachliche Gründe, daneben aber auch andere Gesichtspunkte: Der Raum um Barstyciai mußte als ein kurischer Gau aufgefaßt werden, da für diesen Raum aus der kurischen Siedlungszeit 3 Ortsnamen überliefert werden. Andererseits mußte einer sprachlich einwandfreien Identifizierung von Witwiten bzw. Vicwiten mit dem Namen des Flusses Widwit in Kurland widersprochen werden, weil die Reihenfolgeordnung u. a. Gründe eindeutig dagegen sprachen. Hieraus ergab sich, daß Witwiten für richtig Virwiten verrieben ist⁵⁾.

Die Reihenfolgeordnung der in den Urkunden von 1253 genannten Ortsnamen der Landschaft Ceclis ist bisher weder beachtet noch klargestellt worden. Zwar berufen sich einige Forscher bei der Lokalisierung einzelner Ortsnamen auf die „Reihenfolge“, meinen darunter jedoch nur die benachbarte Lage von zwei oder drei in der Urkunde nacheinander genannter Ortschaften. Unter Reihenfolgeordnung wird hier jedoch die Reihenfolge der in der Teilungsurkunde von 1253 genannten Gaunamen verstanden, deren Aufzählung in einer bestimmten Ordnung, unter bestimmten Gesichtspunkten, vorgenommen wurde. Die Reihenfolgeordnung aller Ortsnamen festzustellen, hat bisher niemand unternommen. Auf den ersten Blick scheint die Aufzählung der Ortsnamen in der Teilungsurkunde von 1253, abgesehen von einigen benachbart gelegenen Ortschaften, willkürlich und ohne Plan zu sein: So wird z. B. bei der Aufzählung der Gaue des ersten Teils der Landschaft, der dem Orden zugesprochen wurde, zuerst Garde (= Kalwaria), fast genau im Zentrum der Landschaft Ceclis gelegen, genannt; dann folgt auf Enbare (= Imbare) im Westen und auf Pomenie (= Pominie) im Süden wieder die Nennung von Zegere (= Segrenai), in unmittelbarer Nachbarschaft von Garde-Kalwaria. Ähnlich erfolgt auch die Nennung der Ortsnamen in den beiden übrigen Teilgebieten. Es entsteht der Eindruck, als ob nur gelegentlich nahe nebeneinanderliegende Gaue auch in der Urkunde hintereinander genannt würden (so z. B. Apule und Schoden, Alhyeyde und Leipiaseme usw.), während in der Regel bei der Aufzählung der Ortsnamen die Richtung sprunghaft gewechselt wird.

Und doch liegt bei näherer Untersuchung eine feste Ordnung bei der Aufzählung der Gaunamen in allen drei Dritteln der Teilungsurkunde zugrunde:

⁵⁾ Zu den hier angeführten Namen der Gaue vgl. genauer unten S. 45 f., 47 ff.

1. Gruppe „Hauptgäue“. An erster Stelle wird in jedem Teil der wichtigste Gau, gewissermaßen das in Aussicht genommene Verwaltungszentrum, genannt. Solche Hauptgäue in den einzelnen Dritteln sind: Garde-Kalwaria und Gandingen in den beiden Ordensanteilen und Ilze im bischöflichen Teil. Alle drei Hauptgäue liegen annähernd in der Mitte der Landschaft.

2. Gruppe „Großgäue“. Unmittelbar nach der Nennung des Hauptgäues folgen 1—3 Großgäue bzw. nächstbedeutendsten Gäue. Dies erkennt man deutlich durch Vergleich der Teilungsurkunden von 1253 und 1291. Bei der Teilung der Stiftsländer zwischen dem Bischof von Kurland und seinem Kapitel wurden an erster Stelle drei Gäue genannt (Ilze, Apusse und Mayseden) als Vororte der neuen Drittel, die in der Urkunde von 1253 der dem Bischof zufallenden Gäue an erster bis vierter Stelle stehen. Ferner fällt es auf, daß die in dieser zweiten Gruppe genannten Gäue meist im Nordwesten der Landschaft liegen (außer Pomenie).

3. Gruppe „Kerngäue“. Hierauf folgt die Masse der den einzelnen Teilgebieten zugewiesenen Gäue. Ihre Aufzählung erfolgt vom Hauptgau aus gesehen. Am deutlichsten erkennt man dies beim ersten Teil: Die Aufzählung erfolgt von Garde-Kalwaria aus, im Westen mit Zegere beginnend, verläuft über Norden (Grunste), Osten (Newarie), Südosten (Duzene) und schließt den Kreis im Süden (Alliseide, Leipafeme). Im zweiten Teil liegt die Masse der zugeteilten Gäue im Osten und nicht allzuweit vom Hauptgau Gandingen entfernt. Im dritten Teil erfolgt die Aufzählung, von Ilze aus gesehen, zuerst der Reihe nach, im weiten Bogen ausholend, von Nordwesten über Norden und Nordosten nach Osten.

Im dritten Teil ist die Reihenfolge der vier letztgenannten Gäue der Gruppe 3 (Nr. 40—43) etwas unklar, insbesondere deshalb, weil zwei von ihnen bisher nicht lokalisiert waren; doch scheinen sie in der Nähe des Hauptortes Ilze zu liegen. Wahrscheinlich geht die Aufzählung, nach Nennung der Gäue im nördlichen Halbkreis (Nr. 32—39), in der Richtung des Uhrzeigers weiter über Südwesten und Nordwesten und Norden, wobei auch die Entfernung vom Hauptgau Ilze berücksichtigt wurde.

4. Gruppe „Die südlichen Gäue“. Den Beschluß bilden in allen drei Teilen stets die südlichen Gäue: Kartine, Zare und Garisda im ersten, Retowe und Amelinge im zweiten Ordensanteil, Bebrungis im bischöflichen Anteil.

Diese eben dargelegte feste Reihenfolgeordnung in den drei Dritteln wird jedoch zuweilen unterbrochen durch anscheinend willkürliche Einschübe und Nachträge, wodurch das Erkennen der Reihenfolgeordnung ungemein erschwert wird. So steht im ersten Teil zwischen Newarie und Duzene unvermittelt das bisher im äußersten Nordwesten, auf kurländischem Boden, lokalisierte Bitwiten. Nach Aufzählung aller Gäue der dritten Gruppe werden in der ersten Liste unvermittelt Prehitwe und Eytaswe genannt. Als noch späterer Nachtrag erscheint im ersten Teil am Schluß der Liste das im Norden gelegene Pregelwe.

Diese Unregelmäßigkeiten, die in der Regel am Schluß einer Gruppe vorkommen, lassen sich dadurch erklären, daß nach der Zuteilung der unter

2, 3 und 4 genannten Gruppen, die jeweils den Grundstock eines Drittels bilden, weitere Zuschreibungen von Gauen erfolgten, und zwar mit dem Zweck, alle drei Teile gleich groß bzw. gleichwertig zu machen. Hierdurch wurde erst eine genaue Dritteilung der Landschaft erreicht.

Die Klarlegung der Reihenfolgeordnung bei der Aufzählung der Gaunamen der Landschaft Ceclis sowie die Kenntnis der Nachträge und Einschübe bildet ein wichtiges Hilfsmittel für die Lokalisierung der in Ceclis genannten Ortsnamen.

Zur besseren Verdeutlichung sei folgendes Schema gebracht, das gleichzeitig auch als Verzeichnis aller Gaue von Ceclis dient, und zwar in der Reihenfolge der Aufzählung in der Teilungsurkunde von 1253 (Nr. 1—44). Hinter den Namen der Gaue der zweiten und dritten Gruppe ist auch die Lage eines jeden Gaues nach der Himmelsrichtung, vom Hauptgau aus gesehen, angegeben. Die bisher richtig identifizierten Gaunamen sind unterstrichen. Die Einschübe und Nachträge stehen in Klammern.

Die Reihenfolgeordnung der Gaunamen
in der Landschaft Ceclis 1253.

Die Gruppen:		1. Teil (Orden)	2. Teil (Orden)	3. Teil (Bischof)
1. Gruppe:				
Hauptgaue:	1. <u>Garde</u>	17. <u>Gandingen</u>	27. <u>Ilze</u>	
2. Gruppe:				
Großgaue:	2. <u>Embare</u> W (3. <u>Pomenie</u>)	18. <u>Appule</u> NW 19. <u>Schoden</u> NW	28. <u>Apusse</u> NW 29. <u>Zejele</u> NW 30. <u>Manjedis</u> NW (31. <u>Lobe</u>)	
3. Gruppe:				
Kerngaue:	4. <u>Zegere</u> W 5. <u>Brunste</u> N 6. <u>Kewarie</u> O 7. <u>Witwiten</u> OSO 8. <u>Duzene</u> SO 9. <u>Misseiden</u> S 10. <u>Leipiaseme</u> S	20. <u>Sausugale</u> 21. <u>Bieswe</u> 22. <u>Pytwe</u> 23. <u>Nedinge</u> 24. <u>Lehime</u>	32. <u>Natene</u> NW 33. <u>Talwejeme</u> N 34. <u>Birsene</u> NN 35. <u>Greje</u> NN 36. <u>Bejete</u> NO 37. <u>Spernes</u> NO 38. <u>Dobe</u> NO 39. <u>Pilene</u> O 40. <u>Kemtene</u> SW 41. <u>Zelecoten</u> NW 42. <u>Zelende</u> N (43. <u>Zeculejeme</u> NW)	
	(11. <u>Prehitwe</u>) (12. <u>Ehkaswe</u>)			
4. Gruppe:				
Gaue im Süden:	13. <u>Kartine</u> 14. <u>Sare</u> 15. <u>Garisda</u> (16. <u>Pregedwe</u>)	25. <u>Retowe</u> 26. <u>Amelinge</u>	44. <u>Bebrungis</u>	
	16 Gaue	10 Gaue Insgesamt	18 Gaue = 44 Gaue	=

Der vierte Gesichtspunkt, der bei der Lokalisierung der Namen von 1253 angewandt wird, ist von grundsätzlicher Bedeutung. Da er neu ist und bisher von niemand angewandt wurde, so bedarf er einer genaueren Erklärung.

Damit kommen wir zum entscheidenden Unterschied der Auffassung über den Charakter der in der Teilungsurkunde von 1253 genannten Ortsnamen. Sieht man in ihnen lediglich Ortsnamen, die punktförmig lokalisiert werden sollen, in einer Gegend, die fast vollständig entvölkert ist oder reinen Wildnischarakter trägt, so steht der Lokalisierung einzelner Ortsnamen, weit entfernt von den übrigen in der Urkunde von 1253 genannten Ortsnamen, nichts im Wege. Bei dieser Auffassung der Ortsnamen in Ceclis können weite Strecken zwischen einzelnen Punkten frei bleiben, ebenso wie an anderen Stellen die Punkte sich häufen können. In einer Wildnis können weite Strecken unbesiedelt sein, und es braucht kein Ortsname an diesen dazwischenliegenden Strecken zu haften.

Wir aber sehen in den genannten Namen weder Punkte noch lediglich Ortsnamen, sondern altkurische Volksgaue, mithin Siedlungsflächen. Der Beweis für die Besiedlung der Landschaft Ceclis im 13. Jahrhundert ist bereits oben erbracht worden. Wir begnügen uns bei der Lokalisierung der Namen nicht mit dem Auffinden ähnlich klingender heutiger Ortsnamen, sondern suchen zugleich auch die Flächen und Grenzen der Gaue zu bestimmen. Denn es handelt sich um eine organisch gegliederte Landschaft in Gaue. Die Siedlungsflächen werden einerseits bestimmt durch die Natur, andererseits durch die Technik und Wirtschaftskultur der kurischen Bauern. Wir müssen also nach Siedlungsflächen suchen, die der damaligen Zeit und den damaligen Einwohnern entsprachen.

Erstmalig ist diese Methode von mir bei der Identifizierung der Gaue in der nordkurischen Landschaft Winda, am Unterlaufe des Windauflusses, in meiner Arbeit: „Altlettische Siedlung in Kurland“, angewandt worden. Aus methodischen Gründen habe ich dort gerade diese Landschaft zum Gegenstand meiner Untersuchungen gewählt, weil es sich um ein Gebiet der ehemaligen Meeresstransgression mit einheitlichen Boden- und Oberflächenformen handelt und weil dort, leichter als in einer anderen Landschaft, der „Schlüssel zur Besiedlung“⁶⁾ gefunden werden konnte, nämlich im Grundwasserstand. Unter „Siedlungsland“ muß dabei nur das ackerbare Land verstanden werden, während die anderen Landschaftselemente, die natürlich bedingten Wiesen und Weiden, Laub- und Nadelwälder, Moore und Sumpfbiete, infolge des dauernd oder zeitweilig hohen Grundwasserstandes für die damaligen Bewohner nicht zur Besiedlung geeignet waren. Nur Land mit tiefem Grundwasserstand und guten natürlichen Abflußverhältnissen eignete sich zur Besiedlung. Daher wurden von der Besiedlung ausschließlich die Hänge an den Flußläufen oder des Hügellandes bevorzugt. Alle ebenen Flächen, selbst mit guten Böden, mußten infolge der schlechten Abflußverhältnisse und des hohen Grundwasserstandes, besonders zur Zeit der Feldbestellung im Frühjahr, unbesiedelt bleiben. Ich

⁶⁾ Schlüter, Wald, Sumpf und Siedlungsland in Ostpreußen zu Beginn der Ordenszeit, 1920.

habe dann weiter gezeigt, wie selbst kleine Erhebungen, wie z. B. die 9 m-Isohypse, es ermöglichen, die Grenzen der altlettischen Kleingau genauestens festzustellen und auf einer 1:100 000 Karte darzustellen. So ließen sich in der Landschaft Winda alte Volksgau leicht von den sie umgebenden Waldgebieten und feuchten Grasniederungen, welche die Siedlungsflächen voneinander trennten, unterscheiden.

Die Untersuchung über die Landschaft Ceclis stellt im Rahmen meiner siedlungsgehistorischen Studien den methodischen Versuch dar, auch im kuppigen Moränengebiet die Siedlungsflächen und Grenzen der Volksgau zu bestimmen. Während es sich in der Landschaft Winda um einfache und übersichtliche natürliche Verhältnisse handelte, stellen sich einem hier, im kuppigen Diluvialgebiet mit oft auf kurze Entfernungen wechselnden Oberflächen- und Bodenformen, große Schwierigkeiten entgegen. Dies um so mehr, als viele Hilfsmittel, wie Bodenkarten, morphologische Karten, nicht vorhanden sind. Trotzdem ist es auch hier möglich, mit Unterstützung anderer Hilfsmittel zu einem einigermaßen befriedigenden Ergebnis zu kommen, denn auch hier unterliegen die Siedlungen denselben Gesetzen wie dort. Wenn auch nicht alle Fragen restlos geklärt werden können und eine genaue Abgrenzung der Gauen gegeneinander nicht immer erreicht werden kann, so können doch fast alle Gauen lokalisiert und vielfach die Grenzsaume zwischen ihnen angegeben werden. Damit aber wird der Beweis erbracht, daß, bei Vorhandensein ähnlicher Unterlagen, auch in kuppigen Moränengebieten daselbe erreicht werden kann.

Die größte Schwierigkeit bei der Feststellung der einzelnen Gauen ist die Tatsache, daß wir nicht die Ausbreitung der ehemaligen Wälder kennen. Sicher hat der Wald im 13. Jahrhundert eine viel größere Verbreitung gehabt als heute. Namentlich die breiten Grenzwälder, die als Wildnisäume die Siedlungsräume umgaben, sind gerodet worden. Wir werden daher verzichten müssen, das Siedlungsland gegen den Grenzsaum abzugrenzen, und werden uns damit begnügen, die Grenzen der Gauen durch eine Linie aufzuzeichnen. Namentlich ist in der geschichtlichen Zeit fast der gesamte Laubwald, der ehemals eine große Verbreitung hatte, sowie der Nadelwald auf gutem Boden gerodet worden. Besonders in den letzten vier Jahrhunderten ist viel Wald durch Abholzen sowie durch die Asche- und Teerbrennerei vernichtet worden. Seit dem Aufschwung des niederländischen Handels ist viel Holz, besonders Eichen- und Eibenholz, Asche, Teer, Potasche usw. ausgeführt worden. Große Waldflächen sind auch vernichtet worden, nachdem die litauische Besiedlung eine gewisse Intensität erreicht hatte. An Stelle des Hochwaldes traten, infolge der extensiven Waldweidenutzung, vielfach die Buschländer, eine Übergangsform zwischen Wald und Weide, die auch heute noch in Litauen eine weite Verbreitung hat.

Erschwerend wirkt auch die Tatsache, daß sich seit dem 15. Jahrhundert ein Bevölkerungswechsel vollzogen hatte. An Stelle der ehemaligen kurischen Weilersiedlung sind überall, seit der Durchführung der litauischen Sufenreform von 1557), geschlossene litauische Sufendörfer mit gradlinigen

7) Vgl. hierüber W. Conze, Agrarverfassung und Bevölkerung in Litauen und Weißrußland. 1. Teil: Die Sufenverfassung im ehem. Großfürstentum Litauen. Leipzig 1940.

Flurgrenzen getreten. Das Siedlungsbild hat sich seitdem von Grund auf gewandelt. Daher können die heutigen Siedungsverhältnisse nicht zur Rekonstruktion der ehemaligen lettisch-kurischen Gauhsiedlung herangezogen werden.

Andererseits zeigt die litauische Siedlung und Landwirtschaft auch heute noch eine sehr starke Abhängigkeit von den natürlichen Verhältnissen: sie meidet heute wie ehemals die feuchten, ebenen Stellen. Dagegen hat sich der Landesausbau in der litauischen Zeit weiter die Hänge hinauf vollzogen. Heute sind die hügeligen Wasserscheiden vielfach zu beiden Seiten, bis auf die eingelagerten Sümpfe und geringen Waldreste, der Landwirtschaft und Besiedlung nutzbar gemacht. So ist auf der Wasserscheide westlich und nördlich des Platelle-Sees, an den Quellen der Schata und Bartau, Note und Salanta mit ihren Nebenflüssen, der Wald fast vollständig verschwunden; hier scheint ehemals, wie heute noch östlich des Platelle-Sees, ein geschlossenes Waldgebiet bestanden zu haben; denn in diesem kuppigen Moränengebiet, dessen Höhen bis über 160 m ansteigen, kann kein Ortsname von 1253 lokalisiert werden. Dasselbe gilt von der Wasserscheide zwischen den Flußgebieten der Minia im Süden und der Windau im Norden. Ebenso sind heute die Wasserscheiden nordwestlich von Telschen, die bis zu 197 m ansteigen, meist unbewaldet. Wir müssen somit die Feststellung treffen, daß der litauische Landesaufbau seit dem Mittelalter sich in der Richtung die Höhen aufwärts bewegt hat. Die Bodenqualität spielte hierbei nur eine untergeordnete Rolle: die ärmeren, sandigen und kiesigen Böden wurden im Gegenteil, ihrer Wasserdurchlässigkeit wegen, bevorzugt.

Dagegen werden auch heute noch alle niedrigen und ebenen Böden von der litauischen Siedlung gemieden. Nach unten zu gilt auch heute noch der ehemalige „Schlüssel der Besiedlung“. So ist das ebene, wenn auch höher gelegene Gebiet westlich des Erla-Salanata-Minija-Urstromtales infolge der schlechten Abflußverhältnisse auch heute noch ein fast zusammenhängendes Waldgebiet. Ehemals stellte es die Wildnis zwischen Ceclis und den Küstenlandschaften Dovzare, Megowe und Pilsaten dar. Nur die Talränder des Urstromtales heben sich heute als ein breiterer Siedlungstreifen als damals heraus. Während ehemals nur die unmittelbaren Talränder und die Hänge an den Nebenflüssen besiedelt waren, sind heute, durch die Graben-Entwässerung, die Siedlungstreifen überall verbreitert worden. Also auch hier hat sich der allgemeine Charakter der Landschaft erhalten und weist, der kurisch-lettischen Zeit gegenüber, nur eine größere Siedlungsdichte auf.

Unter Berücksichtigung dieser Feststellungen können wir uns ungefähr ein Bild von der frühgeschichtlichen kurischen Besiedlung machen. Die zusammenhängenden Flächen, die heute eine Besiedlung aufweisen, bildeten meist auch in der kurischen Zeit Siedlungsgaue. Nur war die Siedlungsfläche geringer an Umfang und die Flußtäler zu beiden Seiten von schmaleren Siedlungstreifen begleitet. In den hügeligen Gebieten mied die Siedlung alle höheren Lagen; die heute waldbreichen Gebiete stellten nahezu geschlossene Wildnisgebiete dar. Die Moränengebiete, namentlich in mittleren Lagen, zeigen heute eine dichte Besiedlung. Neben den Flußläufen ziehen sie

gerade die Siedlung an⁸⁾. Dagegen waren alle kuppigen Endmoränengebiete, besonders in hohen Lagen, unbefiedelt. Mit Bestimmtheit kann gesagt werden, daß alle Flächen mit über 160 m Meereshöhe siedlungsfrei waren⁹⁾. Auf der beiliegenden Karte sind die über 160 m hoch gelegenen Gebiete eingezeichnet worden. Sie geben so ein deutliches Bild der Grenzfäume zwischen den ehemaligen Gauen. Im ganzen gesehen, lagen die Siedlungsgaue geschlossener und begrenzter da, und die Gebiete zwischen ihnen waren weniger aufgeschlossen als heute.

Nach diesen allgemeinen Feststellungen gehen wir zur Betrachtung einzelner Gauen über. Die bedeutendsten Erhebungen im zentralen Gebiet von Ceclis gehörten der Hauptendmoräne an, die sich von der Minia-Quelle nach Nordwesten bis nördlich des Platelle-Sees erstreckt. Etwa in der Mitte zwischen beiden Endpunkten schließen die Moränenketten den Talkessel um Lieplauke mit den beiden großen Seen Giermont und Alfedziai und dem Flußgebiet der Lusza oder Luszyna¹⁰⁾ ein. Dieser Talkessel entspricht dem altkurischen Gau Leipiafeme. Die Moränenzüge, die diesen Kessel von drei Seiten umgeben und nur nach Westen offenlassen, bilden die Grenzfäume zu den Nachbargauen. Dadurch aber sind uns auch die Grenzen der anschließenden Gauen zum Teil bekannt.

Ähnlich wird von hohen Bergen auch der Platelle-See umgeben. Die hohen Moränenkuppen, über 160 m Höhe, umgeben den See von fast allen Seiten. Vielfach erheben sich diese Höhen hart am Ufer des Sees und schränken dadurch das Siedlungsland am Ufer des Sees stark ein. Noch heute ist das ganze Ostufer des Sees bewaldet und fast unbefiedelt. Lediglich im Südwesten, wo der See zahlreiche Buchten bildet und sich mehrere kleinere Seen befinden, ist Raum für mehrere Dörfer. Hier liegt auch der Iglis-See, und in dieser Gegend befand sich früher der Gau Ilyze¹¹⁾. Die hohen Wasserscheiden rings um den Platelle-See bilden die Grenzen des Gaus.

Die Grenzen einiger weiterer Gauen lassen sich aus der Karte von Jan Jakubowski erschließen, die die Einteilung des Landes in Wojewodschaften und Kreise um die Mitte des 16. Jahrhunderts zeigt¹²⁾. Auf diese Karte und ihre Bedeutung für die Siedlungsforschung hat erstmalig S. Mortensen hingewiesen¹³⁾. Die interessante Karte des polnischen Histo-

⁸⁾ Vgl. hierzu auch S. Mortensen, Litauen. Grundzüge einer Landeskunde. Hamburg 1926. Seite 263 ff.

⁹⁾ Möglicherweise lag die Siedlungsgrenze in Ceclis im 13. Jht. noch etwas niedriger, etwa bei 150 m Meereshöhe. Diese Tatsache schließt jedoch nicht das Vorhandensein von Burgbergen auf hohen Bergen aus. So wurde der höchste Berg Schamaitens, der Medvegalis 234 m), von einer Burg gekrönt. In Schamaiten muß die Siedlungsgrenze etwas höher gelegen haben, da viele im 14. Jht. genannten Ortschaften an der 160 m Höhe liegen. Für die heutigen Siedlungen in Litauen gilt diese Siedlungsgrenze, wie oben ausgeführt, nicht mehr.

¹⁰⁾ Die Luszyna ist ein Quellfluß der Struja.

¹¹⁾ Vgl. unten S. 46 unter Ilyze u. S. 52 unter Remtene.

¹²⁾ „Wielkie księstwo Litewskie w polowie XVI wieku“ aus: „Atlas historyczny Polski, Serja B: Tabl. I.“ Auch einzeln: Krakau 1928.

¹³⁾ Neues zur Frage der mittelalterlichen Nordgrenze der Litauer, Zschr. f. Slav. Philol., 10. Bd. 1933, S. 295 ff. Mortensen bringt S. 288/289 auch eine Karte von „Litauen in der Mitte des 16. Jahrhunderts nach Jakubowski“ mit den Kreisgrenzen.

rifers zeigt an sich nur den Zustand um die Mitte des 16. Jahrhunderts, gestattet jedoch, wie Jakubowski auch in dem begleitenden Text ausführlich, wichtige Rückschlüsse auf die frühere Zeit. Bei näherer Betrachtung der Karte fallen mehrere Grenzen auf, die ohne Zweifel in der kurlischen Zeit schon vorhanden waren. So entspricht die Ostgrenze des Kreises Verzyniany der politischen Nordostgrenze der Landschaft Ceclis, die von Norden über den Ramany-Bruch zur Dabikyne und weiter in nord-südlicher Richtung östlich der Wirwita verläuft¹⁴⁾. Diese Ostgrenze von Ceclis ist gleichzeitig auch die Ostgrenze des altkurlischen Gau es Wirwita. Die Westgrenze des Gau es entspricht der Westgrenze des Kreises Verzyniany. Die Nordgrenze kann aus dem Grenzdukt von 1440¹⁵⁾ genau bestimmt werden. Die Südgrenze des Gau es kann zwar aus der Karte von Jakubowski nicht direkt festgestellt werden, kann jedoch, im Anschluß an die dortige Grenzziehung, südlich der Potekla bis zur Mündung des Flusses in die Wirwita gezogen werden.

Mit noch größerer Genauigkeit lassen sich die Grenzen der drei Gau e an der oberen Minia, S a r e (= Zarenai), Nedinge (= Nedingenai) und P o m e n i e (heute Gut und Dorf Paminejas)¹⁶⁾ feststellen, da drei Grenzen mit großer Genauigkeit aus der Karte von Jakubowski abgelesen werden können. Nur die Südostgrenzen der drei Gau e sind nicht aus der Karte zu ersehen, da sie im 16. Jahrhundert mit angrenzenden altschamaitischen Gebieten zu je einer Verwaltungseinheit zusammengefaßt waren.

Aberträgt man die Grenzziehungen bei Jakubowski auf eine Karte, die die natürlichen Verhältnisse zeigt, so sieht man, daß der Flußlauf der Minia in annähernd drei gleiche Abschnitte geteilt wird. Die Grenzen folgen meist entweder heute noch vorhandenen Verwaltungsgrenzen, oder der Wasserscheide der Minia und ihrer Zuflüsse.

Zum G a u P o m e n i e gehört ein Landgebiet beiderseits der Minia, der etwa 2 km westlich von Nedingenai in einem Grenzwald beginnt und bis unterhalb der Einmündung des Mühlenbaches von Gudaliai reicht. Im Norden bildet die Grenze eine Linie, die durch Wald und Sumpf fast genau auf der Wasserscheide zwischen der Minia und der Sauzdrawa in nord-östlicher Richtung verläuft und den Unterlauf des rechten Minia-Nebenflusses, Wizaauwa, mit dem Dorfe Zvirzdaliai noch zum Gau Pomenie schlägt, sodann, scharf nach Südosten abbiegend, die Minia westlich Nedingenai schneidet und gradlinig nach Südosten zur Höhe 210 an der Grenze zwischen Ceclis und Schamaiten verläuft, und zwar so, daß das höher gelegene Land nordöstlich der Grenze zum Gau Nedinge, das Waldland beiderseits des Flusses Pela zum Gau Pomenie gehört. Die Südwestgrenze des Gau es Pomenie verläuft von der Mündung des Gudaliai-Baches nach Süden, direkt auf die alte Kreisgrenze zwischen den Kreisen Telschen und Sauroggen zu¹⁷⁾, und folgt dann dieser Grenze weiter nach Südosten. Sogar kleine Ausbuchtungen, wie beim Dorfe Giliogiris, sind deutlich auf der

¹⁴⁾ Aber die Grenze vgl. unten S. 54 f., 58 f.

¹⁵⁾ Sie verläuft südlich des Rappenschens Feldes. Siehe unten S. 77.

¹⁶⁾ Die in den Klammern beigefügten Namen geben die heutigen litauischen Ortsnamen, nach der deutschen Übersichtskarte, Blatt N. 56, Tilsit Ausgabe 1940 an.

¹⁷⁾ Es handelt sich hier um die alte Kreisgrenze, die bis 1914 bestanden hat.

Karte von Jakubowski zu erkennen, nur daß dort die Ausbuchtung den natürlichen Gegebenheiten folgt, während die spätere Kreisgrenze einen rechteckigen Vorsprung, entsprechend den späteren gradlinigen Gemarkungsgrenzen der geregelten Hufendörfer zeigt. Die Südostgrenze des Gaues Pomenie, die diesen Gau vom schamaitischen Tverai trennt, ist aus der Karte von Jakubowski nicht zu ersehen. Jede Grenzziehung ist daher hier willkürlich.

Nach dieser genauen Grenzbeschreibung des Gaues Pomenie können die beiden anderen Gauen kürzer behandelt werden. Die Ostgrenze des Gaues Nedinge verläuft, nach Jakubowski, parallel zum Flusse Wilka, schneidet die Minia westlich der Mündung dieses Flusses und verläuft sodann nach Südosten bis zur Wasserscheide zwischen Minia und der oberen Wirwita. Diese Wasserscheide bildet auch die Südostgrenze des Gaues Nedinge. Die Nordwestgrenze wird offensichtlich durch die Wasserscheide zur Sauzdrawa gebildet.

Die Grenzen des Gaues Sare ergeben sich eindeutig nach der Karte von Jakubowski. Sie folgen durchweg den Wasserscheiden der oberen Minia und ihrer Nebenflüsse.

Die Grenzen der beiden nächsten Gauen an der Minia, Lezime (heute Lekeme) und Gandingen (Gondinga) können auch annähernd bestimmt werden. Die Nordgrenze entspricht der Jakubowskischen Grenzziehung, die nördlich Plunge in westlicher Richtung bis zur Mündung der Salanta in die Minia verläuft. Nach Süden reicht der Gau Lezime bis zur Grenze des Kreises Tauroggen. Die Grenze zwischen Lezime und Gandingen ist nicht festzustellen, doch ist es ganz offensichtlich, daß Lezime ein verhältnismäßig kleiner Gau, Gandingen dagegen an Größe alle übrigen Minia-Gauen bei weitem übertrifft. Seiner Größe entspricht auch seine politische Bedeutung. Gandingen ist der Hauptgau des zweiten Ordensanteils bei der Teilung von Ceclis im Jahre 1253. Er umfaßt den Unterlauf der Vabrungas und das Einzugsgebiet der Minia bis zur Salanta-Mündung.

Nach der Klarstellung der territorialen Gliederung am Oberlauf des Miniaflusses ergibt sich die Gliederung des Landes bei den benachbarten Gauen sowohl im Süden als auch im Norden von selbst. Im südlichen Waldgebiet befinden sich nur vier Gauen; die Gauen Kartine und Garisda nehmen den schmalen Saum beiderseits des Minia-Urstromtales ein. Zu ihnen gehört auch das große Waldgebiet östlich des Urstromtales an den Nebenflüssen Manta und Trumpe, das, abgesehen von kleineren Siedlungsinseln, unbewohnt war. Die beiden Waldgaue Retowe und Amelinge lagen südlich der Kreisgrenze. Der Siedlungsraum dieser Gauen beschränkte sich auf die beiden Hügelgebiete am Oberlauf der Jura bzw. zwischen den Flüssen Zwelsa und Bievirzas, die allseitig von Wald umgeben waren. Die Gauen Saufugale, Pytwe und Bebrungis nahmen das Einzugsgebiet der Flüsse ein, nach denen sie benannt waren. Ihre Abgrenzung gegeneinander wird eindeutig durch die Wasserscheiden bestimmt.

Damit kommen wir zur Unterscheidung von verschiedenen Typen von Gauen. Genau wie in der Landschaft Winda haben

wir es auch hier in der Landschaft Ceclis mit zwei Typen von Gauen zu tun: Flußgaue und Höhengau¹⁸⁾. Die ersteren liegen beiderseits von Flüssen. Die Siedlungen liegen hauptsächlich an den Talterrassen der Flüsse und ihrer Nebenflüsse; das Gaugebiet reicht beiderseits der Flüsse bis zur Wasserscheide. Die Höhengau nehmen Höhengebiete ein, die nach verschiedenen Seiten von Flüssen entwässert werden. Fast alle bisher behandelten Gauen gehören zum ersten Typ; eine Ausnahme bilden die beiden Waldgaue Retowe und Amelinge, die Höhengau darstellen.

Ähnlich wie bei den eben genau behandelten Gauen im Süden der Landschaft Ceclis verhält es sich bei den Gauen im Norden. Die Karte von Jakubowski gibt hier deswegen keine genaue Auskunft, weil sie die litauischen Kreise des 16. Jahrhunderts wiedergibt, die viele ehemalige kurische Gauen umfaßten, ohne die alten Gaugrenzen anzugeben. Auch sind einzelne Teile der Karte stark verzeichnet¹⁹⁾. Sie könnte, wenn sie verbessert würde, über die Grenzen vieler Gauen Auskunft geben.

Doch sind auch Urkunden vorhanden, die für einige Gaugrenzen genaue Beschreibungen geben und den Charakter der Grenzsäume zwischen den einzelnen Gauen schildern. Die „Scheidung twischen Sameiten vndt Churlande“ vom Jahre 1423²⁰⁾ beschreibt folgende Grenzziehung: „... de Bartowe dar Recht auer tho gande durch Busch vndt Broick Beth vp de Satten Befke, desuluen Befke recht ouer thogaende, dar steith ein Boem mith einem Creuze, van dem Boeme vorth thogaende dorch Busch dorch Broick Beth vp de Breguwen sehe dar de Befke fluth Beth der Sehe, de Sehe midden dorch tho gaende, dar steith ein Boem mith einem Creuze, van dem Boeme Recht tho gaende, Beth tho den Andern Boemen, de ock gemerket sin, van den Creuzen forth tho gande, dorch Busch dorch Broick Beth vp de beke tho Leben, dar steith ein Boem mith einem Creuze, de Befke vorth vp tho gande Beth In ein Broeck, dar de Befke entspringeth, dath brocklike dorch tho gaende vndt einen Busch dorch tho gande Beth an den Borchwall tho Birsen, dar steith ein Boem mith einem Creuze van dem Borchwalle dar fluth eine Befke, de heth de Gardesche Befke ...“ An einer anderen Stelle wird der Verlauf dieser Grenzziehung genau dargelegt werden. Sie benutzt in ihrem ganzen Verlauf alte Gaugrenzen. Südlich dieses Grenzsaaumes liegen die Gauen Prehitwe und Zelende, nördlich die Gauen Mayjedis, Appule und Lobe. Bezeichnend ist die Tatsache, daß die Grenze nur an den Flüssen gezeichnet ist, während die übrigen Grenzstrecken, mit Ausnahme der kurzen Strecken, die die Flüsse schneiden, ungezeichnet durch Brüche und Wälder verlaufen. Der ehemalige Wildnisraum zwischen den Gauen ist auch heute noch in Sümpfen, anmoorigen Grasniederungen und Restwäldern zu erkennen; der heutige Landschaftscharakter entspricht aber nicht der düsteren und eintönigen Schilderung von Busch

¹⁸⁾ Vgl. darüber genauer W. Eckert, Altlettische Siedlung in Kurland Kap. II, 2. Dort werden auch schematische Darstellungen von Fluß- und Höhengauen gebracht.

¹⁹⁾ So gehörte der Gau Prehitwe = Pregalva zum Kreise Wieszwianj; nach der Darstellung bei Jakubowski liegt dieser Gau jedoch außerhalb des Kreises. Vgl. hierzu die Karte von Jakubowski und die Abschnitte Prehitwe und Apusse weiter unten S. 47 und 51.

²⁰⁾ Napiersty, Russ.-Livl. Urkunden, S. 182. Die Grenzlinie ist auf der Karte (f. Anlage) eingezeichnet.

und Bruch beiderseits der Grenzlinie. Die Grenzbeschreibung gibt aber doch ein anschauliches Bild vom ehemaligen Charakter der Grenzfläme zwischen den Gauen²¹⁾.

Der südlich der Grenzlinie gelegene Gau Prešitve (Pregalva) lag zu beiden Seiten der oberen Bartau. Das Gebiet des Gaus entsprach dem Einzugsgebiet des oberen Flußlaufes. Der Nachbargau Zelende ist dagegen ein Höhengau. Nach Norden zu senkt sich das Land zur Luoba-Niederung, und unterhalb des Hanges zieht sich der Bruchwald als Grenzsaum zwischen diesem Gau und dem Gau Lobe, beiderseits des Luobaflusses, hin. Im Westen bildet das Wald- und Sumpfsgebiet an der oberen Schata die Grenze gegen den Gau Prešitve. Im Süden und Osten wird der Gau von einer breiten, sumpfigen Niederung begrenzt, in der die Flüsse Wardau (im Süden) und Brodume (im Osten) entspringen. Die Ost- und Südgrenze wird auch in der Grenzbeschreibung vom Jahre 1440 durch folgende Punkte bezeichnet: Burgberg Poike (Puoke) — Dorf Poperten (Paparčiai) und Gelenden (Geldenai). Im Mittelpunkt des ehemaligen Gaus liegt heute der Marktflecken Barstyčiai. Somit wird dieser Höhengau von allen Seiten von Sümpfen und Wäldern umgeben.

Nördlich hiervon, beiderseits der oberen Luoba, liegt der Gau Lobe. Er erstreckt sich vom Oberlauf des Flusses bis unterhalb Polube (Valuobes). Das Siedlungsland liegt zu beiden Seiten des Flusses in einem Hügelland, das bis über 100 m Höhe ansteigt. Es handelt sich somit hier um einen Flußgau. Der größte Teil der Siedlungsfläche liegt jedoch nördlich der Luoba und fällt nach allen Seiten zu anmoorigen, z. B. sumpfigen Grasniederungen ab. Dieser Teil des Gaus scheidet die Flußgebiete der Windau und der Bartau voneinander. Für sich betrachtet, stellt der nördliche Teil des Gaus wieder einen Höhengau dar. Dieses Beispiel sei angeführt, um zu zeigen, daß es neben den typischen Fluß- und Höhengauen auch Übergangsformen gibt. Ähnlich können Höhengäue sich auch in Flußtäler gliedern.

Die meisten anderen Gäue, die hier nicht weiter eingehend behandelt werden sollen, stellen Flußgäue dar. Darauf weist schon die Lage der Gäue an Flüssen und Bächen hin. Viele Flußgäue werden auch nach den Flüssen, an denen sie liegen, benannt: Eykasve an der Ušwa, (Ušva), Nateje an der Note, Apusse an der Upsche, Pregedwe an der Gedwia; der Ort Embare liegt heute an der Blendžiava, der frühere Gau jedoch lag zu beiden Seiten der „Emmerbefe“, die heute Salanta heißt. Der Gau Garde hatte seinen Namen nach der Gardeschen beke²²⁾, an der er lag. Erst später erhielt der Fluß den Namen Wardau. Den zahlreichen Flußgäuen gegenüber sind nur wenige Gäue als Höhengäue zu bezeichnen. Neben den drei bereits behandelten Höhengäuen Retowe, Amelinge und Zelende sind als Höhengäue lediglich noch Grunste und Newarie anzusprechen.

Im ganzen gesehen, war das Siedlungsland in der kurischen Zeit begrenzter als nach der litauischen Besiedlung und der Begründung der

²¹⁾ Es wäre natürlich auch falsch, diese Schilderung auf den Landschaftscharakter von ganz Ceclis zu beziehen und daraus zu folgern, daß ganz Ceclis eine Widnis dargestellt hätte!

²²⁾ Rapierský, Russ.-Eivl. Art., S. 182, Nr. 221. Vgl. hierzu weiter unten S. 75 f.

geregelten Hufendörfer. Zwischen den Gauen erstreckten sich breite Waldgebiete, Grasniederungen und Sümpfe. Nur das höher gelegene Land an den Hängen beiderseits der Flüsse und das gleichfalls gut entwässerte Hügelland in mittlerer Lage gewährten den damaligen Einwohnern Raum für die Besiedlung. Diese Lage des Siedlungslandes entsprach der wirtschaftlichen Betätigung, der Landnutzung und der Wirtschaftskultur der Kuren im 13. Jahrhundert. An den Hängen der Flüsse und des Hügellandes, außerhalb der Überschwemmungszone im Frühjahr, lag das Ackerland, in den Talauen und den tiefer gelegenen Grasniederungen die Weiden und Wiesen. Der Laubwald in der näheren Umgebung diente neben der Jagd, der Holznutzung und der Zuchterei auch als Weide für das Vieh. Mehrere Höfe, die am Flusse enger nebeneinanderlagen, oder in Gruppen auf den Hügeln, bildeten einen Weiler. Eine Anzahl solcher Dörfer mit 4 bis 7 Höfen in einer Tal- oder Hügellandschaft bildeten einen Gau. Eine größere Anzahl von Gauen, die in einer natürlichen Siedlungslandschaft zusammenlagen, schlossen sich zu einer Landschaft zusammen. Von anderen Landschaften wurden sie meist durch breite, naturbedingte Wildnisfäume geschieden.

2. Die Gaue der Landschaft Ceclis.

Es folgt die Lokalisierung der Gaue der Landschaft Ceclis. Die beiliegende Karte zeigt das Ergebnis. Auf ihr sind die Namen der Gaue als Punkte angegeben, und zwar an der Stelle, wo in der Regel auch heute noch ein entsprechender Ortsname vorhanden ist. Die Gaue der drei Teile, von denen der Orden zwei, der Bischof von Kurland einen erhielt, sind besonders gekennzeichnet. Als Unterlage für die Anfertigung der Karte diente sowohl die deutsche Übersichtskarte im Maßstabe 1:300 000 wie auch die litauische Übersichtskarte im Maßstabe 1:400 000. Eingezeichnet sind alle bedeutenderen Flüsse und Seen. Die 100 m-Isophyse ist auf der Karte nach der litauischen Übersichtskarte eingezeichnet. Die Gebiete, die über 160 m Meereshöhe liegen, sind schraffiert dargestellt. Die äußeren Grenzen von Ceclis wurden eingezeichnet, nachdem die Lokalisierung aller Gaue feststand, wobei im einzelnen die natürlichen Verhältnisse (Wasserscheiden usw.) berücksichtigt wurden. Da diese Übersichtskarte nicht mit Einzelheiten überladen werden durfte, konnten die natürlichen Verhältnisse nicht berücksichtigt und eingezeichnet werden. Für ein eingehenderes Studium dieser Verhältnisse wird auf die deutsche Übersichtskarte verwiesen.

Die Lokalisierung der Gaue ist mit großer Sorgfalt durchgeführt worden. Da eine Reihe von Lokalisierungen von vielen Forschern übereinstimmend vorgenommen worden sind, können sie als gesichert angesehen werden. Bei diesen Lokalisierungen ist daher ein genaueres Eingehen auf die Unterlagen, Belege, Begründungen usw. nicht nötig. Es wird daher hier auf die Forscher verwiesen, die sich besonders um die Lokalisierung dieser Ortsnamen verdient gemacht haben. In erster Linie ist *V. Bielenstein*²³⁾ zu nennen. Die richtige Identifizierung von 22 Ortsnamen, also

²³⁾ Bielenstein, Grenzen des lettischen Volksstammes und der lettischen Sprache. St. Petersburg, 1892, S. 234 ff. und Atlas.

genau der Hälfte aller Namen, die 1253 für die Landschaft Ceclis genannt werden, ist sein und G. Berkholtz' Verdienst. Weitere Ortsnamen sind richtig durch Buga²⁴⁾ lokalisiert worden. Buga hat namentlich auf die Bedeutung der Flußnamen für die Siedlungsforschung hingewiesen. Ferner hat er gezeigt, daß den litauischen Ortsnamen auf Ze heutige litauische Ortsnamen auf Ge entsprechen. Hierdurch sind weitere Identifizierungen sichergestellt worden. Große Verdienste um die Lokalisierung der Ortsnamen in Ceclis haben auch A. Salys²⁵⁾ und G. und H. Mortensen²⁶⁾.

Die 26 richtig lokalisierten Ortsnamen in Ceclis werden nachstehend in alphabetischer Ordnung aufgeführt. Die nebenstehenden Zahlen verweisen auf die laufende Nummer der Reihenfolgeordnung, in der die Ortsnamen in Ceclis in der Urkunde von 1253 aufgeführt sind. In dem nachstehenden Verzeichnis wird stets nur eine Namensform angegeben, und zwar diejenige, die den heutigen Ortsnamen am meisten entspricht, ohne die Varianten zu erwähnen. Nach jedem Gaunamen folgt die Nennung des heute vorhandenen litauischen Ortsnamens. Weitere Angaben sind nur soweit gebracht, als sie zur Erklärung der Lokalisierung oder zur Lagebestimmung unbedingt nötig sind.

9. Aliseiden = Alsedžiai, Marktstellen, 14 km nordwestlich von Telschen. Der Gau lag beiderseits der Gruja.
18. Appule = Apuole, Dorf an der Luoba, 9,5 km östlich von Schoden (Škuodas) = Apulia bei Kimbert, Vita ansarii (853).
44. Bebrungis = Fluß Babrungas, rechter Nebenfluß der Minia, und 2 Dörfer Babrungai, etwas abseits vom Fluß. Der Gau nahm den Oberlauf der Babrungas ein und erstreckte sich südwärts bis zur Mündung der Dietwe.
2. Embare = Imbare, heute Dorf, 2 km östlich des Salanta-Flusses, der 1338 Emmerbeke hieß.
1. Garde = Kalvarija, Städtchen an der Wardau; der Ort hieß früher litauisch Gardai. Das um 1639 gegründete Kloster hat den alten Ortsnamen allmählich verdrängt. Doch heißt noch heute ein Gut 3 km nordöstlich von Kalvarija Garde und ein Dorf 1½ km von Seden Pogarde; auch dieser Ort gehörte noch zum Gau Garde, der nach Norden bis zur Grenze von 1440 reichte. Die 1423 genannte Gardesche beke (siehe S. 75) ist, entgegen der Annahme von Salys (S. 12), die heutige Wardau.
15. Garisda = Gargždai, Stadt an der Minia und an der deutschen Grenze. Der Gau reichte nach Süden in den Kreis Memel hinein (Mortensen, Die Wildnis S. 141).
17. Gandingen = Gandinga, Dorf am Babrungas, 6 km von Plunge; Gandingen war im 16. Jahrhundert noch Hauptort eines Kreises. Aber die Grenzen dieses Kreises siehe oben S. 41.

²⁴⁾ Lietuviu, kalbos žodynas. Rauen 1924, S. CXXIII.

²⁵⁾ Die zemaitischen Mundarten, Teil I. Gesch. des zemaitischen Sprachgebiets. Diff. Spa. 1929 u. in „Tauta ir Zodis“ Bd. VI. Rauen, 1930 bef. S. 10 ff.

²⁶⁾ Die Besiedlung des nordöstlichen Ostpreußens bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts, Teil II. Die Wildnis im östlichen Preußen (Deutschland und der Osten Bd. 8) Leipzig 1938, bef. S. 117 ff.

35. Grefe = Gröfen, lit. Grieže, Dorf und Gut an der Mündung der Wardau in die Windau, an der kurländischen Grenze. Die Burg Grefen wurde 1264 vom Orden verbrannt. Der Gau lag an der Windau und am Unterlauf der Wardau; nach N. erstreckte er sich auch nach Kurland hinein.
5. Grunste = Grūste, Dorf, 6 km nordwestlich von Seden. 1426: „feldt Grunsten“, 1440 „Grumste veldt“, zwischen Wardau und Luoba.
27. Ilze = Grigaičiai, Dorf südlich des Platelle-Sees, hieß noch im 16. Jahrhundert Iłgi; 1,5 km nördlich davon der Iłgis-See. Siehe oben S. 39.
13. Kartine = Kartena, Dorf an der Minia. Über das Gaugebiet s. oben S. 41 und unten S. 50 (Domenie).
24. Lekime = Lekeme, Dorf an der Minia, südlich von Plunge. (Vgl. S. 41.)
10. Leipaseme = Lieplauke, Dorf, 9 km westlich von Telschen. (Vgl. S. 39.)
31. Lobe = am Oberlauf der Luoba; nördlich vom Fluß ein Dorf und ein Gut gleichen Namens. 1392 „veld czu Lobe“, 1423 „befe tho Leben“. Vgl. oben S. 43.
30. Maysedis = Mosedis, Marktflecken an der Bartau, 12 km südlich von Schoden. Der Gau erstreckt sich beiderseits der Bartau bis zur Erla-Mündung.
32. Nateye = Notenai, Dorf am Fluß Note, einem Nebenfluß der Salanta.
23. Nedinge = Medingenai, Dorf und Gut an der oberen Minia. Über die Grenzen dieses Gaues vgl. oben S. 40 f.
6. Newarie = Nevarenai, Marktflecken, 14 km nördlich von Telschen.
22. Pytwe = Pietve-Fluß, linker Nebenfluß der Babrungas. Vgl. oben S. 41.
25. Retowe = Rietavas, Dorf am Oberlauf der Jura. Vgl. oben S. 41.
14. Sare = Zarenai, Marktflecken an der oberen Minia. Über die Grenzen dieses Gaues vgl. oben S. 40 f.
19. Schoden = Schoden, lit. Skuodas, Stadt an der Bartau. 1259 „veld Schoten“, wo ein Ordensheer eine Niederlage erlitt. Über die Lage des Schlachtfeldes vgl. Salys, S. 14.
36. Besete = Bieseta-Fluß, linker Nebenfluß der Windau. Das Dorf Daubarai hieß im 16. Jahrhundert auch Bišetjany. Über die Lage des Gaues s. S. 56 f.
21. Bieswe = Biesvenai, Dorf und Gut, 7 bzw. 10 km südöstlich von Telschen. Der Gau lag beiderseits der Flüsse Judre und Gervinis.
4. Zegere = Segrenai, Dorf und Gut am Oberlauf der Wardau.
29. Zesele = Gesalai, Dorf, 14 km östlich von Schoden. Der Gau lag beiderseits der Flüsse Kaltis und Gintinis.

Die übrigen 18 Gaue müssen eingehender behandelt werden. Etwa ein Drittel von ihnen ist bisher überhaupt noch nicht identifiziert worden. Ein

weiterer großer Teil, etwa die Hälfte dieser restlichen Gaue, ist entweder von einzelnen Forschern an verschiedenen Stellen lokalisiert worden, oder die früheren Lokalisierungen konnten, bei näherer Untersuchung, nicht als gesichert angesehen werden. Wie weiter unten gezeigt wird, ist es auch gelungen, für die meisten dieser Gaue hier eine befriedigende Lokalisierung zu finden. Weiter sind einige Lokalisierungen anderer Forscher aufgenommen worden: Für den Gau Apusse hat Mortensen kürzlich eine andere Lokalisierung vorgeschlagen als vorher angenommen wurde, und m. E. zutreffende Gründe hierfür geltend gemacht. Andererseits wieder sind für die Lokalisierung des Gaues Domenie in der letzten Zeit andere, von Bielenstein abweichende Vorschläge gemacht worden. Der Gau Remtene schließlich ist bisher von allen Forschern in der Gegend südlich des Platelle-Sees lokalisiert worden, über die genaue Lage des Gaues gingen die Meinungen jedoch zum Teil auseinander, obgleich bei der Lokalisierung sehr genaue Angaben gemacht wurden. So mußten diese drei Fälle auch hier noch eingehend behandelt werden. Abgesehen von diesen drei Lokalisierungen anderer Forscher konnte von den nachstehend aufgeführten 18 Gauen in dieser Arbeit die Lage von 12 Gauen mit ziemlicher Sicherheit angegeben werden. Allerdings bleibt die Lokalisierung von drei Gauen auch weiterhin fraglich, entweder, weil ein entsprechender heutiger Ortsname nicht gefunden werden konnte (Spernes und Zelecoten), oder weil heute viele ähnlich lautende Ortsnamen im Gebiet von Ceclis vorhanden sind (Dobe).

Nachstehend folgt die Aufzählung der 18 Gaue. Die voranstehende Nummer gibt auch hier die laufende Nummer in der Reihenfolgeordnung²⁷⁾ an. Hierauf folgen die Namen der jeweiligen Gaue mit allen Varianten, wobei die zuverlässigere Lesart vorangestellt ist. Außer der Schreibweise im Livländischen Urkundenbuch ist auch das Preußische Urkundenbuch berücksichtigt worden²⁸⁾. Neben den Namen stehen die Jahreszahlen 1253 bzw. 1291, die auf die betreffende Urkunde hinweisen. Die Jahreszahl 1291 gibt gleichzeitig an, daß der betreffende Gau zum Anteil des Bischofs von Kurland gehörte; beim Fehlen dieser Zahl handelt es sich stets um Ordensbesitz. Die Namen der Gaue sind auch hier in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

26. *Amelinge*, Amelnyge (1253). Buga, Salys und Mortensen führen Amelinge unter den bisher nicht lokalisierten Ortsnamen auf. Amelinge wird in der Urkunde ganz am Schluß des zweiten Teils, unmittelbar hinter Retowe, genannt; folglich ist es, der Reihenfolge nach, im Süden und in der Nachbarschaft von Retowe zu suchen. Hier findet sich tatsächlich, halbwegs zwischen Retowen und Gargsdn, der Ort Ablinga, der ohne Zweifel mit Amelinge gleichzusetzen ist.

28. *Apusse*, Appusse (1253), Apusse (1291), Appuffenbach (1508). Bielenstein führt, nach Sprogis (S. 110 und 214), „Dpuffjany, Dorf in der Beschovjanschen Volostj . . . neben dem Dorf Prialkuwas im Felde Epuffen“ an. Salys (S. 11 und Karte) lokalisiert Apusse in der Nähe von Pregalva,

²⁷⁾ Vgl. S. 35.

²⁸⁾ Pr. U. B. I, 2 Nr. 571.

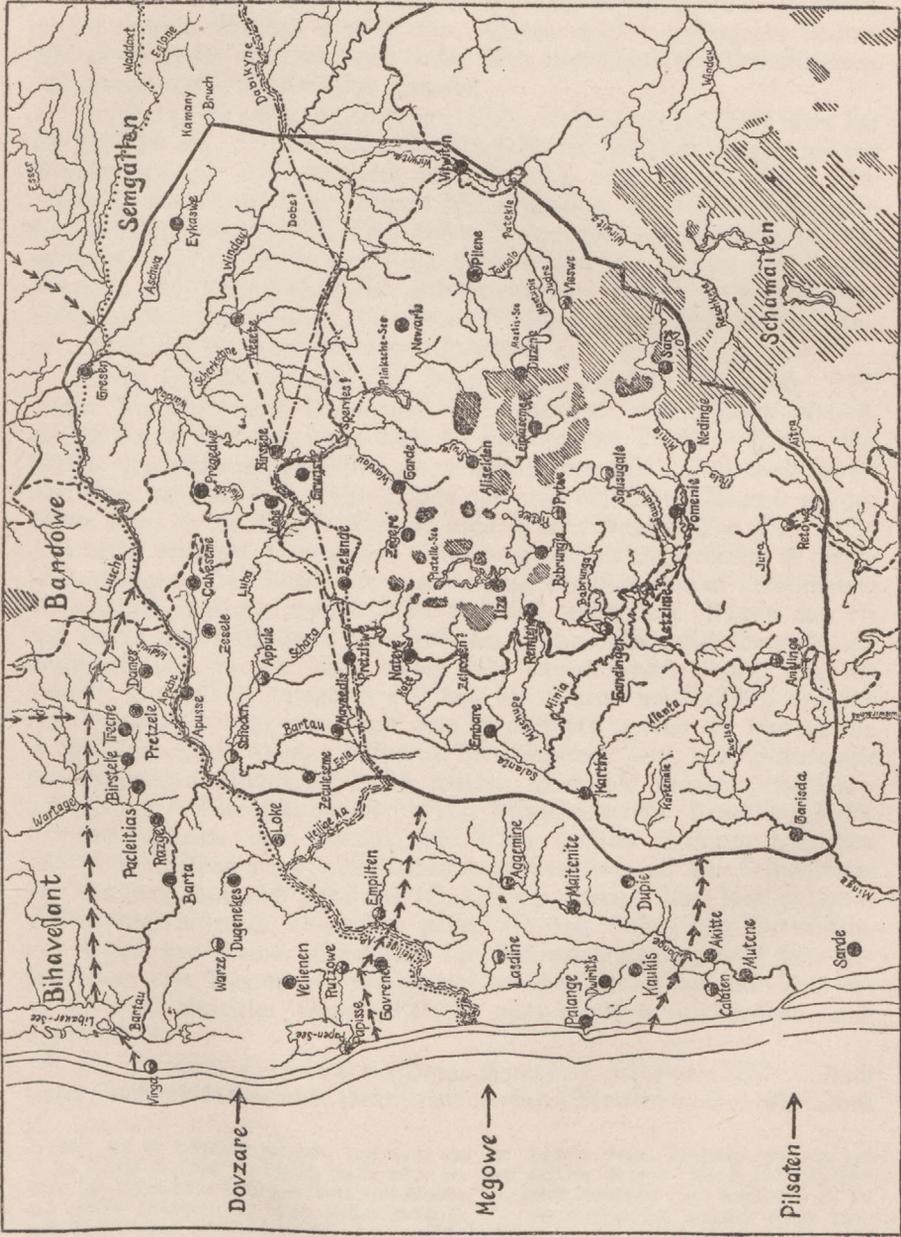
an der oberen Bartau. Doch findet sich heute in dieser Gegend kein ähnlicher Ortsname. (Über Pregalva vgl. weiter unten unter „Prešitve“).

Mortensen hält „die bisherige Lokalisierung von Apussen in der Nähe von Pregalva“ an sich durchaus für berechtigt. Er folgt jedoch selbst nicht diesem Vorschlag, sondern weist darauf hin, daß der Apſche-Bach (lett. Apše), der heutige Grenzfluß zwischen Kurland und Litauen, noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts in Urkunden mehrfach als Appussenbach bezeichnet wird. Schon L. Arbusow (sen.) identifizierte Apusse mit dem Apſche-Bach (LUB II, 2, S. 667). Durch diese Feststellung von Mortensen ist die Lokalisierung von Apusse endgültig gesichert. Es kann noch hinzugefügt werden, daß die Apſche bei der Festsetzung der kurländisch-litauischen Grenze 1529 in der polnisch geschriebenen Urkunde „Opisa“ heißt²⁹⁾. Auch entspricht diese Lokalisierung der Reihenfolgeordnung: Apusse liegt unmittelbar benachbart dem nächstfolgend genannten bischöflichen Gau Zesele = Gosalai. Nur eine Schwierigkeit ist noch zu bedenken: Sprogis gibt an, Apusse läge neben dem Dorfe Prialkwas. Wie die Karte aber zeigt, liegt zwischen beiden der Gau Appule. Offensichtlich ist die Lagebestimmung bei Sprogis auch in anderen Fällen nicht sehr genau wiedergegeben. So führt Sprogis unter „Gavreli, Gavreny, Gavry“ an: „Gut im Kreiſe Telfchen, im Felde Divjany am Flüßchen Wardau“. Zwischen Gavri (vgl. unter „Birſene“) und Dewjany liegt aber der Gau Vesete.

34. Birſene, Birſine, Byrsine (1253), Birſene (1291), „Borchwall tho Birſen“ (1423). Die frühere Identifizierung mit Biržyniany an der oberen Wirwita ist nicht haltbar, da der Ort außerhalb von Ceclis liegt. Mortensen weist darauf hin, daß Birſine stets mit Ortschaften im NW. von Ceclis zusammen genannt wird. Er identifiziert es nach dem litauischen Ortsnamensverzeichnis S. 152 mit Biržine, 3 km vom Bahnhof Lušai entfernt. Obgleich diese Lokalisierung sehr bestechend ist, so muß ihr doch widersprochen werden. Ebenso ist die Lokalisierung von Salys und Zajaczowski mit Berszenai, südwestlich von Seden, unwahrscheinlich. Birſene der Urkunden von 1253 und 1291 ist vielmehr mit dem Borchwall tho Birſen“ der Urkunde von 1423 gleichzusetzen und entspricht der Gegend von Gavri-Renowo an der Wardau. Die Richtigkeit dieser Gleichsetzung wird auch durch die Reihenfolgeordnung bestätigt. Vgl. hierzu auch S. 75 f.

39. Dobe, Doben (1253), Dobe (1291). Bielenstein, und nach ihm ausnahmslos sämtliche Forscher, setzt Dobe gleich mit Duobenai-Dubiany, zwischen der oberen Wirwita und der oberen Windau. Wie bereits ausgeführt, liegt dieser Ort jedoch außerhalb von Ceclis. Ein Ortsname, der an den Gaunamen Dobe anklingt, kann sowohl im Fluß- und Ortsnamen Dabithne (1425 Dobbische beke, 1440 Dabbek) sowie im Guts- und Dorfnamen Daubiskiai an der Dabithne-Mündung vermutet werden. Sehr bestechend wäre auch die Gleichsetzung von Dobe mit Dorf und Hof Duobgiriai in unmittelbarer Nachbarschaft von Pilene, mit dem zusammen es genannt wird (auf der deutschen 1:100 000 Karte fälschlich als Dubgary bezeichnet; im litauischen Ortsnamenverzeichnis, S. 372, als Dorf mit 21 Höfen

²⁹⁾ Limites regni Poloniae et magnis ducatus Litvaniae. Vilnae 1758, S. 224.



Zeichenerklärung

- Gau im 4. Anteil (Orden)
- Gau im 2. Anteil (Orden)
- Gau im 3. Anteil (Bischof)
- 100 m - Isohypse
- Höhen über 100 m
- Grenzen der übrigen kirchlichen Landbesitzungen
- Südgrenze des Bistums Kurland von 1529
- alte Samoltingergrenze
- „Herzog-Bischof-Grenze“ von 1425
- kurländisch-litauische Grenze seit 1529

0 5 10 15 20 25 30

Zweifel liegt hier der Flußname *Aswe* bzw. *Aschwa* zugrunde. Die Vorsilbe scheint in der Popenischen Handschrift richtiger wiedergegeben zu sein. Der Name würde damit bedeuten „die kleine“ bzw. „leichte *Aswe*“. Für die Lokalisierung kommt nur der linke Nebenfluß der Waddart, *Aschwa*, in Frage (lit. *Asva* und Ort *Asvenai*, poln. *Aszwiany*). Ein zweiter Fluß gleichen Namens kommt weiter im Süden vor, als linker Nebenfluß der *Wewirza*, und liegt damit bereits außerhalb der Grenzen von *Ceclis*. Die Lokalisierung des Gaues *Sikaswe* = *Aschwa* entspricht auch der Reihenfolgeordnung: Die Ordensgaue *Sikaswe*, *Prezitwe* und *Pregedwe* liegen alle drei inmitten des sonst fast rein bischöflichen Nord-*Ceclis*. In der Reihenfolgeordnung erscheinen sie deshalb als Einschübe!

33. *Calveseme*, *Kalveseme* (1223), *Calveseme* (1291). Zur richtigen Schreibweise des Namens muß bemerkt werden, daß *Calveseme* und nicht *Calneseme* die richtige ist³⁰⁾. Der Gau ist bisher nicht lokalisiert worden, da alle Forscher sich der Meinung *Bielensteins* (Grenzen, S. 236, Nr. 7) angeschlossen: „Es gibt so viele diesen identische oder ähnliche Bezeichnungen ..., daß sich füglich ein bestimmtes hier gemeintes nicht mit Sicherheit angeben läßt.“ Tatsächlich gibt es in unserem Gebiet zwar viele Ortsnamen mit *kaln-*, jedoch nur sehr wenige mit *kalv-* und nur einen einzigen mit der Anfangsilbe *Kalv*. Dem lit. *DM-Verz.* nach ist es das Dorf *Kalvaiciai* (auf der deutschen Übersichtskarte *Kalwaize*), 4 km nordwestlich *Illo-kai*. Der Ortsname, in dessen Nähe sich noch mehrere *kaln* = Orte befinden, ist charakteristisch für die hügelige Landschaft (vgl. hierzu *Pregedwe*). Dieses *Kalvaiciai* paßt auch ausgezeichnet in die Reihenfolgeordnung.

39. *Pilene*, *Pilenen*, *Pylene* (1253), *Pilene* (1291). *Bielenstein* hat keinen entsprechenden Ortsnamen gefunden. *Salys* bringt ihn mit *Papile-Popeljany* an der *Windau* in Zusammenhang. Dieses lag jedoch ohne Zweifel außerhalb von *Ceclis* (vgl. oben, *Duzene*). Auch *Mortensens* Versuch (S. 118), es mit *Peleniai*, nördlich *Alfedziai*, gleichzusetzen, muß aus sprachlichen und räumlichen Gründen abgelehnt werden. *Pilene* entspricht vielmehr dem Ort *Pile* an der *Tawola*. Der Ortsname ist sowohl auf der deutschen Übersichtskarte wie der Generalstabskarte verzeichnet.

3. *Pomenie* (1253). *Bielenstein* (S. 239 Nr. 20) identifiziert den Gau *Pomeine* mit dem Gut „*Pominje*“. Dieses Gut, und weiter östlich auch ein Dorf gleichen Namens, sind auf der 1:300 000-Karte westlich *Medyngiany* verzeichnet. *Mortensen* (S. 118) identifiziert den Namen richtig mit dem *Minia*-Fluß und bemerkt hierzu: „Wo an der *Minia* das Gebiet *Po-*menie zu suchen ist, bleibt der Willkür überlassen. Mit *Salys* (S. 113) haben wir es südlich *Kartena* angenommen.“ Mir erscheint diese Neuerung von *Salys* nicht angebracht zu sein. Mit *Bielenstein* und *Buga* glaube ich, den Gau dort am Fluß lokalisieren zu müssen, wo die Ortsnamen auch heute noch bestehen. Nach *Buga* (CXXIII) kommt der Ortsname *Paminijes* am

³⁰⁾ Wenn der Herausgeber des I, 2 Bandes des Preussischen Urkundenbuches, August Seraphim, S. 358 Anm. 9, die Bemerkung macht: Les: „*Calneseme*“ und sich dabei auf *Bielenstein* beruft, so ist das unrichtig. Hierbei sind die beiden Richtigstellungen *Bielensteins* in den Anmerkungen unberücksichtigt geblieben. *Bielenstein* sagt ausdrücklich S. 481 (156): „*Kalvesemme*“ ist die richtige Lesart, nicht *Kalneseme*“ und S. 496 (213): „I. (lies) *Kalvesemme* st(at) *Calneseme*“.

Fluß Minia von westlich Zarenai bis nördlich von Rietava nicht weniger als sechsmal vor. Der Annahme von Salys muß auch deshalb widersprochen werden, weil gerade die Stelle, an der er den Ort Pomenie verzeichnet, sicher nicht zum Gau Pomenie, sondern zum Gau Kartine gehört hat. Der Nebenfluß, der hier von Osten her in die Minia mündet, heißt heute noch Kartenelis. Die von Salys angeführten 4 Dörfer, die 1566 das „Dominiesche Schulzenamt“ bildeten, liegen südlich, westlich und nördlich von Kartena; es entsteht somit die Frage, wo denn der Gau Kartine gelegen haben soll. Das Vorhandensein eines litauischen Schulzenamtes „Dominie“ in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts spricht, unserer Ansicht nach, nicht gegen die Lokalisierung des alten kurischen Gaues im 13. Jht. weiter oberhalb des Flusses, wo sich heute noch — und ausschließlich hier — der Name als DN. findet. Hinzu kommt noch eine weitere Beobachtung: Im 16. Jht. gehörte der Gau Pomenie, unterhalb Medingiany, zum Kreise Twery (vgl. Karte von Jakubowski). Die Grenzen des ehemaligen kurischen Gaues sind damit sehr genau festzulegen (vgl. hierzu oben S. 40 f.).

16. *Pregedwe*, *Pregetwe* (1253). Dieser Gau wird am Schluß des ersten Ordensanteils der Landschaft Ceclis aufgeführt. Die Nennung erfolgt außerhalb der Reihenfolgeordnung und ist, wie bereits oben ausgeführt, als nachträglicher Zusatz aufzufassen, um der genauen Dritteilung zu genügen. Die Reihenfolgeordnung kann uns daher keinen Fingerzeig für die Lokalisierung geben. Berkholtz, und mit ihm Bielenstein, fanden, ebenso wie auch Buga und Salys, keinen heute entsprechenden Ortsnamen. Mortensen (S. 118) identifiziert *Pregetwe* mit *Pregalva*, lit. *Prialgavas* (lit. DN.-Verz. S. 117) an der oberen Bartau (vgl. *Upuffe*). Er nimmt dabei an, „daß t für richtig l verschrieben ist“ (S. 118). Dagegen muß geltend gemacht werden, daß die meist zuverlässige Popenische Abschrift *Pegedwe* aufweist. Es handelt sich somit unzweifelhaft um einen Dentalkonsonanten. Der Name *Pregedwe* läßt vermuten, daß hier *pre* = lett. *pie* bzw. *pa* = „bei“ oder „an“ entspricht³¹⁾, und daß — *gedwe* der Name eines Flusses ist. Tatsächlich ist dies auch der Fall: der alte Gauname findet sich heute noch im Flußnamen *Gedwia*, einem linken Nebenfluß der *Kwiste*, der etwa 2 Meilen westlich *Zidikai* entspringt und 12 km südlich dieses Ortes in die *Kwiste* mündet (vgl. hierzu 1:100 000-Karte: K. 16 *Piekiely*). Alle Forscher ließen bisher diesen Raum um *Zidikai*, ebenso wie den um *Ylatiai-Kalwaije*, frei. Doch sind diese beiden Gebiete unzweifelhaft als Siedlungsland anzusprechen: Nördlich von Zentral-Ceclis fällt das Land zur feuchten Senke an der mittleren *Luoba* und *Kwiste* ab. Nördlich dieser Senke steigt das Land wieder auf über 100 m Höhe an und erreicht im *Krievufaln* (188 m), bei *Amboten* in *Kurland*, seine größte Höhe. Am Südwesthang dieser westkurländischen Höhen liegt der Gau *Calveseme*, an der Südostabdachung lokalisieren wir den Gau *Pregedwe*.

16. *Pregitwe*, *Prectitwe* (1253). Da die Lokalisierung *Pregetwe* = *Pregalva* sich als falsch erweist, fragt es sich, ob dem letzteren vielleicht

³¹⁾ Vgl. hierzu Bielenstein, S. 82 Anm. 1 (*Prebalge*), S. 221 Nr. 20 (*Padonen*, *Papundifen*), S. 239 Nr. 21 (*Pomenie*, *Pomuß*, *Poniemun*), S. 306 f. (*Padestenden*, *Pastende*, *Paplacken* u. a.), S. 383 (*Prilay*).

das sehr ähnliche Prežitwe entspricht? Auf den ersten Blick erscheint diese Gleichsetzung noch fraglicher als die erste. Andererseits steht es außer Frage, daß der Raum an der oberen Bartau um Pregalva einen Gau darstellt: Im Norden und Osten lassen sich die alten Gaugrenzen sogar einigermaßen sicher feststellen im sumpfigen Waldgebiet an der Schata nördlich Sates sowie westlich Geldenai-Zelende. Im Süden bildet vermutlich die Wasserscheide zwischen den Flußgebieten der Bartau und der Note auch die Gaugrenze. Auch ein Burgberg ist hier vorhanden, der 1425 Pessell (Peszell), 1440 Pesselsoden genannt wird und dessen Identität mit dem heutigen Pregalva sich einwandfrei aus den beiden Grenzdukten ergibt (vgl. hierzu unten S. 73 ff.

Schwierigkeiten bereitet lediglich die philologische Seite. Wir stellen alle bekannten Varianten des Ortsnamens zusammen:

der litauische *DN.*, nach Salys, heißt — Pregalva,
desgl., nach dem lit. *DN.*-Verz., — Prialgavos,
desgl., nach Sprogis, S. 262, — Prialgowo, Priolgowo.

Der litauische Ortsname hat sich somit seit der Mitte des 16. Jhts. fast unverändert erhalten. Derselbe Ortsname findet sich in etwas abgewandelter slavifizierter Form auf den amtlichen deutschen Karten wieder und zwar:

auf der deutschen Generalstabskarte — Przyaltowo,
auf der deutschen Übersichtskarte — Prschelgow.

Der urkundlich überlieferte alte *kurische Name* für den Burgberg lautet:
1425 (Napierstky, Nr. 226) — Pessell (Pessel), Peszell
1440 (ebenda Nr. 244) — Pesselsoden.

Hier entspricht das kurische „Pessell“ offenbar mehr der Form „Prschel-“ oder „Przval-“ als dem litauischen „Prial-“, da hier der Zischlaut geschwunden ist.

Wie paßt nun hierzu der 1253 erwähnte alte lettische Gauname „Prežitwe“? Vermutlich kommen auch ihm wohl am nächsten die Namensformen, die über die amtlichen russischen Karten den Weg zu den deutschen gefunden und daher die alte lettisch-kurische Ortsbezeichnung besser überliefert haben als die litauische Namensform. Ist diese Annahme aber richtig, so stellt „Prežitwe“ eine arge Verstümmelung des altkurischen Gaunamens dar: Wir können die ausgefallenen Buchstaben etwa folgendermaßen ergänzen:
„Prežitwe“ = P r e ž i (a) l (o) w e.

Daß dieser Fall nicht vereinzelt steht, zeigt ein anderes Beispiel. In der Urkunde vom 4. April 1253 (LW I, Nr. 248, Sp. 323—324) heißt ein Gau in Bihavelant im deutschen Text Duvenelliken, in der lateinischen Parallelurkunde sind jedoch die Buchstaben *li* ausgefallen: Duvenekke.

40. *Remtene*, Remtene, Remptene (1253), Remtene Remcene (1291). Bielenstein (S. 238 P. 14) setzt diesen Gau, unter Berufung auf E. Wolter und Sprogis, dem Dorf Remtevnis aus dem 16. Jht. gleich, das zum Schulzenamt Stirbaiciai gehörte. Buga (S. 123) fügt noch den Namen des Remte-Sees beim Dorfe Videikiai (Wideikfi) hinzu. Seitdem sind alle

Forscher dieser Lokalisierung südlich des Platelle-Sees gefolgt. Salys (S. 13 und 102) erläutert diese Lokalisierung noch genauer; demnach liegt der See 2,5 km südlich vom heutigen Dorfe Grigaiciai (vgl. Ilze); auf der deutschen Generalstabskarte heißt dieser See Reijezis; 1585 gehörten zum Schulzenamt Stirbaiciai nur die drei Dörfer: Ilgi oder Rgrigaite, Rimaite und Stirbaite. Das Dorf Remtenis, 18 Hufen groß, wird erst 1595 als zum gleichen Schulzenamt gehörig erwähnt. Die genauere Lage dieses Dorfes ist nicht bekannt. Mortensen zeichnet auf seiner Karte, entsprechend den Angaben von Salys, Remtene richtig 2,5 km südwestlich vom Dorfe Grigaiciai ein, Salys dagegen östlich des Dorfes, am Ausflusse der Babrungas aus dem Platelle-See. Diese ungenaue Lokalisierung war belanglos, solange es sich nur um eine allgemeine Feststellung der Gegend und nur um eine punktförmige Lokalisierung handelte. Wir wollen hingegen die Lage des Gau es feststellen und fragen daher nach der Siedlungsfläche. Diese ist aber am Platelle-See für 2 Gaue nicht vorhanden. Dies beweist schon die Tatsache, daß im 16. Jht. nur drei Dörfer zum Schulzenamt gehörten. Heute noch beherrscht der Name Ilgis-Grigaiciai die Gegend am Süd- und Südwestufer des Sees (vgl. hierzu die deutschen Generalstabskarten J. 17, J. 18, R. 17 und R. 18). Diese starke Verbreitung des Ortsnamens Ilgis-Grigaiciai in dieser Gegend entspricht auch der alten Bedeutung des Gau es Ilze. Handelt es sich doch um den Hauptgau des bischöflichen Drittels der Landschaft Ceclis. Dessen Ausdehnung dürfen wir uns daher nicht zu gering vorstellen. Wir kommen damit zu der Feststellung, daß zwischen den Ufern des Platelle-Sees und den bis über 160 m steil aufragenden Höhen im Westen und Süden des Sees nur Platz für einen Gau vorhanden war, und das kann nur der Gau Ilze gewesen sein. Der Gau Remtene dagegen muß, falls er überhaupt in dieser Gegend lokalisiert werden soll, nur jenseits der Wasserscheide, also südwestlich von Ilze-Grigaiciai, gelegen haben. Hier, am Abfalle von Hoch-Ceclis nach Westen, in der Gegend von Widedzi (s. oben) -Schateiki muß der Gau Remtene lokalisiert werden. Weiter im Süden lag der Gau Vandingen, während sich im Norden, in gleicher Hanglage, die Gaue Zelecoten, Nataye und Prenzitve angeschlossen. Für die Lokalisierung des Gau es Remtene an dieser Stelle spricht auch die Tatsache, daß auf dem Gebiet der heutigen Dörfer Sateikiai und Radaiciai i. J. 1568 die drei königlichen Dörfer Karvjany, Biskupj und Sateiki lagen, also das Gebiet hier ursprünglich bischöflich war (Biskup = Bischof).

Bedenklich macht allerdings das späte Auftreten des Namens Remtenis (1595), das in die Zeit starken litauischen Landesausbaus fällt. Es ist jedoch möglich, daß der Gauname sich auch schon im Namen des Dorfes Rimaite wiederfindet. Aber dann entsteht wieder die Frage, ob der Ortsname Remežai, 7 km südlich von Plakiai, vielleicht auch in Betracht käme (vgl. litau. DN.-Verz. S. 146 und die deutsche Generalstabskarte R. 17 Stadt). Ich möchte mit dieser Bemerkung die Lokalisierung Bielensteins, der bisher sämtliche Forscher gefolgt sind, nicht in Abrede stellen, möchte aber dadurch zeigen, wie unsicher solche Lokalisierungen sein können.

20. S a u f u g a l e, Sausingale, Sausugele, Sausugele (1253). Buga,

und nach ihm Salys und Mortensen, identifizieren es mit Zausgalas, 8 km südwestlich Luoke. Entgegen der Annahme von Mortensen ist der Ortsname (Zausgalas, mit 9 Höfen) auf der deutschen 1:100 000-Karte L. 18, Lufniki, verzeichnet. Auch die Entfernung von 9 km stimmt genau. Mir erscheint jedoch diese Lokalisierung Bugas aus zwei Gründen unstatthaft. Einmal liegt dieser Ort zwischen Barniai und Luoke, zweifellos außerhalb von Ceclis; zum anderen steht die Schreibart Sansugele, entgegen der Annahme von Mortensen, nur in der deutschen Parallelurkunde, während im lateinischen Text sowie in der meist zuverlässigen Popenschen Handschrift sowohl im deutschen wie im lateinischen Text u statt n steht³²). Infolgedessen muß eine andere Lokalisierung gesucht werden. Auf Grund der Methode, die hier eingeschlagen wird, käme hierfür ein Gebiet in Frage, das seiner Natur nach durchaus als besiedelbar anzusprechen wäre, für das bisher jedoch kein Gau-name gefunden wurde. Hierbei fällt es auf, daß zwischen der Babrungas, der oberen Minia, Leplauke und Viešvenai ein freier Raum bleibt. Innerhalb dieses Raumes fällt der Flußname Sauzdrawa und der Ortsname Sausdravieniai auf (bei Sprogis, S. 285 und S. 295: Sovzdroviz, Sausdrovjany, Sovzdrovjany). Zu der Endsilbe drava vgl. Bielenstein, S. 154, lit. dravis = Bienenstock im Walde, lett. dravenefs = Bienenzüchter. Die Endung „gale“ bedeutet hingegen „Ende“, „Landgebiet“ (Bielenstein, S. 27, 29, 76, 77, 151, Anm. 1, 155, 281, Anm. 1, 312, 394 und 398). Man wird sich daher unter den Gau Sausugale einen Gau am Flusse Sauzdrawa, umgeben von Wäldern, in denen Waldbienenzucht betrieben wird, vorstellen müssen. Tatsächlich paßt auch der Name des alten Gaues zum Landschaftsbild. Südlich von dem bis 198 m ansteigenden Höhenzug, zwischen der Miniaquelle und dem Platelle-See, erstreckt sich nach Süden ein meist sandiges, trockenes Gebiet: Es handelt sich hier augenscheinlich um die Sandfläche der litauischen Hauptendmoräne (Mortensen, Litauen).

37. Spernes, Spermes, Sperimes (1253), Spernes (1291). Die Schreibweise Spernes verdient den Vorzug, da diese Schreibweise sowohl 1253 in dem zuverlässigeren Popenschen Coder wie in der Urkunde von 1291 vorkommt. Spernes gehört zu den bisher nicht lokalisierten DN. (vgl. Mortensen, S. 119). Der Name ist auch heute weder auf einer Karte noch im amtlichen litauischen Ortsnamenverzeichnis zu finden, daher nicht genau lokalisierbar.

7. Vitwiten, Vitwizen, Vicwiten, Vicwitten (1253). Bielenstein (S. 240 Nr. 25) identifiziert den Gau mit dem Bache Widwit in Kurland und weist darauf hin, daß der Bach auf der Barnikelschen Karte von 1747 Wißwitte genannt wird. Die Schreibweise mit k ist wohl die richtigere: Daher heißen zwei Güter in Kurland an diesem Bach Groß- und Klein-Uszwiki (von lett. Uis = hinter, jenseits des Baches gelegen). Diese Identifizierung Bielensteins ist bisher von allen Forschern übernommen worden. Auf-

³²) Zwar steht bei Bunge in beiden bischöflichen Urkunden (LUB I, Nr. 249 Sp. 327 latein. u. Nr. 253 Sp. 335 deutsch) Sausugale bzw. Sausugele. Auch Bielenstein (S. 428 und 430) folgt hier dem Urkundenbuch, weil er die Schreibweise für die richtigere hielt. S. 243 bringt Bielenstein jedoch, außer der Bungeschen Schreibweise, auch die aus dem Popenschen Copiarium. Danach heißt es im lateinischen Text Sausugale und (nach d. Cop. Pop.) Sausingale, im deutschen Text: Sausugele und (Cop. Pop.) Sausugele.

fallenderweise wird der Name in der Urkunde von 1253 gleichfalls bald mit t, bald mit c wiedergegeben. Vom sprachlichen Gesichtspunkt aus ist gegen diese Lokalisierung nichts einzuwenden. Trotzdem muß die Richtigkeit dieser Lokalisierung angezweifelt werden. Schwierigkeiten entstehen insbesondere, wie Mortensen schon andeutet, bei der genaueren Lokalisierung. Mit Recht kommt der Mittel- und Unterlauf, wie Mortensen schon bemerkt, nicht in Frage, da dieser zur Landschaft Duzzare gehört. Mortensen nimmt daher an, daß der Ort „wohl weiter oberhalb an der Vitvite“ gelegen habe. Doch entstehen neue Schwierigkeiten, wenn man bedenkt, daß es sich nicht um einen einzelnen Ort, sondern um einen Gau handelt, für den hier kein Raum vorhanden ist. Weiter ist zu bedenken, daß der Name in der Urkunde von 1253 unvermittelt bei der Aufzählung der Kerngaue des ersten Ordensanteils zwischen Grunste und Newarie einerseits und Duzene und Aliseiden andererseits eingeschoben ist. Doch ist ein Einschub nicht mitten in der Aufzählung der Kerngaue anzunehmen: alle anderen Einschübe liegen jeweils am Ende oder Anfang einer Gruppe (vgl. die Reihenfolgeordnung S. 35). Aus diesen Gründen muß angenommen werden, daß in der Urkunde von 1253 der Name falsch für Birwiten geschrieben worden ist. Zieht man tatsächlich Wirwita in Betracht, so kann es sich nur um die Gegend der heutigen Orte Trischki-Powirwita handeln. Diese Gegend paßt auch ausgezeichnet in die Reihenfolgeordnung zwischen Newarie und Duzene. Außerdem möchte ich, zur Stützung meiner Ansicht, noch zu bedenken geben, daß das Einzugsgebiet der Potekla mit ihren Quellflüssen zu Ceclis gehörte (das Flußgebiet der Sawjola entspricht dem Gau Pile; das des Mastupis dem Gau Duzene; das des Judre dem Gau Bieswe). Ebenso gehörte der Unterlauf der Wirwita vom „Kappenschen veldt“ bis zur Mündung desgleichen zu Ceclis³³⁾. Mithin muß das Zwischenstück, der Flußlauf der Wirwita zwischen der Poteklamündung und Kapenai, auch zu Ceclis gehört haben. Durch diese Überlegung scheint die Annahme, daß es sich hier um einen Schreibfehler handelt, berechtigt zu sein. Hierbei ist zu beachten, daß die Urkunde LVB I, Nr. 249 vom Bischof von Kurland ausgestellt ist und nach einer Abschrift aus dem 14. Jht. im Königsberger Staatsarchiv gedruckt ist (vgl. LVB I, Reg. Nr. 281 und 282, Seite 72 und Mitteilungen IX 503 und VI, 235). Die Abschrift dieser Urkunde wurde also im Stift Kurland angefertigt, zu einer Zeit, als das fragliche Gebiet bereits entfremdet und verwüstet war. Daher hat der Abschreiber wohl statt Birwiten den im Stift bekannten Flußnamen Vicwiten bzw. Vitwiten geseht³⁴⁾.

43. *Seculefeme*, *Zekulifeme* (1291), *Zekulneseme*, *Zekulmfeme*, *Seculmfeme* (1253) ist bisher nicht identifiziert worden. Wahrscheinlich ist es mit dem Ort Szakole, lit. Sakaliai an der Erla im Nordwesten von Ceclis zu identifizieren. Im Süden dieses Gauces befinden sich (nach der Urkunde von 1425) „twe Schlatesberge, dar twe hillige Busche stahn, dar eine Beke

³³⁾ Vgl. Napiersty, Russisch-Livländische Urkunden, Nr. 244 von 1440 (S. 199).

³⁴⁾ Eine Parallele bildet hierzu Medingenai, für das Medinge bzw. Medinghen in denselben Urkunden steht, entsprechend dem in Bandowe gelegenen und gleichfalls dem Bischof von Kurland gehörigen See „Medingen“ oder „Medighen“. (Vgl. LVB I Nr. 603 v. J. 1300). Also auch hier die genaue Übertragung eines bekannten ON. aus dem nördlichen in das südliche Kurland.

vonderflut genomth de Erle“; 1423 wird dort das „feldt tho Erlen“ genannt. Abgesehen von der sprachlichen Übereinstimmung *Secule* = *Szakole*, scheinen das „Feld“ und die beiden Burgberge mit den heiligen Wäldern das Vorhandensein einer alten Gauiedlung beiderseits der Erla zu bestätigen.

41. *Zelecoten*, *Celefoten*, *Zelefoten* (1253), *Zelecoten* (1291). *Salys* identifiziert es mit *Zillkoten* bzw. *Sillkoten*. Dafür spricht nur die Namensähnlichkeit; die Lage dieses Ortes, im Kreise *Memel*, schließt jedoch diese Identifizierung aus. Auch *Mortensen* hat sie abgelehnt. Er führt *Zelecoten* unter den nicht identifizierten Ortsnamen auf, stellt darauf jedoch *Gelsodzis*, 6 km südlich *Luoke*, zur Diskussion. Diese exponierte Lage spricht jedoch nicht für die Zugehörigkeit zu *Ceclis*. Da *Zelecoten* sowohl 1253 wie 1291 zusammen mit *Remtene*, *Zelende*, *Seculfeme* und *Bebrungis* aufgeführt wird, ist es wahrscheinlich auch in der näheren oder weiteren Umgebung des *Platelsees* zu suchen. Es gehört zu den wenigen Gauen, deren Lokalisierung sich nicht einwandfrei festlegen läßt. Da *Zelecoten* sowohl 1253 wie 1291 stets mit *Zelende* aufgeführt wird, ist anzunehmen, daß es auch nicht weit von letzterem gelegen hat. In diesem Falle kämen vor allem die Gegenden von *Salanten* oder von *Gintališke-Gilaičiai* in Frage. Nachdem *Buga* *Vielensteins* Gleichsetzung von *Zelende* mit *Salanten* vom philologischen Standpunkt aus abgelehnt und schwerwiegende Bedenken dagegen erhoben hatte, kann aus denselben Gründen auch *Zelecoten* nicht mit *Salanten* identifiziert werden. Wenn auch die Besiedlung dieses Gebiets im 13. Jht. sehr wahrscheinlich ist, so kann es zum benachbarten Großgau *Embare* gehört haben (vgl. die Reihenfolgeordnung!). Somit kommt für die Lokalisierung des Gaus *Zelecoten* nur noch die Gegend *Gintališke-Gilaičiai* in Frage.

42. *Zelende*, *Celende* (1253), *Zelende* (1291), *Gelenden* (1440); *Vielenstein* dachte an *Salantai* an der *Salanta*. Aus sprachlichen Gründen trat jedoch *Buga* für *Gelindenai-Helendziany* ein. Ihm folgten *Salys* und *Mortensen*. Jedoch erweist es sich, daß durch diese Identifizierung auf engem Raum eine zu starke Anhäufung von Gauen eintreten würde. Ferner ist in diesem Zusammenhange die Urkunde von 1440 vollständig übersehen worden, in der zwischen *Poperten* und *Pesselsoden* der Ort *Gelenden* genannt wird. Nach dem offiziellen litauischen Ortsnamensverzeichnis heißt der Ort heute *Geldenai*, auf der deutschen Übersichtskarte *Geldszany*. Aus sprachlichen Gründen ist *Gelenden* durchaus *Gelindenai* vorzuziehen.

Die hier vorgenommenen Lokalisierungen scheinen einigermaßen gesichert zu sein. Allerdings können auch sie nicht ganz befriedigen, da bei genauerer Betrachtung der Siedlungsflächen sich doch noch Lücken finden. So müßte z. B. die Gegend südlich des *Plinkše-Sees* um *Gadunavas*, auf Grund der natürlichen Verhältnisse, als besiedeltes Gebiet angesprochen werden. Allerdings muß die Frage strittig bleiben, ob hier ein selbständiger Gau vorhanden war, oder ob dieses Gebiet zu einem Nachbargau gehört hatte (etwa *Newarie* oder *Duzene*)^{34a}). Weiter ist die Lage von drei Gauen im Gebiet zwischen *Wardau* und *Windau* noch unklar. Es handelt sich um die Gauen *Dobe*, *Spernes* und *Besete*. Der Gau *Besete* ist seit *Buga* übereinstimmend mit dem *Wieschetis-Fluß* gleichgesetzt worden. Die genaue Lage des Gaus ist

^{34a}) Vgl. oben Anm. 29a.

aber unbekannt. Wenn von den meisten Forschern die Gegend von Daubary für Vesete in Betracht gezogen wird, so wohl hauptsächlich deswegen, weil dieser Ort im 16. Jht. Wischetjany hieß³⁵⁾. Damit ist aber die Lage des Gaues noch lange nicht geklärt. Dieser kann beiderseits der Wieschetis, einem Nebenfluß der Windau, gelegen haben, oder der Gau erstreckte sich nur am unteren Flusslauf sowie weiter nördlich zu beiden Seiten der Windau. Dieses Gebiet war ohne Zweifel in vor- und frühgeschichtlicher Zeit stark besiedelt. Dies zeigt eindeutig, trotz vieler Lücken, die Karte von Tarasjenka. Von der genannten Lagebestimmung dieses Gaues hängt aber auch die Lokalisierung der beiden Gaue Spernes und Dobe ab, deren Lage in der Nähe des Gaues Vesete zu suchen ist, da alle drei Gaue in der Urkunde von 1253 hintereinander aufgezählt werden. Auch sind hier gerade, nördlich der Bistumsgrenze von 1440, noch freie Siedlungsflächen vorhanden, denen Gaue entsprochen haben müssen.

Erstens handelt es sich um das Gebiet nördlich vom Plinsksee. Hier liegt der Markttort Seden, der bereits 1440 als Markt bezeichnet worden ist; außerdem hat hier der Ortsname Retuny ein flächenhafte Verbreitung gefunden. So heißen hier zwei Dörfer und zwei Güter Retuny, und eines der Güter wurde 1440 bereits als „hoff Betunen“ bezeichnet. Das Gebiet von Seden-Retuny hat nach Süden bis zur Grenze von 1440 gereicht, die höchstwahrscheinlich auch die natürliche Grenze eines Gaues bildete. Es ist aber sehr fraglich, ob diese Gegend einen selbständigen Gau bildete oder ob sie zum Nachbargau Vesete gehört hat, denn der Ortsname Retuny ist bis zur oberen Wieschetis verbreitet.

Zweitens handelt es sich um das Gebiet östlich der Wieschetis, beiderseits der Windau, bis zur Mündung der Dabifhne. Im Süden wird dieses Gebiet durch den Grenzdukt von 1440 begrenzt. Auch dieses Gebiet ist unzweifelhaft besiedelt gewesen, da hier noch im 15. Jht. Siedlungsflächen („Felder“) und Dörfer genannt werden. Dafür spricht auch die archäologische Übersichtskarte von Tarasjenka. Wir wissen jedoch nicht, welche Gaue mit diesen beiden genannten Siedlungsflächen gleichzusetzen sind, wir können nur mit großer Wahrscheinlichkeit vermuten, daß die beiden Gaue Spernes und Dobe hier gelegen haben. Die Abgrenzung dieser beiden Gaue gegeneinander und gegen Vesete bleibt aber fraglich.

Der dritte gleichfalls nicht namentlich identifizierte Gau, Zelecoten, muß, wie bereits dargelegt, in einer ganz anderen Gegend gesucht werden. Wir haben Gründe dafür aufgeführt, daß er in der Gegend von Gintalište-Gilajčiai gelegen haben muß. Wenn auch die genaue Lage der drei namentlich nicht identifizierten Gaue bekannt ist, so kann doch mit großer Wahrscheinlichkeit ihre Lage ungefähr angegeben werden.

3. Größe und Grenzen der Landschaft Ceclis.

Durch die Lokalisierung der Gaue, aus denen die Landschaft Ceclis im Jahre 1253 bestand, gewinnen wir ein Bild von ihrer Ausdehnung und

³⁵⁾ Vgl. Salyš, S. 14 Nr. 37.

ihren Grenzen. Den bisherigen Lokalisierungen gegenüber unterscheiden sich die hier getroffenen Feststellungen in 2 Punkten.

Der von Salys unternommene Versuch, Gau der Landschaft Ceclis östlich der Windau und südlich der Dabikyne zu lokalisieren, ist als falsch erwiesen worden. Die Behauptungen von Salys lassen sich eindeutig dadurch widerlegen, daß 1. diese Gegend gar nicht zur Diözese Kurland gehört hat, und mithin hier auch kein Landbesitz des Bischofs vorhanden gewesen sein kann; 2. beruht die Behauptung von Salys auf der Unkenntnis der damaligen politischen Grenzen. An anderer Stelle³⁶⁾ wird ausgeführt, daß die Grenze von 1426 bereits vor der Teilung Kurlands und Semgallens zwischen dem Orden einerseits und dem Bischof von Kurland bzw. dem Erzbischof von Riga andererseits, bestanden hat. Damit ist aber der Beweis erbracht, daß das Gebiet südlich der Dabikyne und östlich der oberen Windau im Jahre 1253 nicht zu Ceclis gehörte.

Die Ostgrenze der Diözese Kurland kann auf Grund der Kenntnis dieser politischen Grenzen eindeutig gezogen werden. Von der Abbaquelle verläuft sie der semgallenschen Westgrenze entlang nach Süden zur Windau, die sie an der Dabikynemündung erreicht. Kurz vorher verläuft sie durch den großen Ramany-Bruch, der die breite Grenzscheide zwischen Semgallen und Ceclis bildet. Im Osten, am Eglonebach, liegt der am weitesten nach Südwesten vorgeschobene semgallensche Gau Eglone. Westlich vom Ramany-Bruch liegt der am weitesten nach Nordosten vorgeschobene Gau von Ceclis, Etkaswe, beiderseits der Ušchwa, die aus dem Ramany-Bruch entspringt. Der Flußlauf der Waddart bis zur Einmündung der Esser gehörte noch zu Semgallen.

Diesseits der Windau verläuft die politische Grenze von Ceclis von der Dabikyne-Mündung nach Süden, parallel zur unteren Wirwita. Sie überschreitet diesen Fluß an der Potekla-Mündung und verläuft in südwestlicher Richtung durch ein heute noch vorhandenes Waldgebiet zur Höhe 213 m südöstlich Wesviany und folgt weiter nach Südwesten der Wasserscheide zwischen der oberen Minia und oberen Wirwita bis zur Höhe 210 nordöstlich Ewery. Damit unterscheidet sich aber die hier dargelegte Grenzziehung von Grund auf von den bisherigen Lokalisierungen. Das Einzugsgebiet der oberen Wirwita hat nie zu Kurland, sondern stets zu Schamaiten gehört. Daher sind Lokalisierungsversuche von kurlischen Gauen in diesem Gebiet nicht möglich. Wir haben gezeigt, daß die in Frage kommenden Gauen sich ohne Schwierigkeiten in dem inneren Raum von Ceclis lokalisieren lassen. Da die Ortschaften Luoke, Paskwenai und Tauragenai schamaitische Siedlungsorte sind³⁷⁾, kann unmöglich Duobenai, östlich der oberen Wirwita, ein kurlischer Gau sein. Bei der Grenzziehung von 1328 wird die Minia-Quelle mit dem Pluotinis-See als östlicher Grenzpunkt von Ceclis bezeichnet. Mithin kann der Gau Saufugale nicht östlich der Minia-Quelle gesucht werden.

Nun hat Mortensen³⁸⁾ ausgeführt, daß die „curia Gedeghinnen“, die „in Sameythen“ gelegen war und 1348 vom Orden verwüstet worden war,

³⁶⁾ Siehe unten S. 79.

³⁷⁾ Vgl. Salys, Karte und S. 79.

³⁸⁾ Mortensen, Neues zur Frage der mittelalterl. Nordgrenze der Litauer, S. 288 ff.

mit dem Dorfe Gedikenai 7 km südwestlich von Sarenai gleichzusetzen ist. Da aber Medingenai ein kurlischer Gau war und der Ort Medingenai nur 2 km von Gedikenai entfernt liegt, entstehen Zweifel an der Richtigkeit dieser Lokalisierung. Tatsächlich erweist es sich auch, daß der 1348 genannte Ort Gedeghinnen nicht mit Gedikenai bei Medingenai, sondern mit Gedekenai³⁹⁾ zu identifizieren ist, das auch in sprachlicher und räumlicher Hinsicht besser paßt. Dieser Ort Gedekenai liegt 8 km nördlich von Skaudvile entfernt und ist daher von Schaulen aus, wo das livländische Ordensheer zuerst geheert hatte, leicht zu erreichen. Somit ist der bei Mortensen gezeichnete starke Grenzvorsprung des schamaitischen Siedlungslandes⁴⁰⁾ nach Nordwesten um etwa 5 km nach Osten, bis zur Wasserscheide, zurückzunehmen.

Im Süden bildeten die Gaue Ketowo, Amelinge und Garisda die südlichsten Siedlungsgebiete innerhalb der Landschaft Ceclis. Von einer Grenze wird hier gegen die Wildnis wohl kaum die Rede sein können.

Die Westgrenze von Ceclis ist ganz eindeutig parallel zum Erla-Salantia-Ninia-Urstromtal zu ziehen. Nachdem Buga die falsche Lokalisierung Bielensteins, der den Gau Lezime mit dem Ort Lenkimai an der Heiligen Na gleichsetzte, richtiggestellt hatte, ist die Westgrenze von Ceclis wohl die klarste und ist am wenigsten umstritten. Ein breiter Waldsaum beiderseits der Wasserscheide westlich des Urstromtales scheidet deutlich Ceclis von den Küstenlandschaften.

Im Norden verlief die alte Grenze von Ceclis ungefähr der heutigen kurländischen Südgrenze entlang. Der Verlauf im einzelnen ist unbekannt. Die Gaue Apussen und Grösen haben sicher auch auf heute kurländisches Gebiet hinübergegriffen. Doch sind diese Abweichungen nicht von großer Bedeutung. Bisher wurde auch der Gau Bitwiten auf kurländischem Boden lokalisiert, und dies stellt die stärkste Abweichung von der heutigen Grenzlinie dar. Ich habe geltend gemacht⁴¹⁾, daß der Gau auf Grund der Reihenfolgeordnung nicht mit dem kurländischen Bach Widwit, sondern mit der Wirwita in Verbindung zu setzen ist. Damit würde dann die stärkste Abweichung vom heutigen Grenzverlauf beseitigt sein.

In den so dargestellten Grenzen umfaßt die Landschaft Ceclis etwa 5300 qkm. Da die Landschaft aus 44 Gauen bestand, so waren die Gaue im Durchschnitt etwa 120 qkm groß. Doch sind dabei alle Wälder und Wildnisse mitgerechnet. Namentlich ist zu berücksichtigen, daß die großen Grenzwälder, besonders im Süden und Osten, mitgerechnet sind. Da die Gaue hauptsächlich in der Mitte der Landschaft liegen, umgeben von den breiten Grenzsäumen, so gibt die obige Durchschnittsgröße kein ganz richtiges Bild über die Ausdehnung der einzelnen Gaue.

Da die Grenzen vieler Gaue bekannt sind, kann auch genau ihre Größe festgestellt werden. Demnach umfaßte

der Gau Sare	135 qkm
der Gau Nedinge	92 qkm
der Gau Pomenie	100 qkm

³⁹⁾ Lit. D. N. Verz., S. 355.

⁴⁰⁾ Mortensen, Die Wildnis, Karte 1.

⁴¹⁾ Vgl. oben, S. 54 f. (Bitwiten).

der Gau Lekeme	110 qkm
der Gau Gandingen	220 qkm
der Gau Pytwe	70 qkm
der Gau Sausugale	80 qkm.

Diese Aufstellung ergibt nicht nur interessante Schlüsse in bezug auf die Größe der Gaue, sondern sie zeigt gleichzeitig die politische Bedeutung der Gaue an. So übertrifft der Gau Gandingen an Größe alle übrigen um das 2- bis 3fache. Er ist auch der Hauptgau im zweiten Ordensanteil von Ceclis bei der Teilung im Jahre 1253. Die vier übrigen Gaue an der oberen Minia sind Gaue mittlerer Größe. Drei von ihnen, Sare, Nedinge und Pomenie sind gleichzeitig auch Grenzgaue. Hier grenzt Schamaiten unmittelbar an die Landschaft Ceclis. Bei den Gauen an der Minia muß jedoch berücksichtigt werden, daß sie recht walddreich sind. Bewaldet waren die Wasserscheiden an der oberen Minia sowohl an der Grenze gegen Schamaiten wie auch im Gebiet der Hauptendmoräne im Norden. Doch weichen die Gaue in bezug auf die vorhandene Siedlungsfläche stark voneinander ab. Der Gau Pomenie, der mit seinen 100 qkm Fläche als recht bedeutender Gau erscheint, hat eine nur sehr geringe Siedlungsfläche, da er fast durchweg von Wald bedeckt ist. Der Wald erstreckt sich zu beiden Seiten der Minia und bedeckt die ganze Niederung beiderseits der Pela, nur zu beiden Seiten der Flüsse einen schmalen Siedlungsstreifen freilassend. Daher ist auch die Bedeutung des Gauces nicht groß. In der Reihenfolgeordnung erscheint er als „Einschub“. Durch seine Zuteilung sollte der erste Ordensanteil auf ein Drittel der ganzen Landschaft gebracht werden. Die Gaue Nedinge und Sare waren dagegen weit besser besiedelt. Der Gau Lekeme ist auch als Waldgau zu bezeichnen, wenn auch hier die Waldfläche nicht die Geschlossenheit aufweist wie im Gau Pomenie. Die beiden Flußgaue Pytwe und Sausugale sind ihrer Größe nach als Kleingau anzuspochen. Doch haben sie fast durchweg warme und wasserdurchlässige Sand- bzw. sandige Lehmböden. Dementsprechend muß auch im 13. Jahrhundert die Besiedlungsdichte eine recht gute gewesen sein. Besonders ist zu beachten, daß der zweite Ordensanteil nur aus 10 Gauen besteht. Diese Gaue, zu denen auch die beiden Flußgaue Pytwe und Sausugale gehören, müssen demnach recht bedeutend gewesen sein. Hierbei ist aber nicht immer an eine beträchtliche „Größe“ der Gaue zu denken, sondern sie können infolge ihrer guten Boden- und Grundwasserverhältnisse ebenso auch gut besiedelt und daher besonders wertvolle Gaue gewesen sein; zu ihnen gehören auch die beiden genannten Flußgaue.

Diese Beispiele mögen hier genügen. Es sollte nur gezeigt werden, daß es sich bei den „Ortsnamen“ nicht um „Orte“ oder Punkte handelt, sondern um Gaue einer organisch gegliederten Landschaft. Eine genaue Analyse der Landschaft und der Besiedlung zeigt die einzelnen Gaue als fest umgrenzte Siedlungsräume, die sich vielfach von den Nachbargauen unterscheiden und besonders zu werten sind.

Sehr aufschlußreich ist auch ein Vergleich zwischen den hier getroffenen Feststellungen und den Ergebnissen, die sich in der Landschaft Winda zeigten. Dort wurde die Größe der Gaue mit 5 bis 53 qkm Fläche berechnet. Doch

erreichte nur ein einziger Gau die oberste Größenordnung von 53 qkm, der Hauptgau der Landschaft, Sagara; er übertraf alle anderen Gaue bei weitem an Größe und auch an politischer Geltung. Die nächstgrößten Gaue waren nur 22 bis 29 qkm groß; dann folgten in weiterem Abstand die Größen von 12 bis 17 qkm und schließlich die Kleingau mit nur 5 bis 8 qkm.

Ein Vergleich zwischen beiden Landschaften zeigt, daß die Gaue der Landschaft Winda bedeutend kleiner sind als die der Landschaft Ceclis. Doch trifft das nicht ganz zu, jedenfalls nicht in dem Maße, wie die Zahlen das äußerlich zum Ausdruck bringen. Der Unterschied zwischen beiden Landschaften ist der, daß im unteren Windagebiet infolge der außergewöhnlich günstigen Verhältnisse als Gaufläche die Siedlungsfläche genauestens ermittelt werden konnte. In der Landschaft Ceclis mußte aber auch die ganze Waldfläche mitgerechnet werden. Beide Zahlen sind folglich nicht miteinander vergleichbar. Doch sind in der Landschaft Winda die Gaue tatsächlich etwas kleiner^{41a)}. Gegenüber 120 qkm Fläche in Ceclis sind die Gaue an der unteren Windau im Durchschnitt nur etwa 75 qkm groß.

Daß aber auch in der Landschaft Ceclis die Siedlungsfläche nicht ermittelt werden konnte, liegt hauptsächlich daran, daß hier von der Natur der Methode Grenzen gezogen sind. Denn der Wald ist eine variable Größe. Wohl ist es möglich, das Siedlungsland genau gegen natürlich bedingte Grasniederungen abzugrenzen, doch ist die Abgrenzung gegen die Waldgebiete nicht möglich. Wir kennen nicht die Ausbreitung der Wälder in frühgeschichtlicher Zeit und ihre Grenzen; sie waren wohl auch nie konstant. Vollends sind in kuppigen Moränengebieten mit rasch wechselnden Boden- und Oberflächenformen die Grenzen zwischen Wald und Siedlungsland überhaupt nicht genau festzustellen.

Damit kommen wir zur Frage der Grenzen der Methodik. In der Landschaft Winda konnten infolge der dort vorhandenen außerordentlich günstigen Verhältnisse die Grenzen der natürlichen Siedlungsräume genauestens bestimmt werden; in der kuppigen Moränenlandschaft dagegen konnten einzelne Gaue nur infolge der Kenntnis der politischen Gaugrenzen erkannt und ihre Grenzen genau festgestellt werden. Zwar können aus dieser Kenntnis weitgehende Schlüsse in bezug auf andere Gaue derselben Landschaft gezogen werden; auch können, wenn die Mittelpunkte der Gauiedlung bekannt sind, die Grenzräume ungefähr erkannt werden, wenn die natürlichen Verhältnisse günstig sind. Aber im allgemeinen werden der Forschung in der kuppigen Moränenlandschaft weit engere Grenzen gezogen, als in Niederungsgebieten mit einheitlichen Boden- und Oberflächenformen. Doch auch hier lassen sich die Grenzen des Siedlungslandes nur nach unten, den Grasniederungen und Sümpfen gegenüber, erkennen; dem Walde gegenüber ist auch hier eine genaue Abgrenzung nicht möglich.

Die Nationalität der Bewohner von Ceclis ist durch die Forschungen der letzten zwanzig Jahre klargestellt⁴²⁾ worden, so daß es sich erübrigt, an dieser Stelle größere Ausführungen zu machen. Daß

⁴²⁾ Vgl. hierzu besonders Salys, S. 25 ff.; Mortensen, Die Wildnis, S. 147 ff.; J. Endzelin, Über die Nationalität und Sprache der Kuren. Finnisch-ugrische Forschungen 1912, S. 59 ff.

^{41a)} Über die Gaue der Landschaft Winda vgl. W. Eckert, Altlettische Siedlung in Kur-land, Kap. II, 2.

Ceclis im 13. Jht. von Kuren und nicht von Litauern bewohnt war, wird heute von keiner Seite mehr bestritten. Auch die sprachliche Einordnung des Kurischen innerhalb der lettisch-litauischen Gruppe ist wohl jetzt endgültig geklärt. Nach J. Endzelin und G. Gerullis scheint das Kurische den Übergang vom Lettischen zum Litauischen gebildet zu haben, doch so, daß es eher dem Lettischen zugerechnet werden muß⁴³⁾. Trotzdem ist die Nationalitätenfrage in den kurisch-litauisch-preußischen Grenzgebieten heute noch keineswegs restlos klargestellt. R. Trautmann⁴⁴⁾ hat gezeigt, daß die Schalauer keine Litauer waren, sondern ein preußischer Stamm. Auch G. Mortensen hatte diese Auffassung als erste bereits 1921 vertreten⁴⁵⁾. Allerdings ergibt sich bei dieser Verteilung der Nationalitäten vom siedlungswissenschaftlichen Standpunkt aus die Merkwürdigkeit, daß drei verschiedene Völker hintereinandere am Memelstrom gewohnt hätten: erst Kuren (im Mündungsgebiet und am Haff), dann Preußen (Schalauer) und schließlich Litauer.

Die nordwestlich von Schalauen gelegenen Landschaften Lamotina und Pilsaten waren von Kuren besiedelt. Die Landschaft Lamotina war jedoch sehr früh zur Wildnis geworden. Zur Zeit der Eroberung des südlichen Kurenlandes können hier nur noch ganz unbedeutende Reste der Bevölkerung vorhanden gewesen sein⁴⁶⁾. Strittig ist noch die Nationalität der Karschauer. Salyš⁴⁷⁾ hält sie für Litauer, während Mortensen⁴⁸⁾ diese Ansicht auf das entschiedenste ablehnt. Er weist vielmehr darauf hin, daß Karschauen noch bis ins 15. Jahrhundert hinein zur kurländischen Diözese gehört habe. Außer den Aussagen alter Leute sieht er eine Bestätigung seiner Ansicht in der Tatsache gegeben, daß sich im Jahre 1237 die Diözese Kurland bis zur Memel und bis zur Grenze der Litauer erstreckt hatte⁴⁹⁾. Daraus schließt Mortensen, daß die Bewohner von Karschauen kurischer Nationalität waren.

Sollte Mortensens Ansicht aber zutreffen, so ergäbe sich das merkwürdige Bild, daß ein kurischer Stamm weit abseits an der Memel gewohnt hätte, von den anderen kurischen Landschaften durch eine breite Wildnis geschieden. Außerdem würde bei dieser Nationalitätenverteilung ein viermaliger Wechsel der Nationalitäten an der unteren Memel bestanden haben: Kuren, preußische Schalauer, kurische Karschauer und schließlich Litauer. Eine solche Nationalitätenverteilung ist aber sehr unwahrscheinlich. Es muß daher angenommen werden, daß, falls die Karschauer tatsächlich Kuren gewesen sein sollten, die Schalauer es auch gewesen sein müssen. Diese Vermutung hat um so mehr Berechtigung, als schon früher von seiten der Sprachwissenschaftler die Meinung ausgesprochen worden ist, daß das Gebiet

⁴³⁾ J. Endzelin, ebenda S. 63; G. Gerullis, Baltische Völker, in M. Eberts Reallexikon der Vorgeschichte I, S. 335—342 (Berlin 1924).

⁴⁴⁾ Über die sprachliche Stellung der Schalwen. Streitberg-Festgabe 1924, S. 355 ff. und Die altpreußischen Personennamen, Göttingen 1925.

⁴⁵⁾ Beiträge, S. 41 ff.

⁴⁶⁾ Mortensen, Wildnis, S. 176 ff. schildert Lamotina als völlige Wildnis. Da in der Urkunde LVB I Nr. 236 u. 237 die „terra Lamotina“ zu den noch nicht eroberten Gebieten gezählt wird, so müßte doch eine Bevölkerung, wenn auch nur eine spärliche, vorhanden gewesen sein.

⁴⁷⁾ S. 29 und 31 ff.

⁴⁸⁾ Mortensen, Wildnis, S. 197.

⁴⁹⁾ Ebenda, S. 198 f.

bis zur unteren Memel einst kurisch war⁵⁰). Falls das zuträfe, würde die Verteilung der Nationalitäten an der unteren Memel übersichtlich und klar sein, da dann nur zwei Nationalitäten hier geessen hätten. Kurisch wären also die Landschaften Pilsaten, Lamotina, Schalauen und Karschauen. Erst weiter oberhalb an der Memel saßen die Litauer. Jedenfalls waren demnach die Schalauer und Karschauer keine Litauer. Diese Annahme würde dann auch den starken Rückgang dieser beiden Stämme besser erklären können, da die Litauer sie bekämpft hatten. Die Wildniswerdung der Gebiete an der unteren Memel steht mit den litauischen Expansionsbestrebungen nach Westen im engsten Zusammenhang.

4. Landschaft und Besiedlung in Ceclis.

Bei der Abgrenzung der kurischen Landschaft Ceclis gegen das litauische Schamaiten ergibt sich eine Eigentümlichkeit, auf die bereits Mortensen hingewiesen hat⁵¹). Während sich sonst zwischen benachbarten Völkern, Volksstämmen und Landschaften ein breiter Grenzsaum findet, stoßen Ceclis und Schamaiten östlich der oberen Minia unmittelbar zusammen. Zwar bildet wohl auch hier die Wasserscheide zwischen der Minia und der oberen Wirvita mit ihren bis über 200 m reichenden bewaldeten Höhen eine charakteristische Grenze. Aber der Grenzsaum zwischen ihnen ist nur wenige Kilometer breit. Die kurischen Grenzgaue liegen unmittelbar neben den schamaitischen.

Diese enge Nachbarschaft zweier Völker erklärt sich aus den natürlichen Gegebenheiten. Sowohl Schamaiten wie auch das zentrale und südöstliche Gebiet von Ceclis sind Höhengebiete, deren Abfall zu den umgebenden Tieflandgebieten im Gelände sehr deutlich in Erscheinung tritt. Während Schamaiten sich von der Grenzscheide hauptsächlich nach Südosten erstreckt, dehnt sich Ceclis in der entgegengesetzten Richtung nach Nordwesten aus. Beide Landschaften stehen somit, bildlich gesprochen, Rücken an Rücken und sind nur durch eine schmale Wasserscheide geschieden. Diese enge Nachbarschaft zwischen beiden Völkern findet sich jedoch nur innerhalb der Höhengebiete. Sobald sich das Land senkt und in eine Tieflandzone übergeht, treten wieder geschlossene Waldgebiete auf und bilden breite Grenzsäume. So finden wir denn im Süden und Osten der südkurischen Landschaften wieder geschlossene Wildnisgebiete, die die Kuren sowohl gegen die Schamaiten als auch gegen die Semgaller im Osten scheiden.

Der höher gelegene Teil von Ceclis fällt zu den tiefer liegenden feuchten Waldgebieten und Grasniederungen mit deutlich erkennbaren Hängen ab. Wir wollen diesen höher gelegenen Teil von Ceclis, in Analogie zu Hoch-Schamaiten, Hoch-Ceclis nennen und damit den Unterschied zu der Tieflandzone im Westen und Norden von Ceclis unterstreichen. Auf dem Kartenbild decken sich die Grenzen von Hoch-Ceclis im Südwesten, Westen und Norden genau mit der 100 m-Isophypse⁵²). Diese begleitet den Lauf der

⁵⁰) So R. Buga, Lietuviu kalbos žodynas, S. CXXVI. Dagegen Satys, S. 28 f.

⁵¹) Litauen, S. 74.

⁵²) Vgl. Kartenbeilage.

oberen Minia fluslaufwärts bis westlich Medingenai und verläuft dann auf der anderen Seite des Flußtales wieder zurück bis in die Gegend der Vabrungas-Mündung. Von hier ab ändert sie ihre bisher allgemein Ost-West verlaufende Richtung in eine südnördliche. Wie die Karte jedoch zeigt, verläuft die 100-m-Isohypse zwischen Minia und Schata nicht gradlinig, sondern begleitet die Oberläufe der nach Westen fließenden Nebenflüsse der Salanta und Bartau weit talaufwärts, um dann in markanten Bögen zwischen den Flußläufen wieder nach Westen zurückzulaufen. Hier, im Westen, ist der Abfall von Hoch-Ceclis besonders gut im Gelände ausgeprägt, da Niveau-Unterschiede von durchschnittlich 100 m vorhanden sind. So erhebt sich die Wasserscheide unmittelbar westlich vom Platelle-See bis zu 188 m⁵³). Jedoch 6 km westlicher, also auf der Linie Schataiki-Naciany, liegt das Land in der Tieflandzone bereits auf etwa 80 bis 90 m Höhe. Das gleiche beobachtet man auch weiter nördlich an der oberen Bartau und Schata. Im Quellgebiet dieser Flüsse findet sich als höchste Höhe, südwestlich Geldenai, die Höhe 171 m. Eine Meile westlich und nordwestlich von hier finden wir Niveau-Unterschiede von 100 Metern. Daher tritt der Abfall von Hoch-Ceclis auf der ganzen Westlinie sehr markant hervor.

Im Norden von Hoch-Ceclis sind die Niveau-Unterschiede nicht mehr so bedeutend. Aber der Abfall zu den tiefer gelegenen feuchten und ausgedehnten Grasniederungen der Schata und der Luoba ist überall deutlich erkennbar, da er sich nicht nur an den Niveau-Unterschieden, sondern auch an der anders gearteten Vegetation zeigt. Mit der Senkung des Reliefs wird der Boden feuchter, und überall tritt infolgedessen der Wald in Erscheinung. Am Westrand von Hoch-Ceclis lagen an den Hängen zur Tieflandzone die Gaue Gandingen, Remtene, Zelecoten, Nataye und Pesitve. Da diese Gaue an der 100 m-Isophypse liegen, gehören sie noch zu Hoch-Ceclis. Von den Gauen am Erla-Salanta-Urstromtal (Embare und Maysedis) werden sie, am Fuße des Hanges, durch einen heute noch deutlich erkennbaren Waldstreifen geschieden. Auch im Norden von Hoch-Ceclis werden die Gaue am Hang von breiten Waldstreifen begleitet. Besonders deutlich tritt der Wald nördlich des Gaus Gelenden und südlich des Gaus Lobe hervor. Zwischen Luoba und Wardau springt der Gau Grumste, deutlich erkennbar, nach Norden vor.

Südlich der Wardau ändert sich der Landschaftscharakter stark. An Stelle der weiten Grasniederungen treten große zusammenhängende Waldflächen. Die 100 m-Isophypse tritt nicht mehr in dem Maße in Erscheinung. Deutlich erkennt man sie noch zwischen Sedan an der Wardau und den Dörfern Ballenai und Pievenai. Dann biegt sie nach Südosten um und verläuft bis zur Wirwita fast ausschließlich durch eine zusammenhängende Waldzone. Der Abfall von Hoch-Ceclis zu dieser Waldzone liegt westlich der 100 m-Isophypse und tritt deutlich als Ostgrenze der Gaue Newarie und Pilene in Erscheinung. An der Wardau läuft die 100 m-Isophypse bis zur Patekla-Mündung aufwärts, dann, ebenso wie an der oberen Minia, wieder zurück flussabwärts, und wendet sich dann nach Südosten.

⁵³) 1 km westlich Verzory; vgl. die deutsche Generalkabkarte S 17. Salanty.

Die Randgebiete von Hoch-Ceclis sind besonders dort, wo das Land durch das Relief besser entwässert wird, gut besiedelt. Dies ist vor allem im Süden der Fall, beiderseits der Minia und an der Westabdachung von Hoch-Ceclis. Hier liegen die Gaue in regelmäßigen Abständen dicht nebeneinander. Auch im Norden finden wir mehrere Gaue in ähnlicher Lage. Im Osten, wo der Abfall im Gelände nicht so deutlich hervortritt, finden sich dagegen wenige Gaue.

Die zentralen Gebiete von Hoch-Ceclis, also innerhalb der 100 m-Isohypse, erinnern landschaftlich stark an Schamaiten. Diese Tatsache findet ihre Erklärung darin, daß die Endmoränenzüge Hoch-Schamaitens sich nach Hoch-Ceclis fortsetzen. Die Wasserscheide zwischen dem Minia-Gebiet im Süden und dem Windau-Gebiet im Norden stellt auch den Hauptmoränenzug dar, der sich von der Minia-Quelle nach Nordwesten bis nördlich des Platelle-Sees erstreckt. Doch wird dieser Hauptmoränenzug sowohl im Norden wie im Süden von weiteren parallel verlaufenden Moränenzügen begleitet. Besonders ausgeprägt ist der nördliche Moränenzug in der Gegend von Telschen und weiter westlich, nördlich des Oberlaufs der Sruja. Hier werden Höhen bis zu 198 m erreicht. Der südliche Moränenzug zerfällt anscheinend in eine Anzahl kleiner Endmoränenzügen. Wenn sie auch nicht besonders hoch sind, so zwingen sie doch die von Norden der Minia zufließenden Bäche ihren Lauf mehrfach zu ändern. Auch sind die Endmoränenzüge im Süden bedeutend niedriger, und man hat den Eindruck, durch eine leichtbewegte Hügelandschaft zu gehen. Der Hauptmoränenzug und Teile des nördlichen Moränenzuges treten im Landschaftsbild als hochaufragende Hügel hervor, zwischen denen zahlreiche Seen eingebettet sind. Von diesen sind der Platelle-See, der Mastis-See bei Telschen, der Taufala-See, der Giermont- und Allsedzai-See bei Lieplauke und der Plinskische-See weiter im Norden die bedeutendsten. Landschaftlich ist dieser zentrale Teil von Ceclis bei weitem der schönste.

Die Hauptwasserscheide, die sich deutlich nach Nordwesten bis nach Schaty verfolgen läßt, teilt Zentral-Ceclis in zwei Teile.

Der nördliche an den Zuflüssen der Windau gelegene Teil von Zentral-Ceclis stellt in der Hauptsache eine Grundmoränenlandschaft mit vorherrschend lehmigem Boden dar, die im Süden in eine Endmoränenlandschaft übergeht. Die Gaue liegen fast durchweg zu beiden Seiten der Windau-zuflüsse. Nur der Gau Gelenben im Nordwesten ist ein Höhengau, der nach Süden zur oberen Wardau, nach Westen zur Schata, nach Norden zur Luoba und nach Osten zur Bradume abfällt. Die südlichsten Gaue werden zum Teil an ihren Grenzen durch bedeutende Höhen von den Nachbargauen geschieden. In der landschaftlich schönsten Lage, in einem nur nach Westen offenen Talkessel mit zahlreichen Seen, liegt der Gau Leipiaseme. Er ist von bewaldeten Moränenkuppen, die bis 198 m ansteigen, umgeben.

Der südliche Teil von Zentral-Ceclis an der oberen Minia und ihren Zuflüssen weist dagegen einen starken Wechsel von Lehm- und Sandböden auf. Letztere überwiegen. Auf ihnen stockt meist Wald, dessen Verbreitung nach Süden zunimmt. Landschaftlich stellt dieser südliche Teil ein bald flachwelliges, bald bewegteres Hügelland dar, und kann sich in bezug auf die

Schönheit der Landschaft nicht mit dem nördlichen Teil messen. Lediglich die Gegend am großen Platelle-See mit seinen zahlreichen Buchten und Nebenseen macht eine Ausnahme. Landschaftlich gehört sie entschieden zum nördlichen Teil und wird nur durch die Bahrungas nach Süden entwässert. Die Gegend entspricht dem altkurischen Gau Ilze. Alle anderen Gauen dieses Teils von Ceclis sind ausgesprochene Flußgaue. Ein Teil der Gauen hat seinen Namen auch von den Flüssen erhalten, an denen sie liegen. Allein fünf Gauen liegen hintereinander an der Minia in regelmäßigen Abständen voneinander.

Die Randgebiete von Ceclis umgeben Hoch-Ceclis fast allseitig. Nur im Südosten grenzt Hoch-Ceclis direkt an Schamaiten. Dem Landschaftscharakter und der Zugehörigkeit zu verschiedenen Flußsystemen nach können vier größere Randgebiete unterschieden werden.

Das Windaugebiet liegt im Nordosten von Zentral-Ceclis. Alle Gauen liegen hier an der Windau und ihren Nebenflüssen. Von den anderen Randgebieten unterscheidet sich dieser Teil durch die starke Ausdehnung der Wälder zwischen den Flußläufen. Der Wald nimmt heute noch sehr große Strecken des Gebietes ein und hat in der Zeit der kurischen Besiedlung ohne Zweifel eine noch viel größere Verbreitung gehabt. Damit gewinnt das Windaugebiet den Charakter einer Übergangslandschaft. Nach Osten hin nimmt der Wald an Ausdehnung zu und leitet über zu der großen Wildnis, die sich weiter östlich zwischen Nord-Schamaiten und Semgallen auf der Sandrfläche der kurländisch-litauischen Endmoräne erstreckt.

Im Nordwesten von Hoch-Ceclis liegt das Gebiet der Bartau und ihrer zahlreichen rechten Nebenflüsse. Das charakteristische Merkmal dieses Landschaftsteiles ist die weite Verbreitung ausgedehnter Grasniederungen. Es ist möglich, daß die Gauen dieser Landschaft infolge ihres Reichtums an Weideflächen einen besonderen Wert darstellten. Es ist jedenfalls auffallend, daß viele Gauen dieses Randgebietes bei der Teilung des Landes zwischen dem Bischof von Kurland und dem Deutschen Orden im Jahre 1253 unmittelbar nach den Hauptgauen in den drei Teilgebieten genannt werden. Ein großer Teil der Grasniederungen war in der kurischen Zeit stark verumpft, wie aus verschiedenen Beschreibungen hervorgeht. Das Siedlungsland lag in den westlichen Gauen dieses Teils von Ceclis hauptsächlich an den Flüssen, im nördlichen Teil dagegen im Hügellande zwischen parallel nach Westen fließenden Flüssen. So liegen die Gauen Apusse, Zesele und Calveseme im Hügellande zwischen den Flüssen Apsche im Norden und Luoba im Süden.

Im Südwesten von Ceclis erstreckt sich das Salanta-Minia-Urstromtal. Die drei Gauen dieser Landschaft, Embare, Kartine und Garisda liegen hintereinander an diesem Urstromtal. Lediglich im nördlichen Teil, an der Salanta und ihrem Nebenflusse Blindschawa, sind größere Siedlungsflächen vorhanden. Hier liegt der Großgau Embare. Beiderseits der unteren Minia zieht sich nur ein schmaler Siedlungsstreifen am Urstromtal hin, während rechts und links nahezu geschlossener Wald das Urstromtal begleitet. Dort, wo heute in den Nebentälern größere Siedlungsflächen vorhanden sind, war ehemals auch Wald. So zeigen die Ortsnamen

nordöstlich Gargšden (Medšedžiai, Gerduwenai, Pagirdauja, der Flußname Gierdova), daß das Gebiet hier früher walldreich war, oder es sich um eine spätere Neubesiedlung handelt (z. B. Nausodžis, Samaitische). Der schmale Siedlungsstreifen längs des Urstromtales hatte offensichtlich zur Folge, daß sich in kurischer Zeit hier nur zwei Siedlungsgaue befanden: Kartine und Garisda.

Im Süden befindet sich zwar kein einheitliches Flußsystem, doch trotzdem scheint der besondere Charakter dieses Randgebietes es zu rechtfertigen, wenn ihm eine Sonderstellung eingeräumt wird. Es handelt sich hier nur um die beiden Waldgaue Ketowe und Amelinge. Beide bilden gleichsam Inseln inmitten der großen zusammenhängenden Waldgebiete südlich der oberen Minia. Diese beiden Gaue sind die beiden äußersten Vorposten der kurischen Landschaft in der Großen Wildnis. Ketowe liegt in einem Hügel-land an der oberen Jura, Amelinge im Quellgebiet der Svėlsa und Bieritžas.

III. Die Südgrenze Kurlands 1392—1440.

1. Die Grenzkunden.

1392 tritt der Bischof von Kurland seinen und des Domkapitels Anteil in den südlichen Teilen Kurlands im Austausch gegen das Schloß Neuhausen an den Orden ab¹⁾. Die Grenze verläuft von der Mündung der Heiligen Na flusßaufwärts bis zur Quelle, „von dannen czu geende so man allirgerichtste mag bis uff das veld czu Lobe, von dannen gerichte czu geende bis do man das flies Winda allirneest treffen mag, der Winda vort uff czufolgende, bis do sie entspringet“. Alles Land südlich dieser Linie soll hinfort „dem Hoemeistere und dem Orden czugehoren“, nördlich dagegen denen gehören, „die recht dorczu haben“, d. h. also, dem Bischof von Kurland oder dem livländischen Orden.

1422 wird im Friedensvertrage vom Melno-See auch im Prinzip die livländisch-litauische Grenze bestimmt²⁾. Sie soll verlaufen „incipiendo a flumine dicto Heiligea, ubi dictus fluvius intrat mare, eundem fluvium ascendendo sursum ad antiquos limites inter Samogitiam ab una . . et Livoniam ab altera partibus, . . . non tamen ad illos limites, qui signati eo tempore, quando ordo terram Samogitarum tenuerat, sed ad illos, qui antiquitus inter terras praedictas sunt servati.“ Die Festlegung des Grenzverlaufs im einzelnen erfolgte jedoch erst 4 Jahre später, im Jahre 1426 (s. u.).

Eine Beschreibung des Grenzverlaufs „zwischen Sameiten undt (dem Bistum) Churlande“ wurde vom bischöflichen Landknecht zu Neuhausen, Hanns Urvalen, angefertigt³⁾. Die Datierung dieser Urkunde ist strittig; sie fällt in das Jahr (14)23 bzw. (15)23. Die wichtigsten Grenzpunkte, die

1) LNB I, 3, Bd., Sp. 881. Nr. 675.

2) E. Weise, Die Staatsverträge des Deutschen Ordens, 1. Bd., S. 161 (§ 7).

3) Napieršky, Russisch-Livländische Urkunden, S. 182 mit „Verbesserungen“ von S. Silberbrand. Mitteilungen, 12. Bd. S. 272. Satys, Karte und S. 86.

in der ausführlichen Beschreibung genannt werden, sind: Die Heilige Na aufwärts bis zur Quelle — „dath feldt tho Erten“ — „Maysebe“ — die Mündung der „Schwarthen Beke“ in die Bartau, die hier überquert wird — die „Satten Beke“ — der See „Breguwen“ — die „beke tho Leben“ aufwärts bis zur Quelle — der „Borchwall tho Birsen“, wo die „Gardesche beke“ überschritten wird, — die „Saruen beke“ — der „borchwall Befaten“ am gleichnamigen Fluß — bis zur Windau, „dar de Ballenen beke fluth“.

In das Jahr 1425 fällt „Die Scheidung zwischen Churlandt undt der Memel (1), von Herzogt Vietholdt“⁴⁾. Die Grenzbeschreibung beginnt an der fengallisch-litauischen Grenze am Burgberg von Janischki (Sydobber) und nennt auf dem Gebiet von Ceclis folgende 8 Punkte: Berg Kruthen an der Mündung der Dobbischen beke in die Windau — die Schlottsberge Pewene und Ballene — das feldt Grunsten — die Schlottsberge Pocke, Pessel und an der Erle — und die Heilige Na bis zur Mündung in die Ostsee. Am Schluß der Urkunde heißt es: „Dith is herzogt Viethold scheidung, darmith de ewige frede beschlaten isz.“ Es handelt sich somit um die Grenzen zwischen Livland und Litauen, die im Friedensvertrag vom Melno-See bereits festgelegt und dort als „antiqui Limites inter Samogitiam et Livoniam“ bezeichnet wurden⁵⁾.

Eine weitere kurze Grenzcheidung vom Jahre 1427 gibt die Grenze an, „die dem Orden (in Preußen) vnd dem Stifte Churlandt bliuen soll“. Der sich auf Livland beziehende Passus lautet: „Vnd fort die Heiligen Aha op beth dar sie entspringt, van dannen alss die alte scheidung von aldingen geweest ist, beth in die Winda.“ Es handelt sich somit hier nur um eine Verdeutschung der Friedensbestimmungen vom Melno-See.

Die letzte uns hier interessierende Urkunde trägt die Inhaltsangabe: „Eine scheidung twuschen dem Stifte Churlandt und den Littowern, So Hertoch Witholdt Anno etc. XL. geholden“⁶⁾. Sie wird von Napierstky in das Jahr (14)40 gesetzt, von Hildebrandt dagegen hundert Jahre später datiert. Von allen genannten Grenzbeschreibungen ist sie bei weitem die genaueste, da sie die meisten Grenzpunkte nennt⁷⁾.

Erwähnt sei noch, daß die endgültige Grenzfestsetzung zwischen Livland und Litauen 1529 erfolgte⁸⁾ und, abgesehen von wenigen unbedeutenden Änderungen, blieb diese unverändert als die Südgrenze Kurlands bis zum Weltkrieg von 1914/18 bestehen.

Das Gewirr der vielen Grenzziehungen in annähernd demselben Raum zwischen der Heiligen Na und der Windau, die sich vielfach überschneiden, oft parallel zueinander laufen und zuweilen auf kurze Strecken zusammen-

⁴⁾ Vgl. Napierstky, ebenda S. 186 f. Hildebrandt, ebenda S. 272. Viefenstein, Grenzen, S. 388 ff. u. 453, Litw I, 7. Bd., Sp. 326 Nr. 472. Eöwis of Menar, Karte; Salyš, Mundarten, S. 84 und Karte. Mundarten, S. 84 und Karte.

⁵⁾ Napierstky, Russisch-Livländische Urkunden, S. 187.

⁶⁾ Napierstky, ebenda, S. 199; dazu „Verbesserungen“ von Hildebrandt, Mitteilungen Bd. 12, S. 273. Litw I, 8. Bd. Sp. 326; Salyš, S. 255.

⁷⁾ Aber die richtige Datierung der genannten Urkunden und den genauen Grenzverlauf siehe weiter unten S. 69 ff. und 73 ff.

⁸⁾ Limites regni Poloniae et magni ducatus Litvaniae, Vilnae 1758, S. 223 f.

fallen, die vielen Grenzpunkte mit abweichenden Lesarten der Namen, der Schwierigkeit ihrer Lokalisierung, und — vor allem — die strittige Datierung gerade der genaueren Grenzbeschreibungen — alles dieses hat zur Folge gehabt, daß die Forschung sich bisher wenig mit diesen Grenzurkunden befaßt hatte.

Löwis of Menar hat in seiner „Karte von Livland im Mittelalter“⁹⁾ wegen der zahlreichen Widersprüche nur die Urkunde von 1426, deren Datierung festlag, berücksichtigt. Die richtige Lokalisierung der in dieser Urkunde genannten Ortsnamen war bereits von Döring¹⁰⁾ und von G. Bergholz¹¹⁾ durchgeführt worden. Trotzdem hat Löwis die Grenze von 1426 in ihrem wesentlichen Teil sehr willkürlich gezogen.

Auch Bielenstein hat aus demselben Grunde im Anhang zu seinem Werke „Die Grenzen usw.“ auch nur diese eine Urkunde im Wortlaut abgedruckt¹²⁾ und ließ alle übrigen Grenzurkunden unberücksichtigt. Im Text¹³⁾ behandelt Bielenstein gleichfalls nur diese eine Urkunde und zeigt, „wie weit hier (,,,in Littauen“!) der Ordensstaat nach Süden gereicht hat“. Hieraus zieht Bielenstein jedoch den Schluß: „Dieser Grenzdukt giebt also eine politische, keine nationale Grenze an. . . Wir können daher aus diesem Grenzdukt nichts lernen für unsere Völkergrenzen.“

H. Mortensen, der von allen Forschern bisher die südkurischen Landschaften am eingehendsten behandelt hat, zieht die genannten Grenzurkunden überhaupt nicht in Betracht.

Nediglich Salys¹⁴⁾ hat es versucht, die Grenzurkunden in chronologischer Reihenfolge zu behandeln; er mußte jedoch zu falschen Schlussfolgerungen kommen, da er, wie wir sehen werden, seiner Betrachtung die falsche Datierung Hildebrands zugrunde legt. Eine Fehlдатierung um hundert Jahre muß natürlich Verwirrung anrichten. Auch bei der Schreibweise der Grenzorte benutzt Salys nicht immer gesicherte Lesarten, lokalisiert jedoch die meisten DN. richtig, da er als Litauer mit der Topographie seiner engeren Heimat aufs beste vertraut ist. Auf der Karte bringt er alle Grenzen zur Darstellung, setzt jedoch bei den einzelnen Grenzdukten willkürlich Anfangspunkte, ohne sich an den Text der Urkunden zu halten. Hierdurch und durch die falsche Lokalisierung von Pessel = Pafile konnte er auch nicht zur richtigen Darstellung der verschiedenen Grenzführungen gelangen. Daher verschloß sich ihm auch die Erkenntnis, daß die meisten Grenzdukte sich im wesentlichen auf nur zwei Grenzen zurückführen lassen.

2. Die Datierung der Grenzurkunden von (14)23 und (14)40.

Wenn bis heute Unklarheit über den Verlauf der Grenzlinien besteht, so lag dies hauptsächlich daran, daß weder der Verlauf der Grenzziehungen noch

9) Mit Erläuterungen. Reval 1895; vgl. auch die Karte von Löwis of Menar bei Scraphim, Livländische Geschichte, 2. Bd., 1904.

10) Sib. Ber. 1884, Mitau 1885 S. 65.

11) Bielenstein, Grenzen, S. 234.

12) Grenzen, S. 453.

13) Ebenda, S. 388.

die Datierung der Urkunden gesichert waren. Abgesehen von Salys hat sich bisher auch niemand mit ihnen befaßt.

Nur die Grenzbeschreibung vom Jahre 1425 kann als zutreffend angesehen werden. R. E. Napiersky, der diese Urkunde als erster behandelt hat, setzt sie in das Jahr 1425¹⁵⁾. Dieselbe Jahreszahl trägt auch eine im Königsberger Staatsarchiv befindliche Abschrift dieser Grenzurkunde. S. Hildebrand¹⁶⁾, der als Herausgeber des 7. Bandes des Livländischen Urkundenbuchs nähere Angaben über verschiedene Abschriften macht, datiert sie „Anfang Juni 1426“. Dasselbe Datum hat auch Bielenstein¹⁷⁾ übernommen. Großfürst Witold drückt in einem Schreiben vom 27. Juni 1426 an den livländischen Ordensmeister seine Freude über den Abschluß der Grenzverhandlungen aus¹⁸⁾. Daher hat Hildebrand die Urkunde der Grenzbeschreibung, auf die er dieses Schreiben Witolds bezieht, „Anfang Juni 1426“ datiert. Die Datierung im LUB ist also recht willkürlich. Dies um so mehr, als die Grenzbeschreibung gar nicht die vermeintliche, auf Grund des Vertrags vom Melno-See nach langen Verhandlungen endlich festgelegte und signierte Grenze, sondern, wie später dargelegt wird, die im Melno-See-Vertrage geforderte Grenze darstellt. Gerade auf dem Territorium der Landschaft Ceclis unterscheidet sich die 1426 festgelegte Grenze von der im Jahre 1422 geforderten. Es besteht somit kein Grund, von der durch die Königsberger Abschrift überlieferten Jahreszahl 1425 abzugehen.

Größere Schwierigkeiten bereitet die Frage, ob in der zweiten Grenzbeschreibung, die gleichfalls mit dem Großfürsten Witold in Verbindung gebracht wird, die Jahreszahl (14)40 oder (15)40 zu lesen ist. Die Inhaltsangabe der Urkunde lautet: „Eine scheidung twuschen dem Stifte Churlandt vnd den Littowern. So Hertoch Witholdt Anno etc. XL geholden.“ In welcher Beziehung steht diese Jahreszahl zu Witold? Der Herausgeber dieser Urkunde, R. E. Napiersky, weiß beides nicht in Einklang zu bringen: „Wie man das für diese Scheidung ange setzte Datum des 7.—9. Dec. (14)40 mit Witold's bekanntem Todestage, dem 27. Oct. 1430 (s. Rojalowicz II, 138; Schlözer's Gesch.-Lith. S. 132) zu vereinigen habe, weiß man nicht, wenn man nicht annehmen will, daß Witold's Name, für den in der Urkunde nichts spricht, irrig in die alte Inhaltsanzeige gesetzt worden.“ Die Frage läßt sich einfach beantworten, wenn man das „etc.“ in der Inhaltsangabe beachtet: Die Person Witolds hat tatsächlich nichts mit der Jahreszahl XL. zu tun. Wie aus dem Schlusssatz der Urkunde einwandfrei hervorgeht, wurde in diesem Jahr, und zwar vom 7. bis 9. Dezember, die Grenze „befichtiget durch warhaftige Duschken vnd oek olde vndutshen“. Dagegen bezieht sich die Grenzbeschreibung vom Jahre XL tatsächlich auf „hertogt Witoldt scheidung“.

Gehört nun die Urkunde in das 15. oder 16. Jahrhundert? Napiersky

¹⁴⁾ S. 252 ff und Karte.

¹⁵⁾ Sowohl in den russisch-livländischen Urkunden Nr. 226 S. 186 wie auch schon früher im Index Nr. 1179.

¹⁶⁾ LUB I, 7 Nr. 472 Sp. 326.

¹⁷⁾ Grenzen S. 453.

¹⁸⁾ C. E. B. Nr. 1234 S. 731 = LUB I, 7 Nr. 490.

hat sich für das Jahr (14)40 entschieden. H. Hildebrand¹⁹⁾ zweifelt jedoch diese Datierung an und setzt die Urkunde in das Jahr (15)40, also ein Jahr hundert später. Seitdem wurde die Datierung Hildebrands in der Literatur allgemein als erwiesen anerkannt. Hierzu muß jedoch bemerkt werden, daß es sich in diesem Falle nicht um eine wissenschaftlich begründete Widerlegung handelt, sondern um eine bloße Vermutung. H. Hildebrand schreibt darüber selbst²⁰⁾: „Der Name Witowts ist offenbar irrig in die Überschrift gesetzt. Ferner scheint dieser Grenzduct nicht dem Jahre 1440, sondern erst dem Jahre 1540 anzugehören“²¹⁾. Eine Beweisführung wird nicht angetreten. Um eine Klarstellung der strittigen Datierung hat sich bisher noch niemand gekümmert. Die Hildebrandschen „Verbesserungen“ werden ungeprüft als richtig übernommen.

So hat Salys²²⁾, der sich als einer der wenigen mit der Entstehung der kurländisch-litauischen Grenze befaßt hat, auch die Datierung Hildebrands unbesehen übernommen. Sehr richtig schildert Salys²³⁾ die Entstehung der kurländisch-litauischen Grenze von 1529 und geht dann, die chronologische Reihenfolge der Grenzbeschreibungen weiter einhaltend, zur Beschreibung der Grenze von 1540 über. Da diese südlich der Grenze von 1529 — also auf bereits litauischem Territorium — verläuft, verwickelt sich Salys in Schwierigkeiten, aus denen er sich durch folgende Behauptung zu retten sucht: „Mit dieser Regulierung (der Grenze von 1529) scheint jedoch das Stift Kurland seine Ansprüche nicht aufgegeben zu haben.“ Folgt man Salys weiter, so hat der Beauftragte des Bischofs von Kurland (d. Verfasser der Urkunde nennt ihn „M. g. S. to Churlandt“) im Verlauf von drei Tagen (7. bis 9. Dezember) die ca. 60 km lange Grenze, die, wohlgemerkt, seit 1529 in ihrer ganzen Länge auf litauischem Territorium verläuft, besichtigt, unter Heranziehung von zahlreichen „wahrhaftige Duzschen und ock olden undutschen“. Ganz abgesehen davon, daß — wenn man an der Hildebrandschen Datierung festhält — 1540 die litauischen Behörden ohne Zweifel eine solche Grenzbesichtigung auf ihrem Gebiet verhindert hätten, hatte nach der Festlegung der livländisch-litauischen Grenze im Jahre 1529 der Bischof von Kurland auch nicht die geringste Aussicht, irgendwelche „Ansprüche“ auf nunmehr litauisches Gebiet verwirklicht zu sehen. Denn es handelt sich in diesem Falle bei den von Salys konstruierten „Ansprüchen“ um nicht weniger als um eine Annulierung der Grenzen von 1529 und um Wiederherstellung — wie weiter unten gezeigt werden wird — der alten Südgrenze des kurländischen Bistums von 1253! Wer die tatsächlichen Machtverhältnisse im livländisch-litauischen Grenzraum nach 1529 kennt, weiß, daß an eine Korrektur der Grenze nicht zu denken war. Außerdem verwickelt sich Salys durch seine Konstruktion auf Grund der Hildebrandschen Datierung in weitere Schwierigkeiten. Woher kommen in Litauen noch um 1540 „wahr-

19) „Verbesserungen zu R. E. Napierstys Russisch-Livländischen Urkunden“ in den Mitteilungen a. d. livl. Ges., 12. Bd. Riga, 1880, S. 273 ff.

20) Mitteilungen, 12. Bd. S. 273 Anm. 1.

21) Auch in einer Anmerkung zur Grenzurkunde a. d. Jahre 1426 (LVB I, 7 Nr. 472) macht Hildebrand die gleiche Bemerkung: „Ebenso scheint die bei Napierstys. n. 244 abgedruckte Grenzbeschreibung . . . nicht dem Jahre 1440, sondern 1540 anzugehören.“

22) S. 87.

23) S. 86.

haftige Dutschen“, und wer waren die „olde undutschen“? Dieser Ausdruck wurde stets für die unter deutscher Herrschaft stehenden Indigenen, also Esten und Letten²⁴⁾, nie aber für Litauer gebraucht. Alle diese Schwierigkeiten lassen sich aber leicht vermeiden, wenn man die Datierung Hildebrands fallen läßt und die Napierskysche als die richtige anerkennt.

Ähnlich verhält es sich bei der Datierung der Urkunde von (14)23 durch Napiersky²⁵⁾. Die Inhaltsanzeige lautet hier: „Anno XXIII. Scheidungf geghan twischen Sameiten vndt Churlande Hanss Arwalen vnffe Landtknecht thom Nienhuse etc. etc. Aus einem alten PapirenZettell.“ Bereits vorher wurde diese Urkunde, zusammen mit anderen Abschriften aus der Popenschen Briefflade, 1849 in Form von Regesten von Th. Kallmeyer angezeigt²⁶⁾, jedoch ganz ohne Jahreszahl. 1880 erschienen dann die „Verbesserungen zu R. E. Napierskys Russisch-Livländischen Urkunden“ von Hildebrand²⁷⁾, der ihm eine Unmenge von Fehlern nachwies und auch die Datierung der Urkunde von 1440 anzweifelte. Damit waren auch die anderen Datierungen Napierskys in Frage gestellt. Ein Jahr später (1881) erschien der 7. Band des Livländischen Urkundenbuches, dessen Herausgeber gleichfalls Hildebrand war. Zu der dort edierten Grenzurkunde vom Jahre 1426 macht Hildebrand eine Bemerkung, in der er die Datierung der Urkunden von (14)23 und (14)40 anzweifelt. Während die Jahreszahl (14)40 ohne Begründung in Frage gestellt wird, ändert er die Zahl (14)23 in (15)23 um „mit Rücksicht auf einen im Kopenhagener Codex fol. 123 b enthaltenen Brief des Johann Ambten und des [Landknechts] Hans Arwalen an den Bischof von Curland“²⁸⁾. Tatsächlich müßte man diese Verbesserung gelten lassen, wenn die beiden Hans Arwalen identisch wären. Jedoch finden sich auch sonst in Livland Träger dieses Namens. So wird ein Peter Arwalen als Vicar der Rigischen Kirche genannt²⁹⁾; somit ist zwar das Argument Hildebrands nicht widerlegt, aber doch der Nachweis erbracht worden, daß sich Träger des Namens Arwalen tatsächlich schon 100 Jahre früher, als Hildebrand annimmt, im mittelalterlichen Livland finden. Weiter erscheint die Datierung Hildebrands unwahrscheinlich, weil zu der Zeit (1523) die alte Grenze, die in der Urkunde beschrieben wird, nicht mehr bestand und bereits 6 Jahre später, 1529, die neue und endgültige kurländisch-litauische Grenze festgelegt wird.

Die Jahreszahlen 1423 und 1440, und damit die Richtigkeit der Napierskyschen Datierungen, werden aber zur Evidenz erhoben, wenn man den Inhalt aller Grenzurkunden näher untersucht, den Grenzverlauf genau feststellt und miteinander vergleicht. Es ergibt sich dann, daß die zahlreichen Grenzbeschreibungen oder -bestimmungen von 1392, 1422, 1423, 1425 und 1440 sich im wesentlichen alle auf nur 2 Grenzführungen zurückführen lassen:

1. handelt es sich um die Grenze von 1392 zwischen den Besitzungen des Bistums Kurland und des livländischen Ordens in Nord-Occis nach

²⁴⁾ Vgl. LVB I, 7 Sachregister: „Aundeutsche“ = Letten und Esten.

²⁵⁾ Russ.-livl. Urk. Nr. 221 S. 182.

²⁶⁾ Mitteilungen a. d. livl. Gesch. 4. Bd., S. 508.

²⁷⁾ ebenda, 12. Bd. S. 259—294.

²⁸⁾ LVB I, 7 Nr. 472 Sp.

²⁹⁾ LVB I, 8 Nr. 440, Sp. 260.

Abtretung aller südlich der Linie Heilige Na—Luba—Windau gelegenen stiftischen Ländereien an den Orden.

2. um die Südgrenze des Bistums Kurland, die im Vertrage vom Melno-See, 1422, vom Großfürsten Witold als Grenze zwischen Litland und Litauen gefordert und die 1426, in Ausführung der Bestimmungen des Vertrages, im einzelnen neu festgelegt wurde. Die beiden Grenzen von 1422 und 1426 wollen wir vorläufig als die Vertragsgrenze vom Melno-See bezeichnen³⁰⁾.

Mit anderen Worten:

1. Die Grenze von 1423 ist identisch mit der Grenze von 1392. Sie bestand nur bis 1426. Aus diesem Grunde ist die Datierung Hildebrands (15)23 statt (14)23 ausgeschlossen. Außerdem beweist die Fixierung des Grenzverlaufes eindeutig die Identität der Grenzziehungen von 1392 und 1423.

2. Die Grenze von 1440 ist identisch mit der von 1425. Hier beweist schon ein einfacher Vergleich der beiden Urkundentexte, daß es sich um dieselbe Grenze handelt.

3. Die Feststellung des Grenzverlaufes.

Wenden wir uns zuerst der Fixierung des Grenzverlaufes von 1392 und 1423 zu. In der ersten Urkunde wird, nach dem Verzicht des kurländischen Bischofs auf seinen Anteil an den südkurischen Gebieten, die neue Grenze von 1392 nur sehr allgemein bezeichnet. Sie verläuft von der Mündung der Heiligen Na fluslaufwärts bis zur Quelle, von hier gerade zum Felde Lobe und weiter auf dem kürzesten Wege zur Windau³¹⁾. Diese recht lakonische Grenzbestimmung gestattet nur, einen Grenzabschnitt genau zu rekonstruieren, nämlich den von der Mündung der Heiligen Na bis zur Quelle. Salys, der bisher als einziger die Grenze von 1392 kartographisch festzuhalten versucht hat, zeichnet in seiner Karte die Quelle der Heiligen Na sehr ungenau ein und wählt als Ausgangspunkt für die weitere Grenzziehung willkürlich einen Punkt am Oberlauf der Na. Zwar stimmt die Einzeichnung der Na bei Salys mit der Darstellung auf der deutschen Übersichtskarte³²⁾ überein. In beiden Fällen liegt die Quelle der Heiligen Na westlich Chalogiry. Doch reicht für die genaue Feststellung des Ursprungs der Na eine Übersichtskarte nicht aus. Die deutsche Generalstabskarte dagegen zeigt einwandfrei, daß die Quelle der Na südlich Zalgiry, 4½ km weiter im Südosten liegt³³⁾.

Hierdurch würde man einen mehr südlich liegenden Ausgangspunkt für

³⁰⁾ Wir werden jedoch weiter unten zeigen, daß sich beide Grenzen (von 1422 und 1426) nicht genau decken und geringe Abweichungen aufweisen.

³¹⁾ Die hier in Frage kommende Urkundenstelle ist S. 67 wörtlich zitiert.

³²⁾ Übersichtskarte von Mitteleuropa Blatt Libau, 1 : 300 000.

³³⁾ Karte des westlichen Rußlands, Blatt J 17 Salanty. Da die Quelle der Heiligen Na in allen Grenzortunden der Ausgangspunkt für die weitere Grenzziehung ist, so sei hier ihre genaue Lage festgelegt: Sie liegt an der nördlichen Gemarkungsgrenze des Dorfes Normonty, nordöstlich vom Dorf und 600 m von der Höhe 53 m, hart östlich der Straße nach Szatraminy. Bemerkte sei hier noch, daß die Schreibweise der Ortsnamen, die nach den deutschen Karten zitiert werden, sich nach diesen richtet.

die weitere Heranziehung gewinnen. Der zweite Anhaltspunkt für den Verlauf der Grenze ist der recht unbestimmte Passus „uff das veld Lobe“. Salys wählt als Richtpunkt das Dorf Luba, was durchaus exakt ist. Ich möchte nur die Bemerkung einflechten, daß das Feld Lobe seit 1253 bischöflicher Besitz war und daß es bei allen Scheidungen stets nördlich der jeweiligen Grenzziehung blieb. Ich würde daher vorschlagen, auch die Grenze von 1392 südlich des Gaues³⁴⁾, etwa über „Gut Luby“ zu ziehen. Hiernach würde die ganze Linie südlicher verlaufen, als sie von Salys gezeichnet wird, und auch der Endpunkt an der Windau würde etwas weiter oberhalb liegen, etwa nördlich von Tirkfle. Ein genauer Endpunkt kann natürlich bei der ungenauen Grenzbeschreibung nicht angegeben werden.

Die Grenzbeschreibung von 1423 führt gleichfalls von der Mündung der Heiligen Na bis zur Quelle. Salys ignoriert die letztere vollständig und setzt den Anhaltspunkt für die weitere Grenzziehung willkürlich noch weiter flussabwärts an, als bei der vorigen Grenzbestimmung. Selbstverständlich muß auch hier genau derselbe Ausgangspunkt für die weitere Grenzziehung gewählt werden. Von der Quelle der Heiligen Na führt die Grenze „auer einen siep“ und „dorch busch unde broick up dathfeldt tho Erlen“; weiter über die Erla, dann einen rechten Nebenfluß der Erla aufwärts bis „an den hilligen Busch Maysede“. Dies ist, nach der Heiligen Na-Quelle, erst der nächste einigermaßen sichere Anhaltspunkt für die Grenzziehung: Der heilige Wald von Maysede lag ohne Zweifel, wie es bei vielen lettischen Burgbergen der Fall ist, neben dem Burgberg Masjady. Weitere Anhaltspunkte für diese Grenzstrecke gewinnen wir aus der Urkunde von 1425. Dort führt die Grenze „vp twe Schlottsberge, dar twe hillige Busche stahn“ an der Befeh „genometh de Erle“. Leider aber versagt das von Tarasenta dargestellte vorgeschichtliche Material für unser Grenzgebiet fast vollständig³⁵⁾. Nur eins ist klar: Die Grenze von 1423 führt von der Na-Quelle, von Südwesten her, auf den Burgberg von Maysede zu und k a n n g a r n i c h t, wie es Salys tut, im Norden an Maysede vorbeiführen. Ich möchte folgende Linienführung für 1423 vorschlagen³⁶⁾: die erstgenannte „siep“ befindet sich nicht weit von der Quelle und mündet nördlich Palsze in das Erla-Urstromtal³⁷⁾; die Grenze verläuft weiter durch Wald, überschreitet die Erla an der Stelle, wo sich das Urstromtal der Erla östlich Szatraminy gabelt³⁸⁾ und folgt dem Bach, der aus der östlichen Gabelung des Tales in die Erla mündet, aufwärts bis zum Burgberg Masjady. Dieser liegt südlich des Ortes, hart an der Bartau.

³⁴⁾ vgl. oben S. 42 f. und weiter unten S. 75.

³⁵⁾ Bei Tarasenta (Materialien für litauische Archäologie und archäologische Übersichtskarte von Litauen, Rauen 1928) fehlen z. B. sämtliche Burgberge, die in den hier behandelten Grenzdukten genannt werden: der „Berg Krutßen“ an der Dabikyne-Mündung und die Schlottsberge: Kappenen, Galleisden, Pewene, Ballene, Pessell, Maysede und die „twe Schlottsberge“ an der Erla (vgl. den Text der Urkunden S. 77 f.). Nicht verzeichnet sind auch die Burgberge von Seomodern an der Muhs (Eis. ber. Mitau 1882 S. 37 und 1886 S. 69) und von Mloki (Eis. ber. 1888, S. 22); ebenso fehlen bei Tarasenta die beiden Burgberge bei Größen (Bielenstein, S. 236), zusammen also 13 Burgberge.

³⁶⁾ vgl. die Karte im Anhang.

³⁷⁾ vgl. den Wortlaut der Urkunde, der genau mit dieser Darstellung übereinstimmt.

³⁸⁾ Die beiden Burgberge an der Erla müssen demnach an der genannten Gabelung des Urstromtales liegen.

Weiter überschreitet die Grenze die Bartau dort, wo „de Schwarthe Beke . . . fluth in de Bartowe“. Einen Bach dieses Namens gibt es hier nicht³⁹⁾; auch kann Salys den Namen nördlich von Masjady nicht nachweisen. Da — nach unserer Darstellung — der Grenzdukt die Bartau oberhalb Masjady schneidet und der linke Nebenfluß, Pejstkunie, nicht genannt wird, so ist anzunehmen, daß dieser Fluß entweder ehemals den Namen Schwarzbach führte, oder daß die Grenze die Bartau unterhalb der Mündung dieses Flusses überschritt.

Weiter führt die Grenze meist „durch busch undt durch broid“; nur wenige Anhaltspunkte werden genannt; irgendwo wird die „Satten beke“ (heute Schata) überschritten, dann folgt als genau angegebener Grenzpunkt „de Breguwen sehe“ (heute Progulbis)⁴⁰⁾, „de Beke tho Leben“, und diese weiter „vp tho gande beth in ein Broeck, dar de beke entspringeth“, schließlich durch das Bruch und einen Busch bis an den „Borchwall tho Birsen, . . . dar fluth eine beke, de heth de Gardesche Beke“. Interessant für den bisherigen Grenzverlauf ist die Tatsache, daß auch hier der bischöfliche Gau Lobe nördlich der Grenzziehung bleibt. Somit ergibt sich die Tatsache, daß die beiden Grenzdukte zwischen der Heiligen Na und Luba von 1392 und 1423 zusammenfallen. Ferner ist festzustellen, daß die Linienführung meist durch Brüche und Wälder verläuft, die heute noch als Reste ehemaliger breiter Grenzwälder und -brüche zwischen den einzelnen Gauen zu erkennen sind. Besonders deutlich wird dies auf der letzten Grenzstrecke: hier schneidet die Grenze der Länge nach den ehemaligen Grenzwald zwischen den Gauen Lobe und Selende.

Die weitere Grenzführung verläuft, nach Salys⁴¹⁾, zunächst nach Süden Luba aufwärts bis zur Quelle. Salys folgt hier, genau dem Wortlaut der Urkunde nach, dem heutigen Oberlauf der Luba bis zur Quelle; weiter setzt er den Burgberg von Birsen mit „Berzenai, 4 km südwestlich von Seda“ gleich; „hier wird“, nach Salys, „die Gardesche Beke überschritten“. Bei dieser Linienführung entstehen aber, wenn man genauer hinsieht, Schwierigkeiten: Der Gau Birsene ist nicht identisch mit dem Dorf Berzenai, da dieses gar nicht an der Gardeschen Beke liegt, sondern über 2 km abseits; die „Gardesche beke“ ist ohne Zweifel die Wardau, da an dieser der alte kurische Gau Garde und die Ortschaften Gardai-Kalvarija, das Gut Garde und das Dorf Pogarde liegen. Ein Burgberg ist bei Berzenai nicht nachweisbar. Bei der weiteren Linienführung müßte dann die Domija oder Wardau überschritten werden, die in der Urkunde nicht genannt werden, und die Grenze müßte einen weiten Bogen nach Süden beschreiben, um zum Endpunkt, der Mündung der Ballenen Beke in die Windau, zu gelangen. Alle diese Widersprüche zwingen uns dazu, die Grenzlinie, in Übereinstimmung mit der Grenzbeschreibung von 1392, nördlich an Seden vorbeizuführen, und zwar

³⁹⁾ Ein Bach „Judupis“ mündet beim Dorf „Judupiany“ in das Erlatal und bildet durch Zusammenfluß mit der Erlana die Erla. Dieser Bach kommt, da er viel zu weit im Süden liegt, für unseren Grenzdukt nicht in Frage.

⁴⁰⁾ Vgl. für die weitere Grenzführung die 1 : 100 000 Karte, Blatt K. 17 Siady. Zu „Breguwensehe“ vgl. Salys, S. 254 = See 2 km nordwestlich von Barstyciai.

⁴¹⁾ Salys, S. 254 und Karte.

vom Bach Luba, einem nördlichen Quellfluß folgend⁴²⁾, an dem das Dorf und das Gut Luba liegen und wohl daher ihren Namen erhalten haben. Dieser nördliche Quellfluß der Luba führt tatsächlich auch in ein großes Bruch- und Waldgebiet, durch das man zur Gardeschen Befe gelangt. Der Gau Birfene von 1253 und 1291 wurde oben mit der Gegend Renowo-Gawri identifiziert; ein ähnlicher Name findet sich in dem von Mortensen herangezogenen Ortsnamen Birzynes und in einem weiteren Dorf Birziskiai wieder; das sind die beiden einzigen Birz-Orte im Gebiet der alten Landschaft Ceclis, während es sehr zahlreiche Verz-Orte gibt⁴³⁾. Der Burgberg von Renowo-Gawri⁴⁴⁾ befindet sich, in genauer Übereinstimmung mit dem Wortlaut der Urkunde von 1423, hart am Ufer der Gardeschen Befe, die hier überschritten wird. Die Domija, die sich südlich von Seden mit der Gardeschen Befe vereinigt, braucht bei der nördlichen Linienführung nicht überschritten zu werden; kurz, alle Schwierigkeiten lassen sich bei dieser Linienführung vermeiden.

Nach dem weiteren Wortlaut der Urkunde werden nacheinander die beiden Flüsse Saruen Befe und Besaten beke am gleichnamigen Borchwall überschritten und schließlich die Windau an der Mündung der Ballenen beke erreicht⁴⁵⁾. Die Saruen beke ist ohne Zweifel die Scherkschnja (lit. Serksne), die Besaten beke — die Besate; die Ballene beke entspringt bei Boljany und mündet etwa 4 km östlich Tyrkschle in die Windau⁴⁶⁾. Genau fixierbar sind nur die Endpunkte an der Wardau und Windau; in folgedessen ziehen wir zwischen diesen eine Gerade.

Vergleicht man nun die beiden Grenzdukte von 1392 und 1423 miteinander, so erkennt man deutlich ihre Übereinstimmung. Die Grenze von 1423 verläuft tatsächlich fast genau so wie die von 1392. Während diese auf der Karte als eine gerade Linie erscheint, wirkt die Grenze von 1423 wie eine Übertragung dieser Geraden im Gelände. Nur die beiden Endpunkte an der Windau fallen etwas auseinander. Während der Endpunkt der Grenze von 1423 an der Mündung der Ballenen Befe liegt, befindet sich der Endpunkt der Grenze von 1392 etwas nördlicher. Doch handelt es sich im zweiten Falle um den vom Felde Loben mathematisch nächsten Punkt an der Windau, während die Grenze von 1423 dem tatsächlich vorhandenen nächsten Wege zur Windau folgt und daher den Fluß weiter oberhalb erreicht.

⁴²⁾ Daß man im Mittelalter, abweichend von heute, einen anderen Fluß für den Quellfluß hielt, zeigt auch ein anderes Beispiel: Bei der Abtretung Nemels, 1328, an den preussischen Ordenszweig, heißt es (LUB 2 Nr. 733): „Usque in terram Littoviae ad locum, ubi et unde primo effluit ipsa Menia de lacu Hasenplute dicto.“ Heute liegt die Miniaquelle 5 km nordwestlich vom Plutynia-See.

⁴³⁾ Über den Gau Birfene vgl. oben S. 48.

⁴⁴⁾ Vgl. Sarasenta, S. 224 und S. 350 und Karte.

⁴⁵⁾ Salyz identifiziert alle diese Flußnamen richtig, seine Grenzziehung hind jedoch zu stark nach Süden aus. Die Namen der Flüsse wie alle 99 der Grenzurfunden sind jedoch arg entstellt, da Salyz merkwürdigerweise durchweg der schlechten Lesung Napierstys folgt. Anscheinend waren ihm die „Verbesserungen zu R. E. Napierstys Russisch-Livländischen Urkunden“ durch Sildebrand (Mitteilungen usw., 12. Bd. S. 259 ff), die durchweg eine bessere Lesung (vgl. Besate statt Bnsaten, Breguwen statt Berguwen, Pevenen statt peluenen usw.) aufzuweisen, nicht bekannt, obgleich er in der Datierung der Urkunden wiederum stets Sildebrand folgt.

⁴⁶⁾ Der heutige Name des Flusses ist auf keiner Karte zu finden; offensichtlich heißt er aber Lekne, da an diesem Fluß ein Ort Uzielne liegt. — Vgl. zu diesem Grenzschnitt die deutschen Generalkstabkarten: R. 17 (Siady), R. 16 (Pietelsh) und L. 16 (Laischew).

Wenden wir uns nun den Grenzbeschreibungen von 1426 und 1440 zu. Ihre Identität ist bedeutend leichter nachzuweisen als die der oben behandelten Grenzziehungen. Hier genügt es, den Wortlaut beider Urkunden von 1426 und 1440 einander gegenüberzustellen.

Grenze zwischen dem Großfürstentum Litauen
und dem Bistum Kurland

1425⁴⁷⁾

„Die Scheidung zwischen Churland vndt der Memell, von Herzogt Vietholdt, aus einer alten papiren Verzeichnus.“

... van dar tho gande beth tho einem (berge) Kruthen genometh, (da eine beke felt in die Windau, die Dobbische beke genohmet), legen dem Roden ober; van dar thogande

beth an einem schlottesbergk de Dewene; van dar beth an einen schlatesbergk, genohmet Balene (Pallene); van dar

up ein feldt, Grunschen (Grunsten) genohmet; van dem felde up einen schlatesbergk Poeke (Pocke) genohmet; van dem berge forder beth up einen schlatesbergk, Pesszell ge-

(14)40⁴⁸⁾

„Eine scheidung twuschen dem Stifte Churlandt vnd den Littowern, So Hertoch Withholdt Anno etc. XL. geholden.“

„Int erste antogande, dar de Dabbeke in de Winda velt,

van der Dabbeken recht auer de Winda bet ahn dat Rappensche veldt, dar ein schlotberch isz Rappenen geheten, van dem Schlotsberge recht auer togande, auer de Wirwitte bet ahn einen andern Schlotsberge galleisden genometh, van dem Schlotsberge galleisden togande dat Rappensche veldt recht entlangst, bet to Dewenen dorch dat dorp, van Dewenen to gande beth tho pollennen dorch dat dorp, van pollennen tho gande beth ahn einen hoff Bettunen geheten, de hoff liggende tenges de Klenische Sehe, van dar togande durch Sedden Merkede, van Sedden thogande recht auer dorch eine Beke Bradannsz (Bradamis) geheten, van der Bradannsz recht auer to gande dat grumste veldt, van dem grumste velde recht auer to gande bet ahn einen Schlotsberch poike genometh, von poiken recht vthogande bet ahn ein Dorp poperten, van poperten, recht

⁴⁷⁾ Text nach Bielenstein, Die Grenzen des lettischen Volksstammes und der lettischen Sprache, St. Petersburg 1892, Seite 453, mit Varianten in Klammern ().

⁴⁸⁾ Text nach Napierstky, Russisch-Livländischen Urkunden, St. Petersburg 1868 N. 244 (S. 199), mit „Verbesserungen zu R. E. Napierstky's Russisch-Livländischen Urkunden“ von S. Silberbrand (Mitteilungen aus der livländischen Geschichte, 12. Bd., Riga 1880, S. 273.

nohmet van Pesszell to gande beth
up twe schlattesberge, dar twe
hillige busche stahn, dar eine beke
under fluth, genohmet de Erle; van
der beke beth in de Hillige Na,
den middelsten strangt tho volgen beth
indt wilde mehr.

Dith isz hertogt Vitoldt (Vi-
toldt) schedinge, darmith de ewige
frede beschluten isz."

vt thogande bet tho Gelenden, van
Gelenden recht vt thogande bet
Pesselsoden,

dusse vorgemelte M. g. S. tho
Churlandt grendze isz besich-
tigtet durch warhastige Duzschen vnd
oek olde vndutschen den 7. Decemb. an-
gehauen, gewharete wente thom 9-ten
Anno etc. XL."

Aus dieser Gegenüberstellung ist ohne weiteres ersichtlich, daß es sich hier in beiden Fällen um dieselbe Grenze handelt. Die Urkunde von 1425 nennt zwischen dem Windausfluß und der Bartau (Pessel) insgesamt nur 6 Grenzpunkte, die von 1440, außer diesen 6 noch 7 weitere Grenzorte d. h. mehr als doppelt soviele. Mit anderen Worten: Die Grenzbeschreibung von 1440 stellt — allerdings nur äußerlich gesehen — eine genauere Beschreibung der Grenze von 1425 dar.

4. Die Witoldgrenze von 1426 und die alte Grenze Schamaitens.

Mit Recht werden beide Grenzbeschreibungen von 1425 und 1440 mit der Person des Großfürsten Witold in Verbindung gebracht: beide stellen Grenzen Witolds dar. Die Grenze von 1425 wird am Schluß der Urkunde ausdrücklich als „hertogt Vitoldt schedinge“ bezeichnet. Und doch besteht bei der näheren Betrachtung des Grenzverlaufs ein Unterschied zwischen beiden. Wir wissen, daß die 1426 festgelegte Grenze erst nach jahrelangen Streitigkeiten und Verhandlungen zustande kam. Sie war eine andere, als die von Witold im Melno-See-Vertrag geforderte Grenze. Mit dieser ist die Grenze von 1425 gleichzusetzen. Wir besitzen erst vom Jahre 1440 eine Grenzbeschreibung von der schließlich ausgehandelten und endlich vermessenen und signierten Grenze; sie ist auch die eigentliche Witoldgrenze und hat tatsächlich seit 1426 die livländisch-litauische Staatsgrenze gebildet. Aber auch die von Witold 1422 geforderte Grenze war keine imaginäre Grenze, die etwa nur im Vertragsdokument von Melno gestanden hätte. Auch sie war gezeichnet und hat wirklich bestanden. Witold forderte die alte Grenze Schamaitens⁴⁶⁾, also die Grenze, die vor dem Dazwischentreten des Deutschen Ordens bestanden hat: es ist die Grenze, die um die Zeit der Schlacht bei Saule (1236) entstanden war.

Das Vorhandensein und das Alter dieser Grenze konnte von mir zuerst im semgallisch-litauischen Grenzraum nachgewiesen werden. Bekannt war

⁴⁶⁾ C. E. V. Nr. 898 S. 494 vom 8. Sept. 1420: „Isti sunt antiqui limites nostre terre Samaytarum . . .; ebenda Nr. 1005 S. 551 vom 15. Mai 1422: „per antiquos et perpetuos limites inter terras Samaitarum et Livonie . . .“

dort bisher nur die „hertogk Vietholdt sbedinge“ im Raum von Shagarren und Janischki, über deren Verlauf zwei Grenzbeschreibungen vom Jahre 1425 bzw. 1426 vorliegen⁵⁰). Der Grenzverlauf beginnt am Burgberg Janischki (Sydobber) und verläuft in westnordwestlicher Richtung über Skaisgirij und einem Grenzpunkt eine halbe Meile südlich Shagarren zur Quelle des Terwetenbaches. Hier wendet sich die Grenze nach Südwesten und verläuft der Dabithyne entlang bis zur Windau. Ihr weiterer Verlauf im Gebiet von Ceclis ist bekannt. In der Grenzbeschreibung werden mehrfach ehemals vorhanden gewesene Bäume und Steine mit Grenzzeichen erwähnt⁵¹). Folglich fällt in diesen Grenzabschnitt die „Witoldgrenze“ mit einer älteren Grenze zusammen.

Aber das Alter dieser Grenzen sagen jedoch die Quellen nicht aus; trotzdem läßt es sich feststellen. Im Jahre 1254 wurde Ostsemgallen, die sogenannte Landschaft Upmale, beiderseits der Semgaller Na, zwischen dem Erzbischof von Riga und dem Deutschen Orden geteilt⁵²), wobei ersterer zwei, der Orden aber nur einen Teil erhielt. Da auch hier die Gleichheit der Teile Voraussetzung der Teilung ist, die Größe des ersten, erzbischöflichen Anteils zwischen der „alten“ Rigaschen Stadtmark, Semgaller Na, der Westgrenze der selonischen Landschaft Medene und der Südgrenze des Dahlenischen Lehnbesitzes aber einigermaßen bekannt ist, so kann auch die Größe der beiden anderen Drittel annähernd bestimmt werden⁵³). Namentlich der zweite erzbischöfliche Teil darf nicht zu klein bemessen werden⁵⁴). Er umfaßte das ganze Gebiet zwischen der Memel und der Muhs, dazu noch links der Muhs die „terra Plane“ und zieht sich vom Walde „Vere“, westlich von Pošwol, Na aufwärts zu beiden Seiten des Flusses bis zu den Grenzen der litauischen Landschaften Apiten und Saulen. Weder die Lage dieser „silva vere“ noch die Lage der litauischen Grenze, die nach dem Wortlaut der Urkunde die Semgaller Na überquert, waren bisher befriedigend lokalisiert worden⁵⁵).

Diese Frage wurde mit Hilfe der Urkunde vom Jahre 1457 über die Erstverleihung des Ruhentalschen Gebiets⁵⁶) gelöst. Die Grenzen dieser Verleihung an Hinrick Vogeler⁵⁷) und Arnd Wynthouell werden durch die

⁵⁰) siehe oben S. 21 Anm. 79, S. 68, Bielenstein S. 453 f.

⁵¹) „... dar ehemals ein Boem mit einem creuze getekent,“ „dar ock Boeme mitß Creuzen gestahn hebben“, „dar ein stein mit einem Creuze ehimals gewesen“ oder „an eynen verrenbom, dar eyn olt cruce in vß ...“

⁵²) LNB 1 Nr. 265 Sp. 347.

⁵³) Erwähnt sei hierzu, daß die „insula longa“ weder am Dabithsee (Bielenstein. Grenzen, S. 125—127, 144), noch bei Bauske (A. Bauer, Semgallen und Upmale in frühgeschichtlicher Zeit, in „Baltische Lande“, 1. Teil, 1939, S. 318—326) gesucht werden darf, sondern mit der 5 km langen Mitauischen Schloßinsel identisch ist (Edert, Altlettische Siedlung).

⁵⁴) Bielenstein rechnet hierzu nur das kleine Dreieck zwischen der kurländischen Memel, der Muhs und der kurländisch-litauischen Grenze von 1914; dieses kleine Gebiet steht in keinem Verhältnis zum ersten Drittel. Ebenso stehen bei Bauer (ebenda S. 324) die beiden großen Teile des Erzbischofs in keinem Verhältnis zu der „particula“ des Ordens.

⁵⁵) Da hier nur das Vorhandensein und das Alter der Schamaitengrenze nachgewiesen werden soll, so ist diese Frage hier nur kurz behandelt worden. Vgl. hierüber genauer: W. Edert, Altlettische Siedlung in Kurland, Kap. III, 2.

⁵⁶) Kurländische Güter-Chroniken, N. F., Beilage Nr. 1, Seite 3.

⁵⁷) Die undatierte Urkunde Nr. 123 bei Napieršky, Russ.-Litauänd. Urkunden, S. 95, nennt als Grenzkommissar des Ordensmeisters gleichfalls einen „Sinrick Vogeler“; sie ist daher in dieselbe Zeit zu setzen: „Mitte des 15. Jhs.“

Flüsse Berstele, Isliß und Muhs (= Semgaller Na)⁵⁸⁾ und durch die schamaitische Grenze bestimmt. Ein Vergleich der Teilungsurkunde über Upmal mit der Verlehnungsurkunde über Ruhental ergibt, daß die „termini terrarum Opiten et Saulen“ von 1254 der „sameitischen scheidung“ von 1457 entsprechen müssen. Die entsprechenden Stellen in beiden Urkunden lauten:

„... per ascensum aquae Semegallera inter Memelam et Semegallera usque ad silvam, quae vere dicitur, ascendendo aquam Semegallera ex utraque parte usque ad terminos terrarum Opiten et Saulen...“

„... int erste antohevende an ener Beke geheten de Muß-laa, dar de wolth in das Berge, de Mußlaa up to gande wente an de Sameitischen scheidungge, de Sameitischen scheidungge encland to gande wente de Berstolenkappe, von der Berstolen kappe tho gande in de Berstolen beke, de Berstolen beke dale tho gande... de Islißigen beke up tho gande wedder an de vorgeschrevene Mußlaa, dar de scheidungge erst anhevet.“

Diese Gegenüberstellung zeigt, daß hier am Oberlauf der Semgaller Na die livländisch-litauische Grenze über 200 Jahre konstant geblieben ist. Sie gestattet weiter, auf Grund der Urkunde von 1457 den Verlauf der litauischen Grenze⁵⁹⁾ auch im Jahre 1254 festzustellen. Der Wald Vere lag an der Na südlich der Islißquelle, also unterhalb der Mazupie-Mündung⁶⁰⁾ in die Na. Erst weiter oberhalb des Waldes Vere schnitt die litauische Grenze sowohl 1254 wie auch 1457 die Semgaller Na. Die Grenzlinie verlief von der Na zur Berstele bei Podziunny; hier macht die Berstele eine scharfe Biegung nach Norden. „Berstolen Kappe“ (d. h. der Friedhof von Bersteln) ist mit großer Wahrscheinlichkeit mit dem Friedhof beim Dorf Udaki gleichzusetzen. Somit muß der Schnittpunkt an der Na, etwa halbwegs zwischen Johannischkehlen und Linkau, liegen. Hier befindet sich der Ort Raudonpamušes, deutsch Rot-Pomusch⁶¹⁾, der sowohl 1254 wie noch 1457 an der Muhs den Grenzpunkt gegen Schamaiten bildete⁶²⁾.

Der weitere Verlauf der alten Grenze Schamaitens wird nirgends angegeben; doch kann er leicht festgestellt werden. Vom Oberlauf der Berstele

⁵⁸⁾ Die heutige „Kurländische“ Na hieß im Mittelalter stets Semgaller Na, lettisch Lielupe (= Großer Fluß); beide Bezeichnungen haben dieselbe Bedeutung: Fluß der Semgaller. Mušča ist der litauische Name für den Oberlauf der Na bis Vausle, deutsch Muhs; Mušča ist eine in Litauen typische Benennung für einen Fluß; der Name kommt in Litauen mindestens fünfmal vor (Bugja). Der Oberlauf der Na erhielt erst mit der Nordwärtswanderung der Litauer den Namen Mušča; Mušča-Mušča.

⁵⁹⁾ Vgl. hierzu die deutsche Generalstabkarte D. 17 Linkau.

⁶⁰⁾ Mazupie = der „kleine Fluß“, im Gegensatz zum Großen Fluß, der Lielupe, hierzu Anm. 58. Da die litauische Grenze westlich dieses Flusses verlief, so gehörte das Einzugsgebiet der Mazupie noch zum mittelalterlichen Livland.

⁶¹⁾ Auf der deutschen Absehtskarte, Blatt E. 57 Riga, als „Naden“ bezeichnet.

⁶²⁾ Ein anderer Ort gleichen Namens liegt weiter unterhalb an der Mušča, nördlich der Latulāmündung; er ist nicht mit dem Rotpomusch bei Linkau zu verwechseln. Dieses zweite Rot-Pomusch wird 1398 im Friedensvertrage von Sallynwerder als Grenzort genannt: „czu Rode dem steine, der do liet in der A und Rode ist genannt.“ Der Stein ist dort auch heute noch vorhanden. Aber die beiden Grenzorte Rot-Pomusch vgl. genauer: Eckert, „Altlettische Siedlung in Kurland“. Kap. III, 2.

bzw. von Berstolen kappe muß die Grenze in west-nordwestlicher Richtung, nördlich an Poschwitten vorbei, zum Burgberg von Janischki gezogen werden: hier wird die Grenze von 1426 erreicht, die bereits zur Zeit der Teilung Westfemgallens genau ebenso verlief. Weiter verläuft sie durch Südkurland als alte Grenze Schamaitens bis zur Heiligen Na.

Es ist ganz offensichtlich, daß der ganze Grenzverlauf von der Landschaft Apiten bis zur Mündung der Heiligen Na einen Grenzdukt darstellt und ein hohes Alter besitzt. Durch die Teilungen Ost- und Westfemgallens⁶³⁾, die im April 1254 stattfanden, kann das Alter der Grenze auf „vor 1254“ festgesetzt werden. Auch werden 1260⁶⁴⁾ und 1272⁶⁵⁾ zahlreiche Ortsnamen von westfemgallenschen Burgen und Dorfschaften genannt, keine einzige jedoch liegt südlich der Grenze Janischki—Sagare—Dabihyne. Vom dritten Grenzabschnitt, im Bereich von Ceclis und an der Heiligen Na, ist es bekannt, daß Großfürst Withold diese Grenze als alte Grenze Schamaitens bezeichnet hat.

Das Alter der Schamaitengrenze läßt sich nur ungefähr ermitteln. Da die Urkunden und Chroniken des Deutschen Ordens nichts über die territoriale Expansion der Litauer berichten, so muß sie bereits in der vordeutschen Zeit erfolgt sein. Wie aus dem Grenzverlauf hervorgeht, hat Südkurland die stärkste Einbuße an Land erlitten: zwei Drittel von Ceclis, dazu die kleinen Küstenlandschaften Megome und Pilsaten, waren an die Schamaiten verlorengegangen. Westfemgallen hat an die Schamaiten den gesamten schützenden Waldgürtel abtreten müssen. Die Landschaft Apmale dagegen erstreckte sich weit nach Süden bis in die Gegend von Ponewesh. Aus diesem Grenzverlauf ergibt sich die Tatsache, daß die Träger dieser ersten territorialen litauischen Expansion die Schamaiten waren. Die Entstehung der Grenze muß in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts fallen.

Suchen wir nach einem geschichtlichen Ereignis von größerer Tragweite in dieser Zeit, so kann es sich nur um die Schlacht bei Saule handeln, in der der Schwertbrüderorden am 22. September 1236 eine vernichtende Niederlage erlitt. Um diese Zeit muß das Vordringen der Schamaiten nach Norden und Westen stattgefunden haben. Allerdings fehlen alle Anhaltspunkte, ob diese Expansion vor oder nach der Schlacht bei Saule stattgefunden hat, ob die schamaitische Expansion eine Folge der Niederlage der Schwertbrüderorden war oder ob sie vor der Schlacht stattgefunden hatte und der Schwertbrüderorden deshalb den Zug nach Litauen unternahm, um den Einfluß der Litauer auf die Kuren und Semgaller zu brechen. Für die letztere Auffassung sprechen allerdings zahlreichere Hinweise.

Auch in anderer Hinsicht bedeutet die Schlacht bei Saule einen Einschnitt. Bis zur Mitte der 30er Jahre des 13. Jahrhunderts waren die zahlreichen Raub- und Plünderungszüge der Litauer nur Beutezüge. Um diese Zeit aber wurde Litauen, das bis dahin aus einzelnen Landschaften bestand, vereinigt, und es entstand der litauische Staat⁶⁶⁾. Die Kriegszüge

⁶³⁾ LVB I, Nr. 264 Sp. 345.

⁶⁴⁾ LVB I, Nr. 344 Sp. 439.

⁶⁵⁾ LVB I, Nr. 432 Sp. 545.

⁶⁶⁾ vgl. hierzu Abizonis, Die Entstehung und Entwicklung des litauischen Adels, Berlin 1932, S. 31 bis 40.

verloren gleichzeitig ihren Charakter als Raub- und Beutezüge und hatten seitdem das Ziel, politische Eroberungen zu machen. Der Fürst Wikint, der Führer der Schamaiten bei Saule, schloß ganz Schamaitenland unter seiner Führung zu einer Einheit zusammen.

In dieser Zeit muß auch die Entstehung der alten Schamaitengrenze fallen. Sie ist die erste Grenze des neuen litauischen Staates im Norden gegen die lettischen Stämme der Semgaller und Kuren. Sie ist also nicht gegen das deutsche Livland entstanden. Die Existenz dieser Grenze ist oft angezweifelt worden. Doch hat sie tatsächlich bestanden, wie bereits dargelegt wurde. Da Großfürst Witold die alte Grenze Schamaitens im Vertrage vom Melnosee forderte und erhielt, so entspricht die Witoldgrenze fast in ihrem ganzen Verlauf der alten Grenze Schamaitens von 1236. Nur auf dem Boden der kurlischen Landschaft Ceclis lassen sich Unterschiede zwischen beiden feststellen.

Um die Entstehung der Witoldgrenze zu verstehen, müssen die Grenzverhältnisse kurz vor den Verhandlungen am Melnosee in Erinnerung gebracht werden. Hier bestand seit 30 Jahren die neue Grenze zwischen dem Bistum Kurland und dem Deutschen Orden, die erst 1426 durch die Witoldgrenze ersetzt wurde. Gefordert aber hatte Witold im Melnoseevertrage die alte Schamaitengrenze. Beide Grenzen werden 1425 und 1440 als die Südgrenze des Bistums Kurland gegen Litauen beschrieben. Somit sind die Grenzen des kurländischen Bistums, der Grenze von 1392 gegenüber, 1426 nach Süden verlegt worden. Genaue Untersuchungen ergeben, daß alle 1426 vom Bistum Kurland neu hinzuerworbenen Gebiete bereits vor der Abtretung an den Deutschen Orden im Jahre 1392 zum Bistum gehört hatten; ferner läßt sich feststellen, daß die neue, 1426 endlich festgestellte und signierte Witold-Grenze bereits früher, von 1253 bis 1392, die Südgrenze des geschlossenen stiftischen Besitzes in der Landschaft Ceclis darstellte. Während der Verhandlungen von 1422 bis 1426 war es dem Bischof von Kurland gelungen, bei der endgültigen Grenzziehung drei kleine Verbesserungen zu seinen Gunsten zu erhalten:

1. ein Gebiet zwischen den Grenzorten Pocke—Poporze—Pessel, das sich bis zu 4,5 km südlich der alten Grenze erstreckte;
2. in der Mitte ein Gebiet, das sich bis zu 6 km weiter nach Süden erstreckte, etwa bis zur Linie Seden—Ketuny am Plinkšesee—Ballene. Die bedeutendste Neuwerbung war hier der Markt von Seden;
3. das Gebiet beiderseits der Windau bis zur Dabikhyne-Mündung mit dem Rappenschen Feld beiderseits der unteren Wirwita.

Dieser territoriale Gewinn des kurländischen Bistums im Jahre 1426 umfaßte die Rückgewinnung von drei alten Gauen: Zelende im Westen, Spernes und Dobe zwischen Wardau und Windau. Da es sich um die Wiederherstellung der alten beschöflichen Grenze von 1253 handelt, so erklärt sich leichter die merkwürdige Einbuchtung bei Grunste. Dieser Gau war alter Ordensbesitz, den zu fordern der Bischof kein Recht hatte. Er verblieb daher im Besitz Litauens und hatte bald darauf eine wichtige Mission in der litauischen Siedlungs- und Verwaltungsgeschichte zu erfüllen. Als vorgeschobenster litauischer Posten war Grunste nach 1426 der nördlichste Vor-

posten, über den sich die Weiterwanderung der Litauer nach Norden vollzog. Infolgedessen wurde er im Zuge der litauischen Kolonisation als Hauptstadt eines Kreises der Mittelpunkt der Verwaltung im späteren nordwestlichen Schamaiten, dessen Grenzen 1529 endgültig festgesetzt wurden.

Unklar ist noch der Grenzverlauf bei Pessel-Prialkuwas. In der 1422 von Litauen geforderten Grenze verlief sie über den „Schlottesbergk Pessel“. Aber der alte kurische Gau Prežitwe, der sich auch nördlich des Bartauflusses bis zur Grenze von 1392 erstreckte, war ja ehemaliger Ordensbesitz. Wie wurde hier die Grenze im Jahre 1426 gezogen? Die Grenzbeschreibung von 1440 sagt: „Van Gelenden recht vt tho gande bet Pesselsoden.“ Vielleicht ist absichtlich, im Gegensatz zum Grenzdukt von 1425, der Burgberg nicht genannt. Dann könnte mit „bet Pesselsoden“ auch die Gemarkungsgrenze gemeint sein. Diese Grenzziehung von 1426 hat wohl auch hier die alten Besitzverhältnisse der Ordenszeit ebenso berücksichtigt wie im Felde Grunste. Daher ist auf der beiliegenden Karte die Grenze von 1426 nördlich von Pessel eingezeichnet.

Aus welchen Gründen hat Großfürst Witold die Grenzkorrektur zugunsten des Bischofs von Kurland gestattet? Sicher war es keine Geste des Siegers, dazu wurde bei der Grenzfestsetzung von beiden Seiten viel zu erbittert gekämpft. Auch als politischer Schachzug, etwa im Sinne einer Bevorzugung des kurländischen Bischofs dem Orden gegenüber, ist sie nicht zu werten. Die militärische Lage, das Vorhandensein von Burgen, die bei der gleichzeitigen Grenzfestlegung in Preußen eine so große Rolle gespielt haben, waren hier in Kurland nicht vorhanden. Die Grenzkorrektur zugunsten des Bischofs von Kurland ist wohl als eine Entschädigung durch den Großfürsten von Litauen aufzufassen für die Verluste der Diözesanrechte der kurländischen Kirche⁶⁷⁾ im bisherigen Südkurland. Die kurisch-litauische Grenze wurde gleichzeitig auch zur neuen Diözesangrenze zwischen den Bistümern Kurland und Medininken; denn mit der Gründung des neuen schamaitischen Bistums, 1417, verfolgte Witold den Zweck, die neu erworbenen Gebiete im Westen, die in kirchlicher Hinsicht bisher zu Kurland gehört hatten, von Kurland zu lösen. Soweit sich die politischen Grenzen des neuen Großschamaitens nach Westen ausdehnten, soweit sollten auch die Grenzen der schamaitischen Kirchenprovinz reichen. Deshalb beobachten wir nach 1417 überall im ehemaligen südlichen Ceclis das Hinübergreifen des Bistums Medininken. So wird 1421 der See Olsedy von Witold dem ersten schamaitischen Bischof Mathäus verschrieben⁶⁸⁾. Nach Sprogis gehörte 1584 das Dorf Pitveinai den schamaitischen Kanonikern.

Überblicken wir die verschiedenen Grenzziehungen, so sehen wir, daß wir es mit 2 bzw. 3 Grenzziehungen an der Nordgrenze von Hoch-Ceclis zu tun haben.

I. Die Grenze von 1392, die bis zum Jahre 1426 die Südgrenze des kurländischen Bistums gegen das Ordensgebiet darstellte. Die genauere Beschreibung dieses Grenzverlaufs ist mit dem Jahre 1423 zu datieren.

⁶⁷⁾ LUB 5, Nr. 2460 u. 2461 vom 26. März 1420. Vgl. hierzu auch Rapierský, Index Nr. 937.

⁶⁸⁾ Saltš, S. 10.

II. Die Vertragsgrenze vom Melno-See zerfällt in zwei Grenzdukte:

a) die 1422 geforderte Grenze, die der altschamaitischen Grenze von 1236 entspricht und deren Beschreibung aus den Jahren 1425 bzw. 1426 stammt.

b) Die 1426 festgelegte und signierte Grenze ist als „Herzog Witold-Grenze“ in die Geschichte eingegangen. Auf dem Boden von Ceclis entspricht sie der Südgrenze des geschlossenen Territorialbesitzes der kurländischen Kirche von 1253 bis 1392. Die Beschreibung des Grenzverlaufs ist mit dem Jahre 1440 zu datieren.

Schl u ß b e m e r k u n g.

Die vorliegenden „Untersuchungen zur Geschichte des Kampfes um Südkurland zwischen dem Deutschen Orden und Litauen“ hatten es sich zur Aufgabe gemacht, vornehmlich drei Fragenkomplexe zu klären, die bisher entweder wenig Beachtung gefunden hatten oder stark umstritten waren. Erst nach der Klarstellung dieser Fragen kann die Geschichte des Kampfes des Deutschen Ordens um die Landbrücke zwischen Preußen und Livland dargestellt werden¹⁾. Man wird sich dabei von der allgemein verbreiteten Vorstellung freimachen müssen, daß es sich hierbei nur um das Problem Schamaiten gehandelt habe. In erster Linie ging der Kampf um Südkurland, das bereits vor dem Dazwischentreten des Ordens von den Schamaiten besetzt war, und das ihnen vom Orden um die Mitte des 13. Jahrhunderts mit Erfolg streitig gemacht wurde; der Orden konnte aber nicht alle seine Eroberungen in Verwaltung nehmen und sie daher auch nicht nachhaltig genug verteidigen. In den erbitterten Kämpfen des 14. Jahrhunderts war durch die Verwüstung und Entvölkerung des Landes die bevölkerungspolitische Entscheidung zu Gunsten Litauens gefallen, das nach dem Friedensschluß Südkurland wieder besiedelt hatte. Im Frieden zu Thorn (1411) war die territoriale Einbuße gering; denn abgetreten wurde zunächst Schamaiten, zudem nur auf Lebzeiten Witolds und Jagellos. Erst der folgende 13jährige Krieg und die diplomatischen Verhandlungen brachten die Entscheidung zu Ungunsten des Ordens: im Frieden vom Melno-see (1422) mußte dieser nicht nur endgültig auf Schamaiten, sondern auch auf Südkurland bis zur Heiligen Na verzichten. Hierdurch schob sich erst Schamaiten als Keil bis zur Ostseeküste vor und zerriß die süd-kurländische Landbrücke zwischen Preußen und Livland, die der Orden 150 Jahre lang beherrscht und mit großen Opfern verteidigt hatte.

1) Diese Darstellung bleibt einer späteren Abhandlung vorbehalten.

Die Siedlungstätigkeit des Bischofs Otto von Kulm (1323—1349) in der Lößbau.

Von Max Ulfkewitz.

Der im Osten auf dem Felde der Ehre gebliebene, um die Erforschung der Siedlungsgeschichte Westpreußens hochverdiente Königsberger Historiker Karl Rastke ist in seiner Arbeit über die „Siedlungstätigkeit des Deutschen Ordens im östlichen Preußen bis zum Jahre 1410“¹⁾ den Verhältnissen im Lande Lößbau nicht ganz gerecht geworden. Er glaubte feststellen zu können, daß im Gebiet der Kulmer Bischöfe „das ganze 14. Jahrhundert hindurch Dörfer und Güter vergeben“ worden seien, „ohne daß irgendeine Planmäßigkeit bei ihrer Anlage zu erkennen wäre“²⁾. Diese Auffassung erweist sich bei einer genaueren Betrachtung der Verhältnisse in der Lößbau als ungerechtfertigt; denn weder hat sich die Siedlung im bischöflichen Anteil der Lößbau über einen so großen Zeitraum erstreckt, noch läßt sie eine gewisse Planmäßigkeit vermessen.

Die Lößbau gehörte zwar bereits seit 1216 politisch zum Machtbereich des Bischofs Christian von Preußen und seiner Nachfolger, der Bischöfe von Kulm³⁾, und in den vielfachen Teilungsverträgen und Auseinandersetzungen zwischen dem Deutschen Orden und den Bischöfen von Kulm und Schröttersburg (Plock) seit der Mitte des 13. Jahrhunderts⁴⁾ geschieht der Lößbau immer wieder Erwähnung; in den tatsächlichen Bereich deutscher politischer und wirtschaftlicher Planung ist das Gebiet zwischen Drewenz, Welle und dem Lande Sassen aber doch erst nach der endgültigen Niederbringung des letzten großen Preußenaufstandes am Ende des 13. Jahrhunderts getreten. Jetzt erst — in den Abmachungen zwischen den Bischöfen von Kulm und Schröttersburg und in den Gebietsteilungen zwischen dem Kulmer Bischof und seinem Domkapitel — bildeten sich auch die endgültigen Grenzen des Landes Lößbau heraus, in das sich Orden, Bischof und Domkapitel teilten.

Die ersten Nachrichten über eine Siedlungstätigkeit im bischöflichen Anteil der Lößbau fallen in den Anfang des 14. Jahrhunderts. Zwar hatten sich die Kulmer Bischöfe bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts mit der Bitte an den Papst gewandt, im Lößbauer Lande einzelnen Herren („aliquibus christianis potentibus“⁴⁾) Lehen zu erteilen, um das Land auf

¹⁾ Einzelschriften der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung. 5. Königsberg Pr. 1934.

²⁾ Rastke S. 75.

³⁾ Vgl. die Schenkungen der preußischen „Landesfürsten“ Warpoda, des Herrn der „terra de Lansonja“, und Euwabono, des Herrn der „terra Lubovia“, an Bischof Christian. Preußisches Urkundenbuch Nr. 9 und 10.

⁴⁾ Der beste Überblick über diese Auseinandersetzungen bei S. Plehn, Geschichte des Kreises Strasburg in Westpreußen. Leipzig 1900. S. 4—6.

diese Weise gegen die Heiden zu verteidigen und zum Nutzen der Kirche zu kultivieren („defendi paganis nec ad utilitatem ipsius ecclesie coli“⁵⁾). Der Papst entsprach 1255 dieser Bitte⁶⁾. Es bestand also schon damals die Absicht — ebenso wie es im Ordenslande der Fall war —, das Land durch umfangreiche Verleihungen zu erschließen. Dieser Versuch scheint indessen doch nicht gemacht worden zu sein, und erst in den 20er Jahren des 14. Jahrhunderts gewann die Siedlungstätigkeit — wie Rasiße sich ausdrückt — „einen frischen kolonisationsimpuls“⁷⁾. Es war Bischof Otto von Kulm (1323—1349), der — wenn das Bild, das sich aus der Überlieferung erschließen läßt, nicht trügt, — die Siedlung in diesem Teil des Kulmerlandes überhaupt erst planmäßig in Angriff nahm und in der Hauptsache in großzügiger Weise auch durchgeführt hat. Man hat dabei — wie ebenfalls Rasiße bereits festgestellt hat, — durchaus den Eindruck, daß die im Besitz des Gebietes östlich der Drewenz befindlichen Landesherren bei ihren siedlungspolitischen Maßnahmen nach einer gemeinsamen Verabredung vorgegangen sind⁸⁾, Bischof Otto also die Auffiedelung des bischöflichen Anteils der Lössbau und die Ansiedlung von Gütern und Dörfern als Teil eines weiträumigen Siedlungsvorhabens durchgeführt hat.

Das Gebiet, dem Bischof Otto sich mit seinen siedlungspolitischen Maßnahmen zuwandte, scheint zu Beginn des 14. Jahrhunderts nur dünn bevölkert gewesen zu sein. Während der südliche und südwestliche an den Deutschen Orden und das Kulmer Domkapitel gefallene Teil der Lössbau verhältnismäßig zahlreiche Siedlungen aufzuweisen hatte, stellte der bischöfliche Anteil der Lössbau — insbesondere das Gebiet nördöstlich und südöstlich von Lössbau — offensichtlich ein ausgedehntes Waldgebiet dar. Das geht aus dem 1289 zwischen den Bischöfen von Kulm und Schröttersburg geschlossenen Abkommen hervor, in dem der letztere 300 Hufen in der Lössbau, „diocesi Plocensi contiguos“, also im südlichen Teil des Landes erhielt, wobei nicht ausgeschlossen war, „quod per mesure funiculum borra non poterit evitari“⁹⁾. Es konnte also unter Umständen nicht zu verhindern sein, daß bei der Ausmessung der Hufen bis ins nördlich und nordöstlich anschließende Wald- und Heidegebiet vorgestoßen werden mußte. Die starke Verbreitung des Waldes in der bischöflichen Lössbau läßt sich auch aus einer Anzahl von Ortsnamen — wie *Bischwalde*, *Walddeck* im Nordosten und „*Hoykenwalde*“ (Heikenwalde, früher Truszczyń), *Eichwalde* und „*Tannenber*“ (Tanneberg, früher Jeglia) im Südosten von Lössbau — erschließen. Es handelt sich mithin bei der von Bischof Otto in Angriff genommenen Siedlungstätigkeit um die Erschließung von Neuland oder um die Umgestaltung bereits bestehender kleiner Siedlungen, die in den ausgedehnten Waldgebieten verstreut lagen.

Als Bischof Otto 1323 sein Amt antrat, scheint in dem bischöflichen Anteil der Lössbau neben der Bewidmung der Stadt Lössbau mit einer Hand-

⁵⁾ Urkundenbuch des Bistums Kulm, bearb. von C. P. Woelfy. Danzig 1885—1887 (ferner zit. Woelfy Nr. 44. — Plehn S. 25.

⁶⁾ Woelfy Nr. 44.

⁷⁾ Rasiße S. 74.

⁸⁾ Rasiße S. 39.

⁹⁾ Woelfy Nr. 121.

fest 1303/1311 nur eine Verschreibung erfolgt zu sein. Im Jahre 1321 hatte Ottos Vorgänger, Bischof Nikolaus (1319—1323), „dem weisen Manne Lodewige von Lawshaw“ — vermutlich einem Deutschen — 30 Hufen „vff dem flisse czu Pranteniz in seinem abeflosse“ zu kulmischem Recht verliehen. Dem Freihnten, der auch das Recht erhielt, eine Mühle anzulegen, wurden 10 Freijahre zugestanden¹⁰). Dieser Umstand und die Umschreibung des verliehenen Gebietes — des heutigen Luschau — machen es deutlich, daß es sich um Neuland handelte, das erst durch die Verleihung erschlossen werden sollte. Die erste auf Bischof Otto zurückgehende Verleihung betraf den äußersten Nordosten der bischöflichen Lössbau. In Rirschena u überließ Otto 1325 einem Johann („Jan“) 16 Hufen „in loco, qui dicitur Wisniewisko“ zu kulmischem Recht¹¹). Dieser Verleihung folgten bald darauf in kurzen Zeitabständen aufeinander weitere Belehnungen. 1327 überließ Otto einem Nikolaus und seinen Erben, deren Volkstumszugehörigkeit nicht ersichtlich ist, einige Güter („quedam bona“) zwischen DREWENZ, WELLE und der Siedlung TILLIZ — das heutige Weidenau —¹²) und verpflichtete sie, dafür nach kulmischem Recht und Gebrauch („iuxta ritum et ius Culmense“) an der Verteidigung des Landes mitzuwirken¹³). 1328 erfolgte die Verleihung von SEGERSDORF (Swiniarzec), dessen nähere Umstände nicht bekannt sind¹⁴). Ob auch TILLIZ, das in der Urkunde von Weidenau erwähnt wird, von Bischof Otto verliehen worden ist, oder ob die Verleihung bereits früher stattgefunden hat, ist nicht ersichtlich. Als Besitzer von TILLIZ werden 1327 die Brüder NICOLAUS und HEYNE MANN — also offensichtlich zwei Deutsche — bezeichnet¹⁵).

Haben sich die Verleihungen in den 20er Jahren des 14. Jahrhunderts auf ganz entgegengesetzte Teile der bischöflichen Lössbau bezogen, so stieß Bischof Otto mit den beiden umfangreichen Verleihungen der 30er Jahre — mit EICHWALDE und HEIKENNWALDE (Truszczyń) — in den walddreichen Südosten des bischöflichen Anteils der Lössbau vor. Vom Wunsche getragen, das Land zu besetzen („quod nos locare cupientes terram nostram Lubouie“) — heißt es in der Urkunde für Eichwalde — überließ Bischof Otto

¹⁰) Woelfy Nr. 193. — G. Lief, Die Stadt Lössbau in Westpreußen mit Berücksichtigung des Landes Lössbau. Marienwerder 1892. S. 581—582. — Ob Lodewig von Lawshaw bereits in dieser Ortschaft ansässig war und nur eine Besitz erweiterung erlangte oder ob der Herkunftsnamen des Belehnten auf die neu gegründete Siedlung übergegangen ist, wird nicht ganz deutlich. Doch ist wohl letzteres anzunehmen.

¹¹) Nach einer Abschrift, aus dem J. 1635 abgedr. von A. Manfowski, Dokument biskupa chelmińskiego Ottona z r. 1325. Zapiski tow. naukowego w Toruniu 6 (1923/1925) S. 36—38. — Die in der Abschrift genannten Ortsnamen dürften wohl eine spätere Schreibweise aufzuweisen haben. Dasselbe gilt fraglos auch für die Personennamen.

¹²) Die Lokalisierung des Lehens bei Woelfy S. 156. — Ebenso auch bei L. Weber, Preußen vor 500 Jahren in kulturhistorischer, statistischer und militärischer Beziehung. Danzig 1878. S. 246.

¹³) Woelfy Nr. 218.

¹⁴) Der Empfänger des Lehens ist unbekannt. Die Nachricht über die Verleihung im Inventarium des Bistums Kulm vom J. 1759. Vgl. A. Manfowski, Inwentarz dobr biskupstwa chelmińskiego z r. 1614. Societas Literaria Torunensis. Fontes XXII. Thorn 1927 (ferner zit. Invent. v. 1614) S. 64. — Das Dorf hatte 1614 30 Hufen.

¹⁵) Woelfy Nr. 218. — Bereits 1326 erscheint ein Nicolaus de Thiliz „vasallus noster“. Woelfy Nr. 217. — Lief S. 580. — Offensichtlich handelt es sich um dieselbe Person, die 1327 genannt wird.

1335 Tyczko von Zehmeloue — vielleicht einem Prußen¹⁹⁾ — 30 Hufen Land und Wald zu kulmischem Recht, damit hier ein deutschrechtliches Dorf, das „Eychenwalde“ heißen solle, angelegt werde („pro locatione ville que Eychenwalde vocabitur“!)¹⁷⁾. Ein Jahr darauf — 1336 — verlieh Bischof Otto dem deutschen Ritter Hoyke von Logendorf („de Lughendorff“) im gleichen Teile der Lössbau 50 Hufen, die „Hoykenwalde“ genannt werden sollten („quod Hoykenwalde volumus nominari“), zu kulmischem Recht¹⁸⁾. Beide Gutsverleihungen zeigen in einer Hinsicht dasselbe Bild: sie sind Verleihungen noch unerforschten Landes, denn nicht nur zufällig sieht sich der Bischof veranlaßt, beiden Gütern Namen zu erteilen bzw. die von den neuen Besitzern gegebenen Namen zu bestätigen¹⁹⁾, und deutlich geht aus beiden Verleihungsurkunden hervor, daß sie im Hinblick auf die Einführung der deutschen Rechts- und Wirtschaftsordnung erteilt worden sind („pro locatione ville“).

Aus den 40er Jahren ist wieder eine Verleihung im nördlichen Teile der bischöflichen Lössbau überliefert. 1346 übertrug Bischof Otto 40 Hufen in Grabau den prußischen Brüdern („fratribus prutenis“) Jedite und Bartholomaeus „de Grabaw“, den derzeitigen Besitzern des Dorfes, zu deutschem Recht²⁰⁾. Auch bei dieser Verleihung wurden die siedlungs- politischen Absichten des Bischofs hervorgehoben („quia nostre intentionis existit bona ecclesie nostre augere ac eius honorem, commodum et profectum pro possibilitate nostra totis semper affectibus procurare“); aber es handelt sich nicht um die Verleihung von Neuland, sondern um eine schon bestehende — und zwar prußische — Siedlung, die durch die Übertragung zu deutschem Recht und die anschließende Einführung der deutschen Wirtschafts- und Rechtsordnung auf eine höhere wirtschaftliche und kulturelle Stufe gehoben werden sollte. Ähnlich scheinen die Verhältnisse bei Stephanisdorf gelegen zu haben, dessen Verleihung zeitlich nicht genau zu bestimmen ist, die aber auch auf Bischof Otto zurückgeht. Hier handelt es sich um die Übertragung von 20 Hufen im Dorfe „Skole“ — also in einer

¹⁹⁾ Dieser Auffassung ist A. Semrau, Die Entstehung und Besiedelung der Vogtei Brathean (Kulmerland). Mitteil. des Copernicus-Vereins zu Thorn 40 (1932) S. 122; Semrau glaubt den Herkunftsnamen „Zehmeloue“ in Samelauten, Kammeramt Morein, (= Zaymleiw, Seymolaw) wiederzufinden. Vgl. auch A. Semrau, Die Siedlungen im Kammeramt Morein (Konturei Christburg) während der Ordenszeit. Mitt. d. Copp.-Ver. 39 (1931) S. 67. — W. Kętrzyński, O ludności polskiej w Prusiech niegdys krzyżackich. Lemberg 1882, S. 122 hält Tyczko von Zehmeloue natürlich für einen Polen und stellt ihn in recht unwahrscheinlicher Weise in eine Reihe mit dem 1440 genannten Henke von Schmilaw und dem 1515 genannten Adam Schimlossjätz, die fraglos in Seehausen (Kr. Graudenz, früher poln. Szumilowo, im Mittelalt. „Schimmelaw“) zu Hause waren.

¹⁷⁾ Woelfy Nr. 247.

¹⁸⁾ Woelfy Nr. 253.

¹⁹⁾ Bei Eichwalde (Dembin) ist die polnische Namensform ohne Zweifel vom ursprünglichen deutschen Namen abgeleitet worden. Das gleiche ist auch bei Seitenwalde der Fall, das den Namen „Truszczyń“ erst nach dem im 16. Jahrhundert erfolgten Aussterben der Familie des ersten Besitzers (Kępczyński S. 122. — Słownik geograficzny Królestwa polskiego i innych krajów słowiańskich. Serż. v. B. Chlebowski, F. Sulimierski und W. Walawski. Warschau 1880 ff. 12, S. 524) von der neuen Besitzerfamilie Truszczyński empfang. Viel S. 581.

²⁰⁾ Woelfy Nr. 284.

preussischen Siedlung²¹⁾ an einen Stephan²²⁾, von dem das Dorf später seinen Namen empfangen hat.

Wann die übrigen im bischöflichen Anteile der Löbau liegenden adeligen Güter verliehen worden sind, ist nicht genau zu ermitteln. In Lobenstein ist 1348 — also noch zur Zeit Bischof Ottos — von einer Katherina „domina eiusdem ville“ die Rede²³⁾. Diesem Umstand ist wohl zu entnehmen, daß auch die Verleihung dieses Gutes von Bischof Otto oder von einem seiner Vorgänger vorgenommen worden ist. Für Kolzen (Kolodzeiken) und Tillitzken ist eine Verleihung durch Bischof Stephan von Kulm (1480—1495) überliefert²⁴⁾. In beiden Fällen handelt es sich nur um kleine je 10 Hufen umfassende Lehen. Über Pommerken (Pomierken), Nagelstal (Naguschewo) und Tarschen (Tarczyn) liegen erst Nachrichten aus dem 17. Jahrhundert vor. Mit Ausnahme von Nagelstal, das 30 Hufen umfaßte, handelt es sich auch bei diesen Besitzungen um kleine Güter, die im 17. Jahrhundert je 12 Hufen aufzuweisen hatten²⁵⁾. Es ist daher auch nicht festzustellen, ob es sich bei diesen Verleihungen um die Übertragung von noch unerschlossenen Gebieten oder um bereits bestehende Siedlungen handelt. Doch ist bei dem geringen Umfang dieser Besitzungen wohl das letztere anzunehmen.

Zieht man diese Umstände in Betracht, so kann man wohl sagen, daß die Verleihung großer Besitzungen an ritterbürtige Herren, die damit zugleich die Mitwirkung an der wirtschaftlichen und kulturellen Erschließung des Landes übernahmen, im bischöflichen Anteil der Löbau im wesentlichen zur Zeit Bischof Ottos abgeschlossen war. Wenn dabei von den 6 größeren Besitzungen — Weidenau, Segersdorf (Swiniarzec), Eichwalde, Heikenwalde (Trusuczyn), Grabau und Stephansdorf — 4 im südöstlichen bewaldeten Teil des bischöflichen Anteils der Löbau lagen, dürfte daraus wohl hervorgehen, daß den siedlungspolitischen Maßnahmen des Bischofs eine gewisse Planmäßigkeit zugrunde lag und daß er sich für die Erschließung dieses Teiles seiner Besitzungen insbesondere der Hilfe großer Lehnsträger zu bedienen suchte.

Diese Absicht ist fraglos durchaus in Erfüllung gegangen. Wie das Kontributionsregister von 1570²⁶⁾ zeigt, hatte auf sämtlichen durch diese Verleihungen entstandenen Gütern die Hufenverfassung als äußeres Kennzeichen der deutschen Rechts- und Wirtschaftsordnung Eingang gefunden²⁷⁾. In Grabau ist neben dem Lehnsgut noch ein bischöfliches Zinsdorf entstanden, in dem es 1570 46 zinspflichtige Hufen gab²⁸⁾. Auf einer ganzen

21) Im Namen „Stole“ steckt fraglos ein preussischer Stamm. Vgl. dazu die ähnlich lautenden preussischen Ortsnamen „Stolmen“ und „Scolotiten“ bei G. Gerullis, Die altpreussischen Ortsnamen. Berlin und Leipzig 1922. S. 162.

22) Zief S. 578. — Invent. 1614 S. 64.

23) Woelke Nr. 290.

24) Invent. v. 1614 S. 62 u. 67.

25) Invent. v. 1614. S. 62, 65 und 66.

26) Polska XVI wieku pod względem geograficzno-statystycznym. T. XII: Prusy Królewskie Cz. I. Hrsg. von J. E. Baranowski. Cz. I. Zródła dziejowe T. XXIII. Warschau 1911 (jerner zit. Kontr.-Reg. v. 1570).

27) Vgl. Kontr.-Reg. v. 1570 S. 289 ff. „Der Podur, so gegeben aus dem Lobauischen und Freidetzischen Gebiete“.

28) Kontr.-Reg. v. 1570 S. 290. — Ebenda wird noch ein Dorf Grabau mit 4 freien Hufen angeführt; es handelt sich wohl um dasselbe Dorf, vielleicht nur um einen besonderen

Reihe dieser Besitzungen mögen deutsche Bauern angefaßt worden sein und sich auch längere Zeit gehalten haben, wie die deutschen Namensformen einiger Siedlungen — wie „Hoykenwalde“, „Stiepensdorf“ (= Stephansdorf), aber „Dambinn!“ (heute wieder Eichwalde) — zeigen, die noch im 16. Jahrhundert gebräuchlich waren²⁹⁾.

Die Planmäßigkeit der von Bischof Otto vorgenommenen Siedlungsmaßnahmen finden in der deutschrechtlichen Dorfsiedlung eine weitere Bestätigung.

Leider ist die Überlieferung für die Zinsdörfer der bischöflichen Löbau wesentlich ungünstiger als für die Güter, und in keinem einzigen Falle ist es möglich, das Jahr der Gründung bzw. der Umlegung eines Dorfes mit Sicherheit zu ermitteln und so den zeitlichen Ablauf der Siedlung festzustellen. Nur soviel läßt sich mit vollster Deutlichkeit erkennen, daß die Dorfsiedlung im bischöflichen Anteil der Löbau nahezu im vollen Umfange auf Bischof Otto zurückzuführen ist, der somit mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln die Erschließung dieses Gebietes betrieben hat.

Die Dörfer *Lansen* mit 60 Hufen und *Hartwitz* (Hartowitz) mit 40 Hufen erhielten — das erste 1367, das letzte 1371 — von Bischof Wilbold von Kulm (1363—1385) eine zweite Verschreibung, aus der hervorgeht, daß beide Dörfer von Bischof Otto zu deutschem Recht umgelegt („de locatione ville“) worden sind³⁰⁾. Für das Dorf *Pronikau*, das bereits 1321 erwähnt wird³¹⁾, überliefert der Visitationsbericht aus den Jahren 1667/72 die Lokation durch Bischof Otto im Jahre 1350 („... sub Ottone episcopo in mansis 60 locatus eadem que Zlotowo (Güldenbach) aetate“)³²⁾. Da Otto die Bischofswürde aber nur bis 1349 bekleidet hat, kann die im Visitationsbericht angegebene Jahreszahl nur auf eine Schätzung oder auf eine durch fehlerhafte Abschriften verursachte Verschreibung zurückgehen, muß also dahingestellt bleiben; an der Lokation durch Bischof Otto braucht dagegen kein Zweifel zu bestehen, da der Visitator häufig in Urkunden Einblick hatte, die heute vielfach nicht mehr erhalten sind. Das Dorf *Schweinitzen* (Zwiniarz) soll auf Veranlassung des Bischofs Otto durch Konrad Hammer — also durch einen deutschen Lokator — umgelegt worden sein³³⁾. Wann die Umlegung erfolgt ist, wird nicht ersichtlich. Der Visitationsbericht aus den Jahren 1667/72 setzt die Umlegung des Dorfes in das Jahr 1350³⁴⁾. Doch handelt es sich fraglos auch hier um eine Schätzung, oder um eine fehlerhafte urkundliche Überlieferung. Erwähnt wird das Dorf unter dem Namen „Swyner“ bereits 1336 als Grenzdorf von Heiken-

Teil desselben. — 1614 gab es in Grabau 6 Pfarrhufen, 5 der Löbauer Propstei gebhörige Hufen, 6 Schulzenhufen, 13½ Hufen, die dem Marienaltar in der Grabauer Pfarrkirche äinften und 17½ adelige Hufen; der Rest — 12 Hufen — war im bäuerlichen Besitz.

²⁹⁾ Kontr.-Reg. v. 1570 S. 289 ff.

³⁰⁾ Woelfy Nr. 320.

³¹⁾ In der Urkunde von Tuschau ist 1321 vom „lisse czu Prantenitz“ die Rede. Woelfy Nr. 193. — Vgl. auch die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Westpreußen 10, S. 694.

³²⁾ Visitationes episcopatus Culmensis Andrea Olszowski episcopo a. 1667—1672 factae. Cur. B. Czapla. Societas Literaria Torunensis. Fontes 6—10. Thorn. 1902—1906. (ferner zit. Visit. 1667/72) S. 404, vgl. ebda S. 364.

³³⁾ Retzjynski S. 64.

³⁴⁾ Visit. 1667/72 S. 412.

walde³⁵⁾. Ob die Umlegung schon damals erfolgt war, ist nicht sicher, wenn auch denkbar. Der Pleban „in Swyn“ wird 1371 erwähnt³⁶⁾. Auf die Gründung des 60 Hufen großen Dorfes *Ramniš* (Rumian) durch Bischof Otto weist ein 1759 erwähntes Schulzenprivileg hin, das angeblich im Jahre 1310 von Bischof Otto ausgestellt worden sei³⁷⁾. Die Jahreszahl ist — wohl infolge fehlerhafter Abschriften — falsch; doch liegt auch hier kein Grund vor, die Umlegung durch Bischof Otto zu bezweifeln; in das Gesamtbild der Ansiedlung des Südens der bischöflichen Lössau paßt diese Aufgabe jedenfalls aufs beste hinein.

Ist bei den bisher genannten Dörfern im südlichen Teil der bischöflichen Lössau ausdrücklich von ihrer Lokation durch Bischof Otto bzw. von einem Schulzenprivileg die Rede gewesen, aus dem die Tatsache der Lokation durch Bischof Otto hervorgeht, so finden die drei weiteren Dörfer in diesem Raume — Tanneberg (Zeglia), Rübenaу (Rybno) und Rommen — bloß in einer von Bischof Otto 1335 bzw. 1336 ausgestellten Urkunde ihre erstmalige Erwähnung, und zwar werden die Dörfer *Tanneberg* („villa Tannenber“) und *Rübenaу* („Rybin“) als Grenzdörfer in der Verleihungsurkunde von Eichwalde 1335 genannt³⁸⁾, während *Rommen* („Romynce“) in der Verleihungsurkunde von Heifenwalde 1336 erwähnt wird³⁹⁾. Ob es sich bei den genannten Dörfern schon zu diesem Zeitpunkt um deutschrechtliche Siedlungen handelt, d. h. ob die Gründung oder Umlegung zu deutschem Recht bereits 1335/36 erfolgt war, ist nicht genau festzustellen; es wäre aber doch wohl denkbar, daß die Umlegung bereits damals geplant und vielleicht auch schon in Angriff genommen war. Im 16. Jahrhundert werden alle drei Dörfer als Hufendörfer genannt, und zwar Tanneberg mit 40, Rommen mit 60 und Rübenaу mit 50 Hufen⁴⁰⁾.

Eine besondere Schwierigkeit liegt bei dem letzten Dorf im südlichen Teil der bischöflichen Lössau — bei *Sinnwalde* — vor. Ob dieses Dorf ebenfalls eine Gründung des 14. Jahrhunderts oder gar Bischof Ottos ist, läßt sich nicht ermitteln. Es wird zwar vom Bischof von Kulm 1452 als „unser dorff Eilenwalde“ bezeichnet⁴¹⁾ und hatte 1570 60 zinspflichtige Hufen⁴²⁾, wurde dann aber wenige Jahre später — 1594 — vom Bischof von Kulm Peter Kostka in ein Vorwerk verwandelt, wobei die Bauern nach Guttau übergeführt wurden⁴³⁾. Durch diese Umsiedlung ist die geschichtliche Überlieferung des Dorfes unterbrochen worden, so daß sich auch keine mittelbaren Hinweise auf die Gründungszeit erhalten haben.

Mit den genannten Dorfgründungen war in Verbindung mit den

³⁵⁾ Woelfy Nr. 253.

³⁶⁾ Woelfy Nr. 328. — *Stow. geogr.* 14, S. 688.

³⁷⁾ *Invent.* v. 1614 S. 54.

³⁸⁾ Woelfy Nr. 247.

³⁹⁾ Woelfy Nr. 253.

⁴⁰⁾ *Tanneberg* wird im *Kontr.-Reg.* von 1570 nicht genannt; 1614 hatte es 30 Hufen. *Invent.* v. 1614 S. 55–56. — *Visit.* 1667/72 S. 420: „olim 40 mansi ibi (Tanneberg) censebantur“. — Aber *Rommen* vgl. *Kontr.-Reg.* v. 1570 S. 291–293, *Invent.* v. 1614 S. 53–54. — *Rübenaу* wird im *Kontr.-Reg.* v. 1570 mit 8 freien Hufen angeführt (S. 291); 1614 hatte es 50 Hufen. *Invent.* v. 1614 S. 54.

⁴¹⁾ Woelfy Nr. 602.

⁴²⁾ *Kontr.-Reg.* v. 1570 S. 290.

⁴³⁾ Woelfy Nr. 1103.

Gutsverleihungen der südliche Teil der bischöflichen Löbau vollständig aufgesiedelt worden. Bei der Mehrzahl dieser Dörfer — bei Hartwitz, Rübenau, Tanneberg, Kommen, Ramniz (Rumian) und wohl auch bei Schweinichen und Pronikau — handelt es sich unzweifelhaft um die Umlegung schon bestehender älterer prußischer und polnischer Siedlungen⁴⁴⁾. Die Mehrzahl dieser alten Dörfer wird man sich — wenigstens im südöstlichen Teile der bischöflichen Löbau — als kleine Waldsiedlungen vorstellen müssen, deren Gemarkungen bei der Einführung der deutschen Rechts- und Wirtschaftsordnung durch Waldbrodung beträchtlich erweitert wurden und deren Anlage auch selbst eine vollkommene Umgestaltung erfuhr. Nur bei Sinnwalde wird man annehmen dürfen, daß hier eine deutschrechtliche Neugründung aus wilder Wurzel vorliegt, die vermutlich auch mit deutschen Bauern besetzt worden ist⁴⁵⁾; jedenfalls hätte bei einem prußisch oder polnisch besetzten Dorfe kaum ein Grund vorgelegen, den Ortsnamen zu ändern, wie andererseits auch kaum anzunehmen wäre, daß sich bei einer slawischen oder prußischen Besetzung der ursprüngliche deutsche Ortsname erhalten hätte.

Wie im Süden des bischöflichen Anteils der Löbau geht auch im Gebiet nördlich der Stadt Löbau die dörfliche Siedlung zu deutschem Recht fast ausschließlich auf Bischof Otto zurück. Für das Dorf G ü l d e n b a c h (Złotowo, „Goldbach“) überliefert der Visitationsbericht aus den Jahren 1667/72, daß das Dorf von Bischof Otto mit 80 Hufen angelegt („locata“) worden sei⁴⁶⁾. Allerdings gibt der Visitationsbericht als Gründungsjahr 1350 an und fügt hinzu, daß Bischof Wilbold die auf Bischof Otto zurückgehende Gründung bestätigt habe (locationem ville per Ottonem episcopum factam . . . confirmat⁴⁷⁾). Auch auf diese Nachricht bezieht sich das, was bereits über die Dörfer Pronikau und Schweinichen gesagt worden ist. Wie die noch im 16. Jahrhundert gebräuchliche Namensform „Goldbach“ vermuten läßt, ist das Dorf wohl aus wilder Wurzel gegründet und mit deutschen Bauern besetzt worden. Noch im 17. Jahrhundert war der Anteil deutscher bzw. deutsch klingender Namen unter den bäuerlichen Besitzern des Dorfes ein verhältnismäßig großer⁴⁸⁾. B i s c h w a l d e erhielt 1367 von

⁴⁴⁾ K o m m e n, dessen Namensform auch als „Ramniz“, „Ramnite“, „Romynce“, „Romynche“ und ähnl. überliefert ist (vgl. Liet S. 474), ist zweifellos eine prußische Siedlung gewesen; vgl. auch die ähnliche Namensform „Rominten“ bei Gerullis S. 143. — Das gleiche gilt wohl auch für R a m n i z (Rumian). — Der Name P r a n t e n i z für Pronikau dürfte eher prußisch als polnisch zu deuten sein. Der Name „Jeglia“ (Tanneberg) ist prußischen Ursprungs; der polnische Stamm lautet „jodla“. Vgl. St. Rujot, Kto zalozył paralie w dzisiejszej diecezyi chelmińskiej? Roczniki tow. Naukowego w Toruniu. 11 (1904) S. 41. Bei den übrigen nichtdeutschen Namensformen ist wohl ein slawischer oder doch eine stark slawisch beeinflusster Siedlungsname anzunehmen; immerhin wäre auch bei ihnen die Ableitung von einem prußischen Namen nicht ganz ausgeschlossen.

⁴⁵⁾ Der Namen „Sinnwalde“ dürfte wohl vom Besetzer u. ersten Schulzen oder einer anderen maßgebenden — in jedem Falle aber deutschen — Persönlichkeit hergeleitet sein.

⁴⁶⁾ Visit. 1667/72 S. 364.

⁴⁷⁾ Visit. 1667/72 S. 367. — Invent. v. 1614 S. 47. — Nach den Anaaben des bischöflichen Inventariums von 1759 war das Schulzenprivileg von G ü l d e n b a c h von Bischof Wilbold angeblich im Jahre 1300 (!) erteilt worden. Ebda. Fraglos handelt es sich bei diesem Privileg um die von Bischof Wilbold ausgestellte Erneuerungshandfeste.

⁴⁸⁾ Unter den Hufenbauern des Dorfes, deren Zahl insgesamt 21 betrug, kommen 1614 folgende deutsch klingende Namen vor: Gromann, Michael, „poble Gassy“ (= Neben der Gasse), Hans Hebert, Faissa (= Pfaffe, Wencler (= Wenzler), Klein Tomaß, Klattha

Bischof Wikbold eine zweite Handfeste, aus der hervorgeht, daß die Lokation des Dorfes auf Bischof Otto zurückzuführen ist („auditis et intellectis litteris ... Ottonis ... de locatione villae nostrae Byschwalde“)⁴⁹). Wie der noch heute erhaltene deutsche Name des Dorfes dartut, für den es keine polnische Entsprechung gibt, liegt offensichtlich auch hier eine Neugründung vor, und zwar — wie ebenfalls aus dem Namen hervorgeht — eine Waldrodungsiedlung, die fraglos stark mit deutschen Bauern besetzt worden ist⁵⁰). Wie Bischwalde ist auch *Ra s e n i z* (*Razaniż*) eine von Bischof Wikbold bestätigte Gründung des Bischofs Otto. Das Inventarium des Kulmer Bistums aus dem Jahre 1759 erwähnt ein Schulzenprivileg für *Raseniz* vom Jahre 1367⁵¹), und aus dem Visitationsbericht der Jahre 1667/72 geht hervor, daß Bischof Wikbold die von Bischof Otto vorgenommene Lokation des Dorfes bestätigt habe („Viboldi, episcopi, qui locationem villae in mansibus 70 per Ottonem, antecessorem suum ... confirmavit“)⁵²). Obwohl anzunehmen ist, daß *Raseniz* — wie der Name ausweist — durch Umlegung einer älteren Siedlung entstanden ist, so scheint doch auch diese Siedlung eine stärkere deutsche bäuerliche Bevölkerung empfangen zu haben; jedenfalls ist auch hier der Anteil deutscher Namen unter den bäuerlichen Besitzern im 17. Jahrhundert ein ganz beträchtlicher⁵³). Für das 100 Hufen umfassende Dorf *Rosental* findet sich im Visitationsbericht der Jahre 1667/72 ein Hinweis auf eine „ordination“ der Bischöfe Otto und Wikbold bezüglich des Kirchzehnten („ex ordinatione Ottonis et Viboldi episcoporum ...“)⁵⁴), aus der hervorgeht, daß wohl auch für diese Siedlung ein Lokationsprivileg Bischof Ottos und eine Erneuerungshandfeste Bischof Wikbolds vorgelegen haben⁵⁵). Das Dorf, das wie Bischwalde seinen deutschen Namen bis in die Gegenwart hinein bewahrt hat⁵⁶), scheint ebenfalls aus wilder Wurzel gegründet worden zu

(= *Klathe* oder *Klatt*), *Thomas Gregier*, *Osman*, *Klein Mac* (= *Maż*), *Langa* (= *Lange*). Invent. v. 1614 S. 47. — Wenn die Träger dieser Namen — wie die polnische Form es ausweist — sich im 17. Jahrhundert vielleicht auch nicht mehr als Deutsche fühlten, so ist das Vorkommen einer so überraschend großen Zahl deutsch klingender Namen doch ein Beweis dafür, daß der deutsche Bevölkerungsanteil im Dorfe mindestens ein außerordentlich großer gewesen sein muß. Dagegen würde auch nicht eine eventuelle teilweise Neubesiedlung des Dorfes sprechen. Diese hat dann jedenfalls vor der zweiten deutschen Siedlung nach dem zweiten schwedisch-polnischen Kriege (1655—1660) stattgefunden, ist also nicht mit Hilfe zugewanderter deutscher Siedler, sondern mit örtlichen Kräften erfolgt. Auch der Gebrauch des deutschen Namens „*Goltbach*“ im 16. Jahrhundert spricht für das Fortbestehen einer im Mittelalter angelegten deutschen Bevölkerung. Noch 1927 hieß eine Nebenstraße in *Güldenbach* „*gasta*“ (*Gäpchen*). Invent. v. 1614 S. 38.

⁴⁹) Das Privileg ist abgedruckt von A. Mantowski, *Przywilej biskupa chełmińskiego Wikbolda z r. 1367* — go. *Zapiski tow. naukowego w Toruniu* 6 (1932—1925) S. 3—5. — Erwähnt wird diese Urkunde auch von *Viel* S. 555. — Val. auch Invent. v. 1614 S. 37.

⁵⁰) Allerdings ist 1614 die Zahl der unter den Hufenbauern vorkommenden deutsch klingenden Namen nur gering; unter insgesamt 20 Namen können als deutsch nur angesprochen werden *Thyla* (= *Thiele*), *Gaster*, *Heymann*. Invent. v. 1614 S. 36.

⁵¹) Invent. v. 1614 S. 40. — *Viel* S. 564.

⁵²) *Visit. 1667/72* S. 393. — *Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Westpreußen* 10, S. 618. —

⁵³) Unter den 25 Hufenbauern finden sich folgende deutsch klingende Namen: *Han*, *Klaus*, *Casper Zeidel*, *Jakel* u. *Gassy* (= *An der Gasse*), *Kieygar* (= *Kaiser*), *Macfalda* (= *Maßfeld*), *Reichert*, *Zeidel*, *Casper Ra Gorze* (= *Auf dem Berge*), *Werner*, *Benik Gerge*, *Malcher*. Invent. v. 1614 S. 38—39.

⁵⁴) *Visit. v. 1667/72* S. 402.

⁵⁵) Ein *Krugprivileg* ist erst aus dem Jahre 1491 überliefert. Invent. v. 1614 S. 43.

⁵⁶) *Kontr.-Reg.* v. 1570 S. 290.

sein und hat eine außerordentlich starke, wenn nicht rein deutsche bäuerliche Bevölkerung empfangen. Jedenfalls war der Anteil deutscher Namen unter den bäuerlichen Besitzern des Dorfes noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts — allerdings auch hier bereits in stark polonisierten Formen — ein ganz besonders großer⁵⁷⁾.

Ob noch weitere Dorfgründungen im Norden des bischöflichen Anteils der Löbau auf Bischof Otto zurückgehen, ist nicht überliefert. Schilkendorf (Zielkau), das auf 30 Hufen angelegt worden ist und seinen deutschen Namen bis ins 16. Jahrhundert hinein bewahrt hat⁵⁸⁾, wird erst im 16. Jahrhundert genannt⁵⁹⁾. Das 50 Hufen große Dorf Waldeck wird urkundlich erstmalig 1404 erwähnt⁶⁰⁾. Ein Schulzenprivileg von Waldeck hat sich aus dem Jahre 1526 erhalten⁶¹⁾. Wie bei den übrigen Dörfern dieses Gebietes, die ihren deutschen Namen behalten oder mindestens bis ins 16. Jahrhundert hinein bewahrt haben, ist auch für Waldeck eine stärkere deutsche Besetzung im Mittelalter anzunehmen; jedenfalls wird aus dem Jahre 1404 eine ganze Reihe deutscher Namen von Bewohnern in der Umgebung der Dörfer Leip und Waldeck genannt⁶²⁾. 1303 ist vom „campum Mole“ die Rede⁶³⁾. Ob sich dahinter schon das Dorf Mole (Smulle) verbirgt, ist recht zweifelhaft, da die Auffiedlung dieser Gegend erst in den 20er und 30er Jahren des 14. Jahrhunderts richtig in Gang kam; höchstens könnte es sich um eine kleine prußische Siedlung handeln⁶⁴⁾, die als Vorläuferin des späteren deutschrechtlichen Dorfes anzusehen wäre. Das deutschrechtliche Dorf hatte 1570 60 Hufen⁶⁵⁾. Ein Schulzenprivileg ist erst aus dem Jahre 1621 erhalten⁶⁶⁾. Wenn sich aber auch für diese Dörfer keine Handfesten erhalten haben und wenn auch der Zeitpunkt ihrer Umlegung nicht überliefert ist, so wird man doch wohl kaum in der Annahme fehlgehen, daß auch diese Dörfer im Zuge der deutschrechtlichen Auffiedelung dieser Gegend — also noch zur Zeit Bischof Ottos vor der Mitte des 14. Jahrhunderts — entstanden sind.

Beim überwiegenden Teil der Dörfer im nördlichen Teil der bischöflichen Löbau handelt es sich ganz zweifellos um Neugründungen aus wilder

57) Unter den 29 Hufenbauern in Rosental kommen 1614 folgende deutsch klingende Namen vor. Jagiel Drazer, Klein Paul, Gregier Na koncu (= Am Ende), Hoffmann, Rozner, Hans Krauz (= Krause), Mac Schuser (= Mas Schuster oder Schuser), Franzel (= Franzel), Lur Drazer, Lorenz Na koncu, Gregier Peter, Bendyt Drazer, Zantier, Toffel, Drazer, Vorchart, Golcert (= Goltzert), Rudrys, podle gasy (Neben der Gasse), Hans Bentz, Mikiel Barcz, Gregier, Wegner, Faltin Drazer, Stephan Langa (= Lange). Invent. v. 1614. S. 42—43.

58) Vjst. 1667/72 S. 393: „antiquitum Schilkiendorff“.

59) Kontr.-Reg. v. 1570 S. 290. — Ein Schulzenprivileg von 1570 wird im Invent. v. 1614 S. 42 erwähnt.

60) Woelfy Nr. 445.

61) Invent. v. 1614 S. 46.

62) In einer Urkunde aus dem Jahre 1404 werden „als possessores et inhabitatores quatuor mansorum in fine praedicti pagi (Wykowo = Leip im Kreise Osterode) et in dextera parte in Waldyki“ Laurentius Kreczmer, Dittericus Prusse, Michel Krauze und Laurentius Voigt genannt. Woelfy Nr. 445.

63) Woelfy Nr. 156.

64) Einen slawischen Klang hat die Bezeichnung „Mole“ nicht. Dagegen ließe sich das lit. molis = Lehm sehr gut darstellen (vgl. auch Gerullis S. 100). Die offenbar spätere Form Smulle scheint sich an die Form „Mole“ angelehnt zu haben.

65) Kontr.-Reg. v. 1570 S. 290.

66) Invent. v. 1614 S. 49.

Wurzel, und zwar mindestens zu einem Teil zugleich auch um Gründungen auf Waldboden. Wenigstens lassen die deutschen Namen von Schilkendorf, Bischovalde, Rosental, Güldenbach („Goltbach“) und vielleicht auch Walddeck⁶⁷⁾, für die keine polnischen Nebenformen vorhanden sind, vermuten, daß es Neugründungen sind, die offensichtlich mit Hilfe deutscher Siedler angelegt wurden. Für die Vermutung, daß man es bei diesen Dörfern mit Neugründungen zu tun hat, spricht auch der Umstand, daß es sich bei ihnen um verhältnismäßig große Siedlungen handelt. So war Rosental mit 100 Hufen ausgestattet, während die übrigen Dörfer meist auf etwa 50—70 Hufen angelegt waren. Für eine Neugründung der Dörfer sprechen auch ihre Formen. Kaseniß, Güldenbach und Bischovalde sind ausgesprochene Straßendörfer; Rosental kann als Straßens- oder Doppelzeilendorf bezeichnet werden, während Schilkendorf ein Doppelzeilendorf darstellt. Schließlich lassen auch die Grenzen der Bemerkungen — soweit sie sich aus den heutigen Gemeindegrenzen noch erschließen lassen — deutlich eine planmäßige Anlage erkennen, die das Neuland in großzügiger Weise aufteilte und auch dort, wo sie, wie in Grabau und wahrscheinlich auch in Kaseniß, an schon bestehende Siedlungen anknüpfte, etwas vollkommen Neues schuf. Gerade diese großzügige Planung ist es aber auch, die in der Auffassung bestärkt, daß diese Dorfgründungen nicht das Ergebnis einer zufälligen Siedlung, sondern das zielbewußte Werk eines Einzelnen sind.

So ist der bischöfliche Anteil der Löbau im wesentlichen durch die Siedlungstätigkeit Bischofs Otto von Kulm um die Mitte des 14. Jahrhunderts mit Hilfe von Dorf- und Gutsanlagen planmäßig aufgesiedelt worden. Es ist dabei im nördlichen Teil der bischöflichen Löbau als Ergebnis einer ganzen Anzahl dörflicher Neugründungen ein — wenn nicht alle Anzeichen trügen — stark deutsch durchsetztes oder gar rein deutsches Siedlungsgebiet entstanden, das sich in seinen Restbeständen bis ins 17. und vielleicht sogar in das 18. Jahrhundert hinein erhalten hat. Im südlichen Teil der bischöflichen Löbau, wo Guts- und Dorfsiedlung nebeneinander hergingen und wo die letztere vielfach an bereits bestehende, vorwiegend preußische Dörfer anknüpfte, hat sich kein ausgesprochen deutsches Siedlungsgebiet entwickeln können; doch sind fraglos auch hier neben preußischen und polnischen Bauern deutsche bäuerliche Siedler angesetzt worden, so daß hier ein Mischgebiet entstand, in dem der deutsche Bevölkerungsanteil aber nicht sehr zahlreich und daher auch nicht so widerstandsfähig gewesen ist wie im Norden der bischöflichen Löbau.

⁶⁷⁾ Der Ortsname lautet allerdings schon 1404 „Waldyki“. Woelfy Nr. 445. Doch ist immerhin denkbar, daß es sich um eine Umbildung eines deutschen mit „Wald —“ zusammen-gesetzten Namens — vielleicht tatsächlich „Waldeck“ — handelt.

Der Danziger Rat verteidigt die Privilegien seiner Stadt und Westpreußens bei der letzten polnischen Königswahl.

(Eine Studie zur Geschichte Danzigs im 18. Jahrhundert.)

Von Heinz W. Hoffmann.

Vorwort.

Diese Arbeit ist eng mit der Geschichte der Königswahl Stanislaus August Poniatowskis verknüpft. Zwar sind die Begebenheiten der Jahre 1763—65 mehrmals in der Fachliteratur geschildert worden, aber doch nur, soweit sie sich auf polnische, russische oder preußische Fragen erstreckten. Ganz anders steht es um Danzig und Westpreußen! Man hat bisher kaum erwähnt, daß Stadt und Provinz damals einen schweren Existenzkampf führten. Ihr Ringen mit dem polnischen Reichstag war kein Streit, der sich bloß auf Zölle, Wirtschaftsprobleme und dergl. beschränkte, sondern es war eine tiefgreifende Auseinandersetzung. Unter dem Deckmantel staatsrechtlicher Begriffe und in der Form interner Händel wurde hier ein Nationalitätenkampf ausgefochten, dessen Bedeutung erst in unseren Tagen zum vollen Bewußtsein kommt. Deutschtum gegen Polentum: so lautet die Schlußformel für diesen Konflikt. Zum letztenmal trug das alte Polen eine großangelegte Offensive gegen Westpreußen vor. Einführung gemeinsamer Zollgrenzen, Reorganisation der Aufsicht in der Provinz, Unterfuchung der Danziger Privilegien: was war es anders als ein Versuch, die Hoheitsrechte der Republik auszu dehnen und eine Polonisierung durchzusetzen? Die Warschauer Reformer befanden sich erst am Anfang, ihre Ziele reichten weiter. Sie endeten in der restlosen Eingliederung aller selbstverwalteten Gebiete nach dem Programm der Lubliner Union. Es brauchte auch die polnischen Patrioten nicht zu entmutigen, daß ihr zerrütteter Staat für derartige Ambitionen ungeeignet erschien. Vorläufig setzten sie ja erst einmal die Hebel an; das übrige blieb abzuwarten. Friedrich der Große und Katharina II. hatten ihre Militärmacht, die Polen mußten sich auf das Verhandeln legen, und am Unterlauf der Weichsel hofften sie auf leichten Erfolg. Mit der Stärkung ihrer Herrschaft in Westpreußen wäre zweifellos ein guter Auftakt zur Wiederbelebung der Republik geschaffen worden. Bedeutete doch jeder Fortfall eines westpreußischen Privilegs Erhöhung des zentralistischen Einflusses.

Meist bezeichneten die Danziger ihre polnischen Gegner als geldgierig, verlogen oder rabulistisch; dies mag auch im allgemeinen gestimmt haben.

Aber wer will leugnen, daß sich jene Eigenschaften oft mit glühendem nationalem Fanatismus paarten? Sowohl in der Provinz als auch in Danzig durchschaute man rechtzeitig die Minierarbeit der Polen. Der Danziger Sekretär Skubowius mahnte den Rat, jede Gelegenheit zu benutzen, die von der „Polackerie“ befreie. Wenn die westpreussischen Adelsfaktionen einander schwere Fehler vorwarfen, dann brandmarkten sie an erster Stelle eine zu laue Haltung gegen die „Republik“. Nachlässigkeiten, die das Eindringen polnischer Gesetze, polnischer Sprache und polnischer „Unordnung“ ermöglichten, wurden als Landesverrat bezeichnet. Dadurch gestaltete sich die Abwehrfront der Westpreußen zum Bollwerk deutschen Volkstums.

In diesem Streit hatte Danzig eine maßgebende Rolle übernommen. Gewiß, die Danziger kämpften für ihre Autonomie und beschritten zunächst nur den Weg der Selbsterhaltung. Doch der Kampf einer deutschen Stadt um ihre ungeschmälerten Rechte schloß ja auch die Verteidigung der völkischen Belange ein, und hierin ist der historische Wert der Danziger Politik zu suchen!

Die nachstehende Abhandlung greift bisweilen auf Danzigs Geschichte im Siebenjährigen Krieg zurück, deren Fortsetzung sie bildet. Sie soll sich in eine Skizzenfolge reihen, die den Stadtstaat während des 18. Jahrhunderts darstellt. — Altenunterlagen sind reichlich vorhanden, leider jedoch von so spröder Art, daß die Aussonderung des Nebensächlichen Schwierigkeiten ergibt. Um die Hauptlinie zu wahren, mußte weitgehend auf Einzelheiten verzichtet werden, u. a. auf eine Untersuchung der Verhandlungen zwischen Danzig und Rußland.

Den Ausführungen liegt überwiegend Material des Reichsarchivs Danzig zugrunde, besonders der „Recess des Interregni . . .“. Aus dem Geheimen Staatsarchiv Berlin-Dahlem konnten noch ergänzend die Berichte des preussischen Residenten in Danzig, Benjamin Reimer, für die Zeit von 1763—64 herangezogen werden. Ferner wurde die sogenannte Privatkorrespondenz des Danziger Vertreters am polnischen Hofe, Skubowius, mit dem Ratssekretär Constantin Ludwig Wahl in Danzig benutzt. — Literatur und gedruckte Quellen fanden wenig Verwendung; sie dienen im allgemeinen nur zur Erläuterung der Vorgänge in Polen*).

*) Reichsarchiv, Danzig, 300, 31 Nr. 46 a, b, c. Recess des Interregni seit dem Absterben Jbro Rgl. Mayt. Augusti III. bis auf die Jbro Rgl. Mayt. Stanislaw Augusto von dieser Stadt geleistete Huldigung ab anno 1763 d. 12. Octobr. usq. ad annum 1765 d. 31. Julii. — Reichsarchiv, Danzig, 300, 9 Nr. 122/24 Berichte des Sekretärs Skubowius, Warschau, an den Sekretär C. L. Wahl in Danzig (litterae privatae). — Geheimen Staatsarchiv, Berlin-Dahlem Rep. 7. 52 Bände 1763/65. Ministerial-Correspondenz des Residenten Reimer in Danzig.

Abkürzungen:

Rz = Recess.

Rz. Anl. = Anlage zum Recess.

Skub. = Skubowius.

Reimer = Ministerialkorrespondenz des Residenten Reimer.

P. G. = Politische Correspondenz Friedrichs des Großen.

I. Teil.

Das polnische Interregnum schafft eine unklare Lage für Danzig.

Der polnische Thronwechsel in seiner Wirkung auf Danzig.

Nicht ohne Gefahren und Geldverluste war der Siebenjährige Krieg an Danzig vorübergegangen. Hatten die beiden letzten Jahre eine gewisse Stabilisierung in Westpreußen¹⁾ mit sich gebracht, so drohte 1763 der polnische Thronwechsel neue Unruhe zu erzeugen. Am 5. Oktober starb der willenslose, gutmütige August III. nach einer Regierung von drei Jahrzehnten. Freilich brauchten die Danziger dem König oder besser gesagt dessen Lenker, dem Grafen Brühl²⁾, keine Tränen nachzuweinen, denn schwere Konflikte belasteten ihre Beziehungen zu diesem Monarchen seit 1733. Doch hatte sich zuletzt das Verhältnis etwas gebessert, und es war schließlich dahin gekommen, daß Brühl — bei entsprechender Bezahlung — mit dem Danziger Rat in vielem übereinstimmte. Aus der teuer erkaufte Freundschaft hätte die Stadt einigen Gewinn erwarten dürfen, wenn dem bisherigen Regime in Polen nach dem Frieden von Hubertusburg noch eine längere Wirkungszeit beschieden gewesen wäre. Ein gewogenes Königtum, das gegen die Machtgelüste des Adels ausgespielt werden konnte, war allemal die erstrebenswerte Grundlage der Danziger Politik. Jetzt brach der Tod Augusts III. diese Entwicklung jäh ab. — Nach den Vorbildern des vergangenen Jahrhunderts bedeuteten Interregnum und Königswahl für Polen offenen Bürgerkrieg, für Danzig mindestens schwere wirtschaftliche Einbuße. Ja, die Gefahr, wider Willen in die Händel der zerrütteten Republik hineingepreßt zu werden, lag sehr nahe. Kein Wunder also, daß die Stadt unter solchen Auspizien das Hinscheiden des Wettiners bedauerte³⁾.

Da die Sukzessionsfrage einstweilen restlos im unklaren schwebte, griffen die Danziger zum bewährten Entschluß und dachten vorerst an ihre Sicherheit. Der Rat bedurfte kaum des dänischen Zuspruchs⁴⁾, um Verteidigungsmaßnahmen zu ergreifen: blitzartig wurde die nach dem Friedensschluß begonnene Abrüstung gestoppt⁵⁾. Sämtliche Waffenarten der Garnison sollten „auf den vorhin beliebten Fuß“ gesetzt, die Festungswerke ausgebessert, die Bürgermiliz alarmbereit gehalten werden⁶⁾. Man hatte in alledem noch beste Übung.

¹⁾ Die Bezeichnung „Westpreußen“ für die zeitgenössische: Preußen oder Polnisch-Preußen ist hier durchgängig gewählt.

²⁾ Premierminister Graf Heinrich von Brühl leitete selbständig die Politik unter August III., der sich völlig persönlichen Neigungen hingab.

³⁾ Bericht des preussischen Residenten Reimer PS 12. 10. 63: „Diese Stadt ist darüber so möglichst bestürzt, da sie nunmehr sich somehr erinnert, daß sie einen gnädigen Herrn an ihm gehabt hat. . .“

⁴⁾ Der dänische Kanzleirat Kuur versicherte bei seiner Kondolation zum Ableben Augusts III., eine Generalordre ermächtigte ihn, die Gewogenheit seines Königs zu versichern. Vergl. Rz. 14. 10. 63: „... unterdessen aber E. S. S. Rat hätte, diese Stadt in einen solchen Verteidigungszustand zu setzen, damit die auswärtigen wohlgesinnten Mächte derselben bei sich ereignender Gefahr Hilfe zu leisten auf keine Art verhindert würden.“

⁵⁾ Rz. 13. 10. 63 u. a.

⁶⁾ Rz. Anl. Nr. 25 Bedenken E. Pöbl. Kriegsrats an E. S. S. Rat vom 18. 10. 63; desgl. Rz. Anl. Nr. 26 hält jede weitere Truppenreduktion für bedenklich, fordert Bereitstellung der Bürgerregimenter.

So auf sich selbst gestellt, durch die Praxis der Kriegsjahre gestärkt und im Vertrauen auf dänische Bundesgenossenschaft, sah Danzig ruhig der Zukunft entgegen. Bald hatte sich der Rat mit einem längeren Interregnum abgefunden und seine militärischen Schritte zu Ende geführt. In kurzer Zeit betrug die städtische Infanterie wieder 2000 Soldaten, während der Kriegsrat ständig auf der Hut⁷⁾ blieb. Nach außenhin war man zu unbedingter Neutralität bei den polnischen Auseinandersetzungen entschlossen; ein Verbot sämtlicher Streilitteratur sollte diesen Grundsatz öffentlich kundtun⁸⁾. Wie hätte die Stadt auch anders handeln sollen? Das politische Chaos in der Nachbarschaft interessierte sie sehr wenig, wenn Danzigs Ruhe und Wirtschaft ungestört blieben. Unter solchen Bedingungen erschien die Person des künftigen Herrschers völlig nebensächlich. Hatten doch die Vorgänge des Jahre 1734 nur zu deutlich gezeigt, welche Katastrophen durch Eingriffe in polnische Thronwirren erwachsen konnten. Der Rat hatte davon gelernt und wollte sich nicht zum zweitenmal um eines Kronprätendenten willen die Finger verbrennen. Auch die Schäden des Siebenjährigen Krieges mochten wesentliches zu dieser Maxime des „Hinaushaltens“ beigetragen haben.

So sehr nun Danzigs offizielle Politik außer Zweifel steht, so wenig leuchtet sie in die Herzen einzelner Ratsherren. Es scheint, als ob manche von ihnen dem sächsischen Hause stark verbunden waren und ihm gern die Krone zugesprochen hätten, ein Wunsch, dessen Erfüllung damals noch im Bereich des Möglichen lag. Außerdem setzte eine beachtliche Propaganda vom Dresdener Hofe ein, der allerdings in dem aus der Kriegszeit verhassten Geheimrat Essen(ius) keinen idealen Vertreter bot. Wahrscheinlich witterte die Dritte Ordnung sogar innenpolitische Umsturzpläne, welche durch Zusammenarbeit des Rats mit dem sächsischen Prätendenten hätten vorbereitet werden können. Sie sprach sich daher scharf gegen Essen aus und forderte, daß er nicht zum sächsischen Residenten in Danzig ernannt werden möge⁹⁾. Erst als der beurlaubte Kammerherr von Leubnitz diesen Posten wieder antrat, verebbte ihr Eifer.

Dennoch hatten die gelegentlichen Sympathien zum Hause Wettin ein übles Nachspiel in Warschau. Sechs Monate später, als Sachsens Kandidatur längst ohne Chancen war¹⁰⁾, wurden sie von den Czartoryski zur Sprache

7) Rz. 19. 10. 63. Der Kriegsrat beschloß u. a., sämtliches Holz von den Gewässern um Danzig zu entfernen, die Flinten im Zeughaus zu reparieren und einzelne Festungsanlagen zu überholen; lt. Rz. v. 16. 11. traf eine Warnung vor einer „Surprise“ ein und verhängte den Argwohn. Vergl. auch Rz. Anl. Nr. 29: „... daß das Korps der Artilleristen sowohl als der Kavalleristen auf die vorige Zahl, das Infanterieregiment aber vor diese Zeit bis auf 2000 Mann Gemeinen zu ergänzen wäre.“

8) Rz. 19. 10. 63.

9) S. W. Hoffmann, Danzigs Kampf um seine deutsche Freiheit im Siebenjährigen Krieg (Danzig 1941) S. 240: Essen (Essenius) war eine Kreatur Brühls und galt in Danzig als berüchtigter Ingrigant, so daß Lengnich ihm in seinem Werk größere Aufmerksamkeit widmete. Alle Ordnungen waren sich in der Ablehnung Essens einig. Darauf weist der Vorschlag der Schöffen vom 17. 10. 63 hin. Sie ersuchten nämlich den Rat, „... mit derjenigen Person, welche die Nachrichten vom Ableben S. Maj. hinterbracht, und von sämtlichen Ordnungen für eine gefährliche Person angesehen wurde, sich ferner nicht einzulassen...“ und empfahlen, „... daferner dieselbe in Zukunft bei der Stadt akkreditiert werden sollte, das Beglaubigungsschreiben auf alle mögliche Art zu definieren.“

10) Rz. v. 9. 11. spricht noch davon, daß der Kurfürst von Sachsen größte Ausichten habe; Stubowius berichtet aber schon am 13. 12.: „Der Stolnik Poniatowski ist zum Kandidaten der

gebracht, um Danzigs neutrale Politik zu diskreditieren¹¹⁾. Scheinbar gründeten sich die Gerüchte, die am polnischen Hof kursierten, auf Schwäzereien feindseliger Magnaten oder Intrigen Essens, den der Ruf als Russenfeind unmöglich gemacht hatte. Der vertraute Umgang des Stadtpräsidenten Gralath mit Leubnitz und dem französischen Residenten in Danzig, Dumont, soll besonderen Anlaß zu solchem Klatsch gegeben haben. Jedenfalls bezichtigte August Czartoryski, der Fürst-Woivode von Rußland, den Bürgermeister bei offener Tafel der Parteilichkeit für Sachsen. Sofort protestierte der anwesende Ratssekretär Stubowius. Er wies auf Danzigs Verbundenheit mit der „Familie“¹²⁾ hin und bat, den „Delator“ anzuzeigen. Aber August Czartoryski grollte, so daß der Danziger mit Nachdruck schloß: „Ew. Hochwohlgeboren weiß aber nichts davon und gesetzt, daß der Herr Präsident Gralath, dessen gute, aufrichtige und redliche Gesinnung für Ew. Durchlaucht Hochfürstliches Haus ich mit Gott bezeugen kann, ein solcher Partisan, als er durch falsches und recht verleumderisches Angeben will beschuldigt werden, sein sollte, so wäre doch daraus keine Folge zu ziehen, daß alle Glieder E. S. Rats ihm sogleich zufallen, noch weniger, daß deshalb die ganze Stadt in eine Verlegenheit, die man ihr androhet, gesetzt werde“¹³⁾. Trotzdem war der Streit nicht aus der Welt geschafft. Stubowius beeilte sich, dem Großkanzler von Litauen, Michael Czartoryski, sowie dem russischen Gesandten Keyserling den Gegenbeweis zu erbringen. Beiden las er einen von Gralath eigenhändig geschriebenen Widerruf vor. Obwohl Keyserling sich zufrieden gab, fuhr der Großkanzler mit seinen Zweifeln an Gralaths Ehrlichkeit fort, bis der schlagfertige Sekretär sagte: „In honestum virum non edit suspicio“¹⁴⁾.

Nur langsam wollte die Fama von Danzigs Parteinarbeit verstummen. Sie war um so peinlicher, als der russische Großbotschafter, Fürst Repnin, der ganz im Banne der Familie stand, auch daran glaubte¹⁵⁾. Aber jeder

polnischen Krone ausersuchen, die Kaiserin von Rußland soll ihn vorgeschlagen haben.“ Demnach geschah die Angriffe gegen Gralath zu einer Zeit, als man in eingeweiheten Kreisen wie auch in Danzig über Poniatowski's Kandidatur völlig im Klaren war

11) Rz. 6. 8. 64 Bericht des präsidierenden Bürgermeisters: der russische Großbotschafter Repnin verdächtigt Danzig der Parteinarbeit für das sächsische Haus. Desgl. Stubowius 30. 7.: der Fürst-Woivode von Rußland habe drohend gegen Danzig gesprochen, während er Beschwerde eingelegt habe: „... ille: warum machen Sie es denn danach? Ego: ich wüßte nicht, daß E. Rat und dessen Glieder jemals nur gedacht, sich in eine dem durchlauchten Hause unangenehme Verfassung zu setzen. Sie haben vielmehr die Maxime von ihren Vorfahren angeerbet, daß sie in zweifelhaften und bedenklichen Fällen zu dem durchlauchten Chartoryski'schen Hause ihre Zuflucht genommen und sich allemal dabei gut befunden haben. Ille: aber was reden Sie mir, wir wissen gar wohl, daß der Herr Bürgermeister Gralath als ein starrer Partisan viel unnützes Zeug anrichtet. ... aber wir werden schon wissen, dagegen zu zeigen, was das auf sich haben soll. Ego: Ew. Durchlaucht halten mir zu Gnaden, wenn ich mir die Ehre nehme, dagegen zu versichern, daß der Herr Präsident Gralath von dergleichen Wendungen sehr weit entfernt ist und sowohl er als der ganze Rat, meine Herren, beharren beständig bei der Ergebenheit, so sie dem durchl. Hause ein vor allemal gewidmet und von jeher Proben davon abgelegt. Ille: aber wir hören es anders!“

12) „Familie“ ist die in die Geschichte eingegangene Bezeichnung für die Czartoryski-Partei.

13) Stub. 30. 7. 64.

14) Stub. 30. 7. 64.

15) Rz. 6. 8. 64. Bericht des präsidierenden Bürgermeisters an d. Rat: es sei zu besorgen, daß die Russen sich der Provinz nähern würden, „besonders, da der Herr Großbotschafter einen Argwohn geschöpft, als ob diese Stadt oder vielmehr der Präsident Gralath S. Herrl. einer Parteilichkeit für das sächsische Haus zu beschuldigen sei.“

Konflikt mit den mächtigen Czartoryski und der russischen Diplomatie mußte unter allen Umständen vermieden werden! Getreu seiner neutralen Politik rückte der Rat ostentativ von den Warschauer Verdächtigungen ab und deckte zugleich den präsidierenden Bürgermeister, indem er ihm „sein aufrichtiges Beileid wegen einer so verleumderischen und höchst falschen Angabe“ zum Ausdruck brachte¹⁶⁾.

Schwierigkeiten und Aufgaben für den Ratssekretär Skubowius am polnischen Hof.

Im trassen Gegensatz zu Danzig herrschte am polnischen Hof eine schwüle Atmosphäre. War die Macht Brühls und seines Herrn in den letzten Jahren ohnehin stark erschüttert worden, so drohte jetzt ein Krieg aller gegen alle. Die ungezügelterten Adelsfaktionen versammelten ihre Anhänger in der Hauptstadt. Bankette, Reformpläne, Streit und Trunkenheit wirbelten die Geister durcheinander. Während das Land noch aus tausend Kriegswunden blutete, während Armut und Unwissenheit triumphierten, rüsteten Polens Magnaten zum Kampf um die Ämter, die die sterbende Republik ihnen zuteilen sollte¹⁷⁾. Dabei feierte Bestechung und Eigennutz Orgien; doch war man im Notfalle auch bereit, für seine vermeintlichen Rechte zum Säbel zu greifen. Es ging einfach drunter und drüber.

So schien es begreiflich, daß Danzigs Vertreter in Warschau, Skubowius, dieses Treiben mit größtem Mißtrauen beobachtete¹⁸⁾. Von Anfang an fürchtete er sowohl böse Folgen für seine Stadt als auch für sich selbst. Zu letzterem hatte er mancherlei Gründe; denn seit einiger Zeit mußte sich der Rat vor zwei Widersachern in Polen hüten: dem Landboten von Wisł, Wilczewski, und dem Starosten von Knyszyn, Czapski. Beide hatten die Danziger Gesetze grob verletzt, indem sie sich hartnäckig weigerten, ihre in der Stadt gemachten Schulden zu begleichen. Als man sie durch Beamte auffordern ließ, ihrer Pflicht nachzukommen, tobten sie mächtig und klagten vor polnischen Tribunalgerichten. Daraufhin ergingen von blindem Haß getriebene Urteile, die der Rat ablehnte, weil er jede Rechtslosigkeit Polens leugnete¹⁹⁾. Nun gebärdeten sich Wilczewski und Czapski unglaublich. Sie stellten die Vorgänge auf den Kopf, machten daraus eine Beleidigung des gesamten Adels, zeterten über den Hochmut der Bürger und fanden bei

¹⁶⁾ Rz. 6. 8. 64: E. S. Rat bezeugte hierauf dem Herrn Präsidenten E. Herrl. sein aufrichtiges Beileid wegen einer so verleumderischen und höchst falschen Angabe und vermeinte, daß der Umgang mit dem französischen Herrn Residenten Dumont und dem Herrn Kammerherrn von Leubnitz unschuldigerweise hierzu Gelegenheit gegeben haben könnte . . .“

¹⁷⁾ Vergl. R. Roepell, Das Interregnum (Posen 1892) S. 2 ff.

¹⁸⁾ Skub. schrieb bereits am 1. 5. 63: „Von Rechts wegen ist gewiß, daß ich hier meine Sicherheit haben müßte, bei der Verfassung aber, da Gewalt vor Recht in allen Dingen vorgeht, ist man vor einem böshaftern Überfall nicht gar zu sicher. Nach dem Tode Augusts III. am 10. 10. 63: „ . . . so kritisch, bedenklich und gefährlich vor die Stadt Danzig sonderlich aber in Ansehung der erbitterten Gemüter und in Ansehung der Wilczewskischen und Czapskischen Begebenheiten für mich, der ich ohne allen Schutz außer unter göttlicher Vorrichtung mich allhier befinde und in diesem Interregno mir wenig Sicherheit im hiesigen Hofe verspreche.“

¹⁹⁾ Das war ein fundamentaler Standpunkt der Danziger staatsrechtlichen Auffassung. Lenanich, S. 85, betont diesen Grundsatz noch besonders, weil die Anerkennung der polnischen Tribunale eine rechtliche Oberhoheit der Republik bedeutet hätte.

dieser Lesart in weiten Kreisen die übliche „patriotische“ Zustimmung. Nichtstuer, die sie waren, hatten sie genügend Zeit, ihre Lügen in sämtlichen Salons aufzuwärmen und überall die Wut gegen Danzig zu schüren. Der tiefe Sinn ihrer Verleumdungen lag darin, daß sie zu guter Letzt eine ansehnliche Vergleichssumme zu erpressen hofften. Immerhin erschwerte ihre Wühlarbeit Skubowius das Leben; sie durchkreuzte seine Politik während des Interregnums auf Schritt und Tritt! Außerdem scheuten die beiden Edelleute vor keiner Gewalttat zurück. Der Sekretär mußte mit ihren Räubermethoden rechnen und sogar auf einen Anschlag gegen das Gesandtschaftsgebäude, den „Danziger Hof“, gefaßt sein. Auch wurde ihm vom Rat empfohlen, „das archivum postcuriale in solcher Bereitschaft zu halten, daß dasselbe erforderlichenfalls an einen sicheren Ort in Verwahrung gebracht werden könne“²⁰⁾.

Unterdessen trat der Primas von Polen, Erzbischof Lubieski, als Interreg der Regierung an²¹⁾. Grundsätzlich gewährte dieser Posten höhere Rechte als das Königtum. Aber Lubieski war keineswegs der Mann, der den Stürmen jener Tage trozen konnte. Ein schwacher Kompromißler, unselbstständig und eitel, eignete er sich wenig für die Staatsgeschäfte. Je nach Gunst der Verhältnisse wechselte er seine Ansichten über die Thronfolge²²⁾, und sein Kanzler, Modziejowski, stand im Solde Petersburgs, so daß der russische Gesandte bald maßgebenden Einfluß ausübte²³⁾. Mit einer verzagten Rede, die den Tiefstand Polens grell beleuchtete²⁴⁾, eröffnete Lubieski am 7. November 1763 das Senatskonsilium und gab damit das Zeichen zum allgemeinen Wahlkampf. Schon vorher, etwa Mitte Oktober, hatte der Danziger Sekretär mit dem Primas Fühlung genommen. Skubowius ging dabei vom Status quo aus und berichtete an seinen Kollegen Wahl: „Meinetwegen mag ein König werden, wer da will, wenn er nur die Rechte hält und die Stadt Danzig zufrieden läßt!“²⁵⁾. Die ersten Besuche bei Lubieski verliefen gut. Es scheint, als ob Skubowius sich durch Aussichten auf umfangreiche Geschenke den Weg geebnet hat²⁶⁾; jedenfalls war man am Hofe ersaunt, daß ihm sofort „höchster Schutz“ und „freier Zutritt“ vom Primas

²⁰⁾ Rz. 17 10. 63.

²¹⁾ S. Askenazy, Die letzte polnische Königswahl, Diss. Göttingen 1894 S. 36/37 hält Lubieski für „denkbar untauglich“; zu seinen Fehlern zählt er Bigotterie, Aberglauben, Unwissenheit, empfindliche Eitelkeit u. a. m. Er nennt den Primas einen gutmütigen, schwachen Mann, der gänzlich den Kopf verloren hatte und dessen Tätigkeit sich vornehmlich in Billardspielen, Messen, Tafelfreuden und Etikettefragen erschöpfte. Politische Fähigkeiten sollen L. gefehlt haben.

²²⁾ Askenazy, S. 40; Roepell, S. 75. Lubieski, zuerst sächsischer Parteigänger, schwankt im Februar 1764 zur Familie über.

²³⁾ Askenazy, S. 38.

²⁴⁾ Roepell, S. 2 zitiert diese Rede, aus der einige bezeichnende Sätze entnommen sind: „Wir sind ohne Macht, die Grenzen offen, ohne Schutz und ohne Verteidigung; der allgemeine Schatz ohne Geld, das Geld ohne innerlichen Wert. Wer nur die Geschichte gehört oder gelesen, wird nirgends ein Beispiel einer dergleichen Anordnung gehört oder gefunden haben und muß also bekennen, daß dergleichen unordentliche Reiche entweder unter das Joch kommen oder den Feinden zur Beute oder in wüste Felder wie die Tartarei verwandelt werden müssen.“

²⁵⁾ Stüb. 25. 10. 63.

²⁶⁾ Rz. 21. 10. 63. Der Rat schlägt Skubowius vor, er möge sich den Weg ebnen „durch andere gute Freunde, die er sich auch allenfalls durch kleine reelle Gratifikationen zu machen haben würde“.

versprochen wurden²⁷⁾. Bald bekam der Interreg vor seinem eigenen Mut Angst und zeigte in seinen schriftlichen Äußerungen größere Vorsicht: die Rechte Danzigs werde er schützen, doch — so lautet der verwässernde Schluß — die Gesetze müßten sich nach der Zeit richten, in der man lebe²⁸⁾. Sonst verhielt sich der Erzbischof wohlwollend. Mehrmals verteidigte er die Stadt gegen Anfeindungen des Adels, riet aber stets zum Nachgeben und zur Einigung mit den Widersachern. Auch in dem Streit, den der Kronschatzmeister Wessel wegen Zahlung des Pfahlgeldes heraufbeschworen hatte²⁹⁾, unterstützte er den Danziger Standpunkt. Der Dank für seine Hilfe blieb nicht aus. Dem Interreg, der Tafelfreuden liebte, ließ der Rat Leckerbissen im Wert von 3—4000 fl. übersenden, während Skubowius für den gleichen Betrag „einige bei dem Herrn Primas in Ansehen stehende Personen sich verbindlich machen sollte“³⁰⁾. Dabei wurde besonders an den genannten Modziejowski, den Sekretär Slominski sowie an den Kronunterkanzler gedacht. Den letzteren bealückte man mit einer Menge Schnupftabak, über den Skubowius schrieb: „Der Tobak hat fürwahr die Wirkungen zuwege gebracht, daß, so groß das Geschrei gewesen, selbiges nicht mehr zu merken ist. Ich habe auch nicht mehr soviel Anfechtungen wie vorher deshalb“³¹⁾.

So hatte der Ratssekretär in wenigen Wochen durch seine geschmeidige Art bei den neuen Herren Boden gewonnen, obgleich noch mancherlei Gefahr drohte. Jedenfalls konnte er wieder energischer auftreten. Als der Primas erneut von seinem Lieblingsthema, dem Vergleich mit Wilczewski und Czapski sprach, wies Skubowius diesen zurück, solange ein Urteil des Tribunalgerichts bestehe³²⁾. Dabei sparte er nicht mit bitteren Worten über das „unanständige

²⁷⁾ Skub. an den Rat 24. 10. 63.

²⁸⁾ Primas an die Stadt Danzig 27. 10. 63. „Da aber die Erfahrung lehre, daß die Gesetze und deren strenge Beobachtung sich nach der Zeit, worin man lebt, richten müßten, nicht aber die Zeit nach den Gesetzen, so hoffe er auch, daß die Stadt Danzig sich dieser Klugheitsregel bedienen und bisweilen sich in die Zeit zu schicken sich nicht ungeneigt finden lassen werde.“

²⁹⁾ Der polnische Kronschatzmeister Wessel hatte am 20. 10. (Rz. Anl. 33) die Auslieferung der Pfahlgelder gefordert, wie sie dem König zustehen. Er wollte einen Kommissar nach Danzig senden und berief sich dabei auf den Beschluß einer Konföderation von 1733. Danzig betrachtete die während des Interregnums einbehaltenen Pfahlgelder als königliches Eigentum und erklärte, es könne nicht durch Konföderationsbeschlüsse gebunden werden.

³⁰⁾ Skub. 26. 10. 63: Lubjenski habe durch seinen Sekretär Slominski zu erkennen gegeben, „wie es nicht schaden würde, wenn die Städte in Preußen und sonderlich die größeren . . . ein Douceur an Comestibilibus als Zucker, Kaffee, Wein, Käse zu erweisen, sich als einen Interregem nicht ungeneigt möchten finden lassen. Herr Slominski ließ mich expresse deshalb zu sich bitten und kommitierte mir diese Absichten . . . in Danzig bekannt zu machen, zugleich auch den jetzigen Zwischenreichskanzler, den Sn. Kanonitum Modziejowski bestens zu empfehlen. Slominski meiner, dergleichen Offerten wären angenehmer als bares Geld, welches, wenn es in wenigem bestehet, nicht so konfektiret als jene. Er läßt sich aber darinnen vor seine eigene Person merken, weil er der Stadt jesho mit mehrerem Nachdruck seine bona officia leistet.“

³¹⁾ Skub. 7. 11. 63.

³²⁾ Rz. Anl. Nr. 88, Skub. 5. 12. 63. Ein Vergleich sollte nach Danziger Ansicht solange nicht stattfinden, wie das Tribunaldekret bestand, weil daraus eine Anerkennung polnischer Gerichte gefolgert werden konnte. Skubowius wurde diesmal sehr scharf: „ . . . daß hingegen E. S. Rat in Ansehung seiner Igl. autorisierten Gerichtsbarkeit als auch in Absicht auf die Rechte, die er sich nicht kann kränken lassen, ja, was noch mehr, in Absicht auf die von allen benachbarten Mächten zur Stelle sich befindlich akkreditierten Residenten, welche bei so gestalten Sachen, da einem jeden polnischen Edelmann freistünde, E. Rat zu konjizieren, teils sich selbst, teils ihren Herren Prinzipalen gar zu verächtliche Begriffe von E. Rats Ansehen machen könnten, sich genötigt siehet zu zeigen, daß ein freches und unanständiges Beginnen zu keinem Ausbruch kommen darf. Das wird hinwiederum so aufgenommen und bewundert, als wenn der jüngste Tag hereinbricht und die Sölle zu E. Rats Verdammung schon lichterloh brennet . . .“

Beginnen“ des Adels und betonte, daß die verletzte Würde der Stadt hier keine weiteren Konzessionen zulasse; die Schuld trage vielmehr der Warschauer Hof, weil er derartige Querulanten schütze. Überaus deutlich wurde der Sekretär zum Großkanzler, der sich auch in die leidige Affäre einmischte: „Ein Tribunaldekret gilt in Danzig soviel als ein Dekret aus Konstantinopel“³³⁾.

Danzigs zwangsweise Teilnahme an dem Konflikt zwischen Westpreußen und der Republik.

Inzwischen spitzte sich die Lage in Westpreußen immer mehr zu. Gerüchte über Entsendung von Krontruppen sowie über preußische Annektionspläne scheuchten den ohnehin unruhigen Adel auf³⁴⁾. Es schien ein Miniaturbild der polnischen Wirren zu entstehen. Zwei Gruppen bekämpften sich heftig: Mostowski, der Wojwode von Pommerellen, und der Wojwode von Marienburg, Czapski³⁵⁾, mit seinen zahlreichen Anhängern, insbesondere den Herren von der Goltz. Beide wollten sich für das Wohl und die Selbstständigkeit der Provinzen „opfern“, beide gaben vor, preußische „Patrioten“ zu sein, um unter solchen Leisfäßen ihre — familiären und fast immer eigennütigen — Quengeleien auszutragen. Nach dem Muster Polens warb man Soldaten, stiftete Fehden an oder verklagte sich. Die Czapski bestritten seit Jahren Mostowski das Recht, seinen Posten zu bekleiden, weil er kein „Indigena“ und noch nicht vereidigt sei. Dieser Prozeß hatte bereits viel Geld verschlungen³⁶⁾. Jetzt, in dem allgemeinen Chaos, war wieder die Zeit der Bernegroße gekommen. Geht es auch zu weit, die Hintertreppenpolitik jedes adligen Klüngels zu verfolgen, so bleibt doch die Tatsache, daß Danzig sich jenen Dingen nicht gänzlich entziehen konnte. Obgleich der Rat in der engeren Nachbarschaft genau wie in Polen sehr zurückhaltend war, lagen die Auseinandersetzungen räumlich viel zu nahe, als daß er sie zu übersehen vermochte: wenn z. B. in Westpreußen die Wege unsicher wurden, litt der Handel; wenn Wilczewski Truppen warb und bis an die Danziger Ländereien vorstieß, so durfte man das nicht ruhig ansehen. Geriet die Stadt mit Mostowski in Streit, dann mußte ihr die Unterstützung seiner einheimischen Feinde willkommen sein usw. Kurz, Danzig konnte seine Eigenschaft als erste Stadt Westpreußens nicht außer acht lassen und hatte deshalb wenig Freud' und viel Leid mit der Provinz zu teilen. In zwei Formen trat der Adel meist an den Rat heran: entweder in der Art Wilczewskis, d. h. er konstruierte einen politischen Konflikt und versuchte es daraufhin mit Erpressungen, oder auf scheinbar freundliche Weise; dann ergingen Einladungen

³³⁾ Ekub. 12. 12. 63.

³⁴⁾ Diese Gerüchte tauchten periodisch seit Jahren auf, sobald die politische Lage in Westpreußen gespannt war. Vergl. Hoffmann, S. 195, bes. Anm. 849. — Der preußische Resident Reimer berichtet am 14. 12. 63, daß der russische Resident von Rehbinden wegen der Annektionsgerüchte bei ihm angefragt hätte. Reimer hatte gemäß seiner Ordre vom 26. 6. 63 energisch gegen ein derartiges Gerüchte protestiert. Vergl. auch Rz Anl. Nr. 134.

³⁵⁾ Der Wojwode von Marienburg, Czapski, darf nicht mit seinem Namensvetter, dem Starosten von Knysszin und Gegner Danzigs, verwechselt werden.

³⁶⁾ Auch Danzig hatte dabei in seiner Eigenschaft als Mitglied westpreußischer Stände viel Geld zugelegt.

zu Bündnissen, Projekten und dergl. Der nervus rerum blieb jeweils derselbe: Danzig sollte mit Geld, vielleicht auch mit Soldaten herausrücken!

So meldete sich Ende November der Marienburger Woiwode Czapski beim Rat, der die Herren Tesson und Leuschner zu Besprechungen abordnete³⁷⁾. Aber bald überwarfen sich beide Parteien. Die Danziger strebten, den Woiwoden in ihrem Prozeß mit Wilczewski zu engagieren, und wären dann bereit gewesen, gegen Mostowski Hilfe zu leisten. Sonst ließen sie sich nur zu der allgemeinen Phrase herab, sie würden mit dem befreundeten Adel „diese Provinz durante interregno“³⁸⁾ sichern. Das genügte jedoch dem Woiwoden und seinem Anhang nicht. Mit lebhafter Suada wollte er den Rat überrumpeln und an seine Sache fetten. Man möge den Augenblick ausnützen, so erklärte er feurig, um die alten Rechte der Provinz zu retten. Adel und Städte seien untrennbar und müßten mit „Gut und Blut“ für dieses Ziel kämpfen. Niemand werde einem solchen Bund Widerstand leisten, der Erfolg läge auf der Hand. Hierzu, fuhr er fort, sei aber eine „Unio Animarum“ unerlässlich, damit man die Einzellandtage beeinflussen könne. Sobald sie erst gewonnen seien, würde seine Partei auf dem Generallandtag ein leichtes Spiel haben und den „Landesgebrechen“ abhelfen³⁹⁾. — Zulezt tat Czapski eilig; er weigerte sich, etwas Schriftliches zu hinterlassen und gab zu verstehen, daß ihn jede Verzögerung aufhalte und nur ein schneller Entschluß den Erfolg verbürge. Aber gerade dieses schreckte den Rat ab; denn er stellte den Grundsatz: „Unio gleich Konföderation“ auf und meinte, alles Gerede laufe ja nur auf Hergabe von Truppen hinaus⁴⁰⁾. Der neue terminus technicus erschien lediglich als Verkleidung für den „verhaßten Namen“⁴¹⁾. Weil aber der Beitritt zu einer Konföderation Danzig unweigerlich in die polnischen Zerwürfnisse hineinreißen mußte, bedeutete er das Letzte, wozu sich der Rat mit freiem Willen bequemt hätte⁴²⁾. Nun erkannte der Woiwode, daß sein Ansturm fehlgeschlagen war. Die Danziger vertrösteten zunächst auf den Generallandtag. Als Czapski aber immer dringlicher wurde, machten sie die Antwort von einer Zustimmung Elbings und Thorns abhängig. Wie zu erwarten, wollten beide Städte nichts von der „Unio“ wissen und benutzten dabei ein Argument, das dem Rat höchst willkommen war. Sie wiesen auf die militärischen Maßnahmen hin, welche die Rüstungen Czapskis auf

³⁷⁾ Für die Beweggründe des Rats, der nur zögernd an den westpreussischen Adelsbesprechungen teilnahm, mag folgende Äußerung von Stubowius charakteristisch sein. Stub. 28. 11. 63: „Bei so gestalten Sachen, als man die Provinz Preußen nach dem polnischen Leisten schlagen und deren Vorstellungen, die auf die Kardinalrechte derselben Provinz sich gründen . . . kein Gehör geben will, wäre nicht undienlich, wenn die GG. Städte mit den wohlgesinnten Herren vom Adel insoweit übereinstimmen mögen, als sie sich zum wenigsten anstellten, als wollten sie lieber ad extrema schreiten, als von der Gegenpartei Vorschriften annehmen.“

³⁸⁾ Rz. Anl. Nr. 69.

³⁹⁾ Rz. Anl. Nr. 69.

⁴⁰⁾ Czapski setzte zunächst spitzfindig auseinander, daß die Unio nie zur Konföderation ausarten könne. Zum Schluß deckte er unfreiwillig seine Karten auf. Rz. Anl. Nr. 69.

⁴¹⁾ Rz. 25. 11. 63.

⁴²⁾ Das war in Danzig Staatsgrundsatz, an dem niemand zu rütteln wagte; denn 1. hätte Danzig bei einer Beteiligung an der Konföderation Mannschaft und Geld hergeben müssen, 2. hätte es sich der Majorität der Konföderation beugen müssen, 3. widersprach eine Mitgliedschaft in der Konföderation der These, daß die Stadt nur dem König, nicht aber der Republik, zu deren Einrichtung die Konföderation gehörte, unterstand.

preussischer Seite ausgelöst hatten⁴³⁾. Nach ihrer Ansicht sollten sich „Patrioten“ davor hüten, fremde Truppen in die Provinz zu ziehen und Bündnisse einzugehen, die den Landesgesetzen widersprächen. Infolge dieses Rückschlages, der außerdem vom eisernen Hakt Friedrichs II. begleitet war, scheiterten die Pläne des Woiwoden. Danzig hatte zunächst noch seine Neutralität in Westpreußen bewahrt!

Der Generallandtag wurde zum 27. März in Graudenz angesetzt. Räuereien und Doppelwahlen auf den Einzellandtagen bildeten einen üblen Auftakt und ließen ahnen, daß es leicht zum Fiasco kommen könnte⁴⁴⁾. Trotzdem sah alle Welt dem Treffen mit Aufmerksamkeit entgegen, denn es hätte möglicherweise die Sukzession entscheidend beeinflusst. Westpreußen besaß nämlich das Recht, seine Stände nach den anderen zu versammeln und durfte dann den Reichstag mit beliebig vielen Abgeordneten beschicken. Deshalb vermochte die Siegerpartei das Stimmenverhältnis in Warschau umzuwerfen⁴⁵⁾. —

Wie üblich war Danzig bei den Provinzialbesprechungen auf dem Landtag zugegen. Der Rat schätzte solche Zusammenkünfte wenig und erwog wohl, ob die Stadt ihnen nicht besser fernbliebe. Dennoch beschloß er, um das Gesicht zu wahren, die Sekretäre Skubowius⁴⁶⁾ und G. J. Weichmann nebst einem Kanzellisten nach Graudenz zu entsenden. Dem Gutachten des Syndikus Lengnich gemäß sollten sie strenge Neutralität üben und lediglich Gravamina einreichen, die den Landboten auf den Konvokationsreichstag mitzugeben seien⁴⁷⁾. — Jedoch eine Woche später drang in Danzig eine aktivere Politik durch. „Nach dem Beispiel der Vorfahren, welche sich den öffentlichen Landesangelegenheiten niemals entzogen“, erhielten jetzt Bürgermeister Conradi und Burggraf Leuschner den Auftrag, ihre Stadt zu vertreten. Zur militärischen Sicherung wurden 30 Kavalleristen und falls nötig etwas Infanterie kommandiert. Weil aber Sekretär Weichmann „im Lubliner Dekret ... condemniret worden und dieses zu Klammationen und verschiedenen Weitläufigkeiten Anlaß geben könnte“, wurde er durch seinen Kollegen Salomon abgelöst⁴⁸⁾. Die Ordre für die Danziger umfaßte vornehmlich folgende Punkte:

⁴³⁾ P. C. 14869; 14884 — Schreiben der Thorner vom 28. 11. 63; im ähnlichen Sinn: Elbinger v. 6. 12. 63.

⁴⁴⁾ Roepell S. 66 spricht über die Streitigkeiten auf den Einzellandtagen, bei denen auch Totschläge erfolgten. Diese Vorgänge waren sofort in Danzig bekannt geworden. — Aßenazy, S. 75 bemerkt über die Bedeutung des Graudener Landtages: „Hier konnte die in den übrigen Wahlbezirken gewonnene Mehrheit der Familie von 45 Stimmen vernichtet werden.“

⁴⁵⁾ Roepell S. 65.

⁴⁶⁾ Rz. 29. 2. 64. Beschluß zur Entsendung von Skubowius. Dieser antwortet am 8. 3. 64, daß man ihn sogar von polnischer Seite auf die Unsicherheit in Westpreußen aufmerksam gemacht habe, ja, daß man in Warschau selbst einen schlechten Ausgang des Generallandtages prophezeite. Skubowius erwiderte dem Kronkanzler: „Ich verbat mir aber die gute Gesinnung und gab zu erkennen, wie ich so aufrichtig als gehorsamst den Befehl meiner Herren ohne Ausnahme und Ausflucht zu befolgen verbunden und verpflichtet wäre.“

⁴⁷⁾ Rz. 29. 2. 64. Im Gegensatz zu Skubowius sprach Lengnich sich entschieden gegen jede Verbindung mit dem westpreussischen Adel aus, weil sie nur „Haß und Verdacht“ erwecke. Auch unter dem Motto der protestantischen Religionsfreiheit wollte er kein Bündnis eingehen.

⁴⁸⁾ Rz. 7. 3. 64. W. war in dem von Danzig nicht anerkannten Dekret des Lubliner Tribunals zu einer Geld- und Gefängnisstrafe verurteilt worden. Es lag daher die Gefahr vor, daß Capstl- und Genossen auf dieses Urtheil zurückgreifen und in Graudenz Gewalt ausüben würden.

1. Zurücknahme der polnischen Tribunaldekrete (Fall Wilczewski u. a.),
2. keine Mehrbelastung der Städte durch Kontributionen,
3. legale Behandlung aller Landesfragen,
4. Garantie der dissidentischen Bekenntnisse,
5. Ungültigkeit sämtlicher Landtage, welche ohne die Städte zusammenzutreten u. a. m.

Alles in allem handelte es sich somit um ein rein provinzielles Programm, das die Königswahl nicht berührte. Der Woiwode von Marienburg und die Herren von der Gols warben in letzter Stunde für eine „Unio“ der Dissidenten⁴⁹⁾, der die Danziger nun beitraten. Im übrigen aber blieben sie standhaft, so standhaft, daß sie den siegreich vordringenden Czartoryski gegenüber ihre Neutralität klar unterstrichen. Weder das ängstliche Thorn noch die Drohungen des russischen Gesandten, noch die Lockköne Osterreichs vermochten das Geringsste an dieser — etwas starren — Politik zu ändern⁵⁰⁾.

Bald deuteten neue Vorzeichen auf stürmische Szenen in Graudenz hin. Wilczewski hatte dem Primas unverfroren erklärt, er werde dem Generallandtag jede „nur ersinnliche Hinderung in den Weg legen“⁵¹⁾. Auch sonst standen hier wie in Polen beide traditionellen Parteien kampfbereit: die „Familie“ gegen die Potocki, Radziwill, Jablonowski nebst ihren Mitläufern, die einen im russischen, die anderen im österreichisch-französischen Schlepptau. Nach gut polnischer Sitte zogen die Magnaten mit eigenem Militär auf, und die meisten Straßen waren frühzeitig von der Mannschaft des Adels besetzt, so daß man „viel Geschrei und viele Unarten“ erwartete⁵²⁾. Die Tagung begann sofort tumultuarisch. Unter dem Vorwand, seine Magazine zu schützen, marschierte General Chomutow mit 1500 Russen in Graudenz ein, tatsächlich aber stellte er eine Schutzgarde für die Parteigänger der Familie. Es hagelte Proteste. Vergeblich, Chomutow blieb am Ort und ließ sich nicht — wie geplant — durch Krontruppen ablösen. Schon vor der Marschallswahl wurde der Landtag zerrissen. Nun folgten kurze Straßenkämpfe zwischen Russen und Polen, dann reiste die Mehrzahl der Teilnehmer schleunigst nach Hause. Das Schauspiel war vorüber, ehe es angefangen hatte⁵³⁾.

⁴⁹⁾ Rz. 21. 3. 64. Der Rat lehnte jede noch so verdeckte Art eines Beitritts zur Konföderation ab; dagegen wollte er für die Dissidenten sein Bestes „unter der Hand durch Vorstellungen beitragen“.

⁵⁰⁾ Rz. 23. 3. 64. Die Thorner wollten, „falls die Gegner der Familie . . . die Abermacht gewinnen, lieber abreisen, als sich den Haß des Czartoryskischen Hauses zuziehen.“ Ferner Rz. 23. 3. 64 Skubowius hatte eine Warnung von Keyserling übermittelt, man solle auf die Parin hören, nicht auf Frankreich und Osterreich, diese versprechen zwar alles Gute für die Protestanten, kümmern sich aber nicht um das Wohl der Provinz.

⁵¹⁾ Stab. 8. 3. 64.

⁵²⁾ Stab. 13 und 15. 3. 64.

⁵³⁾ Schilderung u. a. bei Roepell S. 65. Als bisher unveröffentlichter zeitgenössischer Bericht: Der preussische Resident Reimer am 31. 3. 64: „Die Polen sind dadurch besonders ausgebracht, daß der russische General Chomutow, der sich bis zwei Meilen von Graudenz in Ansehung derer allda zu haltenden Ratschläge bis zu derer Endigung entfernt halten sollen, den 26. des Abends wieder daselbst, wie ihnen zum Eifront eingerückt, und Miene gemacht, die Handlungen zum Faveur derer Fürsten Czartoryski zu unterstützen. Es ist sodann auch noch den 27. des Abends zum Tumult gekommen, da die Parteien untereinander geseuret, daß Verschiedene auf dem Platz geblieben, bis endlich die Russen die Oberhand gewonnen. So ist denn des folgenden Tages der sämtliche Adel wieder auseinandergereiset.“

Dieses Durcheinander⁵⁴⁾ hätte die Danziger normalerweise wenig interessiert⁵⁵⁾, wenn sie nicht selbst darin verwickelt worden wären. Conradi und Leuschner hatten zeitig in Graudenz Quartier bezogen. Nach Besuchen bei Vertretern von Elbing und Thorn nahmen sie mehrfach an Aussprachen teil, die vorbereitenden Charakter trugen. Hierbei fiel ihnen die Neigung der Thorner zur Czartoryski-Partei auf⁵⁶⁾; sonst aber genühten die ersten Eindrücke, um den Entschluß zur baldigen Rückfahrt reifen zu lassen. Am 26. März fand eine Konferenz unter dem Vorsitz des Woiwoden von Kulm statt. Man wollte über die verfassungsmäßige Eidesleistung der Landesräte und andere Fragen Klarheit schaffen. Radziwill, Mostowski, der General Poniatowski sowie viele Persönlichkeiten von Rang waren anwesend; auch Wilczewski und der Starost Czapski fehlten nicht. In kurzem ging es so heftig her, daß der Landtag wegen der entstandenen Streitigkeiten auseinanderstob. Während die Beratungen noch im Schwange waren, hatte sich Czapski in den Vorzimmern herumgetrieben und seine üblichen Märchen erzählt. Allmählich wurde er lauter und geriet in Wut. Ohne auf die Beschwichtigungsversuche seiner Freunde zu achten, drang er zuletzt in den Sitzungssaal ein, wo er den Kulmer Woiwoden zorn erfüllt anredete: „Es tut mir leid, daß ich mich entfernen muß, denn ich sehe wohl, daß man die Perücken soviel estimiert und den Adel ganz postponiert. Wenn Edelleute Kondemnatoren sind, üben sie keine Aktivität aus usw.“ Als der Woiwode den Störenfried zur Ruhe weisen wollte, gestikulirte dieser so heftig, daß die Danziger Herren „es für ratsam hielten, ohne ein Wort hierauf zu sagen, ihren Abschied zu nehmen“. Czapski schäumte. Gegen Conradi, der nahe an ihm vorbeigehen mußte, holte er mit der rechten Hand aus und brüllte u. a.: „Dieser Mensch hat mir die Gerechtigkeit ver sagt, er ist ein Schuft!“⁵⁷⁾. Die Danziger ließen sich durch solche Pöbeleien nicht aus der Fassung bringen. Unmittelbar nach dem Vorfall traten sie mit ihren Kollegen aus Thorn und Elbing zusammen und beschloßen, gegen die „laesio securitatis“ gemeinsam Verwahrung einzulegen. Damit beauftragt, erschienen die drei Sekretäre beim Kulmer Woiwoden, in dessen Umgebung Wilczewski und Czapski das Feuer weiter geschürt hatten. Der letzte war gerade damit beschäftigt, eine gedruckte Heßschrift herumzureichen, die — giftig in Wort und Bild — den Übermut des Bürgertums anprangerte⁵⁸⁾. Wie immer spendete die Mehrzahl der Adligen dem Kläger kritiklosen

⁵⁴⁾ Reimer, 21. 3. 64, berichtet davon: „Die Verfolgungen dieser Leute untereinander sind bewundernswürdig, und ist bei ihnen alles in völliger Konfusion.“

⁵⁵⁾ Wie zögernd der Rat den Landtag beschickte hatte, geht aus den Eingangsworten hervor: „Obgleich verschiedene Gründe denselben hiervon abhalten könnten . . .“

⁵⁶⁾ Bericht der Danziger Gesandten vom 2. 4. 64: Die Thorner „gaben ihre Neigung für das Czartoryskische Haus nicht unbedeutlich zu erkennen“.

⁵⁷⁾ Bericht der Danziger Gesandten vom 2. 4. 64: „Ten czlowiek hat mir die justice ver sagt, huttaj! und was dergleichen ehrenrührige Worte mehr waren.“

⁵⁸⁾ Bericht der Danziger Gesandten vom 2. 4. 64. Als die Sekretäre beim Palatin von Kulm erschienen, hielt sich Czapski dort auf und reichte „ein Kupfer, so der Historiae Interregni nevissimi vorgedruckt ist, in welchem die Herren Consiliani mit Perücken am Tische sitzen, der Adel aber mit entblößten Häuptern umhersteht“. Dieses „irritierte“, daß man „durch keine Vorstellung, es wäre dies ein Privat skriptum undginge civitatibus nichts an sich besänftigen lassen wollte; sahen sämtliche Sekretarii unter dem Geschrei, ha klaniami, Canaille, auch einigen empfindlichen Stößen sich genötigt, sich davonzumachen und ihren Herren Komitenten davon Nachricht zu geben“.

Beifall. Man kam in beste Radaustimmung und schrie die eintretenden Städter sofort nieder. Der Thorner Sekretär Steiner wurde als Canaille bezeichnet und tätlich angegriffen, Skubowius erhielt einen schweren Rippenstoß, verlor seine Mütze und vermochte nur mühsam unter dem Gefluhe Czapskis zu entweichen⁵⁹⁾; dem Elbinger Fuchs ging es ähnlich. Darauf verfaßte Conradi einen neuen Protest, der aber nicht mehr in Graudenz überreicht wurde, weil sich der Landtag schon in voller Auflösung befand. — Nun reisten die Danziger in strengem Infognito ab; ihre Kutschen standen vor den Toren bereit, und es gelang ihnen, unbehelligt zu entkommen. Der Rat aber sandte, vereint mit Thorn und Elbing, eine scharfe Note an den Primas: „Die Städte können nicht eher an den Beratungen des Landes teilnehmen, bis sie wegen ihrer verletzten Ehre eine hinreichende Genugtuung erhalten und bis für die öffentliche Sicherheit gehörig gesorgt worden ist . . .“⁶⁰⁾. Auch außerhalb Westpreußens fanden die Graudenger Vorfälle kräftigen Widerhall. In Warschau sowie besonders am Sarenhof⁶¹⁾ stellte man zweierlei mit Behagen fest: Mord und gewaltsame Störung der Debatten. Katharina verstand es meisterhaft, beides sehr bald in jener Politik zu verwerten, die ihrem Günstling Poniatowski den Weg zum Thron ebnete.

Die maßgebenden Machtfaktoren am Hofe in den letzten Monaten vor der Königswahl.

Seit dem Frühjahr 1764 warf die Sukzession Stanislaus Augusts ihre Schatten voraus⁶²⁾. Preußen und Rußland waren handelseins geworden, und der Rest blieb — ein großaufgezogenes polnisches Theater. Alle seitdem genannten Prätendenten⁶³⁾ gaben ihre Namen nur zu Nebenrollen her, die den Wahlvorgang ungezwungen darstellen sollten. Das Verleihen des Schwarzen Adlerordens an General Poniatowski sowie der preußisch-russische Traktat zeigten klar, wohin der Kurs steuerte⁶⁴⁾. Noch gegen Ende April erschien die Spannung in Warschau unerträglich, ein Bürgerkrieg zwischen dem Fürsten Karl Radziwill⁶⁵⁾ und der Familie stand bevor. Jedermann, auch der Danziger Sekretär, war auf seine Sicherheit bedacht⁶⁶⁾. Dazu

⁵⁹⁾ Stub. 29. 3. 64: „Raum waren wir in das Zimmer getreten, als einige den Herrn Steiner, Secrium Thor., einige mich und einige Fuchs, Secrium Elbing, teils mit Worten, teils auch mit Tätlichkeiten den Weg schwer machen wollten. Der Hr. Steiner, der als eine Canaille angesehen ward, wischte gar bald hindurch, und ich bekam einen Rippenstoß, so daß es mir im Kreuze wehetat, verlor darüber meine Mütze . . .“

⁶⁰⁾ Rz. Anl. Nr. 319 nach Rückkehr der Gesandten dem Primas übermittelte.

⁶¹⁾ Sbornik 51 S. 288 ff. Graf Keyserling wies ausdrücklich auf die Zwischenfälle mit den Danzigern Gesandten hin.

⁶²⁾ Koepell. S. 64; Astenazy, S. 75 ff. Letzterer behauptet S. 7, daß Keyserling bereits im August 63 um die Kandidatur Poniatowskis gewußt habe.

⁶³⁾ Stub. 26. 7. 64: Noch im Juli tauchen die Namen des Prinzen Kaver, des Grafen Oginski und des Fürsten Lubomirski in der Reihe der Thronbewerber auf!

⁶⁴⁾ Stub. 11. u. 12. 4. 64.

⁶⁵⁾ Es ist der schwachgeistige, aber populäre Radziwill, der unter dem Namen „Panje Kosanfu“ in die Geschichte eingegangen ist.

⁶⁶⁾ Skubowius berichtet am 3. 5. 64 über die schwüle Atmosphäre und fürchtet „einen bösesten Aberfall“; denn „wo zwei gegeneinander aufgebrauchte Parteien miteinander zu tun haben, so leidet der dritte gewiß, er mag so neutral sein, als er immer wolle“. Ahnl. auch Stub. 19. 4. 64.

tauchte wieder hartnäckig das Gerücht von Teilungsplänen auf, so daß man im Zweifel war, ob es zuerst in der Hauptstadt oder an den Grenzen zur Katastrophe kommen würde. Allein in wenigen Wochen hatten die Czartoryski sich mit russischer Hilfe durchgesetzt und für ruhigere Zustände gesorgt. Schon die temperamentvolle Eröffnung des Konvokationsreichstags am 7. Mai bewies ihre Übermacht endgültig. Skubowius' Berichte, aus denen der Rat vortreffliche Informationen schöpfte, hoben diese Situation auch klar hervor.

Die Danziger Politik in Warschau hing naturgemäß von mehreren Faktoren ab: dem russischen Gesandten⁶⁷⁾, dem Reichstag und dem König bzw. dem Interreg. Zurzeit lag die größte Macht bei den Russen, die im Begriff waren, aus Polen eine Satrapie zu machen. Deshalb erstrebten sie ein Doppeltes: Wahl eines gefügigen Königs, Fortbestand der inneren Anarchie! Gerade das letztere bedingte eine Hands-off-Politik bei internen Fragen. Rußland brauchte nur die Zänkereien im polnischen Reichstag zu dulden, dann verbürate es die ewige Aneiniäkeit am besten. Für Danzig bedeutete dies weitgehende Passivität des Petersburger Hofes⁶⁸⁾, ein Grundsatz, der erst sehr spät vom Rat erkannt wurde⁶⁹⁾. Dagegen konnten die Entscheide des Reichstags die Stadt stärker berühren. Nach der polnischen Verfassung galt der Reichstag als eigentlicher Souverän, dessen Befehle überall im Lande verbindlich waren. Zwar hatte Danzig jederzeit ein Bevormunden durch die „Republik“ abgelehnt, aber es ließ sich nicht leugnen, daß polnische Gesetze die Stadt und Westpreußen zumindest mittelbar trafen⁷⁰⁾. Auch verharren die Reichstage mit unermüdlicher Ausdauer bei ihren Versuchen, sich in Danziger Angelegenheiten einzumischen; denn hier fand der Adel die Plattform, von der aus er seine Pfeile gegen das wohlhabende deutsche Bürgertum schleudern wollte. So war das Verhältnis zwischen Danzig und den polnischen Reichstagen schon früh getrübt. Nationale, ständische und konfessionelle Unterschiede, dazu entgegengesetzte staatsrechtliche Auffassungen gaben zu tiefstem Mißtrauen Anlaß; es wurde niemals überbrückt und herrschte auch während des Interregnums.

Die wichtigste Grundlage für die Danziger Politik am Hofe bildete naturgemäß das Königtum. Hierbei kam es in erster Linie auf die Persönlichkeit des Monarchen an, vorausgesetzt, daß er willensbetont und kraftvoll regierte. Bestanden doch nach der Danziger These politische Bande a l l e i n zum König! Deshalb konnte man seinen Willen nicht so leicht außer acht lassen wie den des Reichstags. Für gewöhnlich vermittelte der König in

⁶⁷⁾ Die russischen Gesandten bzw. Großbotschafter hatten damals in Polen schon eine überlegende Stellung inne. Notfalls verliehen sie ihren Wünschen sofort starken militärischen Nachdruck. Sie hatten den generellen Auftrag, die verfallende Republik schrittweise unter das russische Joch zu bringen.

⁶⁸⁾ R. Damas, Die Stadt Danzig gegenüber der Politik Friedrichs d. Gr. u. Friedrich Wilhelms II. (Zf. d. Westpr. GB. XX, 1887) S. 10/11 charakterisiert das geringe Interesse Rußlands an der Danziger Frage.

⁶⁹⁾ Anfang August berichtet Skubowius von Reynins Abneigung; erst im September erkennt der Sekretär, daß er Keyserlings Einfluß überschätzt hat.

⁷⁰⁾ Dies bringt Lengnich in der Form zum Ausdruck, daß er die an sich nur dem König unterstellte Stadt Danzig als Mitglied der Provinz Preußen betrachtet. Diese Provinz sei ferner mit der Republik verbunden, also stehe auch Danzig in Beziehungen zur Republik. — Außerdem mußten polnische Handelsgesetze Danzig allemal berühren.

den dauernden Streitigkeiten zwischen Republik und Stadt, aber der wankelmütige Lubieski war als Interreg dieser Aufgabe in keiner Weise gewachsen, sondern ließ den Dingen bald ihren Lauf⁷¹⁾. Obgleich er zu Beginn seiner Amtszeit als Gönner Danzigs aufgetreten war, scheute er sich während des folgenden Sommers nicht, in dem berühmten Thorner Bluturteil ein Symbol für die Herrschaft des Reichstags über die Städte zu erblicken⁷²⁾. — In dessen wurde der Primas sehr schnell zur Nebensächlichkeit herabgedrückt, bevor er Danzig ernsthaft schaden konnte.

II. Teil.

Politische Angriffe des polnischen Reichstags auf Danzig und Westpreußen.

Vorstoß des Landboten Wilczewski und seines Anhangs.

Im Mai 1764 begann der Konvokationsreichstag mit seinen Beratungen. Endlose Reformreden bezweckten die Aufrichtung des kraftlosen Staates, verhallten aber meist unbeachtet. Nur bei innenpolitischen Fragen stieß man mit einigem Erfolg in Richtung des schwächsten Widerstandes vor. Dazu gehörten u. a. die Belange Westpreußens: dort sollten die Rechte der Dissidenten eingeschränkt, die königlichen Güter durch Kommissare strenger verwaltet und die Zollvorschriften abgeändert werden, alles Dinge, die auch Danzig eng berührten. Deshalb wandte sich ein eminentere Vertreter des einheimischen Adels, der Generalleutnant von der Goltz, an Skubowius⁷³⁾ und machte ihn aufmerksam, daß der Reichstag jetzt „solche Sachen, die preußische Kardinalrechte sind, nach eigenem Gutdünken zu projektieren und ... zu beschließen sich anmaßen will. Es seien dies“, fuhr er fort, „Unternehmungen, durch welche man den Preußen das Messer an die Kehle setzt und sie der Republik gänzlich unterwerfen will“⁷⁴⁾. Goltz ereiferte sich heftig über die Tyrannei des Reichstags und wies die Sekretäre von Danzig, Thorn und Elbing auf die Schicksalsverbundenheit ihrer Städte mit der Provinz hin. Zwar war dem Generalleutnant die Abneigung gegen Bündnisse mit dem Adel bekannt, aber er durchschaute die Notwendigkeit einer einheitlichen Front, um polnische Machtgelüste zu bannen. So schlug er vor, in Westpreußen weder eine Konföderation zu bilden noch zu dulden, sondern mit vereinter Gewalt alle Konföderierten zu vertreiben⁷⁵⁾. Auch für die Königs-

⁷¹⁾ Vergl. Astenazy, S. 75.

⁷²⁾ Rz. Anl. Nr. 372. Sekretär Geret antwortete dem Primas, „man könnte vieles mit Gewalt tun, aber deshalb wäre dieses nicht gerecht.“

⁷³⁾ Skubowius, der die Reichstagsdebatten pflichtgemäß verfolgte, hoffte anfangs, daß Danzig nicht zu sehr in die polnischen Querellen hineingezogen werden würde. Vergl. seine Schreiben v. 24. u. 28. 5. 64.

⁷⁴⁾ Skub. 4. 6. 64. Die Proteste des westpreußischen Adels richteten sich vornehmlich gegen einen Entwurf der Landboten, nach dem die Dissidenten „mit Plebejss und Juden“ zu einer Klasse gerechnet werden; ferner gegen die Einführung eines geplanten Generalzolls, die Entsendung königlicher Kommissare für die königlichen Güter und Ökonomien.

⁷⁵⁾ Skub. 4. 6. 64: „Widrigensfalls man sich derselben mit Macht widersetzen und in Ermangelung hinreichender Kräfte bei den benachbarten Mächten Schutz suchen müßte.“

wahl mußte er ein sicheres Rezept: „Man sollte nur für den stimmen, der die Rechte der Provinz und der Städte beschwören wird, . . . und sich der von Rußland und Preußen gegebenen Deklarationen fest versichern.“ Auf einen Nenner gebracht hieß das: gemeinsames diplomatisches und militärisches Vorgehen von Städten und einem Teil des westpreußischen Adels sowie Anlehnung an Rußland. — Nur vorsichtig nahmen die Sekretäre hierzu Stellung. Am furchtsamsten war der Thorner. Er wollte alles „ad referendum“ empfangen, zum russischen Gesandten lediglich „diskursive“ darüber sprechen und „sich gleichfalls als von ungefähr“ bei ihm einfinden. Peinlich bemühte er sich, den privaten Charakter zu wahren und war höchstens bereit, mit Keyserling als einem „Freund“ zu beraten. Andererseits erklärte er, daß sein persönliches Empfinden mit den Ansichten des Herrn von der Goltz übereinstimme, doch hoffe er, den Eindruck zu vermeiden, „als ob man fremden Schutz suchte“⁷⁶⁾. Trotz seiner Zaghaftigkeit, die zudem nicht einmal der Politik des Thorner Rats entsprach⁷⁷⁾, gelang es, eine Linie zu bilden. Goltz und die Sekretäre erschienen bei dem erkrankten Keyserling, der sie sogar im Schlafzimmer empfing. Auf ihre Klagen erwiderte der Gesandte: „Die Reichstagsbeschlüsse sind ja nur projektiv, Polen darf keineswegs gegen die Wehlauer und Olivaer Bestimmungen verstoßen, vielmehr wird Rußland darauf dringen, daß die Provinz Preußen bei diesen als bei allen anderen Land und Städten zukommenden Rechten ungekränkt sein soll“⁷⁸⁾. Solche Worte, trostreich und wahrscheinlich gut gemeint, waren nur leere Beteuerungen. Hätten Goltz und die Sekretäre auf Keyserling bauen können, dann wäre Danzig manches erspart geblieben; es hätte fortan der Königswahl ruhig zugeschaut. Allein Keyserling stand nicht mehr in Gnade, er war längst von dem Großbotschafter, Fürst Repnin, in den Schatten gestellt worden⁷⁹⁾. Außerdem behinderte ihn seine schwere Krankheit. Entscheidend aber trat hinzu, daß der Petersburger Hof sich einstweilen nicht ohne zwingenden Grund in interne Angelegenheiten Polens mischen wollte. Deshalb wurden die westpreußischen Klagen von Rußland wohl angehört, aber kaum vertreten; somit blieb alles in der Schwebe. Man überließ die Auseinandersetzung zwischen Danzig, Westpreußen und dem Reichstag grundsätzlich den Kontrahenten.

Was erst ein Gerücht zu sein schien, wurde Wahrheit: Wilczewski und sein Klüngel trugen in den Sitzungen der Landboten eine Beschwerde nach der anderen gegen Danzig vor⁸⁰⁾. Sie tischten nicht nur ihre persönlichen Streitfälle auf, sondern packten die Stadt an einer viel empfindlicheren Stelle, indem sie ihr Bedrückung des polnischen Handels, willkürliche Zollerhebung und dgl. unterstoben. Hierbei schlugen sie ein traditionell-beliebtes Thema

⁷⁶⁾ Stab. 4. 6. 64.

⁷⁷⁾ Die Stadt Thorn tendierte deutlich zur russischen Seite. Es ist daher merkwürdig, daß der Thorner Sekretär solche Bedenken gegen den Besuch bei Keyserling hatte.

⁷⁸⁾ Stab. 4. 6. 64.

⁷⁹⁾ Astenazb, S. 124 berichtet von Differenzen zwischen Repnin und Keyserling.

⁸⁰⁾ Schon am 15. 6. 64 teilt der Rat Stubowius sein „Mißvergnügen“ über das Verhalten der Landboten von Wißt und Czieschanow mit. Dann ermahnte er den Sekretär zur größten Wachsamkeit: „er sollte daher nicht ermüden, auf alles, was etwa zum Nachteil dieser Stadt oder der Provinz verfügt werden will, aufmerksam zu sein und davon ungesäumten Bericht zu erstatten.“

an und stimmten zugleich in den Chor der merkantilistischen Reformer, welche sich damals in Polen eines starken Zuspruchs erfreuten. Diese Reformpartei wollte die Republik vorerst wirtschaftlich kräftigen. Ihre Ziele wurden von den meisten Patrioten bejaht, mußten aber zu einem Konflikt mit Danzig führen, weil dessen Handelsprivilegien ihnen hindernd im Wege standen. So wurde immer deutlicher von einer „Kommission“ gesprochen, die alle „Schäden“ am Ort selbst untersuchen und liquidieren sollte. Erschreckt berichtete Skubowius, die Feinde planten, „die Kommission cum armata manu militari nach Danzig zu denomieren“⁸¹). Oberhaupt verfinsterte sich der Horizont, denn die „strikte Neutralität“ drohte letztlich einen Bruch mit den Czartoryski herbeizuführen. „Man mag sich zeigen, wo man wolle“, schrieb der Sekretär, „so hört man Vorwürfe, die recht schwer zu verdauen sind. Es fehlet nur, daß man der Familie worinnen zu nahe treten möchte, so möchte das Brei von allen Verdrießlichkeiten, das so lange kochet, endlich gar werden“⁸²). Unterdessen tobten Danzigs Feinde in der Landbotenstube: „Der Glinka hat gebellt . . . , der Krajewski redete hart und unverschämt, und der Wilczewski weinete bei dem Vortrag, den er sehr anzüglich und verkehrlich getan . . .“⁸³). Aber weil die Landboten noch vom Senat mattgesetzt werden konnten, nahm Skubowius ihr Gepolter vorläufig nicht tragisch⁸⁴); er wußte zu gut, daß hinter ihrem Seheul Geldhunger steckte⁸⁵), und bemerkte:

„Die Polen sind . . . gewohnt, nach ihrem Schlendrian, der bei ihnen eine Art von Konstitution ist, wider den und wider jenen zu schreien, um dadurch denjenigen, den die Acclamationsen treffen, dahin zu zwingen, daß er sich, um dem Schreihäls das Maul zu stopfen, abfinden muß!“⁸⁶).

Dennoch, Skubowius hatte zu leicht gewogen! Wenige Tage später lag es klar, daß Wilczewski und seine Freunde ein „Projekt Miasto Gdanst“ entworfen hatten, in dem alle Klagen gegen Danzig zusammengefaßt wurden, deren Abhilfe durch eine „Kommission“ notwendig sei⁸⁷). Darauf protestierte der Wojwode von Pommerellen, Mostowski, mit feierlicher Rede: Er erinnerte an die letzte Kommission, welche in Danzig bloß Schaden verursacht hätte, und an die „oftmaligen Erpressungen des gierigen und despotisch herrschenden sächsischen Ministers“. Dringend beschwor er alle Anwesenden, die alten Sonderrechte der Stadt zu respektieren, sie nach der Königswahl höchstens vor ein Assessorialgericht⁸⁸), jedoch nie vor die Kommission zu

⁸¹) Skubowius 14. 6. 64. „Was daraus entstehen wird, das stehet bei Gott.“

⁸²) Skub. 14. 6. 64.

⁸³) Aus Skubowius' Bericht über die Reichstagsverhandlungen.

⁸⁴) Skub. 11. 6. 64; nannte auch in seinem Bericht v. 18. 6. folgende Landboten als besondere Gegner Danzigs: Wilczewski, Krajewski, Glinka, Kurczynski und Jesiewski.

⁸⁵) Skub. 21. 6. 64 berichtet, daß „ . . . acclamantes nur auf Bestechungen lauerten.“

⁸⁶) Skub. 11. 6. 64.

⁸⁷) Skub. 18. 6. 64. Bericht über die Rede Mostowskis: „Die Stadt Danzig wird, wie der ganzen Welt bekannt ist, nicht nur von dem Hofe selbst, sondern auch fast von jedermann, der nicht faul ist, attackiret, impugniert, insultiret, infestiret, in ihren Rechten gekränkt, und man kann alle diese Arten nicht mehr aussprechen, bei welchen sie immer non quia debet, sed quia habet herhalten muß.“

⁸⁸) Man erhoffte ein eigenes preussisches Assessorialgericht; vergl. Skub. 18. 6. 64: „Die GG. Städte müssen sich deshalb . . . durch ein gemeinschaftliches Schreiben melden, und die Provinz dürfte dem Könige nicht eher den Eid leisten, bis er die Rechte Preußens beschwört. Und

laden. „Wer aber für die Kommission stimmt“, rief der Woiwode aus, „der wünscht, daß diese Stadt, welche der Nation Ehre macht, da sie in ganz Europa für eine hanseatische Stadt erkannt wird, zur Segenwehr mächtig genug ist, bei Revolutionen vielen Personen zum Schutze dient, dem ganzen Lande in Betrachtung ihrer Abgaben nützlich ist und wegen ihres Handels viele Vorteile verschafft, wie die übrigen Städte in gleichen Verfall geraten soll“⁸⁹). Mostowski's Worte blieben ungehört; der Reichstag debattierte weiter, ohne daß vorläufig ein Entschluß in der Danziger Frage bekannt wurde⁹⁰).

Obgleich Skubowius diesmal einen merkwürdigen Optimismus hegte, war er trotzdem bemüht, eventuellen Angriffen vorzubeugen. Mit dem Thorer Sekretär Steiner versuchte er, sowohl den Grafen Keyserling als auch den Großkanzler von Litauen und führenden Mann der Familie, Michael Czartoryski, für seine Sache zu interessieren. Zunächst übergaben Skubowius und Steiner dem russischen Gesandten eine Note „betreffend die Rechte von Land und Städten in der Provinz Polnisch-Preußen“. Darin wurde jede Polonisation schärfstens verworfen und Selbstverwaltung unter dem König gefordert. Sämtliche Hauptpunkte der Denkschrift werfen ein bezeichnendes Licht auf den Eifer der Westpreußen, die sich leidenschaftlich gegen Warschau verteidigten:

I. Frage: Wie offenbar unrecht ist jezo auf dem Reichstage in Ansehung Preußens verfahren worden?

Antwort: Die Provinz ist „allein dem König, nicht aber der Republik unterworfen“.

II. Frage: Welche Rechte sind den Preußen seit der Übergabe (1454) bis auf diese Zeit genommen und eingeschränket worden?

Antwort: „... seit 1569 haben sich die polnischen Gewohnheiten und unzählige Mißbräuche eingeschlichen, welche zugleich mit der deutschen Sprache, so sonst durchgehends in Preußen und bei allen öffentlichen Verhandlungen gebrauchet wurde, die alten Rechte und Sitten verdrungen.“ Sie haben „... der polnischen Unordnung Tor und Thür geöffnet...“.

III. Frage: Wie könnte die alte Verfassung wiederhergestellt werden?

Antwort: „Der Provinz Preußen könnte am besten aufgeholfen werden, wenn der künftige König in Pactis Conventis versprechen möchte, selbige als eine besondere Provinz nach dem Inhalt der Pactorum deditiois, ohne sie auf irgend eine Art den polnischen Gesetzen und Gewohnheiten zu unterwerfen, zu regieren und alle Angelegenheiten

weil die Assessorialgerichte überhaupt zum Ruin der Städte eingerichtet sind, so erfordert es die Notwendigkeit, daß Preußen sich selbst ein Assessorialgericht laudiere und dadurch aus der ganzen Polacerie herauskomme.“

⁸⁹) Rz. Anl.: Mowa JWJW Pana Mostowskiego, Woyewody pomorskiego 16. junii 1764 na Seymie Konvocationis w Warszawie miana.

⁹⁰) Stüb. 18. 6. 64 war der (irrigen!) Ansicht, daß das Projekt gegen Danzig nicht unterzrieben sei.

derselben mit Zuziehung des preußischen Landesrates abzutun, dabei aber, um die Preußen nach und nach zu ihrer alten Verfassung zu bringen, ein eigenes Ober-Appellations-Gericht, welches unter königlicher Autorität und im Namen des Königs die Jurisdiktion exerzieren und die letzte Instanz für die Preußen ausmachen sollte, im Lande zu errichten.“

IV. Frage: Müssen die Preußen den Reichstag besuchen?

Antwort: „Ante Decretum Lublinense hatten die Preußen nicht Ursach, die polnischen Reichstage zu besuchen; post Decretum Lublinense aber ist es theils de jure, ... theils ex capite prudentiae, um alles Besorgliche von der Provinz abzuwenden und das Beste derselben zu befördern, nötig geworden“⁹¹⁾.

Dieser Schriftsatz, der zugleich ein hervorragendes Denkmal westpreussischen Deutschtums ist, wurde von Keyserling wohlwollend angenommen. In Kombination mit seinen Aufträgen der Gesandte zur Wahl eines russischen Thronkandidaten, welcher die Rechte der Provinz gewährleisten mußte⁹²⁾. Einstweilen mahnte Keyserling Danzigs adlige Feinde zur Ruhe und bezeichnete ihre Klagen als nichtig⁹³⁾. Er wollte auch den Großkanzler von Litauen als den leitenden Kopf des Reichstags zur Rede stellen. Vermutlich glaubte er, den alten Czartoryski ebenso leicht zu „rectifizieren“ wie seinen ungleich biegsameren Neffen, Stanislaus Poniatowski⁹⁴⁾. Aber der Großkanzler verhielt sich sehr spröde, weil er ja beim Danziger Rat Vorliebe zur sächsischen Kandidatur, zumindest jedoch Ablehnung der Familie argwöhnte. Überhaupt ging sein Streben dahin, Danzigs und Westpreußens Rechte zu schmälern. Unumwunden verlangte er den Beitritt zur „Czartoryskischen Generalkonföderation“ und meinte, die Provinz habe Rechte „gehabt“, — jetzt sei keine Zeit, sie in Ordnung zu bringen. Zuletzt spielte der Großkanzler sogar auf gewaltsame Unterwerfung an und höhnte: „Wer wird (West-)Preußen schützen, wenn die Polen dort einfallen, he, he?“⁹⁵⁾. Hier verteidigte sich Skubowius wacker. Obwohl er dem Großkanzler nicht „traute“, ob auch die Feinde weiter wühlten, der Sekretär vertrat fest die Souveränität Danzigs und die westpreussischen Privilegien: „Der Provinz Fundamentalrecht ist, daß in nos et de nobis nihil sine nobis abgefaßt werden noch weniger bestehen kann“. Auf solche mannhaften Worte folgten vielfach beste Erklärungen der Magnaten. Man versicherte Skubowius, Danzig genieße uneingeschränkte Sympathien, so daß der Sekretär

91) Rz. Anl. Nr. 387.

92) Stub. 21. 6. 64 erwähnt die in mehreren Punkten zusammengefaßten Vorschläge Keyserlings.

93) Stub 21. 6. 64.

94) Rz. 27. 6. 64: „Der Secr. hoffet indessen, daß auch der Fürst-Großkanzler, durch den Herrn Ambassadeur von Keyserling ebenso rectifiziert werden wird, als der Graf Poniatowski, Stolnik Litewski, welchem er zu Gemüte geführt, daß der beste, edelste und zierlichste Stein . . . die Provinz Preußen wäre, welche jederzeit . . . größte Hilfe, Ehre und Treue geleistet . . .“

95) Stub 2. 7. 64.

bis Mitte Juli die Überzeugung hegte, seine Stadt könne doch noch einigermaßen aus dem Wahlgeschäft herauskommen⁹⁶⁾.

Trotz alledem erreichte Skubowius plötzlich die Nachricht, daß die Projekte gegen Danzig⁹⁷⁾ voraussichtlich in die Pacta Conventa, also in die Wahlkapitulation des neuen Königs, aufgenommen werden würden. Er berichtete am 21. Juni: „In Ansehung der Beschwerden über die Stadt Danzig wird man dem zukünftigen Regenten in Pactis Conventis die Erzessen, Inkonvenienzen und Klagen, die durch unzählige Manifestationes erläutert sind, anempfehlen, zu deren Verifikation soll eine Kommission delegieret werden, vor welcher der Magistrat der Stadt die Privilegia vorzeigen und die Kommissarien gehalten sein sollen, das, was die Danziger sich über ihre Privilegien vorausnehmen, zu bestrafen, die Privilegien, im Fall sie zum Präjudizieren des Ritterstandes sind expostieret worden, zu kassieren, die Korczyken, die von der Last abgezwungen worden, cum poena in futurum extendenda zu verbieten, die laut Reduktion nicht angenommene Münze und den in jedem Frühjahr erhöhten Preis der Dukaten ernstlich zu verweisen salvis poenis ob praemissa promeritis“.

Der sonst so hellhörige Sekretär hatte sich also täuschen lassen und erwachte unsanft: „Nun ist es offenbar, daß man die tückische Absicht hat, die Provinz Preußen und sonderlich die Städte unter das Joch der polnischen Sklaverei gänzlich zu ziehen“⁹⁸⁾. Nach Skubowius' Ansicht hatte der Reichstag jetzt einen „immerwährenden Vorwurf“ geschaffen, „auf dessen Vollziehung in Ewigkeit gedrungen werde, ... vor den Wilczewski schon so gut wie ein förmliches Dekret, vor den Czapski so gut wie Wasser auf seine Mühle ...“⁹⁹⁾. Mit anderen Worten, Skubowius erkannte, daß alle zwischen Danzig und Polen schwebenden Fragen sich weitaus versteifen würden und daß die Politik der kleinen Bestechungen, wie man sie bisher in Warschau betrieben hatte, das Abel nicht an der Wurzel packte¹⁰⁰⁾.

Erste Auswirkung der Warschauer Pläne.

Auch der Rat durchschaute die Notwendigkeit einer stärkeren Initiative¹⁰¹⁾ und befahl Skubowius, bei Reyserling gesprächsweise gegen die Reichstagsbeschlüsse zu protestieren. Der Sekretär sollte dabei russischen Schutz fordern und sich auf die für Danzig problematische Garantie berufen, welche die Zarin Anna Iwanowna 1736 der Stadt erteilt hatte. Offiziell aber behandelte der Rat die Übergriffe des Reichstags als eine mit Polen intern zu regelnde Angelegenheit. Er wandte sich mit längeren Denk-

⁹⁶⁾ Rz. 6. 7. 64. Man nahm noch immer an, daß das Projekt zwar verlesen, aber noch nicht unterschrieben sei.

⁹⁷⁾ Skub. 21. 6. 64 teilt das Projekt „Miasto Gdansk“ mit.

⁹⁸⁾ Skub. 16. 7. 64.

⁹⁹⁾ Skub. 16. 7. 64.

¹⁰⁰⁾ Skub. 16. 7. 64: „Im Punkte der Devinzierung weiß ich nun, da es so wunderbar geht und man bei allen guten Versicherungen dennoch das Gegenteil tut, nicht mehr, was ich tun soll ...“

¹⁰¹⁾ Rz. 25. 7. 64. „Es littten jeso die eigenen Rechte dieser Stadt die größte Gefahr, so daß man dieselben für erloschen zu achten, wofern ihnen nicht aufgeholsen wird oder die Stadt selbst sich Rat schafft.“

schriften an den Primas, den Fürst-Großkanzler, den Woitwoden von Rußland und den Bischof von Ermland¹⁰²). Noch einmal wurden die polnischen Zumutungen aufgerollt und widerlegt¹⁰³). Besonders heftigen Widerspruch erfuhr der Plan eines neuen Obergerichts, „denn es würde dieses in der Tat ein polnisches Gericht sein, welches die Städte weder angenommen noch annehmen können, daferne sie ihren Gesetzen nicht gänzlich entsagen und die polnischen Rechte annehmen sollen, welches sie aber nach ihrem Gewissen und vermöge ihres Eides nicht tun können. Sollten aber“, so heißt es weiter, „neue Gesetze nötig sein, so hätte die Stadt selbst die Macht von den durchlauchtigsten Königen erhalten, dergleichen zu geben“. Außerdem wurden die Adressaten gebeten, die Warschauer Projekte zu verhindern, weil sie heimlich und ohne gesetzliche Zustimmung der Reichsstände in die Konstitution „eingeschlichen“ seien¹⁰⁴). Der Rat schloß mit einem Hinweis auf das Vertrauen zum „künftigen König, welchen die göttliche Vorsicht und die allgemeinen Wünsche bereits anzeigten“.

Die Noten wirbelten in Warschau ungeheuren Staub auf! Danzigs These von den illegal gefaßten Projekten brüskierte reichlich. Sie beruhte auf gefälschter oder leichtfertiger Darstellung Mostowski¹⁰⁵) und widersprach der Wahrheit. Ohne Zweifel handelte es sich nicht, wie der Rat annahm, um eine unbeendete Diskussion, die von Danzigs Gegnern willkürlich zum Gesetz erhoben worden war, sondern um einen ordnungsgemäß unterzeichneten Reichstagsbeschluß. Skubowius, auf dessen Haupt sich aller Unwille entladen sollte, erschrak tief. Solche Worte „können jetzt sehr übel aufgenommen werden“, schreibt er seinem Kollegen Wahl nach Hause und fügt hinzu, er habe vor Sorgen nicht schlafen können¹⁰⁶). Wie erwartet, war der Primas sehr verstimmt und fragte, ob die Stadt sich denn gegen die Republik auflehne. Als Skubowius antwortete, Danzig habe mit der Republik nichts zu tun, drohte Lubienski: „Das werden wir schon sehen!“¹⁰⁷). Zwar beruhigte er sich am Ende der Aussprache, doch Skubowius behielt den Eindruck, daß man nunmehr auf das Drängen von Wilczewski und Genossen eine Kommission nach Danzig senden werde. Um der geladenen Atmosphäre zu entgehen und jeden weiteren Zusammenstoß zu vermeiden, lehnte er eine Einladung zur Tafel des Primas ab. — Auch Reyserling war bestürzt. Es bedurfte der Vermittlung seines Sohnes, des Geheimrats, um die Stadt bei ihm wieder in Kredit zu bringen. „Selbst wenn es zuträfe,“ tadelte der

102) Rz. Anl. Nr. 434.

103) Protest gegen: Generalkoll, polnische Gerichtsbarkeit, Entsendung der Kommission, Fortfall der Korzytzen, einer in Danzig üblichen Zugabe von Getreide, die pro Scheffel seitens der polnischen Verkäufer entrichtet wurde.

104) Skubowius hatte am 19. 7. irrtümlich mitgeteilt, es sei unglaublich, daß eine „unabgeschlossene Diskussion“ als Reichstagsbeschluß aufgefaßt und gedruckt werden könnte. Daraufhin bemerkte der Rat in seinem Schreiben an den Primas: „Scimus omnia haec . . . sine publico inclitorum ordinum consensu clām irrepssisse.“ Desgl. der Rat an Skubowius am 27. 7.: „daß in fundamento dieser zum Teil erschlichenen Konstitution nichts verfügt werden“ dürfe.

105) Mostowski, mit dem die westpreussischen Stände einschließlich Danzigs mancherlei Streit hatten, spielte vermutlich eine Doppelrolle. Nach seiner Rede zugunsten der Stadt schien er es wieder mit den Gegnern zu halten. Vergl. Stüb. 16. 7. 64. Es gehört zu Skubowius' Verdiensten, Mostowski schon früher erkannt zu haben. Vergl. Schreiben 27. 2. 64.

106) Rz. 6. 7. 64.

107) Stüb. 13. 8. 64.

letztere, „daß man das Projekt „Miasto Gdansk“ nicht unterschrieben hätte, so ist die Art wider die Etikette; Danzig hätte es wohl anders machen können!“¹⁰⁸). Der Großkanzler versprach zwar, die Stadt zu schützen, bemängelte aber ebenfalls den Ton der Note und meinte, der Rat habe wohl von den Worten „jura nostra“ keine rechten Begriffe¹⁰⁹). Zudem erklärte Kanzler Młodziejowski noch andere Stellen der Danziger Noten für anstößig. So mußte Skubowius viele Geister beschwichtigen¹¹⁰). Nach Gerüchten, die ihm zugetragen wurden, befürchtete er, daß man nun eine Staatsbeleidigung herauslesen wolle und daß es außerordentlich gefährlich werden würde, wenn es zu einer Bekanntgabe der Schreiben im Reichstag käme¹¹¹). Erst nach langem Bitten vermochte der Geheimrat von Keyserling die Wogen zu glätten. Ende August sandte er Skubowius einen Handzettel mit dem erlösenden Text: „Ich habe die Ehre und das Vergnügen, Ew. Hochwohlgeboren zu melden, daß der Verlesung des bewußten Schreibens vorgebeugt ist“¹¹²). Damit hatte Skubowius den Fehler des Rats glücklich vertuscht, obgleich dieser nichts zurücknahm, vielmehr die Briefe als den „Rechten der Stadt gemäß“ bezeichnete, die „in keiner anderen Sprache geführt worden, als der sich unsere Vorfahren in ähnlichen Fällen bedienen“¹¹³).

Fraglos wurde die Danziger Politik während des Sommers 1764 durch Konservatismus und Unbeweglichkeit stark gehemmt. Seitdem Friedrich der Große und Katharina II. für Poniatowski eintraten, blieb der Ausgang der Königswahl kaum zweifelhaft; sicher war jedenfalls, daß die Familie mit russischer Hilfe den Sieg davontragen würde. Obgleich er darum wußte, klammerte sich der Rat fest an seine bisherige Haltung. Was er 1733 zu leichtfertig tat, das versäumte er jetzt beinahe; denn das beste Einvernehmen mit den Czartoryski, als der herrschenden Gruppe Polens, wurde zum brennenden Problem. Allein er wollte sich nicht hierzu entscheiden und glaubte, die Thronbesteigung abwarten zu können. Jedoch die ersehnte Ruhe blieb aus, im Gegenteil, man verärgerte den einflussreichen Großkanzler von Litauen und brachte Thorn zur zeitweiligen Abkehr von der Dreistädtefront. Die Thorner, die sich bei dem Ringen um die westpreussische Autonomie sehr rührig zeigten, standen völlig auf seiten der Czartoryski. Dieses Vorgehen trug der Gegenwart Rechnung und wurde mit der geographischen Lage und dem russischen Militärdruck begründet. Auch handelte die kleine Stadt nur konsequent, wenn sie bei der Familie Rückendeckung vor Angriffen des Reichstags suchte. Aus solchen Gedanken heraus polemisierten die Thorner mehrfach gegen „eine gar zu strenge Neutralität“¹¹⁴). Doch der Danziger Rat

¹⁰⁸) Skub. 13. 8. 64. Er vermutete dort Wilczewski sowie andere handelsfichtige Feinde und wollte ihnen aus dem Wege gehen.

¹⁰⁹) Skub. 2. 8. 64.

¹¹⁰) Rz. 8. 8. 64: „... worauf der Secrius I. Exc. (Keyserling) demütigt gebeten, mit seinen gnädigen Gesinnungen gegen die Stadt, die sonst so gut wie verlassen sein würde, fortzufahren...“

¹¹¹) Skub. 2. 8. 64.

¹¹²) Skub. 27. 8. 64.

¹¹³) Rat an Skubowius 10. 8. 64: Allerdings beruft sich die Note „auf Versicherungen des Herrn Palatini Pomeraniae“, also Mostowski's. Im übrigen schlägt sie der Familie gegenüber einen höflichen Ton an.

¹¹⁴) Schreiben der Thorner v. 16. 7. 64.

antwortete kühl. Er führte innenpolitische Bedenken an und berief sich auf sein traditionelles Verhältnis zum Hause Czartoryski¹¹⁵⁾. Vom „Wahlgeschäft“ wollte er nichts wissen, sondern sich erst äußern, „wenn davon debito tempore et loco wird zu reden sein“¹¹⁶⁾. Aber die Thorner ließen nicht locker; Ende Juli regten sie wieder eine gemeinsame Aktion an. Während sie noch zwei Wochen früher um eine außerordentliche „Beredung“ zwischen Land und Städten bemüht waren, beschränkten sie sich nur auf die letzteren. Sie wiesen ferner darauf hin, daß ein Beiseitestehen untragbar sei¹¹⁷⁾ und rieten zu klarer Parteinahme. Dabei sollte es auf folgendes ankommen:

1. „Gewisse Punkte“ untereinander festzulegen,
2. den russisch-preussischen Prätendenten zu wählen,
3. bei Eingriffen in die westpreussischen Rechte am Hofe zu protestieren,
4. keine Deputierten zur Königswahl zu entsenden, vielmehr alles durch die Sekretäre in Warschau zu erledigen,
5. von Rußland eine Garantie des status quo zu erhalten,
6. eine Deduktion der westpreussischen Privilegien durch den Syndikus Lengnich entwerfen zu lassen.

Die Danziger gaben diesen Gedanken nur wenig nach. Mit einer „Beredung“ erklärten sie sich wohl einverstanden, aber die Aufgabe ihrer Neutralität lehnten sie ab¹¹⁸⁾. Sonst waren sie bereit, die Reichstagsbeschlüsse zu bekämpfen. — Kurz darauf änderte ein bedeutungsvoller Wink vom jungen Keyserling die Situation. Er mahnte dringend im Namen des Großbotschafters Repnin, die Städte mögen — notfalls auch ohne den Adel — ein Kolloquium halten, um „pro tuitione jurium“ Erörterungen zu pflegen. Als Kongressort nannte er Danzig. Mit dem Resultat — und dabei setzte er stärkere Konzessionen an die russische Seite voraus — sollten dann Gesandte zum Reichstag, Primas und zum Fürsten Repnin abgefertigt werden¹¹⁹⁾. Dies hätte einen von Repnin gewünschten Reklameerfolg bedeutet und ihn als Ordner westpreussischer Fragen erscheinen lassen. Abschließend mahnte Keyserling zur Eile, weil sonst „zu besorgen wäre, daß die Russen sich der Provinz näherten“. Da die willfährige Politik Thorns bereits von der Familie gegen Skubowius ausgespielt wurde¹²⁰⁾, schien es für Danzig an der Zeit, den Kongreß in die Wege zu leiten. Fraglos war das Unternehmen eine Komödie, die man den Czartoryski und Russen zuliebe aufführte. Daran ließ der Rat auch keinen Zweifel, als er Skubowius befahl, diese Erkenntnis am Hofe bestens klarzumachen¹²¹⁾. Wenn man sich in

115) Rat an Skub. 20. 7. 64. „... und da unser Attachement vor das Durchl. Czartoryskische Haus von jeher bekannt, wir auch vor die dabei interessierten Mächte alle schuldige Ehrfurcht zu haben gewohnt sind, überdes unser Eid uns auch verbindet, den erstgekrönten König als König anzunehmen, sind wir des zuverlässigen Vertrauens, daß man uns eine nähere Erklärung bei so bewandten Umständen nicht zumuten werde.“

116) Rz. Anl. Nr. 404.

117) Rz. Anl. Nr. 444; Schreiben der Thorner v. 30. 7. 64.

118) Antwort des Rats v. 3. 8. 64 an Thorn und Elbing: er stimmt generell zu, betont aber das unbedingte Festhalten an der bisherigen Neutralität.

119) Referat des präsidierenden Bürgermeisters: Rz. 6. 8. 64.

120) Skub. 30. 7. 64. Der Großkanzler von Litauen sagte in einer Debatte zu Skubowius: „Da aber die Stadt Thorn den guten Vortrag getan, so hat ihn die Stadt Danzig gänzlich verworfen.“

121) Rz. Anl. Nr. 484.

Danzig überhaupt etwas von der Konferenz versprach, so war es höchstens die Erhaltung der Gunst solcher Machthaber, auf die zukünftig vieles ankommen konnte.

Um Westpreußens Einigkeit war es schlimm bestellt. Mostowski hatte einen Teil des Adels zur Konföderation von Pommerellen vereinigt und warb mit Drohungen und Geschrei für seine Sache¹²²⁾. Außerdem sammelte der Woiwode Czapski Anhänger um sich und versuchte, die Städte in seinen Bann zu ziehen. Obgleich der Rat immer noch jeglicher Verbindung mit dem Adel auswich, stand ihm der Kreis um Czapski deshalb einigermaßen nahe, weil hier der Charakter einer Konföderation am meisten zurücktrat¹²³⁾. So wählte man das kleinere Abel und wollte eine Konferenz der Städte mit Czapskis Freunden in Danzig beschicken¹²⁴⁾. Bürgermeister Conradi und Ratsherr Leuschner wurden hierzu beordert. Ihre schriftliche Instruktion forderte Abweisung der polnischen Übergriffe und Stärkung der westpreussischen Autonomie. In dem Wortlaut schmeichelte man geschickt der Familie sowie Keyserling und brachte zugleich seinen Abscheu vor Konföderationen zum Ausdruck. Nur hinsichtlich der Thronfolge blieben die Danziger hart; denn Punkt 9 ihres Schriftsatzes hieß: „In Ansehung des zu wählenden Königs werden die Herren Deputierten nach dem Gebrauch voriger Zeiten keine Person nennen, sondern sich erklären, denjenigen, der nach der Wahl zuerst gekrönt werden würde, als ihren Herrn zu verehren und ihm nach geschehener Bestätigung der Rechte und Privilegien der Stadt zu huldigen“¹²⁵⁾

Schon ergriff man Maßnahmen zum würdigen Empfang der Teilnehmer, als von Thorn und Elbing Absagen eintrafen. Von beiden wurde die unübersichtliche Lage betont, die das Fernbleiben verursacht habe. Während die Thorner wenigstens einen Kanzleibeamten zur Berichterstattung entsandten, fürchteten die Elbinger, der Kongreß könnte sich zur Gegenkonföderation gestalten, und riefen, alle Landesfragen nur in Warschau durch die dortigen Sekretäre abzutun¹²⁶⁾. Naturgemäß enttäuschte dies die Herren von Keyserling sowie den Woiwoden Czapski. Sie warfen den Städten vor, daß ihre Gleichgültigkeit an einer Polonisierung Westpreußens Schuld trüge, ersuchten aber Danzig noch einmal, den Kongreß zustande zu bringen¹²⁷⁾. Auf die neue Einladung¹²⁸⁾ hin gaben Thorn und Elbing nach; augenscheinlich fürchteten sie die Feindschaft der Familie so sehr, daß ihre Bedenken schnell verstummten. Von Thorner Seite erschienen die Ratsherren Giller und Keyher, von Elbing der Bürgermeister Möller und Ratsherr

122) Rz. 9. 8. 64: Mostowski hatte die Stadt „pro tuitione jurium provinciae“ zum Beitritt in seine Konföderation aufgefordert. Darauf begann er sofort mit Anrufen, indem er die Güter des Woiwoden Czapski „einreiten“ ließ. Der Rat war allenfalls zu einem „Konstitutum“ bereit, lehnte aber alle anderen Forderungen Mostowskis glatt ab.

123) Rz. 11. 8. 64. Punkt 6 der Instruktion für die Danziger Deputierten sieht eine Beschwerde über die Mostowskische Konföderation vor, „um der Nachwelt ein Denkmal zu hinterlassen, daß die GG. Städte an der Konföderation keinen Teil genommen.“

124) Rz. 10. 8. 64. Leuschner und Conradi werden zu Deputierten für die Konferenz ernannt.

125) Rz. 10. 8. 64.

126) Rz. 15. 8. 64.

127) Rz. 15. 8. 64.

128) Rz. Anf. Nr. 482. Schreiben des Rats an Elbing und Thorn v. 15. 8. 64.

Sieffert nebst Sekretären in Danzig. Am 21. August wurde die Konferenz mit den besten Wünschen der Familie eröffnet¹²⁹⁾. Da Czapskis ablicher Anhang bereits abgereist war¹³⁰⁾, verhandelten die Bürger ganz unter sich. In mehrtägiger Aussprache entstanden gemeinsame Richtlinien, die den Sekretären am Hof erteilt werden sollten. Allgemein forderte man die Wahrung der städtischen Privilegien, nur in der Sukzessionsfrage erhoben sich wiederum Schwierigkeiten, als die Thorner für Stanislaus Poniatowski eintraten¹³¹⁾. Dies stieß in Danzig sofort auf scharfe Opposition bei der Dritten Ordnung, die den Rat beschuldigte, er lasse sich einwickeln. Hatten die Hundertmänner bisher die Außenpolitik während des Interregnums gebilligt, so kündigten sie jetzt die Gefolgschaft auf, falls man auch nur im geringsten von der Neutralität abweiche. Sie baten, „um Gottes Willen“ bei der Königswahl keine Parteilichkeit zu zeigen, und verlangten, über alles Weitere genau unterrichtet zu werden¹³²⁾. Zu ihrer Befänstigung versicherte der Rat, er wolle auf dem Kongress lediglich Angelegenheiten der Städte erörtern¹³³⁾. In der Tat faßte er die Instruktion mit der größten Vorsicht ab. Der Thorner Standpunkt wurde nicht bloß völlig übergangen, sondern man änderte oben-
 drein noch den Passus, der von einer preussisch-russischen Garantie der Provinzialrechte sprach. Das Wort „Garantie“ klang zu anrühlich und wurde durch „bona officia“¹³⁴⁾ ersetzt. Am 26. August fand der Städtetkonarez den Abschluß. Seine Ergebnisse bringen kein neues Gedankenout, doch Danzig hatte allein durch sein Zustandebringen einen dringenden Wunsch der Czartoryski erfüllt und, ohne Aufgabe seiner Außenpolitik, korrekte Beziehungen zu den in Polen herrschenden Kräften gewahrt.

III. Teil.

Der Danziger Rat erreicht bei dem neugewählten König sein Ziel.

Stanislaus August Poniatowski, König von Polen.

Friedrich der Große und die Zarin rückten Anfang August mit ihren Plänen heraus. Beide empfahlen dem Reichstag die Kandidatur des Stolniks von Litauen, Stanislaus Poniatowski¹³⁵⁾. Unter so hoher Gönnerschaft wurde dieser einen Monat später „einnütig“ zum Polenkönig gewählt

¹²⁹⁾ Stub. 16. 8. 64.

¹³⁰⁾ Rz. 24. 8. 64.

¹³¹⁾ Rz. Anl. Nr. 481. Die Thorner wollten bei der Königswahl den berücksichtigen, den Preußen und Rußland vorschlugen, „von welcher Gesinnung sie wegen der Lage ihres Orts nicht abgehen könnten.“

¹³²⁾ Rz. 24. 8. 64: „Bei diesem allen konnten sie (die Quartiere) E. Rat nicht bergen, wie es ihnen bedenklich scheine, daß in der letzten mündlichen Relation des Secrii des fürstlich Czartoryskischen Hauses ganz absonderliche Erwähnung geschehen. So wie sie nun hieraus nichts anderes als eine Parteilichkeit vermuten könnten, so bäten sie . . .“

¹³³⁾ Rz. 24. 8. 64.

¹³⁴⁾ Rz. Anl. Nr. 489. Der Thorner Standpunkt bezgl. der Königswahl wird übergangen.

¹³⁵⁾ Asienazy, S. 125 über die Empfehlung Poniatowskis beim Primas. — Vergl. Stub. am 9. 8. 64: „Durch diesen Vorfall erhalten die jetzigen Konjunkturen ein von Bedenklichkeit entferntes Ansehen.“

und führte fortan den Namen Stanislaus August. Noch verdüsterten nicht die Schatten kommender Jahre sein Bild. Im Gegenteil, man glaubte, daß eine neue Aera den Staat in letzter Stunde retten könnte¹³⁶). Dazu bot die Persönlichkeit des Monarchen mancherlei Aussicht. Eine gute Erziehung, sorgfältig erzogen und, durch Reisen gebildet, hatte Poniatowski sich mit den Ideen seiner Zeit vertraut gemacht. Er, der sich geistig in London und Paris zu Hause fühlte, wußte genau, wie unendlich weit sein Land hinter dem übrigen Europa zurückgeblieben war; seinem philosophischen und kunstfrohen Sinn hat es sicherlich nicht an Reformplänen gemangelt. Auch eine gewisse Arbeitsfreude, vor allem aber seine unwiderstehliche Liebenswürdigkeit verschafften dem König im Anfang einen guten Ruf¹³⁷). Besonderen Nimbus gewann er durch seine Beziehungen zu Katharina II.¹³⁸). Es ist hier nicht der Ort, den Liebesroman der beiden noch einmal zu erzählen, aber fraglos sah die öffentliche Meinung — wenigstens zunächst — in der Zarin das starke Rückgrat Poniatowskis. Bezeichnend dafür ist der eigene Glaube Stanislaus', der trotz bitterer Erfahrungen sein Verhältnis zu der klugen Rechnerin in Petersburg jahrzehntelang überschätzt hat¹³⁹).

Dies alles mochte für den neuen Staatslenker sprechen, und doch waren es nur Kulissen, hinter denen sich ein kraftloser Regent verbarg. Kritische Zungen, die ihn den „Theaterkönig“ nannten, hatten wohl recht. Seine Romödie begann mit der „einnütigen“ Wahl und wurde von Rußland erbarmungslos weitergespielt; sie endete erst, als Paul I. seinem „Gastfreund“ den Leichenstein setzen ließ. So blieb Stanislaus August ein Werkzeug der russischen Großbotschafter, die ihm jede wirksame Initiative untersagten. Auch darüber bestand schon während der Krönungsfeierlichkeiten für Eingeweihte kein Zweifel. Dennoch hoffte der König auf die Zukunft, und sogar diese Hoffnung hätte einen Anstoß zum Besseren geben können, wenn der Monarch kräftiger und männlicher gewesen wäre. Aber das war der wundeste Punkt: er sah ein, er bedauerte, er wollte helfen, versagte jedoch beim ersten Widerstand. Zuweilen gelang ihm eine Vermittlung, nie ein Machtpruch. In der Außenpolitik blieb Stanislaus von Rußland abhängig, im Inneren von wechselnden Adelskoterien.

Für Danzig stellte dieser König nur geringe Hilfe dar. Zwar wünschte der Rat keinen absolut regierenden Herrn, dessen Stärke Gefahren mit sich brachte, aber der weiche Stanislaus August zeigte sich meist zu schwach. Er selbst war der Stadt gewogen und hat daraus nie ein Hehl gemacht¹⁴⁰). Er hatte einen Teil seiner Kindheit in Danzigs Mauern verlebt, seine Brüder waren von dem gelehrten Lengnich unterrichtet worden, und es mochte mehr als ein bon mot sein, daß er die Stadt als „schönste Blume in seiner Krone“¹⁴¹) pries. Auch sehr reale Interessen verbanden Poniatowski mit

¹³⁶) Vergl. Roepell S. 157 ff. Lesewel, Geschichte Polens unter Stanislaus August (Braunschweig 1831) S. 16.

¹³⁷) Roepell S. 153; desgl. Charles de Mouy, Correspondence (inédite) du Roi Stanislas-Auguste Poniatowski et de Madame Geoffrin 1764/77) S. 106. Stanislaus Augusts Brief an Mme Geoffrin.

¹³⁸) Darüber berichtet Stanislaus August in seinen Memorien.

¹³⁹) Forst-Battaglia, Stanislaw August Poniatowski (1927), S. 198 ff.

¹⁴⁰) Der König hat die Danziger Vertreter stets seines Wohlwollens versichert.

¹⁴¹) Stüb. 17. 9. 64.

Danzig. Der ewig Verschuldete fand in dem königlichen Anteil an den Hafeneinnahmen eine überaus wertvolle Geldquelle! —

Schon vor seiner Thronbesteigung betonte Stanislaus August sein Wohlwollen für die Stadt. Als Skubowius ihn zur „feierlichen Rekommodation“ beglückwünschte, tadelte er die ungeschickte Note des Rats, die überall in Warschau bekannt war¹⁴²⁾, drückte aber beim Abschied dem Sekretär herzlich die Hand: „Ich bleibe ein wahrer Freund, Sie sollen den Effekt davon erfahren!“ „Alles dieses,“ berichtet Skubowius, „geschah mit einer ausnehmenden Gelassenheit und mit so freundlichen Mienen, daß ich mich desto mehr darüber wunderte, da ich zufällig weiß, daß er sehr auffahrend ist ...“¹⁴³⁾. Noch wenige Tage vor der Wahl wiederholte Poniatowski seine Beteuerungen „öffentlich und laut in Gegenwart vieler Menschen“. Er sagte unter anderem: „Die Pacta Conventa mögen sein wie sie wollen, ich will dennoch den Flor der Städte befördern und ihre Rechte schützen, sonderlich der Stadt Danzig, welcher ich desto mehr verpflichtet bin, da ich in derselben fast erzogen wurde“¹⁴⁴⁾. So schöpfte der Rat einiges Vertrauen und erinnerte Stanislaus in dem Gratulationschreiben an sein „heiliges“ Versprechen, „sich gegen diese Stadt als huldreichster Herr zu beweisen“¹⁴⁵⁾. Auch Skubowius witterte Morgenröte und wollte zudem wissen, daß der preussische und der russische Gesandte „en concert“ für die westpreussischen Privilegien eintreten¹⁴⁶⁾; ferner hoffte er, daß der aufdringliche Mostowski mit seinen Konföderationsabsichten scheitern würde. Trotz alledem gelang es dem Sekretär nicht, die Pläne zur Entsendung der Kommission zu hintertreiben. Vielmehr erklärte der Großkanzler den Vertretern der drei Städte, die Pacta Conventa seien jetzt vom König beschworen und unabänderlich; wegen der großen „Beschwerden“ werde die Kommission nach Danzig reisen, doch möge man getrost der Vorsorge des Monarchen trauen¹⁴⁷⁾. Eine ähnliche Auskunft erteilte Stanislaus' Sekretär Ogrodzki, als er mitteilte, der König müsse auf die Landboten Rücksicht nehmen, aber er würde kein „Unrecht“ dulden¹⁴⁸⁾. —

Am 17. September hatten die Sekretäre ihre erste Audienz bei dem Neugewählten. Stanislaus sagte zu Skubowius: „Ich weiß gleichfalls, daß es Sie befremden wird, die Kommission nach Danzig in Pactis Conventis

¹⁴²⁾ Skub. 13. 8. 64. Stanislaus August habe gesagt: „... wie nun auch das letztere an den Fürsten-Primas und an meine oncles beigelommene Schreiben sowas anzeigt, wodurch man sich nicht nur ein vieles herausnehmen will und etwas Bedrohliches beigefügt, sondern auch dem Fürsten-Primas und dem H. Reichstagsmarschall sowas aufgebürdet, welches er, so wahrhaftig gewogen er auch den Herren verbleibet, mißbilligen muß.“

¹⁴³⁾ Skub. 13. 8. 64.

¹⁴⁴⁾ Skub. 3. 9. 64.

¹⁴⁵⁾ Das Gratulationschreiben wurde von Lengnich entworfen. Man erinnerte darin den König an seinen siebenjährigen Aufenthalt in Danzig und empfahl ihm die Privilegien „in dem festen Vertrauen, S. R. M. werden nach Dero Versprechen, welches E. Rat als heilig verehrt, sich gegen diese Stadt als huldreichsten Herrn beweisen ...“

¹⁴⁶⁾ Skub. 6. 9. 64.

¹⁴⁷⁾ Skub. 13. 9. 64. Vergl. dazu Skub. 17. 9. 64. Auszug aus den Pacta Conventa: „In Absicht auf die allgemeinen Klagen sämtlicher Stände der Republik wider den Danziger Magistrat versprechen wir, die Konstitution der Generalkonföderation von dem jetzigen Jahr unter dem Titel: die Stadt Danzig uns zu konformieren und bald nach Ansezer Krönung eine Kommission wegen dieser Stadt anzusehen und dieselbe in Wirklichkeit zu bringen. Wir ebenmäßig Sorge tragen, daß die Stadt Danzig und derselben Magistrat in den Schranken der Geseze gehalten werden mögen.“

¹⁴⁸⁾ Skub. 13. 9. 64.

inferiert zu finden. Die Klagen wider die Stadt sind so allgemein und so häufig, daß deren Abhelfung nicht anders hat können vorgebaut werden, und die Gerechtigkeit erfordert es, daß solche vor sich gehe und“, so fuhr der König mit erhöhter Stimme fort, „auch vor sich gehen muß!“¹⁴⁹). Diese Worte, begleitet von Drohungen Michael Czartoryskis, trafen Skubowius schwer. „Innerlich betrübt“ berichtete er an Wahl: „Allein Gott weiß, was selbigen Tages mag in die Quere gekommen sein, daß wider alles Vermuten des Herrn Großkanzlers von Litauen Durchlaucht uns einen solchen Bescheid gegeben haben, der uns wie ein Donnerkeil in Verwirrung gesetzt hat“¹⁵⁰). Zugleich intrigierte der gegnerische Adel unentwegt, Geheimrat von Keyserling zeigte sich reserviert, und sein Vater näherte sich dem Tode. Skubowius' Träume schwanden schnell dahin.

Danzig erstrebt vergeblich ein Übereinkommen mit Stanislaus August.

Es war verständlich, daß unter den Politikern der westpreussischen Städte der Gedanke aufkam, man dürfe nicht mehr auf einen gütlichen Wandel der Reichstagsbeschlüsse rechnen. Von diesem radikalen Standpunkt aus schlug Thorn sogar Beschwerdenoten an Preußen und Rußland vor, um die Entsendung der Kommission schnellstens abzuwenden¹⁵¹). Doch die Bedachtsamkeit der Danziger und Elbinger, die das Unterfangen „zu früh und gefährlich“ nannten¹⁵²), behielt die Oberhand. Man hatte wohl ein richtiges Empfinden dafür, daß Appelle an fremde Höfe die Streitigkeiten zu einer europäischen Frage vergrößern würden. Dies konnte aber der Souveränität Danzigs leicht Gefahr bringen¹⁵³). Deshalb arbeitete der Rat lieber an der Verständigung mit Polen weiter. Hierzu benötigte er jedoch Geduld und — nach bisherigen Erfahrungen — eine Menge Geld. So wurde die Fühlungnahme mit dem König fortgesetzt, denn bei ihm, der den Städten einigermaßen genogen war, ließ sich noch eher etwas erreichen als bei den Magnaten. Allerdings mangelte es Stanislaus August meist an der nötigen Freiheit. Er konnte den Danziger Grundsatz, daß man einzig dem König unterstellt sei, nicht schlechtweg zur Basis der Verhandlungen machen; dadurch wäre der Adel verstimmt worden, mit dessen Hilfe er seinen Staat zu erneuern glaubte. Höchst unklug also, wenn er sich mit Männern wie Mostowski, Wilczewski, dem Starosten Czapski und den zahlreichen anderen Feinden Danzigs überworfen hätte. Gerade der König mußte die Form der Überparteilichkeit wahren, um dabei seine eigenen Ziele zu verfolgen. Sie bestanden einmal im

¹⁴⁹) Stub. 17. 9. 64 berichtet über die weiteren Worte des Königs: „Sowie aber die Stadt von meiner Familie guten Gesinnungen völlig überzeugt gewesen und ich auch beständig die guten Gesinnungen gebeget, so werde auch ferner darin desto williger fortfahren, je angenehmer es mir gewesen, daselbst erzogen, und je mehreren Anlaß ich habe, die Proben davon zu erkennen zu geben. Ich werde solche Kommissarios bestätigen, welche Ihnen zu keiner Last sein und auch kein Geld nehmen sollen, wie es sonst gebräuchlich gewesen . . .“

¹⁵⁰) Stub. 17. 9. 64.

¹⁵¹) Rz. Anl. Nr. 555.

¹⁵²) Rz. Anl. Nr. 555.

¹⁵³) Die Gerüchte von einer preussischen Annexion der Provinz tauchten immer noch periodisch auf.

Anschluß der Städte an eine der Familie ergebene Konföderation¹⁵⁴), sodann in einem möglichst großen Geldzufluß¹⁵⁵). Gegen das erste wehrte sich Danzig mächtig; der Rat hielt die „Unio Animarum“, der er im Frühjahr in Graudenz beigetreten war, für ausreichend. Den königlichen Vorschlag, sich einer Konföderation anzugliedern, lehnte er indessen glatt ab¹⁵⁶), weil die Städte von solcher „Neuerung“ nur „Lasten und Beschwerden“ erwarteten.

Nun wurde Stanislaus August gereizt und antwortete den Sekretären sowie mehreren Mitgliedern der westpreussischen Ritterschaft: „Die Konstitution des letzten Konvokationsreichstages muß auch für Preußen unveränderlich bleiben. Es ist nicht möglich zuzugeben, daß die Provinz über die Republik hinausragt!“¹⁵⁷). Primas und Großkanzler stießen in das gleiche Horn, als sie dringend rieten, die Konföderation einzugehen und Beschwerden später dem Reichstag vorzulegen. Mostowski warb dazu auf seine Art, sprach von Arroganz, Nichtanerkennen der Republik und dgl.¹⁵⁸). Eine neue Danziger Note an Stanislaus August¹⁵⁹) änderte gar nichts, denn der König erklärte: „Die Städte wissen nicht, was sie selbst abwenden, da diese Kommissionen zu ihrem wirklichen Vorteil gereichen sollen. Die Kommissionen werden und müssen statthaben, da sie von mir beschworen sind. Man soll nicht glauben, daß man mit einer schwachen Regierung oder mit einem König, der heute schwarz und morgen weiß wäre, zu tun hat. Die Stadt Danzig soll sich nicht einkommen lassen, sich so zu sperren, wie man davon redet. Sie soll versichert sein, daß ich die Befriedung meines ganzen Reiches mit der Nachsicht gegen meine Stadt Danzig so verknüpfen werde, daß ich es werde sehen lassen, wie sehr mir an ihr gelegen, in der ich erzogen bin und die ich kenne . . . Man soll dem Generallandtag keine Schwierigkeiten bereiten. . . Auf dem Krönungsreichstag müssen eben Vertreter der Provinz erscheinen. Wenn Danzig an den Rechten der Provinz teilnehmen will, darf es die Beratungen nicht hindern. . .!“

Nach solcher ernsten Rüge ersuchte Stanislaus August um genaue Berichterstattung und wiederholte seine Ansichten brieflich dem Bürgermeister G. G. Weichmann¹⁶⁰). Aus der festen Haltung zog Danzig die Konsequenzen: Einlenken und Zugeständnisse, bevor sich die Lage verschlimmert. Zunächst sparte man nicht mit Tinte; nochmals wurde wegen der Kommission an den König, allerdings auch an Katharina II. geschrieben¹⁶¹). Dann suchte der Rat innere Deckung, indem er den anderen Ordnungen die Situation

154) Als die Städte nebst einigen Herren vom westpreussischen Adel dem König eine Note (Rz. Anl. Nr. 588) überreichten, drängte dieser zum Eintritt in die Konföderation.

155) Das hatte die Familie dem Sekretär Stubowius schon Ende Juli zu verstehen gegeben. Dieser gab keine verbindliche Antwort, weil er mangelnde Instruktion vorschützte.

156) Stub. 17. 9. 64.

157) Stub. 17. 9. und 20. 9. 64, worin er mutmaßt, daß man unter dem Vorwand der Entsendung einer Kommission die westpreussischen Städte unterwerfen wolle. Vergl. Rz. Anl. 558.

158) Schreiben des Sekretärs Seret v. 1. 10. aus Warschau.

159) Stubowius 4. 10. berichtet darüber: Rz. Anl. Nr. 563.

160) Stub. 4. 10.: „J. R. M. geruheten, dieses nochmalen nachdrücklich und ernsthaft anzupfehlen und zu hoffen, daß von diesem allen genau einberichtet und mitgeteilet wird.“

161) Rz. Anl. Nr. 612 an Stanislaus August, Nr. 613 an Katharina II., beide datiert vom 17. 10. 64. Desgl. Schreiben an die russischen Minister Panin und Gallizin mit der Bitte um Fürsprache ihres Hofes bei Stanislaus August. Zugleich wurde Lengnichts Deduktion: „Jura quaedam Civitatis Oedenensis in interregno asserta“ nach Rußland übersandt.

darlegte¹⁶²). Hierbei wurde der Satz des königlichen Schreibens¹⁶³): „Optemperandum est sine detractatione supremæ autoritati Reipublicæ“ als äußerst bedenklich gebrandmarkt. Schöffen und Quartiere stimmten sonst im wesentlichen zu; nur die letzteren wollten auswärtige Mächte heranziehen. Ohne auf das Sträuben des Rats zu achten, bemühte sich das Schöffentkollegium um die Errichtung einer „Geheimen Deputation“ aus Mitgliedern aller Ordnungen, in der die schwebenden Differenzen mit dem Hof zu erörtern wären. Bezeichnenderweise wurde der Vorschlag damit begründet, daß die „jetzigen Zeiten kritischer seien als die Belagerung von 1734“¹⁶⁴). Dies fand bei der Mehrheit Anklang. Der Rat mußte nachgeben, und die Geheime Deputation trat Mitte Oktober unter Weichmanns Vorsitz zusammen¹⁶⁵). Sie beteiligte sich während der nächsten Monate rege an der Außenpolitik, wurde aber meist vom Rat gelenkt. Insbesondere hoffte man hier, die Mißstände zu beheben, die von polnischer Seite bemängelt wurden. Es handelte sich dabei um ungenaues Wiegen und Messen auf dem Alshof sowie um Einnahme zu hoher Sporteln u. a.¹⁶⁶). Die Deputation ging allem sofort auf den Grund und entschloß sich zur Abhilfe. Ferner ordnete sie militärische Maßnahmen an, weil eine polnische „surprise“ zu befürchten war¹⁶⁷). Wegen der Kommission sollte an die Garanten des Friedens von Oliva, auch an Frankreich, geschrieben werden und zwar so, daß man nicht etwa über Stanislaus August klagte, sondern nur die Republik veranlaßte, den König von diesem Punkt der Pacta Conventa zu entbinden. Außerdem hielt man Geldmittel zur Befestigung bereit¹⁶⁸). — Der Rat war mit dem meisten einverstanden, doch die Noten an fremde Mächte stellte er vor der Hand zurück, weil er jede unnötige Weitläufigkeit zu vermeiden suchte.

Zur gleichen Zeit forderte ein Vertrauensmann des Königs, Dluski¹⁶⁹), die Stadt auf, der „Preussischen Konföderation“ beizutreten. Die Erklärung sollte auf dem zweiten Generallandtag in Graudenz erfolgen. Syndikus Lengnich, der die Aussprache mit Dluski führte, erörterte dabei sämtliche Danziger Sorgen vom Fall Wilczewski bis zur Kommission. Dluski vertröstete oder wich aus, während Lengnich von keiner Konföderation, höchstens von einer Unio Animarum wissen mochte¹⁷⁰). In vielem kam man sich entgegen: die Danziger hätten bereitwillig alle Mängel behoben und ermächtigten Lengnich, dem Polen Geld zustecken, ja, ihm noch mehr zu versprechen,

¹⁶²) Rz. 15. 10.: „E. Rat beliebt dieses Schreiben ad ordines gelangen zu lassen und die bedenklichen Stellen desselben, besonders wegen der höchsten Autorität der Republik über die Stadt, ihnen anzuzeigen.“

¹⁶³) Rz. Anl. Nr. 601 v. 8. 10. 64.

¹⁶⁴) „Übrigens eruche E. Gericht E. Rat, diese Sache nicht gleichgültig anzusehen . . . an die Puissancen zu referieren und auch eine Geheime Deputation anzufeszen . . .“

¹⁶⁵) Mitglieder der Geheimen Deputation: vom Rat G. G. Weichmann, Chr. Fries; vom Gericht Joh. Sam. Ferber, Michael Grobdeck; von den Quartieren Joh. R. Haderschließ, Gottfr. Hartmann, Joh. Gottfr. Loebel, Daniel Heinr. Setau, Joh. Chr. Sieber, Karl Gutfahl, Thomas Georg Osterroth, Sam. Flunder.

¹⁶⁶) Rz. v. 22. 10. Die Untersuchungen ergaben eine eindeutige Verurteilung und Feststellung verschiedener Mißbräuche im Danziger Hafensbetrieb.

¹⁶⁷) Rz. 22. 10.

¹⁶⁸) Rz. 22. 10.

¹⁶⁹) Dluski, polnischer Politiker, mit dem Titel eines Lublinschen Jägermeisters.

¹⁷⁰) Rz. 22. 10. Lengnich erklärte, die Städte würden schon deshalb keine Konföderation eingehen, weil sie dort überstimmt werden würden.

wenn er die Entsendung der Kommission hintertriebe¹⁷¹⁾). Aber der Beitritt zur Konföderation blieb ein schier unüberwindliches Problem! Dluski ging keinen Schritt zurück; es scheint sogar, als ob Stanislaus August die letzte Frage mit äußerster Energie verfechten ließ¹⁷²⁾). Man trennte sich daher ohne Ergebnis.

Nach den Wünschen der Familie war das neue Treffen kaum eine westpreussische Ständeversammlung, viel eher eine beeinflusste Konferenz, die genehme Kandidaten auf den Krönungsreichstag zu schicken hatte. Der Monarch wollte weniger örtliche Beschwerden liquidieren als den Landtag „sub vinculo confederationis“ abhalten¹⁷³⁾). Die dort zu schließende „Preussische Konföderation“ mußte nämlich der „Czartorskischen Generalkonföderation“ angegliedert werden. Um des besseren Scheines willen lag nun Stanislaus August viel daran, daß man sich in Graudenz restlos zu ihm bekannte. In diesem Sinne erklärte der Großkanzler dem Sekretär Salomon, ein Ausschluß der Städte entziehe der Familie Stimmen und bedeute, daß sie die Wahl zum Krönungsreichstag sabotierten. Man möge es bedenken und sich über die Folgen Rechenschaft geben¹⁷⁴⁾). Alles übrige — und damit auch die Danziger Sorgen — interessierte zurzeit bei Hofe nicht.

Bürgermeister Conradi und Ratsherr Leuschner wurden mit dem üblichen Gefolge nach Graudenz entsandt. Ihre Instruktion verlangte zunächst Genugtuung für die Vorfälle im März, umfaßte aber sonst nur provinzielle Angelegenheiten¹⁷⁵⁾). Auf dem Landtag spielten königliche Kommissare, unter denen sich Dluski befand, die Hauptrolle. Sie waren beauftragt, die Graudenz'er Komödie zu überwachen und drängten die Danziger in weitläufigen Debatten zum Eintritt in die Konföderation. Hierbei vermittelte der Abt von Oliva, jedoch mit polenfreundlicher Tendenz¹⁷⁶⁾). Bald verdächtigte man die Danziger Herren der „Rebellion“, falls sie nicht zustimmen würden, und machte ihnen die Hölle heiß. Erst als die Vertreter von Thorn und Elbing zur Konföderation bereit waren, brach Conradis Widerstand zusammen¹⁷⁷⁾). Völlig isoliert hat er schweren Herzens um neue Vorschriften. In außerordentlicher Sitzung gaben Rat, Gericht und Quartiere dem Druck nach, damit die Stadt nicht allein „als Reichsfeindin“ dastehe. Durch Thorns Schwäche verbittert, wollten die Ordnungen nicht länger „wider den Strom schwimmen“ und unter Protest gegen „alles Präjudizierliche“ in den Pacta Conventa der Konföderation beitreten¹⁷⁸⁾). Erst nach solchem Ausgang schlossen sich die Deputierten der „Preussischen Konföderation“ an, brachten

171) Beschluß der Geheimen Deputation v. 22. 10.: Lengnich soll Dluski „einer wahren Erkenntlichkeit versichern, wenn die Kommission völlig abgewendet werden würde.“

172) Rz. 22. 10. 64 u. a.

173) Rz. 10. 10. 64. Mitteilungen des dänischen Residenten, der zu Ogrodzki Beziehungen hatte.

174) Salomon 22. 10.: Ein Ausschluß der Städte brächte dem actui electionis einen Defekt.

175) Rz. Anl. 617.

176) Rz. 29. 10. Referat des Präsidenten Weichmann.

177) Rz. 31. 10.: „wodurch sämtliche Herren Internuntii genötigt worden, daß von den Herren Thornern entworfene Laudum mit Vorbehalt einiger von den hiesigen Abgesandten beizufügenden Klauseln zu übergeben.“

178) Rz. 25. 10. Formulierung des Rats: „Wenn aber ungeachtet aller bei den königlichen Herren Kommissarien und beim Adel angewandten Bemühungen und Kosten die Städte nicht aus der Konföderation gehalten werden könnten,“ dann müsse man beitreten.

aber auftragsgemäß eine so große Zahl von Klauseln vor, daß Dluski und der Abt von Oliwa verärgert bemerkten: „Man möge den Entwurf abkürzen, damit das, was mit der einen Hand gegeben, nicht mit der anderen genommen würde“¹⁷⁹). Auch sonst blieben die Danziger nicht untätig. Mit Erfolg nahmen sie an vielen Konferenzen teil und glätteten allerlei Schwierigkeiten. Erst als der Landtag am 3. November beendet war, kehrten sie nach Hause zurück.

Ratssekretär J. J. Salomon in Warschau.

Es traf für die Danziger Verhandlungen am Hofe sehr ungünstig, daß der alte Praktiker Skubowius im September erkrankte¹⁸⁰). Ohnehin von labiler Gesundheit, litt der Sekretär heftig an geschwollenen Füßen und konnte seine zahlreichen Gänge nicht mehr erledigen. Die ewigen Krisen zermürbten ihn, am liebsten hätte er seine Ablösung gesehen. Bald mußte er die Hilfe seines Thornener Kollegen so stark in Anspruch nehmen, daß der Rat von Thorn zu verstehen gab, sein Sekretär sei überlastet; da man auch den Elbinger abberufen habe, könne er unmöglich alle drei Städte zugleich vertreten¹⁸¹). Infolgedessen wurde Anfang Oktober der gelehrte Johann Jakob Salomon nach Warschau beordert, um Skubowius einstweilen zu unterstützen¹⁸²). Salomon erhielt gleich Zutritt beim Monarchen. Als dieser das Beglaubigungsschreiben entriegelte, redete er ihn leutselig an und erkundigte sich nach seinen persönlichen Verhältnissen¹⁸³). Jedoch in politischen Dingen blieb Stanislaus August bei farblosen Redensarten: „Ich wünsche,“ bemerkte er, „daß die Stadt Danzig mit mir und der Republik gemeinschaftlich die dienlichen Mittel zu ihrem Besten ergreife, so wird alles gut werden. Nur müssen die Städte keine zu große Indépendance verlangen“. Daraufhin sprach der Sekretär die Hoffnung aus, der König möge Danzig bei seinen „Rechten, Privilegien und Freiheiten allerhuldreichst zu schützen geruhen“¹⁸⁴). Das hieß also: beide Teile beharrten auf dem bisherigen Standpunkt. Nun probierte Salomon sein Glück bei Michael Czartoryski, erfuhr hier aber die ungeschminkte Wahrheit. Der Großkanzler forderte Danzigs Beitritt zur „Preussischen Konföderation“ und versuchte, jeden Einwand zu zerstreuen. Er warnte nicht bloß vor unnützen Sophismen, sondern ließ auch durchblicken, daß die Zeit des lauen Kurfes beendet sei. Selbstbewußt sagte er: „Bei der vorigen Regierung war es zwar möglich, durch Worterklärung etwas zu gewinnen, weil man kluge Ministros damals durchaus nicht im Kabinett gelitten, solches mit Fleiß mit dummen Subjekten besetzt hat. Jetzt aber geht es anders her!“¹⁸⁵). Gegen Ende der Unter-

¹⁷⁹) Rz. 31. 10.

¹⁸⁰) Skubowius litt an rheumatisch-gichtischen Anfällen, die ihn im September nahezu aktionsunfähig machten.

¹⁸¹) Schreiben der Thorner vom 4. 10.

¹⁸²) Rz. v. 8. 10.

¹⁸³) Salomons Bericht v. 18. 10.

¹⁸⁴) Salomons Bericht v. 18. 10.

¹⁸⁵) Salomon v. 22. 10.

redung empfahl der Großkanzler, eine Deputation mit einem Krönungs-
 geschenk an den Monarchen. — Doch in kurzer Zeit hatte sich die Lage weiter
 verschlimmert. Der zweite Graudenzer Generallandtag stand bevor, und die
 Familie erwartete deshalb von den Städten ein klares Bekenntnis zu ihrer
 Partei. Es sollte die Probe für den Krönungsreichstag werden. Als die
 Sekretäre von Danzig und Thorn Noten überreichten¹⁸⁰⁾, in denen gegen die
 Konföderation und die Entsendung von Kommissaren protestiert wurde, riß
 Stanislaus August die Geduld¹⁸⁷⁾. Voller Arger antwortete er: „Ich ersehe
 aus diesem Schreiben, daß man sich gleich kleinen Kindern vor der Kom-
 mission fürchtet, und ich kann es nicht begreifen, warum Sie nicht glauben
 wollen, daß selbiges zu Ihrem Besten gereicht. Ich habe die Stadt lieb,
 und sie kann daher versichert sein, wie ich denn auch in meinen Briefen
 deutlich genug zu erkennen gegeben habe, daß ich ihr Bestes zu befördern
 suchen werde. Ich werde vernünftige Kommissarien ansetzen, die nicht, wie in
 vorigen Zeiten geschehen, Geld nehmen oder der Stadt lästig fallen. Die
 Kommission ist wegen der wider E. Rat häufig angebrachten Klagen not-
 wendig, und sie soll vor sich gehen; Sie mögen soviel Briefe schreiben, als
 Sie immer wollen. Ich habe es oft genug gesagt und muß es nochmals
 sagen, daß E. Magistrat in manchen Stücken sich zu frech bezeigt und von
 meinen guten Gesinnungen nicht überzeugen läßt. Es kann der Stadt
 einerlei sein, ob der König, dem sie Gehorsam schuldig ist, aus eigenem Gut-
 befinden oder aus anderer Veranlassung eine Kommission in guter Absicht für
 nötig zu sein erachtet. Und da die Republik mir die Untersuchung der
 häufigen Klagen in Pactis Conventis aufgetragen und ich selbige auch be-
 schworen habe, so kann ich keineswegs von der Kommission absehen. . . . So
 lieb als ich die Stadt habe, so sanft als ich bin, so standhaft bin ich auch,
 Recht, Gerechtigkeit und alle Billigkeit zu handhaben. . . .“¹⁸⁸⁾. Nach dieser
 herben Sprache zeigte Stanislaus August sich „merklich unzufrieden“. Er ging
 ostentativ in ein Nebenzimmer, so daß die Sekretäre froh waren, als sie sich
 verabschieden und einen Bruch noch vermeiden konnten. Gleich darauf
 unterstrich der Großkanzler die königlichen Ausführungen und bemühte sich,
 Stanislaus' guten Willen zu erläutern: vor der Kommission brauchte man
 keine Angst zu haben; sie sei nicht mehr so kostspielig wie früher, als die
 „Kommissarien sich reichlich bespicken ließen, wie z. E. bei der Kommission,
 die der intrigante Wernick bewirkte“¹⁸⁹⁾. Es müßten schon die Klagen über
 Handelsmethoden wie Korczykten untersucht werden, und der Monarch habe
 die Pacta Conventa zu beachten, wenn er nicht in Mißkredit geraten wolle.

180) Darüber berichten Skubowius und Salomon am 25. 10.

187) Rz. Anl. Nr. 591, Schreiben des Königs an Weichmann: „Je respecte trop la
 sainteté de mes engagements et les droits de Ma place, pour jamais y manquer. Contez là
 dessus, mais je saurais concilier l'exercices de Mon pouvoir avec la tendre bienveillance, que je
 porte à vous et à vos concitoyens. . . .“

188) Skub. und Salomon 25. 10.: „J. W. schienen merklich unzufrieden nachgehendst zu
 werden und begaben sich darauf in ein Nebenzimmer.“

189) Skub. und Salomon 25. 10. berichten Äußerungen des Großkanzlers: „. . . und wie
 können denn die Klagen über den Handel in Danzig und die Korczykten ohne Untersuchung
 aufgestellt werden?; . . . und da die (berichtigte) Ordination unter der vorigen Regierung
 vieles den Rechten der Stadt Zuwiderlaufendes enthält, so könnte solches bei dieser Gele-
 genheit gewandelt werden.“

Ja, Michael Czartoryski verfiel zuletzt in Optimismus und tröstete: „Da die Ordination unter der vorigen Regierung vieles den Rechten der Stadt zuwiderlaufendes enthält, so könnte solches bei dieser Gelegenheit gewandelt werden!“ Des Königs Sekretär Dgrodzki, der u. a. ein Geschenk von 200 Dukaten zurückgewiesen hatte¹⁹⁰⁾, erklärte im gleichen Zusammenhang, „daß hinfort solche Wege bei Hofe nicht mehr gelten werden, weil Serenissimus auf Recht und Gerechtigkeit sehen“. Der Geldsorgen seines Herrn eingedenk, erblickte er die einzige Lösung in einem freiwilligen Krönungs-geschenk, aber im Weigerungsfalle sagte er eine Machtprobe voraus, die Danzig schlecht bekommen würde¹⁹¹⁾. Auch das Gerücht, Stanislaus werde selbst nach Danzig ausbrechen, „um die verbreiteten Unrichtigkeiten abzutun,“ beruhigte wenig, weil man dahinter „eine illegale Kommission“¹⁹²⁾ wähte. — Als die Sekretäre pflichtgemäß noch einmal beim Großkanzler Beschwerde führten¹⁹³⁾, schnitt er ihnen das Wort ab: „Sie wissen nicht, was Sie in An-sehung der Kommission verlangen, die doch nur eingesetzt ist, um Ruhe und Frieden zu stiften! Wenn Stanislaus August die Untersuchung in Danzig verweigert,“ so argumentierte der Fürst, „dann wird der Adel auffässig, be-reitet dem König Schwierigkeiten, und die Stadt muß auf einen bewaffneten Vorstoß gefaßt sein“¹⁹⁴⁾.

Zugenscheinlich forderten die Polen zunächst Geld¹⁹⁵⁾, Abstellung mehrerer „Mißstände“ sowie Vergleiche mit Wilczewski und Czapski. — Nur dann schienen sich Ausichten auf ein befriedigendes Resultat zu bieten¹⁹⁶⁾ Um das Prestige des neuen Königs zu wahren, sollte dabei jeder Schein des politischen Schachers fortfallen. Zwar traf das Angebot der Danziger, die nach Bestätigung ihrer Privilegien mit einem Geldgeschenk auf-warten wollten, den nüchtern kaufmännischen Kern, aber ein solches Vorgehen wurde in Warschau entrüstet als unmoralisch abgelehnt¹⁹⁷⁾. Man zeigte vielmehr dem Sekretär Salomon eine Bühnenanweisung zum gewünschten Schauspiel: sollten die Klagen über Danzig „ins bessere Licht gesetzt werden“, dann müßten Delegierte Stanislaus August Glück wünschen und Geld über-reichen; das wäre besser, als wenn die Stadt mit „leeren Händen“ häte. Auch hätte man alles sehr bedachtsam auszuführen, denn es dürfe bei der Gratulation nicht der Eindruck entstehen, daß der Rat „etwas dagegen er-halten wolle“¹⁹⁸⁾. Demnach erbat der König eine Blankozahlung, und Kron-kammerherr Poniatowski versicherte, es würden sich sodann viele Sorgen von selbst erledigen.

¹⁹⁰⁾ Stub. und Salomon 25. 10.

¹⁹¹⁾ Stub. 29. 10.

¹⁹²⁾ Rz. 22. 10. Bericht aus Warschau 12. 11. 64.

¹⁹³⁾ Der Rat hatte am 2. 11. noch einmal strikte Ordre gegeben, das Entsenden der Kommission zu verhindern.

¹⁹⁴⁾ Stub. und Salomon 8. 11. 64.

¹⁹⁵⁾ Stub. und Salomon 8. 11. Man habe in Warschau gesagt: „Wie nämlich die Stadt sich die Gnade des Königs desto verbindlicher machen möchte, wenn sie . . . dem Könige, dessen notdürftige Umstände jedermann bekannt sind, mit einer beliebigen Offerte gefällig werde.“

¹⁹⁶⁾ Stub. und Salomon 8. 11.

¹⁹⁷⁾ Rz. 14. 11. Der Kronkanzler habe gesagt: „Die Herren Danziger müssen in War-schau anders reden als in Danzig, wo sie völlige Autorität hätten.“ Vergl. auch Salomon 8. 11. 64.

¹⁹⁸⁾ Salomon 8. 11. 64.

Die Tätigkeit des Rats Herrn Ernst Leuschner in Warschau von Mitte November bis zum Jahres- ende 1764.

Salomons erste Fühlungnahme bestätigte nur die Schwierigkeiten, die am Hofe zu erwachsen drohten. Sie waren so groß, daß der Rat zu ihrer Überbrückung einen Gesandten mit Sondervollmachten nach Warschau abzuordnen beschloß. Wegen seiner Sachkenntnis und Verbundenheit mit dem Hause Doniatowski sollte Lengnich den Auftrag übernehmen; Skubowius und das Ratskollegium rechneten dabei auf einen psychologischen Erfolg¹⁹⁹). Allein die anderen Ordnungen widersprachen: das Gericht hielt Lengnichts Gegenwart in Danzig für „sehr nötig“; die Hundertmänner meinten, sie dürften dem greisen Syndikus „nicht gerne zumuten, eine so bedenkliche Reise zu unternehmen,“ denn die „kränklichen Umstände würden ihn hindern, seine Negotiationes nach Wunsche auszuführen“²⁰⁰). Daher rieten zwei Quartiere, den Sekretär Wahl zum Subsyndikus zu ernennen und ihn mit den Unterhandlungen zu betrauen. Lengnich selbst endete die Debatte, hinter der Eifersüchteleien zwischen dem Rat und der Dritten Ordnung standen, mit dem Bemerkten, er wolle sich gar nicht fortbegeben, weil er voraussichtlich „wenig Fruchtbliches“ ausrichten würde²⁰¹). Nun brachte man den Ratsherrn Christoph Ernst Leuschner in Vorschlag²⁰²). Leuschner, der soeben anlässlich des Graudenzer Landtages Erfahrungen gesammelt hatte und mehrfach zu diplomatischen Arbeiten herangezogen worden war, mochte zu einem solchen Posten besonders geeignet sein. Offiziell sollte er die westpreussischen Landboten für Danzigs Interessen gewinnen. Die Geheime Deputation und das Gericht waren grundsätzlich einverstanden, meinten aber, es müßten zwei Vertreter unter dem Vorwand, Stanislaus August Glück zu wünschen, erscheinen²⁰³); dies erfordere die herkömmliche Sitte wie auch das Wohl der Stadt. Der Rat verneinte: er denke nicht an eine Gratulation, die mindestens von einem Bürgermeister und dem Syndikus nach der Krönung zu überbringen wäre²⁰⁴), er wünsche vielmehr sofort „eine Person am königlichen Hofe zu haben, welche mit mehrerem Ansehen dort handeln könnte als die Sekretäre“. Der Deputierte sollte lediglich „privato nomine E. Rats,“ nicht aber als Gesandter der Stadt wirken. Frage jemand nach seiner Tätigkeit, dann habe er eben den Landboten auf dem Krönungsreichstag zu „assistieren“²⁰⁵). Dieser Fassung wurde zögernd zugestimmt. So bekam Leuschner sein Beglaubigungsschreiben und die Ordre, sich um Anerkennung aller Privilegien zu kümmern²⁰⁶). — Obgleich der Rat versichern mußte, daß sein Mitglied sich „in keine Verhandlungen einlassen, viel weniger etwas

¹⁹⁹) Vergl. Bericht des preussischen Residenten Reimer v. 13. 10. 64; Rz. 12. 10. 64.

²⁰⁰) Rz. 15. 10.

²⁰¹) Lengnich, der offenbar verärgert war, wollte damit nur die Debatte abschneiden. Es ist bezeichnend, daß er ein Jahr später eine ähnliche Mission übernahm.

²⁰²) Rz. 9. 11. 64.

²⁰³) Rz. 9. 11. 64.

²⁰⁴) Rz. 9. 11. 64. Die Gratulation wäre eine Neuerung gewesen, die, mit einem Krönungsgeschenk verbunden, der Stadt unter Umständen viel Geld gekostet hätte.

²⁰⁵) Rz. 9. 11. Leuschner sollte „nuntius ex conventu assistieren“.

²⁰⁶) Rz. 12. 11. 64.

im Namen der Ordnungen unternehmen dürfe²⁰⁷), fielen ihm doch beachtliche Aufgaben zu. Welchen Zweck hätte seine Sendung auch sonst gehabt? Wenn man eine so kostspielige Mission betrieb, dann rechnete man gewiß mit Erfolgen. Zwar hielt der Rat formell sein Wort, und Leuschner hat selbständig keine entscheidenden Abschlüsse getätigt, aber wer will leugnen, daß er die grundlegenden Prämissen für einen Vertrag mit Stanislaus August schuf? Also reiste der Ratsherr in höchst offiziöser Eigenschaft, sicher mit einer weitreichenden mündlichen Instruktion versehen, die unter vier Augen erteilt sein mochte. Zweifellos waren seine Auftraggeber sich über die Handhabungspolitik Warschaws im klaren und haben ihm eine bedeutende Geldsumme zur Verfügung gestellt. Demnach war der Pfad vorgezeichnet: Leuschner mußte im Sinne des Rats sprechen, die beiden anderen Ordnungen nachträglich genehmigen und bestätigen!

Am 18. November traf der Deputierte in Warschau ein und nahm mit dem Fürsten Michael Czartoryski Fühlung. Bald waren sie beim kritischen Punkt angelangt. Der Großkanzler forderte 20 000 Dukaten als Krönungsgeschenk, der Ratsherr hielt dies für zu hoch. Aber Leuschners Bedenken wurden mit einem Hinweis auf die Eingriffe von 1750 abgelehnt, die Danzig anderthalb Millionen fl. gekostet hätten²⁰⁸). Um die Zahlung zu erleichtern, wollte der Fürst das Geld sogar gegen „leidliche Provision“ vorschießen. Leuschner wurde von solchen Argumenten, denen sich vermutlich auch Skubowius anschloß²⁰⁹), sehr beeindruckt. Er schrieb dem präsidierenden Bürgermeister, er halte die Hergabe der geforderten Summe für das günstigste, nur dann würde „die ganze Sache ein baldiges verändertes Ansehen gewinnen“²¹⁰). Frühzeitiges Einlenken erschien ihm besser als das Gespenst einer königlichen „Ordination“. Auch hatte Leuschner erfahren, daß Stanislaus August nach dem Tode seines Geldgebers Keyserling in Finanznöte geraten war, die ihn arg bedrückten; deshalb mußte dem Monarchen eine Zahlung besonders angenehm sein und ihn zu Konzessionen geneigt machen. Zuletzt hoffte Leuschner, durch schnelle Nachgiebigkeit jedem sonstigen Anfinnen vorzubeugen. Zwar ahnte er, daß der Rat eine so gewagte Politik mißbilligte und lieber erst die Bestätigung seiner Rechte gesehen hätte; dennoch erkannte er, daß nicht langes Überlegen, wohl aber ein großzügiger Entscheid vonnöten sei. Hierin lag Leuschners Verdienst! Verantwortungsbewußt schob er alle Skrupeln beiseite und warnte davor, den Hof weiter zu erzürnen: „Die 20 000 werden simpliciter bezahlt und die Confirmatio privilegiorum gratiae reginae auf gut Glück überlassen werden müssen“²¹¹). Leuschner wußte genau, wie sehr sein Vorschlag von der üblichen Politik eines „do, ut des“ abwich; er wagte jedoch dieses Risiko, um durch seine Bereitwilligkeit eine moralische Grundlage für die Zukunft zu erreichen.

²⁰⁷) Rz. 9. 11. Die Schöffen waren der Ansicht, Leuschners Mission sei eine *res ordinum*“ und dürfe keinen privaten Charakter tragen. Sie gaben nur widerwillig dem Rat und den Hundertmännern nach.

²⁰⁸) Leuschners Bericht v. 22. 11.

²⁰⁹) Skubowius vertrat während seiner Amtstätigkeit in Warschau wiederholt den Standpunkt, es sei besser, beizugehen zu zahlen, als später mit großen Summen halbe Erfolge zu erzielen. Leuschner stimmte hierin völlig mit dem Sekretär überein.

²¹⁰) Leuschners Bericht v. 22. 11.

²¹¹) Leuschners Bericht v. 22. 11.

Nur mit stärksten Bedenken gab die Geheime Deputation nach²¹²⁾ und bewilligte 20 000 Dukaten als „Don GRATUIT“, nicht aber als Krönungs-geschenk²¹³⁾. Zugleich schärfte sie Leuschner nochmals ein, „für Sebung der Präjudicioſa zu ſorgen“²¹⁴⁾. Nach einigen Schwierigkeiten²¹⁵⁾ — Michael Czartoryski hatte ſein Vorſchußangebot zurückgezogen — konnte Leuschner dem König einen Obligationsſchein über die gewünschte Summe einhändigen. Der Ratſherr ergriff die Gelegenheit, um die Beſtätigung der Privilegien und den Verzicht auf die Kommiſſion zu erbitten. Stanislaus August, der über das Geld ſichtlich erfreut war, verließ ſein Gefolge und begab ſich in ein Nebenzimmer. Nachdem Leuschner ihn deutſch angeredet hatte, erklärte der Monarch: „Ich verſichere aber, daß, wenn die Kommiſſion ſtatthaben wird, dieſelbe nicht anders als zu der Stadt Beſtem reichen ſoll. Sie ſoll nicht wie ſonſten beraubt werden, und es ſoll alles zu ihrer eigenen Zufriedenheit geſchehen. Ich werde für das Beſte der Stadt ſelbſt ſorgen und halte es für nötig, daß eine Stadt wie die Ihrige ihre Deputierten allemal auf den Reichstag ſchicke.“ Darauf erwiderte Leuschner im Sinne der Danziger Neutralitätspolitik, er glaube wohl an die reinen Abſichten des Königs, fürchte aber, daß ein ſchlechtes Beiſpiel für die Zukunft entſtände. Stanislaus verſicherte wiederholt ſeine Gnade. Nach zeremoniellem Handkuß nahm der Ratſherr Abſchied und hörte noch, wie der König gutgelaunt zu den verſammelten Hoffavalieren ſagte: „Ein angenehmer Bote!“²¹⁶⁾.

In der Folgezeit war Leuschner beſtrebt, den Lohn für die 20 000 Dukaten einzustreichen. Er unterhandelte daher außerordentlich rege. Beim Fürſten Replin hatte er allerdings ſo wenig Erfolg²¹⁷⁾, daß er ſich hinfort bemühte, mit den Polen ohne Rußlands Hilfe eine Einigung zu erzielen. Sein Programm war im weſentlichen noch das alte: Beſtätigung der Privilegien, Verhinderung der Kommiſſion, Ausgleich mit Wilczewski und Genossen; dazu trat ſeit kurzem die Frage in den Vordergrund, wie Danzig von dem „Generalzoll“ verſchont bleiben könnte²¹⁸⁾, der im geſamten Staatsgebiet eingeführt werden ſollte. Gerade die Zollfrage war augenblicklich beſonders akut. Man hatte die weſtpreußiſchen Landboten von polniſcher Seite ſehr in die Enge getrieben. Jetzt erwogen ſie einen Vorſchlag des Königs, der willig war, die Provinz gegen eine jährliche Ablöſung (150 000 fl.) vom Generalzoll zu befreien²¹⁹⁾. Natürlich hätte ſich Danzig hieran als Hauptintereffent maßgebend beteiligen müſſen. Deſhalb drangen Vertreter des

²¹²⁾ Rz. Anl. Nr. 711. Schreiben des Rats an Leuschner 26. 11.

²¹³⁾ Rz. Anl. Nr. 711. Genau wie der Rat fürchtete auch die Geheime Deputation, daß aus dem Krönungsgeschenk ein Gewohnheitsrecht werden könnte.

²¹⁴⁾ Rz. Anl. Nr. 711.

²¹⁵⁾ Rz. 10. 12.: Die Geheime Deputation bezeigt ſich „ungemein ſchwierig“ wegen der Offerte der 20 000 Dukaten. Sie will nicht „ohne Genehmigung ihrer Prinzipalen eine ſolche Summe verantworten. Nach vielem Zureden haben die E. Aſſeſſores aus den Quartieren doch endlich konſentiert, daß zu denen bei der Geheimen Deputation auch in Kaſſa vorhandenen 3000 Dukaten 17 000 dazu aufgenommen würden.“

²¹⁶⁾ Leuschners Bericht v. 10. 12.

²¹⁷⁾ Leuschner 10. 12. berichtet hierüber ausgiebig. Vergl. auch Antwort d. Rats v. 21. 12.

²¹⁸⁾ Das Projekt, in Polen ſowie in Weſtpreußen den Generalzoll einzuführen, lag bereits während des Interregnums vor, gelangte aber erſt unter Stanislaus August zur näheren Diſkuſſion.

²¹⁹⁾ Leuschners Bericht v. 17. 12.

westpreußischen Adels in Leuschner, er möge schleunigst zustimmen. Obwohl der Ratsherr mangelnde Vollmacht vorschützte und meinte, er würde sein Bürgerrecht riskieren, wenn er selbständig entscheide, wollten die Magnaten sich nicht beruhigen. Auch als der Bischof von Ermland auf einen Vergleich hinarbeitete, bemerkte Leuschner fest: jedes denkbare Kompromiß dürfte eine „anguis in herba“ bleiben. Nun mischte sich der König ein. Um einigen Druck auszuüben, ließ er den Ratsherrn rufen und fragte ihn mißmutig, warum Danzig sich so gegen den Zoll sperre²²⁰). Dabei kam es zu einer halbstündigen Aussprache zwischen ihnen, in der Leuschner sämtliche schwebenden Probleme anschnitt. Vor allem betonte er, daß der „landesverderbliche“ Zoll in Westpreußen seit 1454 „für ewige Zeit“ aufgehoben sei²²¹). Falls aber ein neuer Zoll entstehen würde, bekämen die Städte heute noch so böse Folgen zu spüren wie einst, und der Nutznießer wäre nur Königsberg. Nun umriß er die Schattenseiten des polnischen Plans: „Unser Handel mit Rußland, welcher sich auf Millionen erstreckt, ist mit einmal vernichtet, wenn die eingehenden goldenen und seidenen Waren, desgleichen die aus Rußland stammenden Produkte mit einem Zoll belegt werden, der den Profit, den unsere Kaufleute davon haben, weit übersteigt. Der Preis, den die Danziger Kaufleute ansetzen, ist genau berechnet. Allein ein Aufschlag von nur wenigen Prozenten würde ihn so erhöhen, daß man Wolle, Wachs und andere Erzeugnisse, die jetzt zum seewärtigen Versand kommen, nachher nicht mehr absetzen könnte“²²²). Schließlich wandte sich Leuschner geschickt den Finanzsorgen des Monarchen zu: „Ew. Königliche Majestät werden es bei dem Pfahlgeld bald gewahr werden, daß der Handel eine Störung gelitten: dann dürfte es aber zu spät sein, weil er bereits auf andere Orte übergegangen ist“. Damit war die richtige Saite angeschlagen, denn Stanislaus August erwiderte unverzüglich: „Das sollte mir sehr leid sein, und ich habe Danzig dazu zu lieb!“ Den Zollstreit auf dem Landtag beizulegen, lehnte Leuschner wiederum scharf ab: „Jedermann ist von dem guten Recht Westpreußens so überzeugt, daß niemand amicabilia remedia vorschlagen würde, um eine landesverderbliche Auflage abzukaufen“²²³). Wenn Warschauer Politiker eine Zollentschädigung beschließen, dann bringt sie Danzig Verderben, aber niemand traut dem König solche Absichten zu. Außerdem“, fuhr der Ratsherr fort, „ist Westpreußen eine Provinz und keine Wojwodschafft! Polnische Titel wie Senatores usw. gelten hier nicht, die Stände haben sich wohlweislich ihre Privilegien vorbehalten“. Zuletzt zügelte Leuschner seine Sprache, endete jedoch mit dem Bemerkten, daß Danzig allein den König und

²²⁰) Leuschner berichtet am 18. 12., er habe eine längere Aussprache mit dem König gehabt. Dieser habe sofort gefragt: „Was ist gestern vorgefallen, warum hat Danzig nicht unterschrieben?“

²²¹) Leuschners Bericht v. 18. 12. Er entwickelte dem König: es sei aus der Geschichte bekannt, daß Westpreußen seit 1454 vom Zoll befreit sei. Die Zölle der Kreuzherren seien ja gerade deshalb aufgehoben worden, weil sie dem Lande geschadet hätten. Dann ging er zu gegenwärtigen Problemen über.

²²²) Leuschners Bericht v. 18. 12.

²²³) Leuschners Bericht v. 18. 12.: „Auf dem Landtage wäre jeder von dem Recht, das die Preußen gegen den Zoll haben, so überzeugt, daß niemand sich in den Sinn kommen lassen würde, . . . amicabilia remedia vorzuschlagen, wie eine an sich landverderbliche Auflage abgelaufen werden sollte.“

„nächst Gott niemanden auf Erden als Herrn anerkenne“. Hitzig entgegnete Stanislaus: „Ihr habt gut reden. Wenn die Republik befiehlt, sagt ihr, ich bin euer Herr, und wenn ich befehle, wollt ihr es auch nicht tun. Ich befehle es also: der Zoll soll gegeben werden!“²²⁴). Trocken äußerte Leuschner hierauf: „Unser Rat ist eidlich verpflichtet, Danzigs Rechte zu erhalten; falls man dagegen verstößt, legen wir Protest ein“²²⁵). Sobald die Erregung etwas nachgelassen hatte, empfahl der Ratsherr Westpreußen der königlichen Fürsorge, doch Stanislaus gab vor, die Republik müsse auch in diesem Landesteil „verfügen“²²⁶). Leuschner tat erstaunt. „Bisher“, stichelte er, „ist es der Stolz der Könige gewesen, daß sie allein in Westpreußen geherrscht haben. Besonders Danzig hat oftmals die landesherrliche Hilfe angerufen“²²⁷). Nun lenkte der Monarch die unbequeme Diskussion auf andere Dinge, forderte aber wieder kategorisch den Zoll oder eine Geldentschädigung. Noch einmal wies Leuschner das zurück, doch er wollte den Bogen nicht überspannen und setzte deshalb die staatsrechtlichen Verhältnisse Danzigs und Westpreußens auseinander, wie sie sich aus der Geschichte ergeben haben. Anschließend unterbreitete er einen Vergleich: die Republik möge die Provinz vom Generalzoll befreien und ihre Rechte achten, nur dafür könnte sie vom westpreußischen Landtag eine jährliche Abfindungssumme erwarten. Stanislaus zeigte sich geneigt, sagte aber, daß er das Geld auf jeden Fall benötige²²⁸). In der Folge nahm das Gespräch eine freundlichere Wendung. Als Leuschner zuletzt noch die Kommission erwähnte, bestand der König nicht mehr auf ihrer Entsendung, sondern lächelte verheißungsvoll. Auch in der Wilczewski-Affäre erweckte er Hoffnungen mit den Worten: „Praestat dulcia quam amara adhibere remedia“²²⁹). So blieb die Zollfrage zwar ungelöst, aber wenigstens aufgeschoben, alles übrige hingegen schien in gutem Fluß zu sein. Das war der — etwas verfrühte — Eindruck, den Leuschner von seiner Unterredung gewann²³⁰).

In Danzig fand Leuschners Politik geteilte Aufnahme. Quartiere und Schöffen murrten, aber der Rat stützte ihn und lobte seine Tätigkeit. Trotzdem durchschaute er die Schwächen der Situation. Leuschner hatte die Wahrheit nicht verheimlicht. Wie Stubowius klagte auch er über die ungefällige Art des Fürsten Repnin oder den Wankelmuth des Großkanzlers: „So geht es hier, wenn man oft etwas noch so gewiß erhalten zu haben meinet, so ist man capable, die Sache anders zu terminieren, wenggleich . . . consensus Suae Regiae Majestatis sollte dazu gekommen sein“²³¹). Dennoch wahrte Leuschner

²²⁴) Leuschners Bericht vom 18. 12.

²²⁵) Leuschners Bericht v. 18. 12.

²²⁶) Es war dem König, der autoritäre Ziele verfolgte, nicht gerade angenehm, mit der „Republik“ zu drohen. Leuschner erkannte das und nutzte es aus.

²²⁷) Leuschner betonte, daß es meist „Handlungsfachen“ gewesen seien.

²²⁸) Leuschners Bericht v. 18. 12. Der König habe gesagt: „Das ist einmal ausgemacht, entweder der Zoll muß gegeben werden, oder die Republik muß Sicherheit haben, daß 150 000 fl. an den Kronschatz jährlich gezahlt werden.“

²²⁹) Leuschner 18. 12. Es folgt der Schluß: „Gott erhalte S. K. M. bei ferneren gnädigen Besinnungen gegen die Stadt und dirigiere alles Widrigsheimende zu einem erwünschten Ende.“

²³⁰) Leuschners Bericht v. 18. 12. 64.

²³¹) Leuschners Bericht v. 20. 12.

die Geduld, weil er die Schwerfälligkeit der Magnaten kannte. Er wußte genau, daß er „vorläufig nur mit Hoffnungen gespeist“ würde, aber er glaubte, auch sie seien nicht zu verwerfen, „wenn man mit Mächtigen zu tun hat“²³²). Sein Fingerspizengefühl wies ihm den rechten Weg, denn bald konnte er einige Erfolge hinsichtlich der Appellationsgerichte und des Falls Wilczewski mitteilen²³³).

Von der Geheimen Deputation wurde die Lage weniger vertrauensvoll beurteilt. Als Kontrollinstanzen zeigten die Schöffen und Hundertmänner große Besorgnis. Sie bemängelten die Langsamkeit und meinten, Leuschner hätte nichts als leere Versicherungen erreicht²³⁴). Nach ihrer Ansicht war eine regsamere Außenpolitik notwendig, z. B. ein stärkerer Aufwand von Bestechungsgeldern und die Hilfe befreundeter Staaten, insbesondere die des dänischen Residenten in Warschau. Gegen solche Vorschläge wehrte sich aber der Rat, denn er wollte Leuschners feingesponnene Fäden nicht zerreißen. Vielsagend erwiderte er der Geheimen Deputation, sie würde besser den Schluß des Krönungsreichstages abwarten, weil bis dahin noch „diverse Præjudicia“ geändert werden könnten²³⁵). Nur im Falle eines Mißerfolges würde man sich an mehrere Höfe, jedoch nicht an einen wenden. — Das war freilich eine Antwort für politisch vorlaute Kinder!

Vergebliche Bemühungen um auswärtige Hilfe.

Im Gegensatz zu seiner amtlichen Sprache warb der Rat unter der Hand dennoch um auswärtige Hilfe; er wünschte aber, seine Neutralität durch keine Formfehler zu verletzen, um dem Vorwurf des „Landesverrats“ zu entgehen. Beschwerdennoten an fremde Mächte wären zum offenen Geheimnis geworden, bevor sie die Stadt verlassen hätten; ihrer Wirkung konnte allzu leicht von polnischer Seite ein Kiegel vorgeschoben werden. In den Patrizierkreisen hatten die Versprechungen des französischen und des russischen Residenten dennoch eine gewisse Zuversicht ausgelöst. Während Herr von Rehlinger mehrere Schreiben seines Hofes überreichte, in denen die Garantie der Zarin Anna feierlich erneuert wurde²³⁶), bemühte sich Monsieur Dumont, seine „arbeitsame Dienstfertigkeit“ unter Beweis zu stellen. Er korrespondierte eifrig mit französischen Diplomaten, denen er die Verteidigung von Danzigs Privilegien wärmstens nahelegte. Nach seiner Aussage sollte die Anantastbarkeit der Sonderrechte für Versailles eine *conditio sine qua non* bei der Anerkennung des neuen Polenkönigs sein²³⁷). Durch solche

²³²) Leuschners Bericht v. 27. 12.

²³³) Leuschners Bericht v. 31. 12.

²³⁴) R₃. 19. 12. Referat von G. G. Weichmann.

²³⁵) R₃. 19. 12.

²³⁶) Die Zarin Anna Iwanowna hatte 1736 ein Diplom für Danzig ausfertigt, das den Besitzstand und die Vorrechte der Stadt garantierte. Es wurde 1764 erneuert, um Danzig im Fallwasser der russischen Politik zu halten.

²³⁷) R₃. 2. 1. 65, ferner R₃. 28. 12. 64. Bericht des präsidierenden Bürgermeisters: „... daß J. Christl. Maj. nicht zugeben würde, daß weder Ihrer Alliierten der Stadt Danzig noch auch der Provinz Preußen irgendeiniger Eintrag geschehen in ihren Rechten und Freiheiten...“

Nachrichten ermutigt, schlug der Rat halbamtliche Wege ein. Sekretär G. J. Weichmann unterhandelte zum Jahresende mehrfach mit beiden Residenten, um ihre Höfe stärker für Danzig zu interessieren. Rehbinders wie auch Dumont versprachen das Beste²³⁸⁾, doch schien ihr Erfolg gleich null zu sein.

Auch Leuschner wurde bedeutend aktiver; er versuchte sein Glück mit Reppin, dem englischen und dem dänischen Residenten, vermutlich auch mit dem preußischen Legationsrat Benoît. Der Erfolg blieb in allen Fällen aus. Fürst Reppin stand so im Banne der Familie, daß er Danzigs Klagen überhörte. Die Unterredungen mit ihm gestalteten sich sehr schwierig, und der Ratsherr sah es bald für vorteilhafter an, den Botschafter zu meiden²³⁹⁾. Großbritanniens Vertreter barg sich mehr im Hintergrund. Zu Leuschners Verdruß arbeitete er in der Zollfrage sogar mit Reppin zusammen; er erklärte, Englands Handel würde durch die geplante Änderung nicht beeinträchtigt²⁴⁰⁾. Freundlicher war der dänische Resident, doch mangelte es ihm am notwendigen Einfluß. Der preußische Legationsrat Benoît betonte zwar seines Hofes Widerwillen gegen den Generalzoll, allein man war es nicht gerade gewohnt, daß dieser Diplomat für Danzig einsprang, und rechnete kaum mit einem „Effekt“²⁴¹⁾.

Leuschner setzt die Bestätigung der Privilegien durch.

Auf Grund der letzten Ergebnisse durfte die Stadt wenig von fremder Vermittlung erwarten. Leuschner kehrte daher auf seinen alten Weg zurück, direkt mit den Warschauer Machthabern ins reine zu kommen. Seine bisherigen Verbindungen hatte er nicht aus den Augen gelassen. Bei Konferenzen mit des Königs Intimus, Slominski, erfuhr er von Stanislaus' Plan, „in den Städten eine Generalrevision und -ordination einzuführen“. Argwöhnend, daß auch Danzig durch das Reichsgesetz getroffen werden könnte, unterbreitete Leuschner sofort Vorschläge zu dessen Abmilderung. Der Ratsherr hatte Slominski längst bestochen und sprach mit ihm ziemlich offen. Er setzte auseinander, woran es „den Städten“ fehle, ließ aber keinen Zweifel, daß er damit speziell Danzig meinte²⁴²⁾. Im übrigen gewann Leuschner aus seinen Diskussionen mit Slominski den Eindruck, er dürfe grundsätzlich auf eine Bestätigung der Privilegien hoffen. Es blieb nur die Frage, ob es sich hierbei um s ä m t l i c h e Privilegien handeln oder ob der Hof die Unterschrift

²³⁸⁾ Rz. 31. 12. 64. Dumont betonte wiederholt seinen Eifer und las „patriotisch geschriebene Briefe“ vor; Rehbinders erklärte: „Es sei kein geringer Vorteil vor die Stadt, daß die Kaiserin die Garantie erneuert und dadurch der Stadt von neuem Gelegenheit gibt, sich in den Kränkungen, die ihr widerfahren, an Höchst dieselbe zu wenden . . .“

²³⁹⁾ Leuschners Bericht 31. 12. 64: „Mit diesem Herrn ist es sehr gefährlich, sich schriftlich zu erklären.“

²⁴⁰⁾ Rz. 21. 1. 65 Erklärung des englischen Residenten: „Er versichert, daß er nicht die geringste Raison im ganzen Schreiben (aus Danzig) finde. Er hätte mit den Großen, so die beste Wissenschaft von dieser Sache hätten — man kann sie gut merken — gesprochen und wäre versichert worden, die Republik würde schon selber sorgen, daß die Städte . . . nicht unter Zoll zu leiden hätten . . .“

²⁴¹⁾ Rz. 21. 1. 65. Dennoch hat Friedrich II. energisch gegen den Zoll protestiert (Vergl. Rz. Anl. Nr. 855) und später sogar einen Repressalienzoll in Marienwerder erhoben.

²⁴²⁾ Leuschners Bericht v. 14. 1. 65: „. . . so habe ich zwar auf den Saß geschlagen, aber den Müller gemeinet.“

noch hinauszögern würde. Beides konnte die Stadt viel Geld kosten. Zur Zeit schwankte das Stimmungsbarometer bedenklich. Während der Großkanzler von Litauen sich „sehr kalt und indifferent“ zeigte²⁴³), hegte der polnische Gesandte Nzewuski bei der Zarin²⁴⁴). Politische Blätter in Holland, Frankreich und Preußen erörterten offen die Streitigkeiten Danzigs²⁴⁵); ein europäischer Klatsch bahnte sich an. Daher schien ein schneller Abschluß um so dringender. Dem Ratsherrn blieb jetzt keine Zeit mehr, über die weitläufigen Belange Westpreußens zu debattieren, deren Entwicklung er der Zukunft überlassen mußte. Hingegen bemühte er sich eifrig, wenigstens das zu klären, was seine Stadt allein betraf.

Leuschner trat mit dem Kammerherrn Poniatowski in Verbindung und bat ihn, Danzigs Anliegen zu beschleunigen. Der Fürst sagte zu; er versicherte sein und seines königlichen Bruders Wohlwollen, forderte jedoch stärkeres Vertrauen. Mit warmen Worten erinnerte er sich an die in Danzig verlebten Jugendjahre, welche der König und er nie vergessen würden. Die Stadt, führte er aus, sei ihnen eine liebe Mutter, von der sie aber auch volles Verständnis erwarteten. Es wäre ihm daher schmerzlich, wenn man „diffizil“ sei und Stanislaus Unwillen empfinde. Nach seiner Ansicht gab es nur eine Möglichkeit: Danzigs rückhaltlosen Glauben an des Königs Huld! Gerade dann hätten alle anderen Städte ein gutes Beispiel, das sie befolgen müßten. Wie Slominski erklärte auch der Kammerherr die Vorbereitung einer Ordination, doch deutete er an, daß der Erlaß Danzigs Sonderrechte kaum streife²⁴⁶). Nun horchte Leuschner auf: „Die Danziger Bürgerschaft hat die Privilegien mit ihrem Gut und Blut erworben...“, bemerkte er nachdrücklich, „bevor die Bestätigung und höchste Unterschrift derselben erfolgt war. Hätten die Danziger aber ihre Privilegien, so kann Ew. Durchlaucht versichert sein, daß niemand in der Krone dieselben an Treue übertreffen würde“²⁴⁷). Skeptisch erwiderte Poniatowski, man könne nicht alles ohne weiteres bestätigen. August III. habe in seiner Geldnot unterschrieben, was ihm vorgelegt wurde; er habe sogar die schändliche Uneinigkeit von 1750 angestiftet, um nur für sich und seine Leute Geld zu erpressen. Jetzt wehe ein anderer Wind. Die Untersuchung der Privilegien bis in die Zeit Johans III. sei unerlässlich²⁴⁸). Leuschner protestierte gegen solche Ansichten und wandte sich nun an den Großkanzler von Litauen.

Wiederum tat Michael Czartoryski sehr reserviert. Um peinlichen Gesprächen zu entgehen, verwies er den Ratsherrn an die beiden anwesenden

²⁴³) Leuschners Bericht 14. 1. 65 erwähnt intime wöchentliche Zusammenkünfte zwischen Stanislaus August, Michael Czartoryski und Kępin.

²⁴⁴) Rz. 18. 1. 65, vergl. auch Salomon 17. 1. 65.

²⁴⁵) Salomon 17. 1. 65 berichtet, in holländischen und französischen Zeitungen habe gestanden, Stanislaus August werde keine Privilegia ohne vorherige „Untersuchung“ bestätigen; Königsberger Zeitungen berichteten, Danzig setze sich in wehrhaften Zustand.

²⁴⁶) Leuschners Bericht vom 17. 1. 65.

²⁴⁷) Leuschners Bericht v. 17. 1. 65.

²⁴⁸) Leuschner 17. 1. 65 antwortete, August III. habe nicht Privilegia contra Privilegia unterschrieben, er habe nur alte Privilegia bestätigt. Die Erklärung wegen der Zulage, welche von Adelsvollenden als Teil der königlichen Einkünfte bezeichnet würde, sein kein Privileg, eine Untersuchung bis auf Johann III. sei unbegründet.

Kronkanzler²⁴⁹). Aber auch sie betonten, Stanislaus August sei besten Willens, werde jedoch keine ihm unbekanntem Privilegien bestätigen. Nun wurde Leuschner noch deutlicher: „Einmal erkennen wir in aller Demut die Confirmationes Serenissimorum Regum zwar für eine ausnehmende Gnade, doch könnten wir solche nicht pro mere tali achten, weil wir dafür zu halten Ursache haben, daß Serenissimi Reges dazu ex vinculo antecessorum suorum et pacto primi Poloniarum Regis cum Pruthenis verpflichtet sind; wir haben keine Privilegia oder Donationes umsonst erhalten, sondern sie sind allemal zu einiger Rekompensierung unserer den Allerdurchlauchtigsten Königen und der Republik geleisteten Dienste verliehen worden, daß uns also davon nicht das Geringste mit Recht streitig gemacht oder gar verweigert werden kann“²⁵⁰). Alsdann erklärte der Rats Herr, Danzig besitze nur wohlervogene, nicht widerstreitende Sonderrechte²⁵¹). Er bat die Kanzler, eine „Untersuchung“ zu verhindern²⁵²), welche seine Stadt niemals dulden würde.

Leuschners mannhafte Worte hinterließen tiefe Spuren; denn bald empfing ihn der König mit außerordentlicher Freundlichkeit und antwortete auf die Frage, ob er demnächst seinen Mitbürgern einen Gnadenbeweis nach Hause bringen könne²⁵³): „Mein lieber Monsieur Leuschner! Ich habe noch keiner Stadt ein einzia Privilegium konfirmieret, denke auch, solches nicht eher zu tun als nach geschlossener Untersuchung, so ich dem Herrn Kanzler aufgetragen. Weil ich aber sehe, daß Sie sehr dringlich tun und gerne das Vergnügen haben möchten, die konfirmierten Privilegia nach Danzig selbst mitzunehmen, so will ich dieselben nochmals untersuchen lassen. Ist es mir nur immer möglich, so will ich Ihre Bitte erhören und dadurch Ihnen und der Stadt einen Beweis geben, wie sehr ich mit Ihnen hier zufrieden bin. Ich werde Sie in kurzem meine Resolution wissen lassen“²⁵⁴). Darauf regte Stanislaus August die Erledigung des Falles Wilczewski an und überließ seinen Kanzlern die weitere Aussprache mit Leuschner, dem die Durchsicht der Privilegien zugefagt wurde. Jetzt gewann der Rats Herr den Eindruck, daß die Danziger Sache marschiere. Seine Energie hatte bereits schweren Belastungsproben standhalten müssen. Die schleppenden Unterhandlungen, der Aufenthalt im Krankenzimmer des Sekretärs Skubowius und das entsetzliche Warschauer Pflaster griffen Leuschner seelisch und körperlich so an, daß er den Tag seiner Abreise herbeisehnte. Endlich gaben ihm die neuen Aussichten bessere Schaffenskraft, und er schrieb: „Ich würde gerne mehr dulden, wenn es nur zum Guten ausschlagen wollte“²⁵⁵).

²⁴⁹) Leuschners Bericht 1. 1. 65. Der Fürst hätte nach einer Weile auf Leuschners Drängen, gesagt: „Halten Sie sich an die Kronkanzler . . . Leben Sie wohl.“

²⁵⁰) Leuschners Bericht 1. 1. 65. „pro mere“ vermutlich = „pro merce“.

²⁵¹) Leuschners Bericht 1. 1. 65: „ . . . in casu litigoso fügten wir dasjenige bei, worauf wir uns beriefen.“

²⁵²) Gemeint ist wahrscheinlich eine Untersuchung in Form eines Prozesses, nicht in Form einer einfachen Durchsicht der Privilegien.

²⁵³) Leuschners Bericht 19. 1. 65. Er sei von Stanislaus August im Privatzimmer empfangen: „Seine Majestät geruhen, mein Anbringen mit einer mehr als gewöhnlichen Freundlichkeit und Guldseligkeit anzuhören . . .“

²⁵⁴) Leuschners Bericht 19. 1. 65.

²⁵⁵) Leuschners Bericht 21. 1. 65, vergl. auch Rz. Anl. Nr. 818 Der Rat an Leuschner: „Wegen der vielen und zum Teil sehr beschwerlichen Bemühungen, die E. Herrl. hierdurch

Im Januar näherte sich Leuschner seinem Ziel, aber der Großkanzler durchkreuzte noch einmal die Rechnung. Schon hatte der Monarch die Feder zum Unterzeichnen in der Hand, als Michael Czartoryski dazwischentrat und forderte, Danzig müsse erst huldigen. Während Leuschner in den Vorzimmern Gratulationen eifertiger Hofbeamter entgegennahm, wurde wieder alles rückgängig gemacht²⁵⁶). Sofort beschwor der Ratsherr den Großkanzler, welchen er schmeichelnd als „Verteidiger der Danziger Rechte“ bezeichnete, er möge keine neuen Steine in den Weg legen. Bisher habe die Stadt immer nach Bestätigung ihrer Privilegien gehuldigt, ein Standpunkt, den sie nicht aufgeben werde! Doch der Fürst erwiderte schmolend: „Ihr Herren verlangt sehr viel, und Euer Privilegium ist gar zu general, man muß sich darüber recht bedenken. Die Republik verlangt den Zoll in Preußen, und der König soll vielleicht im Generalprivilegio konfirmieren, daß Ihr nichts geben solltet?“ Sofort weigerte sich Leuschner, die Frage der königlichen Unterschrift mit dem Zollplan zu koppeln. „Das erstere“, meinte er, „ist eine Angelegenheit für sich, das zweite muß zwischen der Republik und der Provinz ausgetragen und mit Danzigs Sonderrechten in Einklang gebracht werden“²⁵⁷). Czartoryski schien befriedigt, in Leuschner wuchs deshalb die Hoffnung auf einen baldigen Abschluß²⁵⁸). Allerdings tat er dem Hofe gegenüber so, als wage er kaum, die vielen Schwierigkeiten nach Hause zu berichten. Ende Februar war der Ratsherr von seinem Erfolg überzeugt²⁵⁹). Er zweifelte nur noch an der Genehmigung der Zulagesteuer. Als Stanislaus August ein paar Tage später durch seine Vorzimmer ging und ihm zurief: „Na, sind Sie nun ruhig? Ich habe Ihre Privilegia unterschrieben“, bat Leuschner um einen schnellen Entscheid wegen der „Zulage“. Das Glück war ihm hold. Kurz danach rief ihn der Monarch zu sich und teilte mit, daß alles wunschgemäß erledigt sei. „Ich hoffe“, fügte Stanislaus hinzu, „die Stadt wird mit mir zufrieden sein“²⁶⁰). Ich habe gleich gesagt: wir müssen uns nur recht verstehen.“ In diesem Augenblick fiel Leuschner eine Last vom Herzen, denn seine Hauptaufgabe war erfüllt²⁶¹). Ebenso freundlich verlief die letzte Aussprache, bei welcher der König versicherte, daß nicht Mißtrauen, sondern sachliche Bearbeitung den Zeitverlust herbeigeführt und daß er sein Jawort sofort nach Prüfung gegeben hätte²⁶²). Gewandt entgegnete Leuschner:

verursacht werden, wiederholen wir unsern verbindlichsten Dank und leben des festen Vertrauens, dieselben werden auch ferner es an keinen Vorstellungen und Bemühungen ermangeln lassen, um diese Sache zu einer gewünschten Endschafft zu bringen, wie man denn auch durchgehends bei der hiesigen Bürgerschaft bemerkt, daß selbige in E. Serll. guten Sorgfalt für das Beste dieser Stadt ein gleiches Vertrauen setze . . .“

²⁵⁶) Leuschners Bericht 31. 1. 65.

²⁵⁷) Leuschners Bericht 31. 1. 65. Leuschner zum Großkanzler: „In privilegiis würde dasjenige, so juris wäre konfirmiret. Was aber die Republik propter necessitates verlange, wäre res facti, und vielleicht fände die Provinz ein Mittel, die Republik auf andere Art zu befriedigen und sich dadurch ihre Privilegia zu konserverieren.“

²⁵⁸) Leuschners Bericht 4. 2. 65.

²⁵⁹) Leuschners Bericht v. 21. 2. 65.

²⁶⁰) Leuschners Bericht 25. 2. 65.

²⁶¹) Leuschners Bericht v. 25. 2. 65: „E. Wohlbedl. urteilen selber, wie sehr ich von Freuden gerühret worden, teils da ich das, was ich solange und so emsig gesucht, erhalten, teils, da mit die erste Nachricht davon auf eine so ausnehmend gnädige Art bekannt gemacht worden.“

²⁶²) Leuschners Bericht 28. 2. 65: „Ich könnte der Stadt versichern, daß die Verzögerung der Unterschrift keine andere Absicht gehabt, als zu bezeugen, daß Sie nicht gewohnt wären,

„Diu desiderata dulcius obtinentur!“ Nochmals hat er um Fortfall der Kommission, klagte dabei auch über den Eigensinn Wilczewskis. Der König stellte seine Vermittlung in Aussicht, und der leidige Streit wurde endlich beigelegt²⁶³). Nur einer blieb verstimmt: Michael Czartoryski. Dieser alte Gegner fühlte sich durch Leuschners Erfolg überrascht und schimpfte auf die Hoffart der Danziger²⁶⁴). Wahrscheinlich war er gereizt, weil er leer ausging. —

Trotz größten Andrangs wurde dem Ratsherrn sofort eine Schlußaudienz bewilligt, in der Stanislaus August ihn mit den besten Wünschen verabschiedete: „Sie wissen meine Gefinnungen gegen die Stadt Danzig und können davon Nachricht geben an Ihre Oberen. Sie wissen, daß ich es mit der Stadt und mit Ihnen gut meine“²⁶⁵).

Nach überaus mühevoller Reise²⁶⁶) langte Leuschner wohlbehalten in Danzig an, wo er am 18. März die sorgsam behüteten Privilegien sowie eine Ausgleichsquittung Wilczewskis dem Rat übergab²⁶⁷). Er berichtete von seinen Erlebnissen, sonderlich aber von den Unterredungen mit dem Staatsoberhaupt²⁶⁸). Bedeutendes war ihm gelungen, die angefochtenen Grundrechte hatten nun doch den königlichen Namenszug erhalten! Eine Entsendung der Kommission schien verhindert, aber die Frage des Generalzolls ging über den Machtbereich Stanislaus Augusts hinaus. So eifrig sich Leuschner auch um dieses Problem bemüht hatte, so wenig durfte man seine Lösung von ihm erwarten, denn die Zollkämpfe befanden sich während seines Warschauer Aufenthaltes viel zu sehr im Anfangsstadium. Sie hingen auch grundsätzlich vom Reichstag sowie von fremden Staaten ab, und ihre Entscheidung lag damals noch weit in der Ferne. Immerhin mag Leuschner durch seine Vorarbeit zu dem für Danzig günstigen Ausgang einiges beigetragen haben.

R ü c k b l i c k .

Skubowius spendete der Tätigkeit Leuschners hohes Lob²⁶⁹), und in Danzig atmete man nach seiner Rückkehr erleichtert auf. Ohne Zweifel hatte der Ratsherr einen guten Instinkt gezeigt, als er Stanislaus August und

alles schlechthin ohne Überlegung zu unterschreiben, sondern von allem vorher gründlich unterrichtet zu sein verlangten. Da nun das letztere erfolgt, hätten J. R. M. keinen Anstand genommen, zur Vollziehung der Unterschrift zu schreiten.“

²⁶³) Leuschners Bericht 4. 3. 65.

²⁶⁴) Leuschners Bericht 4. 3. 65.

²⁶⁵) Leuschners Bericht 4. 3. 65. Allerdings wurde Stanislaus August durch die außenpolitische Regsamkeit des Rats nach Leuschners Abfahrt vorübergehend verstimmt. Vergl. Skubowius 4. 4. 65.

²⁶⁶) Leuschners Bericht 7. 3. schildert die trostlosen Wege und die Strapazen. Als seine sechsspännige Kutsche bis zu den Rädern im Wasser steckte, ließ er sich ein Pferd kommen: „Ich setzte mich auf dasselbe, nachdem ich vorher die Privilegia in einer besonderen leichten Schachtel unter den Arm genommen und ritt glücklich heraus.“

²⁶⁷) Rz. 18. 3. 65.

²⁶⁸) Rz. 18. 3. 65.

²⁶⁹) Skub. 14. 3. 65 berichtet über den Erfolg Leuschners: „Dem Höchsten Gott ewig Dank, daß er bei allen den Anzettlungen die von Widriggesinnten wider die Freiheiten der Stadt durch allerhand Zumutungen haben sollen rege gemacht werden, das gute Serz des Königs gelenket hat, alles Besorgliche huldreichst zu heben . . .“

seine Umgebung durch Geldgeschenke gewann. Nach Lage der Dinge war von auswärtiger Hilfe wenig zu erhoffen. Daher wagte Leuschner einen riskanten, aber zweckmäßigen Schritt, wenn er den König durch Freigiebigkeit verpflichtete. Ein solcher Entschluß setzte wiederum Menschenkenntnis voraus, denn er beruhte auf moralischer, keineswegs auf rechtlicher Grundlage. Hätte der König das „Geschenk“ angenommen, ohne die Privilegien zu bestätigen, so hätte Leuschner bitterste Vorwürfe einstecken müssen. Er hätte einem Kaufmann geglichen, der Blanko-Unterschriften erteilt und ihren Mißbrauch beklagt; die Geschichte aber wäre um ein Schildbürgerstück reicher geworden. Allein Leuschner war kein schlechter Psycholog. Seine Hoffnung auf das korrekte Verhalten des Monarchen, d. h. auf seine Gegenleistung, bestand zu Recht. Wohl konnte Stanislaus August weichlich und feige sein, aber ein Betrüger war er nicht. Dazu kam, daß er gerade zu Beginn seiner Regierung die besten Vorsätze, möglichst sogar Ritterlichkeit an den Tag legte. Zudem hätte sich eine Annahme des Geldes ohne jede Gabe doch wohl als Betrug erwiesen und dem Prestige des jungen Herrschers schwer geschadet. — Es liegt auch kein Anlaß vor, die Ehrlichkeit Stanislaus Augusts in seinen Unterredungen mit Leuschner zu beargwöhnen. Hauptsächlich handelte es sich dabei um ein politisches Geschäft: der König hatte durch den Thronwechsel die Chance erworben, Danzig unter Druck zu setzen, indem er die Bestätigung der Privilegien versagte. Er nutzte diese Möglichkeit maßvoll aus und forderte eine Geldsumme, die unter dem Schein patriotischer Begeisterung gezahlt werden sollte. Dagegen verzichtete der Danziger Rat auf hartnäckigen Widerstand oder Rechtsmittel, sondern erkaufte seine Ruhe für einen annehmbaren Preis. Alles übrige, des Königs vermeintliche Liebe zur Stadt, sein Werben um Verständnis usw., ist größtenteils schmückendes Beiwerk, das sich in Worten erschöpft. Trotzdem bleibt eins bestehen: Stanislaus verhandelte milde. In seiner weltmännischen Art bevorzugte er die konziliante Linie und half damit ungemein, ein positives Ergebnis herbeizuführen.

Naturgemäß hängt noch manches andere westpreussische Problem mit dem Thronwechsel zusammen; so etwa die Fragen, warum die Städte nicht fester zusammengehalten haben oder worin die Gründe zu der offenbaren Spannung zwischen Ritterschaft und Bürgertum lagen und dgl. mehr. Aber mit allen Antworten, die sich hierzu finden mögen, war Danzig im Augenblick zerrissenes Bild. Diesen Abelsstand durchschauerten die Danziger auch genau. Zwar trieben sie grundsätzlich eine „gut westpreussische“ Politik, aber wenn in der Provinz Uneinigkeit herrschte, dann mußten sie an sich selbst denken und zuerst solche Gefahren beseitigen, die ihrer Stadt drohten. Ebenso verhielt es sich mit Leuschners Mission. Sein Erfolg lag darin, daß er klare Fronten geschaffen und sämtliche Angriffe gegen Danzigs Privilegien abgewehrt hatte.

Endlich sah die Geheime Deputation ihren Zweck erfüllt; man löste sie auf, nachdem 365 000 fl. als Endsumme „zur Erhaltung der Rechte am königlichen Hof“ genehmigt worden waren²⁷⁰). Zwar bedauerten die Danziger sehr, einen solchen Betrag in polnische Taschen wandern zu lassen, aber sie fanden ihn im Grunde noch erträglich, wenn sie an die Millionen dachten,

die August III. eingeheimst hatte. Da Bestechungen in Polen längst üblich geworden waren, galt es nur noch, mit einigermaßen tragbaren Ausgaben davonzukommen. Auch das hatte Leuschner erreicht, und der Rat bezeugte ihm treffend: „Die Sachen der Stadt haben ... in den Hauptstücken unter Anwendung von sehr viel Mühe und ansehnlichen Bar-
schafte n eine bessere Gestalt gewonnen!“

Rückwirkungen des Posener Mischehenkonflikts auf die Provinz Preußen¹⁾.

Von Manfred Laubert.

Von dem durch den Erzbischof (E. B.) von Gnesen und Posen, Martin v. Dunin mit seinem Hirtenbrief vom 27. 2. 1838 auf seine Diözesen übertragenen Konflikt wegen der Einsegnung gemischter Ehen wurde die Provinz Preußen nicht bloß infolge ihrer räumlichen Nachbarschaft, sondern auch infolge der die Verwaltungsgrenzen überspringenden Verzahnung der Kirchensprengel unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen. Während die Dekanate Gorden im Reg. Bez. Bromberg und Lauenburg in Pommern zum Bistum Kulm gehörten, waren der Kreis Deutsch-Krone mit 9 Pfarochien und einige Orte im Kr. Thorn der Erzdiözese Gnesen angeschlossen, obwohl beide Kreise 1815 bei Westpreußen verblieben. Auch hier begann daher der katholische Klerus im Frühjahr 1838 die Einsegnung gemischter Ehen von dem Versprechen der Erziehung aller Kinder in seinem Glauben abhängig zu machen.

Als erstes Sturmzeichen empfing der Oberpräsident v. Schön seitens der russischen Polizei die Satarennachricht, Dunin habe alle Katholiken des Großherzogtums Posen zum Aufstand aufgefordert und zugleich solle eine allgemeine Erhebung in Polen im Frühjahr stattfinden. Die polnische Geiseltätigkeit und Emisäre in allen Gestalten sollten diese Neuigkeit eifrig verbreiten mit dem Zusatz, daß Frankreich und Osterreich Hilfe leisten wollten. Schön legte auf solche Meldungen zwar geringen Wert, aber daß in derselben Angelegenheit ein Fürst Lubomirski bald von Dresden mit Proklamationen nach Memel kommen werde, verdiente Aufmerksamkeit, und Landrat Waagen war unterrichtet worden (an d. Minister d. Inneren u. d. Polizei v. Rochow 8. 3. 1838).

Natürlich setzte zwischen Schön und seinem Schüler und Freund, dem Posener Oberpräsidenten Flottwell, ein reger Schriftwechsel in der Angelegenheit ein, in der beide gleicher Anschauung waren und sich in Opposition zu den schwächlichen Ministern befanden. Bereits am 14. 3. schrieb Flottwell seinem Amtsgenossen, leider habe sich Dunin in den letzten Tagen zu Schritten hinreißen lassen, die nicht nur für ihn von den betrüblichsten Folgen sein mußten, sondern auch nicht ohne nachteiligen Einfluß auf die Stimmung der Provinz Posen bleiben konnten. Ob sein Verfahren

¹⁾ Nach Rep. 77. 413. 4. u. adhib. 1 Bd. II/III u. 5 u. 6; Rep. 89 D. I. 45. Bd. I/III. u. 43 i. Geh. Staatsarchiv zu Berlin und Oberpräsidialakten VIII. B. 2, 15, 18 Bd. I/II, 21 u. 22 i. Staatsarchiv zu Posen. — Zur Ergänzung heranzuziehen ist Bernard Vork: D. Kirchenpolitik Theodors v. Schön. Königsberger Histor. Forschungen Bd. 3. Lpz. 1933. 88 ff. daselbst ein Ver. Schöns v. 5. 5. 1838 über die Stimmung in Preußen.

in den revolutionären Antrieben einer polnischen Partei Rückhalt fand und ob der katholische Klerus sich überhaupt eines politischen Zweckes bei seiner Auflehnung gegen die landesherrlichen Gesetze bewußt war, konnte F. noch nicht entscheiden. Bis jetzt war über politische Machinationen einer Clique in Verbindung mit dem E. B. nichts ermittelt, was zu begründeter Besorgnis Veranlassung geben konnte. Man munkelte allerdings nach verschiedenen Quellen von Antrieben unter dem polnischen Adel, weshalb Vorsicht und Wachsamkeit in höchstem Maße notwendig waren.

Am 4. 5. sandte Schön dann einen Bericht des Landrats v. Zychlinski in Dt.-Krone v. 27. 4. mit der Anheimgabe nach Posen, Propst Busse, Schneidemühl, zu rektifizieren und wegen der beantragten Dispensation eines Galbert mit seiner katholischen Braut von Aufgebot und Trauung in der katholischen Kirche die Entscheidung des evangelischen Konsistoriums in Posen herbeizuführen²⁾. Flottwell erwiderte jedoch am 15. 5.: So lange die von mir dringend beantragte förmliche Kassation der erzbischöflichen Verordnung v. 27. 2. c. nicht erfolgt ist, habe ich auch Anstand nehmen müssen, gegen diejenigen katholischen Geistlichen, die nicht bloß das Aufgebot und die Trauung gemischter Ehen, sondern auch die Erteilung eines Dimissoriale verweigern und den katholischen Teil mit Kirchenstrafen bedrohen, wenn er bei seinem Vorhaben beharren sollte, irgend eine Strafmaßregel eintreten zu lassen. Das hiesige evangelische Konsistorium trägt dagegen kein Bedenken, gemäß seiner ihm durch das Allgemeine Landrecht II. Tit. 11 §§ 442/3 erteilten Autorisation einem evangelischen Geistlichen auf den Antrag des Brautpaares die Dispensation behufs Vollzug des Aufgebots und der Trauung zu erteilen, sobald die Brautleute durch glaubhafte Zeugen nachweisen, daß sie mit ihrem Verlangen nach Proklamation und Trauung von dem kompetenten katholischen Pfarrer eine Zurückweisung erfahren haben. Ich habe daher zur Vermeidung eines den Interessenten gewiß unangenehmen Zeitverlustes den Landrat unmittelbar ersucht, daß er den Bräutigam anweisen möge, nochmals in Gegenwart eines Zeugen den katholischen Geistlichen in Schneidemühl um die Trauung, eventl. um ein Dimissoriale für den dortigen evangelischen Geistlichen zu ersuchen und bei abermaliger Weigerung um Dispensation des hiesigen evangelischen Konsistoriums zum Vollzug von Aufgebot und Trauung einzukommen.

Wenige Tage später ereignete sich ein ähnlicher Fall in Krone a. B., dessen Geistlicher Gramse dem Kulmer Bischof unterstand (Flottw. an Schön 25. 5.). Da mußte nun Schön Bedenken tragen, den Bischof Dr. Sedlag wegen einer Berichtigung Gramses in Anspruch zu nehmen, weil dieser eine gemischte Ehe nicht ohne bischöfliche Autorisation hatte einsegnen wollen, denn nach einem Reskript v. 17. 7. 1800 (Amelangs Neues Archiv Bd. I 296) war es den Katholiken nicht verwehrt, wegen vermeintlicher Ehehindernisse die Dispensation der geistlichen Oberen nachzusuchen, und es sollte dabei nur darauf gesehen werden, daß diese den Dispens weder verteuerten, noch er-

²⁾ Nach allgemein üblicher Praxis stand die Trauung dem Pfarrer der Braut zu, bei dessen Weigerung die kirchliche Behörde des Bräutigams ihrem Pfarrer die Erlaubnis zu der Handlung erteilen konnte.

schwerten, noch an Bedingungen knüpften, noch überhaupt sich Mißbräuche erlaubten, z. B. den evangelischen Theil zur Glaubensänderung zu vermögen oder in Absicht der Kindererziehung andere Prinzipien als die gesetzlich vorgeschriebenen einzuführen versuchten (an Flottw. 7. 6.). Der Fall wurde aber gütlich erledigt (Antw. 19. 6.).

Jedenfalls wünschte Schön auf dem laufenden gehalten zu werden, zumal wegen des Deutsch-Kroner Kreises, wie er seine dortigen Anordnungen nach Posen mitteilen wollte. Flottwell hatte ihn auch bis zu seiner Abreise nach Berlin informiert³⁾, aber seitdem war er auf Zeitungsnachrichten angewiesen geblieben (an d. Oberpräsidium in Posen 9. 4.; Antw. v. Regierungsvizepräsf. Leo 15. 4.).

Am 15. 4. schickte R o c h o w eine Anzahl von Schriftstücken zu der ausgebrochenen Differenz mit dem Auftrag an Schön, den Gang der Ereignisse in seiner Provinz aufmerksam zu beobachten und sich darüber auszusprechen, was seiner Ansicht nach etwa zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung an Vorkehrungen zu treffen sei.

Aber die Stimmung der westpreussischen Bürokratie gibt ein ausführlicher Bericht des Thorner Landrats v. B e s s e r v. 21. 4. an den Referenten im Ministerium des Inneren, G e h e i m r a t S e i f f a r t, Aufschluß. Die Ordinatio pastoralis Dunins war allen Pfarrern zur Verhinderung ihrer Publikation von Polizei wegen weggenommen worden. Bis jetzt stand alles gut bis auf die allgemeine, von den Priestern auf jede Weise unterhaltene und durch die Einwirkung bei den Osterbeichten gesteigerte Gärung der Gemüther, die in Verbindung mit dem schlechten Willen, der bösen Gesinnung und dem Nothstand des Volkes gewiß zu einzelnen, wengleich hoffentlich isoliert stehenden Exzessen führen würde. Der Adel operierte im Hintergrund durch Einflußnahme auf die Geistlichkeit. Er und der Klerus hielten alles, was die Regierung offen und klar darlegte, für r e i n erstunken und erlogen. Alle betrachteten den Papst und die Worte der Priester für unfehlbar und richtig und waren von der Überzeugung durchdrungen, daß das Gouvernement absichtlich die Kirche unterdrücken wolle. Sie glaubten die ihnen eingeflüsterte Dummheit: Die Absicht sei, alle Katholiken evangelisch zu machen, unbedingt. Jeder Belehrung waren sie unzugänglich. Das Volk schwor auf diese Ungereimtheiten. Die Proselytenmacherei, selbst familienweise, wurde häufiger. Die Gebildeten und gut Gesinnten trauerten und klagten, weil nicht ernste Maßregeln und Schritte unternommen wurden; obgleich die Kabinettsordre v. 9. 4.⁴⁾ die Guten mit Hoffnung erfüllt und die Schlechten einstweilen auf das Maul geschlagen hatte, fürchtete man doch die Möglichkeit eines Nachgebens gegen Rom und schloß, da Flottwell noch nicht zurück war und bei dem Gerücht, daß sein Verfahren höchsten Orts nicht gefallen habe, weshalb er nach Magdeburg veretzt⁵⁾ und

³⁾ F. war nach Bekanntwerden des Duninschen Hirtenbriefes am 26. 3. 1838 nach Berlin berufen worden und wurde dort bis zum 19. 4. festgehalten, ohne bei der Hilflosigkeit des Königs und der Minister einen klaren Entschluß durchsetzen zu können.

⁴⁾ Sie richtete sich gegen den Nuntius Spinelli in Brüssel; vgl. Treitschke: St. Gesch. 4 A. IV. Lpz. 1897. 699.

⁵⁾ Diese Versetzung erfolgte erst 1841, aber es ist interessant, daß schon 3 Jahre vorher das Gerücht, vermutlich von polnischer Seite, genährt wurde.

Frankenberg⁶⁾ zu seinem Nachfolger ernannt sein sollte, darauf, daß man in Berlin nicht geneigt sei, entschieden ernste Schritte zu tun, während man doch überzeugt war, daß halbe nichts halfen. Selbst gebildete Katholiken wünschten die Sprengung der Bande der Hierarchie und die Aufhebung des Cölibats. Das Volk besprach lebhaft alles, war aber zu großer Vorsicht ermahnt worden und folgte unbedingt den Priestern. Es erwartete den Bannfluch über den König, das Interdikt über die Kirche und wartete auf Signale, um sich zu fügen, wenn man mit Kraft und Ernst auftrat und mit den Pfaffen nicht spaßte. In Polen wurde viel Getreide aus den Magazinen für das Volk gegeben. Es erschien politisch klug, auch in Preußen etwas zu tun, wenigstens durch Anordnung öffentlicher Arbeiten für Verdienst zu sorgen⁷⁾.

Wenige Tage später, am 26. 4., berichtete Besser dem Minister des Inneren v. Rochow in ähnlicher Weise, nur in weniger salopper Form, auf Erlaß v. 5. 4. Im ganzen hatte er nur verhältnismäßig günstige Nachrichten zu melden. Obwohl es nach den Vorgängen in Gnesen und Posen nicht an Stoff zur Aufregung fehlte, und die eingetretenen religiösen Differenzen keinem Menschen mehr unbekannt waren, sondern selbst der unscheinbarste Mann davon ganz genau, wenn auch in einseitigst katholischem Sinne unterrichtet war, und die Priester insbesondere die Osterbeichte tätig benutzten hatten und die monströsesten Gerüchte über die Ermordung aller Lutheraner am Charfreitag oder dem 3. 5.⁸⁾, der Juden am 16. 5. zirkulierten, so daß beängstigende Eindrücke auf schwache Gemüther nicht ausblieben, war doch alles ruhig und die öffentliche Ordnung nicht im geringsten gestört worden. Geistlichkeit und Adel waren tätig und versteckt. Erstere stand ausnahmslos auf Seiten des römischen Stuhls. Daß sich noch niemand öffentlich kompromittiert hatte, lag wohl daran, daß der Bischof von Pselplin noch kein Exempel gegeben hatte. Das Volk wurde unablässig bearbeitet. Der Klerus reiste viel umher, kam oft zusammen, aber man wußte nicht, zu welchem speziellen Zweck. Der polnische Adel wollte nur Unruhe, die sein Element war. Kein Edelmann kam auf die Kreistage, jeder mied ein Gespräch mit Besser oder anderen Amtspersonen. Die Gutbesitzer blieben daheim in lebhafter Verbindung unter sich. Sie waren kurzsichtig genug, auf

⁶⁾ Frh. v. Frankenberg-Ludwigsdorf war der höchste Justizbeamte d. Prov. Posen und wurde, da man in Berlin zu der schroffen Art Flottwells, der als Schüler Schöns dem Ultramontanismus scharf entgegentrat, kein unbedingtes Vertrauen hegte, zu Verhandlungen mit Dunin herangezogen, ohne jedoch irgend welche Erfolge zu erzielen.

⁷⁾ Die damals periodisch wiederkehrenden Nothstände waren natürlich ein guter Nährboden für die Anzettelung von Tumulten und die Erregung von Anruhen. Nach einer schlechten Ernte i. J. 1837 setzte strenge Winterkälte ein, so daß die Kartoffeln in den Mieten erfroren und ihr Genuß sich schädlich äußerte. Der gemeine Mann war Belehrungen unzugänglich. Auch Vieh erfror oder wurde bei den schlechten Ställen durch Futter- und Strohman gel ruiniert. Die Regierung zu Bromberg beantragte bei den Ministerien des Inneren und der Finanzen Aberweisung von Salz und erhielt 34 to, außerdem 500 r. zu Nothstandsarbeiten, 660 r. zu Beihilfen und 5000 Scheffel Roggen aus den Militärvorräten als Vorstoß. Trotzdem reichte die staatliche Anterstützung nicht überall aus. Die Noth war im Juni noch groß. Aus Mangel an Saatgut und Vieh hatten viele Felder nicht bestellt werden können. Es waren noch 3000 Scheffel erforderlich geworden. Die Preise standen hoch. Arbeitsgelegenheit fehlte, denn die Landwirthe hatten keine Mittel, um Leute anzunehmen. (Nach d. Immediatzeitungsberichten d. Regierungen zu Bromberg u. Posen f. Okt. 1837 bis Juli 1838.)

⁸⁾ Feier des polnischen Verfassungstages.

Anruhen Erwartungen zu setzen, ohne sich klar zu machen, was daraus werden sollte? Alle Regierungserklärungen, ganz besonders die Dokumente in der Staatszeitung, wurden für falsch gehalten. Angeblich war der Streitpunkt die Abwehr der Bischöfe und des heiligen Vaters gegen die geplante Befehung aller Katholiken. Der polnische Edelmann prüfte nichts, wollte nichts prüfen, er glaubte a priori alles, was gegen die Regierung als Argument aufgestellt wurde. Bei alledem sah der gemeine Mann in der ganzen Gegend, die benachbarten Bezirke der Provinz Posen nicht ausgenommen, im allgemeinen mit Zweifeln auf Priester und Edelmann und würde sich nicht zu Ausschreitungen verleiten lassen. Wenn auch alles vorbereitet war, um nur ein Signal zu erwarten, so wußte B. doch nicht, welches zugkräftig genug sein konnte, um tiefere Wirkung auszuüben. Bei jeder etwa in Gang kommenden Bewegung würde sich das Volk doch sofort fügen, wenn die Regierung mit Ernst und Energie auftrat. Es war also unter dieser Voraussetzung nicht s z u f ü r c h t e n. Das Volk war ruhig und wurde durch seinen gesunden Sinn gegen Aufhebungen erfolgreich verteidigt. Kamen in einem Kirchspiel Tollheiten vor, so mußte der Pfarrer dafür verantwortlich gemacht werden; e i n e diesfällige Exemplifikation würde große Wirkung haben. Einzelne isolierte Erzeffe konnten wohl eintreten, wenn man neben der mühsam unterhaltenen fanatischen Anregung Unverstand, Trunksucht, Arbeitsfcheu und Haß gegen die Deutschen, Böswilligkeit, vor allem aber den herrschenden und immer mehr um sich greifenden Notstand in Betracht zog. Hunger tat weh und war teilweise schon da, wie v. B. näher darlegte. Je länger aber die religiösen Angelegenheiten temporisirt wurden, desto mehr verlor der Stachel seine Spitze, desto mehr verschob sich die Sache auf das Feld der bloßen Politik. Je mehr den Wohlgefinnten nach Dunins Schilderhebung und Flottwells langer Abwesenheit und den Gerüchten über seine Abberufung der Mut sank, um so freudiger wurde die R. D. v. 9. 4. als sicheres Zeichen des festen Entschlusses zur Konsequenz begrüßt. Seitdem waren auch Adel und Geistlichkeit stiller geworden, wirkten aber desto mehr unter der Hand. Voller Erwartung sah man Flottwells Maßregeln nach seiner Rückkehr entgegen. Eine Privatnachricht von einem Widerruf des Erzbischofs deprimierte sichtlich auch die Ultrakatholiken. Der älteste Thorner Propst, einst Sekretär bei Davout, hatte den Kommandeur des Landwehrbataillons brieflich auf dessen Mahnung zum Frieden anlässlich der Sonntagsübungen gebeten, kein Mißtrauen gegen Beichte und Priester zu säen, da er ihn der guten Gesinnung der Leute versichern könne.

Flottwells Berliner Aufenthalt unterbrach auch wieder seine Mitteilungen an Schön, so daß dieser am 18. 5. abermals um Nachricht bat. Die Antwort v. 24. 5. erklärte das Gerücht von einem Widerruf des E. B. dadurch, daß dieser in der That sich zunächst erboten hatte, sein Pastoral-schreiben durch einen anderweiten Erlaß an die Geistlichkeit außer Kraft zu setzen und so die Bedingung zu erfüllen, unter der er mit der gerichtlichen Untersuchung verschont bleiben sollte. Dann machte er aber dieses Zugeständnis rückgängig und bemühte sich in einer Vorstellung an den König auszuführen, daß es der Aufhebung des Hirtenbriefes nicht bedürfe, da dieser

den Landesgesetzen und dem in dem kgl. Zuruf v. 12. 4.⁹⁾ verkündigten Willen Friedrich Wilhelms III. nicht widerspreche. Der Monarch hatte hierauf der Einleitung des Untersuchungsverfahrens vorläufig Anstand gegeben und den Prälaten durch Frankenberg mit seiner bestimmten, von allen Sophismen entfernten Erklärung, ob und in welcher Weise er der R. D. v. 12. 4. Folge zu leisten willens sei, zu Protokoll vernehmen lassen. Des Königs Entscheidung auf Dumin's abermals schwankend ausgefallene Erklärung war noch nicht eingelaufen, und Flottwell sah ihr gespannt entgegen. Nach der während des interimistischen Zustandes beobachteten Praxis waren bisher Aufgebot und Einsegnung von den katholischen Geistlichen mit entschiedener Konsequenz abgelehnt worden. Fast immer hatten jedoch dann die Brautpaare deren Gestattung durch den evangelischen Pfarrer nachgesucht, wobei man sich mit der Aussage eines glaubwürdigen Zeugen, daß die Weigerung nur wegen der Religionsverschiedenheit erfolgt war, zu begnügen pflegte, da die Geistlichen in der Regel zu einer schriftlichen Erklärung über ihre Ablehnungsgründe nicht zu bewegen waren. Einzelne Seelsorger waren zwar nicht dabei stehen geblieben, sondern hatten sich beikommen lassen, ein Versprechen wegen der Kindererziehung zu verlangen; da indessen der erzbischöfliche Hirtenbrief, der dieses ihnen vorschrieb, noch nicht öffentlich kassiert war, konnten sie deshalb auch noch nicht zur Untersuchung gezogen werden. Dies war nur geschehen, wenn gleichzeitig strafbare, Aufregung und Unzufriedenheit mit der Regierung bezweckende Äußerungen erwiesen werden konnten. Schön konnte ermesen, wie nachteilig dieser zweifelhafte Zustand für die Dauer nach allen Seiten wirken mußte. Um daher zuwörderst nur die gestörte Praxis in betreff der häufigen Mischehen wieder herzustellen, hatte Flottwell den Kultusminister dringend ersucht, ihn zur Publizierung des bereits eventualiter erlassenen Kassationsdekrets des von der Landesregierung gemißbilligten Hirtenbriefes zu ermächtigen und damit eine bestimmte Strafandrohung gegen die Geistlichen zu verbinden, die dann noch dem erzbischöflichen Gebote Gehorsam leisten sollten.

In ein völlig neues Stadium trat die Angelegenheit für Preußen dadurch, daß die dortigen Bischöfe, Dr. S a t t e n im Ermland und Dr. S e d l a g in Kulm, am 19. 4. bzw. 1. 9. 1838 dem aus Rom geübten Druck nachgebend, auch ihrerseits durch Rundschreiben den Klerus aufforderten, die Schließung gemischter Ehen ohne das Versprechen der katholischen Kindererziehung abzulehnen¹⁰⁾. Der Flottwell wohl aus seiner Marienwerderer Zeit bekannte D e k a n T r e u c h e l l - N i e w i e s z y n (Kr. Schwes) sandte ihm am 12. 9. Sedlags Erlaß mit der Bitte um Verhaltungsmahregeln zu. Flottwell dankte am 15. 9. für das geschenkte Vertrauen und erkannte in T.'s Handlungsweise von neuem dessen loyale Gesinnung, Treue und Anhänglichkeit für den König und die von diesem sanktionierten Landesgesetze. Den erbetenen Rat konnte er nur dahin erteilen, daß der Dekan versuchen möge, seiner bisherigen Haltung gemäß seine religiöse Überzeugung mit den Ge-

⁹⁾ Dieser damals durch die Presse verbreitete Zuruf auch v. F. Pohl: Martin v. Dumin. Marienburg. 1843. 49 f.

¹⁰⁾ Vgl. hierzu Freischöte a. a. D. 710. — Sedlags Hirtenbrief abgedruckt in Häringhaus' Katb. Kirchenzeitung. 1838. 620.

setzen in Übereinstimmung zu bringen. Dieses Ziel wurde am sichersten erreicht, wenn er bei Gewissensbedenken gegen den Vollzug der kirchlichen Einsegnung einer Ehe zwischen verschiedenen Konfessionsverwandten diesen ablehnte, auch den katholischen Teil von einer solchen Verbindung abmahnte, ohne sich jedoch auf die Forderung von Versprechungen einzulassen, die ebenso sehr mit dem Geist der christlichen Liebe und Duldung wie mit der geltenden Praxis in Widerspruch standen¹¹⁾.

Den Hirtenbrief nebst Begleitschreiben des Pöpliner Generalvikars schickte Flottwell unverzüglich an Altenstein, obwohl er vermutlich bereits auf anderem Wege in dessen Hände gelangt war. Für die Provinz Posen besaß er insofern Interesse, als dadurch das Dekanat Fordon berührt wurde. Obgleich „in milden Formen“ enthielt er wie Dunins Zirkular das den Landesgesetzen widerstreitende Gebot des päpstlichen Stuhls über die priesterliche Einsegnung gemischter Ehen. Treuchell hatte übrigens dringend gebeten, ihn nicht als Überfender zu verraten, da er sonst Unannehmlichkeiten befürchtete.

Der zur Behandlung der kirchlichen Differenz gebildete Ministerc o n s e i l (Altenstein, Rochow und der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, Frh. v. Werther) mußte am 26. 9. 1838 dem Könige anzeigen, daß auch im Bistum Kulm und Stift Ermland der kirchliche Zustand erschüttert war, wo bisher die unbedingte Einsegnung der gemischten Ehen üblich gewesen war. Nun aber hatten beide Bischöfe ohne Vorwissen der vorgeordneten Staatsbehörde ihre Pastoralanschreiben erlassen, die zwar mit großer Umsicht und im Vergleich zu dem Duninschen mit einer gewissen Milde abgefaßt waren, aber doch auf Abschaffung der bestehenden Praxis ausgingen, indem sie die Geistlichen dringend aufforderten und ermahnten, die Trauung ohne die Überzeugung zu verweigern, daß nach dem Willen des Brautpaares alle Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollten. Beide Prälaten erklärten den bisherigen Usus, dessen Allgemeingültigkeit sie nicht zugaben, für einen Mißbrauch und nahmen auf das Breve v. 25. 3. 1830¹²⁾ Bezug. Während Sedlag die Pfarrer anwies, ein Versprechen der Brautleute zu fordern, vermied hatten dies nur unter Wendungen, die bei richtiger Auslegung zu dem gleichen Resultat führten. Beide Bischöfe waren übrigens so gemäßigte Männer, daß dieses Beginnen ebensowenig wie bei dem schwachen Dunin ihrer eigenen Initiative entsprungen zu sein schien. Die Aufregung des Klerus durch das Kölner Ereignis und die ausländische Presse

11) Dieser eigenhändig entworfene kurze Text trat an die Stelle der ursprünglich vorgesehenen schärferen Fassung, worin E. ermahnt wurde, den Landesgesetzen zu folgen, die den Geist der Toleranz atmeten und nichts anderes bezweckten als eine Gleichstellung der christlichen Konfessionen, deren Bekenner so lange unter dem Schutz der landesväterlichen Milde des Königs in friedlicher Eintracht durch die innigsten Bande des Familienglücks verknüpft mit einander gelebt hatten, während allen Untertanen völlige Gewissensfreiheit zugesichert war. F. verbiß weiter den an dem bisherigen Verfahren festhaltenden Geistlichen den kräftigsten Schutz der Regierung. Sonst empfahl er, falls die nicht verbotene einfache Erkundigung bei dem katholischen Teil nicht die Überzeugung gewähre, daß der Einsegnung nach der Lehre der katholischen Kirche nichts entgegenstand, sie ohne weitere Verhandlung zu verweigern, was, so wenig es auch der in der Tat volkstümlich gewordenen Toleranz und den innigen sozialen Verhältnissen beider Konfessionsanhänger entsprach, E. doch wohl gegen jede geistliche Zensur wie gegen die Strafe der weltlichen Macht sicher stellen würde, deren Absicht es nie gewesen war, den katholischen Geistlichen irgend welchen Gewissenszwang aufzuerlegen.

12) Vgl. zu diesem Breve Pius' VIII. Dreißigte a. a. O. III. 415 u. IV. 686.

hatten sie allerdings wohl in Verlegenheit gesetzt, wie denn auch gegenwärtig solche Blätter nichts unterließen, um die Geistlichkeit des Bistums Breslau zu demselben Zweck aufzuwiegeln. Allein die Minister meinten doch, daß nicht dieser Umstand das Betragen Sedlacs und Hattens entschieden habe, sondern sie neigten vielmehr der Ansicht zu, daß eine indirekte heimliche Einwirkung des römischen Hofes, unterstützt von jesuitischen Künsten und dem Einfluß süddeutscher Eiferer zu vermuten war.

Wenn sie aber erwogen, daß es wohl unvermeidbar war, diese Angelegenheit in allen östlichen Provinzen gleichmäßig zu behandeln, so glaubten sie folgende Punkte festhalten zu müssen:

1. Die katholische Geistlichkeit wird nicht gezwungen, eine Trauung gemischter Ehen, bei der sie kanonische Bedenken hat, zu vollziehen. Nicht allein, daß sie in dieser Beziehung die allgemeine Gewissensfreiheit und das Allg. Landrecht II. Tit. 11 §§ 30 und 442 für sich hat, so vermeidet man auch bei dieser Maßregel, die Sache so auf die Spitze zu treiben, daß man Gefahr läuft, Märtyrer einer redlichen Überzeugung zu schaffen, und man gewinnt durch weise Schonung die Meinung der unteren Klerisei, ohne welche die höhere Priesterchaft nichts vermag.

2. Dagegen bleibt den katholischen Seelsorgern nach wie vor untersagt, den Verlobten ein förmliches Versprechen wegen der Kindererziehung abzunehmen oder sich vorlegen zu lassen, bei einer Ordnungsstrafe, die von 2—50 r. steigen kann. „Bescheidene Erkundigungen sind den Pfarrern erlaubt.“ Diese Milderung scheint uns nötig, sowohl um möglichen Schikanen vorzubeugen, wie um den Geistlichen eine Brücke zu lassen, auf der sie allmählich zur alten freisinnigeren Praxis zurückkehren können.

3. Die evangelischen Pfarrer werden ermächtigt, jede gemischte Ehe, auch wenn die Braut katholisch ist, auf Verlangen des Brautpaares einzusegnen. Diese Maßregel rechtfertigt sich als abgedrungene Repressalie gegen das Verfahren des katholischen Klerus von selbst und ist von zuverlässigem Erfolge. Dies hat sich schon in der Provinz Posen wie auch nach einem Bericht Schöns v. 9. 9. im Bistum Ermland gezeigt.

4. Die ohne staatliche Genehmigung ergangenen, den bisherigen Gebrauch unbedingter Einsegnung der gemischten Ehen beschränkenden Hirtenbriefe der Bischöfe von Kulm und Ermland werden von Staats wegen für unwirksam erklärt. Wer sich amtlich auf sie beruft, wird mit 1—10 r. Geldstrafe belegt. Diese Maßregel ist zur Aufrechterhaltung des Allg. Landrechts II Tit. 11 § 117 unerlässlich und schon in Betracht der Ministerialverfügung v. 25. 6. 1838¹³⁾ der Konsequenz halber nicht zu umgehen, obwohl die Hirtenbriefe beider Bischöfe viel milder als der Dunins lauten.

¹³⁾ Diese Verfügung der drei Minister an Dunin besagte: Nach einer R. D. v. 21. 6. sind wir Ihnen zu eröffnen verpflichtet, daß der König Ihre Erklärung in Ihrer Immediateneingabe v. 30. 5. nicht genügend befunden hat, und bei aller Versicherung von Unterwerfung und Ergebenheit beharren Sie bei der Aufrechterhaltung der von Ihnen ohne Igl. Genehmigung und mit Übertretung des Allg. Landrechts II. Tit. 11 §§ 117/8 in Behandlung der gemischten Ehen eingeführten Neuerung. Es erfüllt uns mit gerechter Betrübniß, daß durch Ihre irrige Aufassung Ihres Verhältnisses zur Regierung die landesväterlichen, von höchster Milde eingegebenen Absichten vereitelt sind. Der Monarch hat nunmehr die Eröffnung der Kriminaluntersuchung gegen Sie befohlen.

5. Die Bischöfe von Kulm und Ermland werden aufgefordert, auf eine angemessene Weise ihre Verfügungen zurückzunehmen, und ihnen wird dazu unter Androhung empfindlicher Maßregeln eine Präklusivfrist bis zum 1. 1. 1839 gewährt. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so wird ihnen zur Überwachung ihrer Geschäftsführung, insonderheit ihrer amtlichen Verfügungen und Korrespondenzen, ein Regierungsbevollmächtigter an die Seite gesetzt und die Kosten dieser Maßregel ihnen angerechnet und von ihrer Kompetenz abgezogen.

Daß den Bischöfen ein Termin gesetzt werde, um sich zu besinnen und, was immer auf dem mittelbaren Wege nur geschehen kann, ihre Hirtenbriefe zurückzunehmen, scheint uns in betreff der unter 1—4 gemachten Vorschläge nicht nur unschädlich, sondern auch der Schwierigkeit des Geschäfts angemessen und mit anderen allerhöchst beschlossenen, den römischen Hof ins Auge fassenden Maßregeln wohl zu stimmen. Daß die Aufforderung von der Androhung eines empfindlichen, für sie aus der Nichterfüllung entspringenden Nachtheils begleitet sei, halten wir für nötig, weil ohne dieses Mittel die Aufforderung erfolglos bleiben dürfte. Auch rechtfertigt oder entschuldigt nichts die Prälaten in den Augen der Ihrigen, wenn sie zur Vermeidung eines nicht sowohl sie persönlich als vielmehr die Kirche betreffenden Nachtheils in etwas nachgegeben hatten. Der Nachteil sollte ihnen nicht bestimmt angegeben werden, damit nicht vor seiner Anwendung in Zeitschriften über ihn verhandelt wurde, sondern nur im allgemeinen als eine ihre Amtsführung betreffende Maßregel bezeichnet sein. Was diese selbst betrifft, so scheint uns die vorgeschlagene Beordnung eines Regierungsbevollmächtigten nach dem, was vorgefallen ist, in sich wohl begründet. Haben doch diese Prälaten unter nichtigem Vorwande sich über ein zur Wahrung der Souveränität unentbehrliches Staatsgesetz hinweggesetzt und dadurch die Maßregel der Überwachung selbst herausgefordert. Daß sie auch die durch Anwendung eines solchen Schutzmittels entstehenden Kosten zu tragen haben, scheint ebenso natürlich. In einigen Ländern, namentlich Oldenburg und Hannover, besteht eine ähnliche Einrichtung regelmäßig. Für eine solche wollen wir uns zwar aus erheblichen Gründen nicht erklären, aber anders erscheint sie uns als vorübergehendes Heilmittel gegen ein planmäßiges Handeln der höheren Geistlichkeit, das unverkennbar nach Unabhängigkeit trachtet und von Rom aus geleitet wird.

Durch diese Vorschläge wird den Erfolgen, die man von der inneren Gesetzgebung und von auswärtigen Verhandlungen erwartet, durchaus nicht vorgegriffen. Sie beziehen sich lediglich auf das, was jetzt unmittelbar geschehen muß und darf.

Friedrich Wilhelm III. eröffnete den Ministern hierauf (R. D. 7. 10.), daß er zu 1/2) nichts zu erinnern fände, indem es sich von selbst verstand, daß man einen Zwang auf die Geistlichen nicht ausüben könne, wogegen ihnen z. B. bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2—50 r. untersagt bleiben sollte, dem Brautpaar ein förmliches Versprechen wegen der Kindererziehung abzufordern. „Bescheidene Erkundigungen“ sollten erlaubt sein. Zu 3) sollte es bei der gesetzlichen Bestimmung, also der Befugnis der evangelischen Pfarrer zur Einsegnung, verbleiben, ohne daß deswegen eine

Bekanntmachung erging. Zu 4/5) mußte zuerst Altenstein die Prälaten zur Zurücknahme ihrer Hirtenbriefe binnen 4 Wochen mit der Verwarnung auffordern, daß alsdann die Kassation von seiten des Staats erklärt und von den Ministern nach fruchtlosem Verlauf der Frist ins Werk gesetzt und publiziert werden würde. Auch die Straffestsetzung für amtliche Berufung auf die Hirtenbriefe wurde gebilligt. Wenn die Kassation erfolgt war, bedurfte es der Zurücknahme der Umlaufschreiben nicht mehr, die dann nur das Ansehen gewinnen würde, als sei die Zustimmung der Bischöfe zu dem Akt der Staatsgewalt erforderlich. Die Beiordnung von einem Regierungsbevollmächtigten erschien dem Könige nicht wohl ausführbar; indessen wollte er, wenn der Fall eintrat, den näheren Bericht darüber erwarten, worin die geplante Überwachung eigentlich bestehen sollte, um endgültig beschließen zu können¹⁴⁾.

Am 21. 2. 1839 teilte der Conseil Schön mit, daß der Monarch durch R. D. an die drei Minister v. 16. 12. 1838 (vgl. Vorf. a. a. S. 92) in betreff der Hirtenbriefe Sedlacs und Hattens bestimmt hatte: Da der staatsrechtliche Zustand durch eine Verfügung des Oberpräsidenten einstweilen wieder geordnet sei, so könne es bei einer ernstlichen Ermahnung der Prälaten durch Schön bewenden, bis sie sich etwa neue Vergehungen zu schulden kommen ließen. Danach war der Inhalt der von Altenstein Schön vertraulich mitgeteilten R. D. v. 7. 10. 1838, so weit er die Zurücknahme jener Pastoralanschreiben durch ihre Urheber betraf, als erledigt anzusehen, und es blieb nur die ernstliche Erinnerung der Kirchenfürsten an ihre Untertanenpflicht durch Schön übrig. Den Ministern erschien eine mündliche Ermahnung zulässig und ratsam; sie konnte in dieser Form um so eindringlicher sein, ohne dabei zu sehr zu verletzen, eine Rücksicht, die man dem Charakter der beiden i. g. wohlgefinnten Prälaten und dem sehr hohen Alter Hattens gern angeheben lassen wollte¹⁵⁾. Außerdem stand bei der schriftlichen Form eine Veröffentlichung durch die Presse mit böswilliger Kritik zu erwarten, während es empfehlenswert war, möglichst alles zu meiden, was die Aufregung vermehren und Stoff zu neuen päpstlichen Allokutionen oder Material zu Remonstrationen der Bischöfe geben konnte. Sofern Schön aber eine schriftliche Mahnung für unumgänglich erachtete, rieten die Herren zu deren behutsamster Fassung und ersuchten um Einreichung des Entwurfs zu ihrer Genehmigung. Der übrige Inhalt der R. D. v. 7. 10. 1838, namentlich wegen des Aufgebots und der Trauung gemischter Ehen und der Bestrafung von Kontraventionen der Geisteslichkeit, war hingegen nicht als befehtigt zu betrachten. Er schloß sich der bestehenden Gesetzgebung im wesentlichen an und war deshalb den Regierungen und Bischöfen bekannt zu machen, um danach in vor kommenden Einzelfällen zu verfahren.

Am 9. 3. 1839 teilte Schön darauf den Landräten mit, daß, wie allen katholischen Geistlichen des Kreises und den evangelischen

¹⁴⁾ Auch in einem Thronbericht v. 10. 11. erklärte sich der Conseil nochmals für die Kassation beider Hirtenbriefe ohne erneute vorübergehende Aufforderung zu ihrer Zurücknahme, doch konnte damit „eine für sämtliche Stützen der Monarchie anwendbare öffentliche Belehrung über die Behandlung der gemischten Ehen verbunden werden“. Der König vermerkte dazu am Rande: „Säfte längst geschehen müssen, u. ein grober Fehler, daß damit so lange gesäumt worden ist.“

¹⁵⁾ S. war 1763 geboren.

Superintendenten anzukündigen war, bis zur näheren Bestimmung der staatsrechtlichen Anordnungen des Allg. Landrechts durch ein besonderes Gesetz auf Befehl des Königs ein Geistlicher bei Vorliegen kanonischer Bedenken nicht zur Einsegnung einer Mischehe genötigt werden dürfe, ihm aber wegen der Kindererziehung nur „bescheidene Erkundigungen“ erlaubt sein sollten und deren Überschreitung sowie amtliche Berufungen auf die gesetzwidrigen Hirtenbriefe mit den obigen Ordnungsstrafen für jeden Einzelfall zu ahnden waren. — Mündliche Verhandlung mit den Bischöfen lehnte der Oberpräsident damals ab (Bork a. a. O. 93). Nach endgültiger Regelung des Mischehenproblems für Preußen nahm er obigen Erlaß jedoch zurück (a. a. O. 93).

Am 21. 3. unterrichtete Schön seinen Amtsgenossen von diesem Stand der Dinge und bemerkte, daß der Duninsche Fall jetzt im Dt.-Kroner Kreis viel Aufsehen erregte, weil nach allen öffentlichen Blättern das schon gegen den E. B. gesprochene Urteil nicht publiziert und exekutiert wurde¹⁰⁾. Man wollte in dieser Verzögerung, wenn auch nicht Besorgnis, so doch eine gewisse Nachgiebigkeit der Regierung wahrnehmen, was die Geistlichkeit in dem Grade ermutigte, daß ihre Verhandlungen wieder lebhafter wurden als bisher. Zychlinski bemerkte ausdrücklich, daß, wenn das Erkenntnis nur erst vollstreckt wäre, alle Aufregung ein Ende haben würde. Schön bat deshalb erneut um fortlaufende Orientierung.

Das Urteil des Oberlandesgerichts mußte aber vor der Veröffentlichung zur kgl. Bestätigung eingereicht werden, weil darin zugleich über die Anschuldigung hochverrätherischer Umtriebe entschieden worden war. Die Bestätigung stand noch aus, und der Prälat war vielmehr durch eine K. O. aufgefordert worden, sich gleich nach Ostern persönlich in Berlin einzufinden, wo nochmals ein gütlicher Ausgleich versucht werden sollte. In der Provinz Posen herrschte i. g. größte Ruhe. Flottwell konnte nicht umhin, die Angaben des Landrats in Dt.-Krone für etwas übertrieben zu halten. Durch die Berufung des Prälaten hatte die Sache allerdings eine neue Wendung bekommen, deren weitere Folgen wohl noch nicht beurteilt werden konnten (Untw. 28. 3.).

Da sich der Weg eines Ausgleichs in Berlin nicht finden ließ, dem Prälaten aber die Rückkehr zu seinen amtlichen Pflichten in Posen versagt wurde, traten bei der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten auch in Westpreußen Störungen ein. Im September 1839 korrespondierten z. B. Flottwell und Schön wegen der Wiederbesetzung einer vakanten Pfarrstelle in Jastrow, bei der eine Äußerung Dunins erforderlich war.

Diese Störungen steigerten sich erheblich, nachdem der E. B. Anfang Oktober heimlich gegen das kgl. Verbot nach Posen entwichen, hier aber sofort aufgehoben und nach Kolberg abgeführt worden war, denn er hatte für den Fall seiner gewaltsamen Behinderung zuvor die Befugnisse seiner Offiziale, Kiliński in Posen und Brodziszewski in Gnesen, dessen amtliche Tätigkeit obenein von Staatswegen suspendiert worden war, durch zwei Restriktionserlasse v. 23. und 26. 8. so arg beschränkt, daß beinahe die ge-

¹⁰⁾ Das in bezug auf die Erregung von Unzufriedenheit gegen die Regierung und hochverrätherische Umtriebe zu einem Freispruch gelangende Urteil war am 23. 2. gefällt worden.

samte Administration der Diözesen zum Stillstand kommen mußte¹⁷⁾. Da im Juli 1839 auch noch der Gnesener Weihbischof Kowalski gestorben war, konnte sogar die Weihe des zu Ostern gebrauchten heiligen Oels nicht stattfinden. Auf Altensteins Anzeige v. 18. 7. entschied die R. D. v. 30. 1. 1840, daß trotzdem unter den gegenwärtigen Verhältnissen von einer Begnadigung Dunins abgesehen werden müsse. Dagegen verfiel der König auf den Ausweg, Verlegenheiten wegen jener Prozedur und der Priesterweihe durch Sedlag beheben zu lassen. Schlug dieser Versuch fehl und konnte auf keine andere Weise Abhilfe geschaffen werden, so sollte der Minister den beiden Domkapiteln eröffnen, daß es ihre Sache sei, nötigen Falles durch Verwendung beim Papst einzuschreiten, daß sie aber für entstehende unerfreuliche Folgen und Nachteile verantwortlich blieben.

Altenstein war aber höchst skeptisch. Er kam bei erneuter Prüfung der Frage einer eventuellen Aushilfe durch den Kulmer Bischof auf das schon in seinem Bericht v. 18. 7. 1839 angedeutete Ergebnis zurück, daß sich eine solche auf diesem Wege gar nicht oder nur in sehr bedingtem Umfang erwarten lasse (Immedber. 4. 2.). Die katholische Kirche begrenzte nämlich die Amtsgewalt der Bischöfe streng auf ihre Sprengel und auf die durch Geburt oder Domizil ihnen angehörigen Personen. Sie folgerte daraus, daß der Bischof nur innerhalb seiner Diözese und bei den ihr zugetheilten Gläubigen Amtshandlungen vornehmen, bei eintretendem Bedürfnis zum besten eines fremden Amtsbezirks oder seiner Angehörigen aber nach unweigerlich gehandhabtem Grundsatz ein Überschreiten der Grenzen nur mit besonderer päpstlicher Ermächtigung oder infolge ausdrücklichen Gesuchs der kanonisch legitimierten Diözesanbehörden vor sich gehen dürfe. Hiernach hing es also nicht bloß von der Bereitwilligkeit des Bischofs von Kulm, an der Altenstein sonst nicht zweifeln wollte, ab, ob Ordination und Ölweihe für die beiden Hauptdiözesen von ihm vollzogen werden konnten, sondern es wurde eine gleichzeitige Requisition von deren kanonischen Behörden vorausgesetzt. Doch in ihr beruhte die Hauptschwierigkeit. Es erschien gegenwärtig kaum denkbar, daß der E. B. zu einer solchen aufgefordert und noch weniger, daß er sich zu ihr entschließen würde. Die beiden von ihm ernannten, in ihren Fakultäten arg beschnittenen Generalsekretäre waren zur Erteilung der Dimissorialien an zu weihende Priesteramtskandidaten nicht befugt und im günstigsten Falle höchstens berechtigt, Sedlag um Aushändigung des heiligen Oels für Taufen und letzte Ölung zu requirieren. Würden sie sich hierzu, was Altenstein nicht unbedingt verbürgen mochte, für autorisiert halten, so blieb der Regierung für diesen besonderen Fall wohl nichts übrig als Brodziszewskis Suspension zu ignorieren. Noch anders gestaltete sich mutmaßlich die Sachlage, wenn etwa a. 3. des eintretenden Bedürfnisses infolge der kgl. Ordre an den Conseil v. 13. 1. 1840 die beiden Metropolitankapitel sich an der Verwaltung der Erzdiözesen ohne Erwirkung einer päpstlichen Anerkennung für ihr Einschreiten beteiligt haben sollten, indem alsdann Sedlag Bedenken tragen dürfte, ihrem Ansuchen zu entsprechen. Doch auch abgesehen von dieser letzteren, in mannigfacher Be-

¹⁷⁾ Die Einzelheiten hierüber s. Laubert: D. poln. Abel u. Erzbischof v. Dumin. Forsch. 3. Brandenb. u. Preuß. Gesch. Bd. 52. 285 f.

ziehung unwahrscheinlichen Möglichkeit konnte sich der König aus diesen Andeutungen überzeugen, auf welche Schwierigkeiten die Befriedigung des religiösen Bedürfnisses der Posener Katholiken stieß und daß es äußerst zweifelhaft war, ob Sedlag sich auch nur würde entschließen können, bei der Dmweibe helfend einzutreten. Einer Ordination aber durfte er sich, ohne kirchlicher Strafe zu verfallen, gar nicht unterziehen. Sein Verhältnis als Suffragan des E. B. änderte an dieser seiner Stellung nichts, sondern er würde sich vielmehr bei einem kanonisch nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Amtsrechte seines Metropolitans auch noch der Gefahr einer Zensur von dessen Seite aussetzen. Dennoch hatte der Freiherr, um nichts unversucht zu lassen und dem kgl. Befehl möglichst zu entsprechen, sich sogleich vertraulich an ihn gewendet und seine Anshilfe dringend in Anspruch genommen, so weit er sie unbeschadet seiner kirchlichen Amtspflicht gewähren konnte. Zugleich hatte er die beiden Kapitel nach der K. D. beschieden. Es war ihm wahrscheinlich, daß sie, so lange sie noch nicht mit der Diözesanverwaltung befaßt waren, über ihre Befugnis zur Einmischung in diese Angelegenheit und insbesondere darüber an den Papst zu berichten, nicht außer Zweifel sein würden. Wie es sich aber auch damit verhalten mochte, so erachtete es der Minister jedenfalls für einen erheblichen Vorteil, ihnen sowohl wie der römischen Kurie auf diese Art bewiesen zu haben, wie sehr der König darauf Bedacht nahm, die religiösen Ansprüche seiner katholischen Untertanen, sofern dies in den Händen der Verwaltung lag, befriedigen zu helfen.

Wie Altenstein vorausgesehen hatte, erfolgte am 10. 2. von seiten des Bischofs eine Absage. Zu seinem Bedauern sei er bei aller Bereitwilligkeit, ohne Scheu vor Anstrengung und Gefahr der Verlegenheit in Posen abzuhelfen, außerstande, hierzu die Hand zu bieten, da er nach kanonischen Vorschriften nicht von sich aus der Person des eigenen Diözesanbischofs zustehende Verrichtungen besorgen durfte, wenn dieser seine Offiziale oder ihn nicht mit besonderen Fakultäten versah. Friedrich Wilhelm ordnete daraufhin in einer K. D. v. 29. 2. den aussichtslosen Versuch an, Dunin zu einer Ermächtigung Sedlags oder eines anderen Bischofs zu bestimmen¹⁸⁾.

Von dem Hervortreten Kallinskis mit den zwei an ihn gerichteten Restriktionsverfügungen Dunins machte Flottwell auch Schön Mitteilung, was zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Oberpräsidenten führte. Schön erachtete die Erlasse unmaß-

¹⁸⁾ Altenstein befaß am 2. 3. dem mit Dunins Betreuung beauftragten Regierungsrat Seegewaldt, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln dem E. B. nahe zu legen, daß er sowohl aus Rücksicht auf den kgl. Willen, auf seine eigene Lage und auf das religiöse Bedürfnis seiner Diözesen wie auf den in Aussicht zu nehmenden kirchlichen Frieden dem Verlangen des Landesherrn entsprechen möge. Da die Erzdiözese noch immer aus Auftrag und im Namen Dunins verwaltet wurde, konnte er, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu geraten, nicht wohl anführen, daß er ein solches Ersuchen an den Bischof von Kulm ergehen zu lassen kanonisch nicht vermöge. S. sollte die Sache mit besonderer Umsicht behandeln. Indem sich der Minister des unmittelbaren kgl. Auftrags gegen den E. B. entledigte, glaubte er sich jeder Bemerkung über die Wichtigkeit des Gegenstandes enthalten zu dürfen. Es hing lediglich von Dunin ab, diejenigen Verfügungen zur Behebung des fraglichen Bedürfnisses zu treffen, die dem Verlangen des Monarchen entsprachen und der angelegentlich Wunsch vieler frommer Gemüter waren (an Dunin 2. 3.). — Die Lösung wurde durch Dunins Entschluß herbeigeführt, die Dmweibe selbst in K. vorzunehmen; vgl. Laubert a. a. D.

geblich für Akte eines abgesetzten¹⁹⁾ Beamten und darum für illegal, keiner staatlichen Aufmerksamkeit würdig. Da Dunins Amtswirksamkeit von der weltlichen Gewalt einstweilen suspendiert war²⁰⁾, waren die Schreiben als nicht ergangen zu betrachten. Hielt sich die Geislichkeit in ihrem Gewissen zu ihrer Befolgung für verpflichtet, durfte man sie daran nicht hindern, zumal für den Staat kein Nachteil daraus entstehen dürfte. Privatpersonen, die darunter litten, würden „dies so lange ohne Beschwerde dulden müssen, als sie sich nicht überzeugen, daß die Priesterherrschaft ihre Schranken überschreitet, und sie sich selbst dieser Notmäßigkeit nicht entziehen. Daß das letztere, wenigstens seitens eines großen Theils der katholischen Bevölkerung geschehen wird, wenn die Hierarchie auf dem betretenen Wege fortschreitet, scheint mir nicht zweifelhaft“ (an Flottw. 1. 12. 1839). Diese Auffassung setzte der Oberpräsident gleichzeitig Altenstein eingehend auseinander.

Flottwell aber berichtigte sie (Schr. 9. 12.), denn der König hatte den die Amtsentsetzung aussprechenden Passus des gerichtlichen Urteils vorläufig aufgehoben; sie war also nicht erfolgt. Der E. B. war, das zweite Mal sogar von Friedrich Wilhelm unmittelbar, aufgefordert worden, selbst die nötigen Veranstellungen zur Verwaltung seines Amtes zu treffen. Diese Auffassung wurde vom Posener Oberlandesgericht geteilt. „Das Band zwischen dem E. B. Dunin u. der hies. Diözese ist daher hinsichtlich des Rechtsverhältnisses, man mag dasselbe nach kanonischem Recht oder nur nach den allgemeinen Landesgesetzen betrachten, nicht gelöst worden.“ Deshalb waren Flottwells gleich nach Ausführung des Prälaten bei dem Monarchen und Ministerconseil eingereichte Vorschläge darauf gerichtet gewesen, dieses Rechtsverhältnis durch Vollstreckung des Erkenntnisses in bezug auf die Amtsentsetzung definitiv festzustellen, aber das war noch nicht geschehen.

Doch Schön hielt starr an seinem Standpunkt fest. Es traten seiner Meinung nach, wie wenn der E. B. geisteskrank geworden wäre, alle Verhältnisse der sedis impedita ein, zumal Dunin selbst dies proklamiert und die Diözese für verwaist erklärt hatte. Flottwell führte aber die Auslegung auf ein Mißverständnis zurück, denn er hatte nur den faktischen Zustand näher beleuchten wollen (an Schön 26. 12. auf Schr. 16. 12.).

Altenstein gegenüber schränkte Schön am 10. 12. seine Äußerung v. 1. 12., daß die beiden Duninschen Restriktionserlasse eo ipso null und nichtig seien und auch bei ihrer Befolgung durch die Domkapitel daraus keine Nachteile entstehen könnten, auf die Teile der Erzdiözese ein, wo nach der Regierungsinstruktion v. 21. 9. 1773 (Nov. Corp. Inst. V. 2 125 ff.) die Gesamtverwaltung der Externa der katholischen Kirche den Regierungen zustand. In der Provinz Posen, wo nach der Instruktion v. 18. 7. 1823 die Aufsicht über das Vermögen der katholischen Kirche den Bischöfen, den Regierungen nur die Oberaufsicht gebührte, und ferner nach einem Publikandum Flottwells v. 3. 7. 1838 die Dispensation eines Brautpaares vom dritten Aufgebot ebenfalls den Bischöfen zustehen sollte, war möglicherweise mehr Grund zu der Annahme vorhanden, daß die etwaige Befolgung von Dunins Anweisungen

¹⁹⁾ Randbem. Flottwells: Ist es aber nicht.

²⁰⁾ Dergl.: Keineswegs.

Anordnungen und Übelstände hervorrufen könnte. Desto erforderlicher war es, diese Erlasse für null und nichtig zu erklären.

Auch die Regierung in Marienwerder mußte Altenstein am 5. 10. auf einen Bericht v. 30. 8. über die Geschäftsführung mit dem erzbischöflichen Stuhl zu Posen darüber belehren, daß Dunin durch das Urtheil keineswegs seiner Würde entsezt war, sondern nur von seiner Amtswirksamkeit, und daß die Rechtskraft in Folge d. g. l. Verfügung noch nicht eingetreten war.

Eine weitere, stark auf Westpreußen einwirkende Folge von Dunins Kolberger Haft war die deswegen von dem höheren Klerus der Provinz Posen angeordneten Kirchentrauer. Anfänglich wurde ihre Bedeutung wohl von den Behörden unterschätzt. Als Schön am 24. 10. bei Flottwell nach der Bewandnis mit dem eingestellten Glockengeläut fragte, erhielt er von dem Freunde am 3. 11. zur Antwort, die Wirkung auf die Gemeinden sei eine sehr verschiedene, doch meistens sei es bei einigem Wimmern und Weinen geblieben und nirgends zu eigentlichen Erzeffen gekommen.

Allein gerade dieses Zeichen der Teilnahme für Dunin offenbarte sich im Kr. D. t. - Krone besonders lebhaft. Nach mündlichem Auftrag berichtete Zyhlinski dem Innenminister am 26. 10., daß die Geistlichkeit jetzt mehr als je geneigt sei, das Volk zu beunruhigen und aufzuregen. Nach einem am 10. 10. eingelaufenen, allen Geistlichen mitgetheilten Schreiben des Posener Generalkonsistoriums an den Offiziel und Domherrn Pereczynski²¹⁾ sollten die Seelsorger ihren Schmerz über die Inhaftierung ihres Oberhauptes auch äußerlich zum Ausdruck bringen und den öffentlichen Gottesdienst von nun an „ohne Musik und Orgel“ abhalten²²⁾. Die Pfarrer gingen aber noch weiter. Bei mehreren Kirchen wurde nicht mehr geläutet; in Tüz rief man die Kirchgänger mit einer Knarre zusammen auf Weisung des Propstes Froegel, eines der orthodoxesten Priester. Im ganzen nahm das Volk hieran wenig Anteil, wurde aber beunruhigt und ergriffen, und die Folgen davon waren nicht zu berechnen. In Dt.-Krone war Dunins Bild über dem Hochaltar aufgehängt worden.

Hiernach schien sich Flottwells frühere Anzeige, daß die im Posenschen stattfindende Kirchentrauer nur in Folge einer stillschweigenden Vereinbarung der Geistlichkeit zur Ausführung gelangt sein sollte, nicht zu bestätigen, denn nach Zyhlinskis Schreiben war wenigstens die Einstellung der Musik von Kiliński angeordnet worden. Eine Verfügung wegen dieses Schrittes wurde Altenstein anheimgestellt, während Rochow den Oberpräsidenten darum bloß von dem Vorhandensein des Rundschreibens benachrichtigt und ihm nähere Nachforschungen empfohlen hatte (an Altenst. 29. 10.).

Nach einem neuen Bericht Zyhlinskis an Rochow v. 21. 12. 1839 wurde gegenwärtig zwar in allen Kirchen des Kreises in ge-

²¹⁾ P. betätigte sich mehrfach als fanatischer Anhänger des E. B.; ein Beispiel bei Laubert a. a. S. 308.

²²⁾ Es war darin vorsichtig gesagt, wenn den Gläubigen nur das Gebet zu Gott bliebe, so müsse die Geistlichkeit einerseits „in allen ihren Handlungen und Lehren alles dasjenige vermeiden, was einen, sei es auch noch so entfernten Schein einer Aufregung von Gemüthern führen könnte“, andererseits aber gezieme es ihr auch den gefühlten Schmerz zu betätigen.

wohnter Art geläutet, weil es vom erzbischöflichen Konsistorium nicht verboten war, aber die Absicht der Geistlichen, das Volk aufzuregen, war unverkennbar, denn als der Landrat ihnen in Schöns Auftrag die Willensmeinung des Königs insinuieren ließ, daß sie den Gottesdienst in gewohnter Weise mit Orgelspiel und Kirchenmusik bei Vermeidung von 5—100 r. Strafe abhalten sollten, beachteten nur zwei Pfarrer diesen Befehl, die gleich anfangs den Hirtenbrief nicht befolgt hatten. Sechs setzten dagegen den Trauergottesdienst fort, und als sie Zychlinski in 5 r. Strafe nahm²³⁾, umgingen sie den Befehl durch ein hinterlistiges Auskunftsmittel und ließen insgeheim die Orgeln verstimmen und so verstellen, daß sie unbrauchbar wurden. Vergebens hatte sie der Landrat auf die großen Wohltaten und alle Segnungen verwiesen, die sie der Regierung verdankten. Die Akten waren von ihm dem Oberpräsidenten zur weiteren Entscheidung vorgelegt worden. Er konnte indessen versichern, daß das gebildete Publikum dieses Tun und Treiben des Klerus verachtete und die Liebe für den Monarchen allgemein war. Doch von einem öffentlichen Beispiel der Bestrafung versprach sich J. wohlthuenden Erfolg.

Für die Mitteilung von Zychlinskis erstem Bericht dankte A l t e n s t e i n am 9. 11. seinem Amtsgenossen und sah in dem Umweg, auf dem die wichtige Notiz zu seiner Kenntnis gekommen war, den Beweis, wie wenig die Posener Provinzialbehörden von der wahren Lage der Sache Kenntnis besaßen oder sich zeitig zu verschaffen wußten, was im vorliegenden Fall gar nicht schwer sein konnte.

Auch B e s s e r zeigte der Regierung in Marienwerder an, daß in der ganzen Provinz Posen und seit dem 14. 10. in den beiden zum Erzbistum Gnesen gehörigen Kirchen seines Kreises auf Veranlassung der Geistlichen eine Kirchentrauer angeordnet sei, so daß die Andachten ohne Glockengeläut und Orgelspiel vor sich gingen. Da sich Zychlinski und Regierungspräsident Frh. v. Nordenflicht in Berlin befanden, bat des letzteren Stellvertreter, Frh. v. Schrötter, am 19. 10. Rochow, den Landrat sofort zurückzuschicken. Es schien gewiß, daß die ganze Bewegung zur Erregung von Aufruhr eingeleitet war. Die polnischen Edelleute hielten sonst, wo nicht weiblicher Einfluß mitspielte, von Frömmigkeit nicht viel; am wenigsten kümmerten sie sich ohne politische Zwecke um Papst und Erzbischof. Jedenfalls lag ein versteckter und wohlüberlegter Plan zu Grunde, der ernstliche Erwägung verdiente. Oberregierungsrat Wegener war unter schicklichem Vorwand zur Erkundung nach Pöplin gesandt worden.

Bei einer Unterredung mit ihm sprach sich S e d l a g über Dunins verbotwidrige Rückkehr aus Berlin in einer Weise aus, „die mir die Überzeugung einflößt: daß er den seltsamen Schritt des E. B. ebenso unklug als ungerechtfertigt findet“. Er vermutete, daß wohl nicht lediglich religiöse Ansichten und kirchliche Interessen, sondern vielmehr fremdartige Einflüsse Dunin zu seinem Vorgehen verleitet haben mußten. Er schien leise den Verdacht andeuten zu wollen, als ob vielleicht politische Kombinationen einer polnischen Partei auf den Entschluß des „schwachen“ Mannes eingewirkt hätten. Er

²³⁾ Nach Pohl (a. a. O. 75) wurde im Dekanat St.-Krone am schärfsten mit Geldstrafen eingeschritten, so daß ein Geistlicher, S. in S., zuletzt über 400 r. bezahlen mußte.

wiederholte dieses schon früher einmal von ihm gebrauchte Prädikat unter Anfügung einiger Bemerkungen über das Verhältnis des Prälaten zu seiner Schwester Scholastika. Sedlag hatte einen seiner Domherren, der unklugerweise im Sommer auf einer Badereise den C. B. in Berlin besucht hatte, „sehr ernstlich durch einen Verweis geahndet“. Wegener hat, diese vertraulichen Äußerungen nur zu Rochows persönlicher Kenntniss zu bringen (an Schrötter 21. 10.). Nach Schrötters Auffassung hatte der Bischof bloß gesagt, was er sich wohlüberlegt hatte, aber es blieb doch ziemlich gewiß, daß er weit davon entfernt war, irgendeine Opposition gegen die Staatsregierung zu unternehmen. Dadurch wurde die Meinung einiger Kenner bestätigt, daß er zu seinem Hirtenbrief nur durch die in ihm entstandene Überzeugung bewogen worden war, verlassen zu sein (an Roch. 23. 10.).

Rochow billigte Schrötters Anordnungen durchaus (Verf. 26. 10.). Es war für jetzt nichts weiter zu veranlassen; vielmehr mußte man sich darauf beschränken, das Gebahren des Klerus aufmerksam zu verfolgen und sich das Einschreiten bis zu dem Augenblick vorzubehalten, wo dergestalt eine Gesetzesübertretung vorlag, daß deren Bestrafung unfehlbar erreicht wurde. Inzwischen mochten sich die Landräte und Bürgermeister angelegen sein lassen, die Bevölkerung darüber aufzuklären, daß die Anordnung der Kirchentrauer seitens der Geistlichkeit ohne höhere Anweisung vor sich gegangen war, und versuchen, verständige und empfängliche Pfarrer darauf aufmerksam zu machen, daß die Folgen dieser Anordnung, in der sie die Regierung ruhig gewähren lassen wollte, zu nachtheiliger Aufregung der Gemüther führen, Mißvergnügen säen und Ursache zu bedrohlichen Störungen werden konnten. Die daraus erwachsende Verantwortlichkeit werde daher auch die Geistlichen treffen müssen. Sollten Kanzelredner durch den Ton ihrer Predigten die Aufregung steigern, so waren sie auf die aus solchem Benehmen entstehende Verantwortung in ermahrender Weise aufmerksam zu machen.

Altenstein meldete dem Landesherrn auf eine R. D. v. 18. 12. 1839 am 26. 2. 1840 über die Kirchentrauer im preußischen Anteil des Erzsprengels, daß den Geistlichen hier durch die Landräte eröffnet worden war, es sei des Königs Wille, daß sie den Gottesdienst in ihren Kirchen ganz in der üblichen Weise mit Geläut und Orgelspiel abhalten sollten, und daß sie bei Nichtbeachtung gütlicher Ermahnung in 5—100 r. Strafe genommen werden würden. Zwei Präpste hatten die Verordnung des Generalkonfistoriums gar nicht beachtet und keine Veränderungen vorgenommen. Ein dritter war auf die Vorstellungen des Landrats von jener Anordnung wieder abgegangen, befürchtete aber Verfolgungen von seiner vorgesetzten Behörde und seinen Amtsbrüdern und bat um den Schutz der Landesverwaltung. Aber die übrigen Geistlichen waren wegen ihres Angehorsams 5 r. Geldbuße unter Androhung einer Verschärfung verhängt worden. Dereczynski hatte sich der Zahlung durch die Anzeige zu entziehen versucht, daß die schadhafte Orgel nicht gespielt werden könne, und drei andere Pfarrer waren diesem Beispiel gefolgt. Einer hatte nach Verhängung der ersten Strafe wegen angeblichen Unwohlseins am

nächsten Sonntag keinen Gottesdienst gehalten. An einigen Orten waren die Glockenklöppel mit Berg und Lumpen umhüllt worden und gaben keinen Klang. Nach dem letzten Bericht Zychlinski's, den sein Diensteifer zu einem überschnellen Einschreiten hingerissen zu haben schien, hatten die vermehrten Geldbußen den Starrsinn der Geistlichen noch nicht gebrochen, so daß man zu Pfändungen, und da diese eludiert wurden, zur Beschlagnahme der Gehälter geschritten war. Auch hatte der Klerus durch Pereczynski bei Kiliński Aufhebung der Kirchentrauer oder wenigstens eine Weisung wegen des Verhaltens der Pfarrer verlangt, aber K. ihn angewiesen, bei seiner Renitenz zu verharren und lieber jede Art von Verfolgung über sich ergehen zu lassen als dem Verlangen der Regierung in diesem Punkt nachzugeben.

Nach einem späteren Immediatbericht des Kultusministers v. 21. 4. auf R. D. v. 21. 3. 1840 ließ in Gnesen das Domkapitel das Zeichen vom Gottesdienst mit einer kleinen Glocke geben. Die Begleitung des Gesanges mit der Orgel und Figuralmusik fiel aus. An den Pfarrkirchen des Ortes und der Diözese unterblieb fast überall auch das Geläut, außer bei Begräbnissen, wenn es von den Hinterbliebenen ausdrücklich verlangt wurde. In den wenigen westpreussischen Kirchen der Erzdiözese verhielt es sich ebenso. Die bis auf 100 r. angeschwollenen Ordnungsstrafen hatten noch keine Aenderung bewirkt. In 4 Orten waren die Orgeln unbrauchbar geworden und nicht ermittelt, durch wen. Die Fortdauer der Kirchentrauer beruhte auf derselben Autorität, die sie eingeführt hatte, mithin bei den Domkapiteln auf deren eigener Anordnung, bei allen anderen Gotteshäusern auf solcher der Generaloffiziale. Die Pfarrer fühlten sich durch die einander aufhebenden Vorschriften der geistlichen und weltlichen Instanzen bedrängt. Eine Beschlusfassung auf seinen mit dem Justizminister v. Mühlner gestellten Antrag, von einer Kriminaluntersuchung gegen die Urheber der Kirchentrauer absehen zu wollen, gab der Freiherr anheim²⁴).

St ä g e m a n n konnte jedoch auch jetzt die Ansicht nicht teilen, daß ein gerichtliches Verfahren erfolglos bleiben werde. Schon das Urteil gegen Dunin sprach dagegen. Wenn das Unterfangen der Geistlichen nicht ein Amtsvergehen genannt werden konnte, so mußte man annehmen, daß sie mit ihrem Amt überhaupt keine Verbindlichkeit gegen den Staat eingegangen waren, was sie selbst nicht behaupteten. Nur in Angelegenheiten der Lehre

²⁴) Des Königs bewährter Ratgeber, Geheimrat v. St ä g e m a n n, hatte in einer Denkschrift v. 4. 3. ausgeführt, daß eine weitere Anzeige des Kultusministers nicht mehr erwartet werden durfte. Er submittierte deshalb, ihn anzuweisen, daß er wegen der eingeleiteten Untersuchung mit Mühlner unverzüglich Rücksprache zu nehmen und über das Resultat der Beratung mit ihm gemeinsam zu berichten habe. Durch R. D. v. 8. 3. erklärte Friedrich Wilhelm in diesem Sinne Allenstein, daß es bei den bereits ermittelten Thatsachen einer weiteren Erörterung nicht bedürfe und mit der Untersuchung und Bestrafung der Urheber der Kirchentrauer, bei der die katholische Bevölkerung zur Auflehnung gegen die obrigkeitliche Gewalt verleitet werden sollte, einzuschreiten war, sofern Mühlner den Fall nach den Gesetzen dazu geeignet fand. Nach ihrem Bericht v. 14. 3. hielten aber beide Minister, wie sie in einer von Mühlner verfaßten Begründung ausführlich darlegten, die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens „weder in juristischer noch politischer Beziehung für ratsam“ und stellten die Abstrafung von einem Kriminalverfahren anheim, was nicht ausschließen sollte, daß gegen Geistliche, die sich durch ihr Benehmen nachtheilig auszeichneten, polizeilich und im Disziplinarwege eingeschritten wurde.

und des Glaubens wollten sie unabhängig von dessen Einfluß sein und versuchten in deren Kreis so viel man ihnen nachgab hineinzuziehen, so daß sie auch ihr Attentat mit der Kirchentrauer dadurch zu rechtfertigen wünschten, während sie in Wahrheit Teilnahme für den E. B. zu erwecken und in der Wirkung einen Widerstand der Katholiken gegen die Maßregeln der Regierung zu verursachen bezweckten, was doch niemand mit dem Dogma ihrer Kirche begründen konnte (Denkschr. 30. 4.).

Nun zauderte auch der König und befahl, einer Anregung Stagemanns folgend, daß auch die zwei anderen beteiligten Minister, Rochow und Werther, sich mit den Verhandlungen über den Gegenstand, insbesondere dem Immediatbericht v. 14. 3., vertraut machen und dann ihrerseits ein Gutachten über die Angemessenheit einer Bestrafung der Urheber des Trauerceremoniells abgeben sollten. — Allein die Frage wurde nie gelöst, denn während der ministeriellen Erörterungen über ein kriminelles Einschreiten trat durch den Thronwechsel ein alle Nebenfragen beiseite schiebender Wendepunkt in dem Hauptproblem ein (Vot. Werthers f. Roch. 3. 6.).

Die Durchführung der Kirchentrauer hatte indessen noch eine Nebenwirkung, denn sie erschütterte in Verbindung mit der durch Dunin verschuldeten Stöckung aller kirchlichen Verwaltungsgeschäfte und deren Folgen die ängstlichen Conseilminister derartig, daß sie glaubten, einen neuen Rettungsweg durch abermalige Nachgiebigkeit der Staatsgewalt nicht vermeiden zu können. Sie stellten dem Monarchen daher in voller Kopflosigkeit am 18. 10. 1839 die Alternative zwischen Vollzug des Urteils oder Ausdehnung der für die Westprovinzen am 28. 1. und für Preußen am 7. 10. 1838 erlassenen R. O. mit ihrer Gestattung der „bescheidenen Erkundigung“ durch den Pfarrer auf die Provinz Posen anheim. Den Antrag auf letztere wiederholten sie am 7. 11.

Ihre Äußerungen über die Erfolglosigkeit des Aufrufs v. 12. 4. 1838 waren jedoch dem Könige um so unerwarteter, weil sie ihm durch Bericht v. 26. 4. 1838 versichert hatten, daß er wohlthätig auf die Gemüter eingewirkt habe, wogegen ihre Ansicht, daß er in Folge der Untersuchung gegen Dunin eine Waffe zur Unterstützung der Renitenz gegen die Maßregeln der Regierung geworden sei, zuvörderst des Beweises von deren Vorhandensein auf Seiten des Volkes bedurfte. Hiervon hatten Altenstein und Rochow nie Anzeige erstattet. Um so grundloser war daher ihr Hinweis auf das Beispiel des westlichen Provinzen, für den sie ebensowenig einen Beleg anführten, daß die Herzen der katholischen Untertanen durch die Ordre v. 28. 1. 1838 auf eine höchst wohlthätige Weise beruhigt worden seien. Es waren vielmehr im Rheinland und Westfalen Erzeffe der fanatischen Katholiken zur Sprache gekommen, von denen sich die Bevölkerung in Posen rein erhalten hatte. Vor seiner Beschlussfassung verlangte der König jedenfalls zu wissen, welche Wirkung die Übertragung der im Westen gemachten Konzeßion auf die Diözesen Kulm und Ermland bei der dortigen katholischen Bevölkerung und dem Klerus hervorgebracht hatte. Hierüber sollte die Ansicht Schöns eingeholt werden wie die des Oberpräsidenten v. Merckel und des Breslauer Fürstbischofs Grafen Sedlnitzky über den auf Schlessien von einer Aus-

dehnung zu erwartenden Einfluß (K. D. 17. 11. nach Denkschrift Stägemanns v. 15. 11.).

Anstatt diesem Befehl zu genügen, verteidigten aber die Herren ihren Standpunkt in einem neuen *Immediatbericht* v. 12. 12. und erbaten die Genehmigung ihres Antrags, ohne die erforderlichen Berichte abzuwarten. Erst am gleichen Tage ersuchten sie Schön um eine Mitteilung darüber, wie sich in der Provinz Preußen seit der K. D. v. 7. 10. 1838 und ihrer Anwendung die aus Veranlassung der gemischten Ehen entstandenen Wirren gestaltet hatten, ob der Hader fort dauerte oder im Abnehmen war und wie sich hiernach der Erfolg jenes kgl. Befehls in Verbindung mit den vom Oberpräsidenten getroffenen Maßregeln bisher bewährt hatte. Dem Könige gegenüber gaben sie zu, daß ihnen kein besonderer Bericht Schöns über den Einfluß der Ordre v. 7. 10. 1838 vorlag. Aber seine Meldungen drückten keinen Mangel an Zufriedenheit über den Erfolg der getroffenen Maßnahme aus, während nach seiner ganzen Individualität zuverlässig die Anzeige des Gegenteils nicht ausgeblieben sein würde, wenn dazu Ursache vorhanden gewesen wäre. Nach seiner Versicherung wurden nach wie vor gemischte Ehen geschlossen und die evangelische Trauung half aus, wo der katholische Pfarrer seinen Beistand versagen zu müssen glaubte. Darin erblickten die Herren das erste Stadium oder vielmehr die Grundlage der Rückkehr zu der vorherigen milden Observanz. Je ungestörter man hier den natürlichen Beweggründen ihren Lauf ließ, d. h. sich positiven Eingreifens enthielt, desto eher würde der frühere Gebrauch sich nach ihrer Meinung wieder herstellen²⁵⁾.

Durch ein Pro Memoria v. 29. 12. gelang es Stägemann jedoch, die Bewilligung des Anliegens zu hintertreiben, denn in der K. D. v. 13. 1. 1840 verwies Friedrich Wilhelm seine Ratgeber nur auf seinen früheren Befehl.

Unterdessen hatte Schön am 21. 12. den durch Erlaß v. 12. 12. befohlenen Bericht an den Ministerconseil erstattet: Allerdings macht ein Teil der katholischen Geistlichkeit innerhalb des Königreichs Preußen bei der Einsegnung gemischter Ehen noch Schwierigkeiten. Dann verrichtet aber der evangelische Pfarrer die Trauung, und es ist noch kein Fall vorgekommen, wo nach gehaltener Nachfrage über die angegebenen Weigerungsgründe ein katholischer Geistlicher zur Untersuchung und Strafe hätte gezogen werden können. Sobald mir ein ungesetzlich erscheinender Fall bekannt wurde, ist der betreffende Bischof zur näheren Prüfung der erhobenen Beschuldigungen, eventualiter zur Rektifizierung der Geistlichen aufgefordert worden, und sowohl Hatten wie Sedlag haben jedes Mal diesen Aufforderungen bereitwilligst entsprochen. Die beschuldigten Geistlichen haben hierbei teils gesetzliche Gründe vorgebracht, teils sich im allgemeinen auf die kanonischen Vorschriften und besonders auf die kgl. K. D. bezogen,

²⁵⁾ Stägemann bemerkte hierzu (Denkschr. 18. 12.), die Äußerung, daß in der Fortdauer gemischter Ehen das erste Stadium zur Rückkehr zur früheren Observanz zu erblicken sei, dürfte irrtümlich sein und sich sehr wahrscheinlich dahin berichtigen, daß man von jener noch gar nicht abgewichen war.

nach der niemand zur Trauung genötigt werden soll²⁶⁾. Dabei mußte es denn bewenden, da den Brautleuten etwa gemachte Zumutungen wegen Zusage der Kindererziehung in der katholischen Konfession oder Konvertierung des katholischen Teils, immer unter vier Augen gemacht, nicht erwiesen werden konnten.

Bis jetzt ist (einzelne Aufregungen von beiden Seiten abgerechnet) das gute Vernehmen zwischen der evangelischen und katholischen Bevölkerung nicht gestört worden; „der confessionelle Zwiespalt hat im Volke keine Wurzel geschlagen; die katholische Geistlichkeit selbst scheint öfters ungern darin befangen zu sein“. Die erste günstige Gelegenheit, aus dieser für sie peinlichen Stellung herauszutreten, würde sie wahrscheinlich bereitwilligst ergreifen, zumal die wenigen, die aus innerem Antriebe für die konfessionellen Antriebe Partei genommen haben, darüber enttäuscht sind, daß der eingeschlagene Weg nicht den beabsichtigten Erfolg hat, da die Intelligenz zu tiefe und breite Wurzel gefaßt hat als daß sie dem Obskurantismus und Ultramontanismus noch einmal temporär weichen wird.

„Die Bischöfe vereinigen mit mir bisher ihre Bemühungen, den Frieden zu erhalten, die Differenzen, wo sie formell hervortreten, und sich nicht niederhalten lassen, auf eine gütliche und schonende Weise auszugleichen und alles zu vermeiden, was das Volk aufregen, oder als eine absichtliche Illegalität erscheinen könnte. So darf ich wohl erwarten, daß die Sache hier ohne Gefahr verlaufen wird, wenn nicht neue unvorhergesehene Aufreizungen von außen her eintreten.“

Ogl. Anreizungen glaube ich aber, nach der Erfahrung in den Landratskreisen Thorn und St.-Krone, von außerhalb der Diözesen Ermland und Kulm befürchten zu müssen, wenn nicht bald durch Ergänzung unseres im Allg. Landrecht enthaltenen Staatskirchenrechts die gut gesinnten Bischöfe unterstützt und die böswilligen g e s e h l i c h von Anmaßungen abgehalten werden.

Noch haben die Posener Anordnungen wegen des Glockengeläuts und der Kirchentrauer auf die Diözesen Ermland und Kulm keinen Einfluß gehabt²⁷⁾. Sollten aber Handlungen, wie der E. B. von Posen sie wegen der Kirchentrauer ohne Genehmigung des Staats angeordnet hat, auch künftig ungestraft bleiben, wie nach dem Allg. Landrecht der Fall ist, nach welchem in solchen Fällen nur Verweis oder Ordnungsstrafe eintreten kann, dann müssen selbst die gut gesinnten Bischöfe mit fortgerissen werden, „und dann ist Alles zu besorgen. Ich halte es daher für dringend notwendig, und es ist Pflicht für mich, dies hier zu äußern, daß die einzelnen Positionen der Gesesentwürfe, welche im vorigen Winter im Hohen Staatsrate discutiert und angenommen sind, als Ergänzungen des in unserem Allg. Landrecht enthaltenen Staats-Kirchenrechts, angemessen gestellt und gefaßt, ohne Verzug promulgirt werden“²⁸⁾. Ich bemerke ausdrücklich, daß ich nur

²⁶⁾ Auf der Abschrift des Berichts im Zivilkabinett vom Könige am Rande mit Bleistift angebracht: NB. und zwei Striche.

²⁷⁾ Bleistiftmarg.: Ist schwerlich zu erwarten gewesen.

²⁸⁾ Aber die Anläufe zum Erlaß dieser „Gesesentwürfe über die gemischten Ehen, zur Ergänzung des Allg. Landrechts“ vgl. Treitschke a. a. D. 712.

auf Publikation der einzelnen Positionen der im Staatsrat angenommenen Gesetzentwürfe in der eben bemerkten Form, nicht aber auf Publikation der Gesetze, wie sie entworfen sind, antrage, und ich muß wiederholt bemerken, daß, wenn die Gesetze so, wie sie entworfen sind, emaniert werden sollten, nicht allein deren Folgerichtigkeit notwendig angegriffen werden müßte, sondern auch diese Form jeden gut gesinnten katholischen Geistlichen und Katholiken nicht allein demütigen, sondern notwendig gegen das Gouvernement aufregen muß²⁹⁾. In meinem Gutachten vom 30. 1. 1839, das dem Staatsrat vorgelegen hat, habe ich mich darüber ausführlich geäußert, und diese meine auf vieljährige Erfahrung gestützte Meinung ist durch die Erfahrungen dieses kritischen Jahres noch mehr bekräftigt. Vor meiner Abreise von Berlin habe ich dem Staatsrat auch einen Entwurf des zu erlassenden Gesetzes (Akt der gesetzgebenden Gewalt) und der zu erlassenden Verordnung (Akt der vollziehenden Gewalt) vorgelegt. Bei der strengen Festhaltung der Konsequenz in diesen beiden Entwürfen kann sich kein Katholik verletzt fühlen, und „Konsequenz führt immer die allgemeine Meinung zu“.

Ich weiß, daß man als Grund, weshalb mein Vorschlag nicht angenommen werden könne, die Rheinprovinz angab, wo das Allg. Landrecht nicht gilt. Allein die Rheinprovinz ist in kirchlichen Angelegenheiten „complett ex lex“ und deshalb, weil es unterblieben ist, in ihr gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, können die 7 alten Provinzen, wo das Allg. Landrecht gilt, auf eine so empfindliche und dem ganzen gefährliche Art nicht leiden³⁰⁾. Die konsequente Folge der Gesetzlosigkeit der Rheinprovinz würde im Gegenteil die sein, daß sofort gesetzliche Bestimmungen für sie als Provinzialgesetz erlassen werden, das hier in jedem Falle notwendig sein wird, da das Rheinland in der kirchlichen Grundeinrichtung von den anderen Provinzen total abweicht. Mein Antrag geht daher dahin, „daß die im hohen Staatsrate angenommenen Positionen qu. als Ergänzung des Allg. Landrechts in 7 Provinzen qu. ohne Verzug promulgirt werden“.

Nachdem die beiden schlesischen Gewährsmänner zu Beginn des neuen Jahres mit Rücksicht auf die Wirkungen in ihrer Provinz eine Ausdehnung der fraglichen Bestimmungen dringend widerrufen hatten, erstattete der Ministerconseil endlich am 9. 3. 1840 seinen Immediatbericht. Nach Meinung der Minister gab Schöns Bericht unverkennbar ein sehr befriedigendes Bild von dem Zustand, in dem sich das Verfahren bei Einsegnung gemischter Ehen in der Provinz Preußen befand. Es war noch in keinem Falle ein katholischer Geistlicher wegen ungesetzlichen Benehmens zur Untersuchung und Strafe gezogen worden, und beide Bischöfe hatten bei zweifelhafter Richtigkeit des von Pfarrern eingeschlagenen Verfahrens ihre Mitwirkung zu deren Belehrung und Rektifikation bereitwillig gewährt. Der Klerus zeigte sich mit wenigen Ausnahmen dem konfessionellen Zwiespalt entschieden abgeneigt und strebte nach Aufrechterhaltung eines guten Einvernehmens mit der Staatsgewalt. Es ließ sich daher nicht

²⁹⁾ Randbem.: Ganz meine eigene Meinung.

³⁰⁾ Desgl.: ganz richtig.

verkennen, daß die R. D. v. 28. 1. 1838, indem sie die Geistlichkeit über die Grenzen ihrer Befugnisse auf eine einfache und klare Weise belehrte, ihre wohlthätigen Wirkungen in Preußen vollkommen bewährt hatte.

Trotz dieser sicherlich nicht im Sinne Schöns liegenden Anpreisung der R. D. v. 28. 1. 1838 und der kühnen, daraus gezogenen Schlußfolgerungen³¹⁾ trennte sich indessen Werther jetzt von seinen beiden Kollegen und wagte es nicht mehr, die Ausdehnung jener auf die Provinz Posen zu befürworten.

Durch die R. D. v. 31. 3. billigte der Monarch seine Anschauungen und wies den Antrag von Altenstein-Rochow „definitiv zurück“.

Der nach Altensteins Tode einige Zeit dem Kultusministerium vorstehende Ministerialdirektor A. v. Ladenberg führte in einer Denkschrift v. 1. 9. 1840 aus: Ein ausdrücklicher Ausspruch des römischen Stuhls über die kirchliche Gültigkeit und Vollkraft der vor dem katholischen Pfarrer eingesegneten Ehen, so wie solcher in dem Breve Pius' VIII. für die westlichen Provinzen vorliegt, besteht in bezug auf das ehemalige Polen nicht; vielmehr bezeichnet ein am 5. 5. 1774 an den Bischof von Kulm erlassenes und von ihm seiner Geistlichkeit mitgeteiltes päpstliches Breve solche Ehen nur als legitimae nuptiales, was in der Sprache des kanonischen Rechts eine bloß bürgerlich gültige, nicht als Konkubinat anzusehende Ehe im Gegensatz zu dem matrimonium ratum, das auch vor der Kirche volle Anerkennung findet, bedeutet. „Die katholischen Bischöfe der östlichen Provinzen, insbesondere der Bischof von Kulm und der E. B. von Posen und Gnesen haben in dem Bewußtsein, daß auf diesem Wege (Ausdehnung des Breve v. 25. 3. 1830) am leichtesten aus den gegenwärtigen Verwicklungen zu gelangen sein werde, schon vielfach ihren Wunsch nach Einführung des Breve von 1830 zu erkennen gegeben und die Vermittelung des Staates um solche in Rom nachgesucht. Der Verwirklichung dieses Wunsches und dieser Vermittelung kann ein Bedenken nicht entgegenstehen, sobald es als zweckmäßig anerkannt werden muß, die ganze Angelegenheit der gemischten Ehen aus einem umfassenden Gesichtspunkte aufzunehmen und für alle Provinzen der Monarchie nach gleichem Grundsatz zu behandeln. Auch liegt es zutage, daß selbst vom Standpunkt des Staates ein großer Wert darauf zu setzen ist, daß die katholische Geistlichkeit der östlichen Provinzen anstatt der nicht gebilligten Benedictina³²⁾ und der vernichteten (aber von der Geistlichkeit in der Praxis dennoch befolgten) bischöflichen Hirtenbriefe des Jahres 38 eine kirchliche und von der Regierung anerkannte Norm besitze, wonach sie ihr Verfahren in Ansehung der gemischten Ehen mit gleicher Sicherheit einrichten kann, wie es in den westlichen Diözesen mit dem Breve von 1830 geschieht“³³⁾.

Ein lebhaftes Bewußtsein für die Erwünschtheit gleichmäßiger Richtlinien und daraus entspringender gleichmäßiger Praxis in den östlichen Pro-

³¹⁾ Vgl. Anm. 25. — Die Einzelheiten zu der Frage einer Ausdehnung der Ordre von 1838 auf d. Prov. Posen sind v. mir behandelt in Zs. d. Ver. f. Gesch. Schlesiens Bd. 76. 107 ff.

³²⁾ Breve Benedictis XIV. v. 29. 6. 1748.

³³⁾ Die Weisheit der Minister erschöpft sich ständig in dem Rezept der gänzlich unbegründeten Nachgiebigkeit des Staates durch Verzicht auf seine in den Ostprovinzen seit langem bestehende günstige Position.

vinzen befeelte auch den ordnungsliebenden K ö n i g. Die Ausführung von Altenstein-Rochow im Bericht v. 9. 3., daß, wenn eine steigende Opposition des Klerus in Schlesien oder eine intransigantere Haltung Roms dem Fürstbischof von Breslau seine Lage erschweren sollten, die daraus hervorgehenden Verlegenheiten nicht einer Ausdehnung der fraglichen Ordres auf Posen zuzuschreiben sein würde, begleitet er mit der Randglosse: „Warum aber haben dgl. Konzessionen in Preußen stattgefunden, ohne sie zu gleicher Zeit auf Posen auszudehnen?“ Zu der Bemerkung beider Minister, wohl nur der eigentümlichen Lage, in der sich der Konflikt damals in Posen befand, könne es zugeschrieben werden, daß nicht um die nämliche Zeit auch dort eine ähnliche Bestimmung wie für Kulm und Ermland zur allgemeinen Kenntnis gebracht wurde und vielmehr der König sich bloß Flottwell gegenüber in entsprechender Weise geäußert hatte, notierte er: „Es bleibt trotz des angegebenen Grundes nicht wohl erklärlich, warum man damals nachgiebiger gegen Culm und Ermland als gegen Posen gewesen.“

In der 1. Fassung einer für den Rabinettminister Grafen Lottum zu den Randbemerkungen des Landesherrn entworfenen Denkschrift v. 30. 3. schrieb St ä g e m a n n: Es sei tatsächlich im September 1838 bei dem Antrag der Minister für Preußen die Lage in den dortigen Diözesen eine andere wie in Posen gewesen. „Die preußischen Bischöfe waren bei weitem submitter und milder bei der Ausfertigung ihrer Hirtenbriefe verfahren als der E. B. von Posen, gegen den die Kriminaluntersuchung eingeleitet war.“ Der Geheime Rabinettsrat Müller hatte in einer Denkschrift v. 15. 3. die einschlägigen Stellen des Allg. Landrechts erzerpiert. Danach war hier von dem Fall die Rede, wo das Bedenken des katholischen Geistlichen in einem wirklichen oder vermeintlichen kanonischen Hindernis begründet lag, wie verbotener Grad, zweite Ehe u. dgl. Die g e m i s c h t e Ehe zählte der Gesetzgeber nicht zu solchen kanonischen Hindernissen und konnte sie als evangelischer Landesfürst nicht dahin zählen. Nach dem Gesetz bedurfte es also keiner Dispensation eines Katholiken zur Schließung einer solchen; glaubte er aber durch jene der geistlichen Oberen seiner Gewissenszweifel sich entledigen zu können, und wollte er die Trauung von einem evangelischen Pfarrer nicht verrichten lassen, so blieb ihm vorbehalten, die Dispensation nachzusuchen. Das war der Sinn des Gesetzes, wie ein Spezialfall erklärte: Die westpreußische Regierung (später Oberlandesgericht) glaubte bei dem ehemaligen Hoheitsdepartement zur Sprache bringen zu müssen (Ber. 14. 3. 1800), daß in Westpreußen zu Mischehen die Dispensation des Bischofs nachgesucht werde, was aus der Benediktinischen Bulle v. 14. 11. 1741 (wohl für Polen v. 29. 6. 1748) herzuleiten sei. Sie trug auf die Festsetzung an, daß 1. es bei gemischten Ehen keiner Dispensation für den katholischen Teil bedürfe, daß es vielmehr den geistlichen Oberen untersagt werde, dgl. zu erteilen; 2. den katholischen Geistlichen bei Verlust ihrer Benefizien und der Qualifikation als Seelsorger verboten werde, wegen einer gemischten Ehe dem katholischen Teil Vorwürfe zu machen und ihn mit Zensuren zu belegen. Das Justiz- und Rabinettministerium verfügte in einem nicht in der Mylusischen Ediktensammlung, aber im Neuen Archiv der preuß. Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit (Bd. I. 297) enthaltenen Reskript v. 17. 7. 1800: Demjenigen,

was Ihr wegen der Ehe zwischen katholischen und protestantischen Glaubensgenossen vorschlagt, können wir unseren Beifall nicht erteilen. Die Gesetze überlassen dem Katholiken bei solchen vermeintlichen kirchlichen Hindernissen der Ehe, die nach den Gesetzen des Staates keine Hindernisse sind, sich über die Vorurteile seiner Kirche hinwegzusetzen. Wenn er aber in seinem Gewissen Bedenken findet, so kann ihm nicht verwehrt werden, die geistliche Dispensation nachzusuchen. Dies ist auch auf den Fall gemischter Ehen anzuwenden und hierbei nur darauf zu sehen, daß die geistlichen Oberen die Dispensation weder erschweren noch verteuern, noch sie an Bedingungen knüpfen, noch überhaupt sich Mißbräuche dabei erlauben, z. B. den protestantischen Teil zur Religionsänderung vermögen oder in Absicht der Kindererziehung andere Prinzipien einführen wollen als die Gesetze vorschreiben.

Danach dürfte die Absicht des Gesetzgebers, so folgerte Stägemann, nicht dahin gegangen sein, die katholischen Pfarrer von ihrer Amtspflicht zur Einsegnung gemischte Ehen zu entbinden, vielmehr sie dazu anzuhalten, weil das Landesgesetz die Schließung solcher Ehen sanktionierte und eine mehr als 100jährige Erfahrung in Ländern gemischter Bevölkerung erwiesen hatte, „daß die katholischen Geistlichen diese Ehen unbedingt einzuflehen ihrer religiösen Pflicht nicht entgegengehalten haben“. Wie die Sache aber z. B. lag und nachdem S. Majestät in der R. D. v. 28. 1. 1838 ausgesprochen, daß die Geistlichen am Rhein und in Westfalen einem Zwange zur Trauung bei Mischehen nicht unterworfen werden sollten, hatte man nur bei der Meinung zu bleiben, daß das Landrecht II. Tit. XI. § 443 es dem katholischen Pfarrer gestattete, die Einsegnung abzulehnen und dem evangelischen Pfarrer zu überlassen, was jedoch nur da, wo das Landrecht subsidiarisch verbindliche Kraft besaß, eintrat und den provinzialrechtlichen Vorschriften nicht derogieren konnte.

Nachdem Friedrich Wilhelm IV., sich mit einer nichtsagenden Erklärung Dunins begnügend, durch R. D. v. 29. 7. 1840 den Friedensschluß mit der katholischen Kirche besiegelt und dem E. B. die Rückkehr zu seiner amtlichen Tätigkeit gestattet hatte, ließ er Flottwell durch das Kulturministerium vertraulich die Akten über die getroffene Verständigung mitteilen, die ebenso zu Schöns Einsicht bestimmt waren. Der König gewärtigte, daß die Oberpräsidenten wie der mit entsprechender Ordre versehene kommandierende General v. Grolman in Posen³⁴⁾ in Anerkennung seiner auf die Förderung des Wohls ihrer Provinzen gerichteten Absichten kräftigst mitwirken würden, um die gestörte kirchliche Eintracht und das geschwächte gegenseitige Vertrauen unter den Konfessionen wieder herzustellen und ein gleiches tätiges Bestreben bei ihren Untergebenen durch gemessene Anweisung an sie zu befördern. Zu des Königs besonderer Zufriedenheit sollte es gereichen, wenn Schöns auf diesen Zweck gerichtete Bemühungen von demjenigen Erfolg begleitet sein würden, den er nach der Bedeutung und Wichtigkeit der getroffenen Maßregeln so sehr zu erhoffen befugt war.

³⁴⁾ G. war mehrfach zu Beratungen und Berichten über die Mischehenfrage herangezogen worden.

Die Conseilminister erwarteten sicher, Schön werde sich mit ihnen nach der entscheidenden Wendung, die der Landesherr der Duninschen Angelegenheit zu geben beschloffen hatte, aufrichtig dazu Glück wünschen, daß diese mit so unabsehbaren Schwierigkeiten und Verwicklungen verknüpfte Sache, bei der die wichtigsten Interessen der Provinz Posen und eines Theils von Preußen gefährdet waren, nunmehr in ihren Hauptmomenten als erledigt betrachtet werden konnte. Sie erhofften von dem Entschluß des Königs, zu dem dieser vor allem mit Rücksicht auf die ihm bekannten, das gleiche Ziel erstrebenden Absichten seines Vaters und nach vorher erlangter zur Versicherung eines künftigen Einverständnisses gereichender Garantie³⁵⁾ übergegangen war, einen höchst wohlthuenden Einfluß für die Beschwichtigung der aufgeregten Gemüther und für die Befestigung der Katholiken in ihrer Anhänglichkeit an die Person des Landesherrn und das gemeinsame Vaterland, und hielten sich überzeugt, daß Schön, von der gleichen Ansicht ausgehend, die Maßregel kräftigst zur Beförderung solcher Gesinnungen in dem ihm unterstehenden Theil der Erzdiözese benutzen werde. Sie überließen es ihm, sich aus den Akten insbesondere über den Gesichtspunkt, aus dem der Staat fortan die Frage der Mischehen in beiden Erzdiözesen behandeln wollte, vollständig in Kenntniß zu setzen und erwarteten, daß der Oberpräsident auf dessen Aufrechterhaltung in seinem Verwaltungsbezirk ernstlich achten wie auch die ihm untergebenen Behörden werde achten lassen. Im Fall eines Zweifels oder einer zu befürchtenden Kollision sollte er jedes Mal vor allem weiteren Einschreiten an das Kultusministerium berichten und dessen Entscheidung abwarten. Zur Veröffentlichung des kgl. Publikandums in preussischen Theilen des Erzsprengels war Flottwell autorisiert (Verf. 30. 7.).

Es läßt sich vermuten, daß der E. B. v. Dunin mit seinem ungeschicklichen Schritt das Problem der gemischten Ehen in den Ostprovinzen Preußens überhaupt ins Rollen gebracht hat, und daß ohne sein Beispiel auch die zwei preussischen Bischöfe die in ihren Diözesen übliche milde Praxis in Kraft gelassen hätten, waren doch beide „gute Preußen“ (Treitschke a. a. O. 710). Ebenso würde der Fürstbischof von Breslau, der zwar an dem in Schlesiens hergebrachten Verfahren nicht rüttelte, sich jedoch bei der gegen ihn betriebenen Heze zur Resignation entschloß, nicht ein Opfer der angefachten Differenz geworden sein. Insofern waren die Rückwirkungen des in Gnesen-Posen entzündeten Streites auf die Nachbarprovinzen sehr tief einschneidende. Bei dem Verlauf der Dinge setzen sich aber die beiden preussischen Bistümer scharf in der Provinz Posen ab. Die Gegensätze sind weit weniger schroff, die Haltung des Klerus und der Gemeinden ist erheblich ruhiger. In Westpreußen macht nur der Kr. St.-Krone als Theil der Duninschen Erzdiözese eine Ausnahme.. Die Ursache für diese Verschiedenheit dürfte eine zwiefache sein. Einmal konnte in Preußen die katholische Geistlichkeit nicht das nationalpolnische Moment als verschärfend zur Geltung bringen, da Ansätze

³⁵⁾ Davon war in Wirklichkeit gar keine Rede.

zu einer polnischen Irredenta damals im Kulmer Sprengel und erst recht im Ermland noch gänzlich mangelten, wogegen in der Nachbarprovinz die kirchliche Differenz von der Geisellichkeit mit Unterstützung des Adels sofort auch nationalpolitisch ausgewertet wurde. Dann waren in Preußen aber wegen des fehlenden völkischen Gegensatzes die Geisellichen dem Staat viel enger verbunden, durch ihre deutschen Oberen wie etwa Bischof v. Mathy oder den Ermländer Fürstbischof Jos. v. Hohenzollern überlieferungsmäßig zur Loyalität erzogen worden.

Ernst von der Delsnitz.

Von Christian Krollmann.

Am 22. August 1943 verstarb in Königsberg Herr Oberstleutnant a. D. Ernst von der Delsnitz im hohen Alter von 85 Jahren und 5 Monaten. Er war seit 1926 der Führer des Vereins für Familiengeschichte in Ost- und Westpreußen. Delsnitz stand also im Alter von 68 Jahren, als er zu diesem Amte berufen worden und hatte dem Rufe ohne Zögern Folge geleistet. Es ist schon etwas Besonderes, wenn ein Mann in einem Lebensalter, das gemeinlich als Höchstgrenze für amtliche und berufliche Tätigkeit gilt, noch den Mut aufbringt, die Verantwortung der Leitung eines Vereins zu übernehmen, dessen Gründungsvorgang schon erkennen ließ, daß man eine einheitlich gerichtete Mitgliederschaft und gesicherte Zielsezung keineswegs von vornherein erwarten dürfe. Aber das Wagnis war von überraschendem Erfolg begleitet.

Rückschauend wird man dies Ergebnis verschiedenen Faktoren zuschreiben müssen. Der wesentlichste war, daß der Zeitpunkt für die Gründung eines familiengeschichtlichen Vereins für das alte Ordensland richtig erkannt war. Das 19. Jahrhundert mit seiner überwiegend liberalistisch-individualistischen geistigen Haltung war der Sippen- und Familiengeschichtsforschung durchgängig abgeneigt gewesen. Stammbäume und Ahnentafeln galten dem Bürger nur als belächelte Angelegenheit des Adels. Typisch für diese Auffassung ist Wilhelm Busch, der in seinem tiefsten Werke „Eduards Traum“ über die Vornehmen spottet, die ihren Stammbaum in die ältesten ABC-Bücher verfolgen. Ältere Genealogen werden sich erinnern können, daß um die Jahrhundertwende sogar manche Archivbeamten Familienforscher noch als „Geschlechtsfranke“ bezeichneten, und sie zu fördern wenig geneigt waren. Als Ottokar Lorenz 1898 sein Lehrbuch der wissenschaftlichen Genealogie herausgab, konnte er feststellen, daß seit Gatterers Lehrbuch (1791) die Genealogie keine wissenschaftliche Pflege mehr gefunden habe. Die Universitätslehrerschaft verhielt sich in der Tat damals noch durchaus ablehnend gegen Familiengeschichte. Genealogie galt höchstens als Hilfsmittel für Münzkunde.

Freilich hat auch im 19. Jahrhundert die im Grunde doch natürlich bedingte Neigung zu familiengeschichtlichen Studien in Privatkreisen nicht ganz geruht. Einzelne sippengebundene Persönlichkeiten, die sich um die Geschichte ihres Geschlechts kümmerten, hat es immer gegeben. In der 2. Hälfte des Jahrhunderts machte sich in diesen Kreisen auch schon das Bedürfnis nach gemeinsamer Pflege der Geschlechterkunde geltend. So entstand 1869 in Berlin der Verein „Herold“, der auf dem Gebiete der Heraldik, Sphragistik und Genealogie Bedeutendes leistete. Zu ihm gesellten sich 1875 der „Rote Löwe“ in Leipzig und 1888 „Das Kleeblatt“ in Hannover. Seit 1889 erschien neben den alten adligen Taschenbüchern auch das Genealogische Handbuch bürgerlicher Familien (Deutsches Geschlechterbuch).

Um die Jahrhundertwende setzte ein kräftiger Umschwung ein. Zwei ganz große Werke wiesen damals auf die Bedeutung der Rasse im Weltgeschehen hin: Gobineaus „Versuch über die Ungleichheit der Menschenrassen“, der zwar schon 1853 in französischer Sprache erschienen war, aber erst von 1898—1901 von Ludwig Schemann in deutscher Übersetzung herausgegeben und dadurch in Deutschland bekannt wurde, und Houston Stuart Chamberlains „Grundlagen des 19. Jahrhunderts“ (1899). Beide haben einen gar nicht hoch genug zu schätzenden Einfluß auf das Denken der Deutschen in den vier ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts ausgeübt und üben ihn noch aus durch ein verbreitetes Schrifttum, das auf ihnen fußt. Ihre Rassenlehre hatte die Kraft, das Individuum zur Sippe, die Sippe zur Rasse zu führen. Aus dieser neuen geistigen Einstellung erwuchs auch in weiteren Kreisen die Liebe zur Familiengeschichte und Sippenkunde. Auf keinem Forschungsgebiete ist gegenseitige Hilfe so nutzbringend, wie gerade auf diesem. So entstanden neue Vereine zur Pflege derselben, Ahnengemeinschaften, Sippenverbände, neue Zeitschriften und Veröffentlichungen. Große Verlagsanstalten wie C. A. Starke in Görlitz und H. A. Ludwig Degener in Leipzig begannen die Genealogie als Spezialgebiet zu pflegen und machten lebhaft dafür Propaganda. Ihren Höhepunkt fand diese ganze Bewegung — es hat seine Berechtigung, von einer solchen zu reden — in den zwanziger Jahren, als nach den Nöten des Krieges, des Zusammenbruchs und der Inflation die Selbstbesinnung der Denkenden vom Einzelnen auf Familie, Sippe, Volk und Nation zurückführte.

Die richtige Erkenntnis dieser Gegebenheiten und die richtige Einstellung zu ihnen mußte aber, so erkannten jetzt immer weitere Kreise, ihre Wurzel haben in der gesicherten Kenntnis der Zusammenhänge der eigenen Familie des Einzelnen. Da es, um diese erfolgreich erwerben und pflegen zu können, des Zusammenschlusses gleichgesinnter Forscher in geschichtlich gegebenen Räumen bedurfte, zeigte sich auch in Altpreußen die Notwendigkeit eines familiengeschichtlichen Vereins. Diese Tatsache war eine Vorbedingung dafür, daß Delsnis mit Aussicht auf Erfolg die Leitung übernehmen konnte.

Entscheidend aber war es, daß in seiner Person die Erfordernisse und Qualitäten sowohl auf dem Sachgebiete als auch in der Führungskunst vorhanden waren. Er stammte aus einem Geschlecht, das seit 400 Jahren mit der Geschichte Ostpreußens auf das engste verknüpft war. Alte Familientradition führte ihn schon in jugendlichem Alter in die Offizierslaufbahn, die ihn in dauernder Verbindung hielt mit einem der ältesten und angesehensten Truppenteile Ostpreußens, dem Grenadierregiment Kronprinz, dessen Offizierkorps nicht nur militärisch hervorragte, sondern sich auch durch seine geistige Haltung auszeichnete. Zwei Offiziere des Regiments, Alexander von der Delsnis, ein älterer Vetter, und Johannes Gallandi führten ihn in die Heeresgeschichte ein, Gallandi auch in die altpreussische Genealogie und Heraldik. Von 1883 an erschienen aus Delsnis' Feder bereits eine Reihe von Beiträgen zur Heeresgeschichte, seit 1900 begann er auch genealogische Studien, zunächst die eigene Familie betreffend, zu veröffentlichen. Fast 50 Jahre trug Delsnis des Königs Rock. Nachdem er noch im Weltkrieg als Bataillonskommandeur tätig gewesen war, mußte er 1918 endgültig aus dem Heere scheiden. Was ihm in seiner langen Dienstzeit an Muße gewährt war, hatte er

dauernd der Forschung auf seinen Spezialgebieten gewidmet und unermülich Stoff gesammelt, wozu ihm ausgedehnte persönliche Kenntnis der preußischen Heimat mit ihren überlieferten Denkmälern immer wieder Anregung und Hilfe gewährte. Als er sich 1918 nach Marienburg zurückzog, konnte er daran denken, den gesammelten Stoff zu ordnen und zu gestalten. Eine schöne Frucht dieser Arbeit war das Werk „Herkunft und Wappen der Hochmeister des Deutschen Ordens“, das 1925 abgeschlossen und im folgenden Jahre als erste Einzelschrift der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung veröffentlicht wurde. Sie zeigte Delsniß als kenntnisreichen und mit dem Quellenstudium völlig vertrauten Fachmann auf dem Gebiete der Genealogie und Heraldik.

Als solcher bewährte er sich nun auch, als ihm die Leitung des familien-geschichtlichen Vereins übertragen wurde. Aber damit allein war es noch nicht getan. Es bedurfte auch des vollen Einsatzes der ihm durch Charakteranlage und durch die Erziehung im preußischen Heere erworbenen Fähigkeiten der Lenkung und Organisation. Anfänglich austauchende personelle Schwierigkeiten wurden bald mit Umsicht und Takt überwunden. Die Organisation machte schnelle Fortschritte: Eine Auskunftsstelle wurde gegründet, eine Kartei angelegt, eine eigene Zeitschrift, die Altpreußische Geschlechterkunde, ins Leben gerufen, neben Vorträgen wurden genealogische Abende veranstaltet und im Sommer gemeinsame Ausflüge unternommen, die die persönliche Kenntnis familiengeschichtlicher und heraldischer Denkmäler in der engeren und weiteren Umgebung Königsbergs vermittelten.

Alles dies erhielt aber Wesen und Bestand erst dadurch, daß Delsniß sich in höchstem Pflichtgefühl mit großen Opfern an Zeit und Arbeitskraft überall persönlich einsetzte. Trotz der Auskunftsstelle versagte er sich Niemandem, der mit Anfragen an ihn unmittelbar herantrat. Die Altpreußische Geschlechterkunde, für die er immer wieder tüchtige Schriftleiter zu gewinnen wußte, wenn schon bewährte durch den Tod oder Versetzung abberufen wurden, trägt in jeder Nummer die Spuren seiner Mitarbeit. Seine umfassenden Kenntnisse und ein glänzendes Gedächtnis ermöglichten ihm, an den genealogischen Abenden die Unkosten der Unterhaltung in der Hauptsache allein zu bestreiten. Es war geradezu ein ästhetischer Genuß, seinen Mitteilungen familiengeschichtlicher Art, seinen Erörterungen schwieriger genealogischer und heraldischer Probleme, seinen kenntnisreichen und treffsicheren Besprechungen neuer Bücher, Zeitschriften und Aufsätze aus den Fachgebieten zu lauschen. So darf man, ohne den mitstrebenden Mitgliedern des familien-geschichtlichen Vereins zu nahe zu treten, wohl feststellen, daß Ernst von der Delsniß durch den getreuen Einsatz seiner Person den Verein zu hoher Blüte gebracht und ihm eine höchst angesehene Stellung in der Reihe der gleichstrebenden Vereine im Heimatgau und im Reiche geschaffen hat. Es wird nicht leicht sein, ihn zu ersetzen.

Landesrat Walter Scheibert †

Im Januar 1944 ist Landesrat Scheibert als Opfer eines heimtückischen Überfalls in der Ukraine gefallen. Die Historische Kommission betrauert in Scheibert den Mann, der ihr fast von ihrer Gründung bis zum Kriegsausbruch 1939 ein nie versagender Helfer und Berater in juristischen und finanziellen Fragen gewesen ist. Sein Interesse ging weit über seine amtliche Verpflichtung hinaus. Die gedeihliche Entwicklung der Kommission ist auch seinem Eintreten für unsere Belange zu danken. Erwähnt sei im einzelnen, daß die Statuten von 1937 unter Scheiberts Mitwirkung vorbereitet wurden und daß er bei der Jahresversammlung in Insterburg 1937, die diese Statuten annahm, wesentlich mitgewirkt hat.

Walter Scheibert wurde am 16. Oktober 1889 in Wehlau geboren. Nach dem Besuch des Friedrich-Kollegiums (Reifeprüfung 23. 3. 1908) studierte er zunächst alte Sprachen, dann Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Königsberg und bestand Dezember 1912 die Referendarprüfung. Während er beim Grenadier-Regiment 1 zu Königsberg seiner Dienstpflicht genügte, brach der Weltkrieg aus; nach dreimaliger Verwundung geriet er im Oktober 1915 in russische Kriegsgefangenschaft. Im Frühjahr 1918 gelang es ihm, aus dem Gefangenenlager Dmsk (Sibirien) zu entfliehen. Er rückte in sein altes Regiment ein und machte den Krieg bis zum November im Westen mit. Die Assessorprüfung bestand Scheibert 1921, trat noch im selben Jahr bei der Provinzialverwaltung Ostpreußen ein und wurde 1922 Landesrat. In dieser Stellung hat er als Leiter der Finanz- und volkswirtschaftlichen Abteilung und als Dezernent für kulturelle Angelegenheiten Gelegenheit genommen, sich nachhaltig für die Aufgaben der Historischen Kommission sowie für die der Geschichtsvereine einzusetzen. Trotz der Arbeitsfülle, die seine amtliche Tätigkeit mit sich brachte, war er 1925—1935 Vorstandsmitglied und Schriftführer des Tannenbergs-Nationaldenkmal-Vereins und setzte sich außerdem mit großem Erfolg für die Belebung und Erleichterung des Fremdenverkehrs zum Reichsehrenmal ein.

Ferner war Landesrat Scheibert Schriftführer der Schwesternschaft Ostpreußen des Deutschen Roten Kreuzes von 1929 bis 1934 und hat in dieser Eigenschaft große Verdienste um den umfangreichen Neu- und Erweiterungsbau des DRK-Krankenhauses in Königsberg (Pr), Tragheimer Pulverstraße.

Nachdem er 1940 am Feldzug in Frankreich teilgenommen hatte, kehrte er, zum Hauptmann befördert, zur Landesverwaltung zurück. Am 1. September 1941 wurde er zum Reichskommissar für die Ukraine als Leiter der Abteilung „Haushalt“ abgeordnet und später zum Hauptabteilungsleiter der Zentralverwaltung des Reichskommissars ernannt. Dort ist sein von tiefem sittlichen Verantwortungsbewußtsein erfülltes reiches Beamtenleben zu einem ehrenvollen Abschluß gekommen.

Sein.

Buchbesprechungen

Stufen und Wandlungen der deutschen Einheit. Hergg. von R. v. Raumer u. Th. Schieder. Dt. Verlags-Anstalt Stuttgart-Berlin 1943. 431 S.

Dieser gewichtige Band, R. v. Müller dargebracht, betritt in bedeutender Weise Neuland deutscher Geschichtsschreibung. Das Problem volksgeschichtlicher Auffassung der Geschichte ist in den Brennpunkt gerückt. Die deutsche Einheit ist an ihrem für uns heutige tiefstmöglichen Punkt gefaßt, d. h. in dem Bezirk des Volkes. Es handelt sich in diesen fünfzehn Beiträgen nicht in erster Linie um die Aufdeckung neuinhaltslicher Gegenstände, sondern um eine neue Haltung und Wertung geschichtlicher Vorgänge, die irgendwie wohl bekannt waren, bzw. nicht die Beachtung gefunden hatten, die ihnen nunmehr in neuer Sicht zuzukommen hat. Aus der Überzeugung, in neue Bahnen zu lenken, erhält das Werk programmatischen Sinn, der sich im wesentlichen auch in einer Abgestimmtheit der einzelnen Arbeiten ausdrückt, wie sie ja sonst nicht immer in derartigen Sammelunternehmungen anzutreffen ist.

Das Anliegen dieses Buches tritt am deutlichsten in den Beiträgen der beiden Herausgeber zutage, die auch an Umfang vor den anderen Arbeiten den Vorrang haben. R. v. Raumer behandelt das Jahr 1812 in der deutschen Volksgeschichte, Th. Schieder die Bismarck'sche Reichsgründung von 1870/71 als gesamtdeutsches Ereignis. In beiden Studien werden Dinge zur Sprache gebracht und deren historischer Ort bestimmt, deren Wirkung bisher nicht erkannt oder nicht genügend gewürdigt ist. Klar tritt diese Erkenntnis bei v. Raumer etwa hervor in einem Satz wie diesem: „Partikularismus und Napoleonismus umschlossen eine Einheit, deren Überwindung ein unerhörtes Maß an Glaube und Kraft, an Opfer und Einsatz erforderte.“ Oder v. R.'s glänzende Analyse der Persönlichkeit Clausewitzens, der im tiefsten von einer Wertordnung geleitet ist, in der das Volk den zentralen Platz einnimmt. Zum Medium der Macht aber hat keiner aus dem großen Strom der deutschen Menschen, die damals über die Grenzen Deutschlands gingen, ein so klares Verhältnis, wie eben Clausewitz, der sich in Rußland unglücklich fühlt, nur noch übertroffen in allem durch Arndt. Von Wichtigkeit R.'s Satz: „Sowohl Steins wie Arndts Weg zur bedingungslosen Bejahung des Volkes als Maßstab und Ziel jeder politischen Neuordnung Europas findet im Jahre 1812 seine Krönung.“ Das heimliche Deutschland in Rußland in all seinen Schattierungen, Bedeutungen, Vertretungen ist der Hauptgegenstand der tiefgehenden Studie v. R.'s, der ihn mit Recht zu dem Urteil führt, daß das deutsche Volk schon damals das geheime Führungsvolk Europas war, dessen eigentliche Bedrohung aus dem Osten bereits Napoleon erkannte, worauf v. R. am Schluß hinweist. Freilich sind all diese Vorgänge und Strömungen von einer Tragik beschattet, die v. R. klar darstellt, indem er auf die Gefahren und Grenzen einer staatenlosen völkischen Politik hinweist, andererseits mit Recht auseinandersetzt, daß das Stein'sche Reformwerk daran scheiterte, daß die tatsächliche Basis für eine nationale Politik zu schwach war.

Th. Schieder geht den Wirkungen des Bismarck'schen Werkes im Auslandsdeutschtum nach, vom nordamerikanischen Deutschtum bis zu den baltischen Staaten und bis in das Innerste Rußlands. Überall kommt Sch. zu der Feststellung, daß die Bismarck'sche Reichsgründung mehr als ein von außen be-

trachtetes Zeitereignis war, sondern ein wirkliches Erlebnis, mochte es positiv oder negativ gewertet werden. Mit Recht sagt Sch., daß dies Bismarcksche Werk wie ein greller Blitz den Standort der einzelnen Volksgruppen an den Grenzen in und zum Gesamtvolk erleuchtet hat und überall bis auf den Grund der Dinge sehen läßt. Aber in allem liegt auch über diesen Vorgängen, ganz ähnlich wie im Jahre 1812, eine Tragik gebreitet, die aus der Zeitbedingtheit des Geschehens anhaftet. Die Discrepanz der Auffassung der Reichsgründung in staats-, vor allem großstaatspolitischer und in volkspolitischer Hinsicht bringt die Regungen volksgeschichtlichen Denkens bald wieder zum Schweigen. Russifizierungs- oder Magyarisierungs-Politik wird durch das Echo, das die deutschen Vorgänge im Baltikum oder bei den Siebenbürgen hervorruft, leidvoll ausgelöst. Lösung war ja auch die kleindeutsche, also doch im wesentlichen eine staatslich orientierte. Das außenpolitische Verhängnis dieses kleindeutschen Reiches lastete somit auf fast allen Volksgruppen des Auslandsdeutschthums. Sch. geht allen diesen Wendungen mit einem hervorragenden historischen Feingefühl nach, das sich u. a. auch besonders in seinen Bemerkungen über die Schweizer Verhältnisse zeigt. Die Rolle, die er einem J. Burckhardt zuweist, dem er mit Recht nachsagt, daß er die Wandlung eines Wilhelm von Humboldt nicht durchmachen konnte, diese Rolle ist richtig bestimmt, wenn auch vielleicht die Feststellung einer internationalen Entartung für den geistigen Zustand weiter Kreise in der Schweiz etwas zu scharf gesehen sein mag. Was einen J. Burckhardt zur Ablehnung Bismarcks brachte, war gewiß ein Trugschluß; aber er traf doch sicher das Richtige, wenn er, wohlgemerkt aus Liebe zu Deutschland, auf die großen Gefahren des jungen Reiches hinwies, das ja doch geistig vom eigenen Boden abgeglitten war und auf französischem und englischem Grund stand, der ihm völlig unangemessen sein mußte, — die Rückwirkung mußte sich besonders in Nordamerika zeigen. Burckhardt irrte nur, wenn er Bismarck hier die Schuld gab. Aber sei dem, wie es sei, das außendeutsche Erlebnis blieb im Ganzen eine Episode, das ist das Ergebnis der weitschichtig angelegten Untersuchungen von Sch., die in Wahrheit aber erweisen, daß jene Ideen eine kernhafte Stufe zur Einheit des deutschen Volkes bildeten.

In mehr oder weniger großem Abstand zu dem volksgeschichtlichen Grundthema stehen die übrigen Arbeiten des vorliegenden Bandes. Gleichsam mit einem vollen Akkord eröffnet Brackmann die Reihe mit seinem inhaltsvollen Beitrag über Canossa und das Reich, indem er aus reichster Anschauung den Nachweis führt, daß Gregor VII. und den Cluniazern durch Canossa sich die Aussicht eröffnet auf eine Eingliederung Europas unter die cluniazensische Leitung. Niemals ist der Gedanke eines theokratisch regierten europäischen Weltreiches seiner Verwirklichung näher gewesen als damals. Aber Heinrich IV. hat den Reichsgedanken gerettet. Indes war doch das Ende, — zu diesem Ergebnis kommt der gedankenreiche Aufsatz Brackmanns — Deutschland verlor seine Einheit und seine Vormachtstellung, weil es ein Canossa erlebte.

Seimpel bietet das Gedicht des Alexander von Roes vom Pfau in deutscher Uebersetzung, eine wichtige Staatschrift des Mittelalters, die dem Verfall der Reichsgeltung Einhalt zu gebieten sich zur Aufgabe machte. Gegen Frankreich und den Papst gerichtet, die einer Erneuerung des Kaisertums in den Weg traten, vertritt der Verf. im wesentlichen den Standpunkt, daß die Ordnung der Welt sich verkehrt, wenn der Papst sich weltliche Macht anmaßt und Frankreich das Recht des Reiches zu bestreiten sich anschickt. Gegen den Papst für Einheit und Heiligkeit des Reiches kämpft dieser Dichter, dessen Werk S. in einer schönen Sprache umgestaltet.

Das Thema des kultivierten Aufsatzes von Götz Frhr. v. Pölnitz über die gesamtdeutsche Leistung der oberdeutschen Reichsstädte steht vielleicht etwas

am Rande der Gesamthematik des Bandes; im Hintergrund erhebt sich das Problem einer politischen Finanzgeschichte. Weder Kultur noch Wirtschaft aber werden auf Einheitsbildung eines Volkes entscheidenden Einfluß haben, jedenfalls nicht im germanischen Raum. Wenn Fugger zum Finanzier des Reiches wird, so ist das wohl eine große Leistung, die auch ihren gesamtdeutschen Sinn besitzt; aber es kann sich nur um eine vorübergehende Erscheinung handeln.

G. Franz weist in seinem Beitrag: „Rasse und Geschichte“ auf die Möglichkeiten rassenkundlicher Geschichtsbetrachtung hin, gerät aber wohl zu sehr in die Nähe naturwissenschaftlicher Begriffsbildung. Die eigentlich historische Frage, was am Protestantismus germanisch, am Katholizismus romanisch ist, wird von Fr. nur gestellt.

Es berührt in dem Bande sympathisch, daß den österreichischen Problemen ein breiter Raum gegeben ist. F. Wagner stellt aus der Reichspublizistik Stimmen zur Reichsidee unter Kaiser Karl VII. dar. Wie ein Motto für die Gesamtgeschichte der beiden Völker wirkt das Wort „Aus aller Not der Begegnung zwischen Deutschland und Osterreich tritt der unverlierbare Gedanke deutscher Einheit hervor“, unter der Oberfläche fortwirkend im Hinblick auf die französische und englische Werbung um den Geist des Volkes der europäischen Mitte. F. Wagner behandelt die vergeblichen Hoffnungen, die der Glaube an die Einheit mit dem Wittelsbacher Karl VII. verknüpfte.

Bedeutsam und weit angelegt ist der Beitrag Valjavec über den Josephinismus, in dem nachgewiesen wird, daß dieses System einen rascheren Durchbruch des deutschen Gedankens seit Beginn des dualistischen Zeitalters begünstigt hat.

Diktner berichtet über eine in Aussicht genommene Mittlerrolle Osterreichs bei einem zwischen Deutschland und England abzuschließenden Bündnis auf Grund österreichischer Papiere und der Erinnerungen des deutschen Geschäftsträgers Eckardstein.

In diesem Zusammenhang sei die reizvolle Studie E. Franz's genannt, die Leopold I., König der Belgier, im Gespräch mit dem Fürsten Schwarzenberg zeigt, jenen aus seiner belgischen Situation heraus eine fast preussische Politik vertretend, beide aber in europäischem Horizont stehend, der eine von Westen, der andere von Osten her eingestellt.

Ein gesamteuropäisches Problem sieht A. Scharff in der schleswighen Erhebung, die von Haus aus gewiß ein deutliches Zeichen für den Durchbruch des volksdeutschen Gedankens ist. Die europäischen Großstaaten wünschten zu verhindern, daß die europäische Mitte aus dem Zustand der Machtlosigkeit und Zerrissenheit befreit wurde, um zu neuen europäischen Formen zu gelangen. Die Verflechtung der schleswig-holsteinischen Frage in diese großen Zusammenhänge ist von Scharff klar herausgearbeitet worden.

Der souveräne Beitrag H. v. Srbik's über den Erzherzog Albrecht und den altösterreichischen Soldatengeist ist einer der schönsten dieses an schönen Aufsätzen reichen Bandes. Ganz empfangen aus dem Glauben ist auch diese Studie Srbik's, die an eine Korrespondenz Erzherzog Albrechts mit dem Generaladjutanten Crenneville anknüpft, jener Glaube, den Srbik in die schönen Worte faßt „Osterreich, ein Staat, dessen Sein ein stolzes Leistungsergebnis deutschen Geistes und deutscher Kraft und ein Lebenswerk des deutschen Volkes, Mitteleuropas und des Kontinents war.“ Kaiserwürde und Armee, vor allem deren Soldatengeist sind dem Erzherzog die unantastbaren Garanten der Einheit des Staatswesens.

Es ist von besonderem Reiz, diese in weitestem Zusammenhang gefehene Problematik neben Stadelmann's bedeutenden Aufsatz über Moltke und die deutsche Frage zu stellen. Auch hier sieht ein hoher Militär die gesamtdeutsche

Schicksalsgemeinschaft in einer großzügigen strategischen Anschauung. Mit Recht nennt St. Moltkes Denkschrift von 1860 das bedeutendste Dokument eines preußischen Großdeutstums seit dem Radowizschen Unionsplan. Für Moltke war Deutschland das Land der zwei Ströme Donau und Rhein.

Daß aber die politische Leitung nicht nur hier den Vorrang vor der militärischen behielt, sondern auch in anderen Situationen, zeigt A. O. Meyer in seinem kleinen gehaltvollen Beitrag über Bismarck und Moltke vor dem Fall von Paris und beim Friedensschluß. —

Den Abschluß des Bandes bildet eine liebenswürdige Studie E. Bosenhardts über Lagarde, der wie Schönerer das Volk über den Staat stellte. Beide drängen aus Volksbewußtsein aus dem kleindeutschen zum großdeutschen Reich. E. sah, daß die Einheit des deutschen Volkes durch Bismarck innerlich noch nicht errungen war.

So ist ein reicher Schatz an historischer Erfahrung zur Frage der deutschen Einheit an dem Leser vorbeigezogen. Gewiß ist es eine Auswahl, aber an entscheidend wichtigen Punkten der Entwicklung ist Halt geboten worden. Das Bedeutsame jedoch ist, daß volksgeschichtlicher Forschung der Weg bereitet ist, ein vielverheißender Anfang.

Rönigsberg (Pr).

G. v. Selle.

Handwörterbuch des Grenz- und Auslandsdeutstums. Bd. II Lfg. 8 (1940)
S. 513—624. Verlag Ferd. Hirt, Breslau.

Während die 6. und 7. Lieferung des bedeutamen Handwörterbuches zur Kunde des Grenz- und Auslandsdeutstums keine Angaben über das Preußenland enthält, setzt sich in der letzten 8. Lieferung des 2. Bandes fast jeder Beitrag mit seiner Geschichte auseinander. In der ausführlichen Abhandlung über die Geschichte des Deutstums in Frankreich wird eingehend des Wirkens Georg Forsters gedacht, der bei Dirschau geboren, als Weltreisender, Schriftsteller und Vorkämpfer der französischen Revolution in seiner Zeit große Wirksamkeit entfaltet, aber in seinem Volke nicht immer erfreuliche Erinnerungen hinterlassen hat. Der gehaltvolle Beitrag von E. Petersen über Persönlichkeit und Werk Friedrichs des Großen berücksichtigt auch seine jahrzehntelangen Bemühungen um die Erwerbung Westpreußens und die ihr folgende Besiedlung der östlichen Provinzen des preußischen Staates. Von besonderer, einzigartiger Wichtigkeit ist schließlich der Beitrag über die Freie Stadt Danzig, der in der Hauptredaktion unter Führung von R. Schwalm bearbeitet worden ist. In ihm wird zum erstenmal nach der Befreiung Danzigs im Herbst 1939 die Geschichte seiner Beziehungen zum Völkerbund und zu Polen eingehend und zuverlässig unter den großen Gesichtspunkten der deutschen Volkstumspolitik dargestellt. Die Entstehung der Danziger Frage und ihre Behandlung in Versailles, die Errichtung der Freien Stadt und ihre politische und wirtschaftliche Bindung an Polen, die unausgesetzten Versuche Polens, durch Vertragsbrüche die Selbständigkeit Danzigs einzuengen, um es schließlich der Eingliederung in den polnischen Staat zuzuführen, ihre diplomatische Abwehr durch den Danziger Senat, seit 1930 auch durch die NSDAP, und endlich die Lösung der Danziger Frage durch die allmähliche Ausschaltung des Völkerbundes und die Heimkehr Danzigs zum Reich, alle diese Vorgänge und Maßnahmen werden meisterhaft, knapp und zuverlässig dargestellt. Im Einzelnen wäre zwar die häufigere Nennung von Daten und Personen erwünscht gewesen; auch hätte der kulturelle Verteidigungskampf des Danziger Deutstums nicht außer Acht gelassen werden dürfen, da gerade in ihm die Gesamthaltung der Danziger Bevölkerung zum Ausdruck gelangt ist. Trotzdem wird der vorliegende Beitrag in seiner sach-

lichen Fassung, der die genaue Erkundigung der Bearbeiter bei maßgebenden Persönlichkeiten anzumerken ist, für immer seinen Wert behalten, als die erste zusammenfassende und den geschilderten Ereignissen nahestehende Schilderung eines der wichtigsten Abschnitte der preußenländischen Geschichte.

Danzig-Dliva.

Reyser.

Deutsche Ostforschung. Ergebnisse und Aufgaben seit dem ersten Weltkrieg. Herausg. von Hermann Aubin, Otto Brunner, Wolfgang Kohle, Johannes Papritz. 1. Bd. 1942, 2. Bd. 1943 (Bd. 20 und 21 der Schriftenreihe „Deutschland und der Osten“). Verl. von S. Hirzel, Leipzig.

„Albert Brackmann zum 24. Juni 1941 gewidmet von seinem Freundestreife“, steht auf dem ersten Blatt dieser Rechenschaftslegung deutscher Ostforschung. Der 70. Geburtstag des Forschers fiel in Tage, die Deutschlands Aufgabe im Osten in eine erneute Bewährungsprobe von bisher unerhörtem Ausmaß hineinführten; — ein Spiel des Zufalls gewiß, — und doch stellt es eine wesentliche Seite der Arbeit des Gelehrtenlebens in Zusammenhang mit dem Vollzug einer völkischen Sendung, der sich in soldatischer Tat erfüllt. In der Notzeit unseres Reiches, nach dem ersten Weltkrieg, traten deutsche Wissenschaftler an zum Kampf gegen eine polnische Geschichtsschreibung, die ihre Ergebnisse in den Dienst chauvinistischer Propaganda in ganz Europa und der Begründung slavischer Territorialansprüche stellte. So erwuchs die deutsche Ostforschung — wie ähnlich die deutsche Forschung zur Kriegsschuldfrage — in enger Verbindung mit dem Kampf um deutsches Lebensrecht und deutsche Geltung in der Welt, ohne daß sie sich die unfairen Kampfmethoden der Gegner zu eigen machte. Das verbot ihr ihre Verwurzelung in der großen und echten Tradition deutscher Wahrheitskenntnis. Gleich fern lag ihr eine billige Ausrichtung nach den Forderungen des Tages, und die Entwicklung hat ihr Recht gegeben, wenn sie dieser Rechtfertigung überhaupt bedarf. Fritz Hartung beleuchtet diese Haltung in dem vorliegenden Werk, wenn er sagt: „... Soviel ist deutlich, daß nur die geschichtliche Forschung Bestand haben kann, die nicht vom politischen Tagesinteresse ausgeht, sondern die dauernden Kräfte des Volks- und Staatslebens aus den Quellen heraus darzustellen sich zum Ziele setzt.“ (Bd. 2 S. 103). Was Albert Brackmann als Forscher und Hochschullehrer, als wissenschaftlicher Herausgeber und Organisator gelehrter Arbeit, letzteres besonders in seiner Eigenschaft als Generaldirektor der preußischen Staatsarchive, für die Ostforschung geleistet hat, braucht im einzelnen gerade in unserer Zeitschrift nicht aufgeführt zu werden, ist doch unser preußischer Bereich mit seiner Persönlichkeit und seiner Arbeit verbunden geblieben, auch über die Jahre seines Lehrens an der Albertina hinaus durch seine Schüler und Mitarbeiter. Wie der Gelehrte, der ursprünglich von der Erforschung der mittelalterlichen Kaiser- und Papstgeschichte herkam, in den Dienst am deutschen Osten hineinwuchs und schließlich eine führende Rolle darin übernahm, schildert der die Festschrift einleitende Aufsatz von Ernst Bollert. Es ist eine eigene Entwicklung in der Geschichte der deutschen Geisteswissenschaft, daß sie aus ihrer engen Verbundenheit mit dem Geschick unseres Volkes große Aufgabengebiete ergriff, die nicht von einer Einzelpersonlichkeit, ja nicht einmal von einer einzelnen Disziplin her mehr zu bewältigen waren und die doch zu ihrer Meisterung einen Mann verlangten, der gleichzeitig Forscher und Organisator war, darüber hinaus aber die Fähigkeit besitzen mußte, Mitarbeiter innerlichst zu gewinnen und zu verpflichten, den Nachwuchs aber zu dieser Aufgabe zu erziehen und dafür zu begeistern. Wie stark gerade Brackmann diesen Forderungen entsprochen hat, dafür legt die

Fülle der Gesichtspunkte und die Reichhaltigkeit der Ergebnisse in den Aufsätzen dieses Sammelbandes Zeugnis ab, dafür spricht auch, daß der Kreis der Mitarbeiter sich auf mehrere akademische „Generationen“ verteilt; zwei der jüngsten, Fritz Morré und Karl Rasiske waren schon bei Erscheinen des ersten Bandes an der Ostfront gefallen.

Es kann im Rahmen dieser Ankündigung nicht angehen, jeden einzelnen der Aufsätze zu besprechen; dazu ist der ausgebreitete Stoff viel zu umfangreich. Es kann nur der Versuch gemacht werden, einen kurzen Überblick zu geben. Zwei große Themen ziehen sich durch das Werk: einmal die Frage nach der Begegnung des Reiches der Deutschen mit den Völkern und Staaten des Ostens, dann aber die Ausbreitung des deutschen Volkes in den Ostraum. Den Auftakt bilden zur politischen wie zur Siedlungsgeschichte die Untersuchungen aus dem Gebiet der Vor- und Frühgeschichte. Es sind Fragestellungen, wie sie schon von Hampe 1920 in seinem „Zug nach dem Osten“ aufgestellt wurden. Die vorliegende Arbeit zeigt nun, wie weit die Forschung seit Hampe vorgebrungen ist, wie weit sie aber auch ihre Methoden hat differenzieren und verfeinern müssen, um zu sicheren Ergebnissen zu kommen. Heute sind nicht nur die Raumsforschung, die Rassenkunde und die Wissenschaft des Spatens, nicht nur die Rechtsgeschichte und die Siedlungsforschung an die Seite der politischen Geschichte getreten, sondern auch Wirtschaftsgeschichte und Sippenkunde, Mundartenforschung, Volkskunde und Literaturgeschichte, um den ganzen Fragenkomplex zu erhellen, der die Beziehungen des deutschen Volkes zum Osten umschreibt. Gerade durch die Wendung von der politisch-dynastischen Geschichte zur Volksgeschichte ist ja der Umfang der Aufgabe, damit aber auch die Schwierigkeit und Vielfältigkeit der Methoden gewachsen. So haben wir ein geschlossenes Bild heute nur im Gebiet der Reichs- und Territorialgeschichte, — auch da nicht an allen Punkten, wie zu zeigen sein wird, — während in der Erhellung der Besiedlung des Ostens und des Schicksals vieler Siedlergruppen außerhalb der Reichsgrenzen noch viel zu tun übrig bleibt.

Die Geopolitik leitet die Reihe der Abhandlungen des 1. Bandes ein mit den Aufsätzen „Der Bereich der deutschen Ausstrahlung im Osten“ von R. Krebs und „Historisch-geographische Kräfte in der deutschen Ostbewegung des Mittelalters“ von E. D. Rothmann. Letzterer gibt einen ausführlichen Überblick über alle Ansatzpunkte der Siedlungsgeschichte und kommt zu wichtigen Einzelergebnissen, z. B. über die Verteilung der Böden verschiedener Güte unter Deutschen und Slaven oder in der Beantwortung der Frage, weshalb im Baltikum keine deutschen Bauern gesiedelt haben, von sozialrechtlichen Überlegungen her. Otto Reche untersucht „Stärke und Herkunft des Anteils Nordischer Rasse bei den West-Slaven“. E. Keyser gibt eine Zusammenfassung über „Die Erforschung der Bevölkerungsgeschichte des deutschen Ostens“, wegweisend sowohl für die mittelalterliche wie für die neuere Geschichte. Die Forschungsergebnisse und weiteren Fragestellungen der Vor- und Frühgeschichte sind gegeben in Aufsätzen von La Baume, Engel, Petersen und Unverzagt. G. Sappok (Grundzüge der osteuropäischen Herrschaftsbildungen im frühen Mittelalter) und W. Koppé (Das Reich des Miscko und die Wikingen in Ostdeutschland) führen hin zu den engen Verflechtungen und Verzahnungen von Völkerschicksalen, die charakteristisch für den Osten sind. Koppé insbesondere behandelt die Frage, ob an der Staatenbildung slavischer Völker germanische Elemente, sei es als Einzelpersönlichkeiten, sei es als ganze Gefolgschaften, beteiligt sind (vgl. auch den Aufsatz von Reche). Th. Mayer (Das Kaisertum und der Osten im Mittelalter) zeichnet das Wirken des Reiches als Ordnungsmacht im Osten, kraft der hegemonialen und universalen Ausrichtung des mittelalterlichen Kaisertums, die es auch noch weit jenseits der Reichs-

grenzen eine Autorität zu fordern und zu behaupten hieß. Auch hier zeigt sich wieder die enge Verflechtung des Reiches mit den Geschicken der Ostvölker vom Balkan bis zur Ostseeküste, denen aus deutschem Bereich gegeben wurde, als sie später anerkennen wollten. Im Hochmittelalter kommt es teilweise zu einer Flucht der Ostvölker aus dem Einflussbereich des Imperiums in den der Kurie. F. Baethgen zeigt so in seiner Abhandlung „Die Kurie und der Osten im Mittelalter“, wie auch der Osten nur einen Teil des Spannungsbereichs zwischen den beiden universalen Mächten darstellt und wie die künftige Gestaltung der Verhältnisse dadurch bedingt ist. Beide Forscher können ihre Darstellung z. T. mit Forschungen Brackmanns unterbauen. Zur Geschichte der deutschen Ostsiedlung liefert H. Rubin den grundlegenden Aufsatz (Das Gesamtbild der mittelalterlichen deutschen Ostsiedlung), Sondergebiete behandeln R. Köhske (Die Siedelformen des deutschen Nordostens und Südostens in volks- und sozialgeschichtlicher Betrachtung), E. Lendl (Deutsche Stadtanlagen im südöstlichen Mitteleuropa und ihre Erforschung), E. Maschke (Das mittelalterliche Deutschtum in Polen) und F. Morré (Der Adel in der deutschen Nordostsiedlung des Mittelalters). W. Weizsäcker unterrichtet über den Stand der Rechtsgeschichte, die besondere Wichtigkeit für die Erforschung deutscher Stadtgründungen hat, aber auch für den Bereich der ländlichen Siedlung vieles erhellt. Der Forschungsbericht über die Geschichte des Deutschen Ordens von Karl Kasiske und der Aufsatz von F. Rörig über „Wandlungen der Hanseischen Geschichtsforschung seit der Jahrhundertwende“ erweitern den Blick hin zu den beiden wichtigsten Faktoren deutscher Machtgeltung im Osten, nachdem das Kaisertum seine Rolle ausgespielt hatte. E. Schwarz vertritt die Mundartenforschung, E. Gierach die Literaturgeschichte im Bereich der auf das Mittelalter ausgerichteten Ostforschung.

Der 2. Band bringt Abhandlungen zu Fragen der Ostforschung vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart und weiter zurückgreifende umfassende Forschungsberichte aus dem Bereich der Kunstgeschichte (S. Weidhaas) und der Handelsgeschichte (J. Papritz). Den Rahmen der politischen Geschichte stecken hier eine größere Anzahl von Abhandlungen ab. So behandelt Hildegard Schæder „Die Epochen der Reichspolitik im Nordosten von den Luxemburgern bis zur Heiligen Allianz“. Zum großen Teil auf eigenen Forschungen aufbauend, gibt sie vor allem ein fesselndes Bild der kaiserlichen Ostpolitik vom 14. bis 16. Jahrhundert, die wiederholt mit dem Aufsprengungsversuch der litauisch-polnischen Allianz sich bemüht hat, die verlorene Einflussphäre des Reiches wiederzugewinnen. Die Verfasserin weist darauf hin, daß, während die Ostpolitik des Mittelalters zu den besterforschten Gebieten der Geschichte zählt, im Bereich der von ihr behandelten Epoche noch mannigfache Fragen der Bearbeitung warten. In der Tat hat die bisherige Forschung vorwiegend an die Geschichte der beiden deutschen Großmächte im Ostraum angeknüpft; so gibt hier O. Brunner eine Darstellung des Anteils der Habsburgermonarchie an der politischen Gestaltung des Südostens, F. Hartung behandelt das Verhältnis des preußischen Staates zu den Grundfragen der politischen Geschichte des Nordostens in der Neuzeit. Der gleiche Verfasser zeichnet in „Die deutschen Mächte und der Osten seit Bismarck“ in großen Zügen die deutsche Ostpolitik der neuesten Zeit, wobei er nicht, wie der Titel den Anschein erweckt, in den siebziger Jahren einsetzt, sondern, den Sachverhalten entsprechend, bei 1848. S. Kerschmer zeigt an seinem Beispiel „Sachsen und der deutsche Osten“, wie auch landesgeschichtliche Forschung hinführen kann zu den Fragen deutscher Ostpolitik und deutschen Volkstums im Osten, hier insbesondere des Sudetendeutschtums und des Deutschtums in Polen. —

E. Benz gibt in „Luther und der volksdeutsche Osten“ eine Darstellung

nicht nur der Auswirkung der Reformation in den deutschen Volksgruppen, sondern er berührt darüber hinaus die Wirkung des Luthertums auf einzelne Ostvölker. Damit zeichnet er die zweite Phase der Einwirkung germanisch-deutschen Geistes auf die Völkerwelt des Ostens. Die erste lag in der Zeit ihrer beginnenden Eigenstaatlichkeit unter germanischer Führung (vgl. die Aufsätze von Sappok und Koppé im 1. Band), die dritte liegt im Einfluß Herders, der deutschen Romantik und Hegels auf die nationale Bewußtwerdung von Slaven und Magyaren, den E. Birke darstellt (Einflüsse der deutschen Geistesbewegung von Herder bis Hegel auf den Osten). Der Erforschung der neuzeitlichen deutschen Ostsiedlung gelten Aufsätze von W. Ruhn und S. G. Ost. Weit aus den größten Raum des Bandes aber nimmt die Erörterung der Volkstumsgeschichte ein. Th. Schieder gibt in „Landständische Verfassung, Volkstumspolitik und Volksbewußtsein. Eine Studie zur Verfassungsgeschichte ostdeutscher Volksgruppen“ das Beispiel, wie ein in der deutschen Verfassungsgeschichte verhältnismäßig vernachlässigter Fragenkreis, nämlich der der Landstände, in volkstumspolitischer Sicht eine erhebliche Bedeutung gewinnt und Wichtiges über die Entwicklung des Nationalbewußtseins auszusagen vermag. Diese Zusammenhänge werden aufgezeigt an der Geschichte der Landstände des Baltikums, Siebenbürgens und Westpreußens zur polnischen Zeit. A. Sahn behandelt die Polenfrage in Preußen und gibt so das Bild des Volkstumskampfes auf der Gegenseite, dessen Ergänzung durch die Entwicklung der Nationalitätenfragen in der Habsburgermonarchie in diesem Sammelwerk leider fehlt. Forschungsberichte aus den einzelnen Gebieten der Volkstumsgeschichte geben: R. Wittram für das Baltikum, A. Lattermann für das ehemalige Polen von 1919—39, W. Wostry für das Sudetendeutschtum von 1918—38 und J. Steinsch für Ungarn. Welche wichtigen Zusammenhänge die Wirtschaftsgeschichte für Volkstumsentwicklungen der letzten anderthalb Jahrhunderte sichtbar machen kann, beweisen die Darlegungen von W. Rother: „Wirtschaftsentwicklung und Volkstumskampf der neueren Zeit im deutsch-westslavischen Grenzraum“ und von H. J. Seraphim: „Industrieprobleme in vollkommener Sicht. Dargestellt am Beispiel des deutsch-polnischen Grenzraumes.“ Th. Oberländer greift mit der Darstellung: „Die agrarische Überbevölkerung Ostmitteleuropas“ über die volkspolitischen Gesichtspunkte hinaus in die große Zukunftsaufgabe einer notwendigen neuen Raumordnung im Osten. P. H. Seraphim behandelt „Deutschtum und Judentum in Osteuropa“, auch ein Stück Wirtschaftsgeschichte des Volksdeutschtums aus besonderer Sicht.

Es liegt im Charakter solcher Sammelwerke, daß sie vollendete Abhandlungen neben Studien, abgerundete Darstellungen neben breit angelegten Forschungsberichten bringen. Temperament und Arbeitsweise der Autoren setzen sich in dem Nebeneinander deutlich ab, oft steht im selben Gebiet die Schlußfolgerung des einen der des anderen gegenüber. Das gerade macht den Reiz aus, der den sachkundigen Leser fesselt, verspürt er doch daran, daß Wissenschaft etwas höchst Lebendiges ist, daß sie Mitgehen und Weiterdenken fordert. Darüber hinaus hat das vorliegende Werk aber noch einen besonderen Wert: es ist zu einem Handbuch der Ostforschung geworden, wie es vielseitiger und umfassender sonst zunächst nicht zu finden ist. Es gibt Zeugnis von dem Erreichten, aber es zeigt auch, was zu tun noch übrig bleibt, und dessen ist nicht wenig. Gerade in unseren Tagen vermittelt es die Begegnung mit der Geschichte unseres Volkes im Sinne eines Teilhabens an dem, was unsere Vorfäter geschaffen haben, der ernsthaften Besinnung auf das, was unerreicht blieb und der Forderung dessen, was das deutsche Volk in der Zukunft zu leisten hat. So wünscht man das Buch nicht nur in die Hände der Historiker vom Fach, nicht nur unseres südentischen Nachwuchses, der hier Wegweisung für eigene

Arbeit finden kann, sondern in die Hände aller derer, die geschichtlich begründetes, auf Gegenwart und Zukunft gerichtetes Wissen um deutsche Leistung und deutschen Anspruch im Ostraum weiterzugeben haben, sei es in der Presse, in der Parteischulung und nicht zuletzt in unseren Schulen.

M e m e l.

L. Esau.

Die Niederlande und der Deutsche Osten. Nach Unterlagen von Kurt Kuhnau geschrieben und zusammengestellt von Hans Egon Wolffram. Veröffentlichung der Deutsch-Niederländischen Gesellschaft e. V. Verlag J. Kasper & Co., Berlin 1943.

„Was die Niederländer zusammen mit den Deutschen im Osten in der Vergangenheit geleistet haben, das zu zeigen ist die Aufgabe der vorliegenden Schrift, die sich zugleich an die Niederländer von heute wendet, die willens sind, in blutverbundener gemeinsamer Arbeit mit dem deutschen Volk und Reich die Grundmauern für ein neues, größeres und besseres Europa zu errichten, dessen Zukunft im Osten liegt.“ Mit diesen Worten wird die Aufgabe umrissen, die sich die vorliegende Schrift der Deutsch-Niederländischen Gesellschaft gestellt hat. Die Beteiligung der Niederländer an der bäuerlichen und städtischen Kolonisation des Deutschen Ostens ist bereits aus zahlreichen Einzelveröffentlichungen bekannt, eine zusammenfassende Arbeit über die Gesamtleistung der Niederländer fehlte jedoch bisher.

Da die vorliegende Schrift nicht speziell für wissenschaftliche Zwecke verfaßt ist, sondern sich an einen breiteren Leserkreis wendet und besonders den Niederländern selbst den Anteil und die Leistungen ihrer Ahnen im Osten vor Augen führen will, so ist sie in erster Linie auch nicht als eine wissenschaftliche Schrift zu werten. Die Darstellung verzichtet auf eigene Forschung und gibt in großen Zügen die von der Geschichtswissenschaft bisher erarbeiteten Ergebnisse wieder. Auch erhebt die Schrift keinen Anspruch auf eine vollständige und gleichmäßige Wiedergabe aller bisher von der Wissenschaft aufgezeichneten Leistungen der Niederländer. Trotzdem ist ihr eine wissenschaftliche Bedeutung nicht abzuspüren, denn sie spiegelt deutlich den augenblicklichen Stand der Forschung wieder und zeigt damit Lücken auf, die noch vorhanden sind und die Probleme, deren sich die Forschung in Zukunft wird annehmen müssen.

In fünf Abschnitten wird in der vorliegenden Schrift die Beteiligung der Niederländer an der bäuerlichen und städtischen deutschen Ostkolonisation des Mittelalters aufgezeichnet, die Handelsbeziehungen zwischen den Niederlanden und den ostdeutschen Städten, sodann die Siedlungen im Danziger Gebiet und die Kolonisierung Weichsel aufwärts. Den Abschluß bildet eine nur kurze Schilderung der Zeit des Großen Kurfürsten und Friedrichs des Großen, die in einer weiteren Schrift der Deutsch-Niederländischen Gesellschaft behandelt wird. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt somit einmal in der Schilderung der siedlungsgeschichtlichen Ereignisse von 1106 bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, an denen die Niederländer weitgehend beteiligt waren, sodann — räumlich gesehen — in der Aufzeigung der siedlungsgeschichtlichen und kulturellen Leistungen der Niederländer im unteren Weichselgebiet und in Danzig von den Zeiten des Deutschen Ritterordens bis zum großen Kolonisationswerk Friedrichs des Großen in Westpreußen.

Die klar und übersichtlich geschriebene Darstellung verdient als erste zusammenfassende Arbeit über den Anteil der niederländischen Siedlung und Kulturleistung im Deutschen Osten allgemeine Beachtung. Zu bedauern ist nur, daß die Schrift in einem zu eng gewählten Rahmen abgefaßt ist. Viele Probleme konnten daher oft nur in knappen Sätzen oder nur andeutungsweise behandelt

werden. Es ist daher zu wünschen, daß bei einer Neuauflage dieser Schrift auch mehr Raum zur Verfügung gestellt wird, damit die einschlägigen Probleme eingehender behandelt werden können. Denn die vielseitigen hier behandelten Fragen sind nur dem Kenner bekannt. Da die Forschungsergebnisse meist in Zeitschriften und Spezialarbeiten niedergelegt sind, sind sie weiten Kreisen unbekannt geblieben. Die vielfach sehr knapp gehaltene Darstellung sagt oft nur dem Eingeweihten etwas; eine breitere Behandlung des Stoffes wäre auch im Interesse der Allgemeinverständlichkeit erwünscht. Ein Verzeichnis des wichtigsten Schrifttums wäre gleichfalls zu begrüßen.

Freilich konnten viele Fragen in dieser Schrift auch deshalb nicht behandelt werden, weil die Forschung hier noch zahlreiche Lücken aufweist. Erst wenn diese geschlossen sind, kann eine Gesamtdarstellung ein genaues Bild der sehr zahlreichen und engen niederländisch-ostdeutschen Beziehungen geben. Gut behandelt ist bisher lediglich der Anteil der Niederländer an der Wiederbesiedlung des Deutschen Ostens, den die vorliegende Schrift auch am eingehendsten behandelt.

Viele Fragen der Handelsgeschichte, die seit dem 16. Jahrhundert weit im Vordergrund stehen, harren noch der Erforschung. Es liegt hier ohne Zweifel eine gewisse Scheu des Historikers vor, Rechnungen, Zolllisten und Warenstatistiken als Quellen zu benutzen. Es darf aber nicht vergessen werden, daß Schiffszahlen und Warenmengen, die den Umfang der niederländisch-ostdeutschen Beziehungen erkennen lassen, nur der Ausdruck der Beziehungen zwischen Menschen sind; an den beiden Enden der weitgespannten Handelsbrücke mit dem komplizierten Aufbau des Handels, des Transports, der Versicherung usw. stehen, räumlich durch die Weiten der Meere getrennt, Verbraucher und Erzeuger. Die Darstellung ihrer gegenseitigen Verbindungen, der Abhängigkeit voneinander und ihrer gegenseitigen Beeinflussung aber ist die Aufgabe der Wirtschaftsgeschichte, die vielfach noch heute als Stiefkind in der Geschichtsforschung angesehen wird. Gerade die niederländisch-ostdeutsche Handelsgeschichte zeigt, wie sehr das tägliche Leben des ostdeutschen Menschen, vornehmlich der städtischen Bevölkerung, von den Niederlanden beeinflusst wurde. Dieser Einfluß erstreckte sich auf Meinung und wissenschaftliche Ansicht, auf Küche und Kleidung, Sitte, Mode und Geschmack. Auch über den wenig bekannten Anteil der Friesen im frühen deutschen Ostseeverkehr ließen sich noch aufschlußreiche Feststellungen treffen.

Große Lücken weist auch die Erforschung der Agrarentwicklung des Deutschen Ostens auf. Der Ostseehandel war der Grundstock des holländischen Handels und übertraf an Intensität, an Zahl der beschäftigten Menschen und Fahrzeuge alle übrigen Zweige der holländischen Wirtschaft. Die engen Handelsbeziehungen verursachten eine Intensivierung der Agrarwirtschaft in den deutschen Ostgebieten, wobei die niederländische Landwirtschaft, Gemüse- und Gartenbau und besonders die Milchwirtschaft als Vorbild dienten.

Greifbarer ist der Einfluß der Niederlande in der Kunst und im Bauwesen festzustellen. Die vorliegende Schrift hat namentlich für Danzig einen guten Überblick über die Leistung niederländischer Baumeister und Künstler gegeben, die der alten deutschen Hansestadt ein typisch niederdeutsches Gepräge gaben. Was aber in bezug auf Danzig in dieser Schrift gezeigt wird, ließe sich auch für andere ostdeutsche Städte feststellen. Diesen niederländischen Einfluß zeigen sämtliche deutsche Städte bis nach Narva hinauf, sowohl an den repräsentativen großen Stadtbauten wie an den Bürgerhäusern, an der Außen- wie Innenarchitektur. Infolge der engen Wirtschaftsbeziehungen mit den Niederlanden wuchs auch auf dem flachen Lande zusehends der materielle Wohlstand und fand seinen äußeren Ausdruck in den Herrenhäusern, bei denen in zuneh-

mendem Maße statt Holz und Stroh Ziegeln und Dachsteine benutzt wurden, die man in ganzen Schiffsladungen aus Holland einführte. Delfter Porzellan und Rachelöfen konnten auch in zahlreichen Bürgerhäusern angetroffen werden.

Nicht minder nachhaltig war der Einfluß der Niederlande auf die gewerbliche Wirtschaft des Nordostens. Der technische Fortschritt in der gewerblichen Produktion beruhte, wie Sombart gezeigt hat, seit Beginn der Neuzeit auf der Mühlenindustrie und den Hammerwerken. Die Träger dieser technischen Entwicklung des Gewerbes waren jedoch die Niederländer, die es verstanden, Wind und Wetter in den Dienst der Technik zu stellen. Noch vor wenigen Generationen bestimmten zahlreiche „holländische“ Windmühlen weitgehend das äußere Bild der ostdeutschen Landschaft. Noch ausschließlich war der Einfluß der Niederländer im Schiffbau. An zahlreichen deutschen Ostseep läzen, von Lübeck bis Windau und Reval hinaus waren niederländische Schiffszimmerleute und Bildhauer tätig. Aber auch im Buchdruck, in der Buchbindelei, in der Möbeltischlerei, im Böttcherhandwerk, in der Textilindustrie usw. waren die Niederlande Vorbild.

Der Einfluß der Niederlande auf die Ausbildung des modernen Staatswesens, insbesondere des Staatshaushalts und der staatlichen Wirtschaftspolitik im Zeitalter des Merkantilismus, darf ebenfalls nicht als gering veranschlagt werden. Auch hierüber liegen bereits zahlreiche Veröffentlichungen vor. Ein Beispiel hierfür ist der brandenburgisch-preussische Staat. Alle bedeutenden Staatsmänner, so Gustav Adolf, der Große Kurfürst, Herzog Jakob von Kurland und Peter der Große sahen in den Niederlanden das Vorbild für ihren Staat. Was aber für diese Staatsoberhäupter Vorbild war, galt auch in gleicher Weise für die Reeder und Schiffer, für Gutsherren und Gärtner, für Kaufleute und Handlungsgehilfen, für viele Handwerker und Staatsmänner: über zwei Jahrhunderte lang waren die Niederlande für alle diese Vorbild und hohe Schule. Sie beherrschten Ideen und Meinungen, ehe die französische Aufklärung und der englische Wirtschaftsliberalismus an Stelle des niederländischen kulturellen und wirtschaftlichen Einflusses traten.

Rönigsberg (Pr).

W. Eckert.

Carl Hinrichs, Friedrich Wilhelm I. König in Preußen. Eine Biographie. Jugend und Aufstieg. Hamburg (Hanseatische Verlagsanstalt) 1941, 3 Bll. u. 718 S. 80.

Seitdem Ranke in seiner Preussischen Geschichte und Droysen in seiner Geschichte der Preussischen Politik nach erstmaliger Eröffnung der preussischen Archive das Bild des so lange verkannten Vaters Friedrichs des Großen in seiner grundlegenden Bedeutung für das Werden des Preussischen Staates mit Meisterhand gezeichnet hatten, war die Forschung nicht müde geworden, seinem Wirken, besonders auf dem Gebiet der innern Politik, immer wieder nachzugehen. Neben vielen anderen sei hier nur an die grundlegenden Arbeiten Schmollers, Hinzes und Krauskes erinnert. Je mehr aber der Umfang des veröffentlichten Altenmaterials zunahm, je sorgfältiger die einzelnen Zweige der Regierungstätigkeit Friedrichs Wilhelms I. untersucht und dargestellt wurden, um so stärker erwuchs zunehmend der Wunsch nach einer umfassenden Biographie des Königs, die ihn in seinem ganzen eigenständigen Menschentum, zugleich aber auch in seiner Verknüpfung mit seiner Zeit und Umwelt darstellen sollte. Dieser Aufgabe hat sich nun Carl Hinrichs gewidmet, und seine bisherige amtliche Tätigkeit an den Archiven von Berlin und Königsberg bot ihm die Möglichkeit, auf breiterer quellenmäßiger Grundlage zu arbeiten. Als erste Frucht lang-

jähriger, umfassender Forschung liegt jetzt der erste Band vor, der das Werden des Kronprinzen bis zum Regierungsantritt zum Gegenstand hat und durch seinen Umfang zu dem Zweifel berechtigt, ob für die Darstellung des Wirkens des Königs der geplante zweite Band genügen wird. Aber diese Zukunftsvorhaben können der Würdigung des bisher Geschaffenen keinen Eintrag tun.

Rein äußerlich betrachtet, scheint der vorliegende Band eine Geschichte des ersten preussischen Königs (Friedrichs I.) zu enthalten, die wir in dieser Ausführlichkeit — auch trotz Droysens Band IV, 1 — nicht besitzen. Während aber bei Droysen, und so auch schon bei Ranke, die Geschichte Friedrichs I. in ihrer eigenständigen Bedeutung als Stufe der Entwicklung des Preussischen Staates — sei es unter positiver Wertung (Ranke), sei es unter herber Kritik (Droysen) — dargestellt wird, setzt S. die ganze Periode von 1688—1713 echt biographisch in die engste Verbindung mit dem Werden seines Helden, „dessen Schilderung bei seinem früh abgeschlossenen und festen Charakter eine besonders breite Behandlung erfordert“. Ein Blick in das Politische Testament des späteren Königs von 1722 zeigt denn auch, wie berechtigt S.'s Standpunkt ist. Man könnte seinen ersten Band geradezu als einen Kommentar zum Politischen Testament im weitesten Sinne bezeichnen.

Das bedingt nun, daß nicht nur das Hof- und Staatsleben des ersten preussischen Königs, im besonderen die engere Erziehung des Kronprinzen, mit liebevoller Kleinmalerei geschildert wird, sondern daß „die ganzen außen- und innenpolitischen, geistigen und kulturellen Bezüge“ der Zeit, die „gewaltigen Umwälzungen und Neubildungen in Europa“ zur Sprache kommen, immer im Hinblick darauf, wie weit sie den frühreifen und zugleich so eigenwilligen Knaben und Jüngling schon in jungen Jahren haben Erfahrungen sammeln lassen und ihn — oft genug im Sinne des Gegenfases — geformt haben. Diese Art von Darstellung barg zwei Gefahrenmomente, denen auch S. nicht ganz entgangen ist: Die Gestalt des Vaters konnte bei solcher Schau naturgemäß nicht den eigentlichen Mittelpunkt bilden; immerhin bedauert es der Leser, über S.'s Stellung zu Friedrich I. — vielleicht mit aus diesem Grunde — nicht ganz zur Klarheit zu kommen, wenn auch im allgemeinen Droysens abwertende Kritik von Einfluß gewesen zu sein scheint. Andererseits lag die Versuchung nahe, bei der Schilderung der allgemeinen, insbesondere der europäischen Verhältnisse gelegentlich doch die vorgezeichnete Grenze der biographischen Einordnung zu überschreiten. Das ist — vorzugsweise bei den militärischen und politischen Vorgängen des Spanischen Erbfolgekrieges — gelegentlich geschehen; Freude an dem Stoff und Schwelgen in dem überreich zuließenden neuen Material lassen das erklärlich erscheinen, lenken aber bisweilen von dem biographischen Wege ab.

Aber, das sei ausdrücklich betont, die Lesbarkeit des Buches hat darunter durchaus nicht gelitten. Trotz des großen Umfangs liest man den Band von Anfang bis zu Ende mit Spannung und legt ihn aus der Hand in der sichern Erwartung, daß sich die Schilderung des M a n n e s und K ö n i g s organisch aus der Darstellung seiner Jugendentwicklung ergeben wird. Nichts ist langweilig in diesem Buch; wie bei Franz Schubert gibt es hier mitunter „himmlische Längen“, die den eigentlichen Rahmen zu sprengen drohen und die man doch nicht missen möchte; ich denke dabei etwa an manche Schlachtenschilderungen (z. B. Malplaquet) oder ganz besonders an das aufschlußreiche Kapitel „Die Begegnung mit der Reformbewegung des Pietismus“. Rein biographisch scheint mir die Gestaltung der Knabenzeit am besten gelungen zu sein. Ich hoffe nicht mißverstanden zu werden, wenn ich das Buch, einmal bloß als Lektüre für den geschichtlich und psychologisch interessierten Laien gedacht, weit über einen bekannten neueren Roman stelle, der in das Werden und Wesen des M e n s c h e n Friedrich Wilhelm I. einzudringen versucht. Dem

Letztesagten entspricht es, daß der Stil nicht eigentlich durch die großen klassischen Vorbilder Ranke und Droysen bestimmt ist. Eher könnten Otto Hinz und Erich Marcks in dieser Beziehung Pate gestanden haben; ist S. doch auch jenem in der Sachgebundenheit der Darstellung, diesem in der Kunst der psychologischen Durchdringung gefolgt und beiden in persönlicher Verehrung ergeben. Wie dem auch sein mag, das durchaus ursprüngliche Erzählertalent des Verfassers bleibt jedenfalls unbestritten.

Das gesamte umfangreiche Material an gedruckten Quellen und an Darstellungen ist vollständig herangezogen und mit kritischer Besonnenheit verwertet. Darüber hinaus hat aber S. in weitestem Umfang ungedrucktes, zum Teil überhaupt noch nicht benutztes Material zu Grunde gelegt, das ihn instand setzt, sowohl die außen- und innenpolitischen Vorgänge, wie die persönliche Entwicklung des Kronprinzen in vielfach neuem Lichte zu zeigen. Dazu gehören neben anderen wichtigen Akten aus verschiedenen Archiven vor allem die Berichte Grumbkows aus dem Hauptquartier des Herzogs von Marlborough im Berliner Geheimen Archiv, die Berichte der hannoverschen Diplomaten von Itzen und Heusch im Staatsarchiv Hannover und des holländischen Gesandten Baron von Lintelo im Reichsarchiv im Haag. Die Geschichtsforschung Ostpreußens wird es vorzugsweise interessieren, daß wertvollste Aufschlüsse über die Jugendentwicklung Friedrich Wilhelms das Fürstliche Hausarchiv in Schlobitten beigesteuert hat, so vor allem die bisher unbekannte Fortsetzung der Tagebücher seines Erziehers Rebeur von 1700—1703. Die im Anhang auf 38 Seiten gegebenen Nachweisungen lassen erkennen, was die Arbeit im einzelnen dem neuen Material verdankt. Leider fehlen sie für das interessante Kapitel über den Pietismus, werden allerdings für eine ausführliche Monographie über den Gegenstand verheißen, der man mit Spannung entgegensehen kann.

Eine Reihe sorgfältig ausgewählter Abbildungen, überwiegend nach zeitgenössischen Porträts, darunter 7 Erstveröffentlichungen, bilden eine erwünschte Ergänzung des Textes. Druckbild und Papier hätte man sich im Hinblick auf den Gegenstand und seine Gestaltung aufwendiger gewünscht. Hoffentlich erlaubt dem Verfasser die Kriegszeit und seine neue, akademische Tätigkeit, uns die erwartete Fortsetzung des so hoffnungsvoll begonnenen Werkes in nicht zu ferner Zeit zu bescheren.

Königsberg (Pr).

Bruno Schumacher.

Kurt Raminski, Verfassung und Verfassungskonflikt in Preußen 1862—1866. Ein Beitrag zu den politischen Kernfragen von Bismarcks Reichsgründung. Schriften der Albertusuniversität. Hrsg. vom Königsberger Universitätsbund. Geisteswissenschaftliche Reihe Bd. 13. Osteuropa-Verlag, Königsberg (Pr). Berlin 1938, 127 S.

Der Verfasser, ein Schüler von Ritterbusch, breitet in seiner 1936 abgeschlossenen Abhandlung das Material zur Geschichte des Verfassungskonfliktes nochmals aus. Neue Tatsachen oder Gesichtspunkte ergeben sich für den Historiker dabei nicht. Der Konflikt, letztlich heraufbeschworen durch die Blindheit der preußischen Regierung gegenüber dem Kompromißcharakter einer konstitutionellen Verfassung überhaupt, rührt an die Frage nach der „Wirklichkeit“ des Staates, nach dem Träger der Souveränität. In eingehender Darstellung wird der Weg der streitenden Parteien aufgezeigt bis zu Bismarcks „Lückentheorie“, die aus der offenbaren Unmöglichkeit einer konstitutionell-verfassungsmäßigen Lösung entspringt. Damit erweist sich — was auch die frühere Geschichtsschreibung schon anerkannte — das die „tatsächlichen Machtverhältnisse“ in der Politik entscheiden und nicht etwa staatsrechtliche Abmachungen irgend-

welcher Art. Auch die Bitte um Indemnität bewirkt keine Wiederherstellung früherer Zustände, denn sie zwingt schließlich auch die Opposition ins Gefolge der staatlichen Machtpolitik. — Eine neue Seite sucht der Verfasser dem Stoff abzugewinnen dadurch, daß er die Maßstäbe der neuen Staatsrechtslehre an dieses Ereignis legt, das er als den historischen Moment sieht, in dem der bis dahin verhüllte „Dualismus zwischen Gesellschaft und Staat und der Widerfynn einer diesen fundamentalen Gegensatz verschleiern den konstitutionellen Verfassung“ sichtbar werden. Damit werden die Ereignisse in Preußen zum „Paradigma für die innerdeutsche politische Situation des 19. Jhdts.“. Kennzeichnend für diese Betrachtungsweise ist nun eine gewisse paradigmatische Einengung des geschichtlichen Blickfeldes, die Projektion der wirkenden Kräfte gleichsam in eine Ebene, die ihre Tiefe und Breite nicht mehr in Erscheinung treten läßt. So verengt sich die Sicht der innerpreußischen Entwicklung von den Reformen Steins und Hardenbergs bis zum Heereskonflikt in einen Kampf zwischen autoritärem Staat und bürgerlicher Gesellschaft, wobei die umfassendere Auseinandersetzung um den Einbau des Volkes in den Staat außer acht bleibt. So erscheint das Jahr 1848 nur unter dem Blickpunkt der Verfassungsfrage, während die Einigungsfrage aus dem Spiel bleibt. Bismarck wird einmal schlechtweg als „der Vollstrecker der politischen Lehre Hegels“ bezeichnet, wovon der Kanzler selber sicherlich nichts hätte wissen wollen. — Der interessanteste Teil der Arbeit ist das Schlusskapitel: „Auswirkungen des Verfassungskonfliktes auf Staatsrecht und Staatsrechtslehre in Deutschland.“ Hier beschäftigen den Verfasser die sich an den Konflikt anknüpfenden Auseinandersetzungen über die Grundlagen und den Wirklichkeitsgehalt der konstitutionellen Verfassung. Einzig Laband hat in seinem „Budgetrecht“ Folgerungen aus den vorhergehenden Ereignissen gezogen, indem er eine Theorie entwickelte, die das Bewilligungsrecht des Parlaments auf die bloße Budgetfeststellung beschränkt. Dem Opportunismus dieser Auswertung gegenüber steht die Haltung der liberalen Staatsrechtslehre, die vor dem Faktum der Konfliktlösung die Segel streicht und ihre eigene Zuständigkeit in diesem Fall von „Politik“ leugnet. Liberale Befürchtungen vor einer Wiederholung spielen bis in einzelne Bestimmungen der Weimarer Verfassung hinein eine Rolle. Die Wendung der Nationalliberalen führt zu dem Versuch ihrer Staatsrechtslehre, den Staat zu „naturalisieren“, d. h. zu einem Positivismus, der mit einem voraussetzungslosen, unpolitischen Allgemeinbegriff des Staates operiert (Laband, G. Jellinek, v. Siercke). — Der Verf. weist hier auf die Notwendigkeit hin, den geistigen und politischen Hintergrund solcher überkommener Anschauungen aufzudecken, weil es gilt, sie auf ihren Wert- und Wirklichkeitsgehalt für eine nationalsozialistische Staatsrechtslehre zu überprüfen. Im Hinblick auf dieses Anliegen ist es um so mehr zu bedauern, daß das Schlusskapitel diese Untersuchung nur mehr summarisch und ohne wirkliche Klärung der Begriffe vollzieht.

M e m e l.

L. E s a u.

Hans Urbanek, Die frühen Flachgräberfelder Ostpreußens. Schriften der Albertus-Universität. Geisteswissenschaftliche Reihe, Band 33. 226 Seiten mit 8 Abbildungen und 31 Tafeln. Ost-Europa-Verlag, Königsberg (Pr)/Berlin 1941.

Im vorgegeschichtlichen Schrifttum spielen gewisse Flachgräberfelder der späten Bronze- und frühen Eisenzeit Südostpreußens eine bemerkenswerte Rolle. Die dort gefundene Irdenware zeigt mancherlei Übereinstimmungen mit der Tonware der westlich benachbarten sog. Lausitzer Kultur, für die außerdem Flachgräberfelder kennzeichnend sind. Damit stand die Frage der Volks-

zugehörigkeit zur Erörterung. Dieser ebenso schwierigen wie wichtigen Aufgabe ist die Arbeit des Verfassers in der Hauptsache gewidmet. Nach einer Einleitung über die Geschichte der Forschung und Aufgabe der Arbeit werden die Funde im einzelnen behandelt. Wichtig ist der Hinweis auf den großenteils mangelhaften Erhaltungszustand der aus älteren Grabungen stammenden Gefäße, ihre lückenhafte Beschriftung und die Anzulänglichkeit der Grabungsberichte, die die Auswertung nur eines Bruchteils der Funde gestatten. Neben den Funden der zahlreichen kleineren Gräberfelder werden die 3 großen Gräberfelder in Woritten, Kr. Allenstein, Bischofsburg I, Kr. Rößel und Puschnick, Kr. Sensburg mit ihrem reichen Fundstoff besonders beschrieben. Auf Grund der formenkundlichen Untersuchung und unter Auswertung geschlossener Funde nach der Arbeitsweise von Kersten kann Urbanek zwei Fundgruppen unterscheiden. Die schichtenkundliche Untersuchung ergibt zwar keine Anhaltspunkte für ihre zeitliche Reihenfolge, doch hilft hier ein Vergleich mit entsprechenden Funden aus dem Hügelgrab 2 von Workeim, Kr. Heilsberg, weiter. Danach gehört die erste Gruppe mit vorwiegend bauchigen Töpfen und Tassen in die Zeit von etwa rund 1000—500, die zweite mit zahlreichen rundbodigen Gefäßen und Schalen der Zeit von etwa 500—100 v. Ztw. an. Von großer Wichtigkeit ist dabei die Feststellung der gleichen Verbreitung beider Gruppen, was aus der Verbreitungskarte auf Tafel 27 hervorgeht. Ein Vergleich mit der Verbreitung der gleichzeitigen westmasurischen Hügelgräber (nach Engel) auf Tafel 28 zeigt daselbe Bild. Da ferner in diesen Hügelgräbern im wesentlichen der gleiche Fundstoff erscheint wie auf den Flachgräberfeldern, schließt der Verfasser hieraus wohl mit Recht auf die Zugehörigkeit zur gleichen (westmasurischen) Kulturgruppe.

Eine Gegenüberstellung des Formenvorrats der Irdenware der Lausitzer Kultur und der frühen Flachgräberfelder Ostpreußens läßt wesentliche Unterschiede erkennen, weshalb ein volkstumsmäßiger Zusammenhang, ja selbst ein großer kultureller Einfluß seitens der Lausitzer Kultur nicht anzunehmen sei. Wird man demnach auch völkische Zusammenhänge leugnen müssen, so kann ich mich dem Eindruck einer merklichen Beeinflussung durch die Lausitzer Kultur nicht entziehen. Das geht wohl aus den vorhandenen Gemeinsamkeiten ausreichend hervor. Deswegen bleibt aber der erstmals überzeugend geführte Nachweis wesentlicher Unterschiede und mit ihm eine entsprechende völkische Auswertung durchaus zu Recht bestehen. Wir können also mit Urbanek in den frühen Flachgräberfeldern den Niederschlag eines Teiles der westmasurischen Stammeskultur der Altpreußen bildet. Die Zunahme des Fundstoffes zu Beginn des 1. Jahrtausends v. Ztw. wird durch eine Einwanderung westbaltischer Volksteile aus dem Weichselmündungsgebiet erklärt, die dem Druck der Frühgermanen auswichen. Das bleibt vorläufig eine Arbeitsannahme, die aber manches für sich hat. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß Urbanek unabhängig von mir meine Auffassung von einer baltischen Bevölkerung in Westpreußen und Ostpommern zur älteren Bronzezeit geteilt hat. Mein Studienkamerad Urbanek hat den Druck seiner Arbeit nicht mehr erlebt. Aber seinen Heldentod und sein Schaffen, aus dem er zum Schaden unserer Forschung so jäh gerissen wurde, berichtet Prof. v. Richtshofen im Vorwort in dankbarem Gedenken.

Königsberg (Pr).

L. Kilian.

Walter Schägel, Das Reich und das Memelland, das politische und völkerrechtliche Schicksal des deutschen Memellandes bis zu seiner Heimkehr. Forschungen des Deutschen auslandswissenschaftlichen Instituts, herausgegeben von Prof. Dr. F. A. Sig, Abteilung: Reich und Europa Bd. 2, Berlin 1943, 370 S.

Einen abschließenden Bericht über das Geschick des Memellandes, „gesehen mit den Augen des historisch denkenden Völkerrechtlers“, will Sch. geben, um den heldenhaften Kampf, den die Bewohner des Memelgebietes bis zum Siege für ihr Deutschtum geführt haben, in der Erinnerung festzuhalten. Diese Absicht bestimmt den Charakter des Buches. Es erschließt weder historisches Neuland durch Bearbeitung neuer oder durch Verarbeitung bekannter Quellen unter neuen historischen Gesichtspunkten, noch schöpft es das reiche Anschauungsmaterial aus, das die kurze Sondergeschichte des Memelgebietes von 1919 bis 1939 für Völkerrecht, Staatslehre und Staatsrecht liefert. So ist es weder eine historische noch eine rechtswissenschaftliche Untersuchung, sondern eben ein abschließender, zusammenfassender Bericht, eine Art der Darstellung, die im juristischen Schrifttum ungewöhnlich ist und naturgemäß die Gefahr des Abgleitens ins Journalistische mit sich bringt. Nur wer die wissenschaftlichen Probleme, Streitfragen und Einzelheiten so beherrscht wie der Verf., durfte es wagen, eine solche zusammenfassende Darstellung zu geben. Dabei werden die zahlreichen rechtswissenschaftlichen Fragen in einer dem Nichtjuristen zugänglichen Weise angeschnitten und beantwortet, ohne daß dabei der Verf. so in die Tiefe der Theorie und theoretischen Diskussion ginge, daß der Laie am Folgen gehindert wäre. Trotz dieser wissenschaftlichen Zurückhaltung tritt überall die Gewissenhaftigkeit echt wissenschaftlicher Haltung deutlich hervor, die die Problematik historischer Urteile und die ganze Schwere rechts- und staatsrechtlicher Fragen kennt und durchdacht hat.

Das 1. Kapitel bringt eine geschichtliche Rückschau zweiter Hand über die Gewinnung des Landes in vorstaatlicher Zeit und seine Bevölkerungsbewegung bis zur Gegenwart, seine wirtschaftliche und kulturelle Lage als Bestandteil des Ordensstaates, Preußens und des Reiches bis mit der im 2. Kapitel geschilderten Abtrennung vom Reich das Sonderschicksal des Landes beginnt, über die Zeit des Kondominiums der Alliierten, den litauischen Gewaltstreich im Jahre 1923 zur Memelkonvention von 1924. Das 3. Kapitel berichtet von der Zeit der Fremdherrschaft, in der zunächst bis 1931 der Kampf ums Deutschtum noch in den Formen des Rechts, dann gegen Gewaltakte und Terror geführt werden mußte, bis von 1935 an eine Art Waffenstillstand und ein allmähliches Resignieren Litauens eintrat. Das 4. Kapitel schildert die Heimkehr, das 5. Kapitel das vorläufige Ende der staatlichen Selbständigkeit Litauens. Ein umfangreicher Anhang bringt Urkunden, ein Verzeichnis der zur Wiedereingliederung des Memellandes ergangenen Vorschriften, eine Zeittafel, ein ausführliches Schrifttumsverzeichnis, Namen-, Autoren- und Sachverzeichnis und 3 Karten.

Im ganzen hat sich der Verf. mit dieser, der Allgemeinheit zugänglichen, fesselnden Darstellung ein großes Verdienst erworben, wobei besonders zu bemerken ist, daß durch die Skizzierung der historischen, rechts- und staatsrechtlichen Fragen und die zahlreichen Literatur- und Quellenhinweise auch der Wissenschaft der Zugang zu tieferer Forschungsarbeit wesentlich erleichtert ist. Man möchte dem Buch vom Heldenkampf der Memelländer recht viele Leser wünschen.

Rönigsberg (Pr).

Reinhold Horneffer.

Die Geschichte der ostpreussischen Städte ist bisher sehr vernachlässigt worden. Die Menge der Arbeiten ist zwar groß, doch gibt es nur wenige Stadtgeschichten, die allen Ansprüchen der Wissenschaft genügen. Bereits die Geschichten der Städte Kreuzburg und Friedland von Sahn mußten rühmlich genannt werden. Nun hat der Verfasser eine Geschichte der Stadt Labiau hinzugefügt, die ihre Vorgängerinnen bei weitem übertrifft, nicht allein dem Umfang nach, und als eine reife Leistung bezeichnet werden muß. Ein umfangreicher Stoff, geschöpft aus den Akten der Stadtverwaltung, dem Staatsarchiv Königsberg (der Hauptquelle) und dem Geheimen Staatsarchiv in Berlin-Dahlem ist, unter Benützung der bereits vorliegenden Einzeluntersuchungen, zu einer von Anfang bis zu Ende gut lesbaren Darstellung verarbeitet worden. Die Gründung der Stadt (1642) gab den Anlaß zur Veröffentlichung dieser Arbeit. Die Darstellung greift jedoch weit über dieses Jahr zurück bis zu jenen Zeiten, wo die Stelle, an der heute Labiau steht, mit Eis, Wasser oder Urwald bedeckt war, bis dann, schon in der frühen Ordenszeit, eine altpreussische Siedlung Labiau und bald darauf eine Ordensburg genannt wird. Vom 13. zum 17. Jahrhundert hatte der Ort Labiau bereits eine lange Geschichte erlebt, ehe er zur Stadt erhoben wurde. Man darf sogar sagen, daß diese Jahrhunderte bedeutsamer sind als die späteren drei Jahrhunderte der Stadt. Für den Deutschen Orden war die Burg Labiau, an der Deime nahe dem Kurischen Haff gelegen, eine wichtige Etappe zu den vorgeschobenen Burgen an der Memel. Zur Komturei Ragnit hat das Gebiet von Labiau daher zur Ordenszeit gehört. Ferner aber lag Labiau an der großen Binnenwasserstraße, die von der Memel und durch die Deime und den Pregel nach Königsberg, von dort über das Frische Haff nach Danzig führte. Eine preussische Siedlung (bereits 1258 genannt) ging voraus, aber der Aufstieg und die Bedeutung des Ortes beginnt doch erst, seitdem 1372 zuerst ein Krüger vor der Burg angelegt wurde. Aus den Krügen vor der Burg entstand die „Eischke“ Labiau, bereits eine Vorstufe der Stadt, die als größte Zollstelle an der vorher genannten Wasserstraße gerade zur Blütezeit des Memelhandels im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts besondere Bedeutung erlangte. Mit dem Einbruch der Russen in Litauen (1655) war diese Blüte für immer dahin. Man darf also sagen, daß Labiau Stadt wurde in einem Augenblick, als die Bedeutung des Ortes schon zurückging. In demselben Nordischen Kriege, in den auch Preußen einzutreten gezwungen war, wurde im Jahre 1656 jener Vertrag von Labiau zwischen dem Großen Kurfürsten und Schweden abgeschlossen, der Preußen zu einem unabhängigen Staate gemacht hat. Nach der unruhigen Zeit des Werdens tritt die Geschichte Labiaus in einen ruhigeren Fluß. Dank der sorgfamen Verarbeitung des vergleichsweise reichhaltigen Materials sind jedoch auch die folgenden Abschnitte nicht öde, sondern reich an Einzelheiten des kulturellen und wirtschaftlichen Lebens, des Kirchen- und Schulwesens, des Handwerks und Handels, namentlich der gesamten städtischen Verwaltung. Politische Bewegungen und Kriegsereignisse beleben das Bild dieser ostpreussischen Kleinstadt, die auch als Mittelpunkt von Verwaltungsbezirken, seit dem 16. Jahrhundert eines Hauptamtes, später eines Domänenamtes, dann eines Kreises für die nähere und weitere Umgebung von Bedeutung gewesen ist. Die Stadtgeschichte greift daher bisweilen über die Enge des Stadtgebietes weit hinaus, sie betrachtet Labiau nicht an sich, sondern als Teil der Landschaft Labiau. Zahlreiche Bilder (unter denen man nur einen Plan der heutigen Stadt vermißt), ein Urkundenanhang und zahlreiche Quellen im Text beleben die Darstellung. Nicht ganz befriedigend

ist der Umschlag. Hier vermisst man einerseits den Namen des Verfassers, andererseits wären die Jahreszahlen: 1642—1942, besser fortgefallen, denn sie geben vom Reichtum des Buches keinen richtigen Begriff. Der Stadt Labiau ist dafür zu danken, daß sie in schwerer Kriegszeit dieses gut gedruckte Buch herausgebracht hat, dem wegen seiner Gediegenheit und Frische wohl nur wenige ostpreussische Stadtgeschichten an die Seite gestellt werden können.

3. Jt. im Felde.

Kurt Forstreuter.

Heinz Pinkow, Geologie und Böden im Gebiet des Narew-Sandrs (Südostpreußen). — Schriften der Albertus-Universität. Herausgegeben vom Ostpreussischen Hochschulkreis. Naturwissenschaftliche Reihe, Band V. Osteuropa-Verlag Königsberg (Pr) und Berlin 1942. 72 Seiten, 2 Kartenbeilagen. Zahlreiche Abb. i. Text und auf 2 Texttaf.

Verfasser hat es dankenswerterweise unternommen, den Narew-Sandr, der teils dem alten Reichsgebiet, teils Neusüdostpreußen (Reg. Bezirk Zichenau) angehört, geologisch und bodenkundlich durchzuarbeiten. Er verfolgte dabei den Zweck, die geologischen und bodenkundlichen Verhältnisse des „Kurpenlandes“ mit seinen weiten Sandflächen, Dünenzügen und Flachmooren unter besonderer Berücksichtigung bodenkundlicher Gesichtspunkte zu untersuchen, um damit von geologischer Seite aus die Leistungsmöglichkeiten für die wirtschaftliche Erschließung dieses neuen Gebietes festzustellen. Der erste, die Geologie des Gebietes umfassende Abschnitt gibt zunächst einen morphologisch-hydrographischen Überblick, behandelt sodann die Gesteinsbildungen des Gebietes und schließt mit Fragen der Diluvialgeologie, insbesondere bezüglich des Verlaufs der Endmoränen und Korb Spuren, sowie des Zusammenhanges dieser Erscheinungen mit der Tektonik des Untergrundes.

Der zweite Abschnitt behandelt die Böden des Gebietes, die Bedingungen der Bodenbildung und die Untersuchung der Bodenproben. Am Schluß gibt Verf. der Meinung Ausdruck, daß zur Ausschaltung des verbreiteten Fluglandes und vom wirtschaftlichen Standpunkt aus eine Aufforstung dieser Gebiete, vor allem der offenen Dünengebiete, aber auch der meisten Flachböden zu erstreben ist, während an den flachbödenreichen Rändern der Talauen auch die Einrichtung gemischter Wirtschaften in Frage käme, die sich vorwiegend auf Viehzucht stützen und nebenbei — durch die anfallenden Mengen von Stallung — in der Lage wären, nach und nach Flachböden zu kultivieren.

Ein Schrifttumsverzeichnis schließt die Arbeit. Die beiden beigegebenen Karten sind eine agrogeologische Übersichtskarte und eine Höhenschichtenkarte.

Die Ausarbeitung des Verf. gibt einen guten ersten Überblick über das Gebiet, dem sich in Zukunft Spezialarbeiten über Einzelfragen anschließen müssen.

Königsberg (Pr).

R. Andréé.

Georg Blohm, Siedlung und Landwirtschaft im Reichsgau Danzig-Westpreußen. In: „Die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten in den eingegliederten Ostgebieten des Deutschen Reiches“, Bd. 4. Deutsche Landbuchhandlung. Berlin 1942.

Auf knapp 43 Seiten gibt der früher in Danzig, jetzt in Posen tätige Betriebslehrer Prof. Blohm ein anschauliches Bild von der Landwirtschaft und den Siedlungsbedingungen des Reichsgaues Westpreußen. Ausgehend von den besonderen Klima- und Bodenverhältnissen Westpreußens schildert er im einzelnen

die Landwirtschaft mit ihrem durch das ausgesprochene Kontinentalklima bedingten vorherrschenden Ackerbau, in welchem wieder dem Getreidebau und dem Hackfruchtbau, insbesondere dem Kartoffelbau die ausschlaggebende Rolle eingeräumt ist. Daneben spielt aber auch der Zuckerrübenbau sowie der Anbau von Leguminosen, Ölfrüchten und Faserpflanzen eine beachtliche Rolle. Da der größere Teil der Provinz grünlandarm ist, ist der Viehwirtschaft in weitem Umfang Form und Richtung vorgeschrieben. Sie bildet neben Brennereien und Stärkfabriken den Hauptveredelungsweig. In den bäuerlichen Betrieben liegen die Bedingungen für die Schweinemast besonders günstig; aber auch eine leistungsfähige Rindviehhaltung, neben Milchviehhaltung besonders auch Rindermast, läßt sich bei vorherrschender Sommerstallfütterung auf der Grundlage des Luzerne- und Zwischenfruchtbaues und unter Anwendung der Silage aufbauen; daneben spielt auch die Schafhaltung noch eine gewisse Rolle.

Mit Recht weist Blohm darauf hin, daß nur der Bauer dieses Land dem Deutschtum zurückerobern könne, „der gewillt ist, mit seiner und seiner Familie Arbeitskraft den Boden zu bebauen und zu bearbeiten“. Demgemäß müßte die Grundlage für die Besiedlung des Landes ein bodenständiges deutsches Bauerntum bilden, dem in der Betriebsgröße der bäuerlichen Familienwirtschaft von 20—25 Hektar etwa zwei Drittel der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche zufallen müßte, während ein Drittel für Großbauernwirtschaften von 50—125 Hektar und für Großbetriebe über 125 Hektar einzuräumen wären. Die Hauptaufgabe der bäuerlichen Familienwirtschaften läge in einer intensiven Veredelungswirtschaft, während die größeren Betriebe sich mehr auf die Erzeugnisse des Feldbaus legen würden.

So ergäbe sich eine tragfähige Betriebsgrößenstruktur, für die nach Blohm auch eine gesunde Arbeitsverfassung, aufbauend auf einem seßhaften Landarbeiterstamm, möglich wäre. Es läßt sich nicht leugnen, daß diese auf besonderer Kenntnis des Landes beruhende Darstellung sehr viel für sich hat. Man möchte deshalb für den Agrarsektor Westpreußens wünschen, daß die Blohmsche Auffassung in möglichst breitem Umfang zur Verwirklichung kommt.

Königsberg (Pr).

E. Lang.

H. W. Hoffmann, Danzigs Kampf um seine deutsche Freiheit im Siebenjährigen Kriege. Danzig 1941. Verlag Paul Rosenberg. 282 S.

Es ist eine geläufige Wahrheit, daß im 18. Jahrhundert die Zeit der großen Stadtstaaten endgültig und unwiderruflich dahin ist. Nicht die Reichstädte, sondern die neuen fürstlichen Residenz- und Universitätsstädte sind die eigentlichen Mittel- und Ausstrahlungspunkte des fortschreitenden politischen und geistigen Lebens geworden. Am eigenen Leibe hat das der junge Goethe in Leipzig erfahren, als seine altmodischen „reichsstädtischen“ Manieren, seine Tracht und Ausdrucksweise hier das Befremden der fortschrittlichen Oberjachsen erregten, und man braucht nur die geistige Bedeutung Königsbergs in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts der gleichzeitigen Danzigs gegenüberzustellen, um einen ähnlichen Eindruck zu erhalten. (Vgl. etwa die Bemerkungen Th. Schieders in „Deutscher Geist und ständische Freiheit im Weichsellande“, S. 164, zu einem Porträt Gottfried Lengnicks und S. 166 zu der „Tragik“ Lengnicks). Dieses Überholtwerden der Stadtrepubliken gilt nicht für Deutschland allein: Venedig, Genf so gut wie Nürnberg, Augsburg, Frankfurt, Lübeck bewahren mit Anstrengung und mit mehr oder weniger Künstlichkeit politisch-gesellschaftliche und geistige Zustände, aus denen das pulsierende Leben mehr oder minder entwichen ist. Die Große Revolution und deren Folgewirkungen

zerstören Überreifes und Überfälliges: zumal die äußere politische Labilität und Gefährdung dieser Stadtstaaten durch benachbarte Territorial- oder Großmächte ist weit älteren Datums, und wenn sie ihre Freiheit bis zu der großen europäischen Umwälzung zu erhalten vermochten, so verdankten sie das nicht mehr der eigenen Kraft, sondern der Rivalität der um ihren Besitz konkurrierenden Fürstenmächte. Venedig hat schon 1618 solch eine gefährliche Krise durchgemacht, die Freiheit Hamburgs und Bremens gegenüber Dänemark und Schweden wurde nach dem Westfälischen Frieden nur durch Kombinationen benachbarter deutscher Fürsten gerettet, dasselbe gilt für die Bedrohung der Freiheit Nürnbergs durch Preußen, Lugsburgs und Ulms durch Bayern im Spanischen Erbfolgekriege, und Genf hatte einen schweren Stand zwischen Frankreich und Savoyen.

Ein Schulbeispiel für die Behauptung der Selbständigkeit einer späten Stadtrepublik durch die Ausnutzung der Gleichgewichtswirkung rivalisierender Mächte im Verein mit eigenen mehr oder weniger scheinhaften militärisch-fortifikatorischen Anstrengungen, die wenigstens jede der beiden Parteien von einem Handstreich abschrecken sollten — eine Festungs- und Gleichgewichtspolitik, wie sie ganz gleichartig Genf getrieben hat (vgl. Carl Burckhardt, Jacques Barthélemy Micheli du Crest in „Gestalten und Mächte“, S. 99 ff.) — ein Schulbeispiel also dieser von Schwäche und Selbstbehauptungswillen zugleich diktierten Politik ist die Haltung Danzigs im siebenjährigen Kriege, der H. W. Hoffmann eine stoffreiche, auf Danziger und Berliner Archivalien begründete Untersuchung gewidmet hat. Man möchte allerdings fragen, ob das Problem in seiner durch die angedeuteten Parallelfälle beleuchteten Gesetzmäßigkeit vom allgemeingeschichtlichen Gesichtspunkt aus eine so breite Behandlung auf 250 Seiten erforderte — wenn hier nicht zugleich mit der Behauptung der kommunalen die der nationalen Freiheit mit im Spiel gewesen wäre, wie das ja schon in der Fassung des Titels zum Ausdruck kommt. Aber wie sind die Gewichte verteilt, liegt der Schwerpunkt mehr auf der Verteidigung der Städtefreiheit oder der Bewahrung der Urteigenheit deutschen Bürgertums im Osten? In Wahrheit wird man beide Komponenten nicht sondern können: wir befinden uns noch nicht in dem alle inneren Schranken niederlegenden nationalen Zeitalter, sondern das Ständische und Völkische sind noch ineinander enthalten, wie es Th. Schieder's schon genanntes Buch, an dem der Verfasser zum Schaden der geistesgeschichtlichen Vertiefung seines Problems vorübergegangen ist, aufgezeigt hat. Indem die Danziger nicht nur gegenüber dem fremdvölkischen Polen und Rußland, sondern auch gegenüber der preußischen Großstaatlichkeit ihre municipale Selbständigkeit retteten, bewahrten sie noch einmal in diesem nationalpolitisch gefährdeten Raum ihr Deutschtum in seiner besonderen historischen bürgerlich-ständischen Ausprägung, die aber nach einem Menschenalter dann doch der Auflösung ins Großstaatlich-Nationale verfallen mußte. „Sie waren nicht preussisch oder russisch und auch nicht polnisch orientiert“, sagt der Verf. von den Danziger Politikern, „sondern wollten ihr deutsches Volkstum im Rahmen der Danziger Selbständigkeit erhalten“. Wie die Motive der nationalen und kommunalen Freiheit sich verschlingen, zeigt die Bemerkung des Verf. auf S. 25: „Die sogenannte Schutzherrschaft Polens hätte von einem innerlich einigen Danzig zu dieser Zeit leicht abgeschüttelt werden können; aber die auf ihre Freiheit stolzen Danziger hätten sich dann zu stark an Preußen oder Rußland anlehnen müssen“: „Das korrupte Polen erschien viel eher erträglich als ein straffer absolutistischer Staat.“ Um so bedeutungsvoller ist es, daß auch in Danzig die von Goethe festgestellte Wirkung Friedrichs des Großen und des siebenjährigen Krieges als Erwecker eines neuen Nationalgefühls auftrat: auch in Danzig griff, wie ebenfalls schon Schieder gezeigt hat,

„frizische“ Gesinnung, die Begeisterung für den großen König rasch um sich, und auf dem Dominik wurden „bedenkliche Sabatieren“ verkauft. Es war eine Frage der Generationen: die ältere sah das Nationale nur durch die ständische Lebensform hindurch: die eigene „sanftere“ Regierungsform schied sie von Preußen, die jüngere war stimmungshaft preußisch-national schlecht hin — bei der Mehrheit aber überwog die Billigung der Neutralitätspolitik als Voraussetzung der Danziger Selbständigkeit.

Das gut gegliederte Buch schildert in zwei einleitenden Teilen die schon stark im Verfall begriffene Wehrkraft der Stadt, die im Verein mit der einen zu guten Ruf genießenden Befestigung gerade hinreichen mochte, um im Falle der Not bis zur Intervention der Gegenseite des Angreifers hinhaltend zu wirken. Es folgt eine Schilderung der verfassungsmäßigen und persönlichen Voraussetzungen der Danziger Politik: der innerpolitischen Spannungen zwischen dem oligarchischen Stadregiment und der Bürgerschaft, die sich jedoch mehr auf die Methoden als auf die Ziele der Danziger Politik bezogen, und der an der Danziger Außenpolitik beteiligten Persönlichkeiten in und außerhalb des Rates: unter ihnen ragen besonders der präsidierende Bürgermeister v. Schroeder, der Ratsherr Weichmann, der Sekretär Wahl, der forsche preußische Resident Reimer und der kluge Danziger Vertreter in Warschau, der Sekretär Skubowius, hervor. Teil III bis V behandeln dann als eigentlichen Kern des Buches „Danzig im Ringen der Großmächte“, die wechsel- und ereignisvolle Politik des Lavierens hauptsächlich zwischen Preußen und Rußland, dessen einzelne Phasen sich der Wiedergabe in diesem Rahmen entziehen. Unhangsweiße behandeln der VI. und VII. Teil die seestrategischen Begebenheiten um Danzig, Wirtschaftsfragen (darunter die „bedenklichen Handelsabschlüsse des Andreas Schopenhauer“), den Aufwand an Bestechungsgeldern, die außenpolitischen Strömungen in der Danziger Bürgerschaft und die Spionage. Eine Reihe von zeitgenössischen Porträts und Ansichten erhöht den Reiz des lebendig geschriebenen Buches.

Rönigsberg (Pr).

E. Hinrichs.

Ottlef Kraanhals, Danzig und der Weichselhandel in seiner Blütezeit vom 16. zum 17. Jahrhundert. (Deutschland und der Osten, Bd. XIX)
E. Hirzel-Leipzig, 1942. XV. 143 S. 42 Abbild. 8°.

Daß „der Weichselfluß den Port bey uns einzig und alleine machet und erhält“ (Joh. Röstners Denkschrift von 1660), ist eine alte Danziger Weisheit, die sogar noch in den Zeiten der unmittelbar bevorstehenden Abschnürung Danzigs vor 25 Jahren ein Hauptmotiv der politischen und kommerziellen Publizistik bildete. Die Geschichtsforschung freilich hat sich mit dem Thema Danzig und der Weichselhandel relativ wenig befaßt. Um so lebhafterer Begrüßung darf das vorliegende Buch sicher sein.

Der Verf. selbst erblickt das bedeutsamste wissenschaftliche Ergebnis seiner Arbeit augenscheinlich in der Feststellung, daß die Blüte des Weichselhandels und damit der Danziger Wirtschaft in die Zeit von 1630—1650, nicht, wie bislang die communis opinio lautete, etwa in die Jahre 1570/80 bis 1626 fiel. Auf diese These, die allerdings eine nicht ganz unwesentliche Verschiebung des bisherigen Geschichtsbildes bedeuten würde, ist der Rezensent an anderer Stelle („Weichselland“, Jg. 42, Heft 1/2, 1943/44) bereits ausführlich eingegangen und kann sich daher hier kurz fassen: R's wesentlich auf Konjunkturalstatistiken basierende Behauptung ist nicht überzeugend, weder die quellenmäßige Unterbauung noch die Methode noch auch die rein arithmetische Exaktheit seiner Be-

rechnungen hält einer genauen Prüfung stand. Besitzen wir für den Weichselhandel doch nur eine einzige größere Quelle in den von R u t z e b a und Q u d a vorbildlich herausgegebenen, von E. R. K a t h s musterhaft ausgewerteten Leslauer (1537—61 u. 1568—76) Zollregistern, neben denen die Weisenberger Zollverzeichnisse für zwei ganze Jahre (1579, 1588) keine nennenswerte Rolle spielen, während es für die Folgezeit bislang überhaupt kein statistisch verwertbares Material mehr gibt. Danach dürfen wir allenfalls für das 17. Jahrhundert eine der des vorangegangenen Säkulums ähnliche Struktur, nicht aber, wie der Verf. ohne Beweis erklärt (S. 7), eine „Aufweitung“ des Weichselwarenverkehrs annehmen. Für den Danziger Export aber bleibt es vorerst bei der aus vergleichender Beobachtung der Sundzollregister sowie der leider nur sehr spärlich überlieferten Danziger Gesamtausfuhrziffern gewonnenen bisherigen Ansicht, daß er „um 1600“ florierte und gegen 1615—20 den Höhepunkt erreichte, um dann nach dem Ausbruch des 1. schwedisch-polnischen Kriegs in recht ungesunde, trotz vorübergehend starker Belegung im ganzen absinkende Tendenz zeigende Schwankungen zu geraten. Womit selbstverständlich nicht in Abrede gestellt werden soll, daß etwaige neue Quellenfunde in den niederländischen, nordischen und polnischen Archiven, die K. verschlossen waren, uns doch noch einmal zu einer Revision dieser Ansicht zwingen könnten.

Dem Rezens. scheint indes der besondere Wert dieser materialreichen Arbeit in etwas anderem zu bestehen, nämlich in der ebenso genauen wie vielseitigen und anschaulichen Schilderung, die von der Weichselschifffahrt, von der Technik und den Formen des Weichselhandels im 16. Jahrhundert gegeben wird. Was K. über die Hauptwarenarten und ihren Weg, über die mannigfachen Wasserfahrzeuge, welche die Weichsel damals belebten, über die Gebräuche und Gewohnheiten des Weichselschiffsvolks und insbesondere über die einstige wirtschaftliche Bedeutung und Situation der polnischen Weichselstädte von Krafau bis Leslau und ihrer preußischen Schwestern von Thorn bis Dirschau und Marienburg unter Einfügung gut ausgewählter Aufnahmen und hübscher eigener Federzeichnungen zu berichten weiß, ist größtenteils völlig neu und eine höchst erfreuliche Bereicherung unserer hier bisher nur recht mageren Kenntnisse. Sehr beachtlich sind auch seine Ausführungen über die Auswirkungen des 2. schwedisch-polnischen Kriegs auf den Weichselhandel oder wenigstens auf dessen Brennpunkte und den gesamten Weichselraum; doch dürften demgegenüber die katastrophalen Begleiterscheinungen und Folgen des 1. schwedisch-polnischen Kriegs von K. zu gering veranschlagt sein.

Von den Versehen und Irrtümern, wie sie sich bei derart weitgespannten, vielseitigen Abhandlungen mit einer gewissen Zwangsläufigkeit einschleichen, seien nur einige wenige berichtet. Des Verf. Behauptung (S. 14 u. ö.), Westpreußen sei im 16. und 17. Jahrhundert durchschnittlich mit 72 v. H. an der Erzeugung des von Danzig exportierten Getreides beteiligt gewesen, ist u. E. übertrieben; K. stützt sich dabei auf den nur in 5 nahe beieinander liegenden Jahren möglichen Vergleich der Leslauer Durchfuhrziffern mit den hypothetischen Danziger Gesamtexportzahlen, die ihrerseits wieder in einem, wie dargelegt, durchaus ansehbaren Verfahren aus den für diese Zeit alles andere als zuverlässigen Mengenangaben der Sundzollregister (vgl. dazu das vom Verf. nicht mehr benutzte Buch „Dutch Trade to the Baltic about 1600“ von N. E. C h r i s t e n s e n, Kopenhagen und Haag 1941) errechnet sind. Vielmehr wird man den Anteil Westpreußens wohl durchschnittlich auf zwei, höchstens drei Fünftel zu beziffern haben. J. N. P a w l o w s k i s mindestens keine wissenschaftliche Geltung besitzende Geschichte der Provinzialhauptstadt Danzig (1893) sollte nicht als beweiskräftig (S. 11, Fußnote I²) zitiert werden; die betreffende Notiz für 1563 stammt übrigens aus der „Chronica“, die Jac. Rohde in Danzig 1594 druckte, einem neben

Wertvollem recht viel Fabulöses enthaltenden, aber dann immer wieder mit naivster Beharrlichkeit ausgeschriebenen „Handbüchlein“. Phil. Lacte war zwar neben seinem Hauptberuf als Danziger Sekretär noch zeitweise ein großer (und bedenklicher) Geschäftemacher, aber sicher nicht eigentlich ein „Danziger Kaufmann“ (S. 41; vgl. „Weichselland“, Jg. 41, Heft 1/2, S. 13 ff., 1942). Danzig galt gewiß schon mindestens seit Ausgang des 16. Jahrhunderts als „der wichtigste Kornlieferer für den Westen“, nicht erst seit Ausbruch des Dreißigjährigen Kriegs (S. 67); nur Hamburg hat ihm zeitweise damals den Rang abzulaufen vergeblich versucht. Daß der Klein- und Schleichhandel mit Korn in Danzig — besonders unter Einschaltung von Juden, ausländischen Dunkelmännern und „nichtsnutzen Kindern“ — schon lange vor 1660 um sich griff (S. 86), geht aus zahlreichen seit 1615/20 vorliegenden Zeugnissen (Reichsarchiv Danzig 300 H fol. F, 300 H Vv usw.) hervor. Die Abwehr, die Danzig den höchst gefährlichen Ein- und Übergriffen Wladyslavs IV., namentlich seinen Zollansprüchen entgegensetzte, kann man zweifellos nicht „ein Meisterstück seiner diplomatischen Künste“ nennen (vgl. „Weichselland“, Jg. 41 a. a. O.), wie überhaupt des Verf. Darstellung dieser Vorgänge in vielem unzutreffend ist. Maria Luisa von Gonzaga konnte übrigens dabei überhaupt keine Rolle spielen, weil König Wladyslaw damals noch in 1. Ehe mit der allerdings eine treibende Kraft seiner baltischen Politik bildenden Sabshurgerin Caecilia Renata verheiratet war und nach deren Tod erst 1646, also 9 Jahre später, die Gonzaga ehelichte.

Über genug der Beanstandungen! Der Verf. darf trotzdem unseres aufrichtigen Danks für seine fleißige, mancherlei Fortschritt erzielende Arbeit gewiß sein.

Danzig.

Ulrich Wendland.

Sigfried Schneider, Die geographische Verteilung des Großgrundbesitzes im östlichen Pommern und ihre Ursachen. Der Versuch einer Begründung der landwirtschaftlichen Großbesitzverteilung in nordostdeutschen Grenzkreisen aus geographischer Lage, Wirtschaftsform und geschichtlicher Entwicklung. Forschungen zur deutschen Landeskunde Bd. 39. S. Hirzel, Leipzig 1942, ... S., 7 Kartenbeilagen und 3 Abbildungen im Text.

Die Arbeit untersucht die geographische Verteilung des Großgrundbesitzes in den Kreisen Stolz, Lauenburg, Bütow, Rummelsburg, Neustettin, Dramburg, Schlochau, Deutsch Krone, Nezekreis, Flatow, Arnswalde, Friedeberg, also einen schmalen Streifen, der sich von der Ostsee bis zur Neze in südwestlicher Richtung erstreckt. Nach einer kurzen, trefflichen Schilderung der natürlichen Grundlagen (Boden und Klima) schildert Schneider die mittelalterliche Besiedlung, das Aufkommen der Gutsherrschaft im 16. bis 18. Jahrhundert, den friderizianischen Bauernschutz und die Entwicklung der Grundbesitzverteilung im 19./20. Jahrhundert.

Die Schilderung der Verteilung des Großgrundbesitzes trennt den der nordostpommerschen Grundmoränen vom Gebiet der ostpommerschen Waldungen, die neumärkische Zone und den auf den grenzmärkischen Grundmoräneninseln. Bei dem schon so oft erörterten Thema: Großgrundbesitz, Volksdichte, Landflucht, soziale Lage der Landarbeiter verrät der Verfasser eine sehr genaue Kenntnis der ländlichen Verhältnisse und der Literatur und urteilt sehr besonnen.

Bevor Schneider zusammenfassend die Ursachen der Großgrundbesitzverteilung behandelt, erörtert er noch Bodennutzung, Viehhaltung des Großgrundbesitzes.

Die ganze Schrift gibt ein abschließendes Bild über die Grundverteilung der gesamten Kreise. Das historische Werden der einzelnen Kreise ist sehr stark

voneinander unterschieden. Die Darstellung dieser Tatsachen vermißt man, soweit sie sachlich die Grundbesitzverteilung maßgeblich beeinflussten.

Die wertvollen Karteneinlagen ergänzen den Text in erfreulicher Weise. Es ist zu begrüßen, daß diese Arbeit dem sonst so wenig erforschten ostpommerschen Grenzraum gewidmet ist, der aber schon durch die Greifswalder Dissertation von G. Schwarz: *Bauerntum und Großgrundbesitz in Ostpommern*. Eine geographische Untersuchung der Grundbesitzverteilung im Reg.-Bez. Köslin. (57./58. Jahrb. der Pomm. Geogr. Ges. 1939/40) eine benachbarte Bearbeitung erfahren hatte.

Lauenburg in Pommern.

Quade.

Eugen Oskar Kofmann, Die Anfänge des Deutschtums im Litzmannstädter Raum, Hauländer- und Schwabensiedlung im östlichen Warteland. Deutsche Gaue im Osten Bd. 11, 255 S. 8°, Verlag S. Hirzel Leipzig 1942.

Ausgehend von der Erforschung der Siedlungsgeschichte seiner engeren Heimat (Litzmannstadt) hat Kofmann bereits 1939 eine vorbildliche Untersuchung ihrer mittelalterlichen Besiedlung vorgelegt, die auch für die allgemeinen Fragen der Siedlungsgeschichte des mittelalterlichen Polen von erheblichem Wert ist. (Vgl. die Anzeige von Conze in *Altpr. Forschungen* 1940 S. 142 f.) Nunmehr hat K. ein Buch über die Hauländersiedlung und über die Schwabensiedlung der südpreussischen Zeit (1793—1806) für den Litzmannstädter Raum veröffentlicht. Ebenso wie in seinem ersten Buche sind in diesem Werk die allgemeinen Ergebnisse für die deutsche Forschung besonders bedeutsam. K. beschreibt die rechtlichen und sozialen Verhältnisse bei der Hauländersiedlung, die Werbung, das Pachtrecht, das Schulzennamt, die Dorfgerichtsbarkeit, die Schulorganisation, Lasten und Abgaben u. a. m. Damit gibt er Anhaltspunkte für Verhältnisse, wie sie bis nach Wolhynien und weit nach Rußland hinein anzutreffen waren. Andererseits werden landschaftliche Unterschiede deutlich, z. B. in den verschiedenen Ansiedlungsbedingungen in Rußland und im Litzmannstädter Raum. K.'s Versuch, die schon mehrfach beobachtete Lücke in der Hauländersiedlung Polens von 1650—1730 mit der Intoleranz der Gegenreformation zu erklären, verdient Beachtung. Nach dem Toleranz-Traktat von 1768 kann K. in dem von ihm untersuchten Bereich einen sprunghaften Anstieg der deutschen Hauländersiedlung verzeichnen.

Besonderes Interesse verdient die Gegenüberstellung von Hauländersiedlung und staatlichem Siedlungswerk der preussischen Verwaltung Südpreußens. Da es dem preussischen Staat darauf ankam, neue Menschen für das Land zu gewinnen, kamen für seine Siedlung „inländische Kolonisten“, die bisher die Hauländereien geschaffen hatten, nicht in Frage. Durch eine umfangreiche Werbungsaktion wurden vor allem Schwaben für die Kolonisation gewonnen. K. schildert rückhaltlos die Schwierigkeiten, die die Umstellung in die ganz andersartigen Lebensverhältnisse für die süddeutschen Siedler mit sich brachte. Er zeigt die Mängel dieses staatlichen Unternehmens auf, etwa wenn die Ansiedlung nach forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten auf für die Forstwirtschaft wenig ertragreichen, mageren Böden erfolgte. Daneben weiß er aber auch von der einflussreichen Tätigkeit preussischer Verwaltungsbeamter, z. B. des Kriegsrates Colomb (Bearbeiter der Kolonistenangelegenheiten in der Warschauer Kammer) zu berichten. Im Endergebnis hält K. die staatliche Siedlung in Südpreußen für gesund. Sein gelegentliches Urteil, die preussische Regierung wollte durch die Siedlung „geradezu bewußt — Kulturdünger vermitteln“, geht etwas zu

weit. Auch in den durch die 2. und 3. Teilung Polens gewonnenen Gebieten stand hinter der Arbeit der preussischen Verwaltung der Gedanke, die Untertanen zur preussischen Landesart zu erziehen. Ohne es anzustreben, hat diese Politik, auf lange Sicht betrieben, zur friedlichen Gewinnung vieler Menschen für das Deutschtum geführt. Die preussische Verwaltung Neustpreußens und Südprenßens dauerte zu kurze Zeit, um hier greifbare Ergebnisse zu erzielen, zumal die Umwelt hier in weit stärkerem Maße fremdvölkisch war. Immerhin kann R. selbst einen großzügigen Siedlungsplan für Südprenßen, der in 15 bis 20 Jahren zur Ansiedlung von 40—50 000 Seelen führen sollte, nachweisen. Tatsächlich sind in den 4 Jahren von 1801—05 in Südprenßen 2151 Stellen angelegt worden. (Die Seelenzahl wäre etwa das 5fache.) R.'s Vergleich dieser Zahlen mit denen Neustpreußens vom Jahre 1805 führt zu nicht ganz richtigen Ergebnissen. Während sich nach seinen Angaben in Südprenßen die Siedlung nach 1805 nicht mehr wesentlich vermehrt hat, muß dies in Neustpreußen der Fall gewesen sein, jedenfalls liegen die von A. Müller in seiner grundlegenden Arbeit über die preussische Kolonisation in Neustpreußen für dieses Gebiet im Jahre 1806 angegebenen Zahlen etwas höher als die R.'s. Leider nimmt R. nicht zu der Behauptung Müllers Stellung, nach der die Kolonisation Neustpreußens zwar zahlenmäßig erheblich kleiner, aber in der Anlage bedeutend gesünder war.

Rossmann hat mit großem Geschick im ersten Teil seines Buches ein sprödes und spärliches Material gestaltet. Die als Anhang gedruckten 30 Dorfgründungsurkunden von Hauländereien bilden ein für Vergleiche mit anderen Gebieten besonders wertvolles Quellenmaterial. Die Schilderung der Schwabensiedlung konnte nur eine erste Übersicht über das Werk der preussischen Kolonisation in Südprenßen liefern. Zur kartographischen Darstellung (wie wir sie in so vorbildlicher Weise in dem mittelalterlichen Bande Rossmanns besitzen) bot das Material beide Teile offenbar noch nicht die ausreichenden Grundlagen. Im Rahmen einer Darstellung der preussischen Verwaltungsleistung in Neustpreußen und Südprenßen dürfte auch eine abschließende Darstellung der preussischen Kolonisation Südprenßens zu erwarten sein. Rossmanns anregendes Buch liefert hierfür den geeigneten Ausgangspunkt.

z. Zt. bei der Wehrmacht.

Hans Quednau.

Friedrich Koch, Livland und das Reich bis zum Jahre 1225. Quellen und Forschungen zur baltischen Gesch. Heft 4, Verlag W. F. Häcker, Posen 1943, 79 S. Gr. 8°.

Die vorliegende Arbeit, die von Leonid Arbusow herausgegebene Göttinger Dissertation eines im Osten gefallenem jungen baltendeutschen Historikers macht es sich zur Aufgabe, die Anfänge der deutschen Herrschaft in Ostlivland in ihrem Verhältnis zum Reich darzustellen. R. sah diese Arbeit im großen Rahmen einer neuen Darstellung der mittelalterlichen livländischen Geschichte, für die seine Betrachtung der Beziehungen zum Reich im 13. Jahrhundert den Ausgangspunkt bilden sollte. Es war dem Verfasser nur vergönnt, von dieser geplanten Arbeit den Zeitabschnitt von 1199—1217 in 3 klaren, übersichtlich geordneten Kapiteln darzustellen und in einem 4. Kapitel unter dem Titel „Livland zwischen Dänemark, dem Reich und der Kurie“ in großen Zügen einen Überblick bis 1225 zu geben. Was so als Bruchstück vorliegt, vermittelt doch einen klaren Eindruck über die gestellte Aufgabe. Es handelt sich bei dem Versuch Kochs um nichts Geringeres als um den Einbau der mittelalterlichen livländischen Geschichte in die deutsche Reichsgeschichte. Seine unvollendete Arbeit zeigt den

Ansatz dazu bereits deutlich, und so wird sie entscheidende Anregung und ein bleibendes Vermächtnis der deutschen Ostforschung werden.

Im Mittelpunkt der Untersuchung steht die große politische Persönlichkeit Bischof Alberts von Riga. In den verschiedenen Beziehungen des Bischofs und des Schwertbrüderordens zu Kaiser und Papst kündigen sich bereits die späteren dramatischen Verwickelungen der livländischen mittelalterlichen Geschichte an. Eine Beschwerde des Ordens gegen den Bischof beim Papst im Jahre 1213 führte zur ersten Anwendung der päpstlichen Missionstheorie auf Livland. Immer war es im livländischen Mittelalter so, daß die eigentlich staatsbildenden Kräfte die Beziehungen zum Reich suchten, und es ist reizvoll zu beobachten, wie in der Frühzeit Bischof Albert diesen Weg geht, den später der Orden oft gegen die Bischöfe beschreiten wird.

Hervorzuheben bleiben die überzeugenden diplomatischen Untersuchungen der Urkunden über die Belehnung mit den Reichsregalien. Für die Geschichte des preussischen Ordenszweiges ebenso bedeutsam wie für die livländische ist eine Interpretation der Urkunde Friedrich II. aus Catania vom März 1224 (S. 57 Anm. 269). Hierbei führt R. überzeugende Gründe für die Ansicht Donners (gegen Caspar) ins Feld, nach denen es sich bei Schutzmaßnahmen für Liven, Esten und Preußen noch um einen Akt der Zusammenarbeit mit der Kurie handelt.

Wie Arbusow erwähnt, wurde die umfangreiche Einleitung über die frühgeschichtliche Bevölkerung Livlands, die für die Arbeit im größeren Rahmen gedacht war, nicht abgedruckt. Es wäre nur zu wünschen, daß eine Veröffentlichung dieser Einleitung mit der von Koch entworfenen Karte in anderem Rahmen möglich wird.

Bei der Wehrmacht.

Hans Quednau.

Kopernikusforschungen, hrsg. von Johannes Papriz und Hans Schmauch, Deutschland und der Osten Bd. 22, 233 S. Gr. 8°, 39 Abb., Verlag S. Hirzel, Leipzig 1943.

Im Abwehrkampf gegen die Versuche der Polen, Kopernikus zu einem der Ihrigen zu stempeln, hat die deutsche Geschichtswissenschaft vor 1939 wiederholt Stellung genommen und neue Ergebnisse erzielt. Daß die deutsche Kopernikusforschung nach 1939 nicht aufgehört hat, sondern gerade durch die Erschließung neuer Bibliotheken und Archive fruchtbare Anregungen erhielt, zeugt dafür, in welchem Umfang die Erforschung des Lebens und Wirkens dieses großen Deutschen über das Tagespolitische hinaus eine Aufgabe deutscher Wissenschaft ist.

Zum 400. Todestage des Nikolaus Kopernikus am 24. Mai 1943 legt die nord- und ostdeutsche Forschungsgemeinschaft einen Sammelband Kopernikusforschungen vor. In ihm sind zunächst einige der wertvollsten Arbeiten der letzten Jahre, so der Aufsatz Schmauchs „Nikolaus Kopernikus — ein Deutscher“ und „die Nachfahrttafel des Lukas Wagenrode“ von Papriz, wieder abgedruckt. Ebenso finden wir hier Schmauchs Aufsatz „Nikolaus Kopernikus und der Deutsche Ritterorden“ wieder. (Die 3 soeben genannten Aufsätze erschienen vorher in der Zeitschrift Jomsburg.) In mühsamer Kleinarbeit trägt Schmauch auf breiter Quellengrundlage einen Baustein nach dem anderen zum Lebensbild des Kopernikus zusammen. Das Ganze geschieht dabei auf dem Hintergrund der reichen Geschichte des Bistums Ermland im 15. und 16. Jahrhundert. Wie kein Zweiter hat hier Schmauch selbst in zahlreichen Einzeluntersuchungen die Grundlagen geschaffen. In diesen Rahmen gehört auch der in

diesem Bande erstmalig gedruckte Beitrag über die Jugend des Kopernikus. Im Einzelnen widerlegt Schmauch die polnischen Thesen (vor allem Birkenmajers), die seinerzeit, wenn nicht eine blutsmäßige so doch wenigstens eine kulturelle Zugehörigkeit oder ein politisches Bekenntnis des Kopernikus zum Polentum aus seiner Erziehung bzw. seinem Verhalten als Frauenburger Domherr in politischen Streitfragen mit dem Hochmeister und späteren Herzog Albrecht u. a. nachweisen wollten.

Im Mittelpunkt des Bandes der Kopernikusforschungen steht ein Aufsatz des kürzlich verstorbenen Eugen Brachvogel: „Nikolaus Kopernikus in der Entwicklung des deutschen Geisteslebens.“ In knapper und großzügiger Linienführung erreicht er in seinem Beitrag, der abschließenden Meisterleistung eines langjährigen Bemühens um das Werk des Kopernikus, das einleitend gesteckte Ziel. Er will die Leistung des Kopernikus auf ihre Ursprünge zurückführen und sieht in ihr „die deutsche Bemächtigung naturphilosophischer Gedanken der Antike, philosophischer Spekulation des Mittelalters und nordischen Geistigkeit der Renaissance. Es wäre dringend zu wünschen, daß diese Abhandlung als Sonderveröffentlichung weiteren Kreisen zugänglich gemacht würde.

In einem mit zahlreichen Abbildungen ausgestatteten Beitrag vermittelt Friedrich Schwarz ein anschauliches Bild über das Verhältnis der verschiedenen Kopernikusbildnisse zueinander. Alexander Berg schildert den Arzt Nikolaus Kopernikus. Der Aufsatz Kurt Forstreuters „Fabian von Lohainen und der Deutsche Orden“ führt nur in die Umwelt des Kopernikus und zeigt den ermländischen Bischof Fabian von Lohainen um 1510 (vor seiner Bischofswahl) in nahen Beziehungen zum Deutschen Orden in dessen Kampf um die Wiedergewinnung Westpreußens und des Ermlandes. Der Aufsatz Forstreuters ist, wie er selbst ankündigt, ein Ausschnitt aus einer Untersuchung über die Staatschriften der letzten Hochmeister- und beginnenden Herzogszeit, einer Arbeit, der man nach dieser Probe mit großem Interesse entgegenfieht.

3. 3t. bei der Wehrmacht.

Hans Duednau.

Kurt Scharlau, Siedlung und Landschaft im Knüllgebiet. Ein Beitrag zu den kulturgeographischen Problemen Hessens. Mit 30 Abbildungen und 28 Karten. Leipzig 1941, X, 335 S. (Forschungen zur deutschen Landeskunde, Bd. 37).

Die Schrift Scharlaus geht weit über den Rahmen einer Siedlungsgeographie des Knüllgebiets hinaus. Sie will „als ein Prüfstein für eine ganze Reihe von siedlungskundlichen Theorien“ dienen, die nicht nur für Hessen sondern für den gesamten deutschen Lebensraum von Bedeutung sind. So bietet dies gründlich abwägende und ausführliche Werk eine Fülle von Anregungen methodischer Art für siedlungsgeographische und siedlungsgeschichtliche Forschungen überhaupt. Hervorgehoben seien vor allem die Auseinandersetzungen über die Urlandschaftsforschung, die von einer Kritik der „Steppenheidetheorie“ ausgehen, ferner die Einordnung der Ortsnamentheorien, und besonders aufschlußreich die Darstellung der Wüstungsfrage, die in den allgemeinen Zusammenhang der spätmittelalterlichen deutschen Bevölkerungsgeschichte gestellt wird.

3. 3t. im Felde.

W. Conze.



Bibliographie

zur Landeskunde des Bezirkes Bialystok.

Von

Ernst Keit

Inhalt.

	Seite		Seite
III. Volkskunde	205	3. Die polnische Zeit	
A. Allgemeines	205	(1918/20—1939)	237
B. Einzelne Volkstümer	208	V. Rechts-, Verwaltungs- und	
1. Deutsche	208	Verfassungsgeschichte	239
a) Allgemeines	208	A. Quellen	239
b) Einzelne Gemeinden	211	B. Darstellungen	240
2. Polen	213	C. Der Adel	242
3. Weißruthenen	214	VI. Kirchengeschichte	242
4. Litauer	217	A. Allgemeines	242
5. Ukrainer	217	B. Die römisch-katholische	
6. Russen	217	Kirche	242
7. Karaimen und Tataren	217	C. Die unierte Kirche	243
8. Juden	218	D. Die orthodoxe Kirche	243
IV. Geschichte	219	E. Andersgläubige	243
A. Quellen	219	VII. Wirtschaftsgeschichte	244
1. Literatur	219	A. Allgemeines	244
2. Urkunden	219	B. Land- und Forstwirtschaft	244
3. Geschichtsschreibung,		C. Gewerbe, Industrie, Han-	
Memoiren und Briefe	223	del und Verkehr	249
B. Frühgeschichte	224	D. Soziale Lage	252
1. Allgemeines	224	VIII. Geschichte der Landesteile	
2. Fundberichte	226	und Ortschaften	252
C. Vom Mittelalter bis zur		A. Geschichte der Landschaften	252
dritten Teilung Polens		1. Das Augustower Land	252
(1795)	231	2. Der Urwald von Bialo-	
D. Die preußische Zeit		wiesch	253
(1795—1807)	232	a) Allgemeines	253
E. 1807—1941	232		
1. Die russische Zeit			
(1807 bzw. 1813—1915)	232		
2. Der erste Weltkrieg			
(1915—1918)	234		

(Fortsetzung aus Heft 2, 19. Jahrgang 1942.)

625. Pierwszy powszechny spis Rzeczypospolitej Polskiej z dn. 30 września 1921 r. Mieszkania. Ludność. Stosunki zawodowe. Tom XIX. Woj. Białostockie. Tom XXI. Woj. Nowogródzkie. Tom XXII. Woj. Poleskie. [1. allgem. Volkszählg. Polens v. 30. IX. 1921. Wohng. Bevölkerger. Berufsverhältnisse. Bd. XIX. Woj. Białystok. Bd. XXI. Woj. Nowogródek. Bd. XXII. Woj. Polesien]. Statystyka Polski. Wyd. przez Główny Urząd Stat. W. 1926—27. 4°.
626. Drugi powszechny spis ludności z dn. 9. XII. 1931 r. Zeszyt 71. Woj. Nowogródzkie. Zeszyt 81. Woj. Poleskie. Zeszyt 83. Woj. Białostockie [2. allgemeine Volkszählg. v. 9. XII. 1931. Heft 71: Woj. Nowogródek. Heft 81. Woj. Polesien. Heft 83. Woj. Białystok.] Statystyka Polski. Wyd. przez Główny Urząd Stat. Rzeczypospolitej Polskiej. Serja C. W. 1937—38. 4°
627. Krysiński, Alfons: La population polonaise et non-polonaise sur le territoire de l'État polonaise d'après les recensements du 30. IX. 1921 et du 9. XII. 1931. In: Questions minoritaires. W. 1932. Jg. V. S. 45—72. Mit 1 Karte.
628. Pielkałkiewicz, Jan.: Drugi powszechny spis ludności w Polsce [D. zweite allgem. Volkszählg. in Polen] In: Przegl. geogr. Bd. XI. 1931. S. 109—18.
629. Lebedkin: O plemennom sostavě narodonaselenija Zapad. kraja Rossijskoj Imperii [V. d. nationalen Zusammensetzg. d. Bevölkerger. d. westl. Gebietes d. Russ. Reiches]. In: Zapiski Imp. Russk. Geogr. Obšč. 1862. Bd. III. S. 131—160. [Nachgedruckt in:] Věstn. jugo-zap. Ross. 1862. T. II. Nr. 4. Abtlg. IV. S. 2—33. SA.: o. O. o. J. 30 S. 8°.
630. Erkert, R.: Vzgljad na istoriju i etnografiju zapadnych gubernij Rossii s otdeľnym etnografičeskim atlasom zapadno russk. gub. sosědn. oblastej sostojaščem iz 6-ti bošich kart. [Ein Blick auf d. Geschichte u. Ethnographie d. westl. Gouvernements Russlands mit ein. besond. ethnographischen Atlas d. westruss. Gouvernements u. d. benachbarten Gebiete, bestehend aus 6 gross. Karten]. St. Pb. 1863.
631. Gloger, Z[ygmunt]: Lud z nad Narwi i Buga [D. Volk am Narew u. Bug.] In: Zbiór wiad. do antrop. akad. um. krak. 1883. VII.
632. Wasilewski, Leon: Die nationalen und kulturellen Verhältnisse im sogenannten Westrußland. Wien 1915.
633. Werbelis, K.: Russisch-Litauen. Statistisch-ethnograph. Betrachtg. Stuttgart 1916. VI, 108, I S. Mit 2 Karten. 8°. [Darin u. a.: S. 89 ff., III. 4. D. Gouv. Grodno].
634. Zechlin, Erich: Die Bevölkerungs- und Grundbesitzverteilung im Zartum Polen. B. 1916. VI, 137 S. 8°.
635. Gaigalat, W.: Litauen. Das besetzte Gebiet. Sein Volk und dessen geistige Strömungen. Frankfurt a. M. 1917. 179 S. Mit 12 Abb. u. ethnogr. Karte. 8°.

636. Wasilewski, Leon: Sprawa kresów i mniejszości narodowych w Polsce [D. Frage d. Grenzmarken u. d. national. Minderheiten in Polen]. W. 1925. 24 S.
637. Wasilewski, Leon: Litwa i Białoruś. Zarys historyczno-polityczny stosunków narodowościowych [Litauen u. Weißruthenien. Historisch-politisch. Abriß d. Nationalitätenverhältnisse]. W. 1925. VII, 251 S.
638. Wasilewski, Leon: Les Minorités nationales de la Pologne. W. 1927. 42 S.
639. Srocki, Bolesław: Les Polonais en Lithuanie et les Lithuaniens en Pologne. In: Pologne et Lithuanie. W. 1930 S. 128—41.
640. Ammende, Ewald (Hgb.): Die Nationalitäten in den Staaten Europas. Wien 1931. Darin S. 57—150: Polen. D. Ukrainer. D. Deutsch. D. Juden. D. Weißrussen. D. Litauer.
641. Mornik, Stanislaus: Polens Kampf gegen seine nichtpolnischen Volksgruppen. B. 1931. 154 S. 8°.
642. Czech, Joseph: Die Bevölkerung Polens. Zahl und völkische Zusammensetzung. = Veröffentl. d. Schles. Gesellsch. f. Erdk. . . . u. d. Geogr. Instit. d. Univ. Breslau, hgb. v. Max Friedrichsen, Heft 16. Breslau 1932. VI, 232 S. Mit 5 Figur., 12 Kart. u. ein. Deckblatt. 8°.
643. Ubrich, Richard von: Die Nationalitätenfrage in Ostpolen. In: Nation und Staat. Jg. XII. 1938/39. S. 642—53.
644. Jakubowski, J.: Studja nad stosunkami narodowościowymi na Litwie przed Unią Lubelską [Studien über d. völk. Verhältnisse in Litauen v. d. Lublin. Union]. = Prace tow. nauk. warsz. Nr. 7. W. 1912.
645. Aleksandrow, H.: Di befelkerung in Weirusland in der cajt fun di ceteilungen fun Pojln. In: Cajtszrif far jid. geszichte, literatur, folklor un ekonomik. Jg. IV. Minsk 1930. S. 31—83.
646. Czarnowski, Olgierd: Conditions ethnographiques des anciennes provinces orientales de la Pologne. Paris 1932. XXIII, 164 S. Mit 3 Karten.
647. Czepurkowsky (Tschepourkowski), E.: Analiza głównych typów ludu rosyjskiego, białoruskiego, ukraińskiego, litewsko-łotyskiego i polskiego za pomocą metody geograficznej [Analyse d. Haupttypen d. russischen, weißrussischen, ukrainischen, litauisch-lettischen u. polnischen Volkes mit Hilfe d. gegraph. Methode]. In: Prace i Materj. Archeol.-Antrop. i Etnogr. Bd. IV. 1925. S. 83—119.
648. Czekanowski, J.: Anthropologie von Polen. Begleitworte zur synthetischen anthropologischen Karte von Polen. In: Petermanns Mitteilg. Jg. LXXV. 1929. S. 113—19.
649. Spzidbaum, H.: W kwestji badań oprawy oka u Białorusinów i Litwinów [D. Lidspalte bei Weißruthenen u. Litauern]. In: Przegl. Antrop. Bd. V. 1930. S. 8—11.

650. Talko-Hryncewicz, Juljan: W kwestji badań oprawy oka u Białorusinów i Litwinów [Z. Frage d. Untersuchg. d. Einfassg. d. Auges bei d. Weißruthenen u. Litauern]. Posen 1932. 4 S. Mit franz. Zssfassg. S. A. aus: Przegl. Antrop. Jg. 1931. Bd. V.
651. Brandt, B[ernhard]: Beobachtungen und Studien über die Siedlungen in Weißrußland. In: Zeitschr. d. Gesellsch. f. Erdkunde zu Berlin. Jg. 1918. S. 269—92. Mit 11 Abb. Jg. 1919. S. 46—78. Mit 3 Abb.
652. Zaboriski, Bogdan: O kształtach wsi w Polsce i ich rozmieszczeniu [Über die Dorfformen in Polen und ihre Verbreitg]. = Prace kom. etnogr. Polsk. Akad. Um. Nr. 1. Krakau 1926. 121 S., 1 Bl. Mit 1 Karte.
653. Zaboriski, Bogdan: Über Dorfformen in Polen und ihre Verbreitung. Deutsche Übersetzg. von Friedrich Schmidbauer. = Ost-europa-Institut. Bibliothek geschichtl. Werke aus den Literaturen Osteuropas. Nr. 3. Breslau 1930. 112 S. Mit 2 Karten.
654. Kuncewicz, Adam: Plany miast polskich. [Pläne polnischer Städte]. = Bibl. zakładu architektury polskiej politechniki Warsz. Bd. II. W. 1929. Getr. Pag. 4^o.
655. Conze, Werner: Die Besiedlung der litauischen Wildnis. In: Deutsche Monatshefte in Polen. Jg. 5 (15). 1938/39. S. 427—43.
656. Kojalovič, M[ich]. [Osip.]: Ob étnografičeskoj granicě meždu Zapadnoj Rossije i Poššej. [V. d. ethnograph. Grenze zwischen Westruss. u. Polen]. In: Šolkovič, S.: Sborn. statej raz-jasnajušičich poľskoe dĕlo po otnošeniju k zap. Ross. Ausg. I. Wilna 1885. S. 94—105. S. auch: Russk. Invalid. 1864. Nr. 78 Kurskija gub. vědom. 1864. Nr. 19. St. Peterburgskija vědom. 1864. Nr. 77.
657. Karskij, E. T.: [D. ethnograph. u. sprachlich. Grenzen d. Weissruthenen gegen d. Groß- u. Kleinrussen, sowie gegen Polen u. Litauen.] In: Izvestija Imp. Russk. Geogr. Obšč. Bd. XLI. St. Pb. 1905. S. 705 ff.
658. Stieber, Z[dzisław]: Z pogranicza językowego polsko-białoruskiego [Vom poln.-weißruthen. Sprachgrenzgebiet]. Lemberg 1938. 7 S. S. A. aus: Spraw. Tow. Nauk. we Lwowie. 1938. Heft 1.
659. Wierzbowski, T.: Komisja Edukacji narod. i jej szkoły w Koronie. [Die Kommission f. Volkserziehg. u. ihre Schulen im Königreich Polen]. W. 1903.
660. Nad Narwią. Opis miejscowości, ubiorów, mieszkańców, zwyczajów, gwara miejscowa [Am Narew. Beschreibg. d. Örtlichkeit., Kleidg., Bewohner, Sitten, d. örtl. Mundart]. In: Zorza 1902. Nr. 33.
661. Sztuka ludowa na Litwie i Białej Rusi [D. Volkskunst in Litauen u. Weißruthenien]. = Wieś Ilustrowany. IV. Nr. 9. Juli 1913. 52 S. Mit Abb. Sondernummer.

662. Sztuka tkacka na wsi. Dywany grodzieńskie i pereobory poleskie. Katalog wystawy. [D. Webkunst auf d. Dorf. Grodnoer Teppiche u. poles. Geräte. Ausstellgs.-Katalog]. W. VII—X 1938. 14, I S.
663. Gloger, Zygmunt: Zwyczaje ludu z okolic Tykocina i Bielska [Volksbräuche a. d. Umgeb. v. T. u. B.]. In: Bibl. warsz. 1868. Bd. I. S. 141 ff.
664. Radoszkowski, A.: Kupalnocka, czyli wigilia św. Iana u włościan nad Narwią. [Kupalnocka oder d. Vorabend d. Johanni-Festes bei d. Bauern am Narew]. In: Muzeum domowe. 1836. S. 194 ff.
665. Miklaszewska, Z.: „Kimbałka“ na Podlasiu [„K.“ in Podlachien]. In: Pam. Fizjogr. Jg. XXI. 1901. 42 S.
666. Gloger, Zygmunt: Boże Narodzenie nad Narwią [Weihnachten am Narew]. In: Tydzień Piotrkowski. Petrikau 1900. Nr. 52.
667. Gloger, Z.: Zabobony i mniemania ludu nadnarwiańskiego [Aberglaube u. Meing. d. Volkes an Narew]. In: Zbiór wiad. do antrop. akad. um. krak. 1877 I. 1879 III. S. auch Bibl. warsz. 1879. Bd. I. S. 302—05.
668. Gloger, Zygmunt: Zagadki ludowe z nad Narwi i Buga, na pograniczu Mazowsze z Podlasiem w latach 1865—1880 [Volksrätsel a. d. Narew- u. Buggebiet, a. d. masow.-podlach. Grenzgebiet d. J. 1865—1880]. In: Zbiór wiadom. do antrop. Bd. VII. Krakau 1883. Teil 3. S. 135—49.
669. Odyniec, Antoni Edward: Rzecz o śpiewach ludu, między rzekami: Bugiem, Wkrą i Niemnem mieszkającego [Über d. Volks-gesang zwischen Bug, Wkra u. Memel. In: Noworocznik Polski. W. 1833. S. 117—43.

B. Einzelne Volkstümer.

1. Deutsche.

a) Allgemeines.

670. Breyer, Albert: Deutsche Gaue in Mittelpolen. = Ostdeutsche Heimathefte, hgb. v. V. Kauder. Heft 4. Plauen 1935. 2 Bl., 42 S. Mit 1 Karte im Text u. 15 Abb. 8°. S. A. aus: Deutsche Monatshefte in Polen. Jg. 1 (11). S. 393—434.
671. Kauder, Viktor: Das Deutschtum in Polen. Ein Bildband. = Deutsche Gaue im Ost. Bd. 8/9. Leipzig 1939. [Bes. Teil 4: Mittelpolen. Mit 1 Karte].
672. Creutzburg, Nikolaus: Das Schicksal der deutschen Volksgruppe im Industriebezirk Bialystok. 13 Bl. Mit 1 Karte im Text. S. A. aus: Mitt. d. Vereins d. Geograph. an d. Univ. Leipzig. Heft 14/15. 1936. 13 Bl. 8°.
673. Das Deutschtum in West-Weißrußland. In: Ostland. Jg. 21. 1940. S. 20—21.

674. Breyer, Albert: Die landschaftliche Gliederung des Deutschtums in Mittelpolen. In: Deutsche Schulzeitg. i. Polen. Jg. 12. 1933. S. 161—65. Mit 1 Karte.
675. Breyer, Albert: Bemerkungen zur Karte der deutschen Siedlungen in Mittelpolen. In: Deutsche Monatshefte Jg. 5 (15). 1938. S. 156—58. Mit 1 Karte. S. auch: Jomsburg Jg. II. 1938. S. 74—77. Mit 1 Karte.
676. Doubek, F(ranz) A(nton): Verzeichnis der Ortschaften mit deutscher Bevölkerung auf dem Gebiete des polnischen Staates. Ausgearbeitet und hgb. v. d. Publikationsstelle Berlin-Dahlem. B. 1939. 67 S. 8°.
677. Kuhn, Walter: Zahl und Bevölkerungsbewegung der Deutschen Kongresspolens seit 1860. In: Deutsche wissensch. Zeitschr. f. Polen. Heft 29. 1932. S. 485—501.
678. Kuhn, Walter: Zahl und Siedlungsweise der Deutschen in Polen 1931. In: Deutsche Monatshefte Jg. 4 (14) 1937. S. 143—60. Mit 2 Kart.
679. Doubek, F(ranz) A(nton): Die zahlenmäßige Verbreitung des Deutschtums in Mittelpolen. Bemerkg. zu d. anlieg. Karte. In: Jomsburg. Jg. II. 1938. S. 380—81. Mit 1 Karte.
680. Doubek, Franz: Die Berufsgliederung der Deutschen in Mittel- und Ostpolen um 1900. In: Deutsche Monatshefte in Polen. Jg. 4 (14). 1937/38. S. 61—76. Mit 6 Karten u. 2 Tabell.
681. Die soziale Struktur und wirtschaftliche Stellung der Volksdeutschen aus Osteuropa [Baltikum, Litauen, Nordostpolen, Wolhynien, Ostgalizien]. In: Jahrb. d. arbeitswiss. Instituts d. Deutsch. Arbeitsfront 1939. Bd. II. B. 1940. S. 531—46.
682. Altersaufbau und Berufsgliederung der volksdeutschen Umsiedler aus Estland, Lettland, Wolhynien, Galizien, dem Narewgebiet und dem Osten des Generalgouvernements. In: Wirtschaft und Statistik. Jg. 21. 1941. S. 1—3.
683. Lattermann, Alfred: Einführung in die deutsche Sippenforschung in Polen und dem preussischen Osten. = Schriftenreihe Deutsche Sippenforschung in Polen. N. F. Hgb. von Dr. Alfred Lattermann. I. Posen 1938. VIII, 160 S., 4 Bl. 8°.
684. Kuhn, Walter: Die Siedlungsräume des bäuerlichen Deutschtums in Polen. In: Deutsche Monatshefte in Polen. Jg. 2 (12). 1935/36. S. 34—48. Mit 1 Karte.
685. Maas, Walther: Hauländereien, Holländereien. In: Deutschwissenschaftl. Zeitschrift f. Polen. Heft 36. S. 199—211.
686. Maas, Walther: Die Hauländereien im ehemaligen Polen. In: Deutsche Monatshefte in Polen. Jg. 6 (16)). 1939. S. 149—56.
687. Löbe, William: Die Auswanderung nach Polen. Ein Buch zu Rath u. That für Deutsche Landleute u. Gewerbetreibende, die ihr Glück dort suchen wollen. Grimma 1840.

688. Breyer, Albert: Deutsche Tuchmachereinwanderung in den ostmitteleuropäischen Raum von 1550 bis 1830. = Ostdeutsch. Forschg., hgb. v. V. Kauder. Bd. 10. Leipzig 1941. XII, 272 S. 8°.
689. Prekrašenie [got němcam v zapadnom kraě. (Peredovaja stafja). [Aufhebg. d. Vorrechte d. Deutschen im westl. Gebiet. (Leitartikel)]. In: Golos. o. O. 1867. Nr. 291.
690. Deutsches Erwachen in Polen nördlich der Weichsel. In: Deutsche Post Lodz. 1916. Nr. 34.
691. Hauck, Walter: Bauerntreck auf Polenstrassen. [Deutsche aus der Gegend zwischen Ostrow und Zambrow, neue Heimat bei Soldau-Milau]. In: Preuss. Zeitg. 1939. Nr. 299.
692. Joswig: Galizien-, Wolhynien- und Narew-Deutsche ziehen in die Grenzen des Reiches. In: Der Deutsche im Osten. Jg. 2. 1940. S. 62—67.
693. Sommer, Helmut: 135 000 gewann das Vaterland. Die Heimkehr der Deutschen aus Wolhynien, Galizien und dem Narew-Gebiet. = Volksdeutsch. Heimkehr 4. B. 1940. 62 S. Mit Abb.
694. Stabenow, Gerhard: Der Führer hat uns gerufen. Deutsche aus Galizien, Wolhynien, Polesien und aus dem Narew-Gebiet kehren heim ins Reich. B. (1940). 15 S. 8°.
695. Wagner, Viktor: Marschziel: Bauernreich Grossdeutschland! Erlebnisberichte vom Wintermarsch der Deutschen aus Galizien, Wolhynien und dem Bielsk-Narewgebiet. = Volkstum im Kampf 4. B. 1940. 50 S.
696. Der große Treck der Volksdeutschen aus Wolhynien, Galizien und dem Narewgebiet. = Bücher d. Heimkehr. Hgb. im Auftr. d. Reichsführers // und //Obergruppenführers W. Lorenz Bd. 1. B. 1942. 43 S. Mit 15 Abb.
697. Gradmann, W[ilhelm]: Die umgesiedelten deutschen Volksgruppen. Ergebnisse ihr. Erfassg. In: Zeitschr. f. Politik Jg. 31. 1941. S. 277—93.
698. Teja: Die Zahl der deutschen Schulen Kongreßpolens einst und jetzt (1866—1918—1925). In: Deutsche Blätter in Polen. Jg. VI. 1929. S. 113—21.
699. Narodnja německija školy v Kovenskoj i Grodnenskoj gub. [Deutsche Volksschulen in d. Gouv. Kauen u. Grodno]. In: Sěvernaja Počta. o. O. 1868. Nr. 221, 223, 229. Vil. Věstn. 1868. Nr. 118.
700. Roepell, Richard: Über die Verbreitung des Magdeburger Stadtrechts im Gebiete des alten polnischen Reichs ostwärts der Weichsel. In: Abhandl. d. hist.-philosoph. Gesellschaft i. Breslau, Bd. I. Breslau 1858, S. 241—301.
701. Schubart-Fikentscher, Gertrud: Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa. = Forschg. z. deutsch. Recht, hgb. v. Fr. Beyerle, H. Meyer † [u. a.]. Bd. IV. H. 3. Weimar 1942. 4 Bl., 567 S. 8°.

702. Taranovskij, F. V.: Obzor pamjatnikov Magdeburgskago prava zapadno-russkich gorodov Litovskoj epochi. (Istoriko-juridičeskoe izslėdovanie). [Übersicht d. Denkmäler d. Magdeburger Rechts in d. westruss. Städten d. litauischen Epoche. (Hist.-jurist. Untersuchg.)]. W. 1897. 201 S. 8°. SA. aus: Varšavskija Universitetskija Izvěstija. 1897. Nr. VII. S. 1—40. Nr. VIII. S. 41—120.
703. Jaworski, Jwo: Przywileje miejskie na prawo niemieckie w Wielkiem Księstwie Litewskiem [D. städt. Privileg. nach deutsch. Recht im Großft. Litauen.] In: Roczn. Prawniczy Wileński, Wilna 1929.
704. Jaworski, Jwo: Studja ustrojem miast na prawie niemieckiem w Wielkiem Księstwie Litewskiem w dobie Jagiellońskiej [Studien über d. Organism. d. Städte n. deutsch. Recht im Großft. Litauen z. Zt. d. Jagellon.]. Wilna 1931. 56 S.
705. Družczyc, V.: Mahistrat ũ belar[uskich] mestach z majd[eberskim] pravam ũ XV—XVI st. [D. Magistrat in d. weissruthen. Städten mit Magdeburger Recht im 15.—16. Jh.]. Minsk 1929.
706. Družczyc, V.: Wojty i ich ulada ũ belaruskich haspadarskich mestach majdeborskim pravam. [Die Vögte u. ihre Macht in d. weissruthen. königl. Städten mit Magdeburger Recht]. In: Zapiski addz. hum. navuk. Bd. 3. Pracy kl. hist. Bd. II. Minsk 1928.
707. Wysłouch, Seweryn: Posługi komunikacyjne w miastach W. Ks. Litewskiego na prawie Magdeburskiem do połowy XVI w. [D. Verkehrseinrichtg. in d. Städten d. Großfürstent. Litauen m. Magdeburg. Recht bis z. Hälfte d. 16. Jh.] = Instyt. nauk.-badawczy europy wschodniej. Sekcja hist. Nr. 2. Wilna 1936. II, 209 S. 8°.
708. Breyer, Albert: Die Industrialisierung der mittelpolnischen Gebiete rechts der Weichsel (1825—1830). In: Deutsche Monatshefte in Polen. Jg. 6 (16). 1939/40. S. 55—75.

b) Einzelne Gemeinden.

709. Herold, E.: Vom Deutschtum in Białystok. In: Deutsche Post a. d. Osten. 1927. Heft 10. S. 233—34.

Grodno.

710. Marti, Ju. U.: Festschrift zum hundertjährigen Jubiläum der Grodnoschen ev.-luterischen Kirche den 17. Oktober 1893 (1793—1893). Mitau 1893.
711. Manteifel, Gust.: Przyczynek do historyi rodu Tyzenhauzów [Beitrag z. Gesch. d. Familie T.]. In: Kłosy. 1877. XXV. S. 262.
712. B[artoszewicz], J.: Tyzenhauz (Antoni). In: Encykl. Powsz. Orgelbranda. Bd. XXV. W. 1867. S. 908—16. S. auch Gaz. Warsz. Jg. 1851. Nr. 136—41.

713. Gloger, Z.: Antoni Tyzenhauz . . . In: Kłosy. 1877. II. S. 24—25.
714. K., S.: Antoni Tyzenhauz, podskarbi nadworny litewski [A. T., litauisch. Hofschatzmeister]. In: Kłosy. Jg. XXV. 1877. S. 186—98.
715. Bohusz: Spominka o Antonim Tyzenhauzie [Erinnerg. an A. T.]. In Tyg. Wileński. Wilna 1820. Nr. 161. S. 263.
716. Jodkowski, J.: Pamiątki po Tyzenhauzie w Grodnie [Erinnerg. an T. in Gr.] In: Echo Grodzieńskie. Nr. 39. 18 II. 1921.
717. Dzień 17 stycz. w Grodnie (i wiersz do Tyzenhauza). [Der 17. Januar in Gr. (u. ein Gedicht auf T.)]. Wilna 1779.
718. Szydłowski, J.: Horodnica. Oda ceniom Antoniego Tyzenhauza poświęcona [H. Ode d. Schatten A. T.] In: Dzienn. Wileński. Bd. III. 1820.
719. Kalenkiewiczówna, Anna: Rozkład partji Tyzenhauza na tle sejmików litewskich [D. Zerfall d. Partei T.'s auf d. Hintergrund d. litauisch. Sejms]. In: Księga pamiątkowa. Koła historyków słuchaczy uniw. Stef. Bator. w Welnie 1923—33. = Alma Mater Vilnens. Bibl. Heft III. Wilna 1933. S. 121—55.
720. Kościalkowski, Stanisław: Z literatury polemiczno-sądowej XVIII w. Studium hist.-bibl. na tle sprawy Ant. Tyzenhauza podskarbiego nadwornego litewskiego w latach 1780—84. [Aus d. polem. Gerichtslit. d. 18. Jh. Hist.-bibl. Stud. in d. Sache A. T., litau. Hofschatzmeist. d. J. 1780—84]. In: Ateneum Wileńskie. Jg. V. H. 15. Wilna 1928. S. 1—78.
721. Gosiewski, Fr.: Experyment pod zaszczytem A. Tyzenhauza dany [Prüfg. unt. d. Leitg. v. T.]. Grodno 1776.
722. Dąbrowski, St.: Artyści na dworze Ant. Tyzenhauza. [Künstler am Hofe A. T.'s]. In: Biul. Nauk. Zakładu Archit. Pol. [1]. 1932/33. S. 134—40.
723. Rulikowski: Teatr polski na Litwie. Wilna 1907. [Auch f. Tiesenhausen.]
724. Gibjanskij, J[saak] G[rigor'evič]: Graf Antonij Tizenhauz [Tyzenhauz] i grodnenskija korołevskija manufaktury. [Graf A. T. u. d. Grodn. kgl. Fabriken]. Pod red. i s predišloviem P[etra] B[erngardoviča] Struve. Petrograd 1916. XII, 64 S. Mit 1 Porträt.
725. Rołaczkowski, Jan.: Wiadomość o dawnych fabrykach w Polsce [Mitteilg. über d. alt. Fabriken in Polen] Lemberg 1880. [S. 1—3: Tysenhausen].
726. Orlovskij, E. F.: O poleznych dlja g. Grodno zaslugach Litovskago podskarbijia Tizengauza. [V. d. für d. Stadt Grodno nützl. Verdiensten d. Litauischen Schatzmeisters Tyzenhausen]. In: Grodn. gub. vědom. 1847. Nr. 49.
727. Mikulski, K.: Nieco o parafji Łomżyńskiej [Einiges über d. Gemeind. zu Lomscha]. In: Zwiastun Ewangeliczny. 1904.
728. Ch[lebowski], Br[onisław]: [Königs huld]. Paproć Duża od. Wielka, P. Mała. In: Słow. Geogr. Bd. VII. 1886. S. 851.

729. Ch[lebow ski], Br[onislaw]: [Luisenau]. Pęchratka, pow. ostrowski, gm. i par. Jasiennica. In: Słow. Geogr. Bd. VIII. 1887. S. 33.
730. [Mecklenburg] Kowalówka. In: Słow. Geogr. Bd. IV. 1883. S. 513.
731. [Michalowo oder Nezbudek]. Michalovo, ináč Nezbudek. In: Geografičesko-statističeskij slovar' Rossijskoj Imperii (hrsg. v. P. Semenov). Bd. III. St. Pb. 1867. S. 267. [Eine deutsche Kolonie.]
732. [Wilhelmsdorf]. Króle male. In: Słow: Geogr. Bd. IV. 1883. S. 683.

2. Polen.

733. Kolberg, Oskar: Mazowsze Stare, Mazury, Kurpie. Mazowsze Stare, Mazury, Podlasie [D. alte Masowien, Masuren, d. Gebiet d. Kurpen. D. alte Masowien, Masuren, Podlachien]. = Mazowsze, obraz etnogr. Bd, IV. V. Krakau 1888—90.
734. Maliszewski, E.: Polacy i polskość na Litwie i Rusi. [D. Polen u. d. Polentum in Litauen u. Ruthenien]. W. 1914. 1916². S. A. aus „Gonic“ (Kalender), Jg. 1914.
735. Gumpłowicz, W.: Die Polen in Weissruthenien. In: Poln. Blätter. Bd. VI. 1917. S. 225—33.
736. Krysinski, A[lfons]: Ludność polska a mniejszości w Polsce w świetle spisów ludności 1921 i 1931 r. [D. polnische Bevölkerung u. d. Minderheiten in Polen im Lichte der Volkszählg. v. 1921 u. 1931]. W. 1933. 47 S. S. A. aus: Spraw. Narodow. Jg. VI. Heft 4—5.
737. Swiechowski, M.: Das polnische Element in den litauischen Landen. Bevölkerungsverhältnisse u. Bodenbesitz. Krakau 1918. 49 S. 8^o.
738. Nitsch, K.: Z wschodniej granicy Półszczyzny. Granica zwartego obszaru języka polskiego na historycznej Litwie [V. d. Ostgrenze d. Polentums. D. Grenze d. geschloss. Gebiet. d. poln. Sprache im histor. Litauen]. In: Kultura Polski. Jg. I. 1917. S. 21—24.
739. Nitsch, K.: Granice państwa a granice języka polskiego [D. Grenzen d. Staates u. d. Grenzen d. polnisch. Sprache]. In: Język Polski. V. S. 97—101. VI. S. 41—46. VII. S. 97—102. IX. S. 80—86.
740. Doubek, F[rantz] A[nnton]: Die Ostgrenze der polnischen Volkstumsmehrheit. I. II. In: Jomsburg. Jg. 1 (1937). S. 474—81. Jg. 2 (1938). S. 61—65. Mit 11 Tafeln.
741. Doubek, F[rantz] A[nnton]: Die litauisch-polnische Volkstums-grenze. In: Jomsburg, Jg. 2 (1938). S. 168—91. Mit 10 Tafeln u. 1 statist. Tafel i. Text.
742. Schaefer, Hildegard: Die historischen Ostgrenzen Polens im Verhältnis zur heutigen polnischen Volkstumsmehrheit. In: Jomsburg Jg. 2 (1938). S. 28—34. Mit 1 Tafel.

743. Nitsch, K.: Dialekty języka polskiego [D. Dialekte d. poln. Sprache]. In: Encykl. polska. III. 2. 1915. S.238—343. (Vgl. auch Ders. in Roczn. Slaw. III. 1910. S. 107—13).
744. Kryński, M. Z.: Rozwój terytorjalny języka polskiego [D. territoriale Entwicklung d. polnisch. Sprache]. In: Prace Filologiczne. VIII. S. 559—623.
745. Hryncewicz, J. Talko: Szlachta litewska. Studium antropologiczno-etnologiczne [D. litauische Schlachta. Anthropolog. ethnolog. Studie]. In: Materj. Antrop. Archeol. i. Etnogr. XII. Auch S. A.: Krakau 1912. 111 S. u. Taf.
746. Czekanowski, J.: Terytorja antropologiczne i zróżnicowanie dialektyczne polskiego obszaru językowego [D. anthropolog. Territorien u. d. Dialektdifferenzierg. d. poln. Sprachgebietes]. In: Symbolae grammaticae in honorem Joannis Rozwadowski. Bd. I. Krakau 1927. S. 427—36.
747. Głóger, Zygmunt: Listy z nad Narwi (Dotyka ogólnie życia społ. warstw. wyższych) [D. Briefe v. Narew. D. allgemeine Lebensgefühl d. ober. Schichten]. In: Kłosy. 1890. S. 261 ff. 291 ff.
748. Macura, Rudolf: Ziemia Kurpiów [D. Land d. Kurpen]. W. 1936.
749. Święcki, F.: O Kurpiakach [Über d. Kurpen]. In: Dzienn. Warsz. 1827. IX. S. 278.
750. Morzkowski, Michał: Kurpie [D. Kurpen]. In: Bibl. Warsz. 1844. Bd. II. S. 134.
751. Kurpie [D. Kurpen]. In: Przyj. ludu. 1836. Bd. I. S. 153. 1846. Bd. I. S. 163.
752. Grochowski, Wojciech: Kurpie [D. Kurpen]. In: Tyg. ill. 1870. Bd. VI. S. 41. Mit 2 Zeichg.
753. R.: Kurp w puszczy [D. Kurpe i. d. Wildnis]. In: Kłosy. Bd. XXI. 1875. S. 122.
754. Krzywicki, Ludwik: Kurpie [D. Kurpen]. In: Bibl. Warsz. 1892. Bd. III. S. 527—28. Bd. IV. S. 61—97. 349—85.
755. Wójcicki, Kazimierz Wł.: Zarysy Domowe. W. 1842. [U. a. zur Volkskunde d. Kurpen].
756. Wójcicki, K. Wł.: Pieśni Kurpiów obrzędowe i okolicznościowe. [Feier- u. Gelegenheitslieder d. Kurpen]. In: Ders.: Zarysy domowe. Warschau 1842. Bd. III. S. 195—261.
757. Pieśni Kurpiów na Boże Narodz. [Weihnachtslieder d. Kurpen]. In: Gazeta literacka. 1860. S. 80.

3. Weißruthenen.

758. Curschmann, Fritz: Die Weissruthenen, ein erwachendes, slavisches Bauernvolk. In: Deutsche Rundschau 1918. Bd. XLIV. S. 273—96.
759. Ezovitov, K.: Belorussy i Poliaki [Weißruthenen u. Polen]. Kauen 1919. 124 S.

760. Wittram, F.: Das Land der Weissrussen oder Weißruthenen. In: Die wirtschaftl. Zukunft d. Ostens. Leipzig 1920. S. 138—52.
761. Maas, Walter: Die Weißrussen in Polen. In: Nation und Staat. Wien. Jg. 1930. S. 682—92.
762. Wyslouch, S[eweryn]: Ziemia Oszmiańska na rubieży dwu kultur. [Das Land Oszmiany (Weissruthenien) an der Grenze zweier Kulturen.] Wilna 1932. [Vgl. Bespr. v. G. Wirschubski in: Jahrbücher f. Kultur u. Gesch. der Slaven. N. F. Bd. 8. 1932. S. 480.]
763. Meyer, Percy: Das Volkstum der Weißrussen. In: Preuß. Zeitg. 1939. Jg. 9. Nr. 262.
764. Krysiński, A[lfons]: Liczba i rozmieszczenie Białorusinów w Polsce [Zahl u. Verteilg. d. Weißruthenen in Polen]. In: Sprawy narod. Jg. II. 1928. S. 351—79.
765. Korduba, M.: Kilka uwag w kwestji genezy narodowości białoruskiej. [Einige Bemerkung. z Frage d. Entstehg. d. weissruthen. Nationalität.] In: Sprawy narod. Jg. VI. 1932. S. 203—17.
766. Hesch, Michael: Letten, Litauer, Weißrussen. Ein Beitrag z. Anthropologie d. Ostbaltikums m. Berücksichtigg. d. siedlgs.- u. stammesgeschichtl. Grundlagen. = Rudolf Pöchs Nachlaß. Serie A. Bd. III. Wien 1933. 4 Bl., 80 S. Mit 62 Tabell., 15 Kurven u. 8 Bildtafeln.
767. Karskij, E. O.: K voprosu ob étnografičeskoj kartě Bělorusskago plemeni. [Z. Frage einer ethnographischen Karte d. weißruthen. Volksstammes]. In: Grodn. gub. vědom. 1902. Nr. 17.
768. Stankiewicz, J.: Narzecza języka białoruskiego [D. Dialekte d. weissruthenisch. Sprache.] In: Sprawy narod. Jg. II. 1928. S. 501—12.
769. Curschmann, Fritz: Volkkundliche Beobachtungen zur materiellen Kultur der Weißruthenen. In: Beobachter [Beilage d. Zeitg. d. X. Armee]. Wilna 16. I. 1918. Nr. 97.
770. Fedorowski, Michał: Wiara, wierzenia i przesady ludu z okolic Wolkowyska, Słonima, Lidy i Solkołki [Glaube, Vorurteile u. Aberglaube d. Volkes in d. Umgeb. v. W., St., L. u. S.] = Lud. białoruski na Rusi litewskiej. Materyaly do etnografii słowiańskiejzgrupowane w latach 1877—91. Bd. I. Krakau 1897. XX, 509 S. 8°.
771. Łaniewski, Stanisław: Sprawa białoruska. Zarys historyczno-polityczny [D. weißruthenische Frage. Histor.-polit. Abriß]. W. 1931. 105 S.
772. Scheibert, Peter: Zur politischen Entwicklung des Weissruthenentums. Leipzig o. J. 28 S. 8°. Mit 1 Karte = Ders.: Der weissrussische Gedanke bis 1919. In: Jomsburg. Jg. 2. (1938). S. 335—54 u. Ders.: Der Weg der Weissruthenen zur weissruthenischen Sowjetrepublik. In: Ebd. Jg. 4 (1940). S. 191—96.
773. Czeczott, X.W.: Okolo kwestji Białoruskiej [Um d. weißruthen. Frage]. In: Litwa i Ruś. Jg. II. Heft V. Wilna 1913. S. 1—24.

774. Wasilewski, L[eon]: Biaoruś i ruch białoruski. [Weissruthenien und die weissruthenische Bewegung.] In: Przegl. współczesny. 1924. Nr. 26.
775. Stepowič, A.: Bielarusy i dziażaunaja niezależnaść. [D. Weißruthenen u. d. Unabhängigkeitsbeweg.] Wilna 1929. 16 S.
776. Wedel, Hasso von: Die weissrussische Frage in Polen: In: Preuss. Jahrbücher. 1929. Bd. 217. S. 210—14.
777. Pożniak, St.: Zagadnienie białoruskie. [D. weissruthenische Frage.] In: Droga. X. 1931. S. 974—87.
778. Garbacevič, P.: Polëniczajja zachodnjaj Belarusi. [D. Polonisiert. d. westl. Weissruthenien.] Minsk 1932. 24 S. [Weissruth.]
779. Wysłouch, Seweryn: Rola Komunistycznej Partji Zachodniej Białorusi w ruchu narodowym białoruskim w Polsce [D. Rolle d. kommunistisch. Partei im westlich. Weißruthenien b. d. Volksbewegung d. Weissruthenen in Polen.] In: Rocznik Instytutu naukowo-badawczego Europy wschodniej. Teil I. Wilna 1933. S. 174 ff.
780. Stankevič, Ad.: Da historyi belaruskaha palitycznaha vysvalennja. [Z. Geschichte d. weissruthenisch. politisch. Befreig.] Wilna 1934. 128 S.
781. Conze, Werner: Die weißrussische Frage in Polen. = Bund Deutscher Osten. 6 [2]. Berlin o. J. [1935]. 10 S. Mit 1 Karte.
782. Plaetschke, B[runo]: Zur weißrussischen Frage in Polen. = Schulungsbrief des Bundes Deutscher Osten. Nr. 6 [1]. Januar 1935. o. O. o. J. 9 S. 4^o.
783. Procès 490. De la Chromade biélorusse à Vilna. Avec préf. du Dr. Z. Neyedly. Prag 1928. 32 S.
784. Zapadnaja Belorussija na skańie podsudimych. Process belorusskoj krest'jansko-rabočej Gromady, 23.—22. feoralja maja 1928 [D. westl. Weißruthenien auf d. Anklagebank. Der Prozeß der weißruthen. Bauern- und Arbeiter-Hromada, 23. Februar-22. Mai 1928]. Minsk 1929. 261 S. 8^o.
785. Beresowski: Das Golgatha des weissrussischen Volkes unter der Ferse der polnischen Okkupanten. (Warum zertrümmerte Pilsudski die Hromada?) B. 1928. 23. S. 8^o.
786. Prahrama i statut Bielaruskaj Chryścijanskaj Demokracji (B. Ch. D.) [Programm u. Statut d. Weißruthenischen Christlichen Demokratie (B. Ch. D.).] Wilna 1929. 11 S.
787. Sulima: Nowy i najnowszy kurs polityki polskiej w sprawie białoruskiej. [D. neue und allerneueste Kurs d. polnischen Politik in d. Weissruthenenfrage.] Wilna 1932. 32 S.
788. Okieńczyč, F.: Jak Komintern organizował ruch białoruski. [Wie d. Komintern d. weißruthenische Beweg. organisierte.] Wilna 1938. 32 S.
789. Kaczan, P.: Die religiöse Lage der katholischen Weissrussen in Polen. In: Natio (Warschau). Jg. 1. 1927. Nr. 7—8.
790. Lysiak, P.: Das weissrussische Volksschulwesen. In: Natio (Warschau). Jg. 1. 1927. Nr. 3—4.

4. Litauer.

791. Koeppen, P[eter]: Der litauische Volksstamm, Ausbreitung und Stärke desselben in der Mitte des XIX. Jahrhunderts. Lu le 7 février 1851. In: *Bullet. de la classe hist.-phil. de l'Académie Imper. des Sciences*. Bd. VIII. 1851 S. 273—92. Auch in: *Mélanges russes, tirés du Bulletin historico-philologique de l'Académie Imp. des Sciences de St. Pétersbourg*. Bd. II. S. 1—2.
792. Maliszewski, E.: Ludność litewska w państwie polskiem. [D. litauische Bevölkerung. im polnischen Staat.]. In: *Sprawy narod.* Jg. 1. 1927. S. 10—14.
793. Olsejko, D.: Die Litauer und die katholische Kirche in Polen. In: *Natio (Warschau)*. Jg. 1. 1927. Nr. 7—8.
794. Gorzuchowski, Stanisław: Ludność litewska na kresach Państwa Polskiego. [D. litauisch. Bevölkerung. in d. Grenzmark. d. poln. Staates]. Warschau 1929. 22 S. Mit 4 Karten = *Bibl. spraw narod.* Nr. 7. W. 1929. 23 S 8°. Mit 4 Karten. S. A. aus: *Sprawy narod.* Jg. 3. 1929.

5. Ukrainer.

795. Krysiński, A[lfons]: Liczba i rozmieszczenie Ukraińców w Polsce [Zahl u. Verteilg. d. Ukrainer in Polen]. In *Sprawy narod.* Jg. II. 1928. S. 651—707.
796. Wat. Ludność ukraińska w grodzieńszczyźnie [D. ukrain. Bevölkerung. im Grodn. Gebiet]. In: *Przegl. Wileński*. 1922. Nr. 24—25.

6. Russen.

797. Šejn, P[av]. V[as]: Materialy dlja izučenija byta i jazyka russkago naselenija sěvero-zapadnago kraja. [Materialien zur Erlerng. d. Sitten u. d. Sprache d. russ. Bevölkerung. d. nordwestl. Gebietes]. = *Sborn. otdělenija russk. jazyka i slovesnosti Imp. Akademii Nauk*. Bd. XLI. Nr. 3. St. Pb. 1887. XXVI, 586, 4 S. 8°.

7. Karaimen und Tataren.

798. Szpidbaum, H.: Karaimi v. Karaici litewscy [D. Karaimen oder litauisch. Karaiten]. In: *Materiały Archeol.-Antrop. i Etnogr.* Bd. IX. 1907. S. 11—86.
799. Talko-Hryncewicz, J.: Muślimowie czyli t. zw. Tatarzy litewscy [D. Muselmanen oder sogenannt. litauisch. Tataren]. = *Bibl. Geogr. „Orbis“*. Serie III. Bd. 7. Krakau 1924. 127 S. Vgl. Ders.: *Dass.* In: *Materiały Antrop.-Archeol. i Etnogr.* Bd. IX. 1907. S. 11—86.
800. Kl-ski, S-N: Polscy Tatarzy. Charakterystyka ogólna [D. polnisch. Tataren. Allgemein. Charakterist.]. In: *Kurjer Wileński*. 24. April 1927. Mit Abb.
- 801—2. Firkowicz, Szymon: O Karaimach w Polsce [Über d. Karaimen in Polen]. Troki 1938. 22 S.

803. Szyszman, A.: Osadnictwo karaimskie i tatarskie na ziemiach W. Księstwa Litewskiego. Tow. Miłośników Historji i Literatury Karaimskiej. S. A. aus „Myśli Karaimskiej“. [Die karaimische u. tartarische Kolonisation im Großherzogm. Litauen.] Wilna 1933. 10 S. 8°. Mit 1 Karte.

8. Juden.

804. Seraphim, P[eter] H[einz]: Das Judentum im osteuropäischen Raum. Essen 1938. 736 S. Mit Abb. u. 1 Karte.
805. Ešče zamezka o našich evrejach. [Noch eine Notiz über uns. Juden]. In: Grodn. gub. vědom. 1865. Nr. 6.
806. Iz vsednev[n]o[j] žizni našich evreev. [Aus d. alltägl. Leben uns. Juden]. In: Grodn. gub. vědom. 1866. Nr. 5.
807. Bornstein, J.: Stan liczebny ludności żydowskiej niektórych województw według powszechnego spisu ludności z 1931 r. [D. zahlenmässige Verteilg. d. jüdisch. Bevölkerg. einiger Wojewodschaften n. d. Volkszählg. v. 1931.] In: Zagadnienia gospodarcze. Jg. 1. S. 142—59.
808. Szpidbaum, H.: Charakterystyka fizyczna ludności żydowskiej Litwy i Rusi [Physisch. Charakteristik d. jüd. Bevölkerung Litauens und Rutheniens]. In: Zbiór Wiadom. do Antrop. Krajowej. Bd. XVI. 1892. S. 1—62.
809. Rosenberg, Leo: Die Juden in Litauen. Geschichte, Bevölkerung und Wirthschaft. In: Neue jüdische Monatshefte. B. 1918. [S. A.:] 48 S.
810. Rubsztajn, B.: Die Jidn in dem alten litwiszen kenigrajch. In: Naje leben. New Yorck 1912. S. 381—87. 1913. S. 277—85. 398—402.
811. Schiper, J.: Żydzi na kresach północnych i wschodnich w czasach porozbiorowych [D. Juden in d. nördl. u. östl. Kreisen in d. Zeiten n. d. Teilungen]. In: Ders.: Żydzi w Polsce odrodzonej. W. 1932—33. Bd. 1. S. 563—74. Bd. 2. S. 5—23.
812. Lewin, Louis: Ein Judentag aus Süd- und Neustpreußen. In: Monatsschr. f. Gesch. u. Wissensch. d. Judentums. N. F. Jg. 23. 1915. S. 180—92.
813. Merwin, B.: Żydzi litewscy pod rządem rosyjskim [D. litauisch. Juden unter russ. Herrschaft]. (1772—1825). = Świat. 1922. Nr. 2.
814. Gronemann, S.: Hawdoh und Zapfenstreich. Erinnerungen an die ostjüdische Etappe. 1916—18. B. 1924. 247 S. [D. jüd. Leben in Kauen und Bialystok].
815. Nikitin, V.: Evrejskija zemleděčeskija poselenija sěvero i jugozapadnych gubernijach. [D. jüdischen landwirtschaftlichen Ansiedlg. in d. nord- u. südwestl. Gouvernements]. St. Pb. 1894. 8°. [S. 175—187: Jüdisch. Ansiedlg. in d. Gouvernements Wilna, Grodno u. Kauen.]

816. Babicki, L.: Zarys historyczny kolonizacji żydów w Rosji przedwojennej ze szczególnem uwzględnieniem b. gubernij zachodnich, wchodzących obecnie w skład Państwa Polskiego. [Geschichtl. Abriss d. Kolonisation d. Juden im Vorkriegsrußland mit bes. Berücks. d. ehem. Westl. Gouvernements, d. jetzt z. poln. Staat gehören.] In: Sprawy narod. Jg. 6 1932. S. 429—38.
817. Dobrzyński, Bernard: Żydzi w rolnictwie na terenie byłej Kongresówki i kresów wschodnich. [D. Juden in d. Landwirtsch. auf d. Boden d. ehem. Kongreßpolens u. d. östl. Grenzgebiete]. In: Żydzi w Polsce odrodzonej. W. 1933. Bd. 2. S. 408—23.
818. Notyk, R.: Do dziejów rzemiosła wśród Żydów litewskich [Aus d. Geschichte d. Handwerks unter d. litauischen Juden]. Wilna 1936. S. A. aus: Jiwobleter. Bd IX.
819. Zubowicz, Piotr.: Udział żydów w życiu przemysłowym Litwy i Białej Rusi [D. Anteil d. Juden am Gewerbeleben in Litauen u. Weißruthen.]. In: Jedność. Lemberg 1910. Nr. 5.

IV. Geschichte.

A. Quellen.

1. Literatur.

820. Gorbačevskij, N. [J.]: O centralnom archivě drevnich aktovych knig, gubernij: Vilenskoj, Grodnenskoj, Minskoj i Kovenskoj. [V. Zentralarchiv d. alten Aktenbücher d. Gouv.: Vilna, Grodno, Minsk u. Kauen]. In: Věstn. Zap. Ross. 1869. Bd. II. Abtlg. 2. B. 5. S. 44—54. Bd. 6. S. 65—86.
821. Interessante Aktenfunde [in Grodno] [Preussische Akten 1797—1806]. In: Roland, Jg. 19. 1918. S. 132. [Neuostpreuss. Kammerakten aus Bialystok, von A. Brackmann aufgefunden u. ins Staatsarchiv Königsberg überführt.]
822. Kozłowska-Studnicka, Janina: Archiwum Państwowe w Grodnie. Rzut oka na grodzieńskie materjały o powstaniu listopadowem [D. Staatsarchiv in Gr. Ein Blick auf d. Grodn. Materialien über d. November-Aufstand]. In: Archeion. Jg. VIII. W. 1930. S. 147—61.

2. Urkunden.

823. Celichowski, Z.: Lites ac res gestae inter Polonos ordinemque cruciferorum 1320—1412. Bd. 1—2. Posen 1890—92^a.
824. Bielowski, A. [u. a.]: Monumenta Poloniae historica. Bd. I—VI. Lemberg 1864—72
825. Konarski, St.: Volumina legum. Bd. 1—8. Warschau 1732—82. [Krakau 1889^a: Bd. 1—9]. [Alle Reichstagsbeschlüss. v. 1347—1792].

826. *Raczyński*, Eduardus: Codex diplomaticus Lithuaniae. Breslau 1845. XV, 391 S. 8°.
827. *Dogiel*, M.: Codex diplomaticus regni Poloniae et m. d. Lithuaniae I. IV. V. Vilnae 1758—64. 2°.
828. *Krupocowicz*, M.: Zbiór dyplomatów rządowych i aktów prywatnych do dziejów Litwy [Sammlg. öffentl. u. privat. Urkund. z. Geschichte Litauens]. (1387—1710.) Wilna 1858.
829. *Paszkiewicz*, Henryk: Regesta Lithuaniae ab origine usque ad Magni Ducatus cum Regno Poloniae unionem. Tomus primus tempora usque ad annum 1315 complectens. = Studia Seminarii Historiae Europae Orientalis Univ. Varsoviensis. Nr. 1. W. 1930. XXIII, 183 S.
830. *Daniłowicz*, J.: Skarbiec dyplomatów papieskich, cesarskich, królewskich, książęcych, znajdujących się w bibliotece Muzeum wileńskiego, wydał Jan Sidorowicz [Sammlg. d. sich in d. Bibl. d. Wilnaer Museums befindend. päpstl., kaiserl., kgl., fürstl. Urkund., hgb. v. Jan Sidorowicz] Bd. I—II. Wilna 1860—62.
831. Archeologičeskij sbornik dokumentov odnosjaščichsja do istorii Sěvero-Zapadnoj Rossii. [Archäol. Sammlg. d. d. Geschichte d. nordwestl. Russlands betreffenden Dokumente]. Wilna 1867—74. Bd. I—X.
832. *Kutrzeba*, Stanisław; *Semkowicz*, Władysław: Akta unji Polski z Litwą [Akten d. Union Polens m. Litauen]. 1385—1791. Krakau 1932. LVI, 570 S.
833. *Łabuński-Żerbiłło*, J.: Unja Litwy z Polską 1385—1569. Akty unji i przywilejów stanowych litewskich [D. Union L's. m. Polen . . . Akten d. Union u. d. ständ. Privilegien]. Warschau 1914.
834. Akty izdawaemye Vilenskoju Archeografičeskoju Kommissieju. [D. von Wilnaer Archäograph. Kommission herausgegebenen Akten]. Wilna 1865—1894. Grodn. hist. Quellen in: Bd. I. V. VII. XVII. XXI.
835. Archeografičeskij sbornik dokumentov, odnosjaščichsja k istorii Sěvero-zapadnoj Rusi. Izdavaemyj pri Upravlennii Vilenskago Učebnago Okruga. [Archäograph. Sammlg. v. Urkunden über d. Geschichte d. nordwestl. Russlands. Hgb. v. d. Verwaltg. d. Wilnaer Schulbezirkes]. Bd. I—XI. Wilna 1867—71. 1874. 1890. 4°
836. *Gorbačevskij*, N. I.: Katalog drevnim aktovym knigam gubernij Vilenskoj, Grodnenskoj, Minskoj i Kovenskoj . . . [Katalog d. alten Aktenbücher d. Gouv. Wilna, Grodno, Minsk u. Kauen . . .] Wilna 1872.
837. *Rubinštejn*, S. F.: Chronologičeskij ukazatel' ukazov i pravitel'stvennych rasporjaženij po gubernijam Zapadnoj Rossii, Bělorussii i Malorussii za 240 lět. S 1652 po 1892 god. [Chronol. Verzeichnis d. Erlasse u. Verfüg. d. Regierg. in d. Gouvernements West-, Weiss- u. Kleinrusslands für 240 Jahre. V. J. 1652 bis 1892]. o. O. o. J.

838. Manifest Stanów Rzeczypospolitey, w Tykocinie 11 paźdz. 1705. [Manifest d. Stände Polens in Tykocin. 11. X. 1705]. o. O. o. J.
839. Lubomirski. T. K.: Vota marechalci comitorum Grodnae habitorum. Cassoviae 1731.
840. List Branickiego J. K. hetmana wielk. koronnego [Ein Brief J. K. Branickis, Großhetmans v. Polen]. In: Bibl. warsz. 1848. II.
841. Actum in curia reg. Vars. (Manifest posłów Łomżyńsk [Manifest d. Lomschaer Gesandten].) 15. April 1775.
842. Dokumenty i relacje, dotyczące 1812 r. na Litwie [Dokumente u. Berichte über Litauen im J. 1812]. In: Litwa i Ruś. Jg. II. Heft 1. Wilna 1912. S. 70—156. Mit 6 Abb.
843. Listy właścicieli, których majątki w gubernii grodzieńskiej skonfiskowano za udział w powstaniu [Liste d. Eigentümer, deren Vermögen wegen d. Anteils am Aufstand im Gouv. Grodno konfisziert wurde]. In: Tyg. petersburski. 1833. Heft VIII. Nr. 67. 87. 1834. Heft IX. Nr. 49. 50. Heft X. Nr. 72. 76.
844. Ogłoszenie konfiskaty majątków w guberniach: kijowskiej, wołyńskiej, podolskiej, grodzieńskiej, wileńskiej, mińskiej [Verkündigg. d. konfisziert. Vermögen in d. Gouv.: Kiew, Wolhynien, Podolien, Grodno, Wilna, Minsk]. In: Tyg. petersburski. 1835. Heft XI. Nr. 7—8. 16. 27. 37. 50. Heft XII. Nr. 63. 89. 92.
845. Code rouge, ordonnances et circulaires des généraux Murawieff, Dlotowskoj, Annenkoff, Souchine etc. Paris 1863. 46 S. 8°.
846. République polonaise. Ministère des Affaires Etrangères de Pologne. Documents diplomatiques concernant les relations polono-lithuaniennes. Bd. I—II. W. 1920—21. 8°.
847. Protocoles officiels des Conférences polono-lithuaniennes à Souvalki. Aide-mémoire concernant les négociations de Souvalki depuis le 30 septembre jusqu'au 5 octobre 1920. W. 1921.
848. République de Lithuanie. Ministère des affaires étrangères. Documents diplomatiques, conflit polono-lithuanien, question de Vilna 1918—24. Kauen 1924. XX, 443 S. Mit 3 Kart. u. 1 Karte im Text. 4°.
849. Statystyka wyborów do Sejmu i Senatu, odbyłych w dniu: VIII. 5 i 12. listopada 1922 r; X. 4. i 11. marca 1928 r; Serja C, 4. z dn. 16. i. 23. list. 1930 r. [Statist. d. Wahlen f. Sejm u. Senat, am: VIII. 5. u. 12. November 1922; X. 4. u. 11. März 1928; Serie C, 4. 16. u. 23. November 1930.] Statystyka Polski. Wyd. przez. Główny Urząd Stat. Rzeczypospolitej Polskiej. W. 1926. 1930. 1935.
850. Zaprośy belorusskich poslov v polskij sejm 1922—1926 g. g. Sbornik dokumentov o panskich nasilijach, mučenijach i izdevatelstvach nad kresťjanami i rabočimi v zapodnoj Belorussii. [Eingaben d. weissruthen Abgeordneten an d. polnischen Sejm in d. J. 1922—1926. Sammlg. v. Dokumenten über d. herrschaftl. Gewalttaten, Unterdrückg. u. Quälereien d. Bauern u. Arbeiter im westl. Weissruthen]. Minsk 1927. XXXIII, 530 S. 4°. [Dass. Ebd. in Weißruth. XXXII, 496 S.]

851. Jak pravodziljsja vybary ũ poľski sejm. (Z sakretnaga archiva Belastockaga vajavody). [Wie wurden d. Wahlen in d. polnischen Sejm durchgeföhrt? (Aus d. Geheimarchiv d. Wojewoden v. Bialystok)]. In: Ćyrvonaja zmena. 4. III. 1940. S. 1.
852. Deklaracija Narodnogo Sobranija Zapodnoj Belorussii i vchoždenii Zapadnoj Belorussii v sostav BSSR. Prinjata edinoglasno na zasedanii 29. oktjabrja 1939 g. [Deklaration d. Volksversammlungg. d. westl. Weissruthen. über d. Eintritt d. westl. Weissruthen. in d. Bestand d. Weissruthenischen SSR. Einstimmig angenommen auf d. Sitzg. v. 29. Oktober 1939]. In: Sov. Beloruss. 30. X. 1939. S. 1. S. auch: Polymja rév. Nr. 10. S. 14.
853. Ukaz přezidyŭma Vjarchoŭnaga Soveta SSSR ab utvarënni Baranavickaj, Belastockaj, Bresckaj, Vilejskaj i Pinskaj ablascej u sastave Belaruskaj SSR. [Ukas d. Präsidiums d. Obersten Rates d. UdSSR über d. Eingliederg. d. Gebiete Baranowicze, Bialystok, Brest, Wilejka u. Pinsk in d. Bestand d. Weissruthen. SSR]. In: Zvjazda 5. XII. 1939. S. 1. Sov. Beloruss. 5. XII. 1939. S. 1.
854. Zakon ab prynjacci Zachodnjaj Belarusi ũ sastaŭ Belaruskaj Soveckaj Socyjalistyĉnaj Respubliki. (Matëryjaly III sesii Vjarchoŭnaga Soveta BSSR). [Gesetz über d. Aufnahme d. westl. Weissrutheniens in d. Bestand d. Weissruthen. Sowjet. Sozialist. Republik. (Materialien d. III. Session d. Obersten Rates d. Weissruthen. SSR)]. In: Boľš. Bel. 1939. Nr. 11. S. 19. S. auch: Polymja rév. Nr. 11—12. S. 110.
855. Ukaz přezidyuma Vjarchoŭnaga Soveta BSSR. Ab dni vabaraŭ dëputataŭ u Vjarchoŭny Sovet BSSR ad Baranavickaj, Belastockaj, Brëscckaj, Vilejskaj i Pinskaj ablascej Belaruskaj SSR. [Ukas d. Präsidiums d. Obersten Rates d. Weissruthen. SSR. Über d. Tage d. Wahlen d. Abgeordneten in den Oberst. Rat d. Weissruthen. SSR in d. Gebieten d. Weissruthen. SSR Baranowicze, Bialystok, Brest, Wileika u. Pinsk]. In: Zvjazda. 24. I. 1940. S. 1. Sov. Beloruss. 24. I. 1940. S. 1—2.
856. Ukaz přezidyuma Vjarchoŭnaga Soveta BSSR ab utvarënni vybarĉyĉ akrug pa vybarach u Vjarchoŭny Sovet BSSR ad Baranavickaj, Belastockaj, Brëscckaj, Vilejskaj i Pinskaj ablascej Belaruskaj SSR. [Ukas d. Präsidiums d. Obersten Rates d. Weissruthen. SSR über d. Einrichtg. v. Wahlbezirken für d. Wahlen in d. Obersten Rat d. Weissruthen. SSR in d. Gebieten d. Weissruthen. SSR Baranowicze, Bialystok, Brest, Wilejka u. Pinsk]. In: Zvjazda. 24. I. 1940. S. 1—2.
857. Ukaz přezidyuma Vjarchoŭnaga Soveta SSSR ab utvarënni vybarĉyĉ akrug pa vybarach u Sovet nacyjanaľnascej ad Zachodnich ablascej Ukrainskaj SSR i Belaruskaj SSR. [Ukas d. Präsidiums d. Obersten Rates d. UdSSR über d. Einrichtg. v. Wahlbezirken für d. Wahlen in d. Nationalitätenrat in d. westl. Gebieten d. Ukrainischen u. Weissruthen. SSR]. In: Zvjazda. 22. I. 1940. S. 2. Sov. Beloruss. 22. I. 1940. S. 1.

858. Ukaz prezidiuma Verchovnogo Soveta BSSR. Ob utverzdenii sostava okružnych izbiratel'nych komissij po vyboram v Sovet Nacional'nostej ot Zapadnych oblastej BSSR. [Ukas d. Präsidiums d. Obersten Rates d. Weissruthen. SSR. Über d. Bestätigg. d. Zusammensetzg. d. Bezirkswahlkommissionen nach d. Wahlen in d. Nationalitätenrat in d. westl. Gebieten d. Weissruthen. SSR]. In: Sov. Beloruss. 2. II. 1940. S. 2. Zvjazda. 2. II. 1940. S. 2.

3. Geschichtsschreibung, Memoiren, Briefe.

859. Mizlerus de Kolof, Laur.: *Historiarum Poloniae et Magni Ducatus Lithuaniae . . . Collectio Magna*. Bd. 1—2. W. 1761—68. 4°.
860. Pamiętnik szlachcica podlaskiego. [Erinnerungsbuch eines podlachischen Edelmannes]. In: *Czas*. Jg. 1876 u. 1877.
861. Krause, G[eorg]: *Stimmungsberichte aus der Zeit des unglücklichen Krieges 1806—7* (8 Schreiben d. Kammerpräsid. in Bialystock, von Wagner an Joh. Georg Scheffner in Königsberg). In: *Forschg. z. brandenbg. u. preuß. Geschichte*. Bd. XVIII. 1905. S. 236—52.
862. Krause, G[eorg]: *Aus einem ehemals preußischen Gebiete. Briefe des Kammerpräsid. v. Wagner aus Bialystok an Joh. Georg Scheffner*. In: *Altpreuß. Monatsschrift* 43 (1906). S. 413—81.
863. Diesch, Carl; Warda, Arthur: *Briefe an und von Scheffner*. Bd. 5 = *Veröffentl. d. Ver. f. d. Geschichte v. Ost- u. Westpreußen*. XIX. 5. Königsberg 1937. S. . . . — S. . . . : *Briefe d. Kammerpräsident. v. Wagner a. Bialystok an Joh. Georg Scheffner*.
864. Niemann, Johann Werner: *Polnisch-deutsches Fachwörterbuch für die Vorgeschichte m. ein. Einleit. v. Ernst Petersen*. = *Schriften des Osteuropa-Instituts zu Breslau*, N. R. Heft 9. Breslau 1938. 56 S. [S. auch Bespr. v. W. Maas in: *Deutsch. wissensch. Zeitschr. f. Polen*. Heft 35. S. 337—38.]
865. Antoniewicz, Włodzimierz: *Archeologia Polski. Zarys czasów przedhistorycznych i wczesnodziejowych ziem Polski* [Archäologie Polens. Abriß d. vor- u. frühgeschichtl. Perioden d. Gebiete Polens.] W. 1931. VIII, 340, IV S. Mit 1712 Illustr., 48 Tafeln u. 9 Kart.
866. Antoniewicz, Vladimir: *Les plus anciens vestiges de l'homme en Pologne du nord-est et en Lithuanie*. In: *Proceedings of the first International Congress of Prehist. and Protohist. Sciences*. London VIII 1932. London 1934. S. 88—89. [Auch:] S. A. S. 29—46. Mit 12 Taf. u. 1 Karte. Vgl. Ders., *Dass. in: IInd Intern. Conference of the Assoc. on the Study of the Quaternary Period in Europe*. Transactions V. Leningrad 1935. S. 29—46. Mit Abb.

B. Frühgeschichte.

1. Allgemeines.

867. Szmit, Zygmunt: Badania osadnictwa epoki kamiennej na Podlasiu. [Forschung. über d. Siedlungswesen d. Steinzeit in Podlachien]. In: Wiad. Archeol. Jg. X. S. 36—118. Mit 25 Zeichng. im Text u. 46 Taf.
868. Kozłowski, Leon: Młódza epoka kamienna w Polsce (Neolit) [D. jung. Steinzeit in Polen (Neolithikum).] = Arch. Tow. Nauk. we Lwowie. Teil II. Bd. II. Heft 2. Lemberg 1924. 1 Bl., 242 S. Mit 8 Zeichg. im Text, 32 Tafeln und 3 Karten.
869. Jażdżewski, Konrad: Kultura Pucharów Lejkowatych w Polsce Zachodniej i Środkowej. Die Trichterbecherkultur in West- und Mittelpolen. = Bibl. prehist. Bd. 2. Posen 1936. 4 Bl., 457 S. Mit 1081 Abb. u. 4 Karten. [Wojew. Białystok: S. 217/18. S. 450].
870. Richthofen, Bolko Frhr. von: Die Bronzezeitkultur mit streifenverzierter Irdenware der polnischen Forschung und die Urslawenfrage. In: Kultur und Rasse. Festschrift z. 60. Geburtstag Otto Reches, hgb. v. M. Hesch u. G. Spannaus. München 1939. S. 150—71. Mit 12 Abb.
871. La Baume, W[olfgang]: Ost- und Westpreußen in germanischer Vorzeit. Königsberg 1940^o. 60 S. Mit 9 Kart. u. 20 Abb. 8^o.
872. Bohnsack, Dietrich; La Baume, Wolfgang: Ostgermanen und Nordgermanen. = Vorgeschichte d. deutsch. Stämme. Hgb. v. H. Reinerth. Bd. 3. Leipzig 1940. 6 Bl. S. 867 — 1490. [Dasselbst zahlreich. weiterführende Lit.].
873. Engel, Karl; La Baume, Wolfgang: Kulturen und Völker der Frühzeit im Preußenlande. = Erläuterg. z. Atlas d. ost- u. westpreuß. Landesgesch. 1. Hgb. v. E. Keyser. Königsberg 1937. 297 S. Mit Abb. 4^o. [Dasselbst zahlreich. weiterführend. Lit. auch f. Nachbargebiete].
874. Narbutt, T.: Badanie starożytności litewskich. O Jatweżach [Untersuchg. litauisch. Altertümer. V. d. Jadwignern]. In: Tyg. Wileński. 1817. Bd. IV. S. 59. 79—80. [Aufschrift. betr.].
875. Narbutt, T.: O Jatweżach z powodu artykułu Jaroszewicza o Jadwignach w dodatku do Grodz. Guberns. Wiadomosci. Nr. 36. [Über d. Jadwigner aus Anlaß d. Artikels v. J. über d. Jadwigner im Beiblatt zu d. Grodn. Gouvernem. Mitteilg. Nr. 36]. In: Tyg. Petersb. 1846. Nr. 25.
876. Ossoliński, W.: O uroczysku historycznym, zwaném Kumat [V. ein. hist. Denkmal, genannt Kumat]. In: Bibl. warsz. 1848. H. XCVI. S. 465. [Fund nach d. Verf. a. d. Ende d. Jadwignerzeit].
877. Jaroszewicz, J.: Jadwigny [D. Jadwigner]. In: Bibl. warsz. 1853. Heft CLII. S. 193 ff.

878. S. K.: Zamětki o zapadnoj časti Grodnenskoj gubernii. (S. kartoju). [Bemerkungen über d. westl. Teil d. Gouv. Grodno. (Mit einer Karte)]. In: Věstn. Imp. Russk. Geogr. Obšč. [St. Pb.] 1856. T. 16. B. I. Abtlg. II. S. 93—160. [Geschichte d. Gouvernements unter besonderer Berücksichtigg. d. Jadwinger]. S. auch: Etnogr. Sborn. 1858. [Bd.] III S. 47—114.
879. Sjögren, Andreas: Über die Wohnsitze und die Verhältnisse der Jatwägen. Beitrag z. Geschichte Osteuropas um d. Mitte d. 13. Jh. In: Mémoires de l'Académie Impériale des Sciences de St. Pétersbourg. 1859. 4^o
880. Novoe priraščenie archeologičeskago otdělenija Vilenskago muzeja. [Ein neuer Zuwachs d. archäol. Abteilg. d. Wilnaer Museums]. In: Vil. Věstn. 1872. Nr. 5. [Verzeichnis d. hauptsächlich bei Ausgrabg. im Kreise Bielsk in ein. Jadwingerburg gefunden. Gegenstände.]
881. Sembrzycki, I.: Die Nord- und West-Gebiete der Jadzwinger und deren Grenzen. In: Altpreuß. Monatsschr. Bd. XXVIII. 1891. S. 76—89. S. auch Ders.: Dass. [Poln.] in: Wiśła. 1891. S. 851—64.
882. Fleri, L.: O Jatvjažskich kladbiščach. [V. d. Friedhöfen d. Jadwinger]. In: Trudy IX. archeol. s-ězda. T. I [Wilna 1893]. Protokoll 99.
883. Bassanavičius, [Jonas]: Dar kart apie „Getvigius“. [Noch einmal v. d. Jadwingern]. In: Varpas. 1899. Nr. 4. S. 70.
884. Avenarius, N. P.: Opisanija jatviažskich drevnostej, chranjaščichsja v Vilenskom muzejě. [Beschreibg. d. s. im Wilnaer Museum befindl. jadowingischen Altertümer]. In: Trudy VIII Archeol. S-ězda. Bd. III.
885. Braun, F.: Razyskanija v oblasti Goto-Slavjanskich otnošenij. I. Goty i ich sosědi do V. věki. [Nachforschg. im Gebiet d. gotisch-slawischen Beziehg. I. D. Goten u. ihre Nachbarn bis zum 5. Jh.]. St. Pb. 1899. 8^o. [Einige Mitteilungen über die Jadwinger.]
886. Gerullis, Georg: Zur Sprache der Sudauer-Jatwinger. In: Festschrift Adalbert Bezzenberger. Göttingen 1921. S. 44—51.
887. Gerullis, Georg: Sudauer-Jatwinger. In: M. Ebert (Hgb.): Reallexikon d. Vorgesch. Bd. 1. B. 1924. S. 337—38.
888. Harmjan, Heinrich: Die altpreuussischen Landschaften. In: Ders.: Volkskunde und Siedlungsgeschichte Altpreußens. B. 1936. S. 42—47. Mit 1 Karte.
889. Mortensen, Gertrud; Mortensen, Hans: Die Sudauer. In: Dies., Die Besiedl. d. nordöstl. Ostpreuß. b. z. Beginn d. 17. Jh.'s. Teil II. = Deutschld. u. d. Osten. Hgb. v. H. Aubin. A. Brackmann [u. a.]. Bd. 8. Leipzig 1938. S. 82—94.

2. Fundberichte.

890. Tyškevič, K. P.: O kurganach v Litvě i Zapadnoj Rusi. [V. d. Grabhügeln in Litauen u. Westrussland]. Wilna 1865. 141 S. 4°. [S. A. aus:] Vil. Věstn. 1864. Nr. 112—18.
891. Tyškevič, K. P.: O drevnich kamnjach, pamjatnikach zapadnoj Rusi i Podljachii. [V. d. alten Steinen, Denkmälern Westrusslands u. Podlachiens]. In: Drevnosti. Archeol. Věstn. 1867 Nr. 4. (Juli-August). S. 154—60.
892. Tyszkiewicz, Konstanty, Graf: O kurhanach na Litwie i Rusi zachodniej, studjum archeologiczne. [Von d. Grabhügeln in Litauen und Westrussland, archäol. Untersuchg.]. B. 1868. Mit 16 Tabell. 8°
893. Archeologičeskija razyskanija po Suvalskoj, Grodnenskoj i Lomžinskoj gub., proizv. A. Budzinskim. [Archäol. Untersuchg. in d. Gouv. Suwalki, Grodno u. Lomscha, unternommen v. A. Budzinski]. In: Pamjatn. knižka Suvalskoj gub. na 1875. S. 81—95. 1877. S. 21—24.
894. Witkowski, M.: Wycieczka arch. na Podlasie [Archäolog. Ausflug n. Podlachien]. In: Wiad. numismatik arch. 1893. Nr. 2 und 3. S. 54.
895. Pokrovskij, F. V.: Iz doistoričeskago byta na slavjansko-litovskoj granicě. [Aus d. prähistor. Leben auf d. slawisch-litauischen Grenze]. Wilna 1894. 19 S. 8°. [S. A. aus: Vil. Věstn. 1894.
896. Götze, A.: Archäologische Untersuchungen im Urwald von Bialowies. (Beiträge z. Natur- und Kulturgeschichte Lithauens u. angrenzend. Gebiete). In: Abhandl. d. math.-naturwissensch. Abteil. d. Bayr. Akademie d. Wissenschaften. Abhandlg. Suppl. Bd. 14. S. 511—50. Mit 10 Tafeln u. 1 Karte.
897. Tarasenska, Petras: Lietuvos Archeologijos Medžiaga. [Materialien z. litauisch. Archäologie]. Kauen 1928. 358, XXXII, II. S. 8°.
898. Budiński, A.: Poszukowania archeologiczne w b. gubernii augustowskiej [Archäolog. Untersuchg. im ehem. Gouvernem. Augustowo]. In: Bibl. warsz. 1871. Bd. I. S. 230.
899. Budziński, Alfons: Korespondencja z Łomży w przedmiocie wykopalisk przedhistorycznych. [Korrespondenz a. Lomscha über vorgeschichtl. Ausgrabg.] In: Przeg. biblj.-archeol. 1882. H. III. S. 274. [Funde in d. Dörfern Skazdubin, Stary folwark u. Pozarstwo im Gouv. Suwalki-Augustowo.]
900. Wojewódstwo Białostockie. Przeszość. Zabytki [Wojew. Białystok. Vergangenheit. Überreste]. Białystok 1929. 50 S.
901. Polska w krajobrazie i zabytkach. Woj. Białostockie. [Polen in Landschaftsbild u. Altertumsdenkmälern. Wojew. Białystok.]. W. 1930.

902. Rajewski, Zdisław Adam: Sprawozdanie z badań przed-historycznych na obszarze województwa wileńskiego i białostockiego [Berichte über d. vorgeschichtl. Forschg. im Raume d. Wojew. Wilna und Bialystok.] In: Z otchłami wieków. Bd. VII. 1932. S. 88—97. Mit 3 Zeichng.
903. Budzinskij, A.: Archeologičeskija rozyskanija v Grodnenskoj, b. Avgustovskoj nyně Suvalkskoj i Lomžinskoj gubernijach v period ot 1857—1869 gg. [Archäolog. Nachforschg. im Gouv. Grodno, d. ehemaligen Gouv. Augustowo, d. jetzigen Suwalki u. d. Gouv. Lomscha in d. Zeit v. 1857—1869]. In: Suvalskija gub. vědom. 1872. Nr. 35—36. Pamjatn. knižka Suvalkskoj gub. na 1875 g. S. 81—95. 1877. S. 21—24.
904. Głoger, Zygmunt: Korrespondencja do Redakcyi Biblioteki Warszawskiej. [Korrespondenz a. d. Redaktion d. Bibl. Warsz.] In: Bibl. Warsz. 1876. Bd. I. S. 131. 1877. Bd. I. S. 146. 1878. Bd. I. S. 151. 1879. Bd. I. S. 143—5. 1880. Bd. I. S. 154. 1881. Bd. I. S. 111—114. 1882. Bd. I. S. 147. 1883. Bd. I. S. 141. [Archäol. Funde (Siedlg.) i. Gouv. Grodno].
905. Černevskij, P. O.: Ukazatel' materialov dlja izučenija sěvero-zapadnago kraja (Kovenskaja, Vilenskaja i Grodnenskaja gub.) v archeologičesko-ětnografičeskom otnošenii. [Verzeichnis d. Materialien z. Erlerng. d. nordwestl. Gebietes (Gouv. Kauen, Wilna u. Grodno) in archäolog.-ethnograph. Hinsicht]. In: Pamjatn. knižka Kovenskoj gub. 1882. g. Kauen 1881. S. 329—67.
906. Voľter, Ė[d]. [A.]: Archeologičeskija kollekcii častnych lic v Severo-zapadnom kraě. [Archäol. Sammlg. v. Privatpersonen im Nordwestl. Gebiet]. In: Vil. Věstn. 1889. Nr. 269. S. A. Wilna 1889. 4°. [Gouv. Grodno: Sammlg. d. Grafen Fleri auf d. Gut Kempe, Kreis Bialystok, u. d. Herrn Gloger in Jezowo, Gouv. Lomscha].
907. Striter, A.: Topografičeskija svěděnija o gorodiščach i kurganach v Grodnenskoj gubernii. [Topogr. Mitteilg. über d. Ruinen u. Grabhügel im Gouv. Grodno]. In: Pam. knižka Grodn. gub. na 1890 g. S. 1—30.
908. Šulickij, I.: Archeologičeskija i istoriko-geografičeskija zamětki. [Archäol. u. hist.-geogr. Mitteilungen.] In: Trudy Vil. Otdělenija Moskovskago predvaritel'nago Komiteta po ustrojstvu v Viľně IX. archeol. s-ězda. Wilna 1893. Abtlg. I. S. 60—65. [Verzeichnis d. 14. Ortschaften d. Gouv. Grodno m. archäolog. Funden].
909. Pokrovskij, F. V.: Archeologičeskaja karta Grodnenskoj gubernii. [Archäol. Karte d. Gouv. Grodno.] Wilna 1895. 165 S. 4°. Mit 1 Karte. [Beilage zu:] Trudy devjatogo archeol. s-ězda v Viľně 1893. Moskau 1895.
910. Topografičeskija svěděnija o gorodach i kurganach v Grodnenskoj gubernii. [Topograph. Mitteilg. über d. Städte u. Grabhügel im Gouv. Grodno]. Grodno 1889. 30 S. 8°. SA. aus: Pam. knižka Grodn. gub. na 1890 g.

911. Iz Bělostokskago uěžda. (O mogliŋnom kurganě). [Aus d. Kreis Bialystok. (V. einem Grabhügel)]. In: Grodn. gub. vědom. 1898. Nr. 51.
912. Avenarius, N. P.: Archeologičeskaja karta časti Běfskago uěžda Grodnenskoj gubernii. 1886—1888. [Archäol. Karte eines Teiles des Kreises Bielsk im Gouv. Grodno]. 1 Zoll: 6 Werst. In: Mater.
913. A. A.: Isz Gardino rėdybos. (Apie piliakalni). Aus d. Kreise Grodno. (V. einem Burgberg)]. In: Vienybė Lietuvos. 1893. Nr. 17.
914. Jodkowski, J.: Poszukiwania archeologiczne w Bereżanach (pow. augustowski) i Liszkowie (pow. sejneński [Archäolog. Untersuchg. in Berezany (Kr. Augustowo) u. Liszkow (Kr. Sejny)]. In: Światowit. Jg. VIII. 1908. S. 72—75.
915. Gloger, Zygmunt: Osady przedhistoryczne na porzeczu Biebrzy [Vorgesichtl. Niederlassg. am Bober-Ufer]. In: Zbiór wiadom. do antropologii krajowej. Bd. VI. Krakau 1882. S. 3—10.
916. Gloger, Zygmunt: W dolinie Biebrzy [Im Bobertal]. In: Wiśła. Bd. VI. S. 1—18. [Steinzeitl. Standorte u. Friedhöfe bei d. Dörfern Osowiec, Szafranki, Sosnia u. Szostaki].
917. Majewski, Erazm.: Toporki rogowy i kamienny ze wsi Borowe na Kurpiach. [Knochen- u. Steinäxte a. d. Dorfe Borowe im Kurpenland]. In: Światowit. Bd. I. 1899. S. 69—71. Mit 2 Abb.
918. Jodkowski, J.: Poszukiwania archeologiczne w Brzeżanach (pow. augustowski) i Liszkowie (pow. sejneński). [Archäol. Untersuchg. in Brzeżana (Kreis Augustowo) u. Liszkowo (Kreis Sejny)]. In: Światowit. W. 1908. Bd. VIII. S. 72—75.
919. Hadaczek, K.: Z badań archeologicznych w dorzeczu Bugu [Aus archäolog. Forschg. im Flußgeb. d. Bugs]. In: Teka konserw. 1900. Bd. 2. S. 44—59.
920. Avenarius, N. P.: Drogičın-Nadbużskij i ego drevnosti. [Drohiczyn am Bug u. seine Altertümer]. In: Materialy po archeol. Ross. izdavaemye Imp. Archeol. Kommissieju. Nr. 4. Drevnosti Sėvero-Zap. kraja. Bd. I. T. I. St. Pb. 1890. S. 1—42. Mit 1 Karte.
921. Lučickij, I. V.: Po povodu „Drogičınskich drevnostej“. [Anläßl. „D. Altertümer v. Drohiczyn“]. In: Čtenija v Istorič. Obšč. Nestora Letopisca. 1892. Heft VI. S. 73—104.
922. Luczycki, N.: W kwestyi drohiczyńskich starożytności. [Z. Frage d. Drohiczyner Altertümer]. In: Wiadom. um.-archeol. 1893. Nr. 2—3.
923. Jodkowski, J.: Nieco o zabytkach przeddziejowych w Drohiczyne nad Bugiem [Etwas über vorgeschichtl. Überreste in Dr. a. B.]. In: Światowit. Bd. VIII. 1908. S. 69—72.
924. Szmit, Z[ygmunt]: Notatki archeologiczne z Drohiczyzna nad Bugiem [Archäol. Notizen a. D. a. B.]. In: Wiadom. Archeol. Bd. IX. 1924. Heft 1—2.

925. Szmit, Zygmunt: Groby z okresu lateńskiego i rzymskiego na cmentarzysku „Kozarówka“ w Drohiczynie n. Bugiem. [Gräber a. d. La Tène- u. d. röm. Kaiserzeit a. d. Friedhof „Kozarowka“ in D. a. B.]. In: Wiadom. Archeol. Jg. VI. S. 60—70. Mit 63 Zeichng.
926. Szmit, Zygmunt: Cmentarz lateńsko-rzymski „Kozarówka“ w Drohiczynie nad Bugiem. [D. Friedhof „Kozarowka“ a. d. La Tène- u. röm. Kaiserzeit in D. am B.]. In: Wiadom. Archeol. Jg. VIII. S. 152—75. Mit 199 Zeichng.
927. Bobrovskij, P.: Druskenikskija mineralnyja vody. [D. Druskieniker Mineralquellen]. In: Vil. Vėstn. 1861. Nr. 67—73. [Erwähng. vorgesch. Gräber].
928. Szukiewicz, Wandalin: Kamienie z wrytymi znakami (kamień pod Druskienikami na prawym brzegu rzeki wersoki) korespondencja (z rysunkiem). [Steine mit eingemeisselten Zeichen (d. Stein bei Dr. a. d. rechten Ufer d. Flusses Wersoka). Korrespondenz (mit einer Zeichnung)]. In: Światowit. W. 1900. Bd. II. S. 109—10. Majewski, E.: Odpowiedź. [Antwort]. In: Ebd. W. 1900. Bd. II. S. 111—16.
929. Leonardov, N.: O značienii archeologii v očenkė istoričeskich pamjatnikov. [V. d. Bedeutg. d. Archäologie in d. Beurteilg. d. hist. Denkmäler]. In: Trudy Vil. Otdėlenija predvariteľnago Komiteta po ustrojstvu v Viľně IX. archeol. s-ėzda. Wilna 1893. Abtlg. II. S. 329—36. [Zeichnungen von 6 in Drohiczyn gefundenen christl. Kreuzchen u. d. Versuch, d. Existenz v. Drohiczyn schon in d. 4. oder 5. Jh. zu versetzen.]
930. Archeologičeskaja nachodka na beregu Nėmana na okrainė Grodno. [Ein archäol. Fund am Ufer d. Memel am Stadtrand v. Grodno]. In: Grodn. gub. vėdom. 1894. Nr. 36.
931. Jodkowski, Józef: Grodno i okolice w zaraniu dziejów Litwy i Rusi nad Niemnem [Gr. u. Umgebng. in d. Frühgesch. Litauens u. Rutheniens an d. Memel]. Grodno 1928. 9 S. Mit 1 Tafel.
932. Jakimowicz, R.; Limanowski, M.: Sprawa Górz Zamkowej w Grodnie. Prawda o Górze Zamkowej w Grodnie [D. Angelegenheit d. Schloßberg. in Gr. D. Wahrheit über d. Schloßberg in Gr.]. In: Marchoľt. Jg. IV. S. 171—95. 196—214. 398—400.
933. Jodkowski, J[ózef]: W sprawie dwugłosu: Prawda o Górze Zamkowej w Grodnie. [In ein. zweistimm. Angelegenheit: D. Wahrheit über d. Schloßberg in Gr.]. In: Marchoľt. Jg. IV. S. 376—79.
934. Jodkowski, Józef: Grodno wczesnośredniowieczne w świetle prac wykopaliskowych dokonanych na Królewskim Zamku starym w Grodnie w latach 1932 i 1933. [D. frühmittelalterl. Gr. im Lichte d. Ausgrabungsarbeiten am königl. alten Schloß in Gr. in d. J. 1932 u. 1933]. In: Przegl. hist.-wojsk. Bd. VII. Heft 1. Mit 11 Zeichng. S. A.: W. 1934. 17 S. 8°.

935. Solov'ev, A. V.: Novyja raskopki v Grodne. [Neue Ausgrabg. in Grodno]. In: Zapiski rusk. naučnago instituta. Bd. VIII. Belgrad 1936. S. 69—96.
936. Durczewski, Zdzisław: Sprawozdanie z badań archeologicznych na Starym Zamku w Grodnie w 1937 r. [Berichte über d. archäolog. Untersuchg. am Alt. Schloß in Gr. i. J. 1937]. Spraw. z działalności wojewódzkiego Komitetu Uczczenia Króla Stefana Batorego w Grodnie. Grodno 1938.
937. Jodkowski, Józef: Zagadkowy przedmiot kościany z Grodna [Ein rätselhaft. Gegenstand aus Knochen aus Gr.]. Aus; Z otchłani wieków. Bd. XI. 1936. S. 112—13. Mit 1 Zeichng. im Text.
938. [Über Jasudow, Kr. Augustowo]. In: Z otchłani wieków. Jg. V. 1930. S. 30.
939. Kostrzewski, Józef: La cachette du premier âge de fer de Kalinówka Kościelna, arrondissement de Białystok (Pologne). In: Eurasia Septentrionalis Antiqua. Bd. IV. S. 149—61. Mit 4 Tafeln u. 2 Zeichng.
940. [Über Klichy]. In: Z otchłani wieków. Jg. VI. 1931. S. 4.
941. Gloger, Zygmunt: Osady z czasów użytku krzemienia pod Kobylinem, Zambrzycami i Zalesiem. [Niederlassg. a. d. Steinzeit bei Kobylin, Zambrzyce u. Zalesie]. In: Wiadom. archeol. 1876. S. 115—19. Mit 17 Zeichng. 8°.
942. Gloger, Zygmunt: Osady nad Niemnem i na Podlasiu z czasów użytku krzemienia [Siedlg. an d. Memel u. in Podlachien a. d. Steinzeit]. In: Wiadom. Archeol. Bd. I. 1873. I. S. 97—124. Mit 44 Holzschnitt.
943. Sieroszewski, Waclaw: Kurhany, stare smietniska, oraz cmentarze w widłach Niemna i Hańczy [Grabhügel, alte Abfallstellen u. Friedhöfe an d. Gabelg. v. Memel u. Hanschal]. In: Światowit. Bd. III. 1901. S. 163—64.
944. [Über Nowogrod]. In: Z otchłani wieków. Jg. I. 1926. S. 22.
945. Ehrlich, Bruno: Der Schloßberg in Rajgrad (Polen). In: Festschrift Adalbert Bezenberger. Göttingen 1921. S. 31—38. Mit 2 Abb.
946. Kurhan z okresu rzymskiego w Rostoltach w pow. białostockim [Grabhügel a. d. röm. Kaiserzeit in R., Kr. Białystok]. In: Z otchłani wieków. Jg. XIII. 1938. S. 130.
947. Izwlečenie iz piśma Ju. P. Kuznecova. (O svajnych sooruzenijach na oz[erě] Rybnice v 20 verstach ot Grodna). [Auszug aus d. Brief d. Ju. K. Kuznecov. (V. d. Pfahleinrichtg. auf d. See Rybnica, 20 Werst v. Grodno entfernt)]. In: Izvěstija Imp. Russk. Geogr. Obšč. [St. Pb.] 1873. Bd. 9. Nr. 1. S. 18—19.
948. Gloger, Zygmunt: Korespondencya z pod Tykocina (o znaleziskach przeddziejowych) [Korrespondenz a. d. Umgeb. v. T. (über vorgeschichtl. Funde)]. In: Przegl. bibliogr.-archeol. 1881. H. II. S. 87.

C. Vom Mittelalter bis zur dritten Teilung Polens (1795).

949. Forstreuter, Kurt: Preußen und Rußland im Mittelalter. D. Entwickl. ihr. Beziehg. v. 13. bis 17. Jh. = Osteurop. Forschg. Hgb. v. H. Uebersberger. N. F. Bd. 25. Königsberg (Pr.) 1938. X, 272 S. 8°.
950. Ptaśńik, Jan.: Miasta i mieszczaństwo w dawniej Polsce [Städte u. Bürgertum im alt. Polen]. Krakau 1934. 511 S.
951. Jakimowicz, Roman: Kolonizacja mazowiecka na Rusi w zaraniu dziejów. (II zjazd prehistoryków polskich w Krakowie. Streszczenie referatu) [D. masowische Koloniat. in Weißrußland i. d. Frühgesch. (2. Treffen d. poln. Prähistoriker in Krakau. Inhaltsangabe d. Vortrags.) Posen 1935. 2 S.
952. Jakimowicz, Roman: Wschodnia granica osadnictwa mazowieckiego w X i XI w. z Jaćwieżą i Rusią i zasięg kolonizacji mazowieckiej na Wschodzie. [D. Ostgrenze d. masowisch. Koloniat. i. 10. u. 11. Jh. m. d. Jadwingerland u. Weißruthenien u. d. Reichweite d. masow. Kolonisation im Osten]. In: Pam. VI Powsz. Zjazdu historyków polsk. Wilnie 17.—20. IX. 1935 r. Lemberg 1935. S. 246—50.
953. Włodarski, Bronisław: Alians rusko-mazowiecki z drugiej połowy XIII wieku. [D. ruthenisch-masowisch. Bündnis aus d. zweit. Hälfte d. 13. Jh.]. In: Studia hist. ku czci St. Kutrzeby. Bd. II. Krakau 1938. S. 611—29.
954. Czarnowski, O.: La colonisation polonaise dans les anciennes provinces orientales de la Pologne. In: Comptes-Rendus du Congrès Internat. de Géogr. de Varsovie. Bd. 3. Travaux de la section III. (Géogr. humaine). W. 1937. S. 71—81.
955. Zajączkowski, Stanisław: Przymierze polsko-litewskie [D. poln.-litauische Bündnis] 1325. In: Kwart. Hist. Jg. XL. Lemberg 1926. S. 567—617.
956. Halecki, Oskar: Dzieje Unji Jagiellońskiej [Gesch. d. Jagiellon. Union]. Bd. I—II. Krakau 1919—20.
957. Szelański, A.: Wzrost Państwa Polskiego w XV i XVI wieku. Polska na przełomie wieków średnich i nowych [D. Wachstum d. poln. Reiches im 15. u. 16. Jh. Polen an d. Wende d. Mittelalt. u. d. Neuzeit]. Lemberg 1904.
958. Pawinski, Adolf: Mazowsze. = Polska XVI wieku pod względem geograficzno-statystycznym. Bd. V. Źródła dziejowe. Bd. XVI. W. 1892.
959. Jakubowski, Jan.: Mapa wielkiego księstwa litewskiego w połowie XVI wieku. I. Cześć północna [Karte des Großfürstentums Litauen um die Mitte des 16. Jahrhunderts. I. Nördl. Teil]. Aus: Atlas hist. Polski, Serja B. Krakau 1928. 21 S. Mit 1 Karte.
960. Kołaczkowski, J.: O starożytnym pomniku granicznym pomiędzy Polską a Prusami wschodnimi. [V. d. alten Grenzdenkmal zwischen Polen u. Ostpreussen]. In: Bibl. warsz. 1845. H. III. S. 650.

D. Die preußische Zeit (1795—1807).

961. Raumer, Kurt von: Friedrich Leopold von Schrötter und der Aufbau Neu-Ostpreussens. In: *Histor. Zeitschr.* Bd. 163. S. 282—304.
962. Raumer, Kurt von: Schrötter und Schön. In: *Altpreuss. Forschg.* Jg. 18. 1941. S. 117—55.
963. Lippold, Hans: Die Kriegs- und Domänenkammer zu Białystock in ihrer Arbeit und Bedeutung für die preußische Staatsverwaltung. *Dissert. Königsberg.* Tilsit 1928. VIII, 114 S. 8°.
964. Schmidt, Robert: Städtewesen und Bürgertum in Neuostpreußen. Ein Beitrag zur Geschichte der bei den letzten Teilungen Polens von Preußen erworbenen Gebiete. In: *Altpr. Monatsschr.* Bd. XLVIII. Jg. 1911. S. 412—42. 562—608. Bd. XII, Jg. 112, S. 191—213. 426—62. Bd. L. Jg. 1913. S. 123—46. 299—327.
965. Sokołowski, B.: [D. Schulen u. d. preuß. Schulpolitik in Neu-Ostpreußen]. In: *Praeitis.* Bd. I. 1930.
966. Sprawa kupca Grodna Kowalowa przeciwko kupcowi moskiewskiemu [D. Prozeß d. Kaufmann. Kowalow a. Gr. gegen d. russisch. Kaufleut.]. o. O. 1804.

E. 1807—1943.

1. Die russische Zeit (1807 bzw. 1813—1915).

967. Flatt, Jerzy Benjamin: Opis Xięstwa Warszawskiego z krotkim rysem dziejów Pólskich aż do naszych czasów [Beschreibg. d. Fürstent. Warschau m. ein. kurz. Abriß d. poln. Gesch. bis auf uns. Zeiten]. Posen 1809. [S. 120—25: Miasta w Departamencie Łomżyńskim: Städte im Lomschaer Departem.].
968. Wiersz z okol. przysięgi [Gedicht aus Anlaß d. Eidesleistung]. Białystok 1807.
969. Iwaszkiewicz, Janusz: Litwa w r. 1812. [Litauen i. J. 1812]. = Monograf. w. zakres. dziejów nowożytn. IX. W. 1912. XIV, 439 S.
970. Welden, Ludwig Frh. von: Der Feldzug der Oesterreicher gegen Rußland im Jahre 1812. Aus officiell. Quellen. Wien 1870. XII, 160 S. 8°. [Vor- und Rückmarsch im Białyst. Raum.]
971. Kerchnaewe, Hugo; Veltzé, Alois: Feldmarschall Fürst zu Schwarzenberg der Führer der Verbündeten in den Befreiungskriegen. Wien 1913. 8°. [Darin: S. 113—33: Korpskommandant der „Großen Armee“. 1812.]
972. Martel, René: Napoléon en Lithuanie 1812 (d'après des documents inédits). In: *Revue de Paris.* Jg. 39. 1932. Bd. 4. S. 897—912.
973. [Brandt, H. v.]: Der Feldzug der Russen und Polen zwischen Bug und Narew im Jahre 1831. Nach d. besten, jetzt vorhand. Material. Glogau 1832. IV, 92 S. Mit 2 Plän.

974. Polen, geographisch und historisch geschildert. Mit ein. vollständigen Geschichte d. Jahre 1830 und 1831. Von ein. Augenzeugen. Zwei Theile in Ein. Bande. Stuttgart 1834. Mit 15 Abb. [Bes. Teil 2].
975. Smitt, Friedrich von: Geschichte des polnischen Aufstandes und Krieges in den Jahren 1830 und 1831. Theil I—II. B. 1839. Mit Schlachtplänen.
976. Kunz, H.: Der polnisch-russische Krieg von 1831. B. 1890. 223 S.
977. Puzyrewsky, Alexander: Der Polnisch-russische Krieg 1831 . . . Autorisiert. deutsch. Bearbeitg. v. Valerian Mikulicz. Bd. 1—3. Bd. 1—2 Tafeln. Wien 1892—93 [F. d. Bialyst-Bez. vgl. bes. Bd. 2].
978. Siergiejew, J. N.: Od Dźwiny ku Wiśle [Von d. Düna z. Weichsel]. Z rosyjskiego przełożył i wstępem zaopatrzył Józef Moszyński. W. 1925. 160 S. Mit 1 Atlas (21 Tafeln).
979. Tokarz, W.: Wojna polsko-ros. [D. poln.-russ. Krieg.] 1830—31. W. 1930. 635 S.
980. Pawłowski, Br. (Hgb.): Źródła do dziejów wojny polsko-ros. 1830—1 r. Bd. 1—3. W. 1931—33.
981. Umiński, Jan.: Récit des événements militaires qui depuis le 31. Mai 1831 ont précédé la bataille d'Ostrolenka, description de cette bataille et de l'affaire de Nur. Paris 1832. 38 S. 1 Tafel. S. auch Ders.: Récit des événements militaires de la bataille d'Ostrolenka. Brüssel 1840.
982. Prądyński, Jgn.: Bitwa pod Ostrołęką (urywek z pamiętników) [D. Schlacht bei O. (Bruchstück aus Erinnerung.)]. In: Kurjer poznański. 1880. Nr. 221.
983. Adam, Herzog von Württemberg: Die Schlacht bei Ostrolenka. 14./26. Mai 1831. Nordhausen 1842. 8°.
984. Tokarz, W[acław]: Bitwa pod Ostrołęką [D. Schlacht bei Ostrolenka]. In: Bellona. Jg. 1921. S. 965 ff. u. 1046 ff.
985. Tokarz, Waclaw: Ostrołęka. = „Boje Polskie“. VII. Posen 1922. 96 S.
986. Turno, Karol: Bitwa pod Ostrołęką [D. Schlacht b. O.]. Z niewyd. „Pamiętników“. In: Przegl. Współcz. Bd. 35. 1930. S. 338—52.
987. Spazier, Richard Otto: Über die letzten Ereignisse in Polen, besonders seit der Schlacht von Ostrolenka in einem Sendschreiben an Herrn Professor Krug. Altenburg 1832. 86 S. 8°.
988. Potulov, Iv. Iv.: Graf Michail Nikolaewič Muraǔev i značenje ego dějateľnosti v šev.-z. kraě. [Graf Michael Nikolaewič Muraǔev u. d. Bedeutg. seiner Tätigkeit im nordwestl. Gebiet]. In: Pam. knížka Vil. gub. na 1899 g. S. 277—324.
989. Sorokin, R.: M[uraǔev] v Litvě 1831 g. [Murawjew in Litauen im J. 1831]. In: Russk. Starina. 1873. Bd. VII.

990. Mościcki, Henryk: Rządy Murawjewa na Litwie w świetle jego listów, pamiętników i raportów poufnych. [D. Herrschaft Murajews in L. im Lichte s. Briefe, Erinnerung. u. geheim. Berichte]. In: Ders.: Pod berłem carów. W. 1924.
991. Sidorowicz-Czerniewska, Katarzyna: Sprawa emisariusza Michała Wołłowicza z r. 1833 [D. Angelegenheit d. Emiss. M. W. a. d. J. 1833]. = Bibl. Hist. miasta Grodna. Bd. II. Grodno 1934. 113 S., 2 Bl.
992. Mościcki, Henryk: Sprawozdanie Murawjewa o zarządzie krajem północno-zachodnim [D. Berichte Murajews über d. Verwaltung. d. Nordwestgebiets]. (1863—65). In: Wschód Polski. 1920. Heft 10—11.
993. Ratč, Vasilij: Svěděníja o poľskom mjatežě 1863 g., v sěvero-zapadnych gubernijach Rossii. [Mitteilg. über d. poln. Aufstand im J. 1863 in d. nordwestl. Gouv. Russlands]. Wilna 1867. Getr. Pag. 8°.
994. Ljaskovskij, A. I.: Litva i Bělorussija v vozstanii 1863 g. [Litauen u. Weissruthen. während d. Aufstand. d. J. 1863]. B. 1939. 189, III S. 8°.
995. Agurskij, S.: Revoljucionnoe dviženie v Belorussii. (1863—1917). [D. revolutionäre Bewegung in Weissruthen. (1863—1917)]. Minsk 1928. 346, II S. 4°.

2. Der 1. Weltkrieg (1915—1918).

996. Der Weltkrieg. 1914 bis 1918. Bearbeitet im Reichsarchiv. D. militär. Operationen zu Lande. Bd. 5. 7. 8. B. 1929. 1931—32. Bd. 5 (III. D. Feldzug im Osten bis Ende X. 1914.). Bd. 7 (III. Die Feldzüge im Osten bis zum Frühjahr 1915.) Bd. 8 (IV. Der Krieg gegen Rußland im Sommer und Herbst 1915.).
997. Schwarte, M[ax] (Hgb.): Der große Krieg. 1914—18. Der deutsche Landkrieg. 1. Teil. Vom Kriegsbeginn bis zum Frühjahr 1915. 2. Teil. Vom Frühjahr 1915 bis zum Winter 1916/17. Leipzig 1921—23.
998. Daniloff, Jurij: Rußland im Weltkriege. Übersetzt v. Rudolf Frhr. v. Campenhausen. Jena 1925. 8°. Bes. Kap. XIV (D. Winterschlacht in Masuren.) Kap. XVII. (Sommer 1915 in Polen).
999. Die Winterschlacht in Masuren. In: Kriegsberichte a. d. Großen Hauptquartier. Heft 3. Stuttgart 1915.
1000. Die Winterschlacht in Masuren. = Krieg u. Sieg nach Berichten d. Zeitgenossen. Bd. 13. B. [1915]. 64 S. 8°.
1001. 164 Lichtbilder aus d. Winterschlacht in Masuren von Kalwarja, Kowno, Wilna, Myssa u. d. Narotschsee. = Mit d. Reserve-Infanterie-Regiment 266 im Felde. Teil 1. Hamburg [1918]. 69 S. 8°.
1002. Niemann, Hans: Hindenburgs Winterschlacht in Masuren. 7. bis 15. Februar 1915. B. 1915. 29 S. 8°.
1003. Redern, [Hans] von: Die Winterschlacht in Masuren. = D. große Krieg in Einzeldarstellg. H. 20. Oldenburg 1918. 56 S. 8°.

1004. Die Winterschlacht in Masuren im Februar 1915. In: Militär-Zeitung. Jg. 41. 1918. 6. S. 63 f.
1005. Redern, [Hans] von: Die Winterschlacht in Masuren im Februar 1915. In: Im Felde unbesiegt. München 1921². S. 69 ff.
1006. Hindenburg-Denkmal für das deutsche Volk. Eine Ehrengabe z. 75. Geburtstag. d. Generalfeldmarsch. B. 1922. Darin u. a.: v. Falk: D. Winterschlacht in Masuren am 12. II. 1915. S. 179 ff.
1007. Frantz, G[unther]: Die Vernichtungsschlacht in kriegsgeschichtlichen Beispielen. B. 1928. Darin: Winterschlacht in Masuren. S. 107 ff.
1008. Jänecké, Walther; Voß, Kurt: Das Reserve-Infanterie-Regiment 250 im Weltkrieg. Hannover 1929. Darin: D. Winterschlacht in Masuren. S. 6 ff.
1009. Günnemann, Alfred: Die Winterschlacht in Masuren. In: Nachrichtenblatt d. Verein. d. Offiziere u. d. Kam. Vereingg. d. Res.-Feldartillerie-Regimenter Nr. 59/60, d. 77. Res.-Feldartillerie-Brigade. Jg. 5. 1932. Heft 19. S. 2 ff. 20. S. 3 ff.
1010. Heldenkämpfe in Schnee und Eis vor 20 Jahren [Winterschlacht in Masuren]. In: [A. a. O. Nr. 1009]. Jg. 8. 1935. Heft 29. S. 1 ff.
1011. Kaiser, Hermann: Mit Res.-Feldart.-Regiment 56 der 76. Res.-Division in der Winterschlacht in Masuren. In: Nachrichtenbl. d. 76. Reservediv. Jg. 14. 1935. 1. S. 44 ff.
1012. Ortlepp, Fritz: Vor 20 Jahren: Die Winterschlacht in Masuren — von russischer Seite gesehen. In: Nachrichtenblatt d. 76. Reservedivision.. Jg. 14. 1935. 1. S. 40 ff.
1013. Seneca, Adolf: Geschichte des Königlich Preussischen 2. Unterelsässischen Feldartillerie-Regiments Nr. 67. Karlsruhe 1935. Darin u. a.: D. Winterschlacht in Masuren. S. 73 ff.
1014. Brünecke: Die Winterschlacht in Masuren. Februar 1915. In: Fischer: Das Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 262. 1914—1918. Zeulenroda (1936). S. 9 ff.
1015. Krafft von Dellmensingen, Konrad: Der Durchbruch. Studie an Hand d. Vorgänge d. Weltkrieges 1914—1918. Hamburg (1937). Darin u. a.: S. 31: D. Winterschlacht in Masuren.
1016. Laymann: Die Winterschlacht in Masuren. Ein erbittert. Kampf v. 7. bis 22. II. 1915. In: [A. a. O. Nr. 1009]. Jg. 9. 1939. 33. S. 11 ff.
1017. Walther, W. (Hgb.): Das Res.-Infanterie-Regiment 265 in Angriff und Abwehr 1914—1918. Zeulenroda. Winterschlacht in Masuren. S. 8 ff.
1018. Der Abschluß der Winterschlacht in Masuren. In: Daheim. Jg. 51. 1914/15. S. 1 ff.
1019. Boelcke: Rückwärtiges im masurischen Winterfeldzuge. In: Schweizer. Vierteljahrsschr. f. Kriegswissensch. Jg. 5. 1924. Beih. 3. S. 268 ff.

1020. Praun: Die Nachrichtenverbindungen der 8. Armee in der Schlacht an den Masurischen Seen und der 10. Armee in der Winterschlacht in Masuren. In: Militär-Wochenblatt. Jg. 120. 1935/36. 13. Sp. 531 ff.
1021. Kosch: Eine Erinnerung aus der Winterschlacht in Masuren 1915. In: Deutsch. Offizier-Bund. Jg. 5. 1926. 10. S. 387 ff.
1022. Brandt, Rolf: Der grosse Vormarsch 1915. Kriegsberichte. B. 1915. 8°. VII, 226 S. S. 191—214: [Bialowies. Bialystok. Grodno].
1023. Hoefl, Bernhard: Was ich im Osten sah. Dresden (1915)⁴. 110 S. Mit 2 Bildbeig. 8°.
1024. Ardenne, [Armand] Baron von: Feldzug in Nordpolen und Wolhynien 1915. Einnahme der Narew- u. Njemen-Festgn. = Kriegsschr. d. Kaiser-Wilh.-Dank. H. 78. B. (1916). 32 S. 8°.
1025. Der Feldzug in Polen. Mit einer Einleitung von Baron von Ardenne. = Der deutsche Krieg in Feldpostbriefen. Bd. 6. München 1915. 315 S. 8°.
1026. Die 4. Garde-Infanterie-Division bei den Kämpfen in Polen und Russland, Juli bis September 1915. B. 1915. 16 S. 8°.
1027. Immanuel, Friedrich: Wie wir die westrussischen Festungen erobert haben. Ein Beitrag z. Geschichte d. Weltkrieges. Mit 11 Karten. B. 1916. 66 S. 8°.
1028. Meyer, Gustav: Der Durchbruch am Narew (Juli-August 1915). Unter Benutzung amtlicher Quellen bearbeitet. Mit 5 Kartenskizzen und 3 Textskizzen. = Der große Krieg in Einzeldarstell. hgb. i. Auftrage d. Generalstab. d. Feldheeres. Heft 27/28. Oldenburg 1919. 142 S. Mit 1 Karte. 8°.
1029. Gallwitz, Max v.: Meine Führertätigkeit im Weltkriege 1914/1916. Belgien — Osten — Balkan. B. 1929. [Bes. VII. S. 268—378: Große Offensive im Osten. 13. Juli bis 22. September 1915].
1030. Schäfer, Theobald von: Deutsche Offensive aus Ostpreußen über den Narew auf Siedlce. In: Österreich-Ungarns letzter Krieg. Erg. H. 1. Wien 1930. S. 14 f.
1031. Klingbeil: Die westrussischen Festungen im Sommer- und Herbstfeldzug 1915. In: Militär-Wochenblatt. Jg. 119. 1934/35. Sp. 1707 ff.
1032. Narew- oder Njemen-Operation 1915? In: Militär-Wochenblatt. Jg. 120. 1935/36. Sp. 227 ff.
1033. Gallwitz, Max von: Zur Nordostoffensive im Sommer 1915. In: Militär-Wochenblatt. Jg. 120. 1935/36. 28. Sp. 12 19 ff.
1034. Feldmann, Wilhelm: Mit der Heeresgruppe des Prinzen Leopold von Bayern nach Weißrußland hinein. München 1916. VIII, 119 S. 8°.
1035. Ludendorff, Erich: Meine Kriegserinnerungen. Berlin 1919 [Bes. S. 133—79: D. Hauptquart. d. Oberbefehlsh. Ost in Kowno. X. 1915—VII. 1916].

1036. Das Land Ober-Ost. Deutsche Arbeit in d. Verwaltungsgebiet. Kurland, Litauen und Bialystok — Grodno. Hgb. i. A. d. Oberbefehlshab. Ost. Bearb. v. d. Presseabt. Ober-Ost. Stuttgart 1917. XI, 472 S. 8°.
1037. Bratt, A.: 2 Jahre deutsche Arbeit in Ober-Ost. In: Norddeutsche Allgemeine Zeitung. 5. X. 18. X. 1917.
1038. Glaser, Stefan: Okupacja niemiecka na Litwie w latach 1915—1918. Stosunki prawne [D. deutsche Besetzg. in Litauen in den Jahren 1915—18. D. Rechtsverhältnisse.] Lemberg 1929. 195 S.
1039. Wygodzki, Jakob: In szturmu. Zichrojnes fun di okupacijecajten. W. 1925. 287 S.
1040. Wulle, Reinhold: Im Lande Hindenburgs. Essen 1916. 31 S. 8°.
1041. Bertling, Anton: Nach Ostland wollen wir reiten! Eigene Erlebniss. u. Erfahrungen in Ob.-Ost Danzig 1917. 40 S. 8°. [S. A. aus: Danzig. Zeitg. 12.—21. XII. 1916].
1042. Feiler, Arthur: Neuland. Eine Fahrt d. Ob.-Ost. [Frankfurt 1917]. 32 S. 8°.
1043. Hartmann, Fritz: Ober-Ost. Friedliche Kriegsfahrt e. Zeitungsmannes. Hannover 1917. 103 S. 8°.
1044. Streckler, Karl: Auf den Spuren Hindenburgscher Verwaltung. Erlebnisse und Ergebnisse einer Studienfahrt in Ob.-Ost. B. 1917. 42 S. 8°.
1045. Hupka, Jan.: „Das Land Ober-Ost“. In: Poln. Blätter. Bd. X. 1918. S. 141—8.
1046. Die Rückführung des Ostheeres. = Darstellg. aus d. Nachkriegskämpfen deutsch. Truppen u. Freikorps. Bd. 1. B. 1936. 194 S. Mit 1 Karte. IX, 194 S. 8°.
1047. Frantz, G[unther]: Die Rückführung des deutschen Besatzungsheeres aus der Ukraine. 1918/19. In: Wissen u. Wehr. 1934. S. 445—64.
1048. Dównar-Zapoŭskij, M. V.: Osnovy Gosudarstvennosti Belorussii. [D. Grundlagen d. Staatlichkeit Weissrutheniens]. Grodno 1919. 16 S. Dass. weißruthenisch. Ebd. 13 S.; deutsch. Ebd. 24 S. Mit 1 Karte.

3. Die polnische Zeit

(1918/20—1939).

1049. Waligóra, Bolesław: Na przełomie. Zdarzenia na ziemiach Białorusi i Litwy oraz w krajach bałtyckich [Am Wendepunkt. D. Ereignisse in d. Gebieten Weißruthen. u. Litauens wie auch in d. baltisch. Ländern]. (1918—19). W. 1934. [3+] 56 S. S. A. aus: Bellona. Jg. 43. 1934. S. 1—56.

1050. Kalasoŭski, Ja.: XV god pad uciskam poŭskaga faŭszma. [Zach. Bel[or].] [D. 15. Jahr unter d. Druck d. polnischen Faŭschismus. D. westl. Weissruthen.]. In: Soc. bud. 1935. Nr. 4. S. 76—79.
1051. Brovko, Glebko, Lebedev: Rasskazy o prokljatom prošlom. [Rabočie i kresťjane Zapadnoj Belorussii pod knutom poŭskich panov. Popis'mam kresťjanskoj molodeži]. [Erzählg. aus d. verfluchten Vergangenheit. Arbeiter u. Bauern d. westl. Weissruthen. unter d. Knute d. poln. Herren. Nach Briefen d. Bauernjugend]. In: Stalinskaja molodež' 4. II. 1940. S. 2.
1052. Fliderbaum, Alfred: Charakter walk na froncie litewsko-białoruskim na wiosnę 1919 r [D. Charakter d. Kämpfe an d. litauisch-weißruthen. Front im Frühling 1919]. In: Bellona. Bd. II. 1919. S. 619—23.
1053. Lipiński, Waclaw: Bitwa nad Niemnem [D. Schlacht an d. Memel]. In: Polska Zbrojna. Jg. 1926. Nr. 253—56 [VII—VIII 1920].
1054. Kutrzeba, T.: Bitwa nad Niemnem [D. Schlacht an der Memel]. W. 1926.
1055. Dąbrowski, Jerzy: Bitwa odwrotowa nad Niemnem 1-ej armji polskiej (19—24 lipca 1920 r.) [D. Rückzugsgefecht d. 1. poln. Armee an d. Memel (19.—24. Juli 1920)]. In: Bellona. Bd. XXXIV. 1929. S. 1—50.
1056. Simanski, P.: Kampanja białoruska rosyskiej armji ludowo-ochotniczej gen. Bułak Bałachowicza w r. 1920 [D. weißruthen. Feldzug d. russ. Volksfreiwillig. Armee d. Gen. B. B. i. J. 1920]. In: Bellona. Bd. XXXVII. 1931. S. 196—232.
1057. Dąbrowski, Jerzy: Bój odwrotowy nad Niemnem i Rosią 1-ej dywizji litewsko-białoruskiej [D. Rückzugsgefecht d. 1. litauisch-weißruthen. Division an d. Memel u. Roß] 21.—25. VII. 1920. = Studja taktyczne z Hist. Wojny Polskiej 1918—21. Bd. XII. W. 1933. 350 S.
1058. Przybylski, Adam: Bitwa nad Bugiem i Narwią [D. Schlacht am Bug und am Narew]. 27. VII.—6. VIII. 1920. In: Polska Zbrojna. 1932. Nr. 213.
1059. Przybylski, Adam: Zwycięstwo nad Niemnem [D. Sieg a. d. Memel]. In: Polska Zbrojna. 1930. Nr. 258—60 [IX—X 1920].
1060. Smoleński, Józef: Walki polsko-litewskie na Suwalszczyźnie we wrześniu 1920 r. [Poln.-litauisch. Kämpfe im Sudauer Gebiet im Sept. 1920]. = Studia taktyczne z historii wojny polskiej 1918—1921. Bd. 14. W. 1938.
1061. Loebner, A[dolf]: Das Grenzschutzkorps in den polnischen Ostgebieten. In: Osteuropa. Jg. 1937/38. S. 445—52.

V. Rechts-, Verwaltungs- und Verfassungsgeschichte.

A. Quellen.

1062. Rogalski, L.: Zbiór praw litewskich od r. 1389 do 1529, tudzież rozprawy sejmowe o tychże prawach od r. 1544—63 [Sammlg. d. litauisch. Rechte v. 1389 bis 1529 dgl. d. Sejmdebatten z. d. Recht v. 1544—63]. Posen 1841.
1063. Patent wegen Eintheilung der Provinz Neu-Ostpreußen in zwei Cammer Departements. Königsberg 1797 [Deutsch. u. poln.].
1064. Constitution wegen Einrichtung der Untergerichte in der Provinz Neu-Ostpreußen. Konstytucya względem ustanowienia niższych Sądow w Prowincyj Nowo Wschodnich Pruss. Berlin. 21. IX. 1797. 20 S. 4°. [Raczynski-Bibl. Posen].
1065. Akty Grodnenskago zemskago suda. 99 aktov. [Akten d. Grodnoer Landgerichts. 99 Akten]. In: Akty izd. kommissii Vys. učreždennoj dlja razbora drevnich aktov [v] Vifně. Bd. I. Wilna 1865. 4°.
1066. Akty Grodnenskago zemskago suda. Izd. Vilenskoj kommissii dlja razbora drevnich aktov. [Akten d. Grodnoer Landgerichts. Hgb. v. d. Wilnaer Kommission zur Sichtg. d. alten Akten]. Wilna 1889. LXIII, 500 S.
1067. Akty Grodnenskago zemskago suda. Izd. Vilenskoj kommissii dlja razbora drevnich aktov. [Akten d. Grodnoer Landgerichts. Hgb. v. d. Wilnaer Kommission zur Sichtg. d. alten Akten]. Wilna 1894. XL, 416 S.
1068. Sbornik dokumentov, kasajuščichsja administrativnago ustrojstva sěvero-zapadnago kraja pri Imperatricě Ekaterině II. (1792—1796). Izdanie Vilenskoj Kommissii dlja razbora drevnich aktov. [Sammlg. von Dokumenten über d. administrative Ordng. d. nordwestl. Gebietes z. Zeit d. Kaiserin Katharina II. (1792—96). Hgb. v. d. Wilnaer Kommission z. Sichtg. d. alten Akten]. Wilna 1903. LXXXVIII, 350, 2 S. Mit 1 Karte. 4°.
1069. Ukaz Ego Imperatorskago Veličestva, Samoderžca Vserossijskago, iz Pravitelstvujuččago Senata. (Nr. 1) O preobrazovanii Sěvero-Zapadnych gubernij. Janv. 7. 1843 g. [Ukas S. Kaiserl. Maj. d. Selbtherrschers aller Reussen, aus d. Regierenden Senat. (Nr. 1) V. d. Umgestaltg. d. nordwestl. Gouvernements. D. 7. Januar 1843]. o. O. o. J. 8°.
1070. Suškov, N. V.: Knjaž Nikolaj Andreevič Dolgorukov († 1846 g.) i vsepoddannějšij otčet ego po upravleniju vvěrennymi emu Vilenskoj i Grodnenskoj Gubernijami i Oblastju Bělostockoju. [Fürst Nikolai Andreevič Dolgorukov († 1846) u. sein alleruntertänigster Bericht über d. Verwaltg. d. ihm anvertrauten Gouvernements Wilna u. Grodno u. d. Gebietes Bialystok]. In: Čtenija v Imp. Obšč. Istorii i Drevnostej Ross. 1864. B. I. Abtlg. V. S. 167—97.

1071. Städteordnung für die Städte der Gouvernements Warschau, Kalisch, Kielce, Łomża, Lublin, Petrikau, Plock, Radom und Suwalki. Sammlung von Gesetzen und Verfügungen, die erlassen sind auf Grund des Art. 87 der Staats-Grundgesetze (russ.). St. Pb. 1915.
1072. Bericht 2—9 des Generalgouverneurs über die Verwaltung des Generalgouvernements Warschau. (W. 1916—1918). 4^o.
1073. Gliederung und Namensliste der militärischen Landesverwaltung des Oberbefehlshabers Ost. Rangliste 2. Ausgabe. Bearb. b. Abt. V d. Stabes Ob.-Ost (O. Qu.) Juli 1917. o. O. 70 S. Mit 1 Karte. [S. 49—70: IV. Militärverwaltung Bialystok—Grodno].
1074. Regulamin Urzędu Wojewódzkiego Białostockiego [Reglem. d. Bialystok. Wojew. Amt.]. Białystok [1931]. 56 S. 8^o.
1075. Sprawozdanie wojewody białostockiego z działalności administracji państwowej i samorządów na obszarze województwa białostockiego za czas od 1. IV. 1934 do 1. IV. 1935 r.; od 1. IV. 1935 do 1. IV. 1936 r.; od 1. IV. 1937 do 1. IV. 1938 r. [Bericht d. Bialystok. Wojewod. über d. Tätigkeit d. staatl. Verwaltg. u. d. Selbstverwaltg. auf d. Gebiet d. Bialystok. Wojew. .]. Bialystok o. J. VIII, 332 S. 48 Tafeln. o. J. 230 S. 9 Tafeln. 1939. 3 Bl., 376 S. Mit 48 Tafeln.
1076. Ukaz prězidyuma Vjarchoŭnaga Soveta BSSR ab utvarěnni raěnaŭ u Baranavickaj, Belastockaj, Brěsckaj, Vilejskaj i Pinskaj ablascjach Belaruskaj SSR. [Ukas d. Präsidioms d. Obersten Rates d. Weissruthen. SSR über d. Einrichtg. v. Bayons in d. Gebieten d. Weissruthen. SSR Baranowicze, Bialystok, Brest, Wilejka u. Pinsk]. In: Zvjazda. 16. I. 1940. S. 1. Sov. Beloruss. 16. I. 1940. S. 1.
1077. Ukaz Prězidyŭma Vjarchoŭnaga Soveta BSSR ab zacvjardženni ablasnych vykanaŭčyčch kamitětaŭ pa Baranavickaj, Belastockaj, Brěsckaj, Vilejskaj i Pinskaj ablascjach. [Ukas d. Präsidioms d. Obersten Rates d. Weissruthen. SSR über d. Bestätigg. d. ausführenden Gebietskomitees d. Gebiete Baranowicze, Bialystok, Brest, Wilejka u. Pinsk]. In: Zvjazda. 9. XII. 1939. S. 1. Sov. Beloruss. 9. XII. 1939. S. 1. Siehe noch Nr. 1091.

B. Darstellungen.

1078. Pawiński, A.: Sejmiki ziemskie, początek ich i rozwój aż do ustalenia się udziału posłów ziemskich w ustawodawstwie sejmu walnego [D. Landtage d. einzeln. Länder, ihr Beginn u. ihre Entwickl. b. z. Einführg. d. Teilnahme d. Landboten a. d. Gesetzgeb. d. Hauptreichstages]. 1374—1505. W. 1905.
1079. Wejnert, A.: O starostwach w Polsce do końca XVIII wieku z dołączeniem wykazu ich miejscowości [Über d. Starosteien in Polen b. z. Ende d. 18. Jh.'s m. ein. Verzeichn. d. Orte.]. W. 1877.
1080. Dubenskij, N.: Raspredělenie administrat. okrugov v zapadn. kraě. [Einteilg. d. Verwaltungsbezirke im westl. Gebiet]. In: Sovremennaja Lětopis. o. O. 1869. Nr. 14.

1081. Gubernii Vilenskago general-gubernatorstva. [D. Gouvernements d. Generalgouv. Wilna]. In: Vil. Věstn. 1870. Nr. 114. 118. 119. 1871. Nr. 25—28. 30—32.
1082. Lowczowski, Gustaw: Organizacja etapów wojska niemieckiego i administracja terenami okupowanymi na froncie wschodnim podczas wojny 1914—1918. [Organisation d. Etappen d. deutschen Heeres und die Verwaltung in den besetzten Gebieten an der Ostfront im Kriege 1914—1918.] In: Bellona, Jg. XV. Bd. 41. 1933. S. 300—39.
1083. Sienkiwicz, Konstanty: Samorząd powiatowy w General-Gubernatorstwie Warszawskiem. [Die Kreis-Selbstverwaltung im Generalgouvernement Warschau.] Lublin 1918. XV, 328 S. 8°. Mit Tabellen.
1084. Das Land Ober-Ost. Deutsche Arbeit in den Verwaltungsgebieten Kurland, Litauen u. Bialystok-Grodno. Hgb. im Auftr. d. Oberbefehlshabers Ost. Bearb. v. d. Presseabt. Ober-Ost. Stuttgart 1917. XI, 472 S. 8°.
1085. Brand, R[olf]: Deutsche Verwaltung im Bereich der Hindenburgischen Armeen. In: Neue Preuß. Kreuzzeitg. 7. II. 1916.
1086. Nowe placówki regionalne. Związek Miast Wołynia i Koło Miast Województwa Białostockiego [Neue regional. Wachtposten. Verein der wölyhyn. Städte u. Verband d. Städte d. Wojew. Bialystok]. In: Epoka. 16. Juli 1927. Nr. 195.
1087. Koło miast Województwa Białostockiego. Organizacja. [D. Verband d. Städte d. Wojew. B. D. Organis.]. Bialystok 1930. 112 S. 8°.
1088. Ustrój samorządu miejskiego w województwach wschodnich (oraz w pow. grodzieńskim i wołkowyskim w woj. białostockiem) [D. städt. Selbstverwaltungsorganismus in d. östl. Wojew. wie in d. Kreis. Grodno u. Wołkowysk in d. Wojew. Bialystok]. W. 1933. 143 S.
1089. Ustrój gmin wiejskich w województwach wschodnich oraz w powiatach wołkowyskim i grodzieńskim województwa białostockiego [D. Organismus d. ländl. Gemeind. in d. östl. Wojew. wie in d. Kreisen Wołkowysk u. Grodno d. Wojew. Bialystok]. W. 1933. 135 S.
1090. Bołšoe gosudarstvennoe meroprijatie. [Peredovaja o socialistič. stroitel'stve v zap. oblastjach BSSR i obrazovanii rajonov]. [Ein großes staatl. Unternehmen. Leitartikel über d. sozialist. Aufbau in d. westl. Gebieten d. Weissruthen. SSR u. d. Bildg. v. Rayons]. In: Sov. Beloruss. 20. I. 1940. S. 1.
1091. Ab registracyi aktaŭ gramadzjanskaga stanu ŭ Baranavickaj, Belastockaj, Brėscckaj, Vilejskaj i Pinskaj ablastcjach BSSR. Ukaz Prėzidyuma Vjarchoŭnaga Soveta BSSR ad 14. krasavika 1940 g. [V. d. Registr. d. standesamtlich. Akten in d. Gebieten d. Weissruthen. SSR Baranowicze, Bialystok, Brest, Wilejka u. Pinsk. Ukas d. Präsidioms d. Obersten Rates d. Weissruthen. SSR v. 14. April 1940]. In: Zvjazda 17. IV. 1940. S. 1.

C. Der Adel.

1092. Memoryal szlachty ziemi łomżyńskiej i rożańskiej contra jurisdictionem proboszczów plockich [Denkschrift d. Adels d. Lomschaer u. Rozaner Landes c. j. d. Plocker Geistlichkeit]. o. O. 1776.
1093. Memoryal szlachty ziemi łomżyńskiej i rożańskiej contra abusionem Xięży proboszczów plockich [Denkschr. d. Adels d. Lomschaer u. Rozaner Land. c. a. d. Plocker Geistlichkeit.] 1793.
1094. Dokumenty, ob-jasnajušcie wzaimnyja otnošenija poľskoj sljachty. [Die gegenseitigen Beziehg. d. polnischen Schlachta erklärenden Dokumente]. In: Věstn. Zap. Ross. 1870. Nr. 1. 3. 4. 5. 6. 7. [Entscheidg. d. Grodnoer Landschaftsgerichtes.]
1095. Gloger, Z[ygmunt]: O szlachcie mazowieckiej i podlaskiej [Über d. masow. u. podlach. Schlachta]. In: Niwa 1878.
1096. Smoleński, Władysław: Szkice z dziejów szlachty mazowieckiej [Skizzen z. Geschichte der masowischen Schlachta]. Krakau 1908. 160 S. 8°.

VI. Kirchengeschichte.

A. Allgemeines.

1097. Kiprianovič, G. Ja: Istoričeskij očerk pravoslavija, katoličestva i unii v Bělorussii i Litvě s drevnejšego do nastojaščego vremeni. [Hist. Abriss d. Orthodoxie, d. Katholizismus u. d. Union in Weissruthen. u. Litauen v. d. ältesten Zeit bis zur Gegenwart]. Wilna 1899°. XVI, 288 S. 8°. [Grodno oft erwähnt.]

B. Die römisch-katholische Kirche.

1098. Rozporządzenie Urzędowe Kurji Biskupiej Łomżyńskiej [ab 1936:] Rozp. Urz. Łomż. Kurji Diecezjalnej [Amtl. Verfügg. d. Bischöfl. Lomsch. Kurie [ab 1936:] Amtl. Verfügg. d. Lomsch. Diözesan-Kurie]. Mies. Hgb.: Kurja Diecezjalna. Jg. I—XIII. Lomscha 1927—39.
1099. Wiadomości Parafji Łomżyńskiej. [Mitteilg. d. Lomsch. Kirchspiels]. Red. Ks. A. Warakomski. Lomscha 1929—31.
1100. Nagrodzki, Zygmunt: Rola duchowieństwa katolickiego w godzinie prób i cierpeń na terenach Litwy i Białorusi [D. Rolle d. kathol. Geistlichkeit in d. Stunde d. Prüfung u. d. Leidens in Litauen u. Weißruthen.]. (1863—83). Wilna 1935. 148 S.
1101. Rosiak, Stefan: Prowincja Litewska Sióstr Miłosierdzia. Szkic z dziejów martyrologji Kościoła katolickiego pod zaborem rosyjskim [D. litauisch. Provinzen d. barmherzg. Schwestern.]. Wilna 1933. 310 [+1] S. Bes. Teil: Gesch. d. Provinzhäus.].

C. Die unierte Kirche.

1102. Vasilenko, N.: Unija i uniatskaja cerkov' v predělach Poľši i Rossii [D. Union u. d. unierte Kirche in Polen u. Russland]. In: Ěnciklop. Slov. Bd. XXXIV. St. Pb. 1902. S. 821—831. [Mit Literaturangaben.]
1103. Charkiewicz, Walerjan: Zmierzch unji kościelnej na Litwie i Białorusi. Przyczynki do dziejów kultury polskiej na północno-wschodnich ziemiach Rzeczypospolitej [D. Abenddämmg. d. Kirchenunion in Litauen u. Weißruthenien. Beiträge z. Geschichte d. poln. Kultur i. d. nordöstl. Gebieten d. Republ.]. Wilna 1929. 164 S.
1104. Lewicki, Kazimierz: Sprawa unji Kościoła Wschodniego z Rzymskim w polityce dawnej Rzeczypospolitej [D. Angelegenheit d. Union d. Ostkirche m. d. römisch. in d. Politik d. alt. Republ.]. In: Sprawy narod. Jg. VII. W. 1933. S. 491—508. 650—71.
1105. Unijatskija cerkovnyja bratstva. [D. kirchlichen Bruderschaften d. Uniaten]. In: Pamjan. kniźka Grodn. gub. na 1866-j g. S. 61—64. Grodn. gub. vědom. 1865. Nr. 4.
1106. Bobrovskij: Uprazdnenie Suprasł'skoj greko-uniatskoj eparchii. [D. Beseitigg. d. Suprasler griechisch-unierten Eparchie]. Wilna 1890.

D. Die orthodoxe Kirche.

1107. Chodyncki, Kazimierz: Kościół prawosławny a Rzeczpospolita Polska. Zarys historyczny 1370—1632. [D. rechtgläubig. Kirche u. d. Poln. Rep. Histor. Abriß 1370—1632]. W. 1934. XXI, 632 S.
1108. Kiprianovič, G. Ja.: Žizn' Iosifa Sěmaški, mitropolita Litovskago i Vilenskago i vozsoedinenie zapadnorusskich uniatov s pravoslavnoj cerkoviju v 1839 g. [D. Leben d. Joseph Semaschko, d. Litauischen u. Wilnaer Metropolit, u. d. Einigg. d. westruss. Uniaten mit d. orthodoxen Kirche im J. 1839]. Wilna 1897. XXIV, 613 S. 8°. [Bez. Bialyst. oft. erwähnt, manches auch ausführlich beschrieben.]
1109. Otkrytie Grodnenskoj eparchii. [Eröffng. d. Grodnoer Eparchie]. In: Vil Kalendaf. 1901. Grodn. gub. vědom. 1901. Nr. 42. Praviteľstvennyj Věstn. 1900. Nr. 44.

E. Andersgläubige.

Vgl. III. Volkskunde. B. 1. 6. 7.

1110. Saveľev: Vojskovyja garnizonnyja cerkvi v g. g. Grodně i Suvalkach. [Militärische Garnisonskirchen in d. Städten Grodno u. Suwalki]. Grodno 1907.

VII. Wirtschaftsgeschichte.

A. Allgemeines.

1111. Brandt, O.: Die wirtschaftliche Kultur von Nordwestrussland. Von d. Handelskammer Düsseldorf zusammengest. zu Arbeitszwecken d. Deutschen Handelstages. 1915.
1112. Świącicki, Józef: Ziemie północno-wschodnie Rzeczypospolitej. Informator społeczno-gospodarczy m. Wilna oraz województw białostockiego, nowogródzkiego, poleskiego i wileńskiego. [D. Nordostgebiete Polens. Sozial-Wirtschafts-Inforn. f. d. Stadt Wilna wie d. Wojewodsch. Bialystok, Nowogrodek, Polesien u. Wilna]. Wilna 1933. 68 S.
1113. Šparsi, Stefan: Ėkonomičnae stanovišča Zachodnjaj Belarusi. [D. Wirtschaftsfrage d. westl. Weissrutheniens]. In: Bałšavik Belarusi. Minsk. 1928. Nr. 2. S. 24—36.
1114. Ivanov, A.: Zapadnaja Belorussija. (Polit.-ėkon. očerki). [D. westl. Weissruthen. (Ein politisch-wirtschaftl. Abriss)]. In: Stalinskaja molodež'. 24. IX. 1939. S. 2.
1115. Butz, W.: Die kriegswirtschaftliche Nutzung des besetzten Ostraums im Weltkrieg 1914—1918. In: Wissen und Wehr. Jg. 1942. S. 224—29.
1116. Najpilniejsze potrzeby gospodarcze i kulturalne pięciu powiatów Województwa Białostockiego na pograniczu mazurskiem. (Memorjał Z. O. K. Z) [D. vordringl. wirtschaftl. u. kulturell. Bedürfniss. in d. fünf Kreis. d. Wojew. Bialystok an d. masur. Grenze]. Bialystok 1929. 20 S.

B. Land- und Forstwirtschaft.

1117. Gilibert, Jean Emmanuel: Tableau De l'Économie Rurale En Lithuanie. Méthode analytique Appliquée aux Plantes de Lithuanie et à celles qui sont généralement répandues en Europe. In Ders.: Histoire Des Plantes D'Europe. Bd. III. Lyon 1806³. S. XVIII—XXXI. S. 283—372.
1118. Rümker, K. von: Landwirtschaft im Gebiete Ober-Ost. In: Deutsche Tageszeitg. 14. XI. 1917.
1119. Skalweit, B[runo]: Die Landwirtschaft in den litauischen Gouvernements, ihre Grundlagen und Leistungen. = Schrift. d. Instit. f. ostdeutsch. Wirtschaft in Königsberg (Pr), hgb. v. A. Hesse, A. Brackmann [u. a.]. Heft 3. Jena 1918. VIII, 219 S. Mit 2 Karten. 8°. (S. 145—81: Gouv. Grodno. S. 181—207: Gouv. Suwalki).
1120. Chandoga, N. A.: Sełskoe chozjajstvo zapadnych oblastej BSSR. [D. Landwirtschaft d. westl. Gebiete d. Weissruthen. SSR]. In: Sov. Beloruss. 22. IX. 1940. S. 3.

1121. Ormicki, Wiktor: Gęstość zamieszkania ludności wiejskiej w województwie białostockim [D. Wohnungsdichte d. ländl. Bevölker. in d. Wojew. B.]. Krakau 1939. 6 S. 8°. S. A. aus: Wiadom. Geogr. Bd. 17. 1939 Heft 1.
1122. Staniewicz, W.: Rzut oka na rozwój dziejów agrarnych na ziemiach litewskich [Ein Blick auf d. Entwickl. d. Agrargeschichte in d. litauisch. Gebiet.]. Wilna 1924. 19 S. S. A. aus: Ateneum Wileńskie 1924. Nr. 4.
1123. Ludkiewicz, Zdzisław: Źródła i istota kwestji agrarnej na Litwie, Białej Rusi i Wołyniu. Studium statystyczne [Quellen u. Wesen d. Agrarfrage in Litauen, Weißruthenien u. Wolhynien. Statist. Studie]. W. 1921. 55 [+5] S. Mit 5 Abb. 8°.
1124. Ob ustrojstvě večnych činševikov v devjati zapadnych gubernijach. [V. d. Einrichtg. v. Erbbauern in d. neun westl. Gouvernements]. In: Otčet po Gosud. Sovětu za 1886 g. St. Pb. 1888. S. 146—206.
1125. Piscovaja kniga Grodnenskoj Ekonomii, s pribavlenijami, izdanaja Vilenskoju Kommissieju dlja razbora drevnich aktov. [Grundbuch d. Grodnoer Ökonomie mit Anlagen, hgb. v. d. Wilnaer Kommission zur Untersuchg. alter Akten]. Bd. I—II. Wilna 1881. 1882. 4°.
1126. Po povodu recenzii na izdanie piscovoj knigi Grodnenskoj ekonomii. (Zaměčanja Vilenskoj Kommissii dlja razbora i izdanija drevnich aktov. [Ansässl. einer Rezension zur Herausgabe d. Grundbuches d. Grodnoer Ökonomie. (Bemerkungen d. Wilnaer Kommission zur Untersuchg. u. Herausgabe alter Akten)]. St. Pb. 1883. 8°.
1127. Gorecki, J.: Rejestr pomiarów ekonomii grodzieńskiej [D. Kataster-Register d. Grodn. Ökonomie]. 1551—55. S. bei A. Kirkor in: Przegl. pozn. 1885. VII.
1128. Conze, Werner: Agrarverfassung und Bevölkerung in Litauen und Weissrussland. Teil I: Die Hufenverfassung im ehemaligen Grossfürstentum Litauen. = Deutschl. u. d. Osten. Quellen u. Forschg. z. Geschichte ihrer Beziehgg., hgb. von H. Aubin, A. Brackmann [u. a.]. Bd. 15. Leipzig 1940. IV, 248 S. Mit 24 Abb. im Text u. 1 Tafel. 8°.
1129. Allgemeine Bedingungen, unter welchen in der Provinz Neu-Ostpreussen ausländische Colonisten, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, angesetzt werden. Signatum B. den 24. Januar 1801. 2 Bl. 4°. [Raczynski-Bibl. in Posen].
1130. Instruction zur Regulirung der Unterthan Verhältnisse. Bialystok 1806.
1131. Neuostpreussische Siedlungsziele vor 140 Jahren. In: Neues Bauerntum. Jg. 32. 1940. S. 24—25.
1132. Müller, August: Die preußische Kolonisation in Nordpolen und Litauen (1795—1807). = Studien zur Geschichte der Wirtschaft und Geisteskultur. Hrsgb. von Rudolf Häpke. Bd. IV. B. 1928. 207 S. 8°. Mit 1 Tabelle und drei Tafeln.

1133. Mościcki, H[enryk]: Sprawa włościańska na Litwie w pierwszej połowie 19 wieku [D. Bauernfrage in L. in d. ersten Hälfte d. 19. Jh.]. In *Bibl. Warsz. II*. 1904. S. 38.
1134. Pravila, izdanne po vysočajšemu povelĕniju 1852 g. dlja upravlenija poměščicimi iměnijami v gubernijach Vilenskoj, Grodnenskoj Minskoj, Kovenskoj, Vitebskoj i Mogilevskoj. Ob-jasnenie. [D. nach d. Allerhöchsten Erlass im J. 1852 herausgegebenen Regeln zur Verwaltg. d. Güter in d. Gouv. Wilna, Grodno, Minsk, Kauen, Witebsk u. Mohilew. Erklärg.]. In: *Čtenija v. Imp. Obšč. istorii i drevnostej ross. Moskau 1867. B. 3. Abtlg. V. 5. S. 176—93.*
1135. O wyswobodzeniu włościan na Litwie [V. d. Befreig. d. Bauern in Litauen]. B. 1863.
1136. Spisok imenijam sėv.-zap. kraja, podležaščim objazateľnoj prodažě. [Verzeichnis der d. unbedingten Verkauf unterliegenden Güter d. nordwestl. Gebietes]. Wilna 1866. Beilage zu „*Vil. Věstn.*“, 1866.
1137. Doj ar č en ko, A.: Dviženie russkago zemlevladěnija v desjatilětija 1877—1887 gg. (v tom čislě gubernii Vilenskaja, Grodnenskaja, Kovenskaja i dr.). [D. Bewegg. d. russ. Landwirtschaft im Jahrzehnt 1877—1887. (Darunter d. Gouv. Wilna, Grodno, Kauen u. and.)]. In: *Izvēstija Moskovskago Chozjajstv. Instituta. 1898. B. IV. S. 143—83. Mit Tabellen u. Karten.*
1138. Pierwszy powszechny spis Rzeczypospolitej Polskiej z dn. 30. września 1921 r. Tom XI. Gospodarstwa wiejskie. Zeszyt 2. Woj. centralne. Zeszyt 3. Woj. Wschodnie. [1. allgem. Volkszählg. Polens v. 30. IX. 1921. Bd. XI. D. Dorfwirtsch. Heft 2. D. zentral. Woj. Heft 3. D. östl. Woj.]. *Statystyka Polski. Wyd. przez Główny Urząd Stat. W. 1928. 4°.*
1139. P la e t s c h k e, Bruno: Kulturgeographische und politische Auswirkungen der Agrarreform in Polnisch-Weißrußland. In: *Geogr. Wochenschr. Jg. 3. 1935. S. 1082—88.*
1140. S c h u b e r t, Albrecht: Die innere Kolonisation in den Bezirken Białystok und Warschau. In: *Berichte über d. Landwirtsch. Bd. 11. B. 1930. S. 467—77.*
1141. N i e m y s k a, M.: Wychodźcy po powrocie do kraju. Remigranci w województwie białostockiem w świetle ankiety 1934 roku (Auwanderer nach d. Rückkehr i. d. Heimat. Rückwanderer i. d. Wojew. Białystok i. Lichte d. Untersuchg. d. J. 1934). *Warschau 1936. IV, 143 S. 8°.*
1142. Sprawozdanie białostockiej izby rolniczej w Białymstoku za rok 1933—34. [Bericht d. Białystoker landwirt. Kammer in Białystok für das Jahr 1933—34.] Białystok [o. J.] VI, 169 S. 8°.
1143. N o w a k, Waclaw: Zagadnienie osiedli wiejskich w związku z przebudową ustroju rolnego na terenach województw centralnych i wschodnych [D. Aufgabe d. dörfli. Siedlg. im Zusammenhang m. d. Umbau d. landwirtsch. Organism. in d. Gebiet d.

- zentral. u. östl. Wojewodsch.]. W. 1937. 33 S. S. A. aus: Przegł. Miernicy. Nr. 5—6.
1144. Kačan, Ja.: Vjalikija perameny. [Žyccë sjaljan Zachodnich ablascej BSSR ranej i ciaper]. [Grosse Veränderg. D. Leben d. Bauern d. westl. Gebiete d. Weissruthen. SSR früher u. jetzt]. In: Zvjazda. 9. I. 1941. S. 3.
1145. Bandarénka, P. V.: Pa novamu šljachu. [Ab minulym i sučasnym žycci sjaljan Zachodnjaj Belarusi]. [Auf d. neuen Weg. V. d. vergangenem u. jetzigen Leben d. Bauern d. westl. Weissruthen.]. In: Zvjazda 5. II. 1940. S. 3.
1146. Déklaracyja narodnaga sabrannja Zachodnjaj Belarusi ab kanfiskacyi pameščyckich zjamef. [Deklaration d. Volksversammlg. d. westl. Weissruthen. über d. Konfiszierung. d. herrschaftl. Güter]. In: Polymja rév. 1939. Nr. 10. S. 15.
1147. Muzykant, Sz.: Włościańskie prawo spadkowe w województwie poleskiem i 5 wschodnich powiatach wojew. białostockiego [D. bäuerlich. Erbrecht in d. poles. Wojew. u. in d. 5 östl. Kreis. d. B. Wojew.]. In: Bobkowski, Adam; Muzykant, Sz. [u. a.]: Zwyczaje spadkowe włościan w Polsce. Teil IV. = Bibl. Puławska. Serja Prac Społecz.-Gospod. Nr. 11. W. 1929. 130 S. 8°.
1148. Wasilkowski, Jan.: Przejście gospodarstw małorolnych na zstępnych i zagadnienia reformy spadkobrania włościańskiego (Wojew. warszawskie oraz zachodnia część wojew. białostockiego, podlegająca prawom b. Królestwa Kongresowego) [D. Übergang d. landwirtschaftl. Kleinbesitz. u. d. Problem d. bäuerl. Erbschaftsreform (Wojew. Warschau u. d. d. Recht d. ehem. Kongreßpolen unterlieg. westl. Teil d. Wojew. B.]. In: Górski, Józef; Jaskłowski, Waclaw (Hgb.) [u. a.]: Zwyczaje spadkowe włościan w Polsce. Teil III. = Bibl. Puławska. Serja Prac Społecz.-Gospod. Nr. 10. W. 1929.
1149. Kłapkowski, T.: Spółdzielne rolnicze w województwach centralnych i wschodnich [D. landwirtschaftl. Genossenschaft. in d. zentral. u. östl. Wojew.]. Warschau 1928. 13, 223 S. Mit 1 Karte u. Zeichng. Ders. m. M. Sowiński über Dass. in: Gaz. Roln. 1929. Nr. 3.
1150. Spółdzielnie rolnicze w wojew. centralnych i wschodnich [D. ländl. Genossenschaft in d. zentral. u. östl. Wojew.]. In: Roln. Ekon. 1928. S. 28—38.
1151. Przyczynki do poznania stosunków kredytowych wśród drobniej własności rolnej w województwach środkowych i wschodnich [Beiträge z. Erkenntnis d. Kreditverhältnisse im ländl. Kleinbesitz in d. mittl. u. östl. Wojewodsch.]. = Instytut Gospodarstwa Społecznego. Sprawy Włościańskie. Nr. 2. W. 1931. 165 S.
1152. Dwadzieścia pięć lat. 25 lat pracy spółdzielczo-rolniczej w województwach centralnych i wschodnich. [25 Jahre. 25 Jahre

- ländl. sozial. Arbeit in d. zentral. u. östl. Wojew.]. W. 1934. 64 S.
1153. Umowy ustalające warunki pracy i płacy w rolnictwie na rok służbowy 1923/24 na obszarze województw: Warszawskiego, Lubelskiego, Kieleckiego, Łódzkiego, Białostockiego, Poznańskiego i Pomorskiego [Verabredg. über d. Bezahlg.- u. Arbeitsbedingg. in d. Landwirtsch. f. d. Dienstjahr 1923/24 auf d. Gebiet d. Wojew.: Warschau, Lublin, Kielce, Litzmannstadt, Białystok, Posen und Pommerellen. W. 1923.
1154. Umowy ustalające warunki pracy i płacy w rolnictwie na rok 1927/28 na obszarze wojew. Warszawskiego, Lubelskiego, Łódzkiego, Kieleckiego, Białostockiego [Verabredg., getroffen f. d. Bezahlg.- und Arbeitsbedingg. in d. Landwirtsch. f. d. Jahr 1927/28 auf d. Gebiet d. Wojew. Warschau, Lublin, Litzmannstadt, Kielce, Białystok]. W. 1927. 36 S.
1155. Umowy ustalające warunki pracy i płacy w rolnictwie na czas służbowy 1928/29 na obszarze województw: Warszawskiego, Lubelskiego, Kieleckiego, Łódzkiego i Białostockiego z wyjątkiem powiatów: Olkusz, Miechów, Grodno i Wołkowysk [Verabredg. über d. Bezahlungs- u. Arbeitsbedingg. in d. Landwirtsch. f. d. Dienstzeit 1928/29 auf d. Gebiet d. Wojew.: Warschau, Lublin, Kielce, Litzmannstadt u. Białystok m. Ausnahme d. Kreise Olkusz, Miechów, Grodno u. Wołkowysk]. W. 1928. 35 S.
1156. Orzeczenie nadzwyczajnej komisji rozjemczej z dn. 4 marca 1933 r., ustalające warunki pracy i płacy robotników rolnych na rok służbowy 1934/35 na obszarze województw warszawskiego, lubelskiego, łódzkiego, białostockiego, kieleckiego z wyjątkiem powiatu olkuskiego. [Urteil d. außerordentlichen Schiedsrichterkommission v. 4. März 1933 z. Festsetzg. d. Arbeits- und Lohnbedingungen d. Landarbeiter für d. Dienstjahr 1934/35 in den Wojewodsch.: Warschau, Lublin, Litzmannstadt, Białystok, Kielce, m. Ausnahme d. Kreises Olkusz.] W. 1934.
1157. Z a c h a r s k i, A.: Jajczarstwo w województwie Białost., Nowogr., Wilenskiem i Poleskiem [D. Eierwirtschaft in d. Wojew. B., N., W. u. P.]. Wilna 1929. 16 S.
1158. Z o g r a f, N. Ju.: Rybolovstvo i rybovodstvo v Severo-Zapadnom kraë: Kovenskaja, Vilenskaja i Grodnenskaja gubernii. Otčety ekspedicii 1904 g. [Fischfang u. Fischzucht im nordwestl. Gebiet: D. Gouvernements Kauen, Wilna u. Grodno. Berichte d. Expedition d. J. 1904]. = Trudy Otd. Ichtiol. I. G. Obšč. Aklilimatiz. Bd. V. o. O. o. J.
1159. Zapiska predstavlennaja sovetom grodnenskago obščestva sefskago chozjajstva v grodnenskij gubernskij komitet o nuždach sefsko-chozjajstvennoj promyšlennosti. [D. v. d. Rat d. Grodnoer Landwirtschaftsgesellschaft d. Grodnoer Gouvernementskomitee eingereichte Memorandum über d. Bedürfnisse d. landwirtschaftl. Industrie]. o. O. o. J. [um 1902]. 51 S.

1160. Gilibert, Jean Emmanuel: Sur Les Forêts De Lithuanie. Lu à la Société d'Agriculture de Lyon en 1784. In: La Pourette: Démonstrations Élémentaires De Botanique. Tome premier. [Bearb. in 3 Aufl. v. J. E. Gil.]. Lyon 1796. S. XL—XLVI.
1161. Połujański, A[leksander]: Opisanie lasów Królestwa Polskiego i gubernij zachodnich Cesarstwa Rosyjskiego pod względem historycznym, statystycznym i gospodarczym [Beschreibg. d. Wälder d. Kgr. Polen u. d. westl. Gouvern. d. Russ. Kaiserr. in hist., statist. u. wirtschaftl. Beziehg.] W. 1854—55. Bd. I.: u. a. Gouv. Augustow. Bd. II.: u. a. Gouv. Grodno.
1162. Guse: Nachrichten über die frühere preußische Forstverwaltung im jetzigen Königreich Polen. In: Zeitschr. f. Forst- u. Jagdwesen. 1890.
1163. Miklaszewski, Jan: Lasy i leśnictwo w Polsce [Forsten und Forstwesen in Polen]. Bd. I. W. 1928. 632 S. Mit Kart., Zeichng., Tafeln u. Illustr.
1164. Weiger, Eberhardt: Forstliches und Forstpolitisches aus Ostpolen. In: Allgem. Forst- u. Jagdzeitg.. VI. VII. 1929.
1165. Buchholz, E.: Rückblick auf die Forstwirtschaft Polens 1918—39. Nach polnischen Quellen dargest. In: Forstarchiv. Jg. 15. 1939. S. 419—34.
1166. Buško, K. P.: Ljasnaja gaspadarka Zachodnjaj Belarusi. [D. Forstwirtschaft d. westl. Weissruthen.]. In: Zvjazda 21. XI. 1939. S. 2.
1167. Iz Volkovyska. O zloupotreblenijach pri publicnych kazennych torgach leśnymi dačami. [Aus Wolkowysk. V. d. Missbräuchen bei d. öffentl. staatl. Forstrevierauktionen]. In: Leśnoj Zurnal. o. O. 1878. Nr. 11. S. 660—661.

C. Gewerbe, Industrie, Handel und Verkehr.

1168. Skrocka, Anton. Rościsław: Wydawnictwa informacyjno-adresowe przemysłu polskiego. Księga adresowa przemysłu, handlu i finansów. [Informations- u. Adressenausgabe f. die poln. Industrie. Adressbuch f. Industrie, Handel und Finanzen.] 13. Ausgabe (n. d. Kriege). W. 1930. Heft 1—7. 4^o.
1169. Województwo Białostockie. [D. Wojewodsch. Białystok]. In: Rocznik polityczny i gospodarczy. W. 1935. S. 70—71.
1170. Čižov, A.: Osnovnye otrasli promyšlennosti zapadnych oblastej BSSR. [D. wichtigsten Industriezweige d. westl. Gebiete d. Weissruthen. SSR]. In: Sov. Beloruss. 17. XII. 1939. S. 3.
1171. Igaev, S. S.: Promyšlennosť Belostokskoj oblasti k pervoj oblastnoj partijnoj konferencii [D. Industrie d. Gebietes Białystok vor d. ersten Gebietsparteikonferenz]. In: Sov. Beloruss. 18. IV. 1940. S. 2.
1172. Przyrembel, Zygmunt: Dzieje cukrownictwa na Litwie [Geschichte d. Zuckerfabrikation in Litauen]. W. 1912.

1173. Fuchs, Edmund: Die polnische Textil-Industrie (ihre Entwicklung von 1816—1927). Dissert. Köln 1928. X, 169 [+2] S. Mit 1 Skizze u. 1 Karte.
1174. Fabryki pasów [Gürtelfabriken]. In: Spraw. hist. sztuk. V. [U. a. Grodno].
1175. Szturm de Sztrem, Tadeusz: Drożyzna w miastach b. Król. Kongres. i obw. Białostockiego. [D. Teuerg. i. d. Städt. d. ehem. Kongress-Polen u. d. Kreises Bialyst.]. W. 1920. 4 S. Mit 1 Karte. 4°.
1176. Das Straßennetz in Polen. Abschnitt I. II. V. Berlin 1914—16. Mit Wegekarten u. Stadtplänen [Oßowjetz, Grodno]. Geheim.
1177. Sudochodstvo po Nėmanu i Őčarė. [D. Schiffahrt auf d. Memel u. d. Schtschara]. In: Grodn. gub. vedom. 1864. Nr. 39. Vil. Vėstn. 1864. Nr. 113. Őėvernaja Počta. 1864. Nr. 218. S. 873. Birževyja Vėdom. 1864. Nr. 274. S. 1047.
1178. Forstreuter, Kurt: Die Memel als Handelsstraße nach dem Osten. Königsberg 1931. 108 S. Mit 2 Karten.
1179. Chėtnik, Adam: Splaw na Narwi. Tratwy, oryle i orylka. Studjum etnograficzne. [Flößerei auf dem Narew. Flöße, Floßbauer, Floßbau. Ethnograph. Studie.] Warschau 1935. VIII. 137, 1 S. Mit 1 Karte und 82 Illustr.
1180. K—a.: Komunikacye wodne sztuczne na obszarza między Niemnem i Elbą [Künstl. Wasserverbindg. zw. Memel und Elbe]. In: Bibl. Warsz. 1877. IV. S. 341—52.
1181. Keller, H[errmann]: Wasserstraßen von der Ostsee zum Dnjepr. In: Central-Blatt der Bauverwaltung. 1884. S. 82—84.
1182. Steinert, Hermann: Die Wasserstrasse zwischen dem Schwarzen Meer und der Ostsee. In: Osteuropa. Jg. VIII. 1932/33. S. 663—71.
1183. Dneprovsko-Bugskaja, Oignskaja i Avgustovskaja sistemy. [D. Dnjepr-Bug, Oginski- u. Augustowo-System]. o. O. 1893.
1184. S z y s t o w s k i, M. von: Weichsel-Niemen-Windauische Wasserstraße. Riga 1894. 16 S. 8°. S. A. aus: Düna-Zeitung. 1894. Nr. 14—16.
1185. Pravila vjazki i splava lėsa v plotach po rėčkam Visljanskago bassejna sistemy Avgustovskoj (Vislo-Nėmanskomu puti) i Dneprovsko-Bugksoj, a także po Pinė i Bėlozerskomu vodoprodu v naprav. k r. Vislė. [Regeln zum Binden und Flössen d. Holzes auf d. Flüßchen d. Systems v. Augustowo (d. Weichsel-Memel-Weges) u. d. Dejepr—Bug-Systems d. Weichselbassins sowie auf d. Pina u. d. Wasserleitg. v. Belozersk zur Weichsel]. In: Lėсноj žurnal. 1898. Bd. II. S. 414—27.
1186. R.: Der geplante Ostsee-Schwarzes Meer-Kanal. In: Zentralblatt der Bauverwaltung. Jg. 29. 1909. S. 522—23.
1187. Sochoń, Zygmunt: Zagadnienia gospodarki wodnej w dorzeczu Narwi [Fragen d. Wasserwirtschaft im Flußgebiet d. Narew]. In: Gospodarka Wodna. 1939. Heft I.

1188. Kraft: Opisanie Avgustovskago kanala. [Beschreibg. d. Kanals v. Augustowo]. In: *Žurnal Putej Soobščeniya*. 1838. Bd. II. Nr. 1. S. 1—15 mit 7 Bl. Zeichnungen.
1189. Kanał augustowski. In: *Przyj. Ludu*. Lissa 1840. Jg. VII.
1190. Kulwieć, K.: Kanał Augustowski [D. August Kanal]. In: *Ziemia*. Bd. I. 1910. S. 38—41. Mit 4 Abb.
1191. Rybczyński, M.: Rozmieszczenie zakładów wodnych w województwie Białostockiem [D. Unterbringg. d. Wasserwerk. in d. Wojew. B.]. In: *Spraw. i Prace Polsk. Komitetu Energetycznego*. Bd. IX. W. 1935. i
1192. Ein Eisenbahn project. (Zwischen Pinsk und Bialostok, Kowno und Libau). In: *Dörptsche Zeitung*. 1867. Nr. 220—222.
1193. X: Les chemins de fer en Russie. Route de Bialostok-Berdytschew. In: *Courrier russe*. 1867. Nr. 48.
1194. Loessner, A.: Neues polnisches Eisenbahnprojekt an der ostpreussischen Grenze: In: *Deutsche Wehr* 1937. Nr. 38.
1195. Elektryfikacja Polski. III. Województwa centralne i wschodnie. [D. Elektrifizierg. Polens. III. D. zentral. u. östl. Wojew.]. *Minist. Robotn. Publ.* W. 1925. 276 S. Mit Abb.
1196. Sadowski, Jan Nepomucen: Drogi handlowe greckie i rzymskie przez porzecz Odry, Wisły, Dniepru i Niemna do wybrzeży Morza bałtyckiego [D. Handelswege d. Griechen u. Römer d. d. Flussgebiete d. Oder, Weichsel, Dniepr u. d. Memel b. z. d. Küsten d. Ostsee]. In: *Pam. Akad. Um. w Krakowie*. Krakau 1876. S. 1—88. Mit 5 Tabellen. 4°.
1197. Hirsch, Theodor [I.]: Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte unter der Herrschaft des Deutschen Ordens. Leipzig 1858.
1198. Spis komunalnych kas oszczędności (międzykomunalnych, powiatowych i miejskich) oraz ich oddziałów, zbiornic i zakładów zastawniczych (lombardów) na terenie Rzeczypospolitej Polskiej według stanu z dnia 1 stycznia 1930 r. [Verzeichnis der Kommunalsparkassen (der zwischenkommunalen, Kreis- und Stadtparkassen), ihrer Abteilungen, Sammelstellen und Pfandleihstellen (d. Leihhäuser) in der Republik Polen nach d. Stand v. 1. Januar 1930.] Posen 1930. 8 S. 4°.
1199. Déklaracyja narodnaga sabrannja Zachodnjaj Belarusi ab nacjonalizacyi bankaŭ i bujnaj pramyslovasci. [Deklaration d. Volksversammlung. d. westl. Weissruthen. über d. Nationalisierg. d. Banken u. d. Grossindustrie]. In: *Polymja rév.* 1939. Nr. 10. S. 16.
1200. Orlov, Pav. Petr.: Počt-Slovar Ross[ijskago] Gosudarstva, opisывajuščij vsë počtovye trakty i bołšija proëžžija dorogi, soedinjajuščija meždu soboju vsë goroda Imperii i prisoedinennych k onoj oblastej: Bělostokskoj, Gruzii, Bessarabii, Novoj-Finljandii i Carstva Poľskago, sostavl. po Alfavitu. [Postwörterbuch d. Russ. Reiches mit d. Beschreibg. aller Poststrassen u. grossen Fahrwege, d. alle Städte d. Reiches u. d. ihm ange-

gliederten Gebiete: Bialystok, Georgien, Bessarabien, Neu-Finnland u. d. Königreich Polen untereinander verbinden, zusammengestellt nach d. Alphabet]. St. Pb. 1820. 4°.

1201. Postdienst mit dem Bezirk Bialystok. In: Deutsche Wirtschaftszeitg. Jg. 38. 1941. S. 825.

D. Soziale Lage.

1202. Bratt: Volksfürsorge in Ober-Ost. In: Deutsche Tageszeitg. 3. XI. 1917.
1203. Taryfa niefabryczna (B) za ubezpieczenie od ognia na terenie województwa białostockiego (minimalna). [Nichtfabriksmäss. Tarife f. d. Feuerversicherung. auf d. Gebiet d. Wojw. Bialystok. (Minimaltarife)]. W. 1935. 46 S. 8°.
1204. Mogilevčik, Z. K.: O sanitarno-epidemičeskom sostojanii Zapadnoj Belorussii i vytekajuščich otsjuda pervoočerednych meroprijatijach. [V. d. sanitär-epidemisch. Zustand d. westl. Weissrutheniens u. d. daraus s. ergebend. Massnahmen]. In: Medicinskij žurnal BSSR. 1939. Nr. 12. S. 95—100.
1205. Grozava, N.; Levina, M. L.; Bjalevič, A. und and.: Rascvitae novae žyccë, poŭnae radasci i ščasja. [Ab soc. budaŭn. ŭ zach. ablascjach BSSR.] [Es erblüht ein neues Leben, voller Freude und Glück. V. d. sozialen Aufbau in d. westl. Gebieten d. Weissruthen. SSR.]. In: Zvjazda. 24. III. 1940. S. 3.
1206. Dodzin, R.: Roŭnapraŭe. [Ab žančynach Zach. abl. Belarusi]. [Gleichberechtigt. V. d. Frauen d. westl. Gebiete Weissruthen.]. In: Zvjazda 24. III. 1940. S. 2.
1207. Barysa ŭ, S.: Dva žycci. [Minaulae i sučasnae žyccë zancyny zachodnich ablasciej BSSR]. [Zwei Leben. D. ehemalige u. jetzige Leben d. Frau in d. westl. Gebieten d. Weissruthen. SSR]. In: Čyrvonaja zmena 7. III. 1941. S. 2.

VIII. Geschichte der Landesteile und Ortschaften.

A. Geschichte der Landschaften.

1. Das Augustower Land.

1208. Udziela, S[eweryn]: Z puszczy Augustowskiej [A. d. Urwald v. Augustowo]. In: Kurjer lit.-nauk. 1927. Nr. 11.
1209. Szafer, Władysław: Cisy w Puszczy Augustowskiej. [D. Eiben im Augustow. Urwald]. In: Ochrona Przyrody. Ig. 9. 1930. S. 31—33.

1210. Kocincki, Stanisław: Kajakiem do Puszczy Augustowskiej [Mit d. Kajak in d. Augustow. Urwald]. Moje wrażenia z wycieczek i obozów nauczycielskich w Augustowie z 1933 i 1934 roku. Lissa 1937. 85 S.
1211. Udziela, Seweryn: Miejsce Święte w puszczy Augustowskiej [Heilige Orte im Urwald v. Augustowo]. In: Orli Lot. Jg. 13 (1932). S. 19—22.
1212. Waga, Ant.: Notatka o myszach i łasicy z Augustowskiego; o Bos primogenius z Łęczycy. [Notizen über d. Mäuse u. Wiesel a. d. Augustow. Gebiet; über d. Bos primog. a. Leczyc.] In: Bibl. warsz. 1852. T. 1. S. 192—93. 389.
1213. Antoni Wolski i Wincenty Bugielski, ostatni powstańcy w Augustowskim w roku 1864. Wspomnienie [A. W. u. W. B., d. letzt. Aufständ. in d. Gegend v. A. i. J. 1864. Erinn.]. In: Ojczyzna. 1864. Nr. 100.
1215. Epizod nieopisany z powstania. [Eine nicht geschilderte Episode a. d. Aufstand]. In: Głos wolny. London. 1868. Nr. 32. [Über d. Aufstand im Augustow. Gebiet].

2. Der Urwald von Bialowiesch.

a) Allgemeines.

1216. Białowieża. Wydaw. Minist. Rolnictwa i Dóbr Państwowych. Heft 1—2. 1924.
1217. Brinken, Jul.: O puszczy Białowiezkiej [Über d. Białowiescher Urwald]. In: Dzienn. Warsz. Bd. IV. W. 1826. S. 75—94. S. auch: Dzienn. Wileń. 1826; Sylwan 1827. S. 298. 1828. S. 102—180.
1218. Brinken, Julius Baron [Hgb.]: Mémoire descriptif sur la forêt impériale de Białowieża en Lithuanie. W. 1828. 135 S. Mit Karten u. 4 Tafeln.
1219. Jarocki, Fel. Paw.: (O Puszczy Białowiezkiej i o celniejszych w nię Zwierzętach . . .) [Über d. Białowiesch. Urwald u. s. vortreffl. Tiere]. In: Ders.: Pisma rozmaite wierszem i prozą. 1830. S. 229—81. Mit 2 Tafeln.
1220. Statističeskoe opisanie Bělověžskoj pušči v Grodnenskoj gubernii. [Statist. Beschreibg. d. Urwaldes v. Białowiesch i. Gouv. Grodno]. In: Žurnal Min. Vnutr. Děl. [St. Pb.] 1831. B. 2 S. 145—52.
1221. Białowieża. In: Przyj. Ludu. 1835. S. 369—70.
1222. Arseńev, K. I.: Bělověžskaja pušča [D. Urwald v. Białowiesch]. In: Lěsnoj Žurnal. o. O. 1845 Nr. 4 S. 111—15.
1223. Arsenief: Eine Fahrt durch den Wald von Białowież. In: Das Ausland. 1845. Nr. 291. S. 1161—62.
1224. Der Wald von Białowies. In: Das Ausland. 1852. Nr. 107. S. 425—26. Nr. 108. S. 431.

1225. Bělověžskij bor v Grodnenskoj gubernii. [D. Urwald v. Bialowiesch im Gouv. Grodno]. In: Věstn. Imp. russk. geogr. obč. [St. Pb.] 6852. T. VI. S. 79—84. Aus: B. K. P.: Moje lata mlode w podróży. Warschau 1852. Wiederabgedruckt in: Żurnal Min. Narodnago Prosvěščnija. [St. Pb.] 1853. Bd. 78. Bd. VI. S. 81—83. Żurnal Woenno-učebnych zavedenij. o. O. 1853. Bd. 101. S. 190—95.
1226. Die Białowieża. In: Wiener Jagd-Zeitung. 1860. S. 525—28.
1227. Przybylski, W[acław]: Notatki z wycieczek po kraju. Puszcza białowieżska i żubry [Notizen über Ausflüg. auf d. Land. D. B. Urwald u. d. Auerochsen]. In: Tyg. ill. 1863. VII. VIII.
1228. Bělovežskaja pušča. (Zaimstvovano iz svěděníj, chranjaščichsja v Grodnenskoj Palatě Gosudarstvennych Imuščestv. [D. Bialowiescher Urwald. (Entnommen aus d. sich in d. Grodnoer Behörde für Staatseigentum befindenden Mitteilg.]. In: Grodn. gub. vědom. 1864. Nr. 12. 13. 15. 1870. Nr. 13. Vil. Věstn. 1864. Nr. 34. Vgl. auch Ebd. 1893. Nr. 88.
1229. Něskoľko svěděníj o nastojaščem sostojanii Bělovežskoj pušči. [Einige Mitteilg. über d. jetzigen Zustand d. Urwaldes v. Bialowiesch]. In: Żurnal Min. Gosudarstvennych Imuščestv. [St. Pb.] 1861. T. 78. Nr. 9. Abtlg. IV. S. 13—30.
1230. [D. Urwald v. Bialowiesch]. In: Revizija pušč i perechodov zverinyh v byvš. vel. knajaž. Litovskom v 1554 g. Hgb. v. d. Wilnaer Archäol. Kommission. o. O. 1867.
1231. Višnjakov, E. P.: Bělovežskaja pušča, nabroski perom i fotografieju. [D. Urwald v. Bialowiesch. Skizzen mit Feder u. Photographie]. St. Pb. 1874.
1232. Krestovskij, V[sevolod]: Bělovežskaja pušča. (Putevyja zamětki). [D. Urwald v. Bialowiesch. (Reisenotizen)]. In: Russk. Věstn. 1876. Bd. 125. Nr. 10. S. 523—66. Bd. 126. Nr. 11. S. 72—136.
1233. Tucevič, Viktor: Běglyj očerk Bělovežskoj pušči. [Ein flücht. Überblick über d. Urwald v. Bialowiesch]. In: Lěsnoj Żurnal. 1878. Nr. 11. S. 647—59.
1234. Guse: Der Bielowiäscher Wald. In: Bern. Forstl. Zeitschr. 1879. S. 214.
1235. Gloger, Zygmunt: Wycieczka do Białowieży [Ausflug nach B.]. In: Bibl. Warsz. 1881. Bd. I. S. 424—32.
1236. Ejsmond, A.: Sprawozdanie z wycieczki do Puszczy Białowiskiej [Bericht v. Ausfl. nach d. Bialowiesch. Urwald]. In: Wszehświat. Bd. VII. 1888. S. 12.
1237. Keller, F. C.: Z białowieskiej puszczy [A d. B. Urwald]. Łowiec 1891.
1238. Višnjakov, E. P.: Bělovežskaja pušča. [D. Urwald v. Bialowiesch]. St. Pb. 1894. 23, II S. 40 Tabellen. 4°.
1239. Gliński, Fr.: Kilka słów o Puszczy Białowieskiej. [Einige Worte über d. Bial. Urwald]. In: Kraj. 1897. Nr. 38.

1240. Vo čto obchoditsja soderžanie Bělověžskoj pušči. [Was d. Unterhalt d. Urwaldes v. Bialowiesch kostet]. In: Priroda i Ochota. o. O. 1897. X. S. 164,
1241. Genko, P.: Charakteristika Bělověžskoj pušči i istoričeskija o nej dannija. [Charakteristik d. Urwaldes v. Bialowiesch u. historische Mitteilg.]. In: Lěsnoj Žurnal. o. O. 1902. Ausg. 5. S. 1012—56. Ausg. 6. S. 1269—1302. 1903. Nr. 1. S. 22—56.
1242. Kartzow, G.: Beloweshskaja puschtscha [D. Bialowiesch. Urwald]. St. Pb. 1903.
1243. Der Bialowiescher Wald. Das Lieblingsrevier des Zaren. In: Die Woche. 14. 1. 1905.
1244. Gloger, J.: Białowieża. W. 1907. 48 S.
1245. Conwentz: Ein Besuch im Wisentwald Bialowies. In: Die Woche. 1916. Nr. 2.
1246. Stehli, Georg: Aus der Waldwildnis von Bjelowjesch. In: Kosmos. Jg. 13. 1916. S. 57—59. Mit 1 Abb. u. 1 Kärtch.
1247. Voit, E.: Wissenschaftliche Erforschung des Bialowieser Forst. In: Wild u. Hund. Jg. 23. 1917. S. 668.
1248. [Escherich, Georg] (Hgb.): Bialowies in deutscher Verwaltung. Hgb. v. d. Militärforstverwaltg. Heft 1—5 B. 1917—19. 8°. [Inhalt: 16 Arbeit. z. Eroberg., Geologie, Flora, Fauna u. Forstkunde d. Bialowiesch. Urwald.]
1249. Das Urwaldgebiet von Bialowies. In: Österr. Forst- u. Jagdzeitg. Jg. 36. 1918. S. 76.
1250. Bilsche, W.: Bialowies [im Bez. Grodno]. In: Tägl. Rundschau. 26. VII. 1919.
1251. Szczerkowski, K.: Zustand der Bialowieser Heide. In: Der zoologische Garten. Bd. II/III. S. 282.
1252. Szafer, W[ładysław]: Z puszczy Białowieskiej Wrażenia z wycieczki odbytej w kwietniu r. b. [A. d. Bialowiesch. Urwald. Eindrücke v. ein. im August d. vergang. Jahr. stattgefund. Ausflug]. In: Sylwan. Bd. XXXVI. Lemberg 1919. S. 125—139.
1253. Paczoski, Józef: Wycieczka do parku narodowego w Białowieży w dniach 7 i 8 lipca 1925 r. [Ein Ausflug in d. B. Volkspark am 7. u. 8. Juli 1925]. Polsk. Tow. Botaniczn. IV Zjazd w Warsz. W. 1925. 8 S. 8°.
1254. Szymański, Wiktor: Przewodnik po Puszczy Białowieskiej Führer d. d. Urwald v. B.] Wilna 1925. 48 [+ 2] S. 8°. Mit 1 Plan u. 4 Abb.
1255. Deiker, C.: Beobachtungen und Erlebnisse im Urwalde von Bialowiez. In: Der Heger. Jg. 46. 1926. S. 149—53.
1256. Dyakowski, B[ohdan]: Z puszczy Białowieskiej [Aus d. Bialowiesch. Urwald]. W. 1926. 123 S., 1 Bl. 8°.
1257. Łaszczyński, Bolesław: Wspomnienia z wycieczki artystycznej odbytej w r. 1883 do puszczy białowieskiej i ziemi

- rodzinnej Mickiewicza [Erinnerg. an ein. i. J. 1883 stattgef. künstl. Ausflug in d. Bialowiesch. Urwald u. d. Heimat v. M.]. In: Ziemia. W. 1928. S. 199—202. Mit 1 Abb. aus Stehli, G.: Aus der Waldwildnis von Bjelowjesch. In: Kosmos 1916.
1258. Paczowski, J.: Lasy Białowieży [D. Bialowiesch. Wälder]. Posen 1930.
1259. Kloska, Jan: Białowieża (Krótki przewodnik) [B. Kurzer Führer]. = Bibl. Wycieczkowa. Nr. 13. W. 1933. 61 [+1] S. 2 Karten u. 4 Tafeln.
1260. Escherich, G[eorg]: Bialowies. In: Wild. u. Hund. Jg. 40. 1934. S. 809—12.
1261. Hepke, Marian: Białowież. Letzter Urwald in Europa. Bilder e. Winterfahrt = Schriftenreihe Ostpolen 2. Bromberg 1934. 39 S. 8°.
1262. Karpiński, Jan Jerzy: Białowieża. Poland. W. 1935. 12 S. 8°.
1263. Lencewicz, St. i Pawłowski, St.: Polesie et Białowieża. Congrès Intern. de Géographie. Guide. W. 1934. 96 S. Mit 1 Abb. 8°.
1264. Die Bialowieser Heide. D. letzte Urwald Europas. Ein Streifzug d. d. Bialowjesch. Heide. In: Deutsch. Heimatbote in Polen. Jg. 1936. S. 70—74.
1265. Karpiński, J[an Jerzy]; Orłowicz, M[ieczysław]: Białowieża i Hajnówka. Wyd. Zw. Popier. Turyst. Woj. Białost. Białystok 1937. 56 S. u. 1 Karte.
1266. Buchholz, E.: Der Urwald von Bialowieża. In: Zeitschr. f. Weltforstwirtschaft. Jg. V. 1937/38. S. 815—22.
1267. Scherping: Bialowicz. In: Wild u. Hund. Jg. 44. 1938/39. S. 17—19.
1268. Steinert, E.: Ausflug nach Bialowies. In: Mitteilg. d. deutsch. dendrolog. Gesellsch. Bd. 52. 1939. S. 142—48.
1269. Belovežskaja pušča stala narodnym dostojaniem. [D. Urwald v. Bialowiesch ist Volkseigentum geworden]. In: Sov. Beloruss. S. XII. 1939. S. 2.
1270. Chadkevič, T.: Belaveža. [Bialowiesch]. In: Zvjazda 20. III. 1941. S. 3.
1271. Naturschutzgebiet in Bialowies. In: Sächs. Heimatschutz-Nachrichten. Jg. 1914. Heft 3.
1272. Naturschutzgebiet in Bialowies. In: Sächs. Heimatschutz-Nachrichten. Jg. 1918. Heft 3.
1273. Naturschutz in Polen. In: Natur und Kultur. Jg. 1927. Nr. 2. S. 58. [Im Walde von Bialow.: 4600 ha Naturschutzgeb.].
1274. Karpiński, J[an] J[erzy]: -Muzeum przyrodnicze puszczańskie przy Parku Narodowym w Białowięży [D. Urwald-Naturmuseum beim Nationalpark in B.]. In: Echa Leśne. 6. VI. 1930.

(Fortsetzung im nächsten Heft.)

